FL8
G3.8
B2.2
B2

Digitized by Google

Digitized by Google

Baden (Grand duchy) Laws, statutes, etc.
Badisches gesetz- und verordnungs-blatt

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1894.

Nr. I. bis LI.

65891

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel.
1894.

Digitized by Google

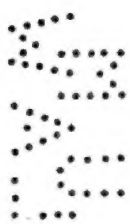

Digitized by Google

II-28-28 Forde

Inhalts-Uebersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Gesetze und Landesherrliche Verordnungen.		
1894.	**A. Gesetze.**		
3. Februar	Erbauung einer Nebenbahn von Haltingen nach Kandern	V.	17
28. „	Steuererhebung in den Monaten März und April 1894	X.	41
13. März	Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten .	XVI.	123
24. „	Erbauung einer Nebenbahn von Krozingen über Staufen nach Sulzburg	XVI.	127
29. April	Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895	XXI.	181
29. „	Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1894 und 1895	XXII.	225
7. Mai	Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung . .	XXVI.	243
4. Juni	Erbauung einer Nebenbahn von Bühl nach Bühlerthal	XXIX.	263
4. „	Erbauung einer Lokalbahn vom Bahnhof Müllheim nach Badenweiler	XXIX.	265
4. „	Erbauung einer Nebenbahn von Bruchsal nach Odenheim und von Ubstadt nach Menzingen	XXIX.	267
8. „	Abänderung und Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863	XXIX.	269
15. „	Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen	XXX.	273
21. „	Abänderung des Gesetzes, über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation	XXXIII.	293
21. „	Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 . . .	XXXIII.	294

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1894.			
26. Juni	Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes	XXXI.	279
9. Juli	Nachtrag zur Gehaltsordnung	XXXV.	303
9. „	Zweiter Nachtrag zu dem Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895.	XXXVI.	351
14. „	Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen	XXXIV.	297
4. August	Verbrauchssteuern in den Gemeinden	XXXVII.	359
	B. Landesherrliche Verordnungen.		
27. Februar	Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogthums	XII.	47
5. April	Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen . . .	XVII.	131
21. Juni	Verwaltungsgebührengesetz	XXX.	276
21. „	Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten	XXXI.	282
26. „	Verwaltungsrechtspflege	XXXII.	283
14. September	Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte	XL.	383
21. Dezember	Aufnahme in den staatlichen Dienst	LI.	443
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.		
	A. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
28. März	Bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb der Lokal- und Nebenbahnen	XVI.	129
5. April	Uebereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee	XVIII.	135
2. Mai	Jurisdiktionsverhältnisse mit dem Königreich Sachsen .	XXIV.	229
15. August	Uebereinkommen über die Einrichtung einer staatlichen bayerischen Kettenschleppschifffahrt auf der badisch-bayerischen Mainstrecke	XXXVIII.	365

Digitized by Google

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
1894.			
8. Januar	Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung	II.	3. 9
14. „	Organisation der Realmittelschulen	IV.	13
18. „	Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen .	IV.	14
12. Februar	Militärdienst der Rechtspraktikanten	IX.	35
24. „	Aufwand für die Volksschulen	XIII.	55
26. „	Aufsichtsbehörden der Volksschule	XIV.	67
27. „	Schulordnung für die Volksschulen	XIV.	76
28. „	Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen	XIV.	100
1. März	Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer	XIV.	108
2. „	Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten .	XIV.	110
29. Mai	Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung .	XXVII.	249
31. „	Geschäftsordnung für die Notare als Rechtspolizeibeamte	XXVIII.	261
12. Juni	Schulordnung für die Volksschulen	XXIX.	271
19. „	Kostenansatz in gerichtlichen, Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten	XXX.	277
11. Juli	Vorbereitung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen	XXXVII.	361
17. September	Führung der Handelsregister	XL.	385
7. November	Oeffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren	XLVII.	425
20. „	Gerichtskostenordnung	XLIX.	429
	C. Ministerium des Innern.		
1893.			
27. Dezember	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	I.	1
31. „	Arzneitaxe	I.	2
1894.			
3. Januar	Signalordnung für die Bodenseedampfschifffahrt . . .	III.	11
11. „	Verzeichniß über die Befugnisse der Aichungsämter . .	III.	12
29. „	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	V.	19
3. Februar	Ein- und Durchfuhr von Thieren aus Frankreich . .	V.	20
6. „	Anzeige von Unfällen	XI.	43

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1894.			
8. Februar	Vollzug des Gesetzes über die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894 . .	VIII.	27
9. „	Einfuhr von Thieren aus Oesterreich-Ungarn . . .	VI.	23
11. „	Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn	VII.	25
12. „	Winterhalt bei Neckargemünd	IX.	37
14. „	Abhaltung von Tanzbelustigungen	IX.	40
19. „	Vieheinfuhr aus der Schweiz	IX.	40
26. „	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XII.	48
2. März	Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine	XII.	49
5. „	Hebammenwesen	XV.	117
8. „	Verkehr mit Sprengstoffen	XV.	117
13. „	Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen	XV.	118
22. „	Ausübung und den Schutz der Fischerei	XVIII.	142
27. „	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XVIII.	147
14. April	Wehrordnung	XX.	180
16. „	Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar	XIX.	149
16. „	Wahrschau der Kettenschleppzüge auf dem Neckar bei Heidelberg	XIX.	177
23. „	Einfuhr von Vieh aus der Schweiz	XX.	179
23. „	Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden in der Weberei und Wirkerei	XXIV.	230
23. „	Einzug der Invaliden-Versicherungsbeiträge.	XXIV.	235
29. „	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XXIV.	236
11. Mai	Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden	XXVI.	247
17. „	Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen .	XXV.	237
18. „	Vollzug des Jagdgesetzes	XXVII.	260
30. „	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XXVIII.	262
18. Juni	Abänderungen der Deutschen Wehrordnung	XXX.	277
19. „	Kostenansatz in gerichtlichen, Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten	XXX.	277

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1894			
26 Juni	Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten	XXXII.	284
28. „	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XXXIII.	296
29. „	Uebereinkommen zwischen dem deutschen Reich und Rußland wegen gegenseitiger Uebernahme der Angehörigen der beiden Länder	XXXIV.	298
29. Juli	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XXXVII.	363
3. August	Bezüge der im Zivilstaatsdienst stehenden Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften	XXXVII.	364
18. „	Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker	XXXVIII.	370
25. „	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XXXIX.	381
28. „	Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen den abgesonderten Gemarkungen Lehenwald und Windeck	XXXIX.	382
24. September	Schutz von Vögeln	XLI.	387
27. „	Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien	XLI.	388
27. „	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XLI.	388
3. Oktober	Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten	XLII.	389
6. „	Brieftaubenverkehr	XLIII.	399
11. „	Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz	XLIII.	399
25. „	Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung	XLIV.	403
27. „	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XLIV.	404
29. „	Statut der Versicherungsanstalt Baden	XLV.	405
30. „	Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit	XLV.	406
30. „	Dienstweisung der Steinsetzer	XLVI.	409
30. „	Deutsche Wehrordnung	XLVIII.	427
31. „	Lebens-, Militärdienst- und Aussteuerversicherung	XLV.	406
7. November	Einfuhr von Rindvieh und von frischem Rindfleisch aus Amerika	XLV.	408
15. „	Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten	XLIX.	430
21. „	Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker	XLIX.	431
30. „	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XLIX.	431
8. Dezember	Anzeige von ansteckenden Krankheiten	L.	433
8. „	Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach	L.	434
8. „	Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten	L.	441
9. „	Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine	LI.	444

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1894.			
11. Dezember	Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege	LI.	445
13. „	Vereinigung der Nebengemeinde Untermulten und der abgesonderten Gemarkung Obermulten mit der Gemeinde Altern	LI.	446
	D. Ministerium der Finanzen.		
2. Februar	Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1890 und 1891 beziehungsweise 1891 und 1892	V.	20
4. Mai	Steuererhebung für die Jahre 1894 und 1895 . . .	XXIII.	227
4. Juli	Vollzug des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes	XXXIV.	300
6. „	Vollzug des Gesetzes über die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes vom 26. Juni 1894	XXXIV.	300
20. „	Vollzug des Gesetzes über die Abänderung des Kunstweinsteuergesetzes vom 21. Juni 1894	XXXVI.	357
20. September	Hafenpolizeiordnung für Mannheim	XL.	386
12. Oktober	Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes . . .	XLIII.	401

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1894.

A.

Seite

Abgesonderte Gemarkungen Lehenwald und Windeck, Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen denselben 382

Abgesonderte Gemarkung Obermulten und Nebengemeinde Untermulten, Vereinigung derselben mit der Gemeinde Aitern 446

Aichungsämter, Verzeichniß über die Befugnisse derselben 12

Aitern, Vereinigung der Nebengemeinde Untermulten und der abgesonderten Gemarkung Obermulten mit der Gemeinde Aitern 446

Altersversicherung, siehe Invaliditäts- und Altersversicherung.

Amerika, Einfuhr von Rindvieh und von frischem Rindfleisch dorther 408

Ansteckende Krankheiten, Anzeige von solchen 433

Anzeige von Unfällen 43

Arzneitaxe 2

Aufnahme in den staatlichen Dienst 443

Aufsichtsbehörden der Volksschule 67

Aufwand für die Volksschulen 55

Aussteuerversicherung, Lebens-, Militärdienst- und Aussteuerversicherung 406

B.

Badenweiler, Erbauung einer Lokalbahn vom Bahnhof Müllheim dahin 265

Bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb der Lokal- und Nebenbahnen 129

Beamte, Nachtrag zur Gehaltsordnung 303

Seite

Beamte, Gehaltstarif 309
— Wohnungsgeldtarif 350
— Aufnahme in den staatlichen Dienst 443
— Behandlung derselben im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienst (Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes) 401
— Bezüge der im Zivilstaatsdienst stehenden bei auswärtigen Dienstgeschäften 364
— Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen solche 383
Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine 49
Befugnisse der Aichungsämter, Verzeichniß hierüber 12
Berichtigung und Erhaltung der Landesgrenzen 131
Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen, das Verfahren hierbei 100
Besteuerung der Kunstweinfabrikation, Abänderung des Gesetzes hierüber 293. 357
— für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogthums, Vollzug des Gesetzes hierüber 47
— siehe auch Steuern.
Betrieb der Lokal- und Nebenbahnen, bahnpolizeiliche Vorschriften hiefür 129
Bezüge der im Zivilstaatsdienst stehenden Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften 364
Bodensee, Uebereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee 135
Bodenseedampfschifffahrt, Signalordnung für dieselbe 11
Brieftaubenverkehr 399
— im Kriege und Schutz der Brieftauben 445
Bruchsal, Erbauung einer Nebenbahn von da nach Odenheim und von Ubstadt nach Menzingen 267
Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen 237
Budget für die Jahre 1894 und 1895 181
— Nachträge hiezu 294. 351
Bühl, Erbauung einer Nebenbahn von da nach Bühlerthal 263

C.

Chemiker, siehe Nahrungsmittel-Chemiker.

D.

Desinfektionsverfahren bei Diphtherie, Kroup und Scharlach 437
Deutsche Wehrordnung, Ergänzung beziehungsweise Abänderung derselben 180. 277
— — neue Fassung (Inhaltsverzeichniß Seite 204 der Beilage) . . . 427
Deutsches Reich, Uebereinkommen mit Rußland wegen gegenseitiger Uebernahme der Angehörigen der beiden Länder 298

Seite

Dienſt, höherer öffentlicher, in der Juſtiz und der inneren Verwaltung, Vorbereitung für denſelben S. 9
— Militärdienſt der Rechtspraktikanten 35
— öffentlicher, eines wiſſenſchaftlichen Lehrers an den Mittelſchulen, Vorbereitung hiezu . . 361
— ſtaatlicher, Aufnahme in denſelben 443
Dienſteinkommen, Fortgewährung desſelben an die Beamten im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienſt (Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgeſetzes) 401
Dienſtgeſchäfte, auswärtige, Bezüge der im Zivilſtaatsdienſt ſtehenden Beamten bei ſolchen 364
Dienſtweiſung der Steinſetzer 409
Diphtherie und Scharlach, Maßregeln gegen dieſelben 434

E.

Eichungsämter, ſiehe Aichungsämter.
Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Frankreich 20
— von Schlachtvieh aus Italien 388
— von Vieh aus Oeſterreich-Ungarn 1. 19. 23. 25. 48. 147. 236. 262. 296. 363. 381
388. 404. 431
— und Durchfuhr von Vieh aus der Schweiz 40. 179. 399
— von Rindvieh und von friſchem Rindfleiſch aus Amerika 408
Einjährig-freiwilliger Dienſt, Prüfungs-Ordnung hiezu (Seite 177 der Beilage zur Wehrordnung.)
Einkommenſteuer, Erhebung derſelben für die Jahre 1894 und 1895 225
— und Kapitalrentenſteuergeſetz, Abänderung desſelben . . . . . 279. 300.
— Vollzug des Einkommenſteuer-, des Gewerbſteuer- und des Kapitalrentenſteuergeſetzes 300
Einzug der Invaliden-Verſicherungsbeiträge 235
Eiſenbahnen, Bahnpolizeiliche Vorſchriften für den Betrieb der Lokal- und Nebenbahnen . . 129
— Erbauung einer Nebenbahn von Haltingen nach Kandern 17
— Erbauung einer Nebenbahn von Krozingen über Staufen nach Sulzburg . . . 127
— Erbauung einer Nebenbahn von Bühl nach Bühlerthal 263
— Erbauung einer Lokalbahn vom Bahnhof Müllheim nach Badenweiler . . . 265
— Erbauung einer Nebenbahn von Bruchſal nach Odenheim und von Ubſtadt nach Menzingen 267
Elementarunterricht, Aufſichtsbehörden der Volksſchule 67
— Aufwand für die Volksſchulen 55
— Verfahren bei Beſetzung von Hauptlehrerſtellen an Volksſchulen . . 100
— Beſorgung des Organiſten- und Vorſängerdienſtes durch Volksſchullehrer 108
— Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten 110
— Kaſſen- und Rechnungsweſen der Gemeinden 247
Entſchädigungen bei Seuchenverluſten, Gewährung ſolcher . . . 123. 282. 284. 389. 430

Seite

Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen 131
Etat, Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 181
— Nachträge hiezu 294. 351

F.

Feuergefährliche Gegenstände, Beförderung solcher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender, auf dem Rheine 49
Finanzgesetz für die Jahre 1894 und 1895 181
— Nachträge hiezu 294. 351
Fischerei, Ausübung und Schutz derselben 142
— Uebereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für dieselbe im Bodensee 135
Flößerei und Schifffahrt auf dem Neckar, Polizeiordnung für dieselbe 149
— — — auf dem Rhein, Polizeiordnung für dieselbe 444
Frankreich, Ein- und Durchfuhr von Thieren dorther 20
Freiheitsstrafen, Herbeiführung der Vollstreckung von solchen 14

G.

Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung 243. 249
— in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen, Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1888 . . . . . 273. 276. 277
Gehalts-Ordnung, Nachtrag zu derselben 303
Gehalts-Tarif 309
Geld, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren 425
Gemarkung, abgesonderte, Lehenwald und Windeck, Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen denselben 382
— abgesonderte, Obermulten und Nebengemeinde Untermulten, Vereinigung derselben mit der Gemeinde Aitern 446
Gemeinde-Verbrauchssteuern 359
Gemeinderechnungs-Anweisung, Abänderung derselben 247
Gerichtliche Angelegenheiten, Kostenansatz in solchen 277
Gerichtskostenordnung 429
Geschäftsordnung für die Notare als Rechtspolizeibeamte 261
Gesetzes- und Verordnungsblatt, Preis desselben für das Jahr 1895 402
Gesundheit, Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit 406
Gewerbsteuer, Vollzug des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes 300
Grenzen, Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen 131

Seite

H.

Hafenpolizeiordnung für Mannheim 386
Haltingen, Erbauung einer Nebenbahn von da nach Kandern 17
Handelsregister, Führung derselben 385
Hauptlehrerstellen an Volksschulen, das Verfahren bei Besetzung solcher 100
Hausgewerbetreibende in der Weberei und Wirkerei, Invaliditäts- und Altersversicherung derselben 230
Hebammenwesen 117
Hinterbliebene von Invaliden aus den Kriegen vor 1870, Vollzug des Gesetzes vom 14. Januar 1894 über die Gewährung von Unterstützungen an dieselben . . 27
Hinterlegung, öffentliche, von Geld und Werthpapieren 425

J.

Jagdgesetz, Vollzug desselben 260
Invalide aus den Kriegen vor 1870, Vollzug des Gesetzes vom 14. Januar 1894 über die Gewährung von Unterstützungen an dieselben und ihre Hinterbliebenen 27
Invaliden-Versicherungsbeiträge, Einzug derselben 235
Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden in der Weberei und Wirkerei 230
— — — Vollzug derselben 403
— — — Statut der Versicherungsanstalt Baden . . 405
Israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogthums, Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für dieselbe 47
Italien, Einfuhr von Schlachtvieh dorther 388
Juristen, Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung 3. 9
Jurisdiktionsverhältnisse mit dem Königreich Sachsen 229

K.

Kandern, Erbauung einer Nebenbahn von Haltingen dahin 17
Kapitalrentensteuer- und Einkommensteuergesetz, Abänderung desselben 279. 300
— Vollzug des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes 300
Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden 247
Kettenschleppschifffahrt, staatliche bayerische, Uebereinkommen über die Einrichtung einer solchen auf der badisch-bayerischen Mainstrecke 365
Kettenschleppzüge auf dem Neckar bei Heidelberg, Wahrschau derselben 177
Keuchhusten, Maßregeln gegen denselben 441

Seite

Kirchliche Steuern, Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogthums 47
Konstatirgebühren, Wegfall derselben 277
Kosten, siehe Gerichtskosten.
Kostenansatz in gerichtlichen, Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten . . 277
Krankheiten, ansteckende, Anzeige von solchen 433
Krieg, den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege 445
Kroup, Maßregeln gegen dieselbe 433. 437
Krozingen, Erbauung einer Nebenbahn von da über Staufen nach Sulzburg 127
Kunstweinfabrikation, Abänderung des Gesetzes über deren Besteuerung 293. 357

L.

Landes-Fischerei-Ordnung, Abänderung und Ergänzung derselben 142
Landesgrenzen, Erhaltung und Berichtigung derselben 131
Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich (Seite 133 der Beilage zur Wehrordnung).
Lebensversicherung, Lebens-, Militärdienst- und Aussteuerversicherung 406
Lehenwald und Windeck, abgesonderte Gemarkungen, Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen denselben 382
Lehramt, höheres, an Mittelschulen, Aenderung der Prüfungsordnung für dasselbe 361
Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, Prüfung derselben 110
Lehrerstellen an Volksschulen, deren Besetzung, siehe Hauptlehrerstellen.
Lokalbahnen, siehe Eisenbahnen.

M.

Main, Uebereinkommen über die Einrichtung einer staatlichen bayerischen Kettenschleppschifffahrt auf der badisch-bayerischen Mainstrecke 365
Mannheim, die Hafenpolizeiordnung für den dortigen Hafen 386
Maßregeln gegen Diphtherie, Kroup und Scharlach 434
— — Masern und Keuchhusten 441
Menzingen, Erbauung einer Nebenbahn von Bruchsal nach Odenheim und von Ubstadt nach Menzingen 267
Militär, Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes 401
Militärbrieftauben, siehe Brieftauben.
Militärdienst der Rechtspraktikanten 35
Militärdienstversicherung, Lebens-, Militärdienst- und Aussteuerversicherung 406
Missionen, Abhaltung derselben 297
Mittelschulen, Organisation der Real-Mittelschulen 13

Seite

Mittelschulen, Vorbereitung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an denselben 361
Müllheim, Bahnhof, Erbauung einer Lokalbahn von da nach Badenweiler 265
Munitionsgegenstände und Sprengstoffe der Militär- und Marineverwaltung, Versendung solcher auf Land- und Wasserwegen 118

N.

Nachträge zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 294. 351
Nahrungsmittel-Chemiker, Prüfung derselben 370. 431
Nebenbahnen, siehe Eisenbahnen.
Nebengemeinde Untermulten und abgesonderte Gemarkung Obermulten, Vereinigung derselben mit der Gemeinde Aitern 446
Neckar, Schifffahrt und Flößerei auf demselben (Polizei-Ordnung) 149
— Wahrschau der Kettenschleppzüge auf demselben bei Heidelberg 177
Neckargemünd, den Winterhalt in der Elsenzmündung daselbst 37
Notare, Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung 243. 249
— als Rechtspolizeibeamte, Geschäftsordnung für dieselben 261

O.

Obermulten, abgesonderte Gemarkung, Vereinigung derselben und der Nebengemeinde Untermulten mit der Gemeinde Aitern 446
Odenheim, Erbauung einer Nebenbahn von Bruchsal dahin und von Ubstadt nach Menzingen 267
Oeffentlicher Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen, Vorbereitung hiezu 361
Oeffentliche Gesundheit und Reinlichkeit, Sicherung derselben 406
Oeffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren 425
Oesterreich-Ungarn, Vieheinfuhr dorther 1. 19. 23. 25. 48. 147. 236. 262. 296. 363 381. 388. 404. 431
Organisation der Realmittelschulen 13
Organisten- und Vorsängerdienst, Besorgung desselben durch Volksschullehrer 108

P.

Polizei-Ordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar 150
— — — — — — auf dem Rhein 444
Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863, Abänderung und Ergänzung desselben . . . 269
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1895 402
Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten 110
Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker 370. 431
Prüfungsordnung für das höhere Lehramt an Mittelschulen, Abänderung derselben . . . 361
Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst (Seite 177 der Beilage zur Wehrordnung).

R.

Seite

Realmittelſchulen, Organiſation derſelben 13
Rechnungsnachweiſungen des Staatshaushalts für 1890 und 1891 beziehungsweiſe 1891 und 1892 20
Rechnungs- und Kaſſenweſen der Gemeinden, Abänderung der Rubriken-Ordnung zur Gemeinderechnungs-Anweiſung 247
Rechtsanſprüche des Staats gegen Beamte, Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von ſolchen 383
Rechtspolizeibeamte, ſiehe Notare.
Rechtspolizeiverwaltung, Gebühren für Geſchäfte derſelben 243. 249
Rechtspraktikanten, den Militärdienſt derſelben 35
Reichsmilitärgeſetz, Ausführung des §. 66 desſelben 401
Reinlichkeit, Sicherung der öffentlichen Geſundheit und Reinlichkeit 406
Rhein, Polizei-Ordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf demſelben 444
Rheinſchiffbrücken zwiſchen dem Großherzogthum Baden und Elſaß-Lothringen, Brückenordnungen für dieſelben 237
Rheinſchifffahrt, Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengſtoffen gehörender Gegenſtände auf dem Rheine 49
Rindfleiſch, Einfuhr von Rindvieh und von friſchem Rindfleiſch aus Amerika 408
Rindvieh, ſiehe Vieh.
Rußland, Uebereinkommen mit dem deutſchen Reich wegen gegenſeitiger Uebernahme der Angehörigen der beiden Länder 298

S.

Sachſen, Königreich, Jurisdiktionsverhältniſſe mit demſelben 229
Scharlach und Diphtherie, Maßregeln gegen dieſelben 434
Schiffbrücken, ſiehe Rheinſchiffbrücken.
Schifffahrt auf dem Bodenſee, Signalordnung für dieſelbe 11
— Uebereinkommen über die Einrichtung einer ſtaatlichen bayeriſchen Kettenſchleppſchifffahrt auf der badiſch-bayeriſchen Mainſtrecke 365
— und Flößerei auf dem Neckar, Polizeiordnung für dieſelbe 140
— auf dem Rhein, Polizeiordnung für dieſelbe 444
Schlachtvieh, ſiehe Vieh.
Schul-Aufſichtsbehörden, ſiehe Volksſchulen.
Schul-Aufwand, ſiehe Volksſchulen.
Schullehrer, Beſorgung des Organiſten- und Vorſängerdienſtes, ſiehe Volksſchullehrer.
Schulordnung für die Volksſchulen 76. 271
Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege 445
— von Vögeln 387

Seite

Schweine, Einfuhr von solchen aus Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz 20. 23. 25. 388. 399
Schweiz, Einfuhr und Durchfuhr von Vieh dorther 40. 179. 399
Seuchenverluste, Gewährung von Entschädigungen bei solchen . . 123. 282. 284. 389. 430
Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit 406
Signalordnung für die Bodenseedampfschifffahrt 11
Sporteln und Taxen, Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen 273. 276
— — — siehe auch Rechtspolizeiverwaltung.
Sprengstoffe, Verkehr mit solchen 117
— und Munitionsgegenstände der Militär- und Marineverwaltung, Versendung solcher auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungsvorschrift) . . . 118
Staatlicher Dienst, Aufnahme in denselben 443
Staats- 2c. Beamte, Behandlung derselben im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienst (Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes) 401
Staatshaushalt für 1890 und 1891 beziehungsweise 1891 und 1892, Rechnungsnachweisungen desselben 20
Staatshaushaltsetat für die Jahre 1894 und 1895, Feststellung desselben 181
— Nachträge hiezu 294. 351
Statut der Versicherungsanstalt Baden 405
Staufen, Erbauung einer Nebenbahn von Krozingen über Staufen nach Sulzburg 127
Steinsetzer, Dienstweisung derselben 409
Steuern, Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogthums 47
— Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1894 und 1895 225
— Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes 279. 300
— Vollzug des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes 300
— Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation . . . 293. 357
Steuererhebung in den Monaten März und April 1894 41
— für die Jahre 1894 und 1895 227
Strafen, Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen 14
Sulzburg, Erbauung einer Nebenbahn von Krozingen über Staufen dahin 127

T.

Tanzbelustigungen, Abhaltung von solchen 40
Taxen, Arzneitaxe 2
Taxen und Sporteln, Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen 273. 276
— — — siehe auch Rechtspolizeiverwaltung.
Textilindustrie, Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden in der Weberei und Wirkerei 230

Seite

Thiere, Ein- und Durchfuhr von ſolchen aus Frankreich 20
— Einfuhr von ſolchen aus Oeſterreich-Ungarn 1. 19. 23. 25. 48. 147. 236. 262. 296. 363. 381. 388. 404. 431
— Einfuhr und Durchfuhr von ſolchen aus der Schweiz 40. 179. 399

U.

Ubſtadt, Erbauung einer Nebenbahn von Bruchſal nach Odenheim und von Ubſtadt nach Menzingen 267
Uebereinkommen zwiſchen dem deutſchen Reich und Rußland wegen gegenſeitiger Uebernahme der Angehörigen der beiden Länder 298
— über die Einrichtung einer ſtaatlichen bayeriſchen Kettenſchleppſchifffahrt auf der badiſch-bayeriſchen Mainſtrecke 365
Uebereinkunft über die Anwendung gleichartiger Beſtimmungen für die Fiſcherei im Bodenſee 135
Unfälle, Anzeige von ſolchen 43
Untermulten, Nebengemeinde, Vereinigung derſelben und der abgeſonderten Gemarkung Obermulten mit der Gemeinde Aitern 446
Unterſtützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, Vollzug des Geſetzes vom 14. Januar 1894 über die Gewährung ſolcher 27

V.

Verbrauchsſteuern in den Gemeinden 359
Vereinigung der Nebengemeinde Untermulten und der abgeſonderten Gemarkung Obermulten mit der Gemeinde Aitern 446
Verkehr mit Sprengſtoffen 117
Verlegung der Gemarkungsgrenze zwiſchen den abgeſonderten Gemarkungen Lehenwald und Windeck 382
Verſendung von Sprengſtoffen und Munitionsgegenſtänden der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Waſſerwegen (Sprengſtoff-Verſendungsvorſchrift) 118
Verſicherung, ſiehe auch Invaliditäts- und Altersverſicherung.
— ſiehe auch Lebens-, Militärdienſt- und Ausſteuerverſicherung.
Verſicherungsanſtalt Baden, Statut derſelben 405
Verſicherungsbeiträge, ſiehe Invaliden-Verſicherungsbeiträge.
Verwaltung, innere, und Juſtiz, Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienſt hierin . . 3. 9
Verwaltungs- und verwaltungsgerichtliche Sachen, Gebühren in ſolchen . . 273. 276
— — — — Koſtenanſatz in ſolchen . . . 277
Verwaltungsrechtspflege 283
Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsanſprüchen des Staats gegen Beamte 383
Vieh, Einfuhr von Rindvieh und von friſchem Rindfleiſch aus Amerika 408
— — und Durchfuhr von ſolchem aus Frankreich 20

Seite

Vieh, Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien 388
— — — solchem aus Oesterreich-Ungarn 1. 19. 23. 25. 48. 147. 236. 262. 296. 363. 381. 388. 404. 431
— — und Durchfuhr von solchem aus der Schweiz 40. 179. 399
Vieh-Seuchenverluste, siehe Seuchenverluste.
Vögel, Schutz von solchen 387
Volksschule, die Aufsichtsbehörden derselben 67
Volksschulen, den Aufwand für dieselben 55
— Schulordnung für dieselben 76. 271
— das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an denselben 100
Volksschullehrer, Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch dieselben . . . 108
Vollstreckung von Freiheitsstrafen, Herbeiführung derselben 14
Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung S. 9
— für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen 361
Vorsänger- und Organistendienst, Besorgung desselben durch Volksschullehrer 108

W.

Wahrschau der Kettenschleppzüge auf dem Neckar bei Heidelberg 177
Wehrordnung, deutsche, Ergänzung beziehungsweise Abänderung derselben 180. 277
— neue Fassung (Inhaltsverzeichniß Seite 204 der Beilage) 427
Wein, Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation 293. 357
Werthpapiere, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren 425
Windeck und Lehenwald, abgesonderte Gemarkungen, Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen denselben 382
Winterhalt bei Neckargemünd 37
Wohnungsgeld 307
— -Tarif 350

Z.

Zivilbeamte, Behandlung derselben im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienst (Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes) 401

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 3. Januar 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnung** des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Arzneitaxe betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Dezember 1893.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1893 Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 30. November 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1893 Nr. XXIV. Seite 160, tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnold.

Anlage.

A. Oesterreich.

Bezirkshauptmannschaften: Starkenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Neustadt, Senftenberg, Reichenau, Königgrätz, Königinhof und Neu-Bydschow.

B. Ungarn.

Komitate: Arva, Zips, Saros, Liptau, Thuroez, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Hont, Nograd, Preßburg, Komorn und Gran.

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1893.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1894 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preußischen Arzneitaxe vom 20. Dezember d. J. zu berechnen.

Die Bestimmungen unter II. der Verordnung vom 27. Dezember 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVI.) bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Jacob.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. II. 3

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 23. Januar 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend.

Landesherrliche Verordnung,

die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend,

vom 6. Mai 1868 (Regierungsblatt Nr. XXXV.)

in der nach den höchsten Entschließungen vom 10. Juli 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII.), 8. August 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII.), 9. Dezember 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LIII.) und 27. November 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV.) geltenden Fassung.

I. Einleitung.

§. 1.

Wer zu einem Staatsdienste in der Justiz oder inneren Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung rechtswissenschaftliche Bildung erforderlich ist, zur Anwaltschaft oder zum Notariat gelangen will, muß

*1. nach vollendeter Gymnasialbildung die Rechtswissenschaft nach Maßgabe von §. 2 auf einer Universität sieben Halbjahre studirt haben, wovon mindestens drei dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind;

2. hierauf eine erste Prüfung nach Vorschrift der §§. 3—7 bestehen;

*3. nach Erstehung der ersten Prüfung der praktischen Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Staatsverwaltung während drei Jahren sich widmen;

4. endlich eine zweite Prüfung nach Vorschrift der §§. 11—14 bestehen.

* Fassung nach der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 283.

§. 2.

Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben Vorlesungen über folgende Fächer zu besuchen:

1. Römisches Privatrecht,
2. Römische Rechtsgeschichte,
3. Deutsches Privatrecht nebst Lehenrecht,
4. Deutsche Rechtsgeschichte,
5. Handels- und Wechselrecht,
6. Französisches und Badisches Civilrecht,
*7. Civilprozeß,
8. Strafrecht,
9. Strafverfahren,
10. Gerichtliche Medizin,
11. Staatsrecht,
12. Kirchenrecht,
13. Rechtsphilosophie,
14. Nationalökonomie,
*15. Polizeiwissenschaft (Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre),
*16. Finanzwissenschaft.

**Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben außerdem

a. während mindestens eines Semesters an den Uebungen im juristischen Seminar einer Universität sich zu betheiligen;
b. in einem jeden der 3 ersten Semester wenigstens eine, mindestens 4 Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät zu hören.

II. Erste Prüfung.

***§. 3.

Erste Prüfungen der Rechtskandidaten werden alljährlich im Frühjahre und im Spätjahre durch das Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissären des Ministeriums des Innern vorgenommen.

Die Kandidaten haben sich der Prüfung spätestens zwei Jahre nach dem Abgange von der Hochschule zu unterziehen.

Für die Theilnahme an der ersten Prüfung hat jeder Kandidat 40 Mark zu entrichten. Das Justizministerium ist ermächtigt, vermögenslosen Kandidaten Nachlaß zu bewilligen.

---

* Die landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 283, hat den Zusatz „und Praxis desselben" bei Ziffer 7 gestrichen und die Ziffern 15 und 16 beigefügt.

** Neue Fassung nach der landesherrlichen Verordnung vom 27. November 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 157.

*** Fassung nach der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1880.

§. 4.

*Die Anmeldungen zur Frühjahrsprüfung müssen im Laufe des Monats Februar, die Anmeldungen zur Spätjahrsprüfung im Laufe des Monats Oktober beim Justizministerium eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten:

1. ein Zeugniß über die erlangte Reife zu akademischen Studien,
2. Studien- und Sittenzeugnisse der besuchten Hochschulen, welche die Erfüllung der in §. 2 gegebenen Vorschriften darthun,
3. einen Nachweis über das Staatsbürgerrecht des Kandidaten.

Die Einberufung der Kandidaten zur Prüfung erfolgt durch das Justizministerium.

§. 5.

Den zur Prüfung erschienenen Kandidaten werden zunächst gemeinschaftliche Fragen aus den in §. 2 bezeichneten Fächern zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt, wobei sie sich keiner anderen Hilfsmittel als (bei Ziffer 1 und 2) des Corpus juris civilis bedienen dürfen.

Sodann wird jeder Kandidat noch einzeln mündlich in den unter Ziffer 1, 6, 7, 8 und 14 angeführten Fächern geprüft.

§. 6.

Nach Beendigung der Prüfung setzt das Justizministerium auf Grund kollegialer Berathung fest, welche Kandidaten bestanden sind.

Dieselben werden nach der Reihenfolge ihrer Befähigung mit einem der Prädikate „vorzüglich, gut oder hinlänglich befähigt" als Rechtspraktikanten aufgenommen und erhalten eine Urkunde hierüber.

§. 7.

**Die nicht bestandenen Kandidaten können sich innerhalb der nächsten zwei Jahre nach ihrer Zurückweisung noch einmal zur ersten juristischen Prüfung einfinden. Unbeschadet dieser Frist kann das Justizministerium die Zeit bestimmen, vor deren Ablauf der Nichtbestandene der Prüfung sich nicht wieder unterziehen darf.

Wer zum zweiten Male in der Prüfung nicht bestanden ist, wird für immer zurückgewiesen.

III. Rechtspraktikanten.

***§. 8.

Die Rechtspraktikanten haben den Vorbereitungsdienst binnen acht Wochen nach erfolgter Aufnahme zu beginnen und bis zur zweiten Prüfung stetig fortzusetzen.

---

* Absatz 1 in der Fassung vom 10. Juli 1880.

** Satz 1 in der durch die landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 283, geänderten Fassung. Der zweite Satz des Absatzes 1 ist durch die landesherrliche Verordnung vom 27. November 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 157, eingeschoben worden.

*** Geänderte Fassung nach der nämlichen landesherrlichen Verordnung.

Die Leiſtung des Vorbereitungsdienſtes kann erfolgen bei Gerichten, Staatsanwaltſchaften, Notaren, Rechtsanwälten und Behörden der inneren Verwaltung. Das zuſtändige Miniſterium kann die Leiſtung bei anderen Stellen geſtatten.

Von dem Beginne des Vorbereitungsdienſtes, ſowie von jedem Wechſel der Beſchäftigung iſt dem Juſtizminiſterium Anzeige zu erſtatten.

*§. 9.

Während der Vorbereitungszeit ſollen

1. zwölf Monate bei Amtsgerichten,
2. acht Monate bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten oder der Staatsanwaltſchaft,
3. zwölf Monate im Dienſte bei ſtaatlichen Behörden der inneren Verwaltung oder den vom Miniſterium des Innern bezeichneten anderen Verwaltungsbehörden,
4. vier Monate bei einem bei Kollegialgerichten zugelaſſenen Rechtsanwalt

zugebracht werden.

Abweichungen von dieſen Friſten können aus beſonderen Gründen geſtattet werden, von dem Juſtizminiſterium hinſichtlich des Dienſtes in der Rechtspflege, von dem Miniſterium des Innern für den Dienſt bei Verwaltungsbehörden.

§. 10.

Die Wahl der einzelnen Stellen, bei welchen ſie ſich beſchäftigen wollen, iſt in der Regel den Praktikanten ſelbſt überlaſſen. Jedoch bleibt den Miniſterien der Juſtiz und des Innern vorbehalten, aus beſonderen Gründen Anordnungen in dieſer Beziehung zu treffen.

Die Praxis bei einem Amtsgerichte oder Bezirksamte kann mit Uebernahme einer Aktuarsſtelle verbunden ſein.

IV. Zweite Prüfung.

**§. 11.

Die zweite Prüfung der Rechtspraktikanten wird von einer Kommiſſion, welche das Juſtizminiſterium unter Mitwirkung des Miniſteriums des Innern ernennt, jährlich einmal, und zwar in der erſten Hälfte des Jahres, zu Karlsruhe vorgenommen.

Die Rechtspraktikanten haben ſich der zweiten Prüfung ſpäteſtens nach fünf Jahren praktiſcher Vorbereitung zu unterziehen.

Für die Theilnahme an der zweiten Prüfung hat jeder Rechtspraktikant 40 Mark zu entrichten. Das Juſtizminiſterium iſt ermächtigt, vermögensloſen Rechtspraktikanten Nachlaß zu bewilligen.

---

* Neue Faſſung nach der landesherrlichen Entſchließung vom 8. Auguſt 1883, Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 180, und der landesherrlichen Verordnung vom 27. November 1893, Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 157.

** Faſſung nach der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1880, Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 283, und der landesherrlichen Entſchließung vom 9. Dezember 1886, Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 611.

§. 12.

Die Anmeldungen zu dieser zweiten Prüfung sind im Laufe des Monats Februar bei dem Justizministerium einzureichen, mit Angabe der Behörden, bei welchen der sich Meldende beschäftigt war, und unter Beilegung eines Verzeichnisses der von demselben im Laufe der Praxis selbstständig gefertigten größeren Arbeiten.

Das Justizministerium erhebt hierauf von den bezeichneten Behörden Berichte über die dienstlichen Leistungen und das sonstige Verhalten der Praktikanten, fordert für jeden derselben sechs der verzeichneten praktischen Arbeiten ein, und stellt alle diese Vorlagen der Prüfungskommission zu, welche sodann die Praktikanten zur Vornahme der Prüfung einberuft.

§. 13.

*Die zweite Prüfung umfaßt das gesammte Gebiet des in Baden geltenden Rechts, nämlich: Civilrecht, Civilprozeß und freiwillige Gerichtsbarkeit, Strafrecht und Strafverfahren, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht.

Die Prüfung beginnt mit schriftlicher Beantwortung gemeinschaftlicher Fragen aus diesen Fächern, wobei den Praktikanten der Gebrauch der ** Gesetzbücher gestattet ist.

Sodann folgt eine mündliche Prüfung jedes Einzelnen in eben diesen Fächern, wobei derselbe auch einen Vortrag über Akten zu erstatten hat, welche ihm zu diesem Zwecke mindestens acht Tage vor Beginn der Prüfung zuzustellen sind.

§. 14.

Auf begutachtenden Bericht der Kommission entscheidet das Justizministerium über das Ergebniß der Prüfung.

Die in derselben bestandenen Rechtspraktikanten werden zu Referendären ernannt und erhalten eine Urkunde hierüber. Die zu ertheilenden Prädikate sind die gleichen, wie bei der ersten Prüfung.

Bezüglich der Nichtbestandenen finden die Vorschriften des §. 7 auch hier Anwendung.

V. Referendäre. Disziplin.

§. 15.

Diejenigen Referendäre, welche die erste oder doch die zweite Prüfungsnote erhalten haben, sollen in Bezug auf Verwendung im Staatsdienste vorzugsweise berücksichtigt werden

---

* Absatz 1 in der Fassung nach der landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1880.

** Das Wort „Badischen" vor „Gesetzbücher" wurde durch die landesherrliche Verordnung vom 27. November 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 157, gestrichen.

Auch die nicht verwendeten Referendäre haben sich übrigens bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, bei einem Anwalte oder bei einem Notare praktisch zu beschäftigen und dem Justizministerium von der Art ihrer Beschäftigung jeweils Anzeige zu erstatten.

*§. 16

Wer den einjährigen Militärdienst in der Zeit zwischen der Rechtspraktikanten- und der Referendärsprüfung leistet und in Folge dessen die Referendärsprüfung erst später ablegt, soll, wenn er nachweist, daß er nach Entscheidung der Ersatzbehörde wegen zeitiger Untauglichkeit den einjährigen Militärdienst vor der Rechtspraktikantenprüfung nicht leisten konnte, nach bestandener Referendärsprüfung auf Ansuchen in die Reihenfolge der im vorhergegangenen Jahre Geprüften nach Maßgabe des Ergebnisses seiner Prüfung eingestellt werden.

Wenn ein Rechtspraktikant wegen militärischer Uebungen, welche in die Zeit zwischen der Rechtspraktikanten- und der Referendärsprüfung fallen, die Referendärsprüfung erst später ablegt, soll auf thunlichste Ausgleichung dieses Nachtheils bei seiner Verwendung und Anstellung Bedacht genommen werden.

**§. 17.

Die Disziplinargewalt über Rechtspraktikanten und Referendäre steht zunächst den Behörden, bei welchen dieselben beschäftigt sind, beziehungsweise deren vorgesetzten Oberbehörden zu.

***Das Justizministerium ist ermächtigt, Rechtspraktikanten und Referendären die durch die Prüfung erlangte Befähigung zur Praxis und Anstellung wegen unwürdigen Verhaltens auf bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

VI. Schluß.

**§. 18.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt und hat nach Benehmen mit dem Ministerium des Innern die hiezu nöthigen Vorschriften zu erlassen.

Dasselbe ist ermächtigt, von Erfüllung einzelner Bestimmungen aus besonderen Gründen ausnahmsweise Nachsicht zu bewilligen.

* Neue Bestimmung nach der landesherrlichen Verordnung vom 27. November 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 157.

** Neue Bezifferung nach der landesherrlichen Verordnung vom 27. November 1893.

*** Die Bestimmung über die Zuständigkeit zur Ertheilung der Heirathserlaubniß wurde durch die landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1880, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 283, gestrichen.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Januar 1894.)

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend.

Auf Grund des Artikels 2 der landesherrlichen Verordnung vom 27. November 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 157) wird vorstehend eine Zusammenstellung der nunmehr geltenden Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung obigen Betreffs bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 8. Januar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr. Dietz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. III.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 25. Januar 1894.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Signalordnung für die Bodenseedampfschifffahrt betreffend; das Verzeichniß über die Befugnisse der Aichungsämter betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 3. Januar 1894.)

Die Signalordnung für die Bodenseedampfschifffahrt betreffend.

Die als Anlage III. der diesseitigen Verordnung vom 17. Dezember 1892, die Schifffahrt auf dem Bodensee betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 631), beigegebene Signalordnung für die Bodenseeschifffahrt wird im Einverständniß mit den Regierungen der übrigen Bodensee-Uferstaaten dahin berichtigt, daß die unter: „I. Nebelsignale" aufgeführten Erkennungssignale folgendermaßen abzugeben sind:

das Erkennungssignal 2 a.:

o o o o o o

dreimal in der Minute: zwei kurz aufeinander folgende Pfiffe;

das Erkennungssignal 2 b.:

o o o o o o o o o

dreimal in der Minute: drei kurz aufeinander folgende Pfiffe.

Karlsruhe, den 3. Januar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Freydorf.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Januar 1894.)

Das Verzeichniß über die Befugnisse der Aichungsämter betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Veröffentlichungen vom 5. März 1886, 5. Januar 1887, 14. Februar 1888, 8. Februar 1889, 6. Januar 1890, 14. Januar 1891, 11. Januar 1892 und 10. Januar 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Seite 63, 1887 Seite 57, 1888 Seite 62, 1889 Seite 41, 1890 Seite 85, 1891 Seite 45, 1892 Seite 26 und 1893 Seite 3) bringen wir nachstehend ein Verzeichniß der seit der letztgenannten Veröffentlichung erfolgten Abänderungen im Umfange der aichamtlichen Befugnisse der Aichungsämter hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 11. Januar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Jacob.

Ort.	Stempel-Nummer.	Umfang der Befugnisse.	Bemerkungen.
Bretten . . .	$\frac{21}{15}$	Langwaarenmaaßstäbe, Flüssigkeitsmaaße, Fässer, Gewichte, Waagen bis zu 10000 kg Tragfähigkeit.	Bisher nur Waagen bis 2000 kg.
Bühl	$\frac{21}{15}$	Langwaarenmaaßstäbe, metallene Flüssigkeitsmaaße, Fässer, Hohlmaaße, Gewichte, Waagen bis 10000 kg.	Desgleichen
Meßkirch . . .	$\frac{21}{116}$	Längenmaaße, metallene Flüssigkeitsmaaße, Fässer, Gewichte, Waagen für alle Belastungen.	Desgleichen.
Schönau i. W. .	$\frac{21}{102}$	Langwaarenmaaßstäbe, metallene Flüssigkeitsmaaße, Fässer, Gewichte, Waagen bis 2000 kg.	Bisher nur Waagen bis 100 kg.
Neckargerach . .	$\frac{21}{271}$	Fässer.	Neu errichtet.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. IV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 29. Januar 1894.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Organisation der Realmittelschulen betreffend; die Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Januar 1894.)

Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 10. Januar 1894 gnädigst geruht:

a. zu genehmigen, daß Artikel 21 der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen, nachstehende geänderte Fassung erhalte:

„Uebergangsbestimmungen.

1. Den Zeitpunkt, von welchem an die Vorschrift in Artikel 6 Absätze 3 und 4 dieser Verordnung auf die mit siebenjährigem Lehrgang bereits bestehenden Realmittelschulen (Realprogymnasien, Realschulen) Anwendung finden, bestimmt das Unterrichtsministerium.

2. Bis dahin findet bei den siebenklassigen Realschulen die Reifeprüfung, wie bisher, am Schlusse des siebenten Jahreskurses statt. Jedoch ist sowohl bei diesen Anstalten, als bei siebenklassigen Realprogymnasien vom Schuljahr 1893/94 an am Schlusse des sechsten Jahreskurses eine Abschlußprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 6 Absätze 3 und 4 der gegenwärtigen Verordnung abzuhalten, so oft bei einer solchen Anstalt in den zwei letzten Monaten des Schuljahres Schüler des siebenten Jahres-

kurses nicht vorhanden sind, oder die Schüler des siebenten Jahreskurses einer Realschule einer Reifeprüfung sich nicht unterziehen wollen."

Mit Allerhöchster Ermächtigung bringen wir diese Aenderung zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 14. Januar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. v. Reck.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Januar 1894.)

Die Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen betreffend.

Das Formular für die Begleitschreiben nach §. 14 (vergleiche auch §§. 19 und 21) der Verordnung obigen Betreffs vom 8. August 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 587) hat die aus der Anlage ersichtliche Gestalt erhalten.

Die Behörde, welche den Strafvollzug herbeiführt, hat jedem Begleitschreiben eine von ihr zu fertigende beglaubigte Abschrift des Vermögenszeugnisses beizufügen.

Die diesseitige Bekanntmachung vom 6. September 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 571) ist hierdurch ersetzt.

Karlsruhe, den 18. Januar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung:
von Neubronn.

Vdt. v. Reck.

Großh. ..... den ..... 189..

..... In Straffachen
gegen
.....

№ ..... aus *) .....
wegen .....

An Gr. Direktion des ..... in .....

Durch Urtheil des .....gerichts ..... vom ..... ist d ... Obige wegen der genannten That ..... zu einer ..... strafe von ..... Jahre ..... Monate ... Woche ... Tagen, an welcher .....Unterſuchungshaft abgeh ..., verurtheilt worden. Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte auf ..... Jahre. Polizeiaufſicht zuläſſig?

Der Strafanfang wird berechnet vom .....

Es wird um Anzeige von dem erfolgten Eintritt in die Strafanſtalt erſucht.

Gerichtsärztliches Zeugniß.

Auf Grund der ärztlichen Unterſuchung de obengenannten Verurtheilten werden folgende Fragen dahin beantwortet:

1. Iſt d.....ſelbe zur Erſtehung der Freiheitsſtrafe geeignet?
2. Hat d.....ſelbe ein Gebrechen?
3. Iſt d.....ſelbe frei:
   von Krätze?
   von Syphilis und andern anſteckenden Krankheiten?
   von Epilepſie?
   von Seelenſtörung?
4. Sind erbliche Krankheiten oder Anlagen zur Seelenſtörung in de...en Familie bekannt?

....., den ..... 189...

Der Großherzogliche Bezirksarzt.

*) Geburtsort.

Personalien

des .....

1. **Personalbeschreibung:**
   Alter: Gesichtsform:
   Statur: Besondere Kennzeichen:
   Haare: Eigenhändige Unterschrift:
   Augen: .....

2. **Familienverhältnisse:**
   Ist ehelich — unehelich geboren. Ist ledig — verheirathet — Wittwe . Anzahl der Kinder: .....

3. **Militärverhältniß:**

4. **Religionsbekenntniß:**

5. **Gewerbskenntnisse:**
   Hat das ..... Handwerk gelernt und getrieben. (Landwirth?)

6. **Vorstrafen:**

Lfde. Nr.	Verurtheilt am	durch	wegen	zu

7. War d.....selbe dem Trunke ergeben?
   War dieselbe der Prostitution verfallen?
   War d.....selbe zu Gewaltthätigkeiten und Widerspenstigkeit geneigt?
   Hat d.....selbe schon Fluchtversuche gemacht?

8. War d..... Verurtheilte in der Hauptverhandlung geständig?

9. **Bemerkungen:**

.....

.....

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 8. Februar 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Erbauung einer Nebenbahn von Haltingen nach Kandern betreffend.
Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus Frankreich betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1890 und 1891 beziehungsweise 1891 und 1892 betreffend.

Gesetz.

(Vom 3. Februar 1894.)

Die Erbauung einer Nebenbahn von Haltingen nach Kandern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden normalspurigen Eisenbahn von Haltingen nach Kandern kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin vorzubehalten:

1. die Feststellung der Bahnlinie, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Feststellung der Projekte für die baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach Inbetriebnahme der Bahn;
2. die Genehmigung und Abänderung des Fahrplanes;
3. die Genehmigung des Tarifs der Beförderungspreise, sowie die Abänderung derselben.

Artikel 4.

Dem Unternehmer können folgende Rechte zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten.
2. In Bezug auf die Zwangsabtretungen des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes die Anwendbarkeit der bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Unternehmer zu der Expropriationskommission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen hat.
3. Befreiung des Unternehmers bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren.
4. Die Befreiung des Unternehmers in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Kautionen, welche der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Amortisationskasse zu hinterlegen haben wird, ist das Gesetz vom 22. Juni 1837 anwendbar.

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf der Anschlußstation Haltingen kann dem Unternehmer gestattet und die für die Seitenbahn hier erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 6.

Unter der Voraussetzung, daß von den betheiligten Gemeinden der gesammte, zur Herstellung der Bahn erforderliche Grund und Boden unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung gestellt und außerdem ein Baukostenzuschuß in der zur Ermöglichung des Unternehmens erforderlichen Höhe aufgebracht wird, kann neben den Vergünstigungen in Artikel 4 und 5 für die Ausführung der Bahn vom Staat noch ein einmaliger unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Beitrag von 20000 ℳ für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden.

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 7.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden.

Artikel 8.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1896, wenn bis dahin der Bau nicht vollendet ist. Mit Unserer Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes jedoch noch auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Februar 1894.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Januar 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreich-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 27. Dezember v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Seite 1) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 29. Januar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. H. von Reck.

Anlage.

A. **Oesterreich.**

Bezirkshauptmannschaften: Komotau, Brüx, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnik, Schlan, Saag und Laun.

Bezirkshauptmannschaften: Saybusch, Biala, Chrzanow, Wadowice, Krakau, Wielicka, Myslenice, Bochnia, Limanowa, Neumarkt, Neusandec, Brzesko, Dabrowa, Tarnow und Grybow, ferner die Stadt Krakau.

B. **Ungarn.**

Komitate: Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Hont, Nograd, Preßburg, Komorn und Gran.

Bekanntmachung.

(Vom 3. Februar 1894.)

Die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus Frankreich betreffend.

Wegen starker Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Frankreich wird die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Frankreich über die Schweiz auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Wirkung vom 8. d. M. ab bis auf Weiteres verboten.

Karlsruhe, den 3. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnold.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Februar 1894.)

Die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1890 und 1891 beziehungsweise 1891 und 1892 betreffend.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 25. Januar d. J. wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung, die Rechnungsnachweisungen

über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für 1890 und 1891 (Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen) sowie die summarische Nachweisung über die in den Jahren 1891 und 1892 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Diefenbacher.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die Zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuer Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für 1890 und 1891, sowie die Nachweisungen über die in den Jahren 1891 und 1892 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend:

a. in den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen für die Jahre 1891 und 1892;
b. in den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1891 und 1892 und
c. in den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1891 und 1892,

zur Kenntniß genommen und dazu keine dieselbe beanstandende Bemerkung zu machen gefunden.

In tiefster Ehrfurcht legen wir diese Beschlüsse der Kammer vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 10. Januar 1894.

Im Namen
der unterthänigst treugehorsamsten Zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Der Präsident:
Gönner.

Die Sekretäre:
Freiherr von Bodman.
Heimburger.
Gießler.
Koelle.

Die Erſte Kammer tritt der vorſtehenden ehrerbietigſten Adreſſe bei.

Karlsruhe, den 20. Januar 1894.

Im Namen
der unterthänigſt treugehorſamſten Erſten Kammer der Ständeverſammlung:

Der Präſident:

Wilhelm, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.
J. Ferd. Freiherr von Bodman.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. VI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 13. Februar 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Thieren aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Februar 1894.)

Die Einfuhr von Thieren aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der österreichischen Mast- und Kontumazanstalt Bielitz-Biala ausgebrochen ist, wird die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen aus Bielitz-Biala mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres verboten.

Karlsruhe, den 9. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnold.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. VII. 25

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 15. Februar 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Februar 1894.)

Die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der österreichischen Kontumaz- und Mastanstalt in Wiener-Neustadt ausgebrochen ist, wird die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Wiener-Neustadt mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres verboten.

Karlsruhe, den 11. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A.
Schenkel.

Vdt. H. von Reck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 24. Februar 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Gesetzes über die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894, betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Februar 1894.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene, vom 14. Januar 1894, betreffend.

In der Anlage werden die vom Königlich Preußischen Kriegsministerium unter dem 25. Januar 1894 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 14. Januar 1894, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene (Reichsgesetzblatt 1894 Seite 107) veröffentlicht.

Karlsruhe, den 8. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. H. von Reck.

Kriegsministerium. Berlin den 25. Januar 1894.

Ausführungsbestimmungen
zu dem Gesetz vom 14. Januar 1894, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene.

A. Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamte.

Die Zuschüsse, welche auf Grund der §§. 1 und 4 den pensionirten, in Folge der Kriege vor 1870 invalide ꝛc. gewordenen Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten vom 1. April 1893 ab zuständig sind, werden denselben von der Pensionsabtheilung des Kriegsministeriums angewiesen werden, ohne daß es dieserhalb zunächst eines besonderen Antrages seitens der Betheiligten bedarf. Zu §§. 1 u 4.

Bei der großen Zahl dieser Pensionäre ist es jedoch nicht möglich, sie sämmtlich vor Ende März 1894 zu befriedigen.

Diejenigen vorgenannten Offiziere ꝛc., denen über die Anweisung der ihnen vermeintlich zuständigen Gebührnisse bis Ende März 1894 noch keine Mittheilung zugegangen ist, wollen sich sodann in dieser Angelegenheit an die vorgenannte Abtheilung wenden.

B. Militärpersonen der Unterklassen.

Zu §§. 1 u. 4. Die Höhe der Zuschüsse, welche den Invaliden aus den Kriegen vor 1870 zu den bisherigen Invaliden-Gebührnissen zu gewähren sind, ergibt sich aus dem Mehrbetrag der nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 nebst den dazu ergangenen Abänderungen zu berechnenden Pensionen und Pensionszulagen.

Zur Ermittelung des Zuschußbetrages sind sonach in Ansatz zu bringen:

a) die dem Grade der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Pensionsklasse,

b) die Kriegszulage,

c) Verstümmelungszulagen,

d) die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins.

Zu a) Pensionen.

Da in dem Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 5 Pensionsklassen, in dem Gesetze vom 6. Juli 1865 nur 4 dergleichen vorgesehen sind, ist es nicht angängig, an Stelle der nach dem letzteren Gesetze gewährten Pensionsklasse ohne Weiteres dieselbe Klasse des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in Ansatz zu bringen; es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen, welche Pensionsklasse nach dem Grade der bei dem Invaliden festgestellten Erwerbsunfähigkeit zuständig sein würde. So ist z. B. für einen Invaliden, der die Pension 1. Klasse des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bezieht, die 1. Klasse des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nur dann als zuständig zu berechnen, wenn bei demselben, neben völliger Erwerbsunfähigkeit, durch das die Invalidität bedingende Leiden zugleich ein Krankheitszustand besteht, der fremde Wartung und Pflege erfordert.

Bestehen über die Zulässigkeit der Annahme eines solchen Zustandes Zweifel, dann ist die ärztliche Untersuchung und Begutachtung des Invaliden nach dieser Richtung hin zu veranlassen.

Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, solche, die mehrfach verstümmelt sind, als fremder Wartung und Pflege bedürftig angesehen.

Zu b) Kriegszulage.

Für diejenigen Invaliden, welche bereits zur Verwundungszulage des §. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bz. des §. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 im Betrage von 6 Mk. anerkannt sind, ist die Kriegszulage von 9 Mk. als zuständig zu berechnen.

Bei den übrigen Invaliden, gleichviel, ob deren Invalidität durch äußere oder innere Kriegsdienstbeschädigung veranlaßt worden ist, kommt die Kriegszulage mit dem Betrage von 9 Mk. neu in Berechnung.

Zu c) Verstümmelungszulagen.

Diejenigen Invaliden, welchen bereits Verstümmelungszulagen des §. 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 bz. des §. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 bewilligt sind, erhalten diese Zulagen nach den höheren Sätzen des §. 72 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.

Im Uebrigen ist sowohl bei diesen wie auch bei denjenigen Invaliden aus den Kriegen vor 1870, welchen Verstümmelungszulagen nicht bewilligt sind, die Frage bezüglich der Zuständigkeit derartiger Zulagen unter Zugrundelegung der günstigeren Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zu erörtern.

In zweifelhaften Fällen ist Klarstellung der Frage, ob einfache oder mehrfache Verstümmelung vorliegt, durch ärztliche Untersuchung und Begutachtung herbeizuführen.

Zu d) Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins.

Neben einer Verstümmelungszulage ist die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins nur in der bisherigen Höhe von 9 Mk. zuständig.

Für die übrigen im Genusse der Zulage des §. 14 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 sich befindenden Invaliden aus den Kriegen vor 1870 ist die beregte Zulage nach dem Satze von 12 Mk. als zuständig zu berechnen.

In Fällen, in denen bei der Art des die Invalidität bedingenden Leidens — wie z. B. bei Epilepsie — §. 27 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 — es gerechtfertigt erscheint, die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins neu in Ansatz zu bringen, sind bezügliche Anträge dem Departement für das Invalidenwesen zur Entscheidung vorzulegen. Vorher ist jedoch festzustellen, daß der Invalide von dem Civilversorgungsschein niemals Gebrauch gemacht, auch den Schein selbst durch rechtskräftiges Erkenntniß nicht verwirkt hat.

Die vorstehenden Ausführungen finden gleichmäßige Anwendung auf die im §. 58 der Instruktion vom 26. Juni 1877 bezeichneten Kriegsinvaliden mit Ausnahme der unter d und f ebendaselbst bezeichneten Invaliden.

Die Mehrbeträge der ermittelten höheren Invaliden-Gebührnisse sind vom 1. April 1893 ab, als dem Eintritte der verbindlichen Kraft des Gesetzes, zu gewähren. Zu §. 5.

Die Bezirkskommandos haben alsbald durch allgemeine öffentliche Bekanntmachung die in Betracht kommenden Invaliden aufzufordern, sich unter Beibringung ihrer Militärpapiere und des Pensions-Quittungsbuches zur Erlangung der nach §. 1 des Gesetzes vom 14. Januar 1894 zu gewährenden Pensionszuschüsse persönlich oder schriftlich bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel anzumelden. Zu §. 6.

Nach Beschaffung der Invalidenakten ist zunächst festzustellen, daß der Invalide den Anspruch auf die ihm s. Z. zuerkannten Invaliden-Gebührnisse durch strafgerichtliches Erkenntniß nicht verloren hat.

Eine Vervollständigung der Invalidenakten durch Einforderung von Auszügen aus Kriegsstammlisten, Lazarethpapieren und dergleichen ist nicht erforderlich; dagegen müssen die ärztlichen Zeugnisse über die Folgen der erlittenen Kriegsdienstbeschädigung sowie die Anerkennungs-Verfügungen des Generalkommandos in den Akten unbedingt vorhanden sein.

Von derjenigen Anerkennungs-Verfügung ausgehend, durch welche die Gebührnisse bewilligt worden sind, die der Invalide gegenwärtig bezieht, ist der Mehrbetrag der höheren Invaliden-Gebührnisse nach beiliegendem Muster durch die zuständigen Bezirkskommandos zu berechnen und die Bewilligung der Zuschüsse von Fall zu Fall auf dem Dienstwege bei den Königlichen Generalkommandos zu beantragen. Muster I.

Eine Beschleunigung der Anweisungen ist anzustreben, und sind daher bestimmte Zeitfristen für Einreichung der Anträge der Bezirkskommandos nicht festzusetzen.

Bestehen über die Zuständigkeit der in Ansatz zu bringenden Pensionsbeträge Zweifel, dann ist in solchen Fällen die Entscheidung des Kriegsministeriums, Departements für das Invalidenwesen, einzuholen.

Die Anerkennungs-Verfügungen, in welchen ersichtlich zu machen ist, daß es sich um „Pensionszuschüsse zufolge Gesetzes vom 14. Januar 1894" handelt, haben nur auf Zahlung des monatlichen Mehrbetrages der gegen früher zuständigen — nicht aber auf den Gesammtbetrag der Invaliden-Gebührnisse — zu lauten.

In gleicher Weise ist zu verfahren hinsichtlich der Pensionszuschüsse, welche den etwa jetzt noch neu anzuerkennenden Invaliden aus den Kriegen vor 1870 zu gewähren sind.

Anfangs Dezember 1894 ist dem Departement für das Invalidenwesen eine Nachweisung nach beiliegendem Muster einzureichen. Muster II.

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

Zu §§. 3 u. 4. I. Die aus §. 3 des Gesetzes sich ergebende Gleichstellung der Hinterbliebenen von Theilnehmern an den Kriegen vor 1870 mit denen von 1870/71 hat

1. die Erhöhung der den Wittwen nach Maßgabe früherer gesetzlicher oder landesherrlicher Bestimmungen und Verfügungen bewilligten Sätze auf diejenigen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 zur Folge; sie gewährt ferner
2. ein neues Versorgungsrecht:
   a) für die Ehefrauen der nach den früheren Kriegen Vermißten und für diejenigen Wittwen, denen die Unterstützung bisher mangels ihrer Bedürftigkeit hat versagt oder nach Beseitigung der Bedürftigkeit hat entzogen werden müssen,
   b) für diejenigen Wittwen, deren Ehemann an den Folgen einer durch den Krieg verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach dem den betreffenden Krieg beendigenden Frieden verstorben ist,
   c) für diejenigen Eltern und Großeltern, welche Ansprüche im Sinne des letzten Absatzes der §§. 42 und 96 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 begründen können.

Zu I. 1. Die Zahlbarmachung der erhöhten Sätze wird seitens der Unterstützungsabtheilung des Kriegsministeriums veranlaßt werden.

Besonderer Anträge seitens der Hinterbliebenen bedarf es dieserhalb erst, wenn bis zum 31. März 1894 die Anweisung nicht erfolgt ist.

Zu I. 2. a.—c. Die Hinterbliebenen der hier bezeichneten Kategorien haben ihre Ansprüche bei dem zuständigen Landrathsamte (Bezirksamt, Kreisdirektion ꝛc.) oder der Polizeiverwaltung ihres Wohnortes geltend zu machen.

Die über die Vorbereitung der Anträge auf gesetzliche Wittwen- ꝛc. Beihülfen durch die genannten Dienststellen, über Form, Begründung u. s. w. derselben gegebenen

Bestimmungen gelten auch für die vorliegenden Fälle. Die Landrathsämter ꝛc. geben die vorbereiteten Anträge an die zuständigen Regierungen ꝛc. weiter. Von Letzteren werden die erhobenen Ansprüche geprüft und diejenigen, welche sich zweifellos als unbegründet erweisen, ohne Weiteres zurückgewiesen, die begründet erscheinenden Anträge dagegen der Unterstützungsabtheilung des Kriegsministeriums zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

II. Von den den Wittwen schleswig-holsteinischer Heeresangehörigen auf Grund der Bundesgesetze vom 14. Juni 1868 (§. 6 Absatz 1) und vom 3. März 1870 (§. 8 Absatz 1) [Bundes-Gesetzblatt 1868 Seite 335 und Bundes-Gesetzblatt 1870 Seite 39] bewilligten Beihülfen können nur diejenigen auf die im Militär-Pensionsgesetze vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Sätze erhöht werden, welche gewährt worden sind, weil der den Anspruch begründende Heeresangehörige entweder in den Feldzügen 1848 bis 1850 geblieben oder an den erlittenen Verwundungen oder an den Folgen einer durch den Krieg verursachten inneren oder äußeren Beschädigung innerhalb eines Jahres nach der Auflösung der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee gestorben ist.

Wegen Neubewilligung von Unterstützungen an Hinterbliebene früherer Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee gilt das vorstehend unter 1. 2 a—c Gesagte.

III. Der Erlaß des Departements für das Invalidenwesen vom 22. Oktober 1887 — Nr. 20279. 87. C. 2 —, betreffend die gnadenweise Gewährung von Unterstützungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Reichs-Hauptkasse an die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus dem Kriege 1870/71, findet auf die Hinterbliebenen von Kriegsinvaliden aus den Kriegen vor 1870 gleichmäßige Anwendung.

IV. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß den Wittwen im Falle ihrer Wiederverheirathung mit einem Deutschen die Unterstützung noch auf 12 Monate belassen bleibt.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

I. Die sämmtlichen Zuschüsse unterliegen den Bestimmungen über das Ruhen der Pension nach Maßgabe des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, der Novelle vom 22. Mai 1893, des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 und der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen. I. Zu §§. 1 u. 2.

Die etwa erforderliche Pensions-Neuregelung erfolgt, soweit sie nicht in Betreff der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten mit der Anweisung nach Maßgabe des oben unter A Bestimmten bereits von der Pensionsabtheilung des Kriegsministeriums bewirkt wird, durch die zuständige Regierung ꝛc. auf Anzeige der dem betreffenden Pensionär vorgesetzten Dienstbehörde (Anstellungsbehörde).

Der Pensionär hat zur Vermeidung von Pensionsüberhebungen seiner vorgesetzten Dienstbehörde von der erfolgten Mehrbewilligung sofort Anzeige zu machen.

II. Die Verrechnung der bewilligten Zuschüsse und Unterstützungen erfolgt bei denjenigen Titeln des Etats-Kapitels 80 (Invaliden-Pensionen ꝛc. in Folge der Kriege vor 1870), unter welchen die bisherigen gesetzlichen Bewilligungen nachgewiesen werden.

Bronsart v. Schellendorff.

Muster I. **Berech-**

des dem Invaliden aus dem Kriege 18 . . , ehemaligen . . . . . N. N. zu N., gemäß Gesetzes

Lfde. Nr.	Charge	Vor- und Zunamen	Wohnort	Grad der Dienst- und Erwerbsunfähigkeit	Bezieht an Invaliden-Gebührnissen nach dem Gesetze vom 6. Juli 1865								
					Pension I. II. III. IV Klasse				Verwundungszulage	Verstümmelungszulagen einfach	Verstümmelungszulagen mehrfach	Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins	Hat den Civilversorgungsschein
					ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
1.	Feldwebel, Invalide aus dem Kriege 1848	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, völlig erwerbsunfähig, einfach verstümmelt, untauglich zur Verwendung im Civildienst, in Folge Verwundung vor dem Feinde.	30	.	.	.	6	15	.	9	.
2.	Unteroffizier, Invalide aus dem Kriege 1864	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, größtentheils erwerbsunfähig in Folge äußerer Kriegsdienstbeschädigung.	.	15	.	.	.	.	.	.	ja
3.	Musketier, Invalide aus dem Kriege 1866	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, größtentheils erwerbsunfähig in Folge innerer Kriegsdienstbeschädigung.	.	12	.	.	.	.	.	.	ja
4.	do.	N. N.	N. N.	wie vor, jedoch völlig erwerbsunfähig und untauglich zur Verwendung im Civildienst — innere Kriegsdienstbeschädigung.	18	.	.	.	.	.	.	9	.
5.	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, theilweise erwerbsunfähig in Folge Verwundung vor dem Feinde.	.	.	7,5	.	6	.	.	.	nein [illegible]
6.	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide — in Folge äußerer Kriegsdienstbeschädigung.	.	.	.	3	.	.	.	.	ja
7.	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, völlig erwerbsunfähig, erblindet, untauglich für Civildienst in Folge Verwundung vor dem Feinde.	18	.	.	.	6	.	30	9	
8.	do.	N. N.	N. N.	Dauernd ganzinvalide, völlig erwerbsunfähig in Folge äußerer Kriegsdienstbeschädigung.	.	12*	.	.	.	.	.	.	ja

Digitized by Google

nung

vom 14. Januar 1894 zu gewährenden Pensionszuschusses zu seinen bisherigen Invaliden-Gebührnissen.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und den dazu ergangenen Abänderungen würden zuständig sein										Mithin mehr					Bemerkungen.
Pension Klasse I.	II.	III.	IV.	V.	Kriegszulage	Verstümmelungszulagen einfach	mehrfach	Zulagen für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins im Betrage von 9	12	Pension	Kriegszulage	Verstümmelungszulage	Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins	in Summa	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
12*	.	.	.	.	9	18	.	9	.	12	3	3	.	18	*) Kann wegen der Folgen der Verwundung ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen.
.	24*	.	.	.	9	1**	.	.	.	9	9	18	.	36	**) In Folge der äußeren Kriegsdienstbeschädigung besteht: Verlust eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges – daher gemäß §. 72 Ges. 27. 6. 71 als einfach verstümmelt und demzufolge nach §. 76 a. a. O. als gänzlich erwerbsunfähig anzusehen.
.	.	15	.	.	9	.	.	.	.	3	9	.	.	12	
.	21	.	.	.	9	.	.	.	12	3	9	.	3	15	
.	.	.	9	.	9	.	.	.	.	1,5	3	.	.	4,5	
.	.	.	.	6	9	.	.	.	.	3	9	.	.	12	
30	.	.	.	.	9	.	dreifach*) 54	9	.	12	3	24	.	39	*) Als Folgezustand der Verwundung besteht neben Erblindung noch Verlust der Sprache, daher dreifach verstümmelt.
.	21	.	.	.	9	.	.	.	.	9	9	.	.	18	*) Befand sich in Pensionseinschränkung gemäß Abschnitt II des Gesetzes vom 6. 7. 65.

Digitized by Google

Muſter II.

..... Armeekorps ..... 12. 1894.

J.-No. ....

Nachweiſung

der bis zum 1. Dezember 1894 verfügten Umanerkennungen von Invaliden auf Grund des Geſetzes vom 14. Januar 1894.

Charge	Es ſind mehr bewilligt worden an:								Summe der jährlichen Mehrbewilligung
	Invaliden-Penſion		Kriegszulage		Verſtümmelungszulagen		Zulage für Nichtbenutzung des Civilverſorgungsſcheines		
	Köpfe a) 12 ℳ b) 9 ℳ c) u. ſ. w. monatlich	Geſammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung ℳ	Köpfe a) 3 ℳ b) 9 ℳ monatlich	Geſammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung ℳ	Köpfe a) 3 ℳ b) 18 ℳ c) u. ſ. w. monatlich	Geſammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung ℳ	Köpfe a) 3 ℳ monatlich	Geſammt-Jahresbetrag der Mehrbewilligung ℳ	
Feldwebel	a)								Bezeichnung der Inv. Gebührniſſe — Mark
	b)								
	c)								Invaliden-Penſionen
Sergeanten	a)								
	b)								Kriegszulagen
	c)								
Unteroffiziere	a)								Verſtümmelungszulagen
	b)								
	c)								Zulage für Nichtbenutzung des Civilverſorgungsſcheines
Gemeine	a)								
	b)								
	c)								
Zuſammen									Zuſammen

An
das Königliche Kriegsminiſterium
Departement für das Invalidenweſen

Berlin.

Unterſchrift.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. IX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 27. Februar 1894.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnungen**: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: den Militärdienst der Rechtspraktikanten betreffend; des Ministeriums des Innern: den Winterhalt bei Neckargemünd betreffend; die Abhaltung von Tanzbelustigungen betreffend; die Vieheinfuhr aus der Schweiz betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Februar 1894.)

Den Militärdienst der Rechtspraktikanten betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 16 der landesherrlichen Verordnung über die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1894 Seite 3) wird im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern bekannt gemacht:

§. 1.

Der einjährige Militärdienst, welcher in die Zeit zwischen der Rechtspraktikanten- und der Referendärsprüfung fällt, wird in den Vorbereitungsdienst (§. 1 Ziffer 3 der landesherrlichen Verordnung) weder ganz noch theilweise eingerechnet. Ausnahmen finden nicht mehr statt. Die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1885, die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 366), tritt außer Kraft.

§. 2.

1. Die auf militärische Uebungen zwischen der Rechtspraktikanten- und der Referendärsprüfung verwendete Zeit wird nur bis zur Dauer von 8 Wochen auf den Mindestbetrag des Vorbereitungsdienstes von 3 Jahren angerechnet. Die Anrechnung wird regelmäßig nur zu

Gunsten aus der Frühjahrsprüfung hervorgegangener Rechtspraktikanten und nur dann stattfinden, wenn der Vorbereitungsdienst spätestens 2 Wochen nach Schluß der Prüfung begonnen worden ist.

2. Von der achtwöchigen Uebungszeit (§. 2 Satz 1) werden 4 Wochen auf den Verwaltungsdienst angerechnet, d. h. derselbe wird um höchstens 4 Wochen gekürzt, wenn und soweit die Uebungszeit in den Verwaltungsdienst fällt.

3. Diejenige Zeit dieser Uebung, welche nicht auf den Verwaltungsdienst angerechnet wird, fällt dem Justizdienste zur Last, und zwar wird die Uebungszeit derjenigen Art des Vorbereitungsdienstes in der Justiz zugeschlagen, welche der zweiten Prüfung zunächst vorhergeht.

4. Aus besonderen Gründen kann im einzelnen Falle eine andere Art der Anrechnung verfügt werden.

5. Bei Rechtspraktikanten, welche die erste Prüfung vor dem 1. Januar 1894 bestanden haben, finden auch künftig die bisherigen Bestimmungen über die Behandlung der auf militärische Uebungen verwendeten Zeit Anwendung; im Uebrigen treten diese bisherigen Bestimmungen und insbesondere die Bekanntmachung vom 17. Juni 1889, die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 106), außer Kraft.

§. 3.

1. Das Gesuch um Einstellung in die Reihenfolge der im vorhergegangenen Jahre geprüften Referendäre nach §. 16 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung oder um Berücksichtigung nach §. 16 Absatz 2 derselben ist unter Anschluß der erforderlichen Nachweise gleichzeitig mit der Bitte um Zulassung zur Referendärsprüfung beim Justizministerium einzureichen.

2. Diejenigen Rechtspraktikanten, welche sich bereits zur diesjährigen Referendärsprüfung angemeldet haben, können das Gesuch nachträglich bis zum 1. April l. J. einreichen.

Karlsruhe, den 12. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. von Reck.

Verordnung.

(Vom 12. Februar 1894.)

Den Winterhalt bei Neckargemünd betreffend.

Auf Grund des §. 155 des Polizeistrafgesetzbuches wird in Bezug auf den Winterhalt in der Elsenzmündung bei Neckargemünd verordnet, was folgt:

§. 1.

Der Winterhalt in Neckargemünd erstreckt sich von der Einmündung der Elsenz in den Neckar aufwärts bis zum Abfall des Mühlwehrs.

Zugehörden des Winterhaltes sind die längs des obengedachten Wassergebietes gelegenen Böschungen und die Ufer in einer Breite von einem Meter von der Uferkante an gerechnet.

§. 2.

Die Verwaltung, sowie die Handhabung der Aufsicht und Ordnung im Winterhalt steht dem Gemeinderath Neckargemünd zu, welcher zum Vollzug einen Verwalter ernennen kann.

Den Anordnungen der Verwaltung bezüglich der Benützung des Winterhalts ist unbedingt Folge zu leisten.

§. 3.

Die Führer der zum Winterhalt einfahrenden Schiffe sind verbunden, sogleich nach der Einfahrt unter Vorlage des Schiffsattestes der Verwaltung Anzeige zu machen. Die Verwaltung bestimmt die Stellen, wo die Schiffe anzulegen haben.

§. 4.

Jede Handlung im Gebiet des Winterhaltes, welche die Sicherheit und Ordnung in demselben gefährdet, ist verboten.

Das Betreten des Winterhaltes und der Böschungen ist Personen, welche auf den Schiffen keine Geschäfte haben, untersagt. Das Wasserholen ist den Ortseinwohnern von Neckargemünd jeder Zeit nur unter Benützung der Treppe gestattet.

§. 5.

Die zur Fortbewegung der Schiffe dienenden Schaltwerkzeuge dürfen nicht an den

Uferböschungen eingesetzt werden. Die stilliegenden Schiffe sind an den am Ufer angebrachten Ringen sicher anzumähren.

Anker dürfen nur in die Sohle eingesetzt werden und sind durch Schwimmer zu bezeichnen.

Schoren zum angemessenen Fernhalten der Schiffe vom Ufer dürfen nur in Nothfällen unmittelbar gegen die Uferböschung, sonst nur gegen den Uferfuß oder an auf die Böschung aufgelegten Bordstücken angesetzt werden.

§. 6.

Schiffe, welche sich vermöge ihrer Beschaffenheit nach dem Ermessen der Verwaltung nicht über Wasser halten können, werden im Winterhalt nicht geduldet und auf Kosten des Schiffers oder Eigenthümers aus demselben entfernt, wenn der Aufforderung zur Entfernung nicht innerhalb der von der Verwaltung zu bestimmenden Frist nachgekommen wird.

Desgleichen erfolgt die Entfernung untergegangener Schiffe auf Kosten des Schiffers oder Eigenthümers, wenn der bezüglichen Anordnung nicht innerhalb der bestimmten Frist Folge geleistet wird.

§. 7.

Jede Verunreinigung, insbesondere auch das Abladen von Steinen, Schutt, Kehricht, Abfällen, Asche und dergleichen auf das Gebiet des Winterhalts und das Hineinwerfen solcher Gegenstände in das Bachbett ist untersagt.

§. 8.

Wenn Hochwasser, Eisgang oder sonstige Ereignisse außerordentliche Hilfe erheischen, so ist die Mannschaft sämmtlicher im Winterhalt liegender Fahrzeuge verbunden, den hierwegen ergehenden Anordnungen der Verwaltung mit eigener Hand und wo nöthig mit Schiff und Geschirr Folge zu geben.

§. 9.

Vorbehaltlich der Ersatzansprüche an die Schiffsführer und Schiffseigner für Beschädigungen am Winterhalt und dessen Zugehörden, welche durch sie oder das Schiffspersonal verursacht werden, unterliegt die Uebertretung der Bestimmungen dieser Verordnung gemäß §. 155 des Polizeistrafgesetzbuchs einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen.

§. 10.

Von allen zum Winterhalt einfahrenden Fahrzeugen wird nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs ein Liegegeld erhoben, welches vom Verwalter berechnet und spätestens vor der Ausfahrt des Fahrzeuges an denselben gegen Rückgabe des Schiffsattestes zu bezahlen ist.

Karlsruhe, den 12. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Freydorf.

Anlage.

Tarif der Gebühren für die Benützung des Winterhalts in der Elsenzmündung zu Neckargemünd.

1.

Für die Benützung der zum Winterhalt ausgebauten Elsenzmündung in Neckargemünd zum Winteraufenthalt oder zum Schutze gegen Treibeis während der Monate November, Dezember, Januar, Februar und März werden bis auf Weiteres folgende Gebühren erhoben:

A. Für Fahrzeuge jeder Art,

welche den in Heidelberg, Schlierbach, Ziegelhausen, Neckargemünd, Rainbach und Neckarhäuserhof ansässigen Schiffern zu Eigenthum gehören:

bei einer Tragfähigkeit bis einschließlich

10	Tonnen	1	ℳ
50	„	3	„
80	„	5	„
100	„	8	„
120	„	10	„
150	„	12	„
über 150	„	15	„

B. Für Fahrzeuge auswärtiger Schiffer das Doppelte der Gebühren unter A.

2.

Die Zeitdauer des Aufenthalts eines Fahrzeuges im Winterhalt kommt bei Berechnung der Gebühr nicht in Betracht. Kehren Fahrzeuge, welche den Winterhalt vorzeitig verlassen haben, während der gleichen Schutzperiode zurück, so werden sie ohne weitere Aufforderung wieder aufgenommen, wenn die Empfangsbestätigung über die für den ersten Aufenthalt entrichtete Gebühr vorgelegt wird und wenn inzwischen nicht Mangel an Liegeraum eingetreten ist.

Verordnung.

(Vom 14. Februar 1894.)

Die Abhaltung von Tanzbeluſtigungen betreffend.

Der §. 6 Abſatz 2 der diesſeitigen Verordnung vom 29. November 1865, die Abhaltung von Tanzbeluſtigungen betreffend (Regierungsblatt Seite 688), erhält folgende Faſſung:

Sofern ſolche Vereine oder Geſellſchaften beabſichtigen, Tanzbeluſtigungen in öffentlichen Wirthſchaften abzuhalten, haben die Wirthe dem Bezirksamt vorher Anzeige zu machen, die etwa nöthige Verlängerung der Polizeiſtunde zu erwirken und die vom Bezirksamt zur Verhütung von Mißbräuchen für derartige Tanzbeluſtigungen im einzelnen Fall getroffenen beſonderen Anordnungen zu beachten.

Karlsruhe, den 14. Februar 1894.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Eiſenlohr.

Vdt. Jacob.

Bekanntmachung.

(Vom 19. Februar 1894.)

Die Vieheinfuhr aus der Schweiz betreffend.

Für die Zeit vom 1. März bis 1. Oktober iſt künftighin die Einfuhr von Vieh aus der Schweiz über die Zollſtelle Rheinbrücke in Säckingen außer zu den unter Ziffer 15 der Beilage zur Verordnung vom 24. Juni 1893 (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 67 ff.) beſtimmten Zeiten auch an jedem Dienſtag und Freitag von 6—8 Uhr Abends geſtattet.

Karlsruhe, den 19. Februar 1894.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Eiſenlohr.

Vdt. von Freydorf.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. X.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 28. Februar 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung in den Monaten März und April 1894 betreffend.

Gesetz.

(Vom 28. Februar 1894.)

Die Steuererhebung in den Monaten März und April 1894 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten März und April 1894 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Februar 1894.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 2. März 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Anzeige von Unfällen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 6. Februar 1894.)

Die Anzeige von Unfällen betreffend.

Wir machen hiermit bekannt, daß die Betriebsunternehmer für die Unfallanzeigen, welche sie nach §. 51 Absatz 1 bis 3 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 beziehungsweise nach §. 55 Absatz 1 bis 3 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 an die Ortspolizeibehörde — im Großherzogthum Baden das Großherzogliche Bezirksamt — zu erstatten haben, nach Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 1. d. Mts. an Stelle des durch unsere Bekanntmachung vom 26. September 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 312) veröffentlichten und in §. 16 der diesseitigen Verordnung vom 25. Juni 1888, betreffend die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303) erwähnten Formulars künftig das anliegende anderweitige Formular zu benützen haben. Diese Formulare sind im Akten-(Reichs-Papier)format auf gelbem Papier herzustellen.

Die Benutzung des seitherigen Formulars ist behufs Verbrauches der vorhandenen Bestände noch bis zum 1. Januar 1896 zugelassen.

Karlsruhe, den 6. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. E. Muser.

b. Im Betriebe beschäftigt als (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten)?	b.
c. Tag, Monat, Jahr der Geburt (wenn unbekannt, ungefähre Angabe des Lebensalters)?	c.
d. Ledig, verheirathet, verwittwet?	d.

Wenn möglich, nach den Angaben des Arztes.

4. a. Genaue Bezeichnung der Art der Verletzung und der verletzten Körpertheile (rechts und links zu unterscheiden).	a.
b. Ist der Verletzte durch den Unfall getödtet?	b.
c. Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod, oder	c.
d. eine (irgendwelche) Beeinträchtigung der Erwerbs- (Arbeits-) fähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	d.

b. Im Betriebe beschäftigt als (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten)?	b.
c. Tag, Monat, Jahr der Geburt (wenn unbekannt, ungefähre Angabe des Lebensalters)?	c.
d. Ledig, verheirathet, verwittwet?	d.

Wenn möglich, nach den Angaben des Arztes.

4. a. Genaue Bezeichnung der Art der Verletzung und der verletzten Körpertheile (rechts und links zu unterscheiden).	a.
b. Ist der Verletzte durch den Unfall getödtet?	b.
c. Wird die Verletzung voraussichtlich den Tod, oder	c.
d. eine (irgendwelche) Beeinträchtigung der Erwerbs- (Arbeits-) fähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben?	d.

5. a. Iſt für die Heilung geſorgt durch Aufnahme in ein Krankenhaus (genaue Bezeichnung deſſelben)? oder durch anderweitige ärztliche Behandlung (zu Hauſe ꝛc.)? Name, Wohnort, Wohnung { I. des behandelnden, II. des zuerſt zugezogenen Arztes.	a. I. II.
b. Arbeitet der Verletzte trotz der Verletzung weiter?	b.
6. a. Gehört der Verletzte einer Krankenkaſſe an? (Genaue Bezeichnung und Sitz der Kaſſe.)	a.
b. Bezieht der Verletzte ſchon Unfall-, Invaliden- oder Altersrente?	b.
7. Veranlaſſung und Hergang des Un-	

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 5. März 1894.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogthums betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 27. Februar 1894.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogthums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des Artikels 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279), beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, wird für die israelitische Religionsgemeinschaft des Großherzogthums auf ihren Antrag mit Wirkung vom 15. Januar 1894 in Vollzug gesetzt.

§. 2.

Mit Beginn der Steuerperiode, für welche erstmals nach dem im vorhergehenden Paragraphen genannten Gesetze zufolge eines in Gemäßheit der Artikel 5, 12, 16, 18 gefaßten und staatlich genehmigten Beschlusses allgemeine Kirchensteuer zu erheben ist, hört die Steuer-

erhebung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinschaft nach Maßgabe der hierüber seither geltenden Bestimmungen auf.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. Februar 1894.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Bekanntmachung.

(Vom 26. Februar 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 19) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 26. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A.
Schenkel.

Vdt. Jacob.

Anlage.

A. Oesterreich.

Böhmen: Bezirkshauptmannschaften: Komotau, Brux, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnik, Schlan, Saag, Laun, Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Semil, Turnau, Jicin, Podebrad, Jungbunzlau, Dauba, Böhmisch-Leipa und Münchengrätz, ferner die Stadt Reichenberg.

Mähren: Bezirkshauptmannschaften: Olmütz, Sternberg, Littau, Römerstadt, Mährisch-Trübau, Hohenstadt, Schönberg, Wallachisch-Meseritsch, Weißkirchen, Neutitschein und Misteck, ferner die Stadt Olmütz.

B. Ungarn.

Komitate: Arva, Zips, Liptau, Turocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Nograd, Preßburg, Komorn und Gran.

Bekanntmachung.

(Vom 2. März 1894.)

Die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine betreffend.

Nachstehend bringen wir die zwischen den Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten in der ordentlichen Sitzung der Zentral-Kommission für die Rheinschifffahrt von 1893 vereinbarte und von den Regierungen dieser Staaten genehmigte Verordnung obigen Betreffs mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe am 1. April 1894 in Kraft tritt.

Zuwiderhandlungen werden nach Artikel 32 der revidirten Rhein-Schifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Seite 183, mit Geldstrafe von 8 bis 240 Mark bestraft.

Karlsruhe, den 2. März 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Grimm.

Verordnung,

betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine.

§. 1.

Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Gegenstände:

a. Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Neolin, Benzin, Ligroin, Naphta, Petroleumessenz, gereinigtes Petroleum, Putzöl, Schmieröle u. s. w.);
b. alle aus Theer oder Theerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer) bereiteten flüchtigen Stoffe;
c. Schwefeläther (Aethyläther), Kollodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);
d. rothe rauchende Salpetersäure;
e. weißer und gelber, sowie rother (amorpher) Phosphor;
f. Bucher'sche Feuerlöschdosen.

Die in lit. a. und b. bezeichneten Gegenstände werden in drei Klassen eingetheilt, je nachdem sie bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht haben von:

(Klasse I.) mindestens 0,780 (sogenanntes Testpetroleum, Benzol, Toluol, Xylol, Cumol, Mirbanöl, Solaröl, Photogen u. s. w.),

(Klasse II.) weniger als 0,780 und mehr als 0,680 (Benzin, Ligroin, Putzöl u. s. w.),

(Klasse III.) 0,680 oder weniger (Petroleumäther, Gasolin, Neolin u. s. w.).

§. 2.

Die in §. 1 lit. a. und b. genannten Gegenstände dürfen auf dem Rheine nur befördert werden entweder

a. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder
b. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug;
die Gegenstände der Klassen I. und II. außerdem
c. in besonders guten, dauerhaften Fässern.

Bei der Beförderung in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer guten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf für die Stoffe der Klasse I. bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klassen II. und III. bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II. und III. Klasse enthält, ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Klassen II. und III. enthalten, haben außerdem die Aufschrift: „Muß getragen werden" zu erhalten.

Die Bestimmungen über die Beförderung von Petroleum auf dem Rhein in Kastenschiffen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§. 3.

Schwefeläther (Aethyläther) sowie Kollodium dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefäße, und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße muß bei Vereinigung mehrerer Gefäße in einem Frachtstücke den in §. 2 Ziffer 1, und bei Einzelverpackung den in §. 2 Ziffer 2 gegebenen Vorschriften entsprechen mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des einzelnen Kollo 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

§. 4.

Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) darf nur befördert werden entweder:

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;

oder 2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein;

oder 3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

§. 5.

Die Beförderung der rothen rauchenden Salpetersäure unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

§. 6.

Weißer und gelber Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „oben" bezeichnet sein.

Rother (amorpher) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

§. 7.

Bucher'sche Feuerlöschdosen dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kistchen eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

§. 8.

Falls die in den §§. 2 und 3 aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, sie sowohl mit einander als mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rothe rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen andrer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschdosen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstücke ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

§. 9.

Die in den §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder an einander stoßen noch herabfallen können.

§. 10.

Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

§. 11.

Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Die Schornsteine der Kambusen solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfänger versehen sein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände sind mit dichtschließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

§. 12.

Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F. (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens 4 Meter über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Meter von andern Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, soferne nicht von der Hafenbehörde, und außerhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilo, beziehungsweise bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilo, vergleiche §. 8) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (§. 8) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesammtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilo nicht erreicht.

§. 13.

Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

§. 14.

Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen, und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubniß und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II und III der in §. 1 lit. a. und b. bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

§. 15.

Der Ablader hat dem Führer des Fahrzeuges und dieser außer der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde (vergl. §§. 13 und 14) auch Allen, welche beim Laden oder Löschen der feuergefährlichen Gegenstände beschäftigt werden, von deren Feuergefährlichkeit Mittheilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Feuergefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

a. wer die Güter dem Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Ablader,

b. wer die Güter einem Andern als dem Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

Die vorstehenden Vorschriften (Absatz 1) finden bei Versendung von gereinigtem Petroleum keine Anwendung.

§. 16.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 14. März 1894.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. Februar 1894.)

Den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug des ersten Abschnitts des fünften Titels des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen, unter Aufhebung der Ministerialverordnungen

vom 1. Mai 1874, betreffend den Aufwand für die Volksschulen — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII. Seite 177 —

vom 17. Mai 1892, betreffend das Gesetz über den Elementarunterricht — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. Seite 268 —

vom 17. März 1893, betreffend das Gesetz über den Elementarunterricht, hier die Entrichtung der Gemeindebeiträge zu den Gehalten und Vergütungen der Volksschullehrer betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. Seite 36 —

verordnet, was folgt:

I. Festsetzung und Erhebung der Gemeindebeiträge.

(§. 52 des Gesetzes.)

§. 1.

Die Festsetzung der von den Gemeinden auf Grund des §. 52 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht zu leistenden Beiträge erfolgt — vorbehaltlich der im Streitfalle gemäß §. 4 lit. b. der landesherrlichen Verordnung vom 26. Juni 1892, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bezüglich auf das Gesetz über den Elementarunterricht, dem Bezirksrath zustehenden Entscheidungsbefugniß — durch die Oberschulbehörde.

Dabei ist ein etwaiger Staatsbeitrag, den die Gemeinde zu ihrem Schulaufwand zu beziehen hat (§. 73 ff. des Gesetzes), in Abzug zu bringen.

Das Ergebniß der Festsetzung wird der Gemeinde durch Vermittelung des Bezirksamtes eröffnet unter Bezeichnung des an die Staatskasse zu zahlenden Betrages und der bezüglichen Zahlungstermine (§. 2).

§. 2.

Die in §. 1 bezeichneten Beiträge der Gemeinden sind in monatlichen Beträgen — ohne daß es einer besonderen Aufforderung bedürfte — je auf den 15. jeden Monats an die Steuereinnehmereien zu bezahlen. Gemeinden am Sitz einer Amtskasse zahlen ihre Beiträge in denselben Zielern unmittelbar an Letztere.

Ein etwaiger Ueberschuß des Staatsbeitrages über den Gemeindebeitrag (§. 81 Absatz 2 des Gesetzes) wird der Gemeinde in Vierteljahresbeträgen je auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember verabfolgt.

§. 3.

Eine neue Festsetzung der von den Gemeinden gemäß §. 52 Ziffer 1 des Gesetzes an die Großherzogliche Staatskasse zu zahlenden Jahresbeiträge hat stattzufinden:

1. wenn eine bestehende ständige Lehrerstelle aufgehoben oder eine neue solche errichtet wird;
2. wenn in Folge Vermehrung oder Verminderung der Schülerzahl eine Aenderung in den gesetzlichen Voraussetzungen — §§. 14 und 15 beziehungsweise §. 16 des Gesetzes — hinsichtlich der Errichtung einer Stelle eingetreten ist, d. h. wenn für die Forterhaltung einer Lehrerstelle, die gemäß §. 16 des Gesetzes errichtet wurde, nunmehr ein dauerndes Bedürfniß vorliegt, oder wenn eine s. Z. zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichtete Lehrerstelle nunmehr entbehrlich geworden, auf Antrag der Gemeinde aber gemäß §. 16 des Gesetzes aufrecht erhalten wird.

   Ein dauerndes Bedürfniß ist in der Regel dann als vorhanden anzunehmen, wenn die zur Errichtung einer weiteren Lehrerstelle erforderliche Schülerzahl (§. 14) während der ganzen Dauer zweier Schuljahre vorhanden war und zu Beginn des dritten Schuljahres noch vorhanden ist.

§. 4.

Die Neufestsetzung (§. 3) hat stattzufinden

zu Ziffer 1 (des §. 3),

a. bei Hauptlehrerstellen —
   für den Fall der Errichtung: vom Tag der Verkündung des Finanzgesetzes an;
   für den Fall der Aufhebung: vom Beginn (1. Januar) des ersten Jahres der Budgetperiode an, in welcher die betreffende Stelle im Staatsvoranschlag nicht mehr erscheint;

b. bei Unterlehrerstellen —
   vom Tag der Besetzung der Stelle beziehungsweise der Abberufung des Lehrers an;

zu Ziffer 2 (des §. 3)

a. bei Hauptlehrerstellen —
vom Beginn der Budgetperiode an, welche dem Schuljahr folgt, in dem das dauernde Bedürfniß hervorgetreten beziehungsweise in Wegfall gekommen ist;

b. bei Unterlehrerstellen —
vom Beginn des Schuljahres an, in dem das dauernde Bedürfniß hervorgetreten beziehungsweise in Wegfall gekommen ist (§. 3 letzter Absatz).

Als Beginn des Schuljahres gilt für diesen Fall der 1. Mai.

§. 5.

Für die Festsetzung des in §. 52 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Beitrages ist die Schülerzahl jeweils zu Beginn der in Betracht kommenden Schuljahre maßgebend.

Der Neufestsetzung des Beitrages in Folge einer Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Lehrerstellen ist der Durchschnitt der Schülerzahl der drei letzten, der erstmaligen Besetzung der neuerrichteten Stelle beziehungsweise der Aufhebung einer Stelle vorangegangenen Schuljahre zu Grunde zu legen.

II. Festsetzung der Staatsbeiträge.

(§§. 73—82 des Gesetzes.)

§. 6.

Hinsichtlich der Festsetzung des wegen beschränkter Leistungsfähigkeit einer Gemeinde auf die Staatskasse zu übernehmenden Antheils am Schulaufwand sind auch künftighin — soweit zutreffend — die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 13. August 1884, die Staatsbeiträge zu den Gehalten der Volksschullehrer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV. Seite 377), sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Dem Antrag auf Zuerkennung eines Staatsbeitrages sind indessen an Stelle des in §. 2 I. und III. der Verordnung vom 13. August 1884 Bezeichneten die erforderlichen Nachweise über die in §. 73, §. 74 und §. 77 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 bezeichneten Verhältnisse beizulegen.

III. Freie Wohnungen der Hauptlehrer.

(§§. 54, 55 des Gesetzes.)

§. 7.

Wohnungen für Hauptlehrer, welche inhaltlich der bezüglichen Festsetzungen in den Schulerkenntnissen vor dem 1. Mai 1892 von den einzelnen Gemeinden zur Verfügung gestellt waren, gelten als angenommen von der Oberschulbehörde (§. 55 Absatz 1 des Gesetzes) in dem Sinne, daß ohne Zustimmung der letzteren eine Zurückziehung einer solchen Wohnung durch die Gemeinden nicht stattfinden darf.

§. 8.

Auf die Regelung des Verhältnisses zwischen Lehrern und Gemeinden bezüglich der von den letzteren gestellten Wohnungen finden die Vorschriften der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 5. März 1884, betreffend die Dienstwohnungen — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII. Seite 67 — sinngemäße Anwendung.

Aufsichtsbehörde im Sinne der angeführten Verordnung ist die Oberschulbehörde, welche aber, sofern es um die Verfügung über Gemeindeeigenthum sich handelt (§. 6 der Verordnung), jeweils nur im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde Entschließung treffen wird.

IV. Errichtung neuer etatmäßiger Lehrerstellen.

§. 9.

Die Aufnahme neuer etatmäßiger Lehrerstellen in den Staatsvoranschlag (§. 57 des Gesetzes) kann, soweit es um die Errichtung von Stellen über die gesetzlich gebotene Zahl hinaus sich handelt, erst geschehen, wenn die betreffende Gemeinde den nach §. 52, 1 Absatz 2 an die Staatskasse hiefür zu zahlenden Beitrag zu übernehmen sich bereit erklärt beziehungsweise — sofern die Zahlung des Gehaltes unmittelbar aus der Gemeindekasse zu geschehen hat — die hiefür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt hat.

V. Deckungsmittel.

(§§. 58—67 des Gesetzes.)

1. Allgemeines.

§. 10.

Gemeinden, welchen zur Deckung des für die Schule zu machenden Aufwandes Einkünfte der in §. 58 des Gesetzes bezeichneten Art zur Verfügung stehen, haben alle zehn Jahre je auf 1. Juni — erstmals auf 1. Juni 1902 — eine genaue Darstellung dieser Einkünfte auf Grund der letztgestellten Rechnung bei dem Bezirksamt zur Vorlage an die Oberschulbehörde einzureichen.

Das Bezirksamt wird diese Darstellung vor deren Weiterleitung einer genauen Prüfung hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit unterziehen.

Städte, welche der Städteordnung unterstehen, haben die bezügliche Darstellung bei der Oberschulbehörde unmittelbar einzureichen.

§. 11.

Die Darstellung soll in getrennten Abtheilungen aufführen:

1. die Einkommenstheile aus Liegenschaften oder Kapitalien der Schulpfründe (Schulpfründefonds, insbesondere auch Ablösungskapitalien);

2. die Beiträge aus Orts- oder Distriktsstiftungen;
3. die Leistungen, zu denen dritte Personen — auch die Gemeinde — privatrechtlich verpflichtet sind.

Im Einzelnen gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Grundstücke sind nach Flächengehalt, Lage (Gewann, Nummer des Lagerbuchs) und Benutzungsart (Garten, Acker, Wiese, Reben, Wald, Reutfeld), unter Beifügung des Steueranschlags, genau zu verzeichnen; auch ist für jedes Grundstück anzugeben:
   wann dasselbe für die Schulpfründe erworben wurde,
   ob beziehungsweise auf wessen Namen dasselbe im Grundbuch eingetragen ist,
   ob das Grundstück in Benützung des Lehrers steht oder von der Gemeinde anderweit verpachtet ist und wie hoch im letzteren Fall der Pachtzins sich beläuft,
   ob beziehungsweise welche besondere Lasten etwa auf dem Genuß des Grundstücks ruhen (z. B. Grundzinsen, Gülten und dergleichen).
2. Bei den Schulpfründefonds ist, soweit nachweisbar, die Zeit der Entstehung, die Größe des Grundstocksvermögens, die Art der Anlage und Verwaltung sowie die Größe des Zinsenerträgnisses anzugeben.
3. Bei den übrigen Bezügen — in Geld oder Naturalien — sind jeweils, soweit nachweisbar, die Zeit und Art der Entstehung, der Leistungspflichtige beziehungsweise die zahlungspflichtige Kasse, der Verfalltermin sowie etwaige auf den einzelnen Leistungen ruhende Lasten namhaft zu machen.
4. Die Kompetenzbezüge an Früchten, Wein und Holz oder anderen Naturalien sind nach Sorte, Maß beziehungsweise Gewicht einzeln genau aufzuführen unter Beifügung der etwaigen stellvertretenden Geldvergütung.

   Soweit die Kompetenzen nicht in Geld vergütet, sondern in Natur verabreicht wurden, ist deren muthmaßlicher Geldwerth zur Verfallzeit anzugeben. Dabei sind die in anderen Fällen in derselben Gegend zur Vergütung gelangten Marktdurchschnittspreise zu Grunde zu legen; erforderlichen Falls ist das durch Schätzung ermittelte Ergebniß anzuführen.

2. Von den Schulgütern insbesondere.

§. 12.

Falls keiner der nach §§. 64 und 66 des Gesetzes zur Pachtung der Schulgüter berechtigten Hauptlehrer von dieser Befugniß Gebrauch macht, ist die Gemeinde berechtigt, dieselben anderweit, jedoch auf nicht länger als sechs Jahre, zu verpachten.

Wenn indessen die Schulgüter in Folge der Erledigung der Hauptlehrerstelle pachtfrei werden, darf die Gemeinde dieselben nur auf die Dauer eines Jahres von dem in §. 65 des Gesetzes bezeichneten regelmäßigen Endtermin der Pachtzeit an anderweit in Pacht geben.

Dasselbe gilt, wenn im Zeitpunkt der aus einem anderen Grunde eintretenden Pachterledigung überhaupt eine der an der Schule errichteten Hauptlehrerstellen zur Besetzung offen ist.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Verpachtung von Gebäuden, welche zur Bewirthschaftung der Schulgüter bestimmt sind.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise eine Verpachtung auf längere als die in Absatz 1 und 2 bezeichnete Zeit zu gestatten.

§. 13.

Sofern besondere Gebäude zur Bewirthschaftung der Schulgüter nicht vorhanden sind, besteht eine Verpflichtung zur Beschaffung solcher für die Gemeinde nicht.

§. 14.

Sind an einer Volksschule die Schulgüter in einzelne Loose eingetheilt (§. 67 des Gesetzes), so erstreckt sich die Berechtigung der an der Schule angestellten Hauptlehrer auf pachtweise Ueberlassung der Schulgüter jeweils nur auf ein einzelnes Loos.

Es muß daher derjenige Hauptlehrer, welcher gemäß §. 66 Absatz 2 des Gesetzes in ein freigewordenes Loos einrücken will, sein bisheriges Loos abtreten.

§. 15.

Wenn Kosten für eine unter der Herrschaft des früheren Gesetzes über den Elementarunterricht auf Grund der Abrechnungsordnung vom 26. Februar 1869 an einem Grundstück vorgenommene Hauptverbesserung noch nicht getilgt sind, ist die Gemeindebehörde befugt, die s. Z. von der Oberschulbehörde für die einzelnen Jahre festgesetzten Kostenantheile dem nach §. 64 Absatz 1 des Gesetzes für das betreffende Grundstück zu erhebenden Pachtzins zuzuschlagen.

§. 16.

Künftighin dürfen Aenderungen in der ursprünglichen Benützungsart der Grundstücke nur mit Genehmigung des Gemeinderaths und der Oberschulbehörde vorgenommen werden.

Sofern beziehungsweise insolange die betreffenden Grundstücke von der Gemeinde anderweit (§. 12 dieser Verordnung) verpachtet sind, ist der betreffende Aufwand zunächst aus dem Ueberschuß des — für die Gemeindekasse zu vereinnahmenden — Pachtzinses der Grundstücke über den dreiprozentigen Betrag des Steueranschlags derselben zu bestreiten.

Andernfalls, beziehungsweise insoweit dieser Ueberschuß zur Deckung des fraglichen Aufwandes nicht ausreicht, kann die Oberschulbehörde bestimmen, daß und in welcher Weise (beziehungsweise in wie viel Jahren) die Rückerstattung der von der Gemeinde gemachten Auslagen, zuzüglich der Verzinsung für das Anlagekapital, von den Hauptlehrern, welche das Grundstück künftighin in Pacht erhalten werden, zu bewirken sei.

Hat sich in Folge der Kulturveränderung der Steueranschlag des Grundstückes erhöht, ist der dreiprozentige Betrag der Erhöhung an dem von dem Lehrer zu leistenden Jahresbetrag — Absatz 3 — in Abzug zu bringen.

Wenn im Verlauf der von der Oberschulbehörde bestimmten Rückerstattungsperiode eine anderweite Verpachtung der Liegenschaften durch die Gemeinde (§. 12 der Verordnung) statt-

gefunden hat, ist in Rücksicht auf die Vorschrift in Absatz 2 nach Ablauf dieser Pachtzeit eine Neufestsetzung der vom Lehrer zu leistenden Beiträge vorzunehmen.

Auf die Erhebung dieser Beiträge findet die Vorschrift in §. 64, letzter Absatz, des Gesetzes entsprechende Anwendung.

3. Vom Schulgeld insbesondere.

§. 17.

Das Schulgeld wird für die Zeit vom 1. Mai des einen bis zum letzten April des nächsten Jahres erhoben.

Scheidet ein Schüler im Laufe des Schuljahres aus der Schule aus, so endigt die Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in welchem das Ausscheiden stattgefunden hat, wogegen diese Verpflichtung für den Fall des Eintritts im Laufe des Schuljahres beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Eintritt in die Schule erfolgt ist.

War ein neu eintretender Schüler zuvor Schüler einer anderen badischen Volksschule, so hat er das Schulgeld jedenfalls vom Beginn desjenigen Kalendermonats an zu bezahlen, der auf den Zeitpunkt folgt, in welchem die Verpflichtung zur Zahlung an der früheren Schule ihr Ende erreicht hat.

Ein Nachlaß des Schulgeldes wegen zeitweiser Aussetzung im Laufe des Schuljahres findet nicht statt.

Das Schulgeld ist an diejenige Gemeinde zu entrichten, deren Volksschule thatsächlich besucht wird.

§. 18.

Das Schulgeld ist nach Maßgabe der Vorschrift in §. 1 und §. 3 Absatz 2 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, betreffend die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände, vom 3. Novembec 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII. — auf Grund eines besonderen Einzugsregisters (vergleiche das anliegende Muster) und zwar zu einem Viertel sofort nach Anfordern, zu je einem weiteren Viertel je auf 1. Juni, 1. September und 1. November jeden Jahres zu erheben.

Dabei ist gestattet, die Erhebung gleichzeitig mit dem Einzug der Umlage vorzunehmen beziehungsweise das Schulgeld mit der Umlage auf einem Forderungszettel in Anforderung zu bringen und zu diesem Zweck die Formulare der Forderungszettel entsprechend zu erweitern.

§. 19.

Wenn für mehrere Gemeinden oder für Abtheilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen Gemeinde oder Theilen derselben eine Volksschule gemeinsam gehalten wird, erfolgt die Erhebung des Schulgeldes auf Rechnung der einzelnen Gemeinde, welche auch das Einzugsregister für die in ihr wohnhaften Schüler aufzustellen hat.

§. 20.

Wenn eine Gemeinde auf die Erhebung von Schulgeld verzichtet hat (§. 71 des Gesetzes), kann die Aufstellung eines Schulgeldverzeichnisses unterbleiben.

Uebergangsbestimmung.

§. 21.

Die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1869, die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. Seite 32 — wird, vorbehaltlich ihrer ferneren Anwendung im Falle des §. 134 Ziffer 4 des Gesetzes, aufgehoben.

Karlsruhe, den 24. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. von Reck.

Schulgeldeinzugs-Liste.

Gemeinde . . . . . .

Ordnungszahl.	Name des Zahlungspflichtigen.	Name des Schulkindes.	Schulgeldbetrag im Einzelnen.		Schulgeldbetrag im Ganzen.	
			M.	₰	M.	₰
1.	Maier, Anselm, Landwirth.	Maier, Anselm	3	20		
		Maier, Frieda	1	60		
		Maier, Emma	1	60		
		Maier, Karl	1	60		
		Maier, Agnes	—	—	8	—

Zahlung im Monat													Abgang.		Summe der Zahlungen und des Abgangs.		Rest.		Bemerkungen.
Januar.		Februar.		März.		April.		Mai.		Juni.		Juli.		August.		September.		Oktober.		November.		Dezember.								
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 20. März 1894.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend; die Schulordnung für die Volksschulen betreffend; das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend; die Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer betreffend; die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Verordnung.

(Vom 26. Februar 1894.)

Die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend.

Zum Vollzug der §§. 10 bis 12 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird, unter Aufhebung der Ministerialverordnungen

vom 1. Oktober 1869, betreffend die Aufsichtsbehörden der Volksschulen, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV.,

vom 20. September 1876, betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL.,

Folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt.

Von den Ortsschulbehörden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wo in einer Gemeinde mehrere selbständige Volksschulen errichtet sind, kann für jede derselben auf dem in §. 11 des Gesetzes über den Elementarunterricht vorgesehenen Wege eine besondere Aufsichtsbehörde bestellt werden.

§. 2.

1. Zuständig zur Ertheilung der Staatsgenehmigung zu einem Gemeindebeschluß über die Bestellung einer Schulkommission, deren Einrichtung und Wirkungskreis ist das Bezirksamt.

Dasselbe wird zuvor durch Vermittelung des Kreisschulraths der Oberschulbehörde Gelegenheit zur Aeußerung ihrer Anschauung geben.

2. Nimmt der Bezirksbeamte Anstand, die Genehmigung zu ertheilen, wozu Veranlassung immer dann vorliegen wird, wenn die Oberschulbehörde in wesentlichen Punkten Beanstandungen gegen Fassung oder Inhalt des Gemeindebeschlusses erhebt, ist die Entscheidung des Bezirksrathes herbeizuführen.

3. Hat die Bestimmung der Einrichtung und des Wirkungskreises der Schulkommission auf Grund der Vorschrift in §. 11 Absatz 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht durch den Bezirksrath zu geschehen, so ist auf dem in Absatz 2 bezeichneten Wege die Erklärung der Oberschulbehörde über den der Beschlußfassung des Bezirksrathes zu unterstellenden Entwurf einzuholen.

4. Gegen die Entscheidung des Bezirkrathes steht der Oberschulbehörde wie der einzelnen Ortsschulbehörde das Recht des Rekurses an das Unterrichtsministerium zu (§§. 28 und 31 der Verfahrensordnung vom 31. August 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV.).

§. 3.

1. Wo in einer Gemeinde — nicht mehrere selbständige Volksschulen, sondern nur — mehrere örtlich getrennte Abtheilungen der Gesammtvolksschule bestehen, ist nur der erste Lehrer der letzteren zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt.

2. Sind in einer Schulgemeinde mehrere Pfarrer desselben Bekenntnisses angestellt, so bezeichnet die vorgesetzte Kirchenbehörde denjenigen unter ihnen, welcher zum Eintritt in die Ortsschulbehörde berechtigt ist.

Bestehen rechtlich innerhalb desselben Bekenntnisses verschiedene vorgesetzte Behörden, so kann jede derselben von der bezeichneten Befugniß Gebrauch machen. Für die Israeliten gilt gleich dem Ortspfarrer der Rabbiner.

3. Die Vorschrift unter Ziffer 2 gilt auch für die besonderen Kommissionen, welche auf Grund der Bestimmungen der §§. 11 und 108 lit. a. des Gesetzes über den Elementarunterricht bezw. §§. 19 a. und 19 b. der Städteordnung für Angelegenheiten der Volksschulen bestellt sind bezw. künftighin bestellt werden.

Wirkungskreis der Ortsschulbehörde.

§. 4.

Die Ortsschulbehörde überwacht und besorgt nach Maßgabe der näheren hierüber bestehenden Bestimmungen für die ihrer Aufsicht unterstellte Volksschule den Vollzug der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Ausführung der Verfügungen der vorgesetzten Behörden. Sie wird namentlich für die genaue Beachtung der Vorschriften der Schulordnung und die Einhaltung des Stundenplanes Sorge tragen. Sie unterstützt den Lehrer in der Handhabung der Schulzucht und läßt durch den Vorsitzenden oder ein anderes damit beauftragtes Mitglied die vorgeschriebenen jährlichen Schlußprüfungen (§. 51

der Schulordnung), zu welchen sämmtliche Mitglieder der Ortsschulbehörde, wenn immer möglich, sich einfinden sollen, nach Maßgabe der hierüber aufgestellten besonderen Anleitung vornehmen.

Sie ist berechtigt, Verbesserungsvorschläge jeder Art über die inneren und äußeren Verhältnisse der Schule zu machen.

Die Pflege der Schulaufsicht ist als eine allen Mitgliedern gemeinsame Obliegenheit zu behandeln.

§. 5.

1. Die Ortsschulbehörde hat darüber zu wachen, daß die Lehrer ihre Dienstobliegenheiten gewissenhaft wahrnehmen und ein standeswürdiges Betragen beobachten. Wegen kleinerer Dienst- oder Ordnungswidrigkeiten kann sie mit Ermahnungen und Verwarnungen einschreiten. Bleiben diese erfolglos oder macht ein Lehrer erheblicher Zuwiderhandlungen gegen seine Dienst- oder Standespflichten sich schuldig, hat die Ortsschulbehörde dem Kreisschulrath hierüber Anzeige zu erstatten.

2. Dem Vorsitzenden oder den einzelnen Mitgliedern der Ortsschulbehörde ist nicht gestattet, Schulkinder über das Verhalten des Lehrers als Zeugen zu vernehmen.

§. 6.

1. Zwischen den einzelnen Lehrern etwa entstehende Mißhelligkeiten wird die Ortsschulbehörde auf gütlichem Wege beizulegen sich bestreben. Desgleichen wird sie Beschwerden zwischen Lehrern und anderen Ortseinwohnern in Bezug auf die Schule oder einzelne Vorkommnisse in derselben im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu vermitteln suchen.

2. Auf Verlangen der Lehrer hat die Ortsschulbehörde denselben Zeugnisse über Betragen und Wirksamkeit in der Schule auszustellen. Sie wird sich hiebei größte Gewissenhaftigkeit in der Beurtheilung des Lehrers angelegen sein lassen.

§. 7.

1. Die Ortsschulbehörde vermittelt den dienstlichen Verkehr zwischen den Lehrern und den staatlichen Aufsichtsbehörden. Anzeigen, welche die Lehrer nach bestehenden Verordnungen zu erstatten verpflichtet sind, wird sie vor der Weiterleitung auf ihre Vollständigkeit prüfen und erforderlichen Falles zur Ergänzung zurückgeben.

2. Sie hat von dem Dienstantritt neu zugehender Lehrer der vorgesetzten Kreisschulvisitatur und, sofern die Anweisungsverfügung einen bezüglichen Auftrag enthält, jeweils auch der Oberschulbehörde unmittelbar sofort Anzeige zu erstatten.

3. Bei Anträgen auf Anordnung einer Lehraushilfe (§. 1 letzter Absatz der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1892, die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.) ist jeweils auch der Tag anzugeben, an welchem der Lehrer, für den die Aushilfe nöthig fällt, letztmals Unterricht ertheilt hat.

4. Den zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichts bestellten kirchlichen Beamten hat die Ortsschulbehörde vom Ab- und Zugang eines Lehrers des betreffenden Bekenntnisses jeweils alsbald Mittheilung zu machen.

§. 8.

1. Von dem Ableben eines im Dienst befindlichen Lehrers hat die Ortsschulbehörde ungesäumt dem Kreisschulrath wie auch der Oberschulbehörde unmittelbar Anzeige zu erstatten.

In dem Bericht an die Oberschulbehörde ist außer dem Todestag zutreffenden Falls weiter anzugeben:

a. Name und Geburtszeit der Wittwe, sowie der Zeitpunkt der Eheschließung;
b. Name und Geburtszeit sämmtlicher ehelicher Kinder ohne Rücksicht auf deren Alter;
c. ob die Hinterbliebenen die freie Wohnung, in deren Genuß der Verstorbene sich befunden, für die Dauer des auf den Todestag folgenden Vierteljahres beizubehalten wünschen beziehungsweise auf welch' früheren Zeitpunkt sie dieselbe zu verlassen beabsichtigen.

2. Der Anzeige sind beizulegen: Geburtsurkunden für die Wittwe und die unverheiratheten Kinder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die Bescheinigung über die seiner Zeit erfolgte Eheschließung (§. 119 Absatz 3 der Dienstweisung für die Standesbeamten vom 31. Dezember 1886 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1887 Nr. II.) beziehungsweise ein Auszug aus dem Heirathsregister.

Sofern die Vorlage nicht sofort vollständig erstattet werden kann, wäre das Fehlende mit thunlichster Beschleunigung nachzutragen.

§. 9.

Das Ableben zuruhegesetzter Lehrer hat die Ortsschulbehörde gleichzeitig der Oberschulbehörde und der Großherzoglichen Generalstaatskasse in Karlsruhe — letzterer unter näherer Angabe etwaiger Hinterbliebenen —, das Ableben versorgungsberechtigter Hinterbliebenen von Lehrern dagegen ausschließlich der Großherzoglichen Beamtenwittwenkasse in Karlsruhe sofort unmittelbar anzuzeigen.

§. 10.

Des Weiteren gehören zum Geschäftskreis der Ortsschulbehörde alle Angelegenheiten im Gebiet der Volksschule, deren Erledigung derselben von den staatlichen Aufsichtsbehörden durch allgemeine Anordnung zugewiesen ist oder im Einzelfall übertragen wird.

§. 11.

Wo für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission bestellt ist, steht dieser in allen auf die Volksschule bezüglichen Verhältnissen, deren Regelung zur Zuständigkeit des Gemeinderaths gehört — z. B. Errichtung weiterer Lehrerstellen, Ausübung des Vorschlagsrechtes bei Besetzung von etatmäßigen Lehrerstellen (§. 95 des Gesetzes über den Elementarunterricht) u. s. w. — die Befugniß der gutächtlichen Aeußerung zu.

§. 12.

1. Dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde liegt es ob, neu zugehende Lehrer in den Dienst einzuweisen und den Schülern vorzustellen.

Er hat von Zeit zu Zeit die Schule zu besuchen, um von deren Zustand Kenntniß zu nehmen; dabei kann er dem Lehrer — jedoch niemals in Gegenwart der Schüler — die ihm geeignet scheinenden Bemerkungen machen.

2. Die Ortsschulbehörde kann beschließen, daß die regelmäßigen Schulbesuche statt von dem Vorsitzenden allein von mehreren oder sämmtlichen Mitgliedern der Ortsschulbehörde in bestimmter Reihenfolge vorgenommen werden.

3. Ueber den Befund der Schule bei diesen Besuchen ist in der nächsten Sitzung der Ortsschulbehörde Bericht zu erstatten, dessen wesentlicher Inhalt in das Protokollbuch einzutragen ist.

4. Jedem Mitglied der Ortsschulbehörde ist unbenommen, auch sonst jederzeit die Schule zu besuchen.

5. Den Prüfungen der Schule durch den Kreisschulrath werden die Mitglieder der Ortsschulbehörde, soweit thunlich, beiwohnen.

§. 13.

Die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens ist nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen und der von den Aufsichtsbehörden etwa weiter erlassenen besonderen Anordnungen zu führen.

Geschäftsordnung der Ortsschulbehörde.

§. 14.

1. Die Geschäftsordnung der Ortsschulbehörde richtet sich nach den Vorschriften, welche hierüber für den Gemeinderath in der Gemeindeordnung und den hieran sich anschließenden Verordnungen aufgestellt sind.

2. Die auf die Schule bezüglichen Beschlüsse sind in ein besonderes „Rathsprotokollbuch für Schulsachen" einzutragen. Dabei sind im Eingang bezüglich jeder Sitzung der Tag derselben und die dabei Anwesenden aufzuführen; am Schlusse der Sitzung ist das Protokoll durch die anwesenden Mitglieder zu unterzeichnen.

In das Protokollbuch sind überdies die von den staatlichen Aufsichtsbehörden erlassenen Bescheide über das Ergebniß einer an der Schule vorgenommenen Prüfung, sowie überhaupt alle Verfügungen einzutragen, deren Aufnahme in dasselbe von diesen Aufsichtsbehörden angeordnet ist.

3. Der Vorsitzende kann zur Besorgung von Schreibereien und anderen Kanzleigeschäften in Schulsachen einen Lehrer beiziehen, der dann zur unentgeltlichen Dienstleistung verpflichtet ist.

§. 15.

1. Die Ortsschulbehörde versammelt sich in der Regel jeden Monat einmal, außerdem so oft, als die Erledigung vorliegender dringender Geschäfte dies erfordert.

Der Vorsitzende kann die Abhaltung einer Sitzung nicht verweigern, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder sie verlangt.

2. Die Einladung zur Sitzung geschieht durch Umlaufschreiben, auf dem die Gegenstände der Berathung namhaft zu machen sind. Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche Mitglieder jeweils rechtzeitig, so zwar, daß — dringende Fälle ausgenommen — zwischen der Einladung und dem Sitzungstag noch ein (freier) Tag liegt, eingeladen und daß die Sitzungen zu einer Zeit abgehalten werden, welche sämmtlichen Mitgliedern, namentlich dem Geistlichen und Lehrer, die Theilnahme an denselben ermöglicht.

§. 16.

1. Eilende und dabei minder wichtige, sowie solche Geschäfte, welche keine Beschlußfassung erfordern — wie z. B. Eröffnungen von Entschließungen der Aufsichtsbehörden u. s. w. — besorgt der Vorsitzende allein, setzt aber die Ortsschulbehörde bei der nächsten Sitzung hievon in Kenntniß. Desgleichen erledigt er auch jene Geschäfte allein, welche ihm von der Aufsichtsbehörde zur persönlichen Besorgung überwiesen werden.

2. Bei Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung eines Lehrers hat er das unverschieblich Nothwendige nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 1 der Ministerialverordnung vom 4. Dezember 1892, die Lehraushilfe und deren Vergütung an Volksschulen betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.) anzuordnen.

3. Urlaub an die Lehrer (§. 3 Ziffer 1 der Ministerialverordnung vom 19. Januar 1893, betreffend die Beurlaubung der Lehrer u. s. w. — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV.) kann der Vorsitzende nur unter der Voraussetzung ertheilen, daß durch die Beurlaubung keine Stellvertretungskosten entstehen (§. 24 Ziffer 4 der Landesherrlichen Verordnung über die Dienstpflichten der Beamten vom 27. Dezember 1889 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.).

§. 17.

Der dienstliche Verkehr der Ortsschulbehörden mit der Oberschulbehörde wird durch die Kreisschulräthe vermittelt (§. 13 des Gesetzes über den Elementarunterricht), sofern nicht im einzelnen Fall ein unmittelbarer Verkehr von der Oberschulbehörde ausdrücklich angeordnet wird oder durch die Dringlichkeit der Sache geboten erscheint.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind:

1. Beschwerden gegen den Kreisschulrath, welche unmittelbar bei der Oberschulbehörde einzureichen wären,
2. Verhandlungen, welche das Schulvermögen, insbesondere auch die Schulgüter und die Schulstiftungen zum Gegenstand haben; die hierauf bezüglichen Vorlagen sind bei den Bezirksämtern einzureichen.

§. 18.

Als persönliche Verhältnisse der Lehrer, bei deren Behandlung dieselben nach §. 10 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht den Berathungen der Ortsschulbehörde nicht anzuwohnen haben, sind insbesondere zu betrachten:

1. Anträge zu Gunsten der Person des Lehrers,

2. Beschwerden und Klagen gegen denselben,
3. Ausstellung von Zeugnissen über Dienstführung und Betragen des Lehrers.

Zweiter Abschnitt.

Von den Kreisschulräthen.

§. 19.

Die Kreisschulräthe haben in den ihnen angewiesenen Dienstbezirken die mittlere Aufsicht über die Volksschulen, sowie über diejenigen Lehr- und Erziehungsanstalten der Körperschaften und Privaten, welche im Wesentlichen die Zwecke der Volksschule verfolgen.

§. 20.

Ihre allgemeine Aufgabe ist, die Volksschulen ihres Kreises nach den zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften thunlichst zu fördern und zu heben und dahin zu wirken, daß sie die ihnen gestellte Aufgabe erfüllen.

§. 21.

Sie wachen darüber, daß die das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen sowie die Verfügungen der Oberschulbehörde von Seiten der Ortsschulbehörden und Lehrer genau befolgt werden.

Wahrgenommene Mißstände aller Art, welche sie nicht selbst oder geeigneten Falls durch Benehmen mit den Bezirksämtern zu beseitigen vermögen, haben sie zur Kenntniß der Oberschulbehörde zu bringen.

§. 22.

1. Die Kreisschulräthe haben die Dienstführung und das Verhalten der an den Volksschulen ihres Dienstbezirks angestellten Lehrer zu überwachen.

2. Die der „vorgesetzten Dienstbehörde" (Landesherrliche Verordnung über die Dienstpolizei vom 14. Januar 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II. — und §. 6 der Landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV.) in Bezug auf die Handhabung der Dienstpolizei zustehenden Befugnisse erleiden, was die Ausübung dieser Befugnisse durch die Kreisschulräthe angeht, nachstehende Einschränkungen:

a. Auf Verweis als Ordnungsstrafe (§. 93 Ziffer 1 des Beamtengesetzes) sollen die Kreisschulräthe nur in solchen Fällen erkennen, in denen zur Feststellung des Sachverhaltes nicht nähere Erhebungen unter Einvernahme von Zeugen erforderlich sind; sind solche nähere Feststellungen nöthig oder handelt es sich um schwerere Zuwiderhandlungen gegen die den Lehrern obliegenden Verpflichtungen, ist Vorlage an die Oberschulbehörde zu erstatten.

b. Auf Geldstrafe können die Kreisschulräthe nur bis zum Betrag von 10 ℳ erkennen.

Von dem Ausspruch einer Geldstrafe ist der Oberschulbehörde nach Umfluß der Beschwerdefrist (§. 5 Absatz 2 der Landesherrlichen Verordnung über die Dienstpolizei) behufs Herbeiführung der Verrechnung derselben — unter näherer Bezeichnung des Grundes der Bestrafung — Anzeige zu erstatten.

c. Die Anwendung des Verwaltungszwanges gegen säumige Lehrer (§. 90 des Beamtengesetzes, §. 1 der Landesherrlichen Verordnung über die Dienstpolizei vom 14. Januar 1890) bleibt der Oberschulbehörde vorbehalten. Glaubt der Kreisschulrath, daß die Voraussetzungen hiefür im einzelnen Fall vorliegen, so hat er hierüber unter eingehender Darstellung der bezüglichen Verhältnisse an die Oberschulbehörde zu berichten.

§. 23.

Strafverfügungen der Kreisschulräthe (§. 22, 2 a. und b.) sind den betreffenden Lehrern zu Protokoll zu eröffnen oder durch die Post zuzustellen (§. 23 verbunden mit §. 19 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. September 1884, betreffend die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.).

§. 24.

Bei der Vermittelung des dienstlichen Verkehrs der Ortsschulbehörden und der Lehrer mit der Oberschulbehörde (§. 17) haben die Kreisschulräthe ihr Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, daß die betreffenden Vorlagen den bestehenden Vorschriften nach Inhalt und Form entsprechen.

Unvollständige oder sonst ungeeignete Vorlagen sind zur Ergänzung beziehungsweise Abänderung an die berichtende Person oder Stelle zurückzugeben.

§. 25.

Die Prüfung der Schulen hat der Kreisschulrath nach der besonders hierüber aufgestellten Anweisung vorzunehmen.

§. 26.

Die Oberschulbehörde wird von Zeit zu Zeit die Kreisschulräthe zu Berathungen zusammenrufen.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht über den Religionsunterricht und den dazu bestellten kirchlichen Beamten.

§. 27.

1. Die Kirchen werden die Aufsichtsbeamten, welche sie für die Uebertwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in den Volksschulen ernennen (§. 22 Absatz 2 des

Gesetzes über den Elementarunterricht), unter Angabe der denselben zugewiesenen Schulen der Oberschulbehörde zur weiteren Bekanntgabe an die mittleren und örtlichen Schulaufsichtsbehörden sowie an die Lehrer namhaft machen.

2. Diese Aufsichtsbeamten werden die Zeit (Tag und Stunde), zu welcher sie die Religionsprüfungen vorzunehmen beabsichtigen, für jede einzelne Volksschule gesondert, den betreffenden Kreisschulräthen rechtzeitig mittheilen, worauf diese die nöthigen Weisungen an die Ortsschulbehörden und an die Lehrer erlassen.

3. Verbescheidungen dieser Prüfungen werden auf Mittheilung der kirchlichen Behörden durch die Kreisschulräthe den Lehrern und erforderlichen Falls auch den Ortsschulbehörden zur Nachachtung, bezw. — soweit sie blos eine Würdigung des Prüfungsergebnisses ohne irgend welche Anordnungen enthalten — zur Kenntnißnahme bekannt gegeben.

Die bezügliche Verfügung des Kreisschulraths wie die Bescheinigung über die erfolgte Eröffnung sind auf die Ausfertigung des Prüfungsbescheides selbst oder auf ein damit in feste Verbindung zu bringendes Blatt zu setzen. Nach vollzogener Eröffnung ist der Bescheid dem kirchlichen Aufsichtsbeamten durch die Ortsschulbehörde unmittelbar zurückzustellen.

§. 28.

Sonstige Verfügungen der Kirchenbehörden in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen werden auf Mittheilung derselben durch die Oberschulbehörde verkündet.

Sollte eine kirchliche Verfügung — Absatz 1 und §. 27, 3 — irgend eine mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbare Bestimmung enthalten, so wäre zunächst mit der Kirchenbehörde zum Zweck der Verständigung in's Benehmen zu treten.

§. 29.

Die Oberschulbehörde wird zu den in §. 26 bezeichneten Berathungen mit den Kreisschulräthen jeweils auch einige der von den Kirchen ernannten Aufsichtsbeamten (§. 27, 1) nach Wahl der oberen Kirchenbehörden einladen, damit auch allgemeine oder besondere Wahrnehmungen derselben über den Erfolg des Religionsunterrichts und der religiös-sittlichen Haltung der Schuljugend zur Sprache gebracht werden können.

Karlsruhe, den 26. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. von Reck.

Verordnung.

(Vom 27. Februar 1894.)

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Unter Aufhebung der Ministerialverordnungen
vom 23. April 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX. Seite 73,
vom 7. August 1873, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 147,
vom 1. Mai 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV. Seite 289,
vom 26. September 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLI. Seite 384,
wird mit Wirkung vom Tag der Verkündung dieser Verordnung nachstehende

Schulordnung für die Volksschulen

erlassen.

Erster Abschnitt.

Sicherung des Schulbesuches.

I. Aufstellung und Fortführung der Schülerlisten.

§. 1.

1. Die örtlichen Schulbehörden (Ortsschulbehörden) erhalten spätestens bis zum 15. März jeden Jahres von den Beamten des bürgerlichen Standes einen Auszug aus den Standesbüchern — vergleiche das anliegende Muster I. —, in welchem alle im Geburtsbuch eingetragenen, noch lebenden (d. h. in den Büchern des nämlichen Standesbeamten nicht als gestorben bezeichneten) Kinder aufzunehmen sind, welche in der Zeit vom 1. Juli des vorigen bis mit 30. Juni des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr zurücklegen.

2. Wenn einzelne Abtheilungen einer Gemeinde zu verschiedenen Schulbezirken gehören, ist für jede derselben ein gesonderter Auszug zu fertigen.

§. 2.

Sofort nach Empfang dieses Auszugs hat die Ortsschulbehörde festzustellen, welche der darin verzeichneten Kinder nicht mehr im Schulbezirk sich aufhalten und, sofern sie deren Aufenthaltsort kennt, der Ortsschulbehörde dieses Orts den Namen, Zeit und Ort der Geburt der Kinder sowie den Namen des verantwortlichen Elterntheils oder Fürsorgers mitzutheilen.

Diese Mittheilung hat nur dann zu unterbleiben, wenn und soweit es um Kinder ortsanwesender Eltern oder Fürsorger sich handelt, die von diesen selbst oder behördlicherseits zum Besuch einer anderen öffentlichen Bildungsanstalt oder einer sonstigen, den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Lehranstalt (§. 94, §§. 110 bis 112, §. 116 des Gesetzes) an einen anderen Ort gebracht worden sind.

§. 3.

1. Hierauf ſtellt die Ortsſchulbehörde auf Grund des Auszuges aus dem Standesbuch, der weiteren Feſtſtellung und Mittheilungen nach §. 2 und der etwaigen ſonſtigen Ermittelungen die Schülerliſte (Grundliſte) auf.

In dieſe Liſte ſind einzutragen ſämmtliche Kinder des ſchulpflichtigen Jahrganges,

a. deren Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern in der Gemeinde ihren Wohnſitz haben oder

b. die ſonſt dauernd in der Gemeinde ſich aufhalten.

Kinder der letzteren Art ſind ſonach — ſofern ihre Eltern überhaupt einen Wohnſitz im Gebiet des Großherzogthums haben — ſowohl in die Schülerliſte am Ort dieſes letzteren wie auch in die Liſte des Orts ihres eigenen Aufenthaltes einzutragen.

2. Nach Beginn des Schuljahres iſt bei den einzelnen Kindern feſtzuſtellen

a. ob ſie die Volksſchule des Orts, oder

b. eine andere Volksſchule beſuchen;

c. ob ſie wegen Beſuchs einer anderen öffentlichen Bildungsanſtalt oder einer ſonſtigen, den geſetzlichen Bedingungen entſprechenden Lehranſtalt (§. 94, §§. 110 bis 112, §. 116 des Geſetzes) vom Beſuch der Volksſchule befreit ſind, oder aber

d. ob ſie wegen Privatunterricht, oder

e. aus welch' anderen Gründen zum Beſuch der Volksſchule nicht beigezogen oder von demſelben entbunden worden ſind.

3. Die Schülerliſten ſind nach Muſter III. und zwar jahrgangweiſe, für Knaben und Mädchen geſondert anzulegen; die Namen ſind in alphabetiſcher Reihenfolge einzutragen.

§. 4.

Die jahrgangweiſe angelegten Schülerliſten ſind entſprechend fortzuführen. Insbeſondere ſind in dieſelben alle ſpäter eintretenden Schüler des betreffenden Jahrganges einzutragen.

Bezüglich der in der Liſte eingetragenen Kinder, deren Eltern oder Fürſorger den Wohnſitz in der Gemeinde haben, iſt für die Dauer dieſes Verhältniſſes jede Veränderung im Schulbeſuch vorzumerken.

§. 5.

1. Wenn Kinder die bisherige Volksſchule verlaſſen, um in eine andere einzutreten, iſt — auch wenn ſie in der Schülerliſte der bisherigen Schule weiterzuführen ſind (§. 3, 1 Abſatz 3 und §. 4 Abſatz 2) — der Ortsſchulbehörde der neuen Schule jeweils in der §. 2, Abſatz 1 bezeichneten Weiſe Mittheilung zu machen.

2. Kinder, welche eine Mittelſchule beſuchen, ſind, ſofern ihre Eltern oder Fürſorger ihren bisherigen Wohnſitz verlaſſen, der Ortsſchulbehörde des neuen Wohnſitzes zur Fortführung in den Schülerliſten zu überweiſen.

§. 6.

1. Die Direktionen und Vorstände öffentlicher Bildungsanstalten, die Vorstände von Korporationsschulen und Unternehmer von Privat-Lehranstalten sind gehalten, von dem Eintritt oder Austritt volksschulpflichtiger Kinder der Ortsschulbehörde, in deren Bezirk die Eltern oder Vormünder oder Pflegeeltern der betreffenden Kinder wohnen, in der §. 2 Absatz 1 bezeichneten Weise Mittheilung zu machen.

2. Gleiche Mittheilung haben die Ortsschulbehörden bezüglich solcher Kinder zu machen, deren Eltern oder Fürsorger ihren Wohnsitz nicht in einer zum Schulbezirk gehörigen Gemeinde haben (§. 3, 1 Absatz 3 und §. 4, Absatz 2).

§. 7.

1. Die pünktliche und saubere Aufstellung und Fortführung der Schülerlisten ist Sache des (ersten) Lehrers.

2. Die Listen mit ihren Beilagen sind von der Ortsschulbehörde, und zwar von dem Zeitpunkt an, mit welchem sämmtliche Kinder des betreffenden Jahrgangs das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, noch mindestens 7 Jahre lang aufzubewahren.

II. Aufnahme in die Volksschule.

§. 8.

Mindestens 8 Tage vor Beginn eines jeden Schuljahrs erläßt die Ortsschulbehörde eine Aufforderung zur Stellung bezw. Anmeldung der in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder. — Vergleiche das anliegende Muster II.

Die Aufforderung ist in ortsüblicher Weise im Schulort und, wenn der Schulverband über mehrere Orte sich erstreckt, in jedem der betheiligten Orte bekannt zu machen.

§. 9.

Spätestens vierzehn Tage nach Beginn des Schuljahrs hat der (erste) Lehrer der Ortsschulbehörde anzuzeigen, welche der in der Schülerliste aufgeführten Kinder, soweit sie nicht vom Schulbesuch befreit sind oder entbunden wurden (§§. 11 bis 14), die Schule nicht besuchen. Gegen die Eltern oder Fürsorger solcher Kinder ist nach §. 4 des Gesetzes zu verfahren.

§. 10.

1. Kinder, welche am 30. Juni des betreffenden Jahres das sechste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, kann die Ortsschulbehörde auf Verlangen der Eltern oder Fürsorger in die Schule aufnehmen, sofern Raum und Einrichtung des Schulzimmers es gestatten und die gesetzlich bestimmte Grenze bezüglich der Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder (§. 14 des Gesetzes über den Elementarunterricht) nicht überschritten wird. Der vorzeitige Eintritt in die Volksschule erzeugt keinen Anspruch auf Entlassung aus derselben vor völlig zurückgelegtem Alter der Schulpflicht.

2. Unter den gleichen Beschränkungen kann die Ortsschulbehörde auch Kinder aufnehmen, welche in benachbarten, nicht zum Schulverband gehörigen Orten wohnen.

III. Befreiung vom Schulbesuch.

§. 11.

Schulpflichtige Kinder, welche eine höhere öffentliche Bildungsanstalt oder eine andere den gesetzlichen Bedingungen entsprechende Lehranstalt (§. 94, §§. 110—112, §. 116 des Gesetzes) besuchen, sind vom Besuch der Volksschule befreit.

§. 12.

Gesuche um Entbindung eines Kindes vom Besuch der Volksschule wegen Privatunterrichts sind schriftlich bei der Ortsschulbehörde einzureichen unter Anschluß von Nachweisungen darüber, daß das Kind mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten werde.

Die Ortsschulbehörde hat das Gesuch mit gutachtlichem Bericht dem Kreisschulrath zur Entscheidung vorzulegen. Im Falle der Abweisung des Gesuches sind die Gründe derselben anzugeben.

Die Zurücknahme einer vom Kreisschulrath bewilligten Befreiung vom Besuche der Volksschule kann nur nach vorausgegangener Anhörung der Eltern oder deren Stellvertreter verfügt werden. Dieselben können verlangen, daß das Kind durch den Kreisschulrath geprüft werde, sofern dies noch nicht geschehen ist.

§. 13.

Ueber etwaige Gesuche um Nachsichtsertheilung hinsichtlich des Anfangstermins der Schulpflicht schwächlicher Kinder (§. 2 Absatz 2 des Gesetzes) entscheidet die Ortsschulbehörde, nachdem sie sich über den körperlichen und geistigen Zustand der betreffenden Kinder, nöthigen Falls durch Beiziehung Sachverständiger, verlässigt hat.

§. 14.

1. Darüber, ob Kinder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule theilnehmen können, haben die Ortsschulbehörden, wenn die Frage nach den Umständen des einzelnen Falles überhaupt zweifelhaft erscheint, die gutächtliche Aeußerung eines Arztes bezw. des Bezirksarztes und, wenn das Kind die Schule bereits besucht, auch jene des Klassenlehrers einzuholen.

2. Ist der Zustand des Kindes nicht derart, daß es nicht wenigstens einigen Nutzen vom Besuche der Schule haben könnte, wäre es in der Regel wenigstens insolange zum Unterricht zuzulassen, bis durch die Verbringung in eine entsprechende Anstalt anderweit für seine Ausbildung Sorge getragen ist.

3. Die durch die Erhebung ärztlicher Gutachten entstehenden Kosten sind auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

IV. Schulentlassung.

§. 15.

Spätestens am 1. März übergibt der (erste) Lehrer der Ortsschulbehörde

1. ein Verzeichniß derjenigen Schüler, welche bis zum 30. Juni (einschließlich) des laufenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben werden,

2. ein Verzeichniß, welches

a. in seiner ersten Abtheilung diejenigen Schülerinnen, die bis zum 30. Juni (einschließlich) des laufenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben werden und

b. in seiner zweiten Abtheilung diejenigen Schülerinnen enthält, welche bis zum nächstfolgenden 31. Dezember (einschließlich) ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen und deren Entlassung aus der Schule von den Eltern oder deren Stellvertretern verlangt wurde.

Die Verzeichnisse sollen außer dem Namen eines jeden Kindes enthalten: dessen Geburtszeit, die Noten über Befähigung, Fleiß, Betragen und Schulbesuch, Zahl der unerlaubten Schulversäumnisse während des letzten Schuljahres, sowie über die in den einzelnen Unterrichtsgegenständen erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten, die Bezeichnung der Klasse, in welcher das Kind, und wie lange es schon in derselben sich befindet, den Jahresplatz und etwaige sonstige gutscheinende Bemerkungen.

§. 16.

Die Entlassung der Schüler erfolgt jeweils am Schluß des Schuljahrs unter Verkündung der Namen der zu entlassenden durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde.

Der entlassene Schüler erhält einen von der Ortsschulbehörde ausgestellten Entlassungsschein.

V. Schulversäumnisse.

§. 17.

1. Die Freigebung des Besuchs einzelner Unterrichtsstunden eines einzelnen Tages ist unter Angabe genügender Gründe bei dem Lehrer beziehungsweise Geistlichen, welcher diese Stunden zu ertheilen hat, nachzusuchen.

2. Urlaub für einen Schüler auf einen ganzen Tag kann der Klassenlehrer, bis zu 14 Tagen der Vorsitzende der Ortsschulbehörde im Benehmen mit dem Klassenlehrer, darüber hinaus die Ortsschulbehörde ertheilen.

3. Wo ein erster Lehrer gemäß §. 17 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht bestellt ist, steht diesem die Befugniß zu, von sich aus bis zu einer Woche und mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde bis zu 14 Tagen Urlaub zu ertheilen.

4. Wenn die Ortsschulbehörde Urlaub ertheilt hat, wird sie dem (ersten) Lehrer zur weiteren Verständigung der betheiligten Lehrer wie des Geistlichen alsbald schriftliche Mittheilung zugehen lassen.

In gleicher Weise wird der Lehrer, welcher Urlaub ertheilt hat, die übrigen Lehrer und den Geistlichen hievon rechtzeitig verständigen.

§. 18.

1. Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubniß ertheilt wurde, müssen nachträglich bei dem Lehrer in genügender Weise entschuldigt werden.

Als genügende Entschuldigungsgründe können nur solche Umstände in Betracht kommen, welche entweder dem Kind den Schulbesuch ohne Nachtheil für seine Gesundheit unmöglich machen oder bei welchen voraussichtlich eine Befreiung vom Schulbesuch bewilligt worden wäre, welche aber so unerwartet eingetreten sind, daß nicht zuvor um Urlaub nachgesucht werden konnte. Hierher gehören zum Beispiel: Krankheit oder Unwohlsein eines Schulkindes; sehr ungünstige Witterung oder vorübergehend ungangbare Wege, wenn die Entfernung von dem Schulhaus beträchtlich ist; Krankheit der Eltern, wenn dadurch das Kind zu Hause unentbehrlich wird; Todesfälle, Leichenbegängnisse, Trauergottesdienste von nahen Verwandten; Gänge zum Arzt oder Apotheker für Eltern, Geschwister oder andere Familienangehörige, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden kann, und ähnliche dringende Fälle, — niemals aber Verwendung der Kinder zu gewöhnlichen häuslichen oder landwirthschaftlichen und gewerblichen Geschäften.

2. Die Entschuldigung ist — wofern es sich nicht um ortskundige Thatsachen handelt — wo möglich noch im Laufe der betreffenden Woche bei dem Lehrer anzubringen.

§. 19.

Schulversäumnisse, für welche nicht vorher eine Erlaubniß ertheilt oder welche nicht nachträglich genügend entschuldigt wurden, sind als ungerechtfertigte (§. 4 des Gesetzes) zu behandeln.

§. 20.

1. Jeder Lehrer führt eine für das ganze Schuljahr bemessene Handliste, in welche er täglich unter Angabe des Datums sämmtliche Schulversäumnisse gewissenhaft einträgt. Dabei ist auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen, ob die einzelnen Versäumnisse bewilligt, durch Krankheit oder sonstige Ursachen entschuldigt oder aber ungerechtfertigt sind (durch die Buchstaben B., Ek., Es. und U.).

2. Der (erste) Lehrer stellt nach Umfluß von je zwei Wochen aus der von ihm, beziehungsweise von jedem der übrigen Lehrer, geführten Handliste die ungerechtfertigten Versäumnisse zusammen. Dabei ist Muster IV. zu benützen. Wenn der Angezeigte bereits früher wegen Schulversäumniß des betreffenden Kindes bestraft wurde, so ist die Zahl dieser Bestrafungen in Spalte 6 beizusetzen.

3. Wenn die Angezeigten in verschiedenen politischen Gemeinden wohnen, so ist für jede Bürgermeisterei ein besonderes Verzeichniß aufzustellen.

§. 21.

1. Sind im Laufe der letzten zwei Wochen keine ungerechtfertigten Versäumnisse vorgekommen, so ist hievon dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde schriftliche Anzeige zu machen.

2. Im anderen Falle übergibt der (erste) Lehrer das Verzeichniß alsbald dem Vorsitzenden. Entschuldigungsgründe, welche nachträglich bei dem Letztern vorgebracht werden, können nur nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Lehrer berücksichtigt werden. Geschieht Letzteres, so ist davon in Spalte 11 Vormerkung zu machen.

§. 22.

Wenn in dem Verzeichniß Schüler vorkommen, gegen deren Eltern oder Fürsorger seit Beginn des Schuljahres schon dreimal Versäumnißstrafen auf Grund des §. 4 Absatz 1 des Gesetzes erkannt wurden, so hat der Vorsitzende dem Bezirksamt bezüglich eines jeden solchen Schülers eine besondere Anzeige zu erstatten, in welche außer den in den Spalten 1—5 enthaltenen Angaben die früheren Bestrafungen einzeln mit Anführung des Datums eines jeden Straferkenntnisses und des jeweiligen Strafbetrages aufzunehmen sind.

Von dieser Anzeigeerstattung ist in Spalte 11 Vormerkung zu machen.

§. 23.

Erscheint das Schulversäumniß als lediglich durch das Schulkind verschuldet, so kann der Vorsitzende von einem Einschreiten beziehungsweise von der Herbeiführung eines solchen gegen die Eltern Umgang nehmen und die Bestrafung des Kindes mit einer geeigneten Schulstrafe anordnen, was alsdann gleichfalls in dem Verzeichniß einzutragen ist.

§. 24.

1. Bezüglich der nicht nach den §§. 21—23 erledigten Anzeigen hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde in seiner Eigenschaft als Bürgermeister alsbald in der Weise einzuschreiten, daß er bei den betreffenden Anzeigen in Spalte 7 und 8 der Versäumnißliste — Muster IV. — den Angezeigten für je einen Tag der Versäumniß eine Geldstrafe von 10—50 ₰ ansetzt.

2. Wo für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission bestellt ist, hat deren Vorsitzender die Versäumnißliste — nach Beendigung des in den §§. 21—23 vorgesehenen Verfahrens — alsbald dem Bürgermeister zur weiteren Behandlung nach Maßgabe der Vorschriften im vorigen Absatz zu übergeben.

3. Der Betrag der Strafe wird vorzugsweise nach den Vermögensverhältnissen des Angezeigten, nach dem Vortheil, welcher aus dem Schulversäumniß gezogen werden konnte, und nach der Zahl der vorausgegangenen Bestrafungen bemessen.

§. 25.

1. Der Bürgermeister stellt hierauf das Verzeichniß dem Ortsdiener zu, welcher den Betreffenden das Erkenntniß eröffnet und die Strafbeträge sogleich erhebt.

2. Die Bezahlung wird durch Eintrag in Spalte 9 bescheinigt. War keine Zahlung zu erlangen, sei es, daß der Bestrafte keine Mittel zu haben oder Einsprache erheben zu wollen erklärte oder aber ohne Angabe eines Grundes die Zahlung verweigerte, so hat dies der Ortsdiener in Spalte 10 zu bemerken.

3. Der Gemeinderath kann dem Ortsdiener eine aus den eingehenden Strafgeldern zu entnehmende Hebgebühr bewilligen.

§. 26.

1. Einsprachen gegen die angesetzte Strafe sind innerhalb drei Tagen bei dem Bürgermeisteramt zu begründen.

Dieselben dürfen nur berücksichtigt werden, nachdem dem Lehrer — und wo für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission bestellt ist, zuvor noch dem Vorsitzenden dieser — Gelegenheit gegeben worden, über die Gründe der Einsprache sich zu äußern.

2. Gegen das Erkenntniß des Bürgermeisters steht den Betheiligten binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Strafanordnung die Beschwerde an das Bezirksamt zu.

Das Ergebniß der Einsprache oder der Beschwerde wird in Spalte 11 der Tabelle kurz vermerkt.

§. 27.

Ist die Zahlung der vollzugsreifen Versäumnißstrafen nicht zu erlangen gewesen, so verfügt der Bürgermeister die zwangsweise Erhebung derselben. Besitzt der Bestrafte keine dem Zugriff unterworfene Gegenstände, so wird die Strafe in Abgang genommen und dies in Spalte 11 bemerkt.

§. 28.

1. Durch Beschluß des Gemeinderaths wird bestimmt, ob die eingehenden Versäumnißstrafen in der Schulfondrechnung, falls eine solche vorhanden ist, oder in der Gemeindekasse verrechnet werden. In letzterer Rechnung sind die Gelder in einer besonderen Abtheilung des „§. 4 c. Strafen" zu vereinnahmen und die auf diese Strafgelder für Ortsschulzwecke (§. 4 des Gesetzes) angewiesenen Ausgaben in einer besonderen Abtheilung des „§. 20 c. Lasten des Ertrags aus Schulstrafen" zu verausgaben.

2. Der Empfang der Strafgelder ist von dem betreffenden Rechner zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann auch in die Tabelle selbst eingetragen werden.

§. 29.

1. Der Bürgermeister gibt das Verzeichniß — mit den Einträgen über die Erledigung der einzelnen Anzeigen — wenn er nicht selbst Vorsitzender der Ortsschulbehörde ist, an diesen zurück.

2. Die Verzeichnisse werden dem (ersten) Lehrer zur Einsicht zugestellt und sodann von der Ortsschulbehörde zusammengeheftet und aufbewahrt.

3. Die Kreisschulräthe werden gelegentlich ihres Besuchs der Schule oder durch besondere Einforderung der Verzeichnisse von der Art der Abwandlung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse Kenntniß nehmen und Ungehörigkeiten abstellen, beziehungsweise, falls solche von dem Bürgermeisteramt herrühren, dem Bezirksamt zur Anzeige bringen.

§. 30.

Die Bezirksämter werden bei Ortsbereisungen und ähnlichen Anlässen oder, falls sie es

für nothwendig erachten, durch periodische Einforderung der Straftabellen darauf achten, daß die Bürgermeisterämter die Anzeigen nach den gegebenen Vorschriften, insbesondere rechtzeitig, abwandeln und die Erkenntnisse vollziehen.

§. 31.

Kinder, welche wiederholt die Schule versäumen, kann der Bürgermeister mittelst polizeilichen Zwanges in die Schule verbringen lassen.

§. 32.

In die für die regelmäßigen Jahresprüfungen oder für die Visitationen zu fertigenden Schülerlisten ist bei jedem Kind die Gesammtzahl seiner Schulversäumnisse in dem betreffenden Schuljahr — je nach Tagen gezählt — aus der Handliste unter den Rubriken: 1. bewilligte, 2. entschuldigte (a. durch Krankheit, b. durch sonstige Ursachen) und 3. ungerechtfertigte Versäumnisse einzutragen. Am Schlusse ist jede dieser Spalten einzeln für sämmtliche Schülerklassen zusammenzuzählen und es sind die sich ergebenden Gesammtzahlen auf der Titelseite der Schülerliste zu verzeichnen.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung der Lehrzimmer, Lehrmittel und sonstige Schulbedürfnisse.

§. 33.

1. Zur innern Einrichtung der Lehrzimmer, zu den für den Unterricht nothwendigen Lehrmitteln und zu den sonstigen Schulgebrauchsgegenständen (§. 91 des Gesetzes über den Elementarunterricht) gehören, außer den erforderlichen Schulbänken, in allen Volksschulen mindestens: Vorhänge zum Schutz gegen die einfallenden Sonnenstrahlen (Verordnung über Schulhausbaulichkeiten vom 17. Oktober 1884, §. 3 Ziffer 10 Absatz 2), zwei Schränke (der eine zur Aufbewahrung der Lehrbücher und übrigen Gebrauchsgegenstände, der andere zur Aufbewahrung der weiblichen Handarbeiten und der Materialien hiezu), ein Tisch oder Katheder nebst Stuhl, eine schwarze Wandtafel und eine Notentafel, beide womöglich auf beweglichem Gestelle, ein Tafelschwamm, ein Lineal, ein Winkelmaß, ein Kreideeinsatzzirkel, ein Globus, Planiglobien, Wandkarten von Baden, Deutschland, Europa und Palästina, eine Violine, eine Waschschüssel nebst Handtuch und endlich die dem Lehrer zum Unterricht nothwendigen Bücher und Schreibmaterialien, sowie die für Lehrer und Schüler erforderliche Tinte und Kreide.

Des Weiteren werden zum Zweck der Vervollständigung der Einrichtung nachstehend verzeichnete Gegenstände zur Anschaffung empfohlen: Wandkarten von dem Schulort und seiner Umgebung, von dem Amtsbezirk oder dem Kreis, Bildertafeln für den naturgeschichtlichen Unterricht, ein Nähtrahmen, ein Tisch zum Schneiden und Richten der Näharbeiten, Nähtische oder wenigstens an den Bänken anzubringende Nähpolster.

2. Die Lehrer sind verpflichtet, über die in ihrem Besitz und unter ihrer Aufsicht befindlichen Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel ein geordnetes Verzeichniß zu führen und für Ordnung und Aufbewahrung der etwa vorhandenen Schulakten zu sorgen.

3. Wo eine Schülerbibliothek besteht, soll die Aufsicht über deren Benutzung und Erhaltung von der Ortsschulbehörde in der Regel dem ersten Lehrer übertragen werden.

Die Einrichtung solcher Bibliotheken wird den Gemeinden empfohlen.

§. 34.

1. Ueber Anträge des (ersten) Lehrers beziehungsweise der Schulbehörden auf Anschaffung von Lehrmitteln und Geräthschaften oder Gebrauchsgegenständen entscheidet — sofern nicht die Kosten aus Mitteln, die zur unmittelbaren Verfügung der Schulbehörden stehen, bestritten werden können — der Gemeinderath.

2. Falls dieser dem bezüglichen Ansinnen nicht stattzugeben beschließt, hat er hievon dem Antragsteller Mittheilung zu machen. Dieser wird, sofern er den Antrag aufrecht erhalten will, auf dem geordneten Dienstweg Vorlage an die Oberschulbehörde erstatten, welch' letztere sodann ihrerseits diejenigen Gegenstände, welche sie für nothwendig erachtet, bezeichnen wird (§. 91 des Gesetzes). Wo für die Angelegenheiten der Volksschule eine besondere Kommission bestellt ist, sind die bezüglichen Anträge des (ersten) Lehrers dieser zur Prüfung und Weiterleitung an den Gemeinderath zu übergeben.

§. 35.

Dem Gemeinderath wird empfohlen, behufs der gewöhnlichen kleinen Anschaffungen, soweit wegen derselben nicht mit den einzelnen Lehrern Pauschsummen vereinbart sind, dem (ersten) Lehrer eine angemessene Summe zur Verfügung zu stellen, auf welche er unmittelbar Zahlungsanweisungen an den Gemeinderechner erlassen kann.

§. 36.

Wenn Kinder, welche die Volksschule besuchen, nicht im Besitz der erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien sind, so erläßt die Ortsschulbehörde an ihre Eltern oder Stellvertreter auf Grund des §. 5 des Gesetzes die schriftliche Mahnung, binnen einer zu bestimmenden Frist die nöthigen Anschaffungen zu machen, widrigenfalls das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen angeschafft werde, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Nach fruchtlosem Verlauf der bestimmten Frist sorgt die Ortsschulbehörde für Anschaffung des Fehlenden durch die Gemeinde.

§. 37.

1. Die Schulzimmer und sämmtliche zur Schule gehörigen Räume sind stets rein zu halten. Die Schulzimmer insbesondere müssen in der Woche mindestens zweimal reingekehrt und abgestäubt werden.

Schulkinder sind zu dieser Arbeit nicht verpflichtet.

2. Ueberdies ist wenigstens viermal im Jahr eine durchgreifende Reinigung sämmtlicher zur Schule gehörigen Räume vorzunehmen.

3. Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, im Bedürfnißfall weitergehende Vorschriften zu erlassen.

Dritter Abschnitt.

Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes.

§. 38.

Die nächste Aufgabe der Schulzucht ist die Aufrechthaltung der Ordnung in der Schule. Die höhere Aufgabe der Schulzucht aber ist erziehlicher Art und besteht in der Gewöhnung der Kinder an Ordnung, Pünktlichkeit, Reinlichkeit, Anstand und Sitte; in der Pflege des Gefühllebens der Kinder, ihrer Freude an der Natur, ihrer Liebe zu den Menschen, ihres Sinnes für das Gute und Wahre, ihrer Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen; in der Gewöhnung der Kinder an Aufmerksamkeit, Fleiß, Ausdauer, Selbstüberwindung und Gehorsam; kurz in der Erziehung der Kinder zu verständigen religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft.

Als Mittel hiefür dienen außer dem guten Beispiel des Lehrers, worauf es vor Allem ankommt, eine richtige, sittlichen Ernst mit liebevoller Milde verbindende Behandlung der Kinder, die Weckung und Pflege des Ehrgefühls, endlich, wo Erinnerungen und Ermahnungen nicht ausreichen, Strafen, welche indessen so wenig als der mündliche Tadel das Ehrgefühl der Schüler schädigen dürfen.

§. 39.

1. Der Oberschulrath wird in einer Dienstweisung für die Lehrer die hauptsächlichen Vorschriften über ihr Verhalten in der Schule in Bezug auf die Erreichung der in § 38 bezeichneten Zwecke zusammenfassen.

2. Ebenso werden die Kreisschulräthe dafür sorgen, daß in jeder Schule in einer mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verfaßten *Schulordnung für die Schüler* (Schulgesetze) die Vorschriften über deren Verhalten in und außer den Lehrstunden zusammengestellt werden. Diese Schulordnung ist den Schülern beim Beginn jedes Schulhalbjahrs vorzulesen und bleibt das ganze Jahr hindurch in dem Schulzimmer angeschlagen.

3. Es wird den Ortsschulbehörden empfohlen, jedem Kind einen Abdruck der Schulordnung in die Hand zu geben, damit auch die Eltern von derselben Kenntniß nehmen.

§. 40.

Die Gründung von Vereinen zu irgend welchen Zwecken unter den Schülern, der Beitritt der Schüler zu bereits bestehenden Vereinen und die Veranstaltung oder Vornahme von Sammlungen unter den Schülern für irgend einen Zweck sind nicht statthaft; desgleichen ist die Verwendung von Schülern zur Verbreitung von Druckschriften für Zwecke, welche die Schule nicht berühren, untersagt.

§. 41.

1. Als *Schulstrafen* dürfen zur Anwendung kommen: Verweise Seitens des Lehrers, Verweise Seitens der Ortsschulbehörde, die Setzung oder Stellung des Schuldigen auf einen

besonderen Platz innerhalb des Schulzimmers, das Aufgeben belehrender, das Kind nicht quälender Arbeiten, das Zurückbehalten der betreffenden Schüler in der Schule (Nachsitzen) oder das Kommenlassen der strafbaren Vormittagsschüler in die Nachmittagsschule und umgekehrt, endlich Einsperrung bis zu sechs Stunden.

2. Die Einsperrung darf — vorbehaltlich der besonderen Befugnisse, welche nach der Dienstweisung für die ersten Lehrer diesem eingeräumt sind — nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde erkannt werden. Uebersteigt die erkannte Strafe die Dauer von vier Stunden, soll sie in der Regel in Abtheilungen vollzogen werden.

3. Wenn Schüler zum Nachsitzen zurückbehalten werden, so ist der Lehrer zur Beaufsichtigung derselben verpflichtet. Das Zurückbehalten der Vormittagsschüler über die Mittagszeit hinaus ist untersagt.

Auch müssen die Schüler — beim Nachsitzen wie bei der Einsperrung — so zeitig entlassen werden, daß sie noch bei Tag ihre Wohnung erreichen können.

§. 42.

1. Körperliche Züchtigung findet in der Regel nicht statt. Sie ist nur ausnahmsweise zur Beugung beharrlichen böswilligen Widerstandes oder als Strafe für besonders unartiges Verhalten zulässig und darf keinenfalls die Grenzen der elterlichen Zucht überschreiten.

2. Wenn die Ortsschulbehörde auf körperliche Züchtigung erkennt, so hat sie die Strafe unter Aufsicht durch den Gemeinde- oder Schuldiener vollziehen zu lassen.

§. 43.

Auch solche Vergehen und grobe Ungehörigkeiten, welche sich die Schüler außerhalb der Schule zu Schulden kommen lassen, und welche als Uebertretung der den Schülern in den Schulgesetzen (§. 39) auferlegten Pflichten erscheinen, können von dem (ersten) Lehrer oder der Ortsschulbehörde oder dem Vorsitzenden derselben mit Schulstrafen belegt werden.

§. 44.

Eine Platzbestimmung nach Fleiß, Fortschritten und nach dem Betragen der Kinder hätte jedenfalls nur am Ende einer Woche oder eines Monats zu geschehen. Nur bei den Schülern der untersten Jahreskurse darf sie auch häufiger vorkommen.

§. 45.

1. Jeweils gegen Ende eines Schulhalbjahres hat der Lehrer für seine Schüler Noten im Betragen, Fleiß, sowie in den einzelnen Unterrichtsfächern festzustellen und in eine besondere Liste oder in die Handliste einzutragen.

2. Auf Grund dieser Feststellungen werden dann den einzelnen Schülern, jedem in einem zu diesem Zweck bestimmten, von dem Schüler anzuschaffenden Büchlein, Zeugnisse über Betragen, Fleiß und Fortschritte, zutreffenden Falls unter Angabe des dem Schüler zukommenden Platzes, ausgestellt.

3. Den Schülern ist zur Auflage zu machen, von ihren Eltern oder deren Stellvertretern die Zeugnisse unterzeichnen zu lassen und sodann dem Lehrer wieder zurückzugeben.

Vierter Abschnitt.

Aufstellung des Stundenplans.

§. 46.

Der Stundenplan für jede Klasse wird auf Antrag der Lehrer von der Ortsschulbehörde aufgestellt.

Dabei ist unter Beobachtung der in der Verordnung über den Lehrplan gegebenen Vorschriften darauf zu sehen, daß nicht zu viele Lehrstunden des gleichen Unterrichtsfaches auf denselben Tag gelegt und bei Bestimmung der Reihenfolge der Unterrichtsgegenstände eines Tages die schwierigeren und eine besondere Anstrengung des Geistes erfordernden der Tageszeit nach zuerst vorgenommen werden.

§. 47.

1. Hinsichtlich der für den Religionsunterricht zu bestimmenden Stunden hat sich die Ortsschulbehörde mit dem Geistlichen in's Benehmen zu setzen und dessen Anträge thunlichst zu berücksichtigen.

Dabei ist darauf zu achten, daß, sofern eine Schule von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht wird, der Religionsunterricht für die Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse zu gleicher Zeit ertheilt wird oder daß die Religionsstunden den Anfang oder den Schluß des halbtägigen Unterrichts bilden.

2. In dem Stundenplan ist anzugeben, ob die einzelnen Stunden vom Geistlichen oder vom Lehrer ertheilt werden.

§. 48.

1. Der nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen entworfene Stundenplan wird in doppelter Fertigung dem Kreisschulrath zur Genehmigung vorgelegt. Jede Abänderung bedarf gleicher Genehmigung.

2. Eine Abschrift des genehmigten Stundenplans wird in dem Schulzimmer jeder Klasse durch den betreffenden Lehrer angeschlagen und dem Vorsitzenden, sowie auf Verlangen jedem Mitgliede der Ortsschulbehörde durch den Schriftführer zugefertigt.

Die Urschrift wird bei den Schulakten aufbewahrt.

§. 49.

1. Hinsichtlich der Verpflichtung der Schüler zum Besuche des Gottesdienstes — an Sonn- und Werktagen — verbleibt es zunächst bei der in jeder Gemeinde seither bestandenen Uebung; jedoch sollen die Schüler nicht angehalten werden, an Werktagen mehr als zweimal in der Woche einen Schülergottesdienst zu besuchen. Eine Beeinträchtigung des Unterrichts durch den Besuch des Gottesdienstes ist thunlichst zu vermeiden.

2. So oft die Schüler zum Besuch des Gottesdienstes verbunden sind, sind die Lehrer verpflichtet, dabei Aufsicht über dieselben zu führen.

Fünfter Abschnitt.

Ferien.

§. 50.

1. Die Ferien dürfen für das Schuljahr im Gesammten die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Nur in Gemeinden, wo die Bedürfnisse des Landbaues es erfordern, können dieselben mit Genehmigung des Kreisschulraths für die drei obersten Schuljahrgänge um weitere vierzehn Tage vermehrt werden. Jedenfalls aber darf die Dauer eines einzelnen Ferienabschnittes den Zeitraum von fünf Wochen nicht übersteigen.

2. Die Ortsschulbehörde beschließt, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, in welcher Weise die Ferien vertheilt werden. Vor dem Eintritt der Ferien ist dem Kreisschulrath jeweils rechtzeitig über Beginn und Dauer derselben unter Bezeichnung des ersten und letzten Ferientages sowie unter Angabe der im Schuljahr bereits vorausgegangenen Ferien Anzeige zu erstatten.

3. Im Falle einer Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung des Lehrers darf an Schulen mit mehr als einem Lehrer den Schülern nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde der stundenplanmäßige Unterricht ganz freigegeben werden.

4. Der Vorsitzende hat — vorbehaltlich der durch die Dienstweisung für die ersten Lehrer diesen auferlegten Verpflichtung — dafür zu sorgen, daß dem Geistlichen, welcher Religionsunterricht ertheilt, sowohl über Beginn und Dauer der Ferien, als über die Aussetzung des Unterrichts an einzelnen Tagen, an denen nach dem Stundenplan eine Religionsstunde stattfinden sollte, rechtzeitig Mittheilung gemacht wird.

Sechster Abschnitt.

Prüfungen.

§. 51.

In jeder Schule ist jährlich und zwar am Schlusse des Schuljahrs eine Prüfung abzuhalten.

Außerdem finden Prüfungen durch die Kreisschulräthe, sowie durch Beauftragte des Oberschulraths statt.

Das Nähere wird durch eine besondere Dienstweisung über die Vornahme von Prüfungen bestimmt.

Karlsruhe, den 27. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. v. Reck.

Muſter I.
Zu §. 1 der Schulordnung.

Gemeinde Kirchen.
Jahrgang 1887/88.

Verzeichniß

der in obiger Gemeinde in der Zeit vom 1. Juli 1887 bis mit 30. Juni 1888 geborenen, noch lebenden Kinder.

(Ausgezogen aus dem Geburtsbuch.)

1.	2.	3.			4.	5.	6.
O.-Z.	Vor- und Zuname des Kindes.	Zeit der Geburt.			Religion.	Name und Stand des Vaters.	Bemerkung.
		Jahr.	Monat.	Tag.			
1.	Buhl, Anton	1887	Juli	3.	kath.	Buhl, Joſef, Steuereinnehmer	jetzt in Freiburg.
2.	Bogner, Marie	1887	Aug.	1.	kath.	Bogner, Peter, Landwirth	
3.	v. Degenfeld, Max	1887	Aug.	12.	kath.	v. Degenfeld, Gutsbeſitzer	
4.	Herbſt, Joſef	1887	Aug.	21.	kath.	Herbſt, Mich., Landwirth	
5.	Brehn, Karoline	1887	Sept.	2.	kath.	Anna Brehn, Wirths Wittwe	
6.	Maier, Luiſe	1887	Sept.	9.	kath.	Maier, Thereſe, ledig	
7.	Vetter, Heinrich	1887	Okt.	6.	kath.	Vetter, Agathe, Schreiners Wittwe	
8.	Siegwart, Karl	1887	Dzbr.	24.	kath.	Marie Siegwart, Dienſtmagd	
9.	Müller, Luiſe	1888	Jan.	5.	kath.	Müller, Friedrich, Lehrer	jetzt in Lienheim.
10.	Fath, Anna	1888	Febr.	7.	kath.	Fath, Leopold, Landwirth	
11.	Keller, Friedrich	1888	April	23.	kath.	† Keller, Theodor, Kaufmann	
12.	Betz, Sigmund	1888	Juni	4.	kath.	Betz, Sigmund, Schneider	

Muſter II.
Zu §. 8 der Schulordnung.

Bekanntmachung.

Aufnahme in die Volksſchule betreffend.

Das Schuljahr 1894|95 nimmt am

Montag, den April 1894

ſeinen Anfang.

Die Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu ſorgen, daß die ihrer Obhut anvertrauten, in das ſchulpflichtige Alter eingetretenen Kinder, nämlich jene, welche in der Zeit vom 1. Juli 1887 bis mit 30. Juni 1888 geboren ſind, am angegebenen Tage Vormittags 8 Uhr zur Aufnahme in die Volksſchule im Schullokal ſich einfinden.

Kinder, welche aus irgend einem Grunde im Schullokal nicht erſcheinen können, ſind durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter unter Angabe des Hinderungsgrundes dem Lehrer zur Aufnahme anzumelden.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche die gegenwärtige Anordnung nicht befolgen, unterliegen, ſofern nicht ein geſetzlicher Grund der Befreiung vom Beſuche der Volksſchule vorliegt, der Strafbeſtimmung in §. 71 des Polizeiſtrafgeſetzbuchs vom 31. Oktober 1863.

N., den April 1894.

Die Ortsſchulbehörde.

Muſter III.
Zu §. 3 der Schulordnung.

Gemeinde: Kirchen.
Volksſchule: Kirchen.

Schülerliſte.

Knaben.

Jahrgang 1894|95.

1.	2.	3.	4.			5.	6.
O.-Z.	Zu- und Vorname des schulpflichtigen Kindes.	Ort.	Geburtszeit.			Religion.	Zu- und Vorname, Wohnort und Stand des verantwortlichen Elterntheils, bezw. des Stellvertreters desselben.
			Jahr	Monat	Tag		
1.	Abel, Karl	Kirchen	1887	Juli	2.	kath.	Abel, Johann, Schreiner dahier
2.	Betz, Sigmund	Kirchen	1888	Juni	4.	kath.	Betz, Sigmund, Schneider dahier
3.	Binder, Leonhard	Prechthal	1887	Dez.	6.	ev.	Binder, Christine, ledig in Prechthal Volk, Michael, Landwirth hier, Pflegvater
4.	von Degenfeld, Max	Kirchen	1887	Aug.	12.	kath.	von Degenfeld, Friedrich, Gutsbesitzer hier
5.	Herbst, Josef	Kirchen	1887	Aug.	21.	kath.	Herbst, Michael, Landwirth hier
6.	Kahn, Josef	Sulzburg	1887	Sept.	19.	isrl.	Kahn, David, Handelsmann dahier
7.	Keller, Friedrich	Kirchen	1888	April	23.	kath.	† Keller, Theodor, Kaufmann hier Stadler, Sebastian hier, Vormund
8.	Siegwart, Karl	Kirchen	1887	Dez.	24.	kath.	Marie Siegwart, ledig von hier Anton Siegwart hier, Pfleger
9.	Traub, Fritz	Kirchen	1887	Nov.	19.	kath.	Traub, Severin, Taglöhner
10.	Vetter, Heinrich	Kirchen	1887	Okt.	6.	kath.	Agathe Vetter, Schreinerswittwe hier
11.	Wild, Moritz	Kirchen	1888	Juni	20.	kath.	Wild, Friedrich, Landwirth
12.	Weindel, Ludwig	Kirchen	1887	Okt.	3.	kath.	Weindel, Sebastian, Landwirth
13.	Zureich, Franz	Kirchen	1888	Juni	30.	kath.	Zureich, Franz, Schuhmacher

7.	8.	9.	10.
Nachweis über den Schulbesuch			Bemerkungen.
Tag, Monat und Jahr des Eintritts.	Bezeichnung der Anstalt.	Tag, Monat und Jahr des Austritts.	
20. April 1893	Volksschule hier		Wurde ein Jahr vor dem Eintritt in das schulpflichtige Alter in die Schule aufgenommen.
9. April 1894	Volksschule hier	18. Juni 1897	In Folge Umzugs der Eltern nach Stockach überwiesen.
9. April 1894	Volksschule hier		Am 1. April 1894 von Prechthal überwiesen.
9. April 1894	Privatunterricht, vom Schulbesuch entbunden		Beschluß der Kreisschulvisitatur Villingen vom 2. April 1894; seit 11. September 1898 Schüler des Gymnasiums zu Freiburg. (Mittheilung der Direktion vom 20. September 1898).
9. April 1894	Volksschule hier	11. September 1897	In das Gymnasium zu Konstanz eingetreten (Mittheilung der Direktion vom 15. September 1897).
9. April 1894	Volksschule hier		
1. April 1894	ReichswaisenhausLahr		Schreiben des Vorstandes vom 1. April 1894.
5. April 1894	Anstalt Maria-Hof in Hüfingen		Schreiben des Vorstandes vom 6. April 1894.
12. April 1894	Volksschule in Engen	1. April 1898	Anzeige der Ortsschulbehörde Engen vom 13. April 1894; am 1. April 1898 in die Volksschule zu Kirchen eingetreten.
9. April 1894	Volksschule hier		
	Als taubstumm zum Besuch der Volksschule nicht anzuhalten		Wird in einer Anstalt untergebracht werden.
9. April 1894	Volksschule hier	11. September 1898	In das Realprogymnasium in Villingen eingetreten (Mittheilung des Vorstandes vom 13. September 1898); 11. September 1900 in die Realschule Freiburg übergetreten (Mittheilung der Direktion vom 20. September 1900).
20. April 1895	Nachsicht vom Beginn der Schulpflicht bis Ostern 1895		

Muſter IV.
Zu §. 20 Abſatz 2 der Schulordnung.

Gemeinde: Kirchen.
Bezirksamt: Engen.

Verzeichniß

der

ungerechtfertigten Schulverſäumniſſe

und der

Schulverſäumniß-Strafen.

Jahr 1894.
16. Februar bis 1. März.

1. Ord.-Zahl	2. Zu- und Vorname des Schulkindes.	3. Klasse.	4. Bezeichnung der Tage, an welchen die Schule versäumt wurde.	5. Zu- und Vorname des verantwortlichen Elterntheils oder seines Stellvertreters.	6. Zahl der früheren Bestrafungen.
1.	Felder, Jakob	1.	17., 19., 25. Februar	Felder, Josef	—
2.	Weber, Heinrich	1.	18., 19., 20. Februar	Weber, Katharina	4
3.	Glaser, Emma	2.	20. Februar	Glaser, Anton	—
4.	Schmidt, Friedrich	2.	21. Februar	Müller, Karl, Vormund	—
5.	Bitter, Franz	3.	17., 22., 23. Februar	Bauer, Michael, Dienstherr	1
6.	Hecht, Theodor	3.	18., 19., 28. Februar	Hecht, Josef's Wittwe	—
7.	Herbst, Luise	4.	17. Februar	Herbst, Ludwig	2
8.	Maier, Albert	4.	19., 20. Februar	Maier, Gottlob	—
9.	Fritz, Robert	4.	19. Februar	Fritz, August	—

Kirchen, den 2. März 1894.

gez. Braun, Hauptlehrer.

* [An das Bürgermeisteramt Kirchen mit dem Antrag, gegen die Angezeigten Nr. 1, 4, 5, 7, 8 und 9 die gesetzliche Strafe auszusprechen.

Kirchen, den 4. März 1894.

Der Vorsitzende der Schulkommission:
gez. Mayer.]

Ortsdiener N. erhält den Auftrag, die Straferkenntnisse gegen die Angezeigten Nr. 1, 4, 5, 7, 8 und 9 zu eröffnen, und die Strafbeträge sogleich zu erheben.

Kirchen, den 4. März 1894.

gez. Bohnert, Bürgermeister.

* Im Falle des §. 24 Absatz 2 der Schulordnung.

7.	8.		9.		10.	11.
Erkenntniß des Bürgermeisters.			Die Strafe wurde			Bemerkungen (über Einsprachen, Rekurse, Strafvollzug, u. dgl.).
Datum.	Strafansatz		bezahlt		nicht bezahlt (Warum nicht?)	
	ℳ	₰	ℳ	₰		
4 März	—	30	—	30	—	
—	—	—	—	—	—	Anzeige an das Bezirksamt erstattet.
—	—	—	—	—	—	Nachträgliche Entschuldigung im Benehmen mit dem Lehrer zugelassen.
4. März	—	20	—	20	Einsprache	Die Einsprache wurde verworfen; hat nachträglich bezahlt.
4. März	—	60	—	60	—	
—	—	—	—	—	—	Die Mutter trifft keinerlei Verschulden. Der Knabe erhielt eine Schulstrafe.
4. März	—	40	—	40	—	
4. März	—	20	—	—	vermögenslos	Die Strafe wurde in Abgang genommen.
4. März	—	30	—	30	—	
			1	80		

Die eingegangenen Strafen mit 1 ℳ 80 ₰ werden der Gemeindekasse — dem Schulfond — in Einnahme gewiesen.

Kirchen, den 11. März 1894

Der Gemeinderath (die Ortsschulbehörde):
gez. Bohnert, Bürgermeister.

Den Empfang obiger 1 ℳ 80 ₰ bescheinigt

Kirchen, den 12. März 1894.

gez. Lehmann, Gemeinderechner (Schulfondrechner).

Verordnung.

(Vom 28. Februar 1894.)

Das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug der §§. 32 und 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird Folgendes bestimmt:

Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen in Landgemeinden und Städten, welche nicht der Städteordnung unterstehen.

§. 1.

Das Ausschreiben erledigter oder neuerrichteter Hauptlehrerstellen an Volksschulen zur Bewerbung (§. 32 des Gesetzes über den Elementarunterricht) geschieht durch die Oberschulbehörde; bei Lehrerstellen, für deren Besetzung einer Gemeindebehörde das Recht des Vorschlags (§. 95 und §. 96 Absatz 2 b des Gesetzes) zusteht, ist dies in dem Ausschreiben ausdrücklich hervorzuheben.

§. 2.

Gesuche um Uebertragung ausgeschriebener Stellen sind innerhalb der im Ausschreiben bezeichneten Frist, wenn der Bewerber im öffentlichen Volksschuldienst verwendet ist, bei dem ihm vorgesetzten Kreisschulrath, andernfalls — von Lehrern an Mittelschulen durch Vermittelung des Anstaltsvorstandes — bei dem Kreisschulrath, in dessen Dienstbezirk die Stelle zu besetzen ist, einzureichen.

Bewerber, welche erst nach Umfluß der Frist sich melden, haben einen Anspruch auf Zulassung ihrer Gesuche nicht.

§. 3.

Die Bewerbungsgesuche müssen enthalten:

1. Vor- und Zuname, Geburts-Zeit und Ort, Bekenntniß und Familienverhältnisse des Bewerbers — ob ledig oder verheirathet, eventuell Zahl der Kinder —;
2. Zeit der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten und der Ablegung der Dienstprüfung sowie eventuell Zeit der Aufnahme in's Beamtenverhältniß; von dem Abgangszeugniß aus dem Seminar und dem Dienstprüfungszeugniß ist Abschrift beizulegen;
3. genaue Angabe der früheren Anstellungen und Dauer derselben — mit Bezeichnung des Tages des jeweiligen Dienstantritts und Austritts — sowie der Zeitdauer der dermaligen Anstellung;
4. genaue Angabe der etwa außerhalb des staatlichen Dienstes zugebrachten Zeit unter Angabe des jeweiligen Grundes des Ausscheidens aus demselben;
5. Angabe der Gründe für die Versetzungsbitte.

§. 4.

Die Kreisschulräthe (Anstaltsvorstände) übersenden die bei ihnen eingereichten Bewerbungsgesuche dem Kreisschulrath, in dessen Dienstbezirk die Stelle zu besetzen ist; dabei haben sie sich über nachstehende Punkte zu äußern:

1. Befähigung und etwaige besondere Fachkenntnisse des Lehrers,
2. Dienstfleiß, Erfolg des Wirkens in der Schule, Behandlungsweise der Schüler,
3. Ergebniß der letzten Prüfung des Bewerbers,
4. Lebenswandel desselben und seiner Familie,
5. etwaige gerichtliche oder dienstpolizeiliche Bestrafungen aus den letzten drei Jahren,
6. Gesundheitsverhältnisse des Bewerbers.

§. 5.

Der Kreisschulrath, in dessen Dienstbezirk die Stelle zu besetzen ist, fertigt ein genaues Verzeichniß der aufgetretenen Bewerber in der Reihenfolge der von denselben im Beamtenverhältniß zugebrachten Dienstzeit.

Dasselbe ist spätestens im Laufe der dritten Woche nach Umfluß der Bewerbungsfrist der Ortsschulbehörde, an deren Volksschule die Stelle erledigt ist, unter Hinweis auf §. 32 des Gesetzes und mit der Aufforderung zuzustellen, das Verzeichniß nach Umfluß einer von dem Kreisschulrath — in der Regel auf 14 Tage — festzusetzenden Frist unter Beifügung etwaiger Bedenken gegen den einen oder anderen der aufgetretenen Bewerber oder besonderer Wünsche bezüglich der Besetzung der Stelle dem Kreisschulrath wieder vorzulegen. (Vergleiche das anliegende Muster.)

§. 6.

Auf Einkunft des Berichts der Ortsschulbehörde wird dieser vom Kreisschulrath mit der Bewerberliste und den Bewerbungsgesuchen dem Bezirksamt zum Beibericht und zur Weiterleitung an die Oberschulbehörde übersendet.

§. 7.

Sofern einer Gemeinde bezüglich der Besetzung einer Stelle das Recht des Vorschlags zusteht, übersendet der Kreisschulrath das nach §. 5 aufgestellte Verzeichniß sammt den Bewerbungseingaben der betreffenden Gemeindebehörde mit der Aufforderung, ihre etwaigen Vorschläge binnen 4 Wochen bei der Visitatur einzureichen.

Die letztere übermittelt sodann den Vorschlag der Gemeinde nebst Bewerberliste und Bewerbungsgesuchen dem Bezirksamt zur weiteren Vorlage an die Oberschulbehörde.

Der Beifügung einer Meinungsäußerung dieser Behörden bedarf es dabei nur für den Fall, daß nach der Anschauung derselben Gründe zur Ablehnung des von der Gemeinde gemachten Vorschlags durch die Oberschulbehörde vorliegen sollten.

Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen an Volksschulen in Städten, welche der Städteordnung unterstehen.

§. 8.

Falls eine etatmäßige Lehrerstelle auf Verlangen der Oberschulbehörde oder nach Beschluß des Stadtrathes zur Bewerbung ausgeschrieben werden soll, wird das Ausschreiben von der Oberschulbehörde erlassen; dabei ist jedoch ausdrücklich beizufügen, daß das Recht der Besetzung der Stelle der betreffenden Stadtbehörde zusteht.

§. 9.

Gesuche um Uebertragung ausgeschriebener Stellen sind innerhalb der im Ausschreiben bezeichneten Frist einzureichen:

1. von Lehrern, die im öffentlichen Volksschuldienst verwendet sind — mit der in Ziffer 2 bezeichneten Ausnahme —, bei dem ihnen vorgesetzten Kreisschulrath;
2. von Lehrern, die an Mittelschulen oder an der betreffenden Volksschule selbst verwendet sind — durch Vermittelung des Anstaltsvorstandes bezw. des Volksschulrektorates — unmittelbar bei dem Stadtrath; desgleichen von Lehrern, die im öffentlichen Schuldienst nicht verwendet sind.

§. 10.

Die Kreisschulräthe — bezw. die Anstaltsvorstände — übersenden die bei ihnen eingelangten Bewerbungen unter Beifügung einer Aeußerung nach Maßgabe des §. 4 dieser Verordnung der zur Besetzung der Stelle zuständigen Stadtbehörde.

§. 11.

Die letztere wird die sämmtlichen Bewerbungsgesuche sammt der — nach Vorschrift des §. 5 Absatz 1 dieser Verordnung vom Stadtrath aufzustellenden — Bewerberliste unter Namhaftmachung der für die Stelle in Aussicht genommenen Persönlichkeiten dem Kreisschulrath zur Vorlage an die Oberschulbehörde so rechtzeitig mittheilen, daß die in §. 105 des Gesetzes bezeichnete Frist von sechs Monaten seit dem Tag der Erledigung der Stelle gewahrt werden kann. Die Vorlage an die Oberschulbehörde hat durch Vermittelung des Bezirksamtes zu geschehen.

Der Beifügung einer Meinungsäußerung des Kreisschulrathes wie des Bezirksamtes bedarf es nur für den Fall, daß nach der Anschauung dieser Behörden Gründe zur Ablehnung der vom Stadtrath benannten Persönlichkeiten durch die Oberschulbehörde vorliegen sollten.

§. 12.

Die Entschließung der Oberschulbehörde auf die in §. 11 bezeichnete Vorlage wird — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kreisschulrathes und des Bezirksamtes — dem Stadtrath unmittelbar zugehen. Der Beschluß des Stadtrathes über die Ernennung des

Lehrers ist mit genauer Angabe des Tages, von welchem an die Ernennung wirksam werden soll, der Oberschulbehörde gleichfalls unmittelbar vorzulegen; die letztere wird ihrerseits den Kreisschulrath und das Bezirksamt von der Ernennung verständigen.

Die Zustellung der Bestallung (§. 104 letzter Absatz des Gesetzes über den Elementarunterricht) geschieht durch Vermittelung des Stadtrathes.

§. 13.

Hat ein Bewerbungsausschreiben nicht stattgefunden, so sind für das bei der Besetzung einzuhaltende Verfahren die Vorschriften der §§. 11 und 12 dieser Verordnung sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

§. 14.

Wenn das Ernennungsrecht für den einzelnen Besetzungsfall auf die Oberschulbehörde übergeht (§. 105 Absatz 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht), hat dieselbe, sofern nicht bereits ein Bewerbungsausschreiben erlassen war, ein solches anzuordnen. Für das weitere Verfahren gelten dann die Vorschriften der §§. 1—6 dieser Verordnung.

Besondere Bestimmungen.

§. 15.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fall der Besetzung von Reallehrerstellen an Volksschulen.

Karlsruhe, den 28. Februar 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. von Reck.

Digitized by Google

Großherzogliche Kreisschulvisitatur.

. . . . . .

den . . . . . 189 . .

Die Ortsschulbehörde in . . . . . .
erhält beifolgend, unter Hinweis auf §. 32 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892, das Verzeichniß der als Bewerber um die erledigte . . . Hauptlehrerstelle . . . an dortiger Volksschule aufgetretenen oder sonst bei der Besetzung der Stelle in Betracht kommenden Lehrer mit der Aufforderung, dieses Verzeichniß spätestens nach Umfluß von . . . Tagen unter Beifügung etwaiger Bedenken oder besonderer Wünsche bezüglich des einen oder anderen der darin aufgeführten Lehrer wieder anher vorzulegen.

O.-Z.	Zu- und Vorname.	Religionsbekenntniß.	Anstellungs-		Dienstliche Stellung.	Hier seit:	Geburts-	
			Ort.	Amt.			Ort.	Jahr.

Aufnahme als Volksschulkandidat.	Dienstprüfung.	Ob befähigt für Organistendienste.	Familien-Verhältnisse.		Dienstjahre.	Bemerkungen.
			Ob verheirathet.	Zahl der Kinder.		

Verordnung.

(Vom 1. März 1894.)

Die Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer betreffend.

Auf Grund der Vorschriften in §. 38 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 und §. 12 der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, betreffend die Pflichten der Beamten, wird in Ansehung der Besorgung des Organisten- und Vorsängerdienstes durch Volksschullehrer, unter Aufhebung der bezüglichen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 12. September 1868, betreffend die Trennung der kirchlichen Nebendienste von dem Schuldienste und die Versehung des Organisten- oder Vorsängerdienstes, Folgendes bestimmt:

§. 1.

1. Volksschullehrer bedürfen zur Uebernahme eines Organisten- oder Vorsängerdienstes der Genehmigung der Oberschulbehörde.

2. In den hierauf bezüglichen Gesuchen ist der Umfang der mit der Besorgung des Dienstes verbundenen Geschäfte sowie der Betrag der dafür in Aussicht gestellten Vergütung namhaft zu machen. Die für einzelne Dienstverrichtungen zu leistenden besonderen Gebühren sind dabei nach einer von der zuständigen kirchlichen Behörde (Katholischer Stiftungsrath, Evangelischer Kirchengemeinderath) zu erhebenden und anher vorzulegenden Durchschnittsberechnung der letzten drei Jahre zu veranschlagen.

Ist über den Umfang der Verpflichtungen und den Betrag der Vergütung zwischen dem Lehrer und der den Dienst vergebenden Behörde ein schriftliches Uebereinkommen abgeschlossen worden, so ist dieses der Vorlage in Urschrift oder Abschrift beizulegen.

§. 2.

Für den Fall, daß an einer Volksschule überhaupt nur eine Lehrerstelle oder nur eine etatmäßige Lehrerstelle mit einem Lehrer eines bestimmten Bekenntnisses besetzt ist, wird den Inhabern solcher Stellen die Genehmigung zur Versehung des Organisten- oder Vorsängerdienstes für die Kirchengemeinde ihres Bekenntnisses an der Kirche ihres Anstellungsortes hiermit zum Voraus allgemein ertheilt.

Dieselben haben jedoch von der Uebernahme des Dienstes, unter Beachtung der Vorschriften unter Ziffer 2 des vorigen Paragraphen, der Oberschulbehörde jeweils sofort Anzeige zu erstatten.

§. 3.

1. Lehrer, welche den durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen Organisten- beziehungsweise Vorsängerdienst für die Kirchen- (Religions-) Gemeinde ihres Bekenntnisses — überhaupt oder unter den angebotenen Bedingungen — anzunehmen, oder den bereits übernommenen Dienst fortzuführen sich weigern, haben hievon, unter Angabe der Gründe für diese Weigerung der genannten Behörde schriftlich Anzeige zu erstatten.

2. Der letzteren bleibt sodann überlassen, falls sie auf der Uebernahme beziehungsweise der Fortführung des Dienstes durch den Lehrer bestehen will, der kirchlichen Oberbehörde zum Zweck der weiteren Antragstellung an die Oberschulbehörde gemäß §. 38 des Gesetzes Vorlage zu machen.

3. Handelt es sich um die Weigerung des Lehrers, einen bereits übernommenen Dienst weiter zu führen, so hat der Lehrer auf Mittheilung von Seiten der kirchlichen Behörde, daß sie seine Weigerung nicht für begründet erachte und dementsprechend weitere Vorlage an die obere kirchliche Behörde erstatten werde, den Dienst einstweilen, bis die angerufene Entscheidung der Oberschulbehörde ergangen ist, jedoch nicht länger als sechs Monate von der Erstattung der unter Ziffer 1 bezeichneten Anzeige an, fortzuversehen.

§. 4.

1. Wenn von Seiten der zuständigen kirchlichen Oberbehörde der Antrag gestellt wird, einen Lehrer zur Uebernahme des ihm angetragenen beziehungsweise zur Fortführung des von ihm bereits übernommenen Organisten- oder Vorsängerdienstes anzuhalten, wird die Oberschulbehörde vor Erlassung einer Entscheidung dem Lehrer Gelegenheit geben, sich hierüber zu äußern, auch die etwa weiter gutscheinenden Erhebungen anordnen.

2. Die Entscheidung der Oberschulbehörde, gegen welche unter Beachtung der in §. 31 der Landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, betreffend das Verfahren in Verwaltungssachen, vorgesehenen Frist der Rekurs an das Unterrichtsministerium eingelegt werden kann, ist der antragstellenden Kirchenbehörde wie dem dabei betheiligten Lehrer nach Maßgabe der Vorschriften der Ministerialverordnung vom 22. September 1884, betreffend die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen, schriftlich zuzustellen.

§. 5.

1. Die Festsetzung der Vergütung und der näheren Bedingungen für die Uebernahme des Dienstes bleibt, abgesehen von dem Fall des §. 38 des Gesetzes, der Vereinbarung zwischen den Betheiligten überlassen.

2. Dabei ist im Allgemeinen ein Betrag von jährlich 100 Mark als zureichende Vergütung zu betrachten, sofern es um die Besorgung des Organisten- oder Vorsängerdienstes an der Pfarrkirche des Anstellungsortes sich handelt und die mit dem Dienst verbundenen Obliegenheiten auf einen je einmaligen Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienst an Sonn- und Festtagen und die Einübung der hiezu erforderlichen kirchlichen Gesänge sich beschränken.

3. Jedoch bleibt dem Ermessen der Oberschulbehörde überlassen, im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Verhältnisse eine Anordnung im Sinne des §. 38 des Gesetzes auch dann zu treffen, wenn die von der zuständigen kirchlichen Behörde dem Lehrer angebotene Vergütung hinter dem unter Ziffer 2 bezeichneten Betrag zurückbleibt.

Karlsruhe, den 1. März 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. v. Reck.

Verordnung.

(Vom 2. März 1894.)

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Zum Vollzug der §§. 35 und 36, Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 wird Folgendes bestimmt:

Allgemeines.

§. 1.

Die Zulassung von Frauen zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten an öffentlichen Schulen des Großherzogthums ist davon abhängig, daß die Befähigung hiezu durch eine besondere Prüfung nach Maßgabe dieser Verordnung nachgewiesen ist.

Die Oberschulbehörde ist jedoch ermächtigt, beim Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse im Einzelfall auch solche Frauen zuzulassen, welche eine Prüfung im Sinne dieser Verordnung nicht abgelegt haben.

§. 2.

1. Der Befähigungsnachweis kann sich auf die Unterrichtsertheilung an Volksschulen beschränken — erste Prüfung — oder auf die Ertheilung des Unterrichts an Höheren Mädchenschulen sich erstrecken — zweite Prüfung —.

2. Die erste Prüfung wird jährlich mindestens zweimal, die zweite jährlich einmal durch eine von der Oberschulbehörde bestellte Kommission abgehalten, in welcher ein Mitglied dieser Behörde den Vorsitz führt und welcher jedenfalls ein Kreisschulrath, eine für weibliche Handarbeiten geprüfte Lehrerin und drei weitere sachkundige Frauen als Mitglieder angehören.

§. 3.

Ort und Zeit der Prüfung werden jeweils 4 Wochen vor Beginn derselben im Schulverordnungsblatt und — je nach Ermessen der Oberschulbehörde — in anderen öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

§. 4.

Einzelnen Anstalten zur Heranbildung von Lehrerinnen für Ertheilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten kann durch das Unterrichtsministerium die Berechtigung verliehen werden, die in §. 2 Ziffer 1 bezeichneten Prüfungen für ihre Zöglinge nach Beendigung der für jede der bezeichneten Prüfungen bestimmten Vorbereitung in der Anstalt selbst durch Lehrkräfte derselben unter Leitung eines von der Oberschulbehörde zu bestellenden Kommissärs vorzunehmen.

Die ertheilte Berechtigung ist jederzeit widerruflich. Die Prüfungen der in diesem Paragraphen bezeichneten Art finden unbeschadet derjenigen statt, welche nach §. 2 Ziffer 2 abzuhalten sind.

Erste Prüfung.

§. 5.

1. Bewerberinnen um Zulassung zur ersten Prüfung müssen das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder in dem Kalenderjahr, in welchem die Prüfung stattfindet, noch zurücklegen.

2. Die Meldung zur Prüfung ist bei dem Oberschulrath einzureichen.

Derselben sind beizufügen:

a. ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf mit genauen Angaben über Geburts- und Aufenthaltsort, Bekenntnißangehörigkeit, persönliche Verhältnisse und Bildungsgang,

b. ein Geburtsschein,

c. ein obrigkeitlich ausgestelltes Sittenzeugniß,

d. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand,

e. Zeugnisse über genossene Schulbildung sowie über genügende Vorbildung und Uebung in den für die Prüfung verlangten praktischen Arbeiten.

§. 6.

In der Prüfung ist nachzuweisen:

1. Im Deutschen (schriftlich): Uebung im sprachrichtigen Schreiben, insbesondere im Schreiben von Briefen und einfachen dienstlichen Eingaben.

2. Im Rechnen (schriftlich und mündlich): Uebung im Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen (gemeinen und zehntheiligen Brüchen); Anwendung des Erlernten zur Lösung von Aufgaben, die dem Gebiet des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten entnommen sind.

3. Im Freihandzeichnen: Richtiges Erfassen und sauberes Zeichnen von Pflanzenformen und einfachen Umriß-Ornamenten mit steter Beziehung auf den Handarbeitsunterricht.

4. Gewandtheit in Fertigung nachbezeichneter weiblicher Handarbeiten, sowie Fähigkeit, das Verfahren in Worten klar darzustellen, und Kenntniß der Methode des Klassenunterrichts.

a. Stricken von Strümpfen aller Art, Strumpfflicken (Gitterstopfe, Maschenstich), zwölf Piquetmuster und ebenso viele Durchbruchmuster;

b. die verschiedenen Arten des Häkelstiches, dargestellt an einem Mustertuch;

c. die verschiedenen Nähstiche (Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum-, Ueberwindlings-, Gegen- und Kreuzstich), sowie die Vorübungen des Wäschestopfens, dargestellt auf Stramin;

d. die wichtigsten beim Wäschenähen vorkommenden Säume (Stepp-, Hohl-, Nebenstich-, Ueberwindlings- und Doppelthohlsaum, Ueberwindlings-, Gegenstich-, Wall-, Mousseline-, Doppelstepp- und Kappnaht, Knopflochstich und einige Zierstiche); das Nähen von gelegten und aufgefaßten Falten;

e. die verschiedenen Arten des Flickens (mit Ueberwindlings-, Flanell-, Gegenstich-, Wall- und Kappnaht), einfaches und Gebildstopfen;

f. Schneiden und Nähen von Frauenhemden, ebenso von Knaben- und Herrenhemden, erstere mit und ohne Zwickel, sowie mit verschiedenen Arten des Halsausschnittes und Aermelschnittes;

g. Wäschezeichnen mit Kreuz- und Stilstich; Festoniren.

Zweite Prüfung.

§. 7.

Der zweiten Prüfung können die in der ersten Prüfung bestandenen Lehrerinnen frühestens nach einem — auf ihre weitere Ausbildung verwendeten — Jahr sich unterziehen.

§. 8.

1. Die Meldung zur zweiten Prüfung ist an die Oberschulbehörde zu richten.

Bewerberinnen, welche im öffentlichen Schuldienst verwendet sind, haben die Meldung dem Anstaltsvorstand beziehungsweise dem Kreisschulrath, welchem die betreffende Schule unterstellt ist, zu übergeben.

Von dem Anstaltsvorstand beziehungsweise Kreisschulrath wird die Meldung mit einem Bericht über Befähigung, Leistungen und Verhalten der Bewerberin der Oberschulbehörde vorgelegt.

2. Der Meldung sind beizugeben:

a. das Zeugniß der ersten Prüfung,

b. ein von der Bewerberin selbst verfaßter Bericht über ihre Lebensverhältnisse und den Gang ihrer weiteren Ausbildung seit der ersten Prüfung,

c. — wenn die Bewerberin nicht im öffentlichen Schuldienst verwendet ist — ein obrigkeitlich ausgestelltes Sittenzeugniß.

§. 9.

Gegenstände der Prüfung sind:

1. In weiblichen Handarbeiten:

a. Handnähen (von Frauenwäsche) mit dem dazu gehörigen Musterschnittzeichnen;

b. Maschinennähen (Anfertigung eines Nähtuchs, an dem sämmtliche Apparate der Maschine zur Anwendung kommen, sowie sämmtlicher vorkommender Wäschegegenstände, insbesondere auch Herrenwäsche) mit dem dazu gehörigen Musterschnittzeichnen;

c. Kleidermachen (Anfertigung eines Nähtuches mit verschiedenen Knopflöchern, Schnürlöchern, Garnirungen u. s. w., Frauen- und Kinderkleider, Jacken, Mäntel) mit dem dazu gehörigen Musterschnittzeichnen;

d. Weißsticken (Anfertigung eines einfachen auf der Hand gearbeiteten Sticktuches; Sticken von Taschentüchern, Servietten u. s. w. Feines Weißsticken auf dem Rahmen. Spitzenarbeiten. Hohlsäume. Leinenstickerei).

e. Kunststicken (Kreuz-, Stil-, Flach- und Ausfüllstich. Hochstickerei. Venezianische Technik. Applikation. Plattstich. Leichte Goldstickerei).

f. Knüpfarbeiten (Wolle- und Magrammeknüpfen. Filetguipüre).

2. Im Zeichnen: Geometrisches Zeichnen, Freihand- und Fachzeichnen.

Im Einzelnen wird erfordert: Fertigkeit im Entwerfen einfacher geometrischer Konstruktionen und geometrischer Ornamente, mit der Reißfeder ausgeführt. Genaue Kenntniß der Planschrift. Freies Nachzeichnen einfacher Ornamente in gleichem und verändertem Maßstab.

Ausmalen von Ornamenten. Ueberpausen auf Stoff. Uebertragen von Stilstich in Kreuzstich. Selbständiges Zusammenstellen einfacher Handarbeitsmuster.

Erweiterung der zweiten Prüfung.

§. 10.

Mit der zweiten Prüfung kann eine Prüfung im Zeichnen, in weiterem Umfang als in §. 9, 2 vorgesehen, verbunden werden, durch deren Bestehen der Nachweis der Befähigung zur Ertheilung von Zeichenunterricht an Höheren Mädchenschulen erbracht werden kann.

§. 11.

Bewerberinnen um Zulassung zu dieser Prüfung hätten — abgesehen von der Vorlage der in §. 8 bezeichneten Nachweise — über eine entsprechende Vorbildung in den in §. 12 bezeichneten Prüfungsfächern sich auszuweisen.

§. 12.

Die in §. 10 bezeichnete Prüfung erstreckt sich neben den in §. 9 aufgeführten Prüfungsfächern weiter auf die nachstehend verzeichneten Fächer in dem jeweils bezeichneten Umfang:

1. Grund- und Aufrißzeichnen: Das Prisma, die Pyramide, der Cylinder und Kegel ist in einfacher Stellung in zwei Ansichten zu zeichnen. Einfache Schnitte sind anzunehmen und die Schnitte herauszutragen.

2. Die elementaren Begriffe der Schattenlehre und Perspektive.

3. Ornamentale Formenlehre. Allgemeine Kenntniß der Formen der historisch wichtigen Stile in Bezug auf die Flächenverzierung.

4. Freihandzeichnen und Ornamentzeichnen nach flachem und plastischem Vorbild, sowie nach der Natur mit Bleistift und Feder. Nachmalen farbiger Flachornamente oder wirklich ausgeführter Stickereien; Anordnen und Verwerthen gegebener (auch farbiger) Muster und Motive zu Füllungen, Borten u. dergl. wie zum Umbilden für verschiedene Techniken der weiblichen Handarbeit.

5. Grundzüge der Kunstgeschichte. Kenntniß der Unterscheidungsmerkmale des Wesentlichsten der historischen Baustile.

6. Methodik des Zeichenunterrichts.

Fähigkeit, eine ornamentale Form so zu beschreiben und zu erklären, wie es für den Unterricht erforderlich ist, und Entwickelung derselben an der Schultafel. Fertigkeit im Skizziren an der Tafel und im Schreiben der Planschrift. Wichtigste Grundsätze beim Unterrichten. Allgemeines über Zweck und Werth des Schulzeichnens. Kenntniß von Fachschriften und Vorlagewerken.

Bei besonders guten Leistungen in den vorstehend unter Ziffer 1—6 aufgeführten Fächern können die Anforderungen in den weiblichen Handarbeiten (§. 9 Ziffer 1) entsprechend ermäßigt, insbesondere kann von der Anforderung einer Prüfung im Kleidermachen Umgang genommen werden.

§. 13.

1. Lehrerinnen, welche die „Erste Lehrerinnenprüfung" nach Maßgabe der §§. 4 ff. der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1885 Nr. I. — bestanden haben, können zu der in §. 10 bezeichneten Prüfung ohne vorherige Ablegung der Ersten Prüfung (§. 5 dieser Verordnung) zugelassen werden.

2. Die bestandene Prüfung gilt dann als Ersatz der Dienstprüfung (§§. 28 und 29 des Gesetzes über den Elementarunterricht, §. 10 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen, und §. 25 der Ministerialverordnung vom 28. November 1885, betreffend die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.).

3. Die Zulassung zur Prüfung kann frühestens drei Jahre nach Ablauf der Ersten Lehrerinnenprüfung erfolgen.

§. 14.

Behufs Abnahme der in §. 10 bezeichneten Prüfung tritt der Prüfungskommission (§. 2 Ziffer 2) mindestens ein weiteres Mitglied des Oberschulraths bei. Dem Oberschulrath steht es frei, noch andere sachkundige Männer beizuziehen.

Feststellung des Prüfungsergebnisses.

§. 15.

1. Ueber das Ergebniß der Prüfung (§§. 2, 4, 10) entscheidet auf Antrag der Prüfungskommission der Oberschulrath, dem zu diesem Behuf durch den Vorsitzenden der Kommission — im Falle des §. 4 durch den mit der Leitung der Prüfung betrauten Kommissär — die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die über die mündliche Prüfung und die Berathungen der Prüfungskommission geführten Aufzeichnungen vorgelegt werden.

2. Die für bestanden erklärten Bewerberinnen erhalten über den Grad der nachgewiesenen Befähigung — zur Ertheilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten „an Volksschulen" beziehungsweise „an Höheren Mädchenschulen" — Zeugnisse mit der Notenabstufung „sehr gut", „gut", „ziemlich gut", „hinlänglich".

Diejenigen Lehrerinnen, welche die in §. 10 bezeichnete Prüfung abgelegt haben, erhalten überdies die Befähigung „zur Ertheilung von Zeichenunterricht an Höheren Mädchenschulen" — mit den im vorigen Absatz bezeichneten Prädikaten — zuerkannt.

3. Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung nach Umfluß mindestens eines Jahres einmal wiederholt werden.

Prüfungsgebühr.

§. 16.

1. Für die erste und die zweite Prüfung — §§. 5 und 7 dieser Verordnung — wird

eine Gebühr von je 5 ℳ, für die in §. 10 bezeichnete Prüfung eine solche von 10 ℳ erhoben. Die Gebühren sind vor dem Beginn der Prüfung bei der von der Oberschulbehörde jeweils in der Bekanntmachung über den Beginn der Prüfung (§. 3 dieser Verordnung) zu bezeichnenden Stelle zu hinterlegen.

Die Erhebung zur Staatskasse erfolgt im Sportelweg.

2. Im Falle des Nachweises großer Dürftigkeit kann die Gebühr durch die Oberschulbehörde nachgelassen werden.

3. Im Falle des §. 4 unterbleibt die Erhebung der Gebühr.

Uebergangsbestimmungen.

§. 17.

Lehrerinnen, welche bereits vor Erscheinen dieser Verordnung durch die Oberschulbehörde zur Ertheilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten an Höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt worden sind, können in den Jahren 1894 bis 1900 um Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung in den in §. 12 Ziffer 1—6 bezeichneten Fächern nachsuchen.

Denselben wird für den Fall des Bestehens der Prüfung die Befähigung zur Ertheilung von Unterricht im Zeichnen an Höheren Mädchenschulen zuerkannt (§. 15, 2 Absatz 2 dieser Verordnung).

§. 18.

Die Beurkundungen, welche auf Grund der bisher üblichen Nachweise von der Oberschulbehörde über die Befähigung zur Ertheilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten „an öffentlichen Schulen des Großherzogthums“ ausgestellt worden sind, gelten als Zeugnisse über die Ablegung der Ersten Prüfung (§. 4 dieser Verordnung).

§. 19.

Prüfungen nach Maßgabe dieser Verordnung werden erstmals im Jahr 1894 abgehalten werden.

Karlsruhe, den 2. März 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. von Reck.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 21. März 1894.

Inhalt.

Verordnungen und **Bekanntmachung** des Ministeriums des Innern: das Hebammenwesen betreffend; den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend; die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen betreffend.

Verordnung.

(Vom 5. März 1894.)

Das Hebammenwesen betreffend.

Auf Grund des §. 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

Die Pflichten der Hebammen richten sich nach der unter dem Heutigen erlassenen Dienstweisung, welche an Stelle der Dienstweisung vom 22. November 1879 nebst Nachträgen tritt und in amtlicher Ausgabe im Verlage der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung dahier erschienen ist.

Karlsruhe, den 5. März 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. H. von Reck.

Bekanntmachung.

(Vom 8. März 1894.)

Den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend.

Zufolge Vereinbarung im Bundesrath wird hiermit bekannt gemacht:

a. Unter dem Ausdruck: „Abgabe aus der Fabrik" im §. 24 der diesseitigen Verordnung vom 8. November v. J., betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137), ist die Abgabe aus der Fabrikationsstätte zu verstehen.

b. Die in dem erwähnten §. 24 vorgeschriebene Angabe der Jahreszahl und Nummer auf Behältern und Patronen wird auch in chiffrirter Form zugelassen, welche vor der Anwendung dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen ist.

Karlsruhe, den 8. März 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Freydorf.

Verordnung.

(Vom 13. März 1894.)

Die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen betreffend.

(Sprengstoff-Versendungsvorschrift.)

Im Anschluß an die diesseitige Verordnung vom 8. November v. J., den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137), wird gemäß einer von den verbündeten Regierungen im Bundesrath getroffenen Verabredung unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 22. August 1888 in obigem Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 536) verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen ohne militärische Begleitung ist die in Folge des Bundesrathsbeschlusses vom 15. Juni 1893 erlassene Verordnung vom 8. November v. J., betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137), mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsmäßige Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen gelten die vorerwähnten Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehend zu den einzelnen Paragraphen aufgeführten Zusatzvorschriften.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren, bestimmt die Militär- beziehungsweise Marinebehörde.

Zu §§. 2 und 3.

a. Die Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, und die nachstehenden Vorschriften kommen nur in Anwendung bei denjenigen Sprengstoffen und Munitionsgegen-

ständen, welche in Ausführung des §. 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt Seite 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind, sowie bei allen von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffen und Munitionsgegenständen; dieselben finden jedoch keine Anwendung bei denjenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornister der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeuge oder auf Kriegsschiffe verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift noch den Eingangs gedachten Bestimmungen.

b. Die Einholung der Genehmigung der Landespolizeibehörde zur Versendung, Aufbewahrung und Verausgabung von im §. 2 nicht aufgeführten, zu Versuchszwecken bestimmten Sprengstoffen ꝛc. ist nicht erforderlich.

Zu §. 4.

a. Jeder höheren Zivilverwaltungsbehörde (Landeskommissär), durch deren Bereich die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzutheilen. Der Landeskommissär hat die betheiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die betheiligten Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hilfeleistung der Polizeibehörde erwünscht ist, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

b. Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absendeortes zur Visirung bedarf es nicht, auch darf von dieser Behörde die Vorlage der bescheinigten Lieferscheine nicht verlangt werden.

Zu §. 5.

Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auf Sendungen der Militär- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu §. 6.

a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschoßkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b. Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

Zu §. 8.

Wenn das Verladen oder Abladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu §. 9.

a. Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohdecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbändern ersetzt werden.

b. Zwischen die Kasten und Körbe mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §§. 12 und 13.

a. Den von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen ergehenden Aufforderung zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zum Anhalten, zum langsamen Vorbeifahren oder Vorbeireiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen des Rauchens, zum Auslöschen von Feuer — haben Wagenführer, Reiter und andere Personen ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt von 1876 Seite 115) bestraft.

b. Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen ꝛc. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c. Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit Sprengstoffen ꝛc. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

d. Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von zwei bis drei Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu §. 15.

Die Fuhrwerke müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 m entfernt bleiben.

Bei Wegestrecken, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen des Verkehrs auf der Bahn der vorstehenden Vorschrift nicht genügt werden kann, ist der Eisenbahnbehörde, der die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, durch die absendende Behörde von dem beabsichtigten Transporte Mittheilung zu machen. Die Eisenbahnbehörde hat dann die zur Beseitigung der Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

Zu §. 18.

Die Anzeige über eine Sendung, deren weitere Beförderung bedenklich scheint, ist seitens des Führers des Begleitkommandos in Garnisonorten der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonältesten und nur an anderen Orten der Polizeibehörde zu erstatten; diese Stellen haben dann das zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung Nöthige zu veranlassen.

Die Zuziehung eines von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen zu fordern oder die Vernichtung der Sendung anzuordnen, ist die Polizeibehörde nicht befugt.

Zu §. 19.

Bei der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen von nicht mehr als 35 kg Bruttogewicht haben von den Vorschriften dieses Abschnittes nur die Zusatzvorschriften zu §§. 8 und 9 Giltigkeit.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

Zu §. 21.

Die Zusatzvorschriften zu §§. 8, 9, 12 und 13 (Punkt a.), 15, 18 und 19 finden auch für den Wasserverkehr Anwendung.

Zu §. 23.

Die mit Sprengstoffen ꝛc. beladenen Kähne sind vor allen anderen Kähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Kähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.

IV. Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Karlsruhe, den 13. März 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. H. v. Reck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 2. April 1894.

Inhalt.

Gesetze: die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend; die Erbauung einer Nebenbahn von Krozingen über Staufen nach Sulzburg betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb der Lokal- und Nebenbahnen betreffend.

Gesetz.

(Vom 13. März 1894.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

I.

Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt Nr. 16, Seite 153).

§. 1.

Die Entschädigung, welche nach Maßgabe des angeführten Reichsgesetzes für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere gewährt werden muß, wird aus der Staatskasse geleistet.

§. 2.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art und dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§. 34, 37 Absatz 1, 38 des Reichsgesetzes).

II.

Besondere landesgesetzliche Bestimmungen über die Entschädigung bei Milzbrand, Rauschbrand und Tollwuth.

§. 3.

Entschädigung aus der Staatskasse wird gewährt:

1. für mit Milzbrand oder Rauschbrand oder Tollwuth behaftete Rindviehstücke und Thiere des Pferdegeschlechts (Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere), welche auf polizeiliche Anordnung getödtet worden oder nach der Anordnung der Tödtung an der Seuche gefallen sind;

2. für mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftete Rindviehstücke und Thiere des Pferdegeschlechts, welche an dieser Seuche gefallen sind oder auf Anordnung des Besitzers, ohne daß er die Seuche als Milzbrand oder Rauschbrand erkannte, getödtet wurden.

§. 4.

Der Bemessung der Entschädigung wird der gemeine Werth des Thieres zu Grunde gelegt, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.

Wenn Rindvieh oder Thiere des Pferdegeschlechts mit Milzbrand oder Rauschbrand oder Tollwuth behaftet waren, werden $^4/_5$ dieses Werthes gewährt.

§. 5.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssummen in dem Verhältniß, in welchem der gemeine Werth des Thieres vergütet wird;

2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§. 6.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§. 7.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. in den Fällen des §. 2 Ziffer 2 dieses Gesetzes;

2. für Thiere, welche dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;

3. für Thiere, welche mit Milzbrand oder Rauschbrand oder Tollwuth behaftet in das Landesgebiet eingeführt worden sind;

4. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Landesgebiet innerhalb 3 Tagen der Milzbrand oder Rauschbrand oder innerhalb 20 Tagen die Tollwuth festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Landesgebiet stattgefunden hat;

5. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, der Koppel oder Weide vorsätzlich die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;

6. wenn in den Fällen des §. 3 Ziffer 2 des Gesetzes unterlassen wurde, von dem Verenden oder der Tödtung mit Milzbrand oder Rauschbrand behafteter Thiere unverzüglich Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten;

7. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande bei dem Erwerb des Thieres Kenntniß hatte;

8. wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt;

9. wenn Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benützung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen wurden.

§. 8.

Für mit Rauschbrand behaftete Rindviehstücke im Alter zwischen 6 Monaten und 2 Jahren wird in solchen Gemeinden, in welchen ein häufigeres Vorkommen der gedachten Seuche beobachtet wird, die im §. 4 des Gesetzes vorgeschriebene Entschädigung nur gewährt, wenn der Besitzer nachweist, daß die Thiere in den letzten 12 Monaten der Schutzimpfung durch einen beamteten Thierarzt unterzogen worden sind. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ermäßigt sich die Entschädigung auf $^2/_5$ des gemeinen Werths.

Auf welche Gemeinden die erwähnte Voraussetzung zutrifft, wird durch Verordnung bestimmt. In jeder der durch die Verordnung bestimmten Gemeinden werden von Zeit zu Zeit Impfungen auf Kosten der Staatskasse vorgenommen. Näheres hierüber bestimmt das Ministerium des Innern.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf rauschbrandbehaftete Rinder, welche der Impfung deßhalb nicht unterzogen wurden, weil sie zur Zeit der letzten staatlicherseits angeordneten Impftagfahrt noch nicht sechs Monate alt oder noch nicht in der Gemeinde eingestellt waren.

Stehen Thiere in Folge der Impfung um, so erhalten die Besitzer außer der im §. 4 geregelten Vergütung $^1/_5$ des gemeinen Werths aus der Staatskasse ersetzt.

III.

Gemeinsame Bestimmungen für I. und II.

§. 9.

Ueber den gemeinen Werth des Thieres hat das Bezirksamt das Gutachten dreier von ihm zu ernennender und eidlich zu verpflichtender Sachverständiger zu erheben. Die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung und den Betrag derselben erfolgt durch den Bezirksrath.

§. 10.

Der Aufwand für Thiere des Pferdegeschlechts, die mit Milzbrand, Rauschbrand, Rotz oder Tollwuth behaftet waren, wird jährlich durch Beiträge der Besitzer nach Maßgabe der Zahl der von ihnen gehaltenen Thiere der Staatskasse ersetzt. Für den Besitzstand sind die im Anschlusse an die vorhergehende allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen maßgebend.

In gleicher Weise wird der Aufwand für Rindvieh, das mit Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tollwuth behaftet war, von den Rindviehbesitzern ersetzt.

Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten, zu den staatlichen Gestüten gehören, sowie das in Schlachtviehhöfen und in den öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh bleiben bei der Beitragserhebung außer Betracht.

Die durch Feststellung der Vergütung und durch thierärztliche Verrichtungen erwachsenden Kosten werden von der Staatskasse getragen.

§. 11.

Als geringster Beitrag werden 10 Pfennig für das Thier des Pferdegeschlechts, 5 Pfennig für das Stück Rindvieh erhoben.

Die Erhebung der Beiträge wird ausgesetzt, so lange die Ueberschüsse früherer Jahre den Aufwand decken.

Der jährliche Beitrag darf 50 Pfennig für ein Thier des Pferdegeschlechts und 25 Pfennig für ein Stück Rindvieh nicht übersteigen.

Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die Steuerbehörden nach den für die Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern geltenden Vorschriften.

Die Beiträge sind innerhalb 8 Tagen nach ergangener Zahlungsaufforderung fällig.

§. 12.

Pferdebesitzer, welche für ihre Thiere eine höhere Entschädigung als 1000 ℳ in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, müssen diese Thiere alljährlich bei der Verwaltungsbehörde anmelden. Zur Bestreitung des für solche Thiere erwachsenden Aufwandes kann die Staatskasse Rückversicherung nehmen.

Die zur Rückversicherung erforderlichen Prämien werden auf die Besitzer der angemeldeten Thiere umgelegt.

Die näheren Bestimmungen bleiben der Vollzugsverordnung vorbehalten.

Der Pferdebesitzer, welcher die vorschriftsmäßige Anmeldung seiner Thiere unterläßt, haftet für den aus der Unterlassung der Anmeldung der Staatskasse erwachsenen Aufwand.

§. 13.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Streitigkeiten über die durch dieses Gesetz begründeten Ansprüche und Verpflichtungen.

§. 14.

§. 3 Ziffer 16 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, erhält folgende Fassung:

„16 über den Anspruch auf Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete und gefallene Thiere, sowie für vernichtete Sachen auf Grund der Reichsgesetze vom 7. April 1869 und vom 23. Juni 1880."

§. 15.

Auf die gemäß §§. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, zu gewährenden Entschädigungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes — abgesehen von §. 14 — keine Anwendung.

§. 16.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Mit dem Tag des Inkrafttretens treten die Gesetze vom 8. November 1867, die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend, vom 30. Januar 1879, die Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betreffend, vom 6. März 1880, die Entschädigung für das an Milzbrand gefallene Rindvieh betreffend, sowie §. 2 Ziffer 19 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 13. März 1894.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Gesetz.

(Vom 24. März 1894.)

Die Erbauung einer Nebenbahn von Krozingen über Staufen nach Sulzburg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden normalspurigen Eisenbahn, die von der Hauptbahnstation Krozingen über Staufen nach Sulzburg geführt wird, kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin vorzubehalten:

1. die Feststellung der Bahnlinie, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Feststellung der Projekte für die baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach Inbetriebnahme der Bahn;
2. die Genehmigung und Abänderung des Fahrplans;
3. die Genehmigung des Tarifs der Beförderungspreise, sowie die Abänderung derselben

Artikel 4.

Dem Unternehmer können folgende Rechte zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und den Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten.
2. In Bezug auf die Zwangsabtretungen des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes, die Anwendbarkeit der bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Unternehmer zu der Expropriationskommission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen hat.
3. Befreiung des Unternehmers bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren
4. Befreiung des Unternehmers in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Kautionen, welche der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Amortisationskasse zu hinterlegen haben wird, ist das Gesetz vom 22 Juni 1837 anwendbar.

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf der Anschlußstation Krozingen kann dem Unternehmer gestattet und die für die Seitenbahn hier erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 6.

Unter der Voraussetzung, daß von den beteiligten Gemeinden der gesammte zur Herstellung der Bahn nach Maßgabe der von Unserer Regierung festgesetzten Pläne erforderliche Grund und Boden unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung gestellt und außerdem ein Baukostenzuschuß in der zur Ermöglichung des Unternehmens erforderlichen Höhe aufgebracht wird, kann neben den Vergünstigungen in Artikel 4 und 5 für die Ausführung der Bahn vom Staat noch ein einmaliger unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Beitrag von 20000 Mark für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden. Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 7.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden.

Artikel 8.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1896, wenn bis dahin der Bau nicht vollendet ist. Mit Unserer Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes jedoch noch auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 24. März 1894.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Raif.

Verordnung.

(Vom 28. März 1894.)

Bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb der Lokal- und Nebenbahnen betreffend.

Auf Grund der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und der Eingangsbestimmungen zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 werden unter Aufhebung der Verordnungen Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen

vom 15. August 1887, den Betrieb der Mannheim-Weinheimer Nebenbahn betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1887 Seite 256 ff.), vom 28. Juni 1889, den

Betrieb der Zell-Todtnauer Lokalbahn betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889 Seite 107 ff.), vom 25. September 1890, den Betrieb der Mannheim-Weinheimer Nebenbahn betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Seite 619), vom 26. September 1890, vom 9. Juni, 10. November und 28. Dezember 1891, bahnpolizeiliche Vorschriften für den Betrieb von Lokalbahnen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Seite 614 ff., 1891 Seite 72, 230, 253)

im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern für die Lokal- und Nebenbahnen im Großherzogthum nachstehende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§. 1.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 2.

Bei Bahnen beziehungsweise Bahnstrecken, deren Gleis in die Straßenfahrbahn eingebettet oder auf einem unmittelbar neben der Straßenfahrbahn hinziehenden Bankett angebracht ist, müssen bei Annäherung des Zuges Fußgänger, Fuhrwerke, Reiter und Viehtransporte sich rechtzeitig von den Gleisen entfernen und dem Zug vollständig ausweichen. Zug- oder Reitthiere sind fest im Zügel oder Leitseil zu halten. Ferner dürfen, soweit nicht für einzelne Straßen oder Straßenstrecken Ausnahmen von der Ortspolizeibehörde allgemein gestattet sind, zwei oder mehrere Fuhrwerke beim Zusammentreffen mit einem Bahnzuge nicht neben einander fahren. Sich begegnende Fuhrwerke haben so lange zu halten, bis der Zug vorüber ist.

§. 3.

Das Lagern von Gegenständen auf dem Fahrgleise oder näher als ein und einen halben Meter von der nächsten Schiene, sowie das Stehenlassen von Fuhrwerken oder Vieh ohne Aufsicht auf oder in der Nähe des Gleises ist verboten. Die Personen, welchen die Aufsicht über die Fuhrwerke und Thiere obliegt, sind dafür verantwortlich, daß die Bahn beim Herannahen eines Zuges rechtzeitig frei gegeben und von den Thieren nicht betreten wird.

§. 4.

Aufsichtslos stehendes Fuhrwerk, Vieh oder andere Gegenstände, welche das Gleis versperren, ist das Bahnpersonal daraus zu entfernen befugt.

Karlsruhe, den 28. März 1894.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Laub.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XVII. 131

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 9. April 1894.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 5. April 1894.)

Die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Aufsicht über die Erhaltung der Landesgrenzen sowie die Sorge für die Instandhaltung und erforderlichen Falls für die Berichtigung der Grenzmarken ist den Bezirksämtern unter Mitwirkung der Bezirksgeometer sowie der Gemeindebehörden derjenigen Orte übertragen, deren Gemarkungsgrenzen ganz oder zum Theil mit der Landesgrenze zusammenfallen.

Die Beamten der Wasser- und Straßenbau- und der Kultur-Inspektionen, der Bezirksforsteien und Domänenverwaltungen, ferner die mit der Vermessung von Grenzgemarkungen betrauten Geometer sowie die Gemeindebediensteten sind verpflichtet, gelegentlich ihrer auswärtigen Geschäfte ihre Aufmerksamkeit dem Zustand der Landesgrenze zuzuwenden und, wenn Veränderungen oder Mängel hierin wahrgenommen werden, solche dem Bezirksamt — die Gemeindebediensteten durch Vermittelung der Bürgermeisterämter — zur Kenntniß zu bringen.

§. 2.

In den an der Landesgrenze gelegenen Gemeinden hat der Bürgermeister oder sein Stellvertreter mit 2 Steinsetzern (das Feldgericht) alle zwei Jahre, und zwar in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher zugleich die Gemarkungsgrenze bildet, gemeinsam mit dem Feldgericht der angrenzenden Gemeinde des Nachbarlandes zu begehen. In denjenigen Amtsbezirken, für welche Bezirksgeometer ernannt sind, haben diese Beamten an der regelmäßigen Landesgrenzbegehung in jedem sechsten Jahre und zwar erstmals im Jahre 1899 mitzuwirken.

Wegen der Vornahme der gemeinsamen Grenzbegehung haben sich die badischen Ortsbehörden mit den betheiligten Ortsbehörden des Nachbarlandes rechtzeitig in's Benehmen zu setzen. Nimmt jedoch der Bezirksgeometer an der Grenzbegehung Theil, so liegt ihm ob, mit dem zuständigen Vermessungsbeamten des Nachbarlandes und den betheiligten Ortsbehörden die Zeit der Grenzbegehung zu vereinbaren. Kommt eine Einigung auf diesem Wege nicht zu Stande, so ist hierwegen an das Bezirksamt zu berichten, welches sodann die weiteren Verhandlungen mit der zuständigen Behörde des Nachbarlandes führen wird.

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Grenzbegehung erstreckt sich auch auf diejenigen Gemarkungen, welche ihnen in polizeilicher Hinsicht zugetheilt sind.

§. 3.

Bei der Begehung ist der Zustand der Landesgrenze sowie der Grenzsteine und etwaiger sonstiger Grenzmarken eingehend zu besichtigen.

Landesgrenzsteine, welche nur der Geraderichtung oder Befestigung oder Hebung bedürfen, sind sofort gerade zu richten und zu befestigen beziehungsweise zu heben und neu zu setzen, sofern ihr Standpunkt unbestritten ist und das Feldgericht der angrenzenden Gemeinde des Nachbarlandes mit dieser Behandlung einverstanden ist.

§. 4.

Entstehen im Falle des §. 3 über die Verbesserung der Vermarkung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betheiligten oder stehen andere als die in §. 3 bezeichneten Mängel in Frage, oder wird die Beseitigung eines Mangels der Grenzvermarkung außer der Zeit der Begehung nothwendig, so kann die Beseitigung der Mängel nur auf Anordnung des Bezirksamts erfolgen, welches sich zu diesem Behuf mit der zuständigen Behörde des Nachbarlandes in's Benehmen zu setzen und bei derselben die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Maßregeln in Vorschlag zu bringen hat.

§. 5.

Handelt es sich um kleine Mängel, wie die in §. 3 bezeichneten, oder um die Ersetzung schadhafter oder abgebrochener, aber mit ihrer Wurzel noch im Boden steckender Steine, deren Standort unbestritten ist, so hat das Bezirksamt bei der Nachbarbehörde zu beantragen, daß der Steinsatz durch die Feldgerichte der beiden Grenzgemeinden vorgenommen wird.

§. 6.

Ist dagegen ein Stein aus seiner Grube entfernt, so ist von dem Bezirksamt, gleichviel ob bei der Instandsetzung der alte Stein Verwendung findet oder ein neuer beschafft werden muß, bei der Nachbarbehörde die Vornahme des Geschäfts durch die beiderseitigen Geometer oder durch einen gemeinsam verpflichteten Geometer unter Zuziehung der Bürgermeister und Steinsetzer der betheiligten Grenzgemeinden in Antrag zu bringen. Solches kann auch in anderen, dem Bezirksamt geeignet scheinenden Fällen geschehen, z. B. beim Vorhandensein zahlreicher kleiner Mängel oder im Fall unklarer Berichterstattung über den Zustand der Grenze.

§. 7.

Ergeben sich Zweifel über den richtigen Standort des Steines oder wird die Setzung

an einem neuen Ort, oder wird irgend welche andere, von dem bisherigen Steinsatz abweichende Art der Versteinung nothwendig, oder geben die Vornahmen der Gemeindebehörden beziehungsweise der Geometer zu erheblichen Anständen oder Zweifeln Anlaß, so hat das Bezirksamt nach erfolgtem Benehmen mit der Behörde des Nachbarlandes unter Vorlage der Akten und Pläne an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten und damit die geeigneten Anträge über die Art der vorzunehmenden Versteinung zu verbinden. Mit der Ausführung des neuen Steinsatzes ist in solchen Fällen bis auf ergehende Ministerialentschließung zuzuwarten, es können aber mit Zustimmung der Behörde des Nachbarlandes die Punkte, an welchen die neu projektirte Versteinung in Aussicht genommen ist, einstweilen durch Einschlagen von Pfählen kenntlich gemacht werden.

§. 8.

Ist in Fällen des §. 7 das Domänenärar oder die Verwaltung der Salinen betheiligt, so ist die betreffende Bezirksforstei oder Domänen- beziehungsweise Salinenverwaltung von der Sachlage in Kenntniß zu setzen und derselben Gelegenheit zu geben, das Interesse des Aerars zu wahren. In ähnlicher Weise ist in standes- oder grundherrlichen Bezirken den Standes- oder Grundherrschaften gegenüber zu verfahren.

§. 9.

Ueber die bei der regelmäßigen Landesgrenzbegehung gemachten Wahrnehmungen ist durch die Gemeindebehörde, beziehungsweise wenn der Bezirksgeometer bei derselben mitgewirkt hat, durch den letzteren an das Bezirksamt zu berichten, wobei die etwa entdeckten Mängel, deren Beseitigung anzuordnen wäre, unter Angabe der Nummern der Grenzsteine einzeln zu verzeichnen sind.

Ist dagegen, sei es bei der regelmäßigen Grenzbegehung (§§. 2 und 3) oder in besonderer Tagfahrt, eine Verbesserung oder Berichtigung der Grenzvermarkung vorgenommen worden, so ist ein Protokoll aufzunehmen, welches eine genaue Beschreibung der Handlung zu enthalten hat und von Allen, welche bei derselben mitgewirkt haben, zu unterzeichnen ist.

In dem Protokoll ist zu bestätigen, daß die Kopfschlaufen der betreffenden Grenzsteine sowie diejenigen des nächstvorhergehenden und nächstfolgenden Steines einvisirt worden sind. In den Fällen des §. 7 muß dem Protokoll ein den Zug der Grenze und die Art der Versteinung veranschaulichender Handriß beigegeben werden. Die Protokolle sind von der Gemeindebehörde dem Bezirksamt einzusenden, welch' letzteres sie unter Anschluß der in Folge der Vornahme des Geschäfts erwachsenen Kostenzettel dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vorlegt.

§. 10.

Neu anzuschaffende Grenzsteine sollen aus gutem, dauerhaftem Material hergestellt werden, in der Regel mindestens 150 cm lang sein und einen quadratischen Querschnitt von mindestens 30 cm haben. Sie sollen auf der gegen das Großherzogthum gerichteten Seite die Bezeichnung G. B. (Großherzogthum Baden) und die fortlaufende Nummer des Steines, auf der gegenüberliegenden Seite die Anfangsbuchstaben des Grenzlandes mit der Nummer des Steines, auf der Seite gegen den vorhergehenden Stein die Bezeichnung L. G. (Landesgrenze), auf der der

letzteren Seite entgegengesetzten Seite die Jahreszahl der Setzung eingehauen erhalten; endlich soll die Kopffläche der Grenzsteine Schlaufen (Winkelruthen) haben, welche vom Mittelpunkt die Richtung zum letztvorhergehenden und nächstfolgenden Stein angeben.

Die Schlaufen sowie die auf den Grenzsteinen anzubringenden Bezeichnungen erhalten einen Anstrich in schwarzer Farbe.

Beim Setzen der Steine soll darauf Bedacht genommen werden, daß sie zu zwei Fünfteln der Länge aus dem Boden hervorragen.

Die Beschaffung neuer Grenzsteine ist durch die Bezirksämter nach Benehmen mit der Behörde des Nachbarlandes und nach Prüfung der Vergebungsverhandlungen durch die Wasser- und Straßenbauinspektionen zu veranlassen.

§. 11.

Die Vorstände der Bezirksämter haben sich gelegentlich der Ortsbereisungen, soweit thunlich, über die Richtigkeit der vorausgegangenen Vermarkungsgeschäfte zu verlässigen. Zur Anwohnung der Bezirksbeamten bei diesen Geschäften ist die Genehmigung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erforderlich.

§. 12.

Die Kosten der regelmäßigen Landesgrenzbegehungen fallen mit Ausnahme der Gebühren des Bezirksgeometers, welche aus der Staatskasse berichtigt werden, den betreffenden Gemeinden beziehungsweise Gemarkungsinhabern zur Last. Die Kosten der außerhalb der regelmäßigen Grenzbegehung vorgenommenen Verbesserungen und Berichtigungen der Grenzvermarkung werden aus der Staatskasse bestritten.

§. 13.

Den Anträgen der Behörden der Nachbarstaaten in Grenzsachen ist Seitens der Bezirksämter thunlichst zu entsprechen und im Benehmen mit denselben auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften hinzuwirken.

§. 14.

Die Verordnung vom 24. Juni 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 115 ff.) ist aufgehoben; ebenso die bisher ergangenen Vorschriften in Betreff der Erhaltung der Landesgrenzen sowie der Instandhaltung beziehungsweise Berichtigung der Landesgrenzmarken, insoweit diese Gegenstände in Vorstehendem geordnet sind.

Gegeben zu Karlsruhe, den 5. April 1894.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 11. April 1894.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnung**: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Uebereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee betreffend; des Ministeriums des Innern: die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 5. April 1894.)

Die Uebereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee betreffend.

Zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglichen Regierung, der Königlich Bayerischen, der Fürstlich Liechtensteinischen, der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen, der Königlich Württembergischen Regierung und des Schweizerischen Bundesraths ist am 5. Juli v. J. zu Bregenz eine Uebereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee abgeschlossen worden. Nachdem dieselbe allseitig genehmigt worden ist, wird dieselbe nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll auf Grund Allerhöchster Ermächtigung nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. April 1894.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brauer.

Vdt. Dr. Seyb.

Uebereinkunft,

betreffend die

Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee.

Um die werthvollen Fischarten im Bodensee zu erhalten und zu vermehren, sind die Regierungen von Baden, Bayern, Liechtenstein, Oesterreich, der Schweizerische Bundesrath und die Regierung von Württemberg übereingekommen, gleichartige Bestimmungen zu vereinbaren.

Zu diesem Zwecke haben

die Großherzoglich Badische Regierung den Herrn Ministerialpräsidenten Buchenberger, den Herrn Geheimen Legationsrath Freiherrn von Marschall und den Herrn Ministerialrath Dr. Reinhard;

die Königlich Bayerische Regierung den Herrn Ministerialrath Ritter von Haag, den Herrn Bürgermeister von Lossow und den Herrn Kämmerer Freiherrn Lochner von Hüttenbach;

die Fürstlich Liechtensteinische Regierung den Fürstlichen Landesverweser Herrn Stellwag von Carion;

die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung den Herrn Sektionschef Ritter von Rinaldini und den Herrn Dr. Birnbaumer;

der Schweizerische Bundesrath den Herrn Oberforstinspektor Coaz und den Herrn Nationalrath Meister;

die Königlich Württembergische Regierung den Herrn Finanzrath Geyer, den Herrn Regierungsrath Maginot und den Herrn Professor Dr. Sieglin

zu Bevollmächtigten ernannt und es sind dieselben zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Genehmhaltung Seitens der betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft abgeschlossen.

Artikel 1.

Die in den Artikeln 2 bis einschließlich 12 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen gelten für den Bodensee (Obersee einschließlich des Ueberlinger Sees) bis zur Konstanzer Rheinbrücke.

Artikel 2.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen (bei Maschen in nassem Zustande) in Höhe und Breite nicht wenigstens eine Weite von 3 cm haben.

Für Gangfische und Kropffelchen (Kilche) ist die Verwendung von Netzen von 23 mm Maschenweite zugelassen.

Zum Zwecke des Fanges von Futterfischen für die Fischzuchtanstalten, sowie von Köderfischen kann von der Aufsichtsbehörde unter den geeigneten Kontrolmaßregeln der Gebrauch von Netzen mit geringerer Maschenweite gestattet werden; doch wird dadurch an den Bestimmungen über Mindestmaße (Artikel 5) und Schonzeiten (Artikel 6) der Fische nichts geändert. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen.

In dem Erlaubnißscheine sind jeweils die Arten der Fische, welche zu diesem Zwecke gefangen werden dürfen, die Zeit des Fanges und die Wasserstrecke, in welcher derselbe ausgeübt werden darf, zu bezeichnen, sowie etwaige andere zur Verhütung von Mißbrauch erforderliche Bestimmungen zu treffen.

Der Fang von Laugelen (Lauben) kann in gleicher Weise durch die Aufsichtsbehörde gestattet werden, auch wenn solche als Speisefische zur Verwendung gelangen sollen. In diesem Falle sind jedoch nur Netze von wenigstens 14 mm Maschenweite zulässig.

Artikel 3.

Stellnetze dürfen nur in einer Entfernung von 20 m in jeder Richtung von einander ausgesetzt werden.

Bei besonders steilen Halden kann durch die zuständige Aufsichtsbehörde von dieser Vorschrift Nachsicht ertheilt werden.

Artikel 4.

Es ist verboten:

1. die Anwendung explodirender oder sonst schädlicher Stoffe (insbesondere von Dynamit, Sprengpatronen, giftigen Ködern), sowie von Mitteln zur Betäubung der Fische;
2. die Anwendung von Fischgabeln und Geeren (Harpunen), Schießwaffen und anderen derartigen Fangmitteln, welche eine Verwundung der Fische herbeiführen können; der Gebrauch von Angeln — mit Ausschluß der Zockschnur (Juckschnur) — ist gestattet;
3. der Fang zur Nachtzeit (von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) unter Anwendung menschlicher Thätigkeit.

Ausnahmen von diesen Verboten können nur im Falle eines nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses durch die Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Artikel 5.

Werden untermäßige Fische der nachbenannten Arten gefangen, so sind dieselben sofort in den See zurückzuversetzen.

Als untermäßig gelten diese Fische, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) gemessen nicht wenigstens folgende Längen haben:

Aal	35 cm.
Zander (Schill)	
Hecht	30 cm.
Seeforelle	

Aesche	25 cm.
Saibling (Rötheli)	
Barbe	
Karpfen	
Weißfelchen (Sandfelchen)	20 cm.
Blaufelchen	
Kropffelchen	
Große Maräne	
Amerikanische Maräne	
Schleie	

Artikel 6.

Für die nachbenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten, während welcher dieselben nicht gefangen werden dürfen, festgesetzt:

1. vom 1. März bis 30. April für Aeschen;
2. vom 1. April bis 31. Mai für Zander;
3. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Seeforellen;
4. vom 1. November bis 31. Dezember für Saiblinge;
5. vom 15. November bis 15. Dezember für Felchen (Weiß-, Blau-, Kropffelchen und Maränen).

Werden beim erlaubten Fange Fische, welche der Schonzeit unterliegen, mitgefangen, so sind dieselben sofort in den See zurückzuversetzen.

Die Fischerei auf Seeforellen, Saiblinge und Felchen (Weiß-, Blau-, Kropffelchen und Maränen) kann auch während der Schonzeit (Absatz 1) betrieben werden, jedoch nur mit ausdrücklicher, stets widerruflicher Erlaubniß der zuständigen Behörde. Diese Erlaubniß ist zu ertheilen, wenn Sicherheit besteht, daß die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen Fische zu Zwecken der künstlichen Fischzucht Verwendung finden.

Wo letztere Voraussetzung vorliegt, kann in einzelnen Fällen auch hinsichtlich der anderen obenerwähnten Fischarten (Absatz 1) die Erlaubniß zum Fange während der Schonzeit durch die zuständige Behörde ertheilt werden.

Der Fang der sogenannten Silber- oder Schweb- (unfruchtbaren) Forelle ist auch während der Schonzeit für Forellen ohne besondere Erlaubniß gestattet.

Artikel 7.

Es wird Seitens der zuständigen Behörden Vorsorge getragen werden, daß während des Gangfischlaichs befruchtete Eier der gefangenen Gangfische an die Fischzuchtanstalten abgeliefert oder an geeigneten Stellen des Sees ausgesäet werden.

Artikel 8.

In der Zeit vom 15. April bis Ende Mai ist die Fischerei mit Zugnetzen verboten.

Die Fischerei mit schwebenden Netzen an den tiefen Stellen des Sees, bei welcher jede

Berührung der Halden, der Reiser und der Wasserflora (Kräbs) vermieden wird, ferner die Fischerei mit Steh- (Stell-) Netzen und Böhren (Reusen), gleichviel wo diese zur Aufstellung gelangen, endlich die Angelfischerei einschließlich der gewerbsmäßig betriebenen, bleibt auch während der obigen Zeit für alle einer Schonzeit nicht unterworfenen Fischarten gestattet.

Artikel 9.

Fische, deren Fang unter einem bestimmten Maß (Artikel 5) oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit (Artikel 6) verboten ist, dürfen im ersten Falle nicht unter diesem Maß, im anderen Falle nicht während dieser Zeit — die ersten drei Tage ausgenommen — feilgeboten, verkauft oder versendet werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verabreichung solcher Fische in Wirthschaften untersagt.

Auf Felchen, zu deren Fang gemäß Artikel 6 Absatz 3 Erlaubniß ertheilt worden ist, findet dieses Verbot keine Anwendung. Für andere Fische (Artikel 6), insbesondere Seeforellen, insofern dieselben zu Zwecken der Fischzucht bestimmt oder verwendet worden sind, kann die Aufsichtsbehörde unter der geeigneten Kontrole Erlaubniß zum Verkaufe und Versandt ertheilen.

Während der Schonzeit für Seeforellen unterliegt auch das Feilbieten, der Verkauf und der Versandt der Silber- oder Schwebforellen geeigneter Kontrole.

Artikel 10.

Von den Vorschriften über Maschenweite, Mindestmaße und Schonzeiten können von der Aufsichtsbehörde zu wissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen bewilligt werden.

Artikel 11.

Die jeweiligen besonderen Vorschriften der einzelnen Staaten hinsichtlich der nicht gewerbsmäßig betriebenen Angelfischerei (Sportfischerei mittels Angelruthe oder Handangel) werden durch gegenwärtige Uebereinkunft nicht berührt.

Artikel 12.

Die vertragschließenden Regierungen werden hinsichtlich der Wasserbauten, sowie hinsichtlich des Verhältnisses der Fischerei zu anderen, insbesondere industriellen Wasserbenützungen den Interessen der Fischerei nach Maßgabe der eigenen Gesetze Rechnung tragen.

Artikel 13.

Die betheiligten Regierungen werden in den Zuflüssen des Bodensees, welche von der Seeforelle regelmäßig zum Laichgeschäft aufgesucht werden, dieser Fischart mindestens den Schutz angedeihen lassen, welcher durch die vorstehenden Artikel dieser Uebereinkunft für den See selbst festgesetzt ist. Auch werden dieselben hintanhalten, daß diese Zuflüsse durch ständige Fangvorrichtungen über die halbe Breite des Wasserlaufes hinaus für den Zug der Seeforelle abgesperrt werden.

Die Großherzoglich Badiſche Regierung und der Schweizeriſche Bundesrath werden für die Fiſcherei im Unterſee keine weniger ſtrengen Beſtimmungen erlaſſen, als in der gegenwärtigen Uebereinkunft für den übrigen Theil des Bodenſees vorgeſehen ſind.

Artikel 14.

Jede Regierung beſtellt einen oder mehrere Bevollmächtigte.

Dieſe Bevollmächtigten werden ſich die von ihren Regierungen im Vollzug dieſer Uebereinkunft getroffenen Anordnungen gegenſeitig mittheilen und von Zeit zu Zeit zuſammenkommen, um über die zur Förderung der Fiſcherei zu ergreifenden Maßregeln zu berathen.

Das Nähere über dieſe Thätigkeit der Bevollmächtigten iſt in einer Geſchäftsordnung feſtzuſtellen, welche dieſelben bei ihrem erſten Zuſammentritt zu entwerfen und der Genehmigung ihrer Regierungen zu unterbreiten haben.

Artikel 15.

Dieſe Uebereinkunft tritt mit ihrer Genehmhaltung Seitens der betheiligten Regierungen in Kraft und bleibt von dieſem Tage an 10 Jahre lang in Wirkſamkeit. Nach Ablauf von 10 Jahren vom Tage des Austauſches der Genehmhaltungs-Erklärungen an gerechnet, ſoll es jedem der vertragſchließenden Theile freiſtehen, jederzeit mit einjähriger Kündigungsfriſt von der Vereinbarung zurückzutreten.

Artikel 16.

Die Auswechslung der Genehmhaltungs-Erklärungen ſoll thunlichſt bald bewirkt werden.

Deſſen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft in ſechsfacher Ausfertigung vollzogen.

Geſchehen zu Bregenz, am 5. Juli 1893.

gez. Buchenberger. gez. von Marſchall. gez. Reinhard.
gez. Haag. gez. Loſſow. gez. von Lochner.
gez. Stellwag.
gez. Rinaldini. gez. Dr. Max Birnbaumer.
gez. Coaz. gez. U. Meiſter.
gez. Geyer. gez. Maginot. gez. Sieglin.

Schlußprotokoll.

Bei Unterzeichnung der Uebereinkunft, betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee, haben die Bevollmächtigten für dienlich und erforderlich erachtet, folgende Erklärungen und Erläuterungen in dem gegenwärtigen Schlußprotokolle niederzulegen.

I.

Es steht den betheiligten Regierungen frei, die Verfügung zu treffen, daß bei der Kontrole der Geflechte und Netze eine Abweichung von einem Zehnttheil bei einzelnen Maschen nicht zu beanstanden sei (Artikel 2 der Uebereinkunft).

II.

Es wird festgestellt, daß bei Angabe von Fristen sowohl der erste als der letztgenannte Tag als eingeschlossen zu gelten haben (Artikel 6 Ziffer 1—5 und Artikel 8 der Uebereinkunft).

III.

Die betheiligten Regierungen werden ihre Bevollmächtigten (Artikel 14 der Uebereinkunft) beauftragen, wegen gleichartiger Kontrolzeichen (Artikel 9 der Uebereinkunft) das Weitere zu vereinbaren.

IV.

Es wird als wünschenswerth erachtet, daß die betheiligten Regierungen verbieten, in den Bodensee und seine Zuflüsse neue Fischarten ohne vorgängige Anzeige und behördliche Bewilligung einzusetzen. Die Bewilligung soll nur nach einer entsprechenden Prüfung und Abwägung der voraussichtlichen Vortheile des beabsichtigten Einsatzes und nur auf Grund eines diesbezüglichen Einverständnisses aller an dieser Uebereinkunft betheiligten Regierungen, beziehungsweise ihrer Bevollmächtigten (Artikel 14 der Uebereinkunft) ertheilt werden.

V.

Es wird als wünschenswerth erklärt, daß in der, der Genehmigung der Regierungen vorbehaltenen Geschäftsordnung der Bevollmächtigten (Artikel 14 der Uebereinkunft) für einen bestimmten periodischen Zusammentritt der Bevollmächtigten, sowie dafür vorgesorgt werde, daß dieser Zusammentritt abwechslungsweise an den Hauptorten des Bodensees stattfinde.

Bregenz, am 5. Juli 1893.

gez. Buchenberger. gez. von Marschall. gez. Reinhard.
gez. Haag. gez. Lossow. gez. von Lochner.
gez. Stellwag.
gez. Rinaldini. gez. Dr. Max Birnbaumer.
gez. Coaz. gez. U. Meister.
gez. Geyer. gez. Maginot. gez. Sieglin.

Verordnung.

(Vom 22. März 1894.)

Die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

Die §§. 14, 24, 34, 35, 36, 39, 41, 44, 45 und 47 der Landes-Fischerei-Ordnung vom 3. Februar 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1888 Nr. II.) werden, unter Aufhebung der Verordnung vom 19. Januar 1890, die Ausübung der Fischerei im Neckar betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1890 Nr. V.), abgeändert und ergänzt wie folgt:

III. Die Bewirthschaftung der Fischwasser (Ges. Artikel 2).

§. 14.

Trennung von Fischwassern in Abtheilungen; Pachtdauer; Einsetzung neuer Fischarten.

Die Genehmigung zur Trennung von Fischwassern von Gemeinden, Körperschaften oder Fischereigenossenschaften in Abtheilungen zum Zweck der Verpachtung, Afterverpachtung oder aus anderen Gründen sowie zur Bestimmung der Pachtdauer unter 12 Jahren (Artikel 2 Absatz 2 und 3 des Gesetzes) ertheilt das Bezirksamt nach Anhörung von Sachverständigen. Dieselbe ist zu versagen, wenn dadurch die vom Gesetze beabsichtigte nachhaltige Vermehrung des Fischstandes vereitelt würde.

Die Einsetzung neuer Fischarten in fließende Gewässer und in Seeen, welche mit fließenden Gewässern in oberirdischer Verbindung stehen, darf nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern geschehen.

§. 24.

Schutz des Fischereirechts bei Ueberschwemmungen u. dgl.

Wenn in Folge von Ueberschwemmungen oder von Bewässerungen und anderen vorübergehenden Wasserableitungen Fische außerhalb des ordentlichen Fischwassers sich befinden, dürfen die Grundeigenthümer, wenn sie nicht selbst zur Fischerei in dem ausgetretenen oder abgeleiteten Fischwasser berechtigt sind, weder Netze noch sonstige Vorrichtungen anbringen, welche den Zweck haben, das Zurückgehen der Fische oder das Wiederabfließen des ausgetretenen Wassers zu hindern.

Bleiben nach dem Rücktritte des Wassers in Gräben und Vertiefungen, welche nicht in fortdauernder Verbindung mit dem Fischwasser stehen, Fische zurück, so darf sich der Grundeigenthümer dieselben aneignen. Zurückgebliebene Fischbrut darf der Fischereiberechtigte an sich nehmen.

§. 34.

Maschenweite der Fanggeräthe.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen (bei Maschen im nassen Zustande) in Höhe und Breite nicht wenigstens folgende Weiten haben:

a. beim Lachsfange:
Geflechte (Körbe, Reusen) und Treibnetze: 6 Centimeter,
das Innere der Reusen (Reusenschlupf): 4 Centimeter;

b. beim Fange anderer großer Fischarten: 3 Centimeter;
hierher zählen, soweit nicht durch bezirkspolizeiliche Vorschrift etwas Anderes bestimmt ist, insbesondere: Aesche, Barbe, Barsch, Brachsmen, Blaufelchen, Weißfelchen, Fluß- und Bachforelle, Seeforelle, Regenbogenforelle, Hecht, Karpfen, große und amerikanische Maräne, Saibling (Rötheli), Schleie, Zander;

c. beim Fange kleinerer Fischarten: 2 Centimeter;
im Neckar: 2,5 Centimeter.

Im Bodensee, desgleichen im Rheine zwischen Konstanz und Basel dürfen beim Fischfange überhaupt keine Netze verwendet werden, deren Oeffnungen, gemessen wie oben angegeben, weniger als 3 Centimeter betragen; nur für Gangfische und Kropffelchen (Kilche) ist die Verwendung von Netzen von 2,3 Centimeter Maschenweite gestattet.

Ausschließlich zum Fang von Aalen dienende Geräthe (Aalkörbe, Aalreusen) unterliegen den Vorschriften über Maschenweite nicht.

Bei der Kontrole der Geflechte und Netze ist eine Abweichung um einen Zehnttheil bei einzelnen Maschen nicht zu beanstanden.

Zum Zwecke des Fanges von Futter- und Köderfischen kann durch das Bezirksamt in widerruflicher Weise einzelnen zuverlässigen Fischern der Gebrauch von Netzen mit geringerer Maschenweite gestattet werden, doch wird dadurch an den Bestimmungen über Schonzeiten und Mindestmaße der Fische (§§. 39 und 41) nichts geändert.

Zum Fang von Futter- und Köderfischen innerhalb von Fischwehren (§. 33) darf diese Erlaubniß nicht ertheilt werden.

Zum Fang von Laugelen im Bodensee als Speisefische kann das Bezirksamt in gleicher Weise den Gebrauch von Netzen mit geringerer Maschenweite gestatten, doch darf die letztere in diesem Falle nicht unter 14 Millimeter betragen.

In dem Erlaubnißscheine sind jeweils die Arten der Fische, welche gefangen werden dürfen, Zweck und Zeit des Fanges, sowie die Wasserstrecke, in welcher derselbe ausgeübt werden darf, genau zu bezeichnen.

Soweit der Fang von Fischen unter dem Mindestmaß gestattet ist (§. 40), ist der Gebrauch von Netzen mit geringerer Maschenweite nicht zu beanstanden.

§. 35.

Verwendung von Treibnetzen; Zegensbetrieb.

Treibnetze dürfen nicht derart ausgesetzt und befestigt werden, daß sie festliegen oder hängen bleiben.

Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwärts und seinen Nebenflüssen, soweit sie den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichplätzen vermitteln, dürfen Treibnetze beim Fischfang nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Aehre (Leine) nicht über 2,5 Meter breit sind.

Mehrere Treibnetze dürfen nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen werden, welche mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes beträgt.

Die Fischerei mit Zegensbetrieb ist in der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober einschließlich verboten.

§. 36.

Weitere Fangverbote.

Es ist verboten:

1. die Anwendung explodirender oder sonst schädlicher Stoffe (insbesondere von Dynamit, Sprengpatronen, giftigen Ködern und von Mitteln zur Betäubung der Fische);
2. die Anwendung von Fallen mit Schlagfedern, von Fischzangen, Fischgabeln und Geeren (Harpunen), Schießwaffen und anderen derartigen Fangmitteln, welche eine Verwundung der Fische herbeiführen können; der Gebrauch von Angeln ist mit Ausschluß der Zockschnur (Juckschnur) gestattet;
3. die Anlegung neuer sogenannter Selbstfänge; die bereits bestehenden Selbstfänge müssen mit Oeffnungen versehen sein, deren Weite der für die Maschenweite der Netze vorgeschriebenen (§. 34) entspricht;
4. die Anwendung von Reusen zum Lachsfang während der Zeit vom 20. Oktober bis 24. Dezember;
5. die Anwendung von Schleifgarnen (Zegen, Barbengezahr) und von Kleppgarnen (doppelwandigen Stellnetzen) zum Fang von Standfischen im Neckar;
6. das Trockenlegen oder Abschlagen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe zum Zweck des Fischfangs.

Durch bezirkspolizeiliche Vorschrift (Art. 9 des Gesetzes) kann auch die Anwendung anderweiter als der nach den vorstehenden Bestimmungen verbotenen Fanggeräthe, Fangvorrichtungen und Fangarten (z. B. Verwendung von Wurfnetzen, Drahtschleifen ꝛc., Anwendung der Eisfischerei ꝛc.) für den ganzen Bezirk oder für einzelne bestimmte Gewässer oder Theile derselben verboten werden.

X. Bestimmungen über Mindestmaße der Fische (Ges. Art. 9, F. U. Art. 5.)

§. 39.

Mindestmaße (Schonmaße).

Die nachgenannten Fischarten dürfen weder versendet, noch feilgehalten, noch veräußert, noch in Gasthöfen, Restaurants, Garküchen und ähnlichen Gewerbslokalen verabreicht werden, wenn die Fische von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) gemessen nicht wenigstens folgende Länge haben:

Lachs (Salm, Salmo Salar L.)	50 cm;
Zander (Schill, Lucioperca Sandra L.)	35 cm;
Aal (Anquilla fluviatilis Flem.)	
Seeforelle (Trutta lacustris L.)	30 cm;
Hecht (Esox lucius L.)	
Aesche (Thymallus vulgaris Nils.)	25 cm;
Saibling (Rötheli, Salmo Salvelinus L.)	
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	
Barbe (Barbus fluviatilis L.)	

Schleie (Tinca vulgaris Cuv.)	20 cm;
Fluß- und Bachforelle (Trutta Fario L.)	
Regenbogenforelle (Salmo irideus Gibb.)	
Weißfelchen (Sandfelchen, Coregonus Fera Jur.)	
Blaufelchen (Coregonus Wartmanni Bloch)	
Kropffelchen, Kilch (Coregonus hiemalis)	
Große Maräne (Coregonus Maräna Bloch)	
Amerikanische Maräne (White-fish, Coregonus albus)	

Für den Neckar sind außerdem folgende Mindestmaße vorgeschrieben:

Döbel (Leuciscus cephalus) — Schuppfische, Alet, Knilbse	20 cm;
Nase (Chondrostoma nasus)	
Barsch (Perca fluviatilis)	15 cm.

Werden Fische gefangen, welche das vorbezeichnete Maß nicht besitzen, so sind dieselben sofort in das Wasser wieder einzusetzen.

Durch bezirkspolizeiliche Vorschrift können mit der in Absatz 1 und 3 bezeichneten Wirkung für den Umfang des Amtsbezirks die Mindestmaße für die vorerwähnten Fischarten erhöht und ebenso für andere als die aufgeführten Fischarten Mindestmaße eingeführt werden.

Anträge auf Herabsetzung der Mindestmaße einzelner Fischarten für bestimmte Gewässer werden durch das Ministerium des Innern verbeschieden.

XI. Bestimmungen über Schonzeiten und Marktverbot.
(Ges. Art. 9, 12, F. U. Art. 6, B. L. F. V. Art. IV.)

§. 41.

Schonzeiten. Wochenschonzeit für Lachse und Maifische insbesondere.

Für die nachbenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten festgesetzt:

1. Vom 1. März bis 30. April für Aeschen und Regenbogenforellen;
2. vom 1. April bis 31. Mai für Zander und im Neckar für Bärsche;
3. vom 1. Mai bis 30. Juni für Karpfen;
4. vom 1. Mai bis 30. Juni für Barben;
5. vom 1. Mai bis 30. Juni für Schleien;
6. vom 1. Oktober bis 31. Dezember für Seeforellen;
7. vom 10. Oktober bis 10. Januar für Fluß- und Bachforellen;
8. vom 1. November bis 31. Dezember für Saiblinge (Rötheli);
9. vom 11. November bis 24. Dezember für Lachse;
10. vom 15. November bis 15. Dezember für Felchen (Weiß-, Blau-, Kropffelchen) und Maränen (Große Maräne und amerikanische Maräne).

Der Fang der sogenannten Silber- und Schwebforellen (unfruchtbare Forellen) im Bodensee während der Schonzeit ist gestattet.

Die Anfangs- und Endtage sind in die Schonzeit miteinbegriffen.

Im Rheinstrom und in denjenigen Strecken seiner Nebenflüsse von Basel an abwärts, welche den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichstellen vermitteln, ist die

Fischerei auf Lachse und Maifische mit Geräthen jeder Art auf die Dauer von 24 Stunden in jeder Woche von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr verboten.

§. 44.

Ausnahmen zu Gunsten der Fischerei auf Lachse, Felchen und andere Fische.

Die Fischerei auf Lachse, auf Felchen (Maränen), auf Seeforellen und Saiblinge (Rötheli) darf mit besonderer bezirksamtlicher Erlaubniß auch während der Schonzeiten (§. 41) betrieben werden, sofern Sicherheit gegeben ist, daß die Fortpflanzungsstoffe der gefangenen Fische zu Zwecken der künstlichen Fischzucht Verwendung finden. In dieser Voraussetzung ist die Lachsfischerei auch während der wöchentlichen Schonzeit (§. 41 letzter Absatz) gestattet. Die näheren Vollzugsvorschriften sind in der Anlage I. abgedruckt.

Anlage I.

Die Genehmigung zur Fischerei auf andere Fischarten während der vorgeschriebenen Schonzeit bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Den Erlaubnißschein zur Fischerei in den vorbezeichneten Fällen hat der Fischer stets bei sich zu führen und auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuweisen. Die ertheilte Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 45.

Besondere Bestimmungen für den Bodensee.

Die Schonzeiten für Karpfen, Schleien und Barben finden für das Gebiet des Bodensees keine Anwendung.

In der Zeit vom 15. April bis 31. Mai einschließlich ist im Gebiet des Bodensees die Fischerei mit Zugnetzen verboten.

Die Fischerei mit schwebenden Netzen an den tiefen Stellen des Sees, bei welcher jede Berührung der Halden, der Reiser und der Wasserflora (Kräbs) vermieden wird, ferner die Fischerei mit Steh- (Stell-) Netzen und Böhren (Reusen), gleichviel wo diese zur Aufstellung gelangen, endlich die Angelfischerei bleibt auch während obiger Zeit für alle einer Schonung nicht unterworfenen Fischarten gestattet.

Steh- (Stell-) Netze dürfen im Bodensee nur in einer Entfernung von 20 Meter in jeder Richtung von einander ausgesetzt werden. Bei besonders steilen Halden kann das Bezirksamt von dieser Vorschrift Nachsicht ertheilen.

Unter Bodensee ist der Obersee und Untersee einschließlich des den Ober- und Untersee verbindenden Rheinlaufs verstanden.

§. 47.

Ausnahmen von dem Marktverbot.

Das vorstehende Verbot (§. 46) findet keine Anwendung auf Fische, zu deren Fang gemäß §. 44 Erlaubniß ertheilt worden ist, doch dürfen dieselben während der Schonzeit nur verkauft ꝛc. werden, wenn sie mit einem Kontrolzeichen versehen sind.

Felchen bedürfen eines Kontrolzeichens nicht.

Silber- und Schwebforellen (§. 41 Absatz 2), welche während der für Seeforellen festgesetzten Schonzeit (1. Oktober bis 31. Dezember) zum Verkauf oder Versandt gebracht werden, müssen mit dem für Seeforellen vorgeschriebenen Kontrolzeichen versehen sein.

Das Kontrolzeichen, deſſen Form durch das Miniſterium des Innern beſtimmt wird, iſt von dem Aufſichtsperſonal anzulegen, nachdem der Fiſcher nachgewieſen hat, daß die Fortpflanzungsſtoffe zur künſtlichen Fiſchzucht verwendet worden ſind oder daß die Fiſche zur Zeit des Fangs bereits verlaicht haben oder innerhalb der gebotenen Schonzeit nicht laichreif werden.

In außerordentlichen Fällen (z. B. bei Abfiſchung von Teichen in Folge von Naturereigniſſen, beim Abſchlagen von Waſſerläufen und dergleichen), in welchen zur Vermeidung größeren Nachtheils die ſofortige Verwerthung der Fiſche geboten erſcheint, können die Bezirksämter unter den geeigneten Kontrolen die Veräußerung und Verſendung der Fangergebniſſe ausnahmsweiſe zulaſſen.

Karlsruhe, den 22. März 1894.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

Eiſenlohr.

Vdt. Arnold.

Bekanntmachung.

(Vom 27. März 1894.)

Die Vieh-Einfuhr aus Oeſterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten öſterreich-ungariſchen Bezirken iſt die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesſeitige Bekanntmachung vom 26. Februar l. J. (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 48) tritt außer Wirkſamkeit.

Karlsruhe, den 27. März 1894.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

A. A.

Schenkel.

Vdt. von Freydorf.

Anlage.

A. Oesterreich.

Böhmen: Bezirkshauptmannschaften: Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Semil, Turnau, Jicin, Podebrad, Jungbunzlau, Dauba, Böhmisch-Leipa und Münchengrätz, ferner die Stadt Reichenberg.

Mähren: Bezirkshauptmannschaften: Gödnig, Gaya, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau und Proßnitz, ferner die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier.

B. Ungarn.

Komitate: Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Bars und Preßburg.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 25. April 1894.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend; die Wahrschau der Kettenschleppzüge auf dem Neckar bei Heidelberg betreffend.

Verordnung.

(Vom 16. April 1894.)

Die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend.

Unter Bezugnahme auf den von Baden, Württemberg und Hessen abgeschlossenen Staatsvertrag vom 1. Juli 1842 über eine Schifffahrtsordnung für den Neckar (Regierungsblatt 1843 Seite 25) wird im Einverständnisse mit den zuständigen Königlich Württembergischen und Großherzoglich Hessischen Ministerien auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs und des §. 148 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs für den Neckar von Lauffen abwärts bis zur Ausmündung in den Rhein nachstehende Polizeiordnung erlassen und gleichzeitig bestimmt:

a. Mit dem Inkrafttreten der nachstehenden Polizeiordnung treten die Verordnungen
vom 24. Mai 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153),
vom 21. Dezember 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 612),
vom 25. September 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 230),
vom 20. Februar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 125),
vom 16. März 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 50) und
vom 16. Juli 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 158)
außer Wirksamkeit;

b. die bisher ausgestellten Neckarschifffahrtspatente gelten auch für die Strecke von Lauffen bis Heilbronn.

Karlsruhe, den 16. April 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. v. Grimm.

Polizei-Ordnung

für die

Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar.

§. 1.

Verbot gegenseitiger Behinderung und Beschädigung.

Die Führer von Fahrzeugen jeder Art, worunter auch Flöße inbegriffen sind, sowie die Besitzer von Fähren, Badanstalten und sonstigen auf oder an dem Neckar befindlichen Anlagen sind verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden. Während der Fahrt muß stets ein Führer auf dem Fahrzeug anwesend sein.

§. 2.

Schiffsatteſt.

Bevor ein Schiff seine erste Fahrt auf dem Neckar antritt, hat der Eigenthümer oder Führer eine auf Grund sachverständiger Untersuchung zu ertheilende Bescheinigung der zuständigen Behörde eines Uferstaates über die Tauglichkeit, die gehörige Ausrüstung und die höchste zulässige Einsenkungstiefe des Schiffs (Schiffsatteſt oder Beklopfbrief nach Formular Anlage I.) zu erwirken. Diese Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Ausbesserung des Schiffs, als welche insbesondere die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen angesehen wird, zu wiederholen. Jede Uferregierung kann, wenn sie es für angemessen findet, eine Schiffsuntersuchung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Das Ergebniß jeder späteren Untersuchung ist in das Schiffsatteſt einzutragen.

Das Schiffsatteſt oder der Beklopfbrief muß sich während der Fahrt stets an Bord befinden und ist auf Verlangen den Aufsichtsbehörden vorzuzeigen. Für die Rheinschifffahrt ausgestellte Atteſte gelten auch für die Schifffahrt auf dem Neckar.

§. 3.

Bezeichnung des Schiffs und seiner höchsten zulässigen Einsenkungstiefe.

An jedem Schiff ist der Name und die Heimath desselben auf beiden Seiten in deutlicher Schrift mit Buchstaben von mindestens 15 cm Höhe, welche in weißer Farbe auf dunklem Grunde angebracht sind, zu bezeichnen. Außerdem ist an dem Schiff die durch besondere Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung der nach der amtlichen Untersuchung zulässigen Einsenkungstiefe anzubringen.

Der Besitzer beziehungsweise Schiffsführer hat für die Instandhaltung dieser Bezeichnungen Sorge zu tragen.

§. 4.

Größte Belastung des Schiffs.

Kein Schiff darf derart belastet werden, daß es tiefer geht als die Linie, durch welche die höchste zulässige Einsenkung bezeichnet ist.

§. 5.

Ausweise der Schiffsführer und der Schiffsmannschaft.

Zur Führung von Schiffen sind nur diejenigen Personen zugelassen, welche mit einem Patent über die Befugniß zum selbständigen Betrieb dieses Gewerbes auf dem Neckar (Schifferpatent) versehen sind. Zur Erlangung dieses Patents ist nachzuweisen, daß der Bewerber im Reichsgebiet wohnhaft ist und die Schifffahrt auf dem Neckar mindestens sechs Jahre lang ausgeübt hat.

Der Inhaber eines Rheinschifferpatents wird zur Führung von Schiffen auf dem Neckar zugelassen, wenn er nachweist, daß er außer der zur Erlangung des Rheinschifferpatents erforderlichen Zeit noch mindestens weiter zwei Jahre lang die Schifffahrt auf dem Neckar betrieben hat. Amtliche Bescheinigung über seine Zulassung wird dem Rheinschifferpatent beigefügt.

Soll das Patent zur Führung eines Dampfschiffs berechtigen, so ist erforderlich, daß der Bewerber mindestens zwei Jahre der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit die Dampfschifffahrt auf dem Neckar in der Betriebsweise, welche er auszuüben beabsichtigt, erlernt hat.

Die Ausstellung des Neckarschifferpatents, beziehungsweise die Bescheinigung auf dem Rheinschifferpatent erfolgt auf Grund urkundlicher Nachweise — Schiffsdienstbuch, Arbeitsbuch — über die zurückgelegte Vorbereitungszeit durch die zuständige Verwaltungsbehörde desjenigen der drei Neckaruferstaaten Württemberg, Baden und Hessen, in welchem der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Hat derselbe in keinem der genannten drei Neckaruferstaaten einen Wohnsitz, so steht es ihm frei, in welchem Neckaruferstaat er die Ausstellung beziehungsweise die Bescheinigung nachsuchen will.

Der Schiffsführer muß sein Patent während der Reise stets bei sich haben und ist auch dafür verantwortlich, daß seine Schiffsmannschaft sich im Besitz der für sie vorgeschriebenen Ausweise befindet.

§. 6.

Ausnahmen für kleinere Schiffe.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 2—5) finden auf Schiffe, die eine Tragfähigkeit von weniger als 15 Tonnen haben, sowie auf deren Führer und Bemannung keine Anwendung.

Solche Schiffe müssen, wenn sie zur Beförderung von Lasten benützt werden, entweder noch eine Bordhöhe von mindestens 30 cm über Wasser haben oder mit starken Aufsatzbrettern (Windborden) von mindestens 30 cm Höhe versehen sein.

Die Ausnahmsbestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Dampfschiffe, deren Führer und Bemannung.

§. 7.

Länge und Breite der Schleppzüge.

Die Schleppzüge auf dem Neckar dürfen keine größere Länge als 420 m haben. Bei Bemessung dieser Länge ist auch der Schlepper und der Zwischenraum zwischen letzterem und dem Anhang in Betracht zu ziehen.

Die Breite der Schleppzüge darf auf der Flußstrecke von Mannheim bis zu den Steinbrüchen oberhalb Rockenau bei km 63 höchstens 11 m, von da an bis Lauffen höchstens 9 m betragen. Auf der Flußstrecke von km 63 bis Heilbronn dürfen übrigens leere Schiffe neben beladenen bis zu einer Breite von 11 m gekuppelt werden.

§. 8.

Floßschein.

Für jedes Floß hat der Eigenthümer, Spediteur oder Floßführer einen Floßschein auszufertigen, in welchem Länge des Floßes, Zahl und Gattung der Stämme, sowie Name des Eigenthümers und des Floßführers, Zahl der Floßmannschaft, Abgangs- und Bestimmungsort des Floßes wahrheitsgetreu angegeben sind.

Wird unterwegs Holz verkauft, so ist der Abgang im Einzelnen auf dem Floßschein zu verzeichnen.

Der letztere ist beim Eintreffen des Floßes am Bestimmungsort an die dortige Aufsichtsbehörde (Hafenmeister, Laueraufseher) abzugeben, auch auf Verlangen schon während der Reise den Aufsichtsbeamten vorzuzeigen.

Auf die Flußstrecke Lauffen bis Heilbronn finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 9.

Bezeichnung des Floßherrn.

Langholzflöße müssen auf der Fahrt mit dem Namen oder der Firma des Floßherrn (Eigenthümer oder Holzspediteur) versehen sein und zwar derart, daß diese Bezeichnung in einer gleichzeitig von beiden Ufern deutlich erkennbaren Schrift mit schwarzen, mindestens 15 cm hohen Buchstaben auf einer 4 m hoch über dem Floß aufgesteckten weißen Tafel oder auf einem in gleicher Höhe zwischen zwei Stangen auf dem Floß ausgespannten Segeltuch angebracht ist.

Auf die Flußstrecke Lauffen bis Heilbronn findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 10.

Länge und Breite der Flöße.

1. Die Flöße dürfen eine Länge von 300 m und eine Breite von 8,5 m nicht überschreiten. Wegen des Ausweitens dürfen sie eingebunden höchstens 8,2 m breit sein.

Auf der Flußstrecke Lauffen bis Heilbronn dürfen die Flöße eine Länge von 344 m *) und eine Breite von 4 m nicht überschreiten. Wegen des Ausweitens dürfen sie eingebunden höchstens 3,7 m breit sein.

2. Flöße, in welchen Eichenstämme eingebunden sind, dürfen höchstens 23 m lang und 4,3 m breit sein. Auf der Flußstrecke Lauffen bis Heilbronn darf die Breite höchstens 3,7 m betragen.

§. 11.

Ausrüstung und Bemannung der Flöße.

1. Jedes Floß ist fest und lenksam zu bauen und mit den zur sicheren Führung nöthigen Geräthen auszurüsten.

2. Langholzflöße müssen folgendermaßen bemannt sein:

a. auf der Flußstrecke Lauffen bis Heilbronn:
bei einer Länge des Floßes

		bis zu	230	m	mindestens mit	4,
von	231 m	„ „	285	„	„ „	5,
„	286 „	„ „	344	„	„ „	6

tüchtigen Flößern. Wenn mehrere Flöße zugleich so geführt werden, daß sich die Mannschaften erforderlichenfalls gegenseitig Beistand leisten können, so genügen auch für Flöße von 231 bis 344 m Länge je 4 Mann.

b. auf der Flußstrecke von Heilbronn abwärts:
bei einer Länge des Floßes

		bis zu	99	m	mindestens mit	3,
von	100 m	„ „	285	„	„ „	4,
„	286 „	„ „	300	„	„ „	5

tüchtigen Flößern. Unter die in a. und b. bezeichnete Zahl von Flößern darf der Wahrschauer nicht eingerechnet werden. Einer der Flößer ist als Führer des Floßes zu bestellen.

Wird auf dem Floß (a. und b.) Oberlast (Sägewaaren, Stangen und dergleichen) geführt, so ist die Bemannung je um einen tüchtigen Flößer zu vermehren, es sei denn, daß die Oberlast aus nicht mehr als 1500 Stück Brettern (Bord) besteht.

3. Schollenflöße (Eichenholz und Sägewaarenflöße), welche mit Ruder gesteuert werden, müssen mindestens mit zwei tüchtigen Flößern bemannt sein, von welchen der eine im Besitz eines Neckarschifferpatents zu sein hat.

---

*) Anmerkung. Die einzelnen Gestöre eines Floßes sind nach den auf denselben eingerissenen Zeichen ihrer Länge aufzunehmen, wobei übrigens die durch die Weidengebinde gebildeten Zwischenräume zwischen den Gestören, sowie der bestehenden Uebung gemäß auch das Vordergestör außer Berechnung bleiben. Die Gesammtlänge ist durch Zusammenrechnen der Längenmaße der einzelnen Gestöre zu erheben.

§. 12.

Vollmacht des Floßführers.

Der Führer eines Langholzfloßes muß, wenn er nicht zugleich dessen Eigenthümer ist, von diesem letzteren zu seiner Vertretung durch eine amtlich beglaubigte Urkunde bevollmächtigt sein und diese Vollmacht auf der Reise stets mit sich führen.

§. 13.

Wahrschau der Flöße.

Der Floßführer ist verpflichtet, dem Floß einen Wahrschauer vorauszuschicken, welcher in einer Entfernung von mindestens 2 und höchstens 4 km dem Floß vorausfährt oder vorausgeht — letzterenfalls den Leinpfad einhaltend — und mit einer aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehenden, mindestens 1 m im Geviert messenden Flagge bei Annäherung eines zu Berg gehenden Schiffs Zeichen gibt.

Wenn zwei Flöße in einem Abstande von 1—3 km von einander fahren, können deren Führer sich eines gemeinschaftlichen Wahrschauers bedienen. Am Ende des ersten Floßes ist dann die Wahrschauflagge aufzustecken.

Wird die Weiterfahrt des gewahrschauten Floßes durch unvorhergesehene Umstände gehindert, so hat der Floßführer sofort einen zweiten Wahrschauer abzusenden, welcher den Betheiligten von dem Nichteintreffen des Floßes Nachricht gibt.

Wenn der Floßführer den Wahrschauer auf geringere Entfernung als 2 km in Sicht bekommt, so muß das Floß angehalten werden, bis der vorgeschriebene Abstand zwischen dem Floß und dem Wahrschauer wieder vorhanden ist.

Von der Verpflichtung zur Absendung eines Wahrschauers sind die Führer von Schollenflößen befreit. Auf solchen Flößen ist aber die Wahrschau-Flagge (Absatz 1) an einer mindestens 5 m hohen Stange zu führen.

§. 14.

Einhaltung des Fahrwegs.

Kein Fahrzeug darf in den Weg eines anderen auf der Fahrt begriffenen hineinfahren oder dasselbe sonstwie in seinem Lauf stören.

Flöße und zu Thal treibende Schiffe sollen, wo es nach der Beschaffenheit des Fahrwassers thunlich ist, stets die dem Leinpfad gegenüber liegende Seite des Fahrwassers einhalten.

§. 15.

Abstände auf der Thalfahrt.

1. Zu Thal treibende Schiffe sollen nicht näher als in Abständen von 100 m nach einander fahren.

2. Flöße haben eine Entfernung von mindestens 1 km vom Ende des vorausgehenden bis zum Kopfe des nachfolgenden Floßes einzuhalten.

3. Treibt das nachfolgende Fahrzeug stärker als das vorausgehende, so daß die vorgeschriebenen Zwischenräume sich vermindern, so hat das nachfolgende seinen Lauf zu verzögern oder aufzuhalten.

Dies darf jedoch niemals in einer Furth, Enge, in der Bahn einer Fähre oder unter einer Brücke stattfinden.

4. Das Vorfahren ist nur unter den in §. 21 ff. bezeichneten Voraussetzungen gestattet.

§. 16.

Abstände auf der Bergfahrt.

Zu Berg gehende Schiffe und Schiffszüge sollen einen Abstand von mindestens 150 m beobachten.

Schleppzüge an der Kette müssen unter sich einen Abstand von nicht weniger als 6 km einhalten.

§. 17.

Signale der Kettendampfer.

Die Führer der Kettendampfer haben Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die Annäherung derselben, zumal an Furthen, Engen, Krümmungen, Fähren und Brücken, den Führern der etwa entgegenkommenden Fahrzeugen, wie auch den Fährleuten so rechtzeitig bekannt gegeben wird, daß zum Ausweichen, Anhalten oder Beilegen Anstalt getroffen werden kann.

Zu diesem Zweck werden vorbehältlich der in Absatz 4 bis 6 getroffenen Ausnahmen mit dem auf den Kettendampfern befindlichen Nebelhorn Signale gegeben. Dieselben bestehen:

bei der Bergfahrt

jeweils in einem langen, etwa 10 Sekunden dauernden, an besonders wichtigen Stellen in zwei oder drei solchen, in einer Zwischenpause von gleicher Dauer aufeinander folgenden Zeichen;

bei der Thalfahrt

in je einem kurzen, etwa 4 Sekunden dauernden Zeichen.

Die Abgabe dieser Zeichen hat an den in der Anlage II. bezeichneten Stellen stattzufinden. Bei dem Begegnen zweier Kettendampfer dürfen die Nebelhornsignale nur in kurzen Pfiffen bestehen und zwar gibt der zu Berg fahrende Dampfer, wenn er den Thaldampfer in Sicht bekommt, das Haltsignal mit drei rasch aufeinander folgenden Pfiffen, hierauf der Thaldampfer einen kurzen Pfiff zum „Vorrücken" und bei Beginn der Weiterfahrt der Bergdampfer ebenfalls mit einem kurzen Pfiff das Signal „Achtung" für die Bemannung des Anhangs. Weitere als die vorgeschriebenen Nebelhornsignale sollen, insbesondere bei der Thalfahrt, nur in dringlichen Ausnahmsfällen gegeben werden.

In der Nähe der Stadt Heidelberg hat die Signalgebung unter Vermeidung von Nebelhornsignalen in Gemäßheit der Anlage III. stattzufinden.

Vor der Abfahrt von Heilbronn nach Lauffen sind statt der Nebelhornsignale drei Glockenzeichen abzugeben.

Zur Nachtzeit (§. 30) haben die in Absatz 2 bis 5 bezeichneten Signale vorbehältlich der in §. 30 Ziffer 1 Absatz 3 getroffenen Ausnahmebestimmungen zu unterbleiben.

§. 18.

Sonstige Vorschriften für fahrende Schiffe.

1. Jedes zu Thal fahrende Schiff hat entweder die in §. 25 bezeichnete Signalflagge oder einen rothen Wimpel nicht unter 4 m über Bordhöhe zu führen.
2. Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals nebeneinander gekuppelt fahren. Auf der Flußstrecke Lauffen bis Heilbronn ist jede Nebeneinanderkuppelung von Schiffen verboten.
3. Das Quertreiben der Schiffe ist untersagt.
4. Dampfschiffe haben bei der Annäherung an Furthen, Engen, Krümmungen und Ueberfahrtsanstalten mit der Dampfpfeife einmal ein Signal zu geben.

§. 19.

Sonstige Vorschriften für fahrende Flöße.

1. Die Flößer dürfen Sperren nur beim Anlanden und Ausweichen, niemals aber auf seichten Stellen des Fahrwassers gebrauchen.
2. Die Flöße müssen während der Fahrt stets nach Möglichkeit stromrecht gehalten werden.
3. Das Anfahren und Schleifen der Flöße an Brücken, sowie an Uferbauten und Flußzeilen ist verboten.

Nöthigenfalls haben sich die Flößer auf letztere zu stellen und das Floß mittelst Stangen davon abzuhalten.

§. 20.

Vorbeifahren von Schiffen, die sich in **verschiedenen** Fahrwegen befinden.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, ihren vorherigen Fahrweg einzuhalten.

§. 21.

Vorbeifahren von Schiffen und Flößen an einander im **gleichen** Fahrweg von **genügender** Breite.

Allgemeine Bestimmung.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrweg befinden oder mit einem Floß zusammentreffen, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander

beziehungsweise an dem Floß vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstand unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (§§. 22 und 23) zu beachten.

§. 22.

Vorbeifahren von Schiffen und Flößen an einander im gleichen Fahrweg von genügender Breite in **gleicher** Richtung.

Wenn in der gleichen Richtung vorbeigefahren werden soll (§. 21), gilt Folgendes:

1. Will der Führer eines zu Thal treibenden Schiffs einem Floß oder einem andern langsamer treibenden Schiff vorfahren, so ist diese Absicht durch Aufhissen einer blauen Flagge und Zurufen zu erkennen zu geben. Das Floß oder das vordere Schiff weichen möglichst nach dem linken Ufer aus, um das vorfahrende Fahrzeug zwischen sich und dem rechten Ufer vorbeizulassen.
2. Erreicht ein zu Thal gehendes Dampfschiff ein Floß oder ein vorausfahrendes Segelschiff, so hat der Führer des Dampfschiffs mittelst der Dampfpfeife ein kurzes Signal zu geben und eine auf einer Stange angebrachte blaue Flagge nach derjenigen Seite des Flusses zu schwenken, welche das Floß oder Segelschiff einhalten soll. Das Floß oder Segelschiff hat das Zeichen zum Beweis des Verständnisses in gleicher Weise zu wiederholen und sodann nach der ihm bezeichneten Richtung auszuweichen.
3. Einem vom Ufer aus gezogenen Schiff darf immer nur auf der dem Leinpfad entgegengesetzten Seite vorgefahren werden, nachdem der Führer des vorfahrenden Dampfschiffs zuvor das in Ziffer 2 vorbeschriebene Signal mit der Dampfpfeife gegeben hat. Das gezogene Schiff hat auf das Signal sich möglichst dem Leinpfad zu nähern.
4. Das Vorfahren darf nur in tiefen, breiten und geraden Strecken des Fahrwassers und nur dann geschehen, wenn der Schiffsweg sichtbar so weit frei ist, daß ein Zusammentreffen mit einem entgegenkommenden Fahrzeug während des Vorfahrens nicht zu erwarten ist.

Das Vorfahren unter Brücken oder in der Bahn einer Fähre ist verboten.

§. 23.

Vorbeifahren von Schiffen und Flößen an einander in gleichem Fahrweg von genügender Breite in **entgegengesetzter** Richtung.

Wenn in entgegengesetzter Richtung vorbeigefahren werden soll (§. 21), gilt Folgendes:

1. Begegnen zu Thal gehende Fahrzeuge einem vom Land aus gezogenen Schiff oder Schiffzug, so haben letztere nach der Leinpfadseite, Flöße und zu Thal gehende Schiffe dagegen stets nach der dem Leinpfad entgegengesetzten Seite des Fahrwassers auszuweichen.
2. Begegnet ein Dampfschiff oder ein Schleppzug auf der Bergfahrt einem zu Thal gehenden Fahrzeug, so ist in der durch §. 22 Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Weise zu verfahren.

§. 24.

Verhalten beim Begegnen in Fahrwegen von nicht genügender Breite.

Für Begegnungen von Schiffen, Schiffzügen jeder Art und Flößen in einem Fahrwasser, welches zur gleichzeitigen Durchfahrt nicht genügende Breite bietet, gelten folgende Vorschriften:

1. Sieht der Führer eines zu Berg fahrenden Schiffs oder Schiffzugs voraus, daß er in einer Furth oder Enge mit einem Floß oder zu Thal treibenden Schiff zusammentreffen könnte, so hat das zu Berg fahrende Schiff (Schiffzug) unterhalb der Furth oder Enge zu halten, bis dieselbe von dem Floß oder Thalschiff verlassen ist.
2. Befindet sich das zu Berg fahrende Schiff oder der Schiffzug bereits in der Furth oder Enge oder hat der Kettendampfer auf der Bergfahrt das unterhalb für die Einfahrt vorgeschriebene Signal schon abgegeben, so muß das Floß oder Thalschiff oberhalb so lange warten, bis das Schiff oder der Schiffzug durchgefahren ist.

   Das Floß oder Thalschiff hat sodann bei der Weiterfahrt gegenüber andern Flößen oder Thalschiffen thunlichst diejenige Reihenfolge einzunehmen, in welcher es angekommen ist.

§. 25.

Besondere Bestimmungen für die Kettenschleppzüge.

1. Das Wechseln der Kettendampfer darf nur an solchen Stellen geschehen, wo hierdurch für die übrige Schifffahrt, die Flößerei und den Betrieb der Ueberfahrten keine Störung entsteht.

2. Die Führer der dem Kettendampfer angehängten Fahrzeuge müssen für jedes Fahrzeug mit einer Signalflagge und einer Signallaterne von weißem Glas versehen sein.

Die Flagge hat aus rothem Tuch mit einem eingesetzten quadratischen Feld von weißer Farbe zu bestehen und soll in der Länge mindestens 80 cm, in der Breite mindestens 60 cm messen.

Während der Fahrt soll, vom Kettendampfer aus sichtbar, mindestens 4 m über Bordhöhe beziehungsweise Oberlast, bei Tag die Flagge, bei Nacht die hellleuchtende Signallaterne auf dem angehängten Fahrzeug aufgehißt sein.

Hält der Führer eines angehängten Fahrzeugs wegen drohender Gefahr das Anhalten (Stopen) des Zugs für geboten, so hat er die Flagge (beziehungsweise bei Nacht die Laterne) zu streichen; sofort ist alsdann das gleiche Signal von den Führern aller Fahrzeuge zu geben, welche sich zwischen dem bezüglichen Fahrzeug und dem Kettendampfer befinden. Aus einem andern als dem angeführten Grunde das Anhaltesignal zu geben, ist verboten.

Auf das gegebene Signal hat der Kettendampfer alsbald anzuhalten.

3. Bei der Annäherung an eine Krümmung haben die Kettendampfer langsam zu fahren.

§. 26.

Besondere Bestimmungen für Dampfschiffe überhaupt.

In der Nähe von zu Flußbauarbeiten dienenden Vorrichtungen (Bagger, Hebmaschinen

und dergleichen) müssen Dampfschiffe mit verminderter Kraft fahren; das Gleiche hat zu geschehen in der Nähe von Fahrzeugen und Fähren, welche durch den Wellenschlag zu Schaden kommen könnten.

§. 27.

Besondere Vorschriften für die vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

1. Die vom Ufer aus gezogenen Schiffe haben sich stets so nahe als möglich am Leinpfad zu halten.

2. Die Halftreiter haben beim Schiffzug überall den Leinpfad in der bestimmten Breite einzuhalten, es sei denn, daß bei niederem Wasserstand im Flußbett selbst geritten werden kann; letzteren Falls sind die an solchen Stellen angelegten Ab- und Aufritte zu benützen.

3. Mehr als drei Pferde dürfen nie an einem Stichseile gehen.

§. 28.

Fahren durch Brücken und bei Fähren.

1. Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.

2. Während der Durchfahrt durch Brücken darf auf Dampfschiffen kein Durchstoßen des Feuers oder Aufwerfen von Kohlen stattfinden.

§. 29.

Verpflichtungen bezüglich der Fähren.

1. Die Fahrnähen und fliegenden Brücken sollen, wenn in der Fährordnung Anderes nicht bestimmt ist, an dem Ufer, welchem der Schiffsweg näher anliegt, nicht länger halten, als zum Ein- und Abladen unbedingt erforderlich ist.

2. Die Fähre darf nicht abfahren, wenn sich ein Schiff, Schiffzug oder Floß der Fähre soweit genähert hat, daß ein Zusammentreffen der letzteren mit den auf der Fahrt begriffenen Fahrzeugen zu befürchten ist.

Zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift werden bei jeder Fähre auf eine nach der Oertlichkeit zu bemessende Entfernung ober- und unterhalb Wahrschaupfähle errichtet. Sobald das Schiff oder das Vordertheil des Floßes diese Wahrschau erreicht hat, ist der Führer der Fähre verpflichtet, das Fahrwasser freizuhalten, beziehungsweise unverzüglich frei zu machen.

3. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Fährmann auch dann ob, wenn Schiffe oder Flöße oberhalb der Fähre abfahren. In diesem Fall hat der Schiff- oder Floßführer dem Fährmann seine Absicht zu erkennen zu geben, bevor er Anstalten zum Ablegen macht.

4. Vor der Abfahrt hat der Fährmann ein weithin vernehmliches Zeichen mit der Glocke zu geben.

5. Wird die Fähre bei Nacht betrieben, oder muß das Fährschiff wegen besonderer Umstände während der Nacht an dem dem gewöhnlichen Liegeplatz entgegengesetzten Ufer bei-

gelegt werden, so ist auf dem gegen das Fahrwasser gewendeten Theil des Schiffs eine weißes Licht zeigende hellleuchtende Laterne 5 m hoch über dem Wasser anzubringen.

6. Die Fahrzeuge der Gier-Fähren müssen, wenn sie außer Betrieb sind, derart angelegt werden, daß durch ihre Giervorrichtung der Fahrweg nicht beschränkt wird.

§. 30.

Fahren bei Nachtzeit und Nebel.

1. Zur Nachtzeit, d. h. eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, sowie bei Nebel, dichtem Schneegestöber und anderem Unwetter ist der Schiff- und Floßverkehr auf dem Neckar untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist bei Mond- oder Sternenhelle die Kettenschleppschifffahrt sowohl zu Berg als zu Thal, sowie weiter die sonstige Schifffahrt zu Berg.

Auf der Strecke zwischen Zwingenberg und Ziegelhausen dürfen zur Nachtzeit bei Mond- oder Sternenhelle in den Monaten Mai, Juni und Juli Schiffe mit hoher Ladung (z. B. Rinde, Stroh, Heu) zu Thal fahren. Dieselben haben außer der Laterne am Maste (Ziffer 2 Absatz 2) je eine hellleuchtende Laterne mit weißem Licht am Bug und am Heck zu führen. Der Schiffer hat die Absicht, bei Nacht zu Thal zu fahren, der Inspektion der Schleppschifffahrt in Mannheim spätestens 24 Stunden vor seiner Abfahrt telegraphisch mitzutheilen. In diesem Fall haben die Kettendampfer die vorgeschriebenen Signale auf der bezeichneten Flußstrecke auch während der Nachtzeit bis nach erfolgter Begegnung mit dem Thalschiff abzugeben.

2. Wenn Fahrzeuge von dem Eintritt der Nacht von Nebel, Schneegestöber oder anderem Unwetter überfallen werden, so müssen sie an der nächsten geeigneten Stelle beilegen und bis sie dahin gelangen, sich durch Rufen, beziehungsweise durch die Dampfpfeife fortgesetzt bemerklich machen.

Bei Nachtzeit ist überdies auf dem Vordertheil des Fahrzeugs eine weißes Licht zeigende hellleuchtende Laterne mindestens 4 m hoch über Bord, bei Flößen über Wasser anzubringen.

3. Bei Nachtzeit haben die zu Berg fahrenden Dampfer und vom Land aus gezogenen Schiffe zwei weißes, zu Thal fahrende Kettendampfer zwei rothes Licht zeigende hellleuchtende Laternen übereinander mindestens 4 m über Deck zu führen.

Außerdem muß jedes in einem Schiffzug befindliche Fahrzeug eine Signallaterne führen, wie in §. 25 Ziffer 2 vorgeschrieben ist.

§. 31.

Einstellung der Flößerei bei hohem Wasserstande.

Zu Lauffen, Heilbronn, Diedesheim, Eberbach, Heidelberg und nach Bedürfniß auch anderwärts werden an einem vom Fluß aus leicht sichtbaren Platz Marken angebracht, deren unterer Rand die Höhe des steigenden Wassers, bei welchem die Flößerei einzustellen ist, deren oberer Rand die Höhe des fallenden Wassers, bei welchem die Flößerei beginnen oder fortgesetzt werden darf, bezeichnet.

§. 32.

Verhalten der Schiffe und Flöße bei niederem Waſſerſtande.

1. Bei niedern Waſſerſtänden iſt der Führer eines Schiffs verpflichtet, die Belaſtung desſelben derart zu beſchränken, daß der tiefſte Theil des belaſteten Schiffs an der ſeichteſten Stelle des Fahrwaſſers noch wenigſtens 6 cm über der Flußſohle bleibt.

2. Wenn bei drohender oder eingetretener Einengung oder Sperrung des Fahrwaſſers zur Beſeitigung derſelben Bagger- oder Räumungsarbeiten vorgenommen werden, ſo haben ſich die Führer der Fahrzeuge den hinſichtlich des Verkehrs an ſolchen Stellen Seitens der Flußbaubehörde ergehenden Anordnungen unbedingt zu fügen.

Die Flußbaubehörde iſt in einem ſolchen Fall ermächtigt, im öffentlichen Intereſſe eine theilweiſe oder gänzliche Sperrung des Fahrwegs anzuordnen. Die Schifffahrt- und Flößereitreibenden werden von der getroffenen Anordnung durch Aufſtellung einer Wahrſchau ober- und unterhalb der geſperrten Stelle, ſowie in geeigneten Fällen noch durch öffentliche Bekanntmachung in Kenntniß geſetzt.

§. 33.

Verhalten beim Feſtfahren oder Verſinken.

1. Iſt ein Fahrzeug im Fluß feſtgefahren oder geſunken, ſo iſt vom Führer ein Wahrſchauer aufzuſtellen, welcher den Führern ſich nähernder Fahrzeuge durch Zeichen und Zuruf zu erkennen gibt, daß und wo das Fahrzeug feſtgefahren oder geſunken iſt, und wenn durch letzteres die Schiff- oder Floßfahrt gehindert iſt, die Schiff- und Floßführer zum Beilegen auffordert.

Dieſe Wahrſchau muß ſowohl bei Tag als auch (§. 30 Ziffer 1) bei Nacht aufgeſtellt ſein:

a. für die zu Thal kommenden Fahrzeuge an einer 5 km flußaufwärts vom Unfallsort entfernten geeigneten Uferſtelle;

b. für die Bergſchifffahrt, wenn das Fahrzeug in einer Krümmung feſtliegt, am unteren Ende der Krümmung, mindeſtens aber 1 km von dem Unfallsort; liegt letzterer nicht in einer Krümmung, ſo genügt zur Warnung für die Bergſchifffahrt die Aufſtellung des Wahrſchauers während der Nacht.

2. Kann das Fahrzeug nicht alsbald wieder flott gemacht werden, ſo iſt der nächſt erreichbaren Ortspolizeibehörde, ſowie der Flußbaubehörde ſchleunigſt davon Nachricht zu geben. Die Ortspolizeibehörde wird alsdann ſofort eine öffentliche Bekanntmachung darüber erlaſſen, daß und wo das Fahrzeug feſtgefahren oder geſunken iſt. Ehe dieſe Bekanntmachung erfolgt, beziehungsweiſe ehe das Fahrzeug flott gemacht oder weggeräumt iſt, darf der Wahrſchauer (Ziffer 1) nicht eingezogen werden.

3. Der Ort des feſtgefahrenen oder geſunkenen Fahrzeugs iſt bei Nachtzeit durch eine weißes Licht zeigende helleuchtende Laterne zu bezeichnen, welche derart angebracht iſt, daß ſie insbeſondere für die zu Berg fahrenden Schiffer ſichtbar iſt. Iſt das Fahrzeug ganz unter Waſſer geſunken, ſo iſt die Stelle noch weiter durch einen Döpper oder eine Stange mit weißer Flagge zu bezeichnen.

Sofern der Führer des festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs dieser Verbindlichkeit nicht nachkommt, so hat die nächste Ortspolizeibehörde auf seine Kosten für die gedachte Bezeichnung zu sorgen.

4. Der Führer (oder Eigenthümer) des festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugs hat sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Wegräumung zu treffen und zwar mit besonderer Beschleunigung dann, wenn durch den Unfall die Schiff- oder Floßfahrt gehindert oder gefährdet ist.

Die Beseitigung von Schiffen, Flößen und andern Gegenständen, welche gesunken, gestrandet oder auf den Grund gerathen sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schifffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der ihr hiedurch erwachsenden Kosten veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet oder wenn die Betheiligten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne Weiteres. In andern Fällen wird den Betheiligten eine angemessene Frist gesetzt. Erfolgt innerhalb derselben die Beseitigung nicht oder nicht vollständig, so wird sie staatsseitig herbeigeführt.

5. Die Bestimmungen unter Ziffer 1 bis 4 finden gleichmäßig Anwendung, wenn Badanstalten, Fischkästen und ähnliche Gegenstände abgetrieben sind.

§. 34.

Verhalten während des Stilliegens.

1. Wenn Fahrzeuge außerhalb der Häfen oder genehmigten Landungsplätze halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß der Fahrweg für die durchgehende Schiff- und Floßfahrt offen bleibt.

Auf den Flößen muß überdies bei Tag und Nacht eine Wache vorhanden sein.

Anker sollen nicht ins Fahrwasser ausgeworfen werden. Wenn ein Nothfall dies jedoch nicht vermeiden läßt, ist jeder ausgeworfene Anker mit einem Döpper zu versehen.

2. Außerhalb der Häfen oder genehmigten Landungsplätze dürfen in der Flußbreite nicht mehr als zwei Schiffe neben einander und Flöße nur vereinzelt, d. h. nicht neben andere Fahrzeuge angelegt werden.

In Furthen und Engen dürfen Fahrzeuge weder halten noch beilegen, ebensowenig in der Nähe von Fähren in der durch Wahrschaupfähle bezeichneten Entfernung (§. 29 Ziffer 2), sofern nicht daselbst ein genehmigter Landungs- oder Liegeplatz vorhanden ist.

3. Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe haben am Leinpfadufer liegende Schiffe den Mast niederzulegen.

4. Die Bemannung der am Leinpfadufer liegenden Fahrzeuge hat bei der Leitung der Zugleine des vorbeifahrenden Bergschiffs behülflich zu sein.

5. Sofern ausnahmsweise Fahrzeuge außerhalb der Häfen und genehmigten Landungsplätze am Leinpfadufer oder im Bergweg still liegen, müssen sie zur Nachtzeit mit weißes Licht zeigenden hellleuchtenden Laternen versehen sein.

Diese Laternen sind gegen das Fahrwasser hin: auf Flößen an beiden Enden 4 m über Wasser, auf Schiffen 4 m über Deck, beziehungsweise über Oberlast und zwar bei Schleppzügen auf dem vordersten und hintersten Fahrzeug aufzuziehen.

Darf auf dem Schiff wegen der Ladung kein Licht gemacht werden, so muß während der Nacht eine Wache aufgestellt sein, welche die sich nähernden Schiffe rechtzeitig durch Zuruf zu warnen hat.

§. 35.

Fahren über versenkte Telegraphenkabel.

Ober- und unterhalb derjenigen Stellen, an welchen Telegraphenkabel in das Flußbett eingelegt sind, werden Warnungszeichen angebracht.

Innerhalb der so bezeichneten Strecke ist das Ankerwerfen, Ankerschleppen und Floßsperren untersagt.

§. 36.

Freihaltung der Leinpfade.

Weder auf noch an dem Leinpfad dürfen Anlagen errichtet oder Gegenstände gelagert werden, welche die Ausübung des Schiffzugs hindern können.

§. 37.

Beförderung von Sprengstoffen.

Hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen auf dem Neckar wird auf die zufolge Vereinbarung der Bundesregierungen erlassenen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen *) verwiesen.

§. 38.

Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände.

1. Als feuergefährlich im Sinne dieser Polizeiordnung gelten folgende Gegenstände:
   a. Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumaether, Gasolin, Neolin, Benzin, Ligroin, Naphta, Petroleumessenz, gereinigtes Petroleum, Putzöl, Schmieröle u. s. w.);
   b. alle aus Theer oder Theerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer) bereiteten flüchtigen Stoffe;
   c. Schwefelaether, (Aethylaether), Kollodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);
   d. rothe rauchende Salpetersäure;

---

*) Baden: Verordnung vom 8. November 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137), ergänzt durch Verordnung vom 8. März 1894 Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117), und hinsichtlich der Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung Verordnung vom 13. März 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 118).

c. weißer und gelber, sowie rother (amorpher) Phosphor;

f. Bucher'sche Feuerlöschdosen.

Die in lit. a. und b. bezeichneten Gegenstände werden in drei Klassen eingetheilt, je nachdem sie bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht haben von:

(Klasse I.) mindestens 0,780 (sogenanntes Testpetroleum, Benzol, Toluol, Xylol, Cumol, Mirbanöl, Solaröl, Photogen u. s. w.),

(Klasse II.) weniger als 0,780 und mehr als 0,680 (Benzin, Ligroin, Putzöl u. s. w.),

(Klasse III.) 0,680 oder weniger (Petroleumaether, Gasolin, Neolin u. s. w.).

II. Die in Ziffer I. lit. a. und b. genannten Gegenstände dürfen auf dem Neckar nur befördert werden entweder

a. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder

b. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug;

die Gegenstände der Klassen I. und II. außerdem

c. in besonders guten, dauerhaften Fässern.

Bei der Beförderung in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1. Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer guten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf für die Stoffe der Klasse I. bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klassen II. und III. bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II. und III. Klasse enthält, ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Klassen II. und III. enthalten, haben außerdem die Aufschrift: „Muß getragen werden" zu erhalten.

III. Schwefelaether (Aethylaether) sowie Kollodium dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefäße, und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße muß bei Vereinigung mehrerer Gefäße in einem Frachtstücke den in Ziffer II. 1, und bei Einzelverpackung den in Ziffer II. 2. gegebenen Vorschriften entsprechen mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des einzelnen Kollo 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

IV. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) darf nur befördert werden entweder:

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;

oder 2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder andern, lockeren Substanzen verpackt sein;

oder 3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

V. Die Beförderung der rothen rauchenden Salpetersäure unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

VI. Weißer und gelber Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „oben" bezeichnet sein.

Rother (amorpher) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VII. Bucher'sche Feuerlöschdosen dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kistchen eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

VIII. Falls die in den Ziffern II. und III. aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, sie sowohl mit einander als mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder andern lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rothe rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen andrer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit andern, weder zu den Spengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen

Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder andern lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschdosen mit andern Gegenständen zu einem Frachtstücke ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

IX. Die in den Ziffern II. bis VIII. genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder an einander stoßen noch herabfallen können.

X. Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

XI. Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Die Schornsteine der Kambusen solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfänger versehen sein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände sind mit dichtschließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

XII. Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F. (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens 4 Meter über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Meter von andern Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, soferne nicht von der Hafenbehörde, und außerhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilo, bezw. bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilo, vergl. Ziffer VIII.) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit andern Gegenständen (Ziffer VIII.) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesammtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilo nicht erreicht.

XIII. Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

XIV. Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Ortspolizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen, und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von

bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubniß der Ortspolizei- oder Hafenbehörde und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II. und III. der in Ziffer I. lit. a. und b. bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

XV. Auf die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Die Erlassung bezüglicher Vorschriften für diese Art der Beförderung bleibt bei sich ergebendem Bedürfnisse vorbehalten.

§. 39.

Beförderung von ätzenden und giftigen Stoffen.

I. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeortes hat in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob ätzende Stoffe: Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure u. s. w. auf besonderen Fahrzeugen zu führen sind oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen. Gestattet sie die Verladung mit anderen Gütern, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern dem Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten vorzeigen muß.

II. Die ätzenden und giftigen Stoffe sind folgendermaßen zu bezeichnen und verpacken:

A. Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) u. s. w. dürfen auf dem Neckar nur dann versandt werden, wenn

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte: „Arsenik (Gift)" angebracht sind, und
2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist,

entweder

a. in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

oder

b. in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenem Holze verpackt sind,

oder

c. in verlötheten Blechzylindern, welche mit festen Holzmänteln (Ueberfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

B. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, dürfen auf dem Neckar nur dann versandt werden, wenn

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe die Worte: „Arsenik (Gift)" angebracht sind;
2. bei Verschickung in Ballons, Flaschen oder Kruken diese Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefässe oder geflochtene Körbe eingeschlossen sind;
3. bei Verschickung in Metall-, Holz- oder Gummi-Behältern diese Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind.

Diese Vorschriften gelten auch für die Gefässe, in welchen flüssige Arsenikalien transportirt worden sind.

C. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze u. s. w.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober; ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holz gefertigten, mit Einlagereifen beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten versendet werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße u. s. w. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

III. Wenn solche Giftstoffe (II.) in Mengen von 5000 und mehr Kilogramm versendet werden sollen, so dürfen sie in Schiffen, welche andere Güter enthalten, nur in besonderen, wasserdicht abgeschlossenen Abtheilungen derselben verladen werden. Vor der Verladung muß der Schiffer der Polizei- beziehungsweise Hafenbehörde Anzeige erstatten. Diese hat sich davon zu überzeugen, daß die zur Aufnahme der Giftstoffe bestimmten Abtheilungen des Schiffes wirklich wasserdicht abgeschlossen sind.

Ingleichen hat dieselbe, falls solche Giftstoffe in Mengen unter 5000 Kilogramm zusammen mit anderen Gegenständen transportirt werden sollen, die Art und Weise der Verladung vorzuschreiben, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß die Giftstoffe abgesondert von Verzehrungsgegenständen gestaut werden. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen hat sie dem Schiffer eine Bescheinigung zu ertheilen.

IV. Die Polizei- oder Hafenbehörde des Absendungsortes hat die Verladung zu untersagen, wenn die Kolli Beschädigungen erlitten haben, welche ohne deren Eröffnung wahrzunehmen sind.

§. 40.

Haftung für richtige Bezeichnung und Verpackung feuergefährlicher Gegenstände, sowie ätzender und giftiger Stoffe.

Für die vorgeschriebene Bezeichnung und Verpackung von feuergefährlichen nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden und giftigen Stoffen ist neben dem Führer des Fahrzeugs auch der Absender verantwortlich.

Der Absender hat dem Führer des Fahrzeugs und dieser Allen, welche beim Laden und Löschen der gefährlichen Gegenstände (§§. 38 und 39) beschäftigt werden, von deren Gefährlichkeit Mittheilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Gefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

a. wer die Güter dem Absender behufs der Verladung übersendet, dem Absender;

b. wer die Güter einem Anderen als dem Absender zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes finden bei Versendung von gereinigtem Petroleum keine Anwendung.

§. 41.

Handhabung der Aufsicht.

Alle mit der Flußpolizei betrauten Beamten sind befugt, sich jederzeit darüber zu verlässigen, daß die nach dieser Polizeiordnung den Führern von Fahrzeugen obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß bei einem auf der Fahrt begriffenen Schiff-, Floß- oder Schleppzug den Bestimmungen dieser Polizeiordnung nicht entsprochen ist, so können die Flußpolizeibeamten die Beilegung an der nächsten hierzu geeigneten Stelle anordnen. Die Fahrt darf alsdann erst nach erfolgter Beseitigung der Vorschriftswidrigkeiten fortgesetzt werden.

§. 42.

Führung eines Abdrucks dieser Polizeiordnung.

Jeder Führer eines Floßes oder Schiffs von 15 Tonnen und mehr hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Polizeiordnung mit sich zu führen und denselben auf Verlangen den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Flußbaubeamten vorzuzeigen.

§. 43.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtige Polizeiordnung tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

Anlage I.

Journalſeite:

Schiffsatteſt.

(Beklopfbrief.)

Das { dem . . . . . } zu . . . . . .
{ der . . . . . }

gehörige { hölzerne { Segelſchiff, } genannt: . . . . . .
{ eiſerne { Dampfſchiff, }

{ nach dem Aichſchein vom . . ten . . . . . }
{ oder nach Abſchätzung }

von einer Ladungsfähigkeit von . . . . Zentner iſt von der unterzeichneten Schiffsunterſuchungskommiſſion in allen Theilen und Zubehörungen unterſucht und in ihr Schiffsverzeichniß unter Nr. . . . . eingetragen, mit der zuläſſigen tiefſten Einſenkung im beladenen Zuſtande in nachfolgend aufgeführter Weiſe bezeichnet, ſowie mit der im folgenden Verzeichniß angeführten Ausrüſtung und Bemannung verſehen und für Neckarſchifffahrt in der Ausdehnung von . . . . . bis . . . . . für tauglich befunden worden.

Auf Grund dieſes Atteſtes (Briefes) darf dieſes Fahrzeug zur Neckarſchifffahrt ſo lange benutzt werden, als es ſich im erwähnten Zuſtande befindet und bis eine weſentliche Veränderung oder Ausbeſſerung vorgenommen wird, als welche die Erneuerung von Inhölzern oder Rippen des Schiffs anzuſehen iſt.

. . . . . den . . ten . . . . . .

Die Schiffsunterſuchungskommiſſion.

(L. S.)

Zuläſſige Einſenkungstiefe.

Die in beladenem Zuſtande zuläſſige Einſenkungstiefe des vorſtehend genannten Schiffs iſt an jeder Seite desſelben an { zwei / drei } Stellen mit eiſernen Klammern von 30 Centimeter Länge und 4 Centimeter Höhe bezeichnet worden. Die vorderſte Klammer auf jeder Seite trägt als Stempel der hieſigen Schiffsunterſuchungskommiſſion die Buchſtaben „ . . . . . “ in einem Ringe und dahinter die oben angegebene Zentnerzahl der Tragfähigkeit.

Von der Unterkante jeder Klammer ab gerechnet beträgt in Centimetern

die	vornen		mittſchiffs		hinten	
	rechts	links	rechts	links	rechts	links
Bordfläche						
Ladehöhe						
Bodentiefe						

Zur ſicheren Leitung des Schiffs muß ſich nachbezeichnete Bemannung auf demſelben befinden:

Verzeichniß der Ausrüstung obengenannten Schiffes.

Anzahl.	Benennung der Ausrüstungsgegenstände.	Größe, Länge ꝛc.	Gewicht.
	Segelwerk:		
	Anker:		
	Ketten- und Tauwerk:		
	Verschiedene Geräthschaften:		

Zeugnisse über fernere Untersuchungen.

Das vorstehend benannte Schiff ist heute nach vorgenommener Aenderung — Ausbesserung — auf Verlangen des . . . . . .

auf Antrag der. . . . . .

in allen Theilen und Zubehörungen untersucht worden und hat sich ergeben, daß . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

(Ort, Datum und Unterschrift der Untersuchungskommission.)

Nebelhornsignale der Kettenschleppdampfer.

Km	Benennung der Oertlichkeit.	Anzahl der Zeichen.
	A. Bergfahrt.	
	Gedehnte Zeichen.	
2—3	Neckarhafen, ½ Stunde vor und je bei der Abfahrt eines Schleppzuges	2
6,0	Unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Feudenheim	3
7,4	Unterhalb der Feudenheimer Fähre	1
9,0	Beim Seckenheimer Wörth im Nägelwasser	1
10,5	Bei Ilvesheim (Schiffwirthshaus)	2
11,0	An der Ilvesheimer Fähre	1
11,5	Am Ilvesheimer Grund	1
13,0	Im Weinland	1
15,0	Unterhalb der Ladenburger Brücke	1
18,0	Bei Edingen	1
19,0	Am Schwabenheimer Hof	1
20,0	Im Schoferter Loch	1
22,0	Bei der Wieblinger Mühle	2
23,5	Oberhalb der Wieblinger Mühlzeile	1
	Auf der Flußstrecke zwischen km 27 und km 29 findet die Signalgebung nach Maßgabe der Anlage III. statt. (§. 17 Absatz 4 der Polizeiordnung.)	
32,0	Bei der Bärenmühle	3
34,0	Im Hofert	1
35,0	Bei der Neckargemünder Ziegelhütte	1
37,5	In der Reiterfurth	1
38,5	Oberhalb Rainbach	1
39,5	Hinter dem Mainhof	1
41,0	In der Wegäst	2
45,0	Unterhalb Neckarhausen	1

Km	Benennung der Oertlichkeit.	Anzahl der Zeichen.
	Noch A. Bergfahrt.	
	Gedehnte Zeichen.	
47,0	Unterhalb der Krautlache	3
48,5	Unterhalb der Spielmannsfurth	1
49,7	Oberhalb Hirschhorn	1
52,0	Beim Halspfad	1
53,0	Im Seidel	2
54,0	Am Bubenbrunnen	1
56,0	Unterhalb Pleutersbach	1
58,0	Ober dem Gretenhamm	1
61,0	Unterhalb Rockenau	1
64,5	Oberhalb Stolzeneck	2
66,0	Oberhalb Lindach	1
67,5	Unter dem Zwingenberger Schloß	1
69,0	Oberhalb dem Koppenbach	1
70,0	Unterm Binsenwörth	1
71,5	Bei Neckargerach	2
73,0	Oberhalb des Fischwehres	1
74,0		1
75,0	Beim Reiterwald	1
76,0		1
77,0	Unterhalb Binau	1
79,0	Unter dem Dauchstein	1
81,0	Bei dem Dauchsteinbruch	1
82,0	Am Holländerholz zwischen Binau und Diedesheim	1
83,5	Unterhalb der Elzmündung	1
84,5	Oberhalb der Eisenbahnbrücke	1
86,5	Bei der Hochhauser Mühle	2
87,5	In der Au (Jungferloch)	1
88,5	Oberhalb Neckarzimmern	1
89,0	Schloß Hornberg	1
91,0	An der Landesgrenze oberhalb Haßmersheim	1
92,0	Oberhalb Böttingen	2
93,0	Am Hühnerberg	1

Km	Benennung der Oertlichkeit.	Anzahl der Zeichen.
	Noch A. Bergfahrt.	
	Gedehnte Zeichen.	
93,7	Unterhalb Neckarmühlbach	1
95,0	Unterhalb Gundelsheim	1
97,0	Unterhalb des Heinsheimer Lauer	1
98,0	Bei Heinsheim	1
99,0	Zwischen Heinsheim und Offenau	1
100,5	Unterhalb Wimpfen a. B.	2
102,0	Am Wimpfener Fahr	1
103,0	Bei der Jagstmündung	1
105,0	Bei der Kochermündung	1
106,0	Unterhalb Unter-Eisisheim	1
107,0		1
107,5	In der Fuchshälde	1
108,0	Bei der oberen Altneckarmündung	1
109,0	Unterhalb der Neckarsulmer Werft	2
109,5	Am Neckarsulmer Lauer	1
110,0	Am Durchstich bei Neckarsulm	1
113,0	Am Salzwerkhafen	2
114,0	Chemische Fabrik	1
115,0	Beim Winterhafen Heilbronn	2
116,0	Bei der Abfahrt am obern Fußsteg in Heilbronn ist statt des Nebelhornsignals ein dreimaliges Glockenzeichen abzugeben. (§. 17 Absatz 5 der Polizeiordnung.)	
117,0	Unterhalb der Militärschwimmschule	1
118,3	Unterhalb der Sontheimer Fähre	1
120,3	Unterhalb der Klingenberger Fähre	1
121,2	Oberhalb der Klingenberger Fähre	2
122,0	Bei der Station Nordheim	1
123,5	Unterhalb dem wilden Saum	1
125,0	Beim Gemeindeweinberg	1
126,0	Bei den Fächlen	1
127,6	Beim Cementwerk Lauffen	2

Km	Benennung der Oertlichkeit.	Anzahl der Zeichen.
	B. Thalfahrt.	
	Kurze Zeichen.	
122,0	Bei der Station Nordheim	1
110,5	Obere Mündung des Altneckars	
89,0	Hornberger Schloß	
84,5	Neckarelzer Brücke	
12,5	Am Ilvesheimer Dammeck	
9,0	Im Seckenheimer Wörth	
3,5	Oberhalb der Mannheimer Friedrichsbrücke	

Anlage III.

Auf der Strecke zwischen km 27 und km 29 hat die Signalgebung durch eine von dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern festzusetzende und bekannt zu machende Wahrschaueinrichtung zu erfolgen.

Bis auf Weiteres gelten in dieser Hinsicht die Bestimmungen der nachstehend veröffentlichten Verordnung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 16. April 1894, die Wahrschau der Kettenschleppzüge auf dem Neckar bei Heidelberg betreffend.

Verordnung.

(Vom 16. April 1894.)

Die Wahrschau der Kettenschleppzüge auf dem Neckar bei Heidelberg betreffend.

Im Vollzug der Bestimmungen in §. 17 Absatz 4 und in der Anlage II. und III. der Neckarschifffahrtsordnung vom 16. April 1894 wird auf Grund des §. 148 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

1.

Die bevorstehende Bergfahrt eines Kettenschleppzuges bei Heidelberg in der Flußstrecke km 27 bis 29 wird den zu Thal kommenden Schiffen und Flößen durch die am linken Neckarufer bei km 29,12 eingerichtete Wahrschaustation bekannt gegeben.

Das Wahrschauzeichen besteht in einer 2 m breiten und 1,5 m hohen, rothen Tafel, welche an einem Mast 8 m hoch gezogen wird.

So lange das Wahrschauzeichen hoch steht, ist die Flußstrecke km 29 bis 27 für den Verkehr zu Thal gesperrt.

2.

Jeder während der Tageszeit zu Berg fahrende Schleppzug muß, wenn der Kettendampfer bei km 26,7 unterhalb des Marstalles in Heidelberg angekommen ist, daselbst anhalten. Gleichzeitig hat der Führer des Kettendampfers einen aus seiner Schiffsmannschaft ausgewählten zuverlässigen Mann (Wahrschauer) nach der Wahrschaustation zu entsenden; der Letztere hat spätestens 35 Minuten nach seinem Abgang vom Dampfer das Wahrschauzeichen hochzuziehen.

3.

45 Minuten nach dem Abgange des Wahrschauers vom Kettendampfer, nicht früher und nicht später, muß der Schleppzug seine Fahrt wieder aufnehmen.

Sobald der Schleppzug an der Wahrschaustation vorübergefahren ist, wird das Wahrschauzeichen durch den Wahrschauer wieder eingezogen, worauf die daselbst beigelegten Schiffe und Flöße die Thalfahrt fortsetzen dürfen.

4.

Der Wahrschauer hat seinen Weg vom Dampfer bis zur Wahrschaustation rasch und ohne Aufenthalt zurückzulegen und darf, so lange das Wahrschauzeichen hoch steht, die Station nicht verlassen.

5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden an Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Karlsruhe, den 16. April 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Grimm.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 28. April 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnung** des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Vieh aus der Schweiz betreffend; die Wehrordnung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 23. April 1894.)

Die Einfuhr von Vieh aus der Schweiz betreffend.

Mit Wirkung vom 1. Mai l. J. ab werden die Zollstellen in Ueberlingen, Ebringen und Schlatt a. R. für die Vieheinfuhr aus der Schweiz geschlossen.

Vom gleichen Tage ab ist die Zollstelle in Büßlingen zum Zwecke der Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz statt Donnerstag von 4—5 Uhr Nachmittags Dienstags von 4—5 Uhr Nachmittags geöffnet (vergleiche die Beilage zur Verordnung vom 24. Juni 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 69).

Karlsruhe, den 23. April 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Grimm.

Verordnung.

(Vom 14. April 1894.)

Die Wehrordnung betreffend.

Ziffer II. der diesseitigen Verordnung vom 13. Dezember 1888, die Wehrordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVIII. Seite 661), erhält folgenden Zusatz:

In die Geburtsliste sind auch diejenigen im Auslande (außerhalb des Deutschen Reichs) Geborenen männlichen Geschlechts aufzunehmen, über welche dem Standesbeamten Standesbeurkundungen zugegangen sind und sich bei seinen Sammelakten befinden (§. 36 der Dienstweisung für die Standesbeamten).

Karlsruhe, den 14. April 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Grimm.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 30. April 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Gesetz.

(Vom 29. April 1894.)

Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der diesem Gesetz als Beilage Nr. 1 beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird an ordentlichen Ausgaben für 1894 mit . . 61 764 339 M. — Pf.

„ „ „ „ 1895 „ . . 61 998 311 „ — „

zusammen an ordentlichen Ausgaben für 1894|95 mit . . . 123 762 650 M. — Pf.

an außerordentlichen Ausgaben für 1894|95 mit . . . . 8 860 550 „ — „

an Ausgaben zusammen mit . . 132 623 200 M. — Pf.

und an ordentlichen Einnahmen für 1894 mit . . . . . 60 019 668 „ — „

„ „ „ „ 1895 „ . . . . . 60 409 520 „ — „

zusammen an ordentlichen Einnahmen für 1894|95 mit. . . 120 429 188 M. — Pf.

an außerordentlichen Einnahmen für 1894|95 mit. . . . 1 990 050 „ — „

und zuzüglich des verfügbaren Ueberschusses aus den ordentlichen Etats der letzten Jahre von . . . . . 4 973 804 „ 37 „

an Einnahmen zusammen mit . . . . . 127 393 042 M. 37 Pf.

festgestellt.

Artikel 2.

Die zur Begleichung der nach Artikel 1 festgestellten Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Deckungsmittel im Betrage von . . . . . 5 230 157 ℳ 63 ₰
sind durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu beschaffen.

Artikel 3.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1890|91 und 1892|93, wofür Deckungsmittel vorbehalten sind, betragen nach dem Stande vom letzten Dezember 1892 laut Beilage Nr. 2 . . . . . 5 742 339 ℳ 35 ₰
Dieselben finden ebenso wie der durch Artikel 1 des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1892 auf . . . . . 3 375 747 „ — „
festgesetzte Mehrbetrag der Ausgaben gegenüber den Einnahmen im ordentlichen Etat für 1893

zusammen . . 9 118 086 ℳ 35 ₰

ihre Deckung in den im umlaufenden Betriebsfond angesammelten Ueberschüssen.

Artikel 4.

Von dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1892 . . . . . 23 631 890 ℳ 72 ₰
betragen hat, sind zu decken

1. der laut Anlage 3 auf . . . . . 9 540 000 „ — „
   festgesetzte Bedarf für den umlaufenden Betriebsfond der Budgetperiode 1894|95,
2. die im Artikel 3 bezeichneten Beträge mit zusammen . . . 9 118 086 „ 35 „

zusammen . . 18 658 086 ℳ 35 ₰

Der Rest mit . . 4 973 804 ℳ 37 ₰

dient gemäß Artikel 1 zur theilweisen Deckung des in der Budgetperiode 1894|95 zu erwartenden Ausgabenüberschusses.

Artikel 5.

Die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung, des Antheils am Reinertrag der Main-Neckarbahn, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und der Badanstaltenverwaltung sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

Artikel 6.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, den der Vollzug des Budgets der Eisenbahnbauverwaltung für die Jahre 1894 und 1895 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, die von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Submissionswege oder aus der Hand geschehen.

Artikel 7.

Alle dermalen bestehenden Abgabegesetze bleiben mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, die Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 8.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 29. April 1894.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Beilage Nr. 1.

Haushalts-Etat

der

allgemeinen Staatsverwaltung

für die Jahre 1894 und 1895.

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.*)	Hauptsumme.
	1894.	1895.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ	ℳ.
Ausgabe.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Großherzogliches Haus	1 876 269	1 876 269	—	—	3 752 538
„ II. Landstände	121 272	121 332	700	—	242 604
„ III. Matrikularbeitrag zur Reichskasse	14 103 394	14 081 208	—	—	28 184 602
„ IV. Antheil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Ueberschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung.	500 000	500 000	—	—	1 000 000
„ V. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	37 380	37 380	—	—	74 760
„ VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	50	50	—	—	100
Summe A. . .	16 638 365	16 616 239	700	—	33 254 604
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.					
Titel I. Ministerium	115 907	117 047	—	—	232 954
„ II. Geheimes Kabinet	39 940	40 220	4 320	—	80 160
Uebertrag . .	155 847	157 267	4 320	—	313 114

*) Die einzelnen Rubriken des außerordentlichen Etats sind in den Unterbeilagen a. und b. nachgewiesen.

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1894.	1895.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Uebertrag . .	155 847	157 267	4 320	—	313 114
Titel III. Gesandtschaft in Berlin	39 828	39 828	—	—	79 656
„ IV. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfond	26 628	26 628	—	—	53 256
„ V. Verschiedene und zufällige Ausgaben	14 204	14 204	—	—	28 408
Summe B. . .	236 507	237 927	4 320	—	474 434
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Ministerium	149 229	151 369	19 280	—	300 598
„ II. Oberlandesgericht	186 050	186 830	700	—	372 880
„ III. Landgerichte	790 083	795 043	190	—	1 585 126
„ IV. Staatsanwaltschaft.	215 603	217 543	440	—	433 146
„ V. Amtsgerichte	2 162 604	2 187 215	94 030	—	4 349 819
„ VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	1 331 680	1 320 920	—	524 990	3 186 590
„ VII. Strafanstalten	1 233 165	1 236 995	2 460	84 569	2 554 729
„ VIII. Kultus.	342 487	344 061	2 400	918 400	1 604 948
„ IX. Unterrichtswesen	7 821 491	7 923 142	14 577	1 007 638	16 752 271
„ X. Wissenschaften und Künste . . .	209 278	209 858	3 600	221 662	640 798
„ XI. Unterstützungs- und Belohnungsfond	11 325	9 225	—	—	20 550
„ XII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	49 972	49 972	—	—	99 944
Summe C. . .	14 502 967	14 641 173	137 677	2 757 259	31 901 399
D. Ministerium des Innern.					
Titel I. Ministerium	222 690	226 580	—	—	449 270
„ II. Landeskommissäre	56 962	57 142	—	—	114 104
„ III. Verwaltungsgerichtshof . . .	53 764	53 894	—	—	107 658
Uebertrag . .	333 416	337 616	—	—	671 032

		Ordentlicher Etat. 1894.	Ordentlicher Etat. 1895.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	Uebertrag . .	333 416	337 616	—	—	671 032
Titel	IV. Verwaltungshof	167 330	169 300	400	—	336 630
„	V. Generallandesarchiv	34 466	35 230	—	—	69 696
„	VI. Oberaichungsamt	1 950	1 950	—	—	3 900
„	VII. Rheinschifffahrtsbehörden . . .	1 820	1 820	—	—	3 640
„	VIII. Für Durchführung der sozialen Gesetze	16 800	16 800	—	—	33 600
„	IX. Bezirksverwaltung und Polizei	3 871 615	3 811 745	940	914 220	8 597 580
„	X. Allgemeine Sicherheitspolizei .	829 774	826 564	700	7 100	1 663 438
„	XI. Milde Fonds und Armenanstalten	53 546	53 546	—	107 158	214 250
„	XII. Heil- und Pflegeanstalten . .	1 381 601	1 385 321	—	673 026	3 439 948
„	XIII. Polizeiliches Arbeitshaus . .	112 379	113 089	—	4 980	230 448
„	XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik	80 170	80 730	—	60 700	221 600
„	XV. Für Förderung der Gewerbe .	114 400	114 970	—	7 900	237 270
„	XVI. „ „ „ Landwirthschaft	423 235	424 535	—	729 430	1 577 200
„	XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 393 673	4 415 545	6 300	1 035 050	9 844 268
„	XVIII. Verwaltung des Bergwesens .	5 010	5 010	—	6 000	16 020
„	XIX. Unterstützungs- und Belohnungsfond	18 265	18 265	—	—	36 530
„	XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben.	29 420	29 420	—	—	58 840
	Summe D. . .	11 868 870	11 841 456	8 340	3 545 564	27 255 890
	E. Finanzministerium.					
Titel	I. Ministerium	119 082	119 912	2 640	—	238 994
„	II. Generalstaatskasse	48 120	49 150	200	—	97 270
„	III. Hochbauwesen	214 262	216 122	7 280	205 500	635 884
	Uebertrag . .	381 464	385 184	10 120	205 500	972 148

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1894.	1895.			
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Uebertrag . .	381 464	385 184	10 120	205 500	972 148
Titel IV. Domänenverwaltung	4 948 961	4 966 721	1 018	1 803 529	11 719 211
„ V. Salinenverwaltung	568 342	569 332	—	214 000	1 351 674
„ VI. Steuerverwaltung	3 872 193	3 895 043	3 851	163 618	7 930 854
„ VII. Zollverwaltung	2 100 130	2 120 780	51	171 080	4 391 990
„ VIII. Münzverwaltung	35 918	32 484	—	—	68 402
„ IX. Allgemeine Kassenverwaltung . .	259 050	259 050	—	—	518 100
„ X. Schuldentilgung	2 750 000	2 750 000	—	—	5 500 000
Hiezu Voranschlag der Amortisationskasse					
	für 1894. ℳ	für 1895. ℳ			
in Ausgabe . .	1 630 030	1 490 030			
in Einnahme . .	1 630 030	1 490 030			
„ XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben . . .	3 480 800	3 561 700	3 700	—	7 042 500
Hiezu Voranschlag der Beamtenwittwenkasse:					
	Ordentlicher Etat für 1894. ℳ	für 1895. ℳ			
in Ausgabe . .	2 105 798	2 175 948			
in Einnahme . .	2 749 800	2 797 800			
„ XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond	17 400	17 400	—	—	34 800
„ XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	4 659	4 659	—	—	9 318
Summe E. . .	18 418 917	18 562 353	18 740	2 557 727	39 538 997
F. Oberrechnungskammer . .	98 713	99 163	2 000	—	197 876
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	16 638 365	16 616 239	700	—	33 254 604
B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.	236 507	237 927	4 320	—	474 434
Uebertrag .	16 874 872	16 854 166	5 020	—	33 729 038

	Ordentlicher Etat. 1894.	Ordentlicher Etat. 1895.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Uebertrag . .	16 874 872	16 854 166	5 020	—	33 729 038
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	14 502 967	14 641 173	137 677	2 757 259	31 901 399
D. Ministerium des Innern	11 868 870	11 841 456	8 340	3 545 564	27 255 890
E. Finanzministerium	18 418 917	18 562 353	18 740	2 557 727	39 538 997
F. Oberrechnungskammer	98 713	99 163	2 000	—	197 876
Summe der Ausgabe . .	61 764 339	61 998 311	171 777	8 860 550	132 623 200
Einnahme.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Ueberweisungen aus der Reichskasse	12 078 942	12 414 680	—	—	24 493 622
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Justizverwaltung	721 232	721 642	—	—	1 442 874
„ II. Strafanstalten	842 063	842 063	—	—	1 684 126
„ III. Unterrichtswesen	3 311 233	3 311 233	—	—	6 622 466
Summe B. . .	4 874 528	4 874 938	—	—	9 749 466
C. Ministerium des Innern.					
Titel I. Durchführung der sozialen Gesetze	1 700	1 700	—	—	3 400
„ II. Bezirksverwaltung und Polizei .	553 306	576 916	—	—	1 130 222
„ III. Heil- und Pflegeanstalten . . .	1 009 062	1 009 062	—	—	2 018 124
„ IV. Polizeiliches Arbeitshaus . . .	73 076	73 076	—	—	146 152
„ V. Landesstatistik	290	290	—	1 100	1 680
„ VI. Gewerbe	16 260	16 260	—	—	32 520
„ VII. Landwirthschaft	8 570	8 570	—	—	17 140
„ VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 122 422	1 123 316	—	123 841	2 369 579
Summe C. . .	2 784 686	2 809 190	—	124 941	5 718 817

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1894.	1895.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
D. Finanzministerium.					
Titel I. Domänenverwaltung	8 024 478	8 024 478	—	1 803 529	17 852 485
„ II. Salinenverwaltung	943 242	943 242	—	—	1 886 484
„ III. Steuerverwaltung:					
1. Direkte Steuern	12 339 874	12 339 874	—	—	24 679 748
2. Indirekte Steuern	11 137 512	11 137 512	—	—	22 275 024
3. Justiz- und Polizeigefälle . .	4 531 395	4 531 395	—	—	9 062 790
4 Verschiedene Einnahmen . . .	306 524	306 524	—	—	613 048
	28 315 305	28 315 305	—	—	56 630 610
„ IV. Zollverwaltung	2 259 287	2 259 287	—	—	4 518 574
„ V. Münzverwaltung	26 717	26 717	—	—	53 434
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung . .	712 247	741 447	—	61 580	1 515 274
Summe D . .	40 281 276	40 310 476	—	1 865 109	82 456 861
E. Oberrechnungskammer . . .	236	236	—	—	472
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	12 078 942	12 414 680	—	—	24 493 622
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	4 874 528	4 874 938	—	—	9 749 466
C. Ministerium des Innern	2 784 686	2 809 190	—	124 941	5 718 817
D. Finanzministerium	40 281 276	40 310 476	—	1 865 109	82 456 861
E. Oberrechnungskammer	236	236	—	—	472
Summe der Einnahme . .	60 019 668	60 409 520	—	1 990 050	122 419 238

Unterbeilage a.
zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der außerordentlichen Ausgaben für 1894 95.

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ
A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
Titel VI. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**	
§. 1. Neubau eines Amtsgefängnisses in Karlsruhe, II. Rate	200 000
§. 2. „ „ Amtsgerichtsgebäudes in Pfullendorf	85 000
§. 3. „ „ Amtsgefängnisses in Pfullendorf	72 000
§. 4. „ „ Amtsgerichtsgebäudes in Sinsheim	100 000
§. 5. Erweiterung der Diensträume des Amtsgerichts Schönau	16 000
§. 6. „ „ „ „ „ Buchen	13 600
§. 7. „ „ „ „ „ Radolfzell	6 200
§. 8. „ des Amtsgefängnisses in Staufen	7 900
§. 9. Verbesserung der Abortanlage im Amtsgerichtsgebäude in Pforzheim	4 000
§. 10. Anbringung innerer Läden an den Fenstern des I. Stockes des Justizgebäudes dahier	5 400
§. 11. Anschaffung feuerfester Schränke und Kassetten für die Amtsgerichte	3 600
§. 12. Für die innere Einrichtung des Amtsgerichtsgebäudes Staufen	4 500
§. 13. Ergänzung der inneren Einrichtung des Amtsgerichtsgebäudes in Säckingen	2 500
§. 14. Bauliche Herstellungen an dem Amthaus und den Amtsgerichtslokalen in Rastatt	4 290
Summe Titel VI.	524 990
Titel VII. **Strafanstalten.**	
§. 1. Männerzuchthaus Bruchsal:	
a. Einführung des neuen katholischen Gesangbuches	466
b. Ankauf eines Grundstückes für das Männerzuchthaus	3 500
§. 2. Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal:	
a. Einführung des neuen katholischen Gesangbuches	440
b. Erstellung einer Telephonanlage innerhalb der Anstalt	1 300
Uebertrag	5 706

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	M.
Uebertrag . .	5 706
c. Anschaffung von Erbauungs- und Unterhaltungsbüchern	1 000
d. Einrichtung des neuen Schullokales und Ergänzung der Einrichtung der Dienstzimmer des Aufsichtspersonals	1 000
e. Vergrößerung des Dampftrockenraumes in der Weiberstrafanstalt	2 300
f. Ergänzung des Bestandes an Kleidern und Bettwerk	6 650
g. Erbauung eines Pförtnerhäuschens mit Ansprachzimmer in der Weiberstrafanstalt	780
h. Einbau von steinernen Treppen in den Krankenhäusern beider Anstalten, sowie in der Abtheilung für weibliche Jugendliche	4 100
i. Anbau an das Krankenhaus zur Gewinnung einer besonderen Abtheilung für geschlechtskranke weibliche Strafgefangene	15 000
§. 3. Landesgefängniß Freiburg:	
a. Einführung des neuen katholischen Gesangbuches	528
b. Anschaffung einer Brückenwaage	1 600
c. Erbauung eines Materialschuppens	2 790
d. Herstellung einer elektrischen Signaleinrichtung	1 339
e. Ergänzung des Bestandes an Kleidungsstücken	8 000
f. Anschaffung eines Desinfektionsapparats	4 900
§. 4. Landesgefängniß Mannheim:	
a. Einführung des neuen katholischen Gesangbuches	176
b. Anschluß an die städtische Kanalisation	11 500
c. Herstellungen im Neubau zur Erhöhung der Feuersicherheit	8 200
d. Herstellung eines Magazinsgebäudes	9 000
Summe Titel VII. . .	84 569
Titel VIII. Kultus.	
I. Katholischer Kultus.	
§. 1. Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	400 000
§. 2. Außerordentlicher Zuschuß zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer	50 000
Uebertrag . .	450 000

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ
Uebertrag . .	450 000
II. Evangelischer Kultus.	
§. 3. Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener	400 000
§. 4. Außerordentlicher Zuschuß zur Erhaltung des Diensteinkommens der evangelischen Pfarrer auf der in §. 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 bestimmten Höhe . . .	50 000
III. Israelitischer Kultus.	
§. 5. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	18 400
Summe Titel VIII. . .	918 400
Titel IX. Unterrichtswesen.	
I. Höhere Unterrichtsanstalten.	
A. Universität Heidelberg.	
§. 1. Für Miethe von Unterrichtsräumen	10 600
§. 2. Sicherungsvorkehrungen im Bibliothekgebäude, Instandsetzung und Einrichtung eines Theils der Räumlichkeiten des alten Gymnasiums und des Hexenthurms, sowie Erweiterung und Verbesserung der Einrichtung des philologischen Seminars . . .	20 100
§. 3. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	6 000
§. 4. Herstellung eines Warmwasserapparats für die Irrenklinik	5 000
§. 5. Zuschuß zur Erweiterung der Luisenheilanstalt	20 000
§. 6. Erneuerung der beiden Luftheizungsapparate im älteren Theile des chemischen Instituts und Verbesserung der Kamine im östlichen Flügel des Universitätshauptgebäudes	3 800
§. 7. Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher“	2 000
§. 8. Größere bauliche Herstellungen im akademischen Krankenhaus in Heidelberg . . .	40 000
§. 9. Erstellung eines weiteren Baues für die medizinische Klinik, I. Rate	100 000
§. 10. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	11 000
§. 11. Erstellung eines neuen Gebäudes auf der Westseite des botanischen Gartens und Regulirung der Grenze daselbst	4 238
B. Universität Freiburg.	
§. 12. Erstellung einer Einfriedigung und Ordnung des Geländes längs der Nordseite des botanischen Gartens	14 500
Uebertrag . .	246 238

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ
Uebertrag . .	246 238
§. 13. Beitrag zu den Kosten der Kanalisation der Merian- und Katharinenstraße, sowie Anschluß der Baulichkeiten des botanischen Gartens an den städtischen Tiefkanal .	5 310
§. 14. Unterstützung der von der naturforschenden Gesellschaft in Freiburg herausgegebenen Publikationen	2 000
§. 15. Größere Herstellungen und Verbesserungen in Universitätsgebäuden	16 020
§. 16. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	18 000
§. 17. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek, I. Rate	100 000
§. 17 a. Zur Verzinsung eines dem Grundstocksvermögen der Universität zu entnehmenden Betrags von 80 000 ℳ behufs Erbauung eines hygienischen Instituts	4 800
C. Technische Hochschule.	
§. 18. Für wissenschaftliche Arbeiten zu Zwecken der internationalen Vereinigung für Erdmessung	4 000
§. 19. Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	12 000
§. 20. Erstellung einer Wasserleitung und eines Gartenhauses für den Forstgarten . . .	7 900
§. 21. Größere bauliche Herstellungen und Verbesserungen in den Anstaltsgebäuden . . .	24 500
§. 22. Für Miethe weiterer Räumlichkeiten für das botanische Institut	6 000
§. 23. Erstellung eines Neubaues für eine Aula und für Lehrsäle, I. Rate	100 000
Summe I. . .	546 768
II. Mittel- und Volksschulen.	
§. 24. Neubau eines Gymnasiums in Mannheim	306 500
§. 25. Einfriedigung des Gymnasiumsgebäudes in Heidelberg	13 800
§. 26. Erstellung einer Waschküche nebst Schuppen beim Lehrerseminar I. in Karlsruhe, Erneuerung der Gas- und Wasserleitung, sowie Instandsetzung der Abortanlage daselbst	12 000
§. 27. Erneuerung des Anstrichs sämmtlicher Gänge und der Treppenhäuser in den Gebäuden des Lehrerseminars II. in Karlsruhe	6 000
§. 28. Zur praktischen Ausbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten:	
a. Für Lehrer der neueren Fremdsprachen	8 000
b. Für Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer	6 000
§. 29. Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht	3 000
Uebertrag . .	355 300

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ
Uebertrag . .	355 300
§. 30. Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichenlehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Volksschulen	4 000
§. 31. Zur Herstellung von Vorlagen für den Zeichenunterricht an Volksschulen	5 000
§. 32. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	11 000
Summe II. . .	375 300
III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.	
§. 33. Ankauf der Kraut'schen und Gimbel'schen Sammlung für das Kunstgewerbemuseum	13 520
§. 34. Ergänzung und Verbesserung der inneren Einrichtung und der Lehrmittelsammlung der Großherzoglichen Kunstgewerbeschule in Karlsruhe	9 000
§. 35. Vervollständigung der Einfriedigung der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe	1 000
§. 36. Ergänzung und Verbesserung der inneren Einrichtung und der Lehrmittel der Kunstgewerbeschule in Pforzheim	4 000
§. 37. Ergänzung der Lehrmittel der Großherzoglichen Baugewerkeschule	3 000
§. 38. Ergänzung der inneren Einrichtung und der Lehrmittel der Schnitzereischule in Furtwangen	670
§. 39. Ergänzung und Erweiterung der inneren Einrichtung der Uhrmacherschule in Furtwangen	3 980
§. 40. Beitrag an die Gemeinde Furtwangen zur Erbauung eines Gebäudes für die Uhrmacherschule	25 000
§. 41. Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichenlehrer und Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen	8 000
§. 42. Zur Beschaffung mustergiltiger Zeichenvorlagen und Modelle für Gewerbeschulen .	10 000
§. 43. Zur Unterstützung besonderer Unterrichtskurse an Gewerbeschulen	3 000
§. 44. Beihilfen zu Studienreisen von Lehrern der gewerblichen Fachschulen	3 500
Summe III. . .	85 570
hiezu „ I. . .	546 768
„ II. . .	375 300
Summe Titel IX. . .	1 007 638

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ
Titel X. Wissenschaften und Künste.	
§. 1. Sammlung badischer Volkstrachten und Hausgeräthe	5 000
§. 2. Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und das Naturalienkabinet	4 200
§. 3. Außerordentliche Erwerbungen für die Großherzoglichen Sammlungen	79 462
§. 4. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale . .	14 000
§. 5. Erstellung eines Neubaues für die Großherzogliche Sternwarte, I. Rate	80 000
§. 6. Reparatur der beiden Hauptinstrumente der Großherzoglichen Sternwarte	4 000
§. 7. Fortsetzung der Publikationen der Sternwarte	3 000
§. 8. Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	4 000
§. 9. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	10 000
§. 10. Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	18 000
Summe Titel X. . .	221 662
hiezu „ „ VI. . .	524 990
„ „ VII. . .	84 569
„ „ VIII. . .	918 400
„ „ IX. . .	1 007 638
Summe A. . .	2 757 259
B. Ministerium des Innern.	
Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.	
§. 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§. 32 des Straßengesetzes) .	140 000
§. 2. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen .	150 000
§. 3. Staatszuschuß an die Gemeindeverwaltungen zu den Kosten der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden	100 000
§. 4. Beitrag an den Landesverein für Arbeiterkolonien	10 000
§. 5. Ankauf des Amtsgebäudes in Ueberlingen, III. Rate	23 380
§. 6. Neubau eines Amts- und Amtsgerichtsgebäudes in Pfullendorf	82 300
§. 7. Erstellung eines Holzremisen- und Waschküchenbaues für das Amthaus in Bonndorf .	9 300
§. 8. Bauherstellungen im Amthaus zu Freiburg	20 500
Uebertrag . .	535 480

	Vor-anschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ.
Uebertrag . .	535 480
§. 9. Bauherstellungen im Amthaus zu Rastatt	17 750
§. 10. Neubau eines Amtsgebäudes in Konstanz	5 840
§. 11. Ankauf eines Bauplatzes für einen Amthausneubau in Mosbach	5 150
§. 12. Neubau eines Amtsgebäudes in Karlsruhe, I. Rate	350 000
Summe Titel IX. . .	914 220
Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.	
§. 1. Kosten der Berittenmachung von weiteren 4 Gendarmen	7 100
Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.	
§. 1. Für den Ankauf des Anwesens der Zwangserziehungsanstalt Flehingen	92 658
§. 2. Beitrag zum Aufwand der Anstalt für epileptische Kinder in Kork	3 000
§. 3. Anbau eines neuen Abortes am Kursaalgebäude in Badenweiler	11 500
Summe Titel XI. . .	107 158
Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.	
§. 1. Einrichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	673 026
Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.	
§. 1. Für bauliche Verbesserungen	4 980
Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.	
§. 1. Erhebung und Bearbeitung des Materials der Volkszählung von 1895	5 700
§. 2. Für die geologische Landesaufnahme	55 000
Summe Titel XIV. . .	60 700
Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.	
§. 1. Für Ergänzung der Sammlung der Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen	800
§. 2. Ergänzung der Ausstattung der chemisch-technischen Versuchsanstalt an Instrumenten und Herrichtung eines Raumes bei derselben zur Aufbereitung der Kohlenproben und als Packraum	2 100
§. 3. Beitrag an den badischen Kunstgewerbeverein zur Unterstützung seiner auf Förderung des Kunstgewerbes gerichteten Bestrebungen	5 000
Summe Titel XV. . .	7 900

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ
Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.	
§. 1. Beihilfe zur Torfstreugewinnung	7 120
§. 2. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	5 000
§. 3. Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten, sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	25 000
§. 4. Für Tabak- und Hanfanbauversuche	10 000
§. 5. Für die völlige Herrichtung der Versuchsfelder der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt	2 000
§. 6. Für Instandsetzung der Gebäude auf der Hochburg	16 180
§. 7. Für Ergänzung der Unterrichtsmittel der Ackerbauschule Hochburg	11 430
§. 8. Für bauliche Herstellungen auf Augustenberg	24 300
§. 9. Für Ergänzung der Einrichtung der Obstbauschule	6 400
§. 10. Beihilfe zur Hagelversicherung	200 000
§. 11. Zuschuß zu dem Reservefond des badischen Viehversicherungsverbandes	200 000
§. 12. Zur Förderung der Farrenhaltung	50 000
§. 13. Unterstützung des landwirthschaftlichen Ausstellungswesens	20 000
§. 14. Wasserversorgung der Ackerbauschule Hochburg	52 000
§. 15. Gewährung von Beihilfen zur Ausführung von Wässerungsanlagen	100 000
Summe Titel XVI.	729 430
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	
§. 1. Korrektion der Straße Waldshut-Neustadt	10 000
§. 2. Verbesserung der Landstraße Nr. 71 von Meersburg nach Markdorf	88 100
§. 3. Verbesserung der Zufahrtsstraße zum Bahnhof Pfullendorf	24 000
§. 3a. Straßenkorrektion Hilzingen-Weiterdingen	44 200
§. 4. Umbau der Wiesebrücke bei Thumringen	55 100
§. 5. Zuschuß zur Regulirung der Wehrer Straße in Schopfheim	1 050
§. 6. Umbau der Elzbrücke bei Riegel	38 400
§. 7. Umbau der Undizbrücke bei Kürzell	5 100
§. 8. Erbauung einer festen Straßenbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg, erste Anforderung	200 000
§. 9 Umbau der Renchbrücke in Renchen und des Fluthdurchlasses oberhalb Renchen	22 000
Uebertrag	487 950

	Vor-anschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ
Uebertrag . .	487 950
§. 10. Umbau der Fahrbahntafel der Murgbrücke bei Forbach	4 500
§. 11. Pflasterung eines Theiles der Landstraße Nr. 11 in der Stadt Bretten	38 000
§. 12. Verbreiterung und Verbesserung der Seckenheimer Landstraße	37 500
§. 13. Fahrbahnverstärkungen	120 000
§. 14. Verbesserung des Winterhafens in Wertheim und Einrichtung desselben für den Holzverkehr	15 000
§. 15. Sicherung des Wieseflusses unterhalb des Brombacher Wehres	35 000
§. 16. Umbau des Dampfschifflandesteges in Dingelsdorf	15 300
§. 17. Erweiterung der Landungsanlage in Immenstaad	37 000
§. 18. Dammbauten an der Wiese bei Thumringen	45 000
§. 19. Zuschuß zur Herstellung des Mainvorlandes vor der Stadt Freudenberg	13 800
§. 20. Staatszuschuß zur Korrektion des Neumagens auf Gemarkung Viengen	6 000
§. 21. Verbesserung der Betriebseinrichtungen im Vormberger Steinbruch	35 000
§. 22. Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Wasser- und Straßenbauinspektion Waldshut	50 000
§. 23. Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Rheinbauinspektion Mannheim	74 000
§. 24. Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	20 000
§. 25. Tiefenmessungen und wissenschaftliche Untersuchungen des Bodensees	1 000
Summe Titel XVII. . .	1 035 050
Titel XVIII. **Verwaltung des Bergwesens.**	
§. 1. Grabungen behufs Gewinnung weiteren Thermalwassers in Baden-Baden	6 000
Zusammenstellung.	
Titel IX.	914 220
„ X.	7 100
„ XI.	107 158
„ XII.	673 026
„ XIII.	4 980
„ XIV.	60 700
„ XV.	7 900
„ XVI.	729 430
„ XVII.	1 035 050
„ XVIII.	6 000
Summe B. . .	3 545 564

	Vor-anschlag für 1894/95 zusammen.
	M.
C. Finanzministerium.	
Titel III. Hochbauwesen.	
§. 1 Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion Achern.	27 500
§. 2. Wegen Erbauung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Wasser- und Straßenbauinspektion in Waldshut	50 000
§. 3. Erweiterung des Dienstgebäudes an der Kornhausstraße und Marktgasse in Freiburg	43 000
§. 4. Erstellung eines Dienst- und Wohngebäudes für die Bezirksbauinspektion und die Bezirksforstei in Offenburg	85 000
Summe Titel III. . .	205 500
Titel IV. Domänenverwaltung.	
Für den Grundstock.	
§. 1. Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, vierte Anforderung	638 200
§. 2. Vergrößerung des Hofelektrizitätswerkes	50 200
§. 3. Einführung einer Zentralheizung mit Lüftungsanlage im Großherzoglichen Hoftheater in Karlsruhe	62 000
§. 3a. Einführung einer Niederdruckdampfheizung in den Nebenräumen des Großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe.	13 000
§. 4. Bauliche Herstellungen im Hofwaschhaus	5 600
§. 5. Tieferlegung der Pumpen im Hofwasserwerk	13 000
§. 6. Aufstellung eines neuen Dampfkessels nebst Wasserreinigungsanlage im Hofwasserwerk	8 369
§. 7. Erbauung eines weiteren Dekorationsmagazins für das Hoftheater	49 800
§. 8. Ausmalung der Lünetten im Treppenhaus der Kunsthalle hier.	9 600
§. 9. Für Holzabfuhrwege.	184 500
§. 10. Für Rektifikation der Kinzig bei den domänenärarischen Wiesen der Gemarkung Willstätt	90 000
§. 11. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Hardheim	37 500
§. 12. Desgl. für die beiden Bezirksforsteien Rastatt	6 700
§. 13. Desgl. „ „ Bezirksforstei Staufen	43 000
§. 14. Desgl. „ „ „ Furtwangen	53 000
§. 15. Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Uehlingen	42 560
§. 16. Für Restaurirung des Aeußeren des Schloßgebäudes in Mannheim, erste Anforderung	296 500
§. 17. Verbesserung der Wirthschaftsräumlichkeiten bei dem Heidelberger Schloß	150 000
Uebertrag . .	1 753 529

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ.
Uebertrag . .	1 753 529
§. 18. Bauliche Herstellungen im Friedrichsbau des Heidelberger Schlosses	50 000
Summe Titel IV. . .	1 803 529
Titel V. Salinenverwaltung.	
§. 1. Anschaffung einer neuen Dampfmaschine nebst Dampfkesseln für die Saline Rappenau	20 000
§. 2. Wasserversorgung der Saline Rappenau	57 000
§. 3. Erneuerung des nordöstlichen Flügels des Offiziantenhauses II. in Dürrheim . .	19 000
§. 4. Errichtung einer neuen Soolpumpwerksanlage für die Saline Dürrheim	118 000
Summe Titel V. . .	214 000
Titel VI. Steuerverwaltung.	
§. 1. Herstellungen am Obereinnehmereigebäude in Schwetzingen	8 000
§. 2. Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Ueberlingen	89 500
§. 3. Erstellung eines Dienstgebäudes für die Obereinnehmerei Offenburg	66 118
Summe Titel VI. . .	163 618
Titel VII. Zollverwaltung.	
§. 1. Einrichtung einer elektrischen Beleuchtung in den Diensträumen des Hauptzollamtes in Mannheim	25 000
§. 2. Nebenzollamtsgebäude in Offenburg	17 500
§. 3. Herstellungen im Nebenzollamtsgebäude zu Ueberlingen	9 000
§. 4. Herstellungen am Gebäude des Nebenzollamts am Kreuzlinger Thor in Konstanz .	3 000
§. 5. Einfriedigung der Gärten beim Obereinnehmerei- und Nebenzollamtsgebäude in Pforzheim	5 000
§. 6. Hauptsteueramtsgebäude in Karlsruhe	3 500
§. 7. „ „ Konstanz	79 900
§. 8. Dienstwohnungsgebäude in Mannheim	25 600
§. 9. Nebenzollamtsgebäude in Unteruhldingen	2 580
Summe Titel VII. . .	171 080
hiezu „ „ III. . .	205 500
„ „ „ IV. . .	1 803 529
„ „ „ V. . .	214 000
„ „ „ VI. . .	163 618
Summe C. . .	2 557 727
hiezu „ A. . .	2 757 259
„ „ B. . .	3 545 564
Summe Ausgabe „Außerordentlicher Etat“ . .	8 860 550

Unterbeilage b.
zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der außerordentlichen Einnahmen für 1894 und 1895.

	Voranschlag für 1894/95 zusammen.
	ℳ.
A. Ministerium des Innern.	
Titel V. **Landesstatistik.**	
§. 1. Erlös aus der geologischen Karte und sonstigen Veröffentlichungen der geologischen Landesanstalt	1 100
Titel VIII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**	
§. 1. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	106 377
§. 2. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	14 800
§. 3. Sonstige Einnahmen	2 664
Summe Titel VIII. . .	123 841
Hiezu „ „ V. . .	1 100
Summe A. . .	124 941
B. Finanzministerium.	
Titel I. **Domänenverwaltung.**	
Für den Grundstock.	
§. 1. Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, vierte Anforderung	638 200
§. 2. Vergrößerung des Hofelektrizitätswerkes	50 200
§. 3. Einführung einer Zentralheizung nebst Lüftungsanlage im Großherzoglichen Hoftheater in Karlsruhe	62 000
Uebertrag . .	750 400

	Voranschlag für 1894/95. zusammen.
	ℳ
Uebertrag . .	750 400
§. 3. a. Einführung einer Niederdruckdampfheizung in den Nebenräumen des Großherzoglichen Hoftheaters in Karlsruhe	13 000
§. 4. Bauliche Herstellungen im Hofwaschhaus	5 600
§. 5. Tieferlegung der Pumpen im Hofwasserwerk	13 000
§. 6. Aufstellung eines neuen Dampfkessels nebst Wasserreinigungsanlage im Hofwasserwerk	8 369
§. 7. Erbauung eines weiteren Dekorationsmagazins für das Hoftheater in Karlsruhe .	49 800
§. 8. Ausmalung der Lünetten im Treppenhaus der Kunsthalle hier	9 600
§. 9. Für Holzabfuhrwege	184 500
§. 10. Für Rektifikation der Kinzig bei den domänenärarischen Wiesen der Gemarkung Willstätt	90 000
§. 11. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei in Hardheim . . .	37 500
§. 12. Desgl. für die beiden Bezirksforsteien Rastatt	6 700
§. 13. Desgl. für die Bezirksforstei Staufen	43 000
§. 14. Desgl. „ „ „ Furtwangen	53 000
§. 15. Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Uehlingen	42 560
§. 16. Für Restaurirung des Aeußeren des Schloßgebäudes in Mannheim, erste Anforderung	296 500
§. 17. Verbesserung der Wirthschaftsräumlichkeiten bei dem Heidelberger Schloß	150 000
§. 18. Bauliche Herstellungen im Friedrichsbau des Heidelberger Schlosses	50 000
Summe Titel I. . .	1 803 529
Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung.	
§. 1. Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten	61 580
Hiezu Summe Titel I. . .	1 803 529
Summe B. . .	1 865 109
Hiezu „ A. . .	124 941
Summe Einnahme „Außerordentlicher Etat“ . .	1 990 050

Beilage Nr. 2.

Nachweisung

der Restbeträge von außerordentlichen Krediten für die allgemeine Staatsverwaltung, wofür in den Jahren 1893 beziehungsweise 1894 und 1895 noch Deckungsmittel vorzubehalten sind.

(Nach dem Stand am letzten Dezember 1892).

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
Ausgaben.		
A. **Budgetmäßige Ausgaben.**		
a. Kreditreste aus der Etatperiode 1890/91.		
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
O.-B. Titel VI. **Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**		
1. Amtsgerichtsgebäude in Säckingen	46 661	69
2. Erweiterung des Amtsgefängnisses und Bauplatz für ein Amtsgerichtsgebäude in Karlsruhe	72 399	48
3. Erweiterung des Amtsgefängnisses in Freiburg, letzte Rate	3 390	67
Titel VII. **Strafanstalten.**	122 451	84
4. Landesgefängniß Mannheim: Herstellung eines neuen Küchen-, Bäckerei- und Magazinsgebäudes	12 167	53
Titel IX. **Unterrichtswesen.**		
a. Universität Heidelberg.		
5. Verbesserung der Unterrichtsräume der medizinischen Klinik durch Bau eines Hörsaales und Nebenräume	2 893	54
6. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	90	9
Uebertrag Titel IX. . .	2 983	63
Uebertrag II. . .	134 619	37

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	M.	₰
Uebertrag II. . .	134 619	37
Uebertrag Titel IX. . .	2 983	63
D.-Z. b. Universität Freiburg.		
7. Anbau eines (östlichen) Flügels an das neue Gebäude der chirurgischen Klinik	1 547	20
8. Vergrößerung des Hörsaales im pathologischen Institut	75	95
9. Herrichtung von Räumen für die medizinische Poliklinik	13 000	—
10. Ergänzung der Ausstattung des Lehrapparates verschiedener akademischer Institute	1 008	81
c. Technische Hochschule.		
11. Erweiterung und Verbesserung der Einrichtung des chemischen Laboratoriums .	281	56
d. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.		
12. Neubau eines Gebäudes für die Baugewerkeschule, II. Rate	10 226	5
13. Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichen- und Gewerbelehrer	1 524	71
Titel X. **Wissenschaften und Künste.**	30 647	91
14. Bauliche Verbesserungen im Sammlungengebäude in Karlsruhe	4 533	57
15. Publikationen der vereinigten Sammlungen, der Hof- und Landesbibliothek und der Sternwarte	2 085	28
16. Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	23	60
	6 642	45
Summe II. . .	171 909	73
III. Ministerium des Innern.		
Titel IX. **Bezirksverwaltung und Polizei.**		
17. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§. 32 des Straßengesetzes)	30 471	57
18. Staatszuschuß an die Gemeindeverwaltungen zu den Kosten der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden	5 004	52
19. Neubau eines Amtsgebäudes in Konstanz	14 748	11
20. Neubau eines Amtsgebäudes in Lörrach	702	23
21. Neubau eines Amtsgebäudes in Weinheim	8 851	19
Uebertrag . .	59 777	62

	Betrag des Kreditrestes.	
Betreff.	ℳ.	₰
Uebertrag III. . .	59 777	62
O.-Z. Titel XIV. **Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.**		
22. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	3 349	70
Titel XVIII. **Für Förderung der Landwirthschaft.**		
23. Beihilfe zur Torfstreugewinnung	7 123	28
24. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	112	39
25. Für Herstellung einer Sammlung von Plänen landwirthschaftlicher Wohn- und Oekonomiegebäude	520	23
26. Herstellung einer Wasserleitung in den Versuchsfeldern der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt	207	14
	7 963	4
Titel XIX. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
27. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Hilpertsau und Gernsbach auf das rechte Murgufer	54 895	41
28. Neubau der Neckarbrücke in Mannheim	38 974	21
29. Umbau der Biberbrücke bei Blumenfeld	737	18
30. Korrektion der Straße Waldshut-Neustadt	22 692	36
31. Für Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	3 257	6
	120 556	22
Summe III. . .	191 646	58
IV. Finanzministerium.		
Titel III. **Hochbauwesen.**		
32. Vergrößerung und Umbau des Dienstgebäudes Zähringerstraße Nr. 65 in Karlsruhe	30 397	15
Titel IV. **Domänenverwaltung.**		
Für den Grundstock.		
33. Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, II. Rate	55 432	18
Uebertrag Titel IV. . .	55 432	18
Uebertrag IV. . .	30 397	15

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	Uebertrag II. . .	30 397	15
O.-Z.	Uebertrag Titel IV. . .	55 432	18
34.	Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die beiden Bezirksforsteien in Ettlingen (Ettlingen und Mittelberg)	1 872	9
		57 304	27
	Titel VI. Steuerverwaltung.		
35.	Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Achern	8 007	83
36.	Neubau eines Obereinnehmereigebäudes in Donaueschingen	1 900	96
37.	Neubau eines Obereinnehmerei- und Bezirksforsteigebäudes in Sinsheim . . .	1 180	20
		11 088	99
	Titel VII. Zollverwaltung.		
38.	Hauptsteueramtsgebäude in Karlsruhe (Zum Heimfall kommen 23 508 M 23 Pf.)	67 420	41
39.	Hauptsteueramtsgebäude in Konstanz (desgl. 79 919 „ 39 „)	36 290	75
40.	Hauptsteueramtsgebäude in Säckingen	39 000	—
41.	Dienstwohnungsgebäude in Mannheim (desgl. 31 110 „ 1 „)	15 452	41
42.	Nebenzollamtsgebäude in Unteruhldingen (desgl. 1 138 „ 53 „)	335	—
		158 498	57
	Summe IV. . .	257 288	98
	hiezu „ II. . .	171 909	73
	„ „ III. . .	191 646	58
	Summe a. Kreditreste aus der Etatperiode 1890/91 . .	620 845	29
	b. Kreditreste aus der Etatperiode 1892/93.		
	II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
	Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.		
43.	Amtsgerichtsgebäude in Säckingen	20 800	—
44.	Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Staufen	91 763	64
45.	Neubau eines Amtsgefängnisses in Ueberlingen	83 671	81
46.	Neubau eines Amtsgefängnisses in Schopfheim	71 335	83
47.	Neubau eines Amtsgefängnisses in Waldkirch	39 343	29
48.	Erweiterung des Amtsgefängnisses in Durlach	29 192	79
	Uebertrag Titel VI. . .	336 107	36

D.-Z.	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	Uebertrag Titel VI. . .	336 107	36
49.	Neubau eines Amtsgefängnisses in Mannheim	88 847	61
50.	Neubau eines Amtsgefängnisses in Karlsruhe, I. Rate	180 000	—
51.	Erweiterung des Amtsgefängnisses in Tauberbischofsheim	7 760	44
52.	Einrichtung einer Wohnung für den Amtsgerichtsdiener in dem Oekonomiegebäude des Landgerichts zu Waldshut	2 435	32
53.	Herstellung einer Stützmauer und Freitreppe mit Geländer bei dem Amtsgerichtsgebäude zu Gengenbach	992	80
54.	Anschaffung feuerfester Schränke und Kassetten für die Amtsgerichte	7 575	25
55.	Für die innere Einrichtung des Amtsgerichtsgebäudes in Ueberlingen	2 200	—
56.	Bauliche Herstellungen am Amthaus und in den Amtsgerichtslokalen zu Rastatt	12 740	—
		638 658	78
	Titel VII. Strafanstalten.		
57.	Männerzuchthaus Bruchsal: Anbringung von eisernen Fallläden auf den Lichtschachten über den Zellenflügeln	5 200	—
58.	Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal:		
	a. Herstellung weiterer Einzelzellen für männliche Jugendliche	18 196	20
	b. Anschaffung von Feuerlöschgeräthen	530	—
	c. Herstellung eines Zementtrottoirs längs der Anstaltsgebäude in der Huttenstraße	1 560	—
59.	Landesgefängniß Freiburg:		
	a. Erbauung eines Aufseherwohnhauses	3 946	66
	b. Kanalisation und Wasserleitung	6 359	3
	c. Neue Herdanlage für die Kochküche	4 000	—
60.	Landesgefängniß Mannheim: Erstellung eines Tabaktrockenmagazins und Verlegung der Spritzenremise . . .	7 260	—
		47 051	89
	Titel VIII. Kultus.		
61.	Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener	200 000	—
62.	Außerordentlicher Zuschuß zur Aufbesserung des Diensteinkommens der katholischen Pfarrer	50 000	—
63.	Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener	200 000	—
	Uebertrag Titel VIII. . .	450 000	—
	Uebertrag II. . .	685 710	67

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. ℳ	₰
D.-Z.	Uebertrag II. . .	685 710	67
	Uebertrag Titel VIII. . .	450 000	—
64.	Außerordentlicher Zuschuß zur Erhaltung des Diensteinkommens der evangelischen Pfarrer auf der in §. 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 bestimmten Höhe .	50 000	—
65.	Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	9 200	—
	Titel IX. **Unterrichtswesen.**	509 200	—
	a. Universität Heidelberg.		
66.	Für Miethe von Unterrichtsräumen	2 000	—
67.	Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	3 000	—
68.	Erweiterung des chemischen Laboratoriums, II. Rate	26 023	6
69.	Innere apparative Ausstattung des neuen Theiles des chemischen Laboratoriums, Einrichtung einer vermehrten Zahl von Arbeitsplätzen in solchem, Aenderungen im alten Gebäude behufs Anpassung der Räume und Einrichtung an die nach Bezug des neuen Theiles erforderliche anderweitige Benützung, Herstellung eines gedeckten Verbindungsganges zwischen dem alten Gebäude und dem Neubau, sowie eines bombensicheren Raumes	26 262	75
70.	Einrichtung einer elektrischen Anlage für das physiologische Institut und für das chemische Laboratorium und Erweiterung der betreffenden Anlage durch Aufstellung von Akkumulatoren für das physikalische Institut	5 694	76
71.	Neubau eines Hör- und Operationssaales für die chirurgische Klinik	104 480	98
72.	Erweiterung der Augenklinik durch einstöckigen Anbau	24 731	98
73.	Hauptreparaturen an den Gebäuden des akademischen Krankenhauses einschließlich einer Erweiterung der Heizung in der akademischen Irrenklinik	37 091	93
74.	Neubau eines zoologischen Instituts	150 000	—
75.	Bauliche Herstellungen im Friedrichsbau behufs Vergrößerung des physikalischen Hörsaales und Erweiterung des pharmakologischen Instituts	19 093	85
76.	Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute	9 211	73
77.	Vorübergehende Unterstützung der „Neuen Heidelberger Jahrbücher“	1 000	—
78.	Instandsetzung der der Universität gehörigen Wasserleitung in das Marstallgebäude, Gymnasium, Universitätshauptgebäude, chemische Laboratorium, Friedrichsbau und Anatomie	11 059	92
	Uebertrag Titel IX. . .	419 650	96
	Uebertrag II. . .	1 194 910	67

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
Uebertrag II. . .	1 194 910	67
b. Universität Freiburg.		
D.-Z. Uebertrag Titel IX. . .	419 050	96
79. Vergrößerung und Verbesserung des Oekonomiegebäudes der Frauenklinik . . .	30 314	50
80. Erbauung eines Thierstalles für das physiologische Institut	4 000	—
81. Einfriedigung und Ordnung der Umgebung einiger Universitätsinstitute	25 096	9
82. Außerordentliche Zuschüsse für verschiedene akademische Institute	20 668	24
83. Kanalisirung des chemischen Laboratoriums	298	56
84. Herstellung der Kanalisationsanlage bei dem Gebäude der Universitätsbibliothek und Erweiterung derselben im Universitätsgebäude	33	70
85. Einrichtung einer Niederdruckdampfheizung in den Krankenbaracken des klinischen Hospitals	1 145	30
c. Technische Hochschule.		
86. Aufbau eines dritten Stockwerkes auf das Gebäude der Abtheilung für Maschinenwesen und Einrichtung der hierdurch gewonnenen Räume für das mechanisch-technologische Institut	29 213	19
87. Bauliche Herstellung und Verbesserung hauptsächlich der Ventilations- und Entwässerungsanlagen, sowie innere Einrichtung der Räume des chemisch-technischen Instituts, insbesondere der diesem Institut zu überweisenden, bisher vom mechanisch-technologischen Institut innegehabten Räume	25 000	—
88. Apparative und maschinelle Ausstattung für den Unterricht in der Physik und Elektrotechnik	13 531	34
89. Zur Ergänzung des Lehrmaterials und der Institutseinrichtungen	5 598	86
90. Herstellung der Gehwege längs des Anstaltsgebäudes	398	90
d. Mittel- und Volksschulen.		
91. Neubau eines Gymnasiums in Heidelberg, II. Rate	229 266	86
92. Einrichtung des Gymnasiumsgebäudes und der Turnhalle in Heidelberg . . .	12 000	—
93. Erbauung einer Turnhalle bei dem Gymnasium in Offenburg	27 241	75
94. Herstellung einer Stocktreppe im Seminargebäude in Meersburg	2 100	—
95. Neuverputz des Seminargebäudes in Ettlingen und Herstellung eines Gehweges bei demselben	10 771	52
Uebertrag Titel IX. . .	856 329	77
Uebertrag II. . .	1 194 910	67

D.-Z.	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	Uebertrag II. . .	1 194 910	67
	Uebertrag Titel IX. . .	856 329	77
96.	a. Für Beihilfe zu Studienreisen an Lehrer der neueren Fremdsprachen . . .	4 100	—
	b. Für solche an Lehrer der übrigen Unterrichtsfächer	3 470	—
97.	Zur Ausbildung von Lehrern für den Handfertigkeitsunterricht	1 478	45
98.	Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	4 500	—
	c. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.		
99.	Geländeankauf für die Großherzogliche Kunstgewerbeschule Karlsruhe	4 440	—
100.	Erbauung eines Dienerhäuschens bei der Großherzoglichen Kunstgewerbeschule Karlsruhe	11 901	9
101.	Ankauf der Kraut'schen und Gimbel'schen Sammlung und Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für das Kunstgewerbemuseum	81 995	—
102.	Erweiterung des Baues der Baugewerkeschule nebst Dienerhaus	49 480	61
103.	Erweiterung und Verbesserung der Einrichtung der Baugewerkeschule	7 830	2
104.	Für die Ergänzung der Einrichtung der Schnitzereischule in Furtwangen . . .	52	—
105.	Für die Ergänzung und Erweiterung der Einrichtung der Uhrmacherschule in Furtwangen	3 867	38
106.	Zur praktischen Ausbildung von Gewerbeschullehrern	2 050	—
107.	Zur Abhaltung von Uebungskursen für Zeichen- und Gewerbelehrer	1 438	58
108.	Für die Ergänzung der inneren Einrichtung und der Lehrmittel der Kunstgewerbeschule in Pforzheim	12 000	—
	Titel X. Wissenschaften und Künste.	1 044 932	90
109.	Herstellung einer Zentralheizung im westlichen Flügel des Sammlungengebäudes in Karlsruhe	16 000	—
110.	Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials für die Alterthumshalle und das Naturalienkabinet in Karlsruhe	3 940	60
111.	Außerordentliche Erwerbungen für die Großherzoglichen Sammlungen	20 937	90
112.	Für Publikationen der Hof- und Landesbibliothek und der vereinigten Sammlungen	2 615	25
	Uebertrag Titel X. . .	43 499	75
	Uebertrag II. . .	2 239 843	57

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ	₰
Uebertrag II. . .	2 239 843	57
D.-Z. Uebertrag Titel X. . .	43 499	75
113. Staatliche Unterstützung zur Erhaltung und Restaurirung alter Baudenkmale .	8 352	77
114. Sammlung badischer Volkstrachten und Hausgeräthe	829	26
115. Fortführung der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins	2 000	—
116. Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogthums	7 909	24
117. Förderung der Arbeiten der badischen historischen Kommission	9 136	2
	71 727	4
Summe II. . .	2 311 570	61
III. Ministerium des Innern.		
Titel V. Generallandesarchiv.		
118. Herstellung von Einrichtungsgegenständen	23	85
Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.		
119. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege (§. 32 des Straßengesetzes)	200 000	—
120. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen	123 905	90
121. Staatszuschuß an die Gemeindeverwaltungen zu den Kosten der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden	120 000	—
122. Ankauf des Amtsgebäudes in Ueberlingen	2 133	97
123. Umbau des Kränkinger Schlößchens in Engen zu einem Amtsgebäude	64 953	73
124. Erweiterung des Amtsgebäudes in Heidelberg	60 349	27
125. Herstellungen im Amtsgebäude zu Rastatt	11 100	—
Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.	582 442	87
126. Für Erneuerung des Anstrichs der äußeren Façaden der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	4 793	15
127. Für Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	26 558	16
128. Für Verlegung der Kompoststätte der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	7 623	42
129. Für Erneuerung der Entwässerungsanlagen der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	39 383	24
130. Wasserversorgung der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	56 561	51
131. Errichtung einer Irren-, Heil- und Pflegeanstalt mit Ackerbaukolonie bei Emmendingen	459 950	—
	594 869	48
Uebertrag III. . .	1 177 336	20

	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
	Uebertrag III. . .	1 177 336	20
O.-Z.	**Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.**		
132.	Für bauliche Herstellungen	2 022	60
	Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.		
133.	Für die geologische Landesaufnahme	36 391	27
	Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.		
134.	Für die Ergänzung der Bibliothekseinrichtung der Großherzoglichen Landesgewerbehalle	3 500	—
135.	Für bauliche Herstellungen in der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt	1 000	—
136.	Errichtung eines chemisch-analytischen Laboratoriums an der Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim	500	—
137.	Reisebeihilfen zum Besuch der Chicagoer Ausstellung im Jahre 1893	30 000	—
		35 000	—
	Titel XVI. Für Förderung der Landwirthschaft.		
138.	Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten	8 000	—
139.	Bekämpfung der Reblausgefahr und anderer Rebkrankheiten, sowie zur Hebung des Rebbaues überhaupt	122 652	55
140.	Für Tabak- und Hanfanbauversuche	5 577	34
141.	Für Herstellung einer Sammlung von Plänen landwirthschaftlicher Wohn- und Oekonomiegebäude	3 000	—
142	Herstellung einer Wasserleitung in den Versuchsfeldern der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt	3 000	—
143.	Für die Ergänzung der Einrichtung der landwirthschaftlich-botanischen Versuchsanstalt und für die völlige Herrichtung der Versuchsfelder	3 551	29
144.	Für bauliche Herstellungen auf Augustenberg	138 280	81
145.	Wasserversorgung des Guts Augustenberg	19 998	85
146.	Beihilfe zur Hagelversicherung	100 000	—
		404 060	84
	Uebertrag III. . .	1 654 810	91

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	M.	₰
O.-Z. Uebertrag III. . .	1 654 810	91
Titel XVII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
147. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Gernsbach und Hilpertsau auf das rechte Murgufer	58 110	—
148. Bau der Würmthalstraße	9 689	11
149. Zuschuß zur Verbesserung der Landstraße in Markdorf	1 000	—
150. Verbesserung der Landstraße Nr. 50 zwischen Häusern und Seebruck	57 854	68
151. Verbesserung der Landstraße Nr. 51 zwischen Seebruck und Rothhaus	62 800	—
152. Korrektion der Landstraße von Dos nach Baden	533	76
153. Umbau der Hohlenbachbrücke in Schliengen	14	34
154. Umbau der Rammersbachbrücke über die Elz bei Niederwinden	4 684	18
155. Umbau der Brücke über den Leopoldskanal zwischen Kenzingen und Weisweil .	7 480	72
156. Umbau der Pfinzbrücke bei Durlach	9 000	—
157. Korrektion der Landstraße Nr. 151 Eberbach-Unterdielbach	58 726	35
158. Zuschuß zur Verbreiterung der Landstraße in Großrinderfeld	840	—
159. Tieferlegung der Zufahrten zur Rheinschiffbrücke bei Neuenburg	25 236	61
160. Erweiterung des Fluthprofils der Murg bei Oberndorf	1 787	72
161. Sicherung des Wieseflusses unterhalb des Brombacher Wehres (1. Rate) . . .	30 000	—
162. Instandsetzung des Floßhafens in Mannheim	102 514	51
163. Umbau der Konstanzer Hafenanlagen	19 944	90
164. Entfernung der Pfahlüberreste entlang der See- und Rheinfront der Stadt Konstanz	3 588	83
165. Herstellung einer Landungsstelle bei Iznang und Gaienhofen	27 000	—
166. Verbesserung an der Jungbuschschleuße im Mannheimer Hafen	24 420	81
167. Herstellung von Kaitreppen im Mühlauhafen zu Mannheim	1 527	41
168. Herstellung eines Lichterplatzes für den Steinverkehr nebst Uferregulirung im Neckarhafen zu Mannheim	6 483	36
169. Anschaffung von Baggerprahmen	11 965	51
170. Verbesserung der Mündung des Winterhafens zu Wertheim	31 500	—
171. Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	17 018	40
172. Tiefenmessungen und wissenschaftliche Untersuchungen des Bodensees	2 084	19
173. Vorarbeiten für einen Bewässerungs- und Gewerbekanal in der Rheinniederung oberhalb des Kaiserstuhls	25 077	11
	601 782	45
Summe III. . .	2 256 593	36

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ	₰
IV. Finanzministerium.		
Titel III. Hochbauwesen.		
O.-B.		
174. Bauliche Herstellungen am Dienstgebäude des Verwaltungshofs	13 993	72
175. Herstellungen in den Kellerräumen des Sammlungengebäudes in Karlsruhe . .	900	53
Titel IV. Domänenverwaltung.	14 894	25
176. Für den Umbau des zu einem Palais Ihrer Königlichen Hoheiten des Erbgroßherzogs und der Erbgroßherzogin bestimmten sogenannten Schlößchens in Karlsruhe, dritte Anforderung	700 000	—
177. Ausbau des östlichen Flügels der Kunsthalle und Einrichtung einer Niederdruckdampfheizung in derselben	384 420	—
178. Verlegung des Hofzahlamtes	33 920	57
179. Für das Heidelberger Schloß	247 920	31
180. Für den Neubau eines Wirthschaftsgebäudes beim Jagdhaus bei Baden . . .	82 224	79
181. Für Holzabfuhrwege	96 000	—
182. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Ueberlingen . . .	34 500	—
183. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Villingen	21 778	7
184. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Forbach II. . . .	28 553	20
185. Für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die Bezirksforstei Emmendingen . .	22 527	81
Titel VI. Steuerverwaltung.	1 651 844	75
186. Erweiterung des Obereinnehmereigebäudes in Buchen	4 406	51
Titel VII. Zollverwaltung.		
187. Einstöckiger Anbau an das Nebenzollamtsgebäude am Emmishofer Thor in Konstanz	4 678	20
188. Hauptsteueramtsgebäude in Säckingen.	22 050	—
Titel IX. Allgemeine Kassenverwaltung.	26 728	20
Staatsbeitrag zur Erbauung:		
189. einer Bregthalbahn	279 147	40
190. einer Lokalbahn von Ettenheimmünster an den Rhein	240 000	—
	519 147	40
Summe IV. . .	2 217 021	11

O.-Z.	Betreff.	Betrag des Kreditrestes. ℳ	₰
	V. Oberrechnungskammer.		
191.	Neubau einer Dienerwohnung	2 705	50
192.	Wegen Neuordnung des Rechnungsarchivs in Bruchsal	792	93
	Summe V.	3 498	43
	Hiezu „ II.	2 311 570	61
	„ „ III.	2 256 593	36
	„ „ IV.	2 217 021	11
	Summe b. Kreditreste aus der Etatperiode 1892/93	6 788 683	51
	Hiezu		
	Summe a. Kreditreste aus der Etatperiode 1890/91	620 845	29
	Summe A. Budgetmäßige Ausgaben	7 409 528	80
	B. Im Administrativwege verwilligte Kredite.		
	a. Kreditreste aus der Etatperiode 1890/91.		
	IV. Finanzministerium.		
193.	Instandsetzung und theilweise Erneuerung des Obereinnehmereigebäudes in Rastatt	1 923	92
	b. Kreditreste aus der Etatperiode 1892/93.		
	II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
	Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.		
194.	Entwässerungsanlage bei dem Amtsgefängniß zu Mannheim	13 430	—
	Titel VII. Strafanstalten.		
195.	Zur Erneuerung der Dampfheizungseinrichtung in der Weiberstrafanstalt Bruchsal	22 907	58
	Titel IX. Unterrichtswesen.		
196.	Theilung der Heiliggeistkirche in Heidelberg unter die beiden christlichen Bekenntnisse gemäß dem früheren Zustande	18 267	—
197.	Mehraufwand für den Aufbau eines 3. Stockwerkes auf das Gebäude der Abtheilung für Maschinenwesen der Technischen Hochschule	10 508	—
		28 775	—
	Summe II.	65 112	58
	Uebertrag B.	67 036	50

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ.	₰
Uebertrag B. . .	67 036	50
III. Ministerium des Innern.		
O.-Z. Titel XVII. **Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
198. Umbau des nördlichen Flügels des alten Lyceums in Karlsruhe zu einem Dienstgebäude der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	70 850	—
199. Verlegung der Murgthalstraße zwischen Gernsbach und Hilpertsau (Mehraufwand)	30 000	—
200. Umbau der drei Viadukte in der Landstraße Nr. 292 im Schloßgarten in Mannheim	39 000	—
201. Umbau der Angerbrücke in Vöhrenbach	11 333	—
Summe III. . .	151 183	—
IV. Finanzministerium.		
Titel III. Hochbauwesen.		
202. Bauliche Herstellungen im Dienstgebäude des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	20 000	—
Titel IV. Domänenverwaltung.		
Für die Grundstocksverwaltung.		
203. Restaurirung des Aeußern des Schloßgebäudes in Mannheim	12 200	—
204. Errichtung eines Bezirksforsteigebäudes in Triberg	46 000	—
	58 200	—
Titel VI. Steuerverwaltung.		
205. Bauliche Herstellungen im Dienstgebäude der Bezirksforstei und des Untersteueramts Weinheim	5 000	—
Summe IV. . .	83 200	—
Summe B. Im Administrativweg verwilligte Kredite . .	301 419	50
„ A. Budgetmäßige Ausgaben	7 409 528	80
Summe der Ausgaben . .	7 710 948	30

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.	
	ℳ	₰
Einnahmen.		
a. Von der Etatperiode 1890/91.		
III. Ministerium des Innern.		
O.-Z. Titel X. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.		
1. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	27 068	28
IV. Finanzministerium.		
Titel I. Domänenverwaltung.		
2. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter Ordnungszahl 33 und 34 der Ausgabskredite bezeichneten Kosten	57 304	27
Summe a. Von der Etatperiode 1890/91 . .	84 372	55
b. Von der Etatperiode 1892/93.		
III. Ministerium des Innern.		
Titel III. Heil- und Pflegeanstalten.		
3. Beitrag der Gemeinde Achern zu dem Kostenaufwand für die der Wasserversorgung der Stadt Achern und der Anstalt Illenau gemeinsam dienenden Anlagen . . .	11 000	—
Titel VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.		
4. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	90 015	25
5. Beitrag von Elsaß-Lothringen zur Tieferlegung der Zufahrten zur Rheinschiffbrücke bei Neuenburg	11 550	—
6. Beiträge der Rheinuferstaaten zu den Kosten der Untersuchung der Rheinstromverhältnisse	11 899	40
	113 464	65
Summe III. . .	124 464	65

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.
IV. Finanzministerium.		
Titel I. Domänenverwaltung.		
O.-Z.		
7. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die unter Ordnungszahl 176/185 und 207/208 der Ausgabskredite bezeichneten Kosten	1 710 044	75
Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung.		
8. Einnahme von der vormaligen badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten	49 727	—
Summe IV. . .	1 759 771	75
Hiezu „ III. . .	124 464	65
Summe b. von der Etatperiode 1892/93 . .	1 884 236	40
Hiezu „ a. „ „ „ 1890/91 . .	84 372	55
Summe der Einnahmen . .	1 968 608	95
Vergleichung.		
Kreditreste von außerordentlichen Ausgaben	7 710 948	30
Reste von außerordentlichen Einnahmen	1 968 608	95
Es bleiben daher noch zu decken	5 742 339	35

Beilage Nr. 3.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1894 und 1895.

Ord.-Zahl.	Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
		Geldvorrath.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
		ℳ.	ℳ	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
	A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
1.	Strafanstalten		250 400	55 300		—	
	B. Ministerium des Innern.						
2.	Amtskassenverwaltung .		—	302 500		22 000	
3.	Heil- und Pflegeanstalten		211 900	20 700		47 600	
4.	Polizeiliches Arbeitshaus		18 200	2 100		200	
5.	Gewerbe-, Landwirthschaft und Statistik .		—	120 000		6 200	
6.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues		23 600	111 500		5 600	
			253 700	556 800		81 600	
	C. Finanzministerium.						
7.	Domänenverwaltung .		129 600	2 100 800		148 100	
8.	Salinenverwaltung . .		36 800	680 900		442 200	
9.	Steuerverwaltung . .		—	541 000		2 017 700	
10.	Zollverwaltung . . .		—	27 900		228 200	
11.	Generalstaatskasse . .		*) 9 300	6 322 400		1 667 300	
	*) Münzverwaltung.		175 700	9 673 000		4 503 500	
12.	D. **Oberrechnungskammer.**		—	—		100	
	Im Ganzen . .	3 160 300	679 800	10 285 100	14 125 200	4 585 200	9 540 000

Beilage Nr. 4.

Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

Zusammenstellung

der Spezial-Budgets für 1894 und 1895.

	Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat.
	1894.	1895.	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.			
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
1. Eigentlicher Betrieb.			
Titel I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.	6 884 860	7 077 400	—
„ II. Andere persönliche Ausgaben	7 587 270	7 789 720	—
„ III. Allgemeine sachliche Ausgaben	1 484 500	1 507 100	—
„ IV. Kosten der Unterhaltung der Bahnanlagen.	3 529 550	3 531 550	—
„ V. Kosten des Bahntransports	6 999 200	7 059 000	—
„ VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände . . .	4 369 100	2 673 900	—
„ VII. Kosten für erhebliche Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen	519 100	519 100	—
„ VIII. Kosten für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistung fremder Bahnverwaltungen	1 068 400	997 900	—
„ IX. Kosten für Benützung fremder Betriebsmittel	1 220 000	1 220 000	—
Summe I. 1 . .	33 661 980	32 375 670	—
1 a. Werkstättebetrieb.			
Titel I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.	207 850	211 260	—
„ II. Andere persönliche Ausgaben	2 593 700	2 624 350	—
„ III. Sachliche Ausgaben	2 567 920	2 572 920	—
Summe I. 1 a. . .	5 369 470	5 408 530	—
1 b. Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.	12 037 970	7 607 970	—
Hiezu Summe I. 1 . . .	33 661 980	32 375 670	—
„ „ I. 1 a. . .	5 369 470	5 408 530	—
Summe I. . .	51 069 420	45 392 170	—

		Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat.
		1894.	1895.	
		ℳ.	ℳ.	ℳ.
	II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.			
Titel	I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten .	81 820	82 430	—
„	II. Andere persönliche Ausgaben	78 950	79 450	—
„	III. Allgemeine sachliche Ausgaben	5 570	4 670	—
„	IV. Bauliche Unterhaltung der Anlagen auf dem Lande .	3 350	3 350	—
„	V. Bauliche Unterhaltung der Schiffe nebst Zubehör . .	61 000	61 000	—
„	VI. Schifffahrt und Transport	100 000	100 000	—
„	VII. Für Unterhaltung eines Dampfbootbetriebs auf dem Untersee, Staatsbeitrag	—	3 180	—
	Summe II. . .	330 690	334 080	—
	III. Eisenbahnbauverwaltung.			
	A. Badische Staatsbahn.			
Titel	I. Neue Bahnen	—	—	10 791 000
„	II. Stationen	—	—	5 795 890
„	III. Transportmaterial	—	—	2 438 500
„	IV. Lasten und Verwaltungskosten	—	—	543 900
	B. Main-Neckar-Eisenbahn.	—	—	80 000
	C. Staatsbeiträge zu Lokal- und Nebenbahnen	—	—	937 500
	Summe III . .	—	—	20 586 790
	IV. Eisenbahnschuldentilgungskasse.			
Titel	I. Verwaltungsaufwand	62 555	62 885	—
„	II. Passivzinsen	13 648 111	14 095 961	—
„	III. Planmäßige Schuldentilgung	4 725 579	4 664 551	—
„	IV. Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse	4 000 000	3 500 000	—
„	V. Bauaufwand	13 000 000	15 928 816	—
„	VI. Rabatt	—	—	—
„	VII. Kassen- und sonstige Aktivbestände	8 476 988	5 286 345	—
	Summe IV. . .	43 913 233	43 538 558	—
	V. Badanstaltenverwaltung	297 644	297 844	198 474

		Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat.
		1894.	1895.	
		ℳ	ℳ.	ℳ.
	Einnahme.			
	I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
	1. Eigentlicher Betrieb.			
Titel	I. Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	15 955 500	15 955 500	—
„	II. Aus dem Güterverkehr	27 651 000	27 537 600	—
„	III. Vergütung für Benützung von Bahnanlagen ꝛc. durch andere Bahnverwaltungen	621 000	621 000	—
„	IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln . .	1 035 700	1 035 700	—
„	V. Erträge aus Veräußerungen	1 132 700	1 132 700	—
„	VI. Verschiedene und zufällige Einnahmen	886 985	888 785	—
	Summe I. 1. . .	47 282 885	47 171 285	—
	1 a. Werkstättebetrieb	5 369 470	5 408 530	—
	1 b. Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung . . .	12 037 970	7 607 970	—
	Summe I. . .	64 690 325	60 187 785	—
	II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.			
Titel	I. Transportgefälle	317 000	317 000	—
„	II. Sonstige Einnahmen	1 600	1 600	—
	Summe II. . .	318 600	318 600	—
	III. Eisenbahnbauverwaltung.			
Titel	I. Kostenbeiträge für Herstellungen und Anlagen . . .	—	—	4 510 250
„	II. Sonstige Einnahmen	—	—	80 143
	Summe III. . .	—	—	4 590 393
	IV. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	781 943	881 435	—

	Ordentlicher Etat.		Außerordentlicher Etat.
	1894.	1895.	
	ℳ	ℳ	ℳ
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse.			
Titel I. Kassenvorrath	135 944	8 476 988	—
„ II. Aktiven	11 386 531		—
„ III. Aktivzinsen	150 000	150 000	—
„ IV. Dotationen	17 640 758	18 911 570	—
„ V. Agio auf Anlehen	—	—	—
„ VI. Schuldenaufnahme	14 600 000	16 000 000	—
Summe V.	43 913 233	43 538 558	—
VI. Badanstaltenverwaltung	299 325	298 317	39 700

Budget

über den umlaufenden Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung einschließlich der Werkstätten- und Magazinsverwaltung sowie der Bodensee-Dampfschifffahrt für 1894 und 1895.

	Aktiven.				Passivreste.	Der Aktiven	
	Geldvorräthe.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Zusammen.		mehr.	weniger.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Eisenbahnbetrieb .	192 000	—	3 307 000	3 499 000	4 050 000	—	551 000
Eisenbahnwerkstätten . . .	—	450 000	600	450 600	1 300	449 300	—
Eisenbahnmagazine	—	4 253 000	300	4 253 300	1 000	4 252 300	—
Dampfschifffahrtsbetrieb .	—	—	1 000	1 000	—	1 000	—
Summe . .	192 000	4 703 000	3 308 900	8 203 900	4 052 300	4 702 600	551 000
ab	—	—	—	—	—	551 000	—
Mehr der Aktiven	—	—	—	—	—	4 151 600	—

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXII. 225

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 30. April 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Gesetz.

(Vom 29. April 1894.)

Die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Für die Budgetperiode 1894/95 wird der Abgabesatz für die Einkommensteuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig für je 100 ℳ. Steueranschlag festgesetzt.

Von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag den Betrag von 200 ℳ. nicht übersteigt, ist für die Jahre 1894 und 1895 nur eine Steuer von zwei Mark von je 100 ℳ. Steueranschlag zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 29. April 1894.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXIII. 227

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 7. Mai 1894.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen: die Steuererhebung für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Verordnung.

(Vom 4. Mai 1894.)

Die Steuererhebung für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Mit Bezug auf Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 29. April d. J., die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181), und auf das Gesetz vom 29. April d. J., die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1894 und 1895 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 225), wird verordnet:

§. 1.

Für die Jahre 1894 und 1895 sind an direkten Steuern von je 100 Mark Steuerkapital beziehungsweise Steueranschlag zu entrichten:

1. an Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer . . . . . — ℳ 15 ₰
2. an Kapitalrentensteuer . . . . . — „ 10 „
3. an Einkommensteuer
   a. von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag den Betrag von 200 Mark nicht übersteigt . . . . . 2 „ — „
   b. von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag 250 ℳ und mehr beträgt . . . . . 2 „ 50 „
4. an Beförsterungssteuer . . . . . — „ 10 „

§. 2.

Die indirekten Steuern sind für die Jahre 1894 und 1895 nach den Sätzen zu erheben,

die in den §§. 2—5 der diesseitigen Verordnung vom 18. Juni 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 289) verkündet sind.

§. 3.

Soweit der Steuereinzug auf Grund der Gesetze vom 29. November 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 151) und vom 28. Februar 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41) nicht schon erfolgt ist, hat er auf die geordneten Verfalltermine zu geschehen.

§. 4.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 4. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Bürck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXIV. 229

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 8. Mai 1894.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Jurisdictionsverhältnisse mit dem Königreich Sachsen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden in der Weberei und Wirkerei betreffend; den Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Mai 1894.)

Die Jurisdictionsverhältnisse mit dem Königreich Sachsen betreffend.

Zwischen der Großherzoglich Badischen und der Königlich Sächsischen Regierung ist zu theilweiser Aenderung der im Jahre 1855 abgeschlossenen und zufolge gegenseitiger Verständigung vom Jahre 1870 in den Artikeln 29 bis 34 und 46 noch jetzt in Kraft stehenden Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege (Regierungsblatt von 1855 Seite 205) vereinbart worden, daß an Stelle des Artikel 31 der Uebereinkunft die folgende Bestimmung tritt:

> Artikel 31. Die Bestellung der Vormundschaft (Personalvormundschaft) für Minderjährige und ihnen gleichzuachtende Personen gehört vor die Gerichte des Staates, in dem die zu bevormundende Person ihren Wohnsitz hat, und falls ein Wohnsitz in beiden Staaten begründet ist, oder in Ermanglung eines Wohnsitzes vor die Gerichte des Staates, in dem sie sich aufhält.

Diese Vereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 2. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Dr. Seyb.

Bekanntmachung.

(Vom 23. April 1894.)

Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden in der Weberei und Wirkerei betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1894, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, mit folgendem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß:

1. Beim Vollzug der Bekanntmachung vom 1. März 1894 ist als untere Verwaltungsbehörde (Ziffer 6 Absatz 2, Ziffer 7 Absatz 1 und 2, Ziffern 9 und 10) das Bezirksamt, als höhere Verwaltungsbehörde (Ziffer 9 Absatz 2) das Landesversicherungsamt zuständig.
2. Die Vorschriften der §§. 12 ff. der Verordnung vom 27. Oktober 1890, den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 651), über die Einziehung der Beiträge finden auch Anwendung auf die Beiträge, welche von den Hausgewerbetreibenden der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers bezeichneten Zweige der Textilindustrie — Weberei, Wirkerei u. s. w. — beziehungsweise von den Fabrikanten u. s. f. zu entrichten sind (Ziffern 3 und 9 der Bekanntmachung vom 1. März 1894).

Die Pflicht zur An- und Abmeldung (§. 15 der Verordnung vom 27. Oktober 1890) liegt dem Hausgewerbetreibenden und, soweit der Fabrikant u. s. f. gemäß Ziffer 9 der Bekanntmachung vom 1. März 1894 die Beiträge für den Hausgewerbetreibenden und seine Hülfspersonen entrichtet, dem Fabrikanten u. s. f. ob.

Die Entwerthung der Beitragsmarken (§. 5 der Bekanntmachung vom 1. März 1894) hat nach Maßgabe der Bestimmungen unserer Verordnung vom 5. Dezember 1890 in der Fassung der Verordnung vom 9. Januar 1892, die Entwerthung der Beitragsmarken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblätter 1890 Seite 762 und 1892 Seite 25), zu erfolgen.

Karlsruhe, den 23. April 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. E. Muser.

(Nr. 2157.) Bekanntmachung, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie. Vom 1. März 1894.

Auf Grund der §§. 2, 109, 110 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) hat der Bundesrath nach-

stehende Vorschriften über die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie beschlossen:

1.

Die Versicherungspflicht nach §. 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) wird auf solche selbständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende) erstreckt, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit Weberei und Wirkerei beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Zur Wirkerei gehört auch die Maschinenstrickerei.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch

a. auf die zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaaren erforderlichen Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Scheererei, Schlichterei u. s. w. —, sowie
b. auf die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung — Appretirung, Konfektion u. s. w. — der Gewebe und Wirkwaaren, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung

a. auf Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden;
b. auf Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich, oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfange thätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht;
c. auf Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältniß zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dieses Verhältniß zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben.

2.

Die Versicherung erfolgt bei derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Die Lohnklasse, in welcher die Versicherung erfolgt, bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 22 des Gesetzes. Dies gilt auch für diejenige Zeit, während welcher der Hausgewerbetreibende für eigene Rechnung arbeitet.

3.

Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre eigene Versicherung selbst dadurch zu entrichten, daß sie die den schuldigen Beiträgen entsprechenden Marken in ihre Quittungskarten einkleben.

Für jede volle oder angefangene Kalenderwoche, in welcher der Hausgewerbetreibende für eigene oder fremde Rechnung beschäftigt war, sind die Beiträge spätestens an demjenigen Tage zu entrichten, an welchem die nächste Abrechnung mit dem Fabrikanten oder, wenn die Beschäftigung für mehrere Fabrikanten stattfindet, mit einem derselben erfolgt.

Die Hausgewerbetreibenden, welche es unterlassen, die Beiträge für ihre Versicherung gemäß vorstehender Vorschrift zu entrichten, unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Gesetzes.

Die versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden haben auch für diejenige Zeit, während welcher sie das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben, für ihre eigene Versicherung Zusatzmarken nicht beizubringen.

Bezüglich der Beiträge der Hausgewerbetreibenden für ihr Hülfspersonal (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge) hat es bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

4.

Die von den Hausgewerbetreibenden für sich und ihr Hülfspersonal verwendeten Marken sind sofort nach erfolgter Einklebung dadurch zu entwerthen, daß auf denselben handschriftlich oder mittelst eines Stempels der Entwerthungstag in Zahlen angegeben wird (vergl. Ziffer II. Nr. 3a. der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891, Reichs-Gesetzblatt S. 401).

5.

Auf dem im §. 112 des Gesetzes vorgesehenen Wege kann angeordnet werden, daß die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden von diesen zum Einzug gebracht werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Ziffer 3 Absatz 1 bis 3 und der Ziffer 4 keine Anwendung, und sind die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung nach Maßgabe der von der Landescentralbehörde getroffenen Anordnungen zu entwerthen.

6.

Die Fabrikanten u. s. w. sind verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages für Beitragsmarken zu erstatten, welcher auf die zur Herstellung der Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt annähernd erforderliche Zeitdauer entfällt.

Bei der Berechnung des zu erstattenden Betrages wird die Woche zu sechs Arbeitstagen, und der Arbeitstag, sofern nicht durch die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde eine andere Zeit als Arbeitsdauer allgemein festgesetzt wird, zu elf Arbeitsstunden gerechnet. Bruchtheile von Pfennigen werden zu Lasten des Fabrikanten auf volle Pfennige nach oben abgerundet.

Die Erstattung erfolgt auch dann nach dem Werth der für den Hausgewerbetreibenden selbst zu verwendenden Marken (§. 22 des Gesetzes), wenn bei der Arbeit versicherungspflichtige Hülfspersonen verwendet worden sind. Eine höhere als die gesetzlich vorgeschriebene Lohnklasse (§. 22 des Gesetzes) ist bei der Erstattung nur dann zu Grunde zu legen, wenn der Fabrikant der Verwendung von Marken der höheren Lohnklasse ausdrücklich zugestimmt hat.

7.

Bei Streitigkeiten über die bei der Erstattung (Ziffer 6) in Ansatz zu bringende Arbeitsdauer entscheidet auf Antrag eines Theiles die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde endgültig.

Dieselbe ist befugt, einen Sachverständigen zu ernennen, welcher auf Antrag eines Theiles, auch ohne daß ein Streitfall vorliegt, den Zeitbedarf abzuschätzen hat. Die Fabrikanten u. s. w. haben bei der Abrechnung denjenigen Betrag zu erstatten, welcher auf die abgeschätzte Arbeitszeit entfällt. Wird demnächst im Streitfall eine andere durchschnittliche Arbeitsdauer festgestellt, so ist die Differenz nachträglich auszugleichen.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für die Berechnung des vom Fabrikanten u. s. w. zu erstattenden Betrages weitere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-(Landes-)Versicherungsamts.

8.

Die Hausgewerbetreibenden können mit den Fabrikanten u. s. w. vereinbaren, daß letztere bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages zu erstatten haben, welchen die Hausgewerbetreibenden für sich und die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen für Beitragsmarken thatsächlich entrichtet haben. Ist der Hausgewerbetreibende von mehreren Fabrikanten u. s. w. beschäftigt, so hat sich eine solche Vereinbarung auch darauf zu erstrecken, wie der von ihnen zu erstattende Gesammtbetrag auf die einzelnen Fabrikanten u. s. w. zu vertheilen ist.

9.

Die Fabrikanten u. s. w. sind berechtigt, die Verpflichtungen des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden und die von denselben beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen ganz oder zum Theil selbst zu übernehmen. Von der erfolgten Uebernahme hat der Fabrikant der unteren Verwaltungsbehörde Kenntniß zu geben, welche dem zuständigen Organe der Versicherungsanstalt und in den Fällen des §. 112 des Gesetzes den mit der Einziehung der Beiträge und der Entgegennahme der Meldungen betrauten Stellen Nachricht giebt.

Soweit es sich um die Entrichtung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden selbst handelt, können den Fabrikanten u. s. w. die Verpflichtungen der Arbeitgeber von der für ihren Betriebssitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde auferlegt werden. Gegen eine Anordnung dieser Art findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt; dieselbe entscheidet endgültig.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die Vorschriften der Ziffern 6 und 7 keine Anwendung. Vielmehr sind alsdann die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der Beitragsentrichtung durch die Arbeitgeber entsprechend auf die Fabrikanten u. s. w. anzuwenden, und es ist die Hälfte der entrichteten Beiträge von den Versicherten zu erstatten.

10.

Die Hausgewerbetreibenden sind in den Fällen der Ziffern 8 und 9 verpflichtet, über

die Dauer ihrer Beschäftigung für eigene Rechnung und über die von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen Verzeichnisse zu führen, aus welchen sich insbesondere die Dauer der Beschäftigung der letzteren ergiebt. Sie haben diese Verzeichnisse den sie beschäftigenden Fabrikanten u. s. w. auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Vorschriften über die Führung dieser Verzeichnisse zu erlassen und die ordnungsmäßige Führung sowie die Vorlegung der Verzeichnisse durch Geldstrafen bis zu fünfzig Mark zu erzwingen.

11.

Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung haben die Hausgewerbetreibenden den vollen Beitrag für ihre Person, beziehungsweise den halben Beitrag für ihre Hülfspersonen selbst zu tragen.

Die Vorschriften der §§. 147 und 148 des Gesetzes finden auf die Fabrikanten u. s. w. in ihrem Verhältniß zu den Hausgewerbetreibenden entsprechende Anwendung.

Die Einrechnung des von dem Arbeitgeber den Hausgewerbetreibenden zu erstattenden Betrages in den Arbeitsverdienst ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

12.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß vorstehender Bestimmungen zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und den Fabrikanten, Hausgewerbetreibenden oder deren Hülfspersonen andererseits oder zwischen den Fabrikanten und den Hausgewerbetreibenden darüber, ob und welche Beiträge zu entrichten sind, entstehen, werden nach §. 122, Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der für Hausgewerbetreibende oder deren Hülfspersonen zu entrichtenden Beiträge, unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 7, nach §. 124 des Gesetzes entschieden.

13.

Soweit im Vorstehenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, erfolgt die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden nach den für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erlassenen allgemeinen Vorschriften.

14.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 2. Juli 1894 in Kraft.

Für Versicherte, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Invaliditäts- und Altersversicherung unterstehen, tritt, wo nach §§. 156, 157, 159 und 160 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheidend ist, an dessen Stelle der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen.

Berlin, den 1. März 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Bekanntmachung.

(Vom 23. April 1894.)

Den Einzug der Invaliden-Verſicherungsbeiträge betreffend.

Nachſtehend bringen wir die Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesverſicherungsamts vom 13. April 1894, den Einzug der Invaliden-Verſicherungsbeiträge betreffend, zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 23. April 1894.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Eiſenlohr.

Vdt. Riegger.

Bekanntmachung.

Den Einzug der Invaliden-Verſicherungsbeiträge betreffend.

Auf Grund des §. 19 der Verordnung vom 27. Oktober 1890, betreffend den Vollzug der Invaliditäts- und Altersverſicherung, wird hiermit beſtimmt:

Der erſte Satz des §. 12 Abſatz 1 der diesſeitigen Anweiſung vom 1. Dezember 1890 über das Verfahren bei dem Einzug der Invalidenverſicherungsbeiträge (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 712) wird in nachſtehender Weiſe abgeändert:

„Die den Aufſichtsbehörden hinſichtlich der Kaſſenorgane und der örtlichen Einzugsſtellen nach §. 21 der Vollzugs-Verordnung vom 27. Oktober 1890 zuſtehende Aufſichtsbefugniß iſt derart auszuüben, daß von Zeit zu Zeit, in der Regel mindeſtens alle 3 bis 4 Jahre, ein Theil der Quittungskarten durch die Aufſichtsbehörde oder einen Beauftragten derſelben eingeſehen wird.“

Karlsruhe, den 13. April 1894.

Großherzogliches Landesverſicherungsamt.
Schenkel.

Vdt. E. Muſer.

Bekanntmachung.

(Vom 29. April 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreich-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 27. März d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 147) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 29. April 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A.

Schenkel.

Vdt. von Grimm.

Anlage.

A. Oesterreich.

Bezirkshauptmannschaften: Komotau, Brüx, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnik, Schlan, Saaz, Laun, Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Semil, Turnau, Jicin, Podebrad, Jungbunzlau, Dauba, Böhmisch-Leipa und Münchengrätz, ferner die Stadt Reichenberg.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars und Preßburg.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXV. 237

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 23. Mai 1894.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend.

Verordnung.

(Vom 17. Mai 1894.)

Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend.

Im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen wird hinsichtlich des Durchlasses der Schiffe und Flöße durch die Schiffbrücken bei

Freistett-Gambsheim,
Greffern-Druſenheim,
Plittersdorf-Selz

unter Aufhebung der §§. 8—19 der Verordnung vom 26. Mai 1883, III. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV. Seite 155 ff.) auf Grund des §. 154 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1894 verordnet, was folgt:

Durchlaß von Schiffen und Flößen durch die Brücken.

§. 8.

Die Durchfahrt von Schiffen und von Flößen durch die Schiffbrücken ist nur bei Tage, d. i. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, erlaubt.

Die beabsichtigte Durchfahrt muß rechtzeitig angemeldet werden, wobei die nachstehenden Bestimmungen zu beachten sind.

§. 9.

Zur Anmeldung der Durchfahrt können sich die Führer von Schiffen und von Flößen der elektromagnetischen Telegraphen- und Läutewerke-Einrichtung bedienen, durch welche die Stationen

Nr. I. Brückenhaus in Kehl (für Telegraph und Läutewerke),
Nr. II. Schleuse Nr. 88 an der Mündung des Ill-Rhein-Kanales (Fernsprechverbindung mit der Station Nr. I.),
Nr. III. Kinzigmündung, Rheinwartshaus (nur für Läutewerke),
Nr. IV. Brückenhaus bei Freistett, } (Telegraph
Nr. V. „ „ Greffern, } und
Nr. VI. „ „ Plittersdorf } Läutewerke)
miteinander verbunden sind.

Die beabsichtigte Durchfahrt von Schiffen wird mittels des Telegraphen, die der Flöße mittels der Läutewerke den Brückenmeistern angekündigt. Zur Anmeldung haben die Schiffsführer das Formular Anlage A., die Floßführer das Formular B. zu benützen.

Zu Berg fahrende Dampfschiffe können sich zur Anmeldung für den Durchlaß durch die Schiffbrücke bei Plittersdorf-Selz der Fernsprecheinrichtung bedienen, welche das Dammmeisterhaus bei Lauterburg mit dem Stromwartshaus bei Selz verbindet.

§. 10.

Die Anmeldung von Schiffen mittels des Telegraphen und von Flößen mittels der Läutewerke kann für die Durchfahrt von einer Schiffbrücke oder gleichzeitig von zwei oder von allen drei Schiffbrücken geschehen. Flöße, die aus der Kinzig in den Rhein auslaufen, dürfen nur bei der Station Nr. III. angemeldet werden.

§. 11.

1. Die Anmeldung bei der Telegraphen- oder Läutewerkstation hat zu geschehen:

I. von den Schiffsführern:
   a. wenn die Durchfahrt während der gewöhnlichen Arbeitszeit der Schiffbrückenmannschaft, d. i. vom 1. Mai bis 15. Oktober von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr, in den übrigen Zeiten des Jahres von Tagesanbruch bis Abends 6 Uhr stattfinden soll, mindestens dreiviertel Stunden vor Ankunft des Schiffes an der Brücke,
   b. wenn die Durchfahrt zwischen 6 Uhr Abends und Sonnenuntergang oder am folgenden Tage zwischen Sonnenaufgang und 6 Uhr Morgens beabsichtigt ist, spätestens 5 Uhr Nachmittags;

II. von den Floßführern, wenn das Floß zur Abfahrt, bezw. zur Ausfahrt aus der Kinzigmündung bereit liegt.

2. Das angemeldete Schiff oder Floß darf die Fahrt nicht antreten, bevor die durch Telegramm oder Läutewerk beförderte Anmeldung von der nächsten Station bestätigt und dem Schiffs- oder Floßführer hierüber eine Bescheinigung eingehändigt worden ist. Die letztere ist während der Fahrt den Brückenmeistern oder Rheinbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Auf die Anmeldung in Lauterburg-Dammwartshaus findet diese Vorschrift keine Anwendung.

3. Auch Floßführer, welche außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit der Schiffbrückenmannschaft die Brücken durchfahren wollen, können ihre Ankunft, wie oben, Ziffer 1, I. lit. b. für die Schiffsführer vorgeschrieben, telegraphisch ansagen lassen. Die Anmeldung mittels des Läutewerks unmittelbar vor der Abfahrt muß dann aber gleichwohl geschehen.

§. 12.

Wird ein telegraphisch angemeldetes Schiff bei der Abfahrt oder auf der Strecke, für welche die Anmeldung erfolgt ist, aus irgend welchem Grunde aufgehalten, so daß die Ankunft an der nächsten Schiffbrücke sich gegenüber der angemeldeten Zeit um mehr als 1 Stunde verzögert, so ist der Schiffsführer gehalten, von der Verzögerung oder Unterbrechung der Fahrt dem Brückenmeister der nächsten Schiffbrücke möglichst rasch Kenntniß zu geben. Für die Weiterfahrt muß in diesem Falle die Anmeldung zum Durchlaß erneuert werden. Ebenso hat der Floßführer zu verfahren, wenn die Abfahrt des Floßes nicht sogleich nach der Bestätigung des Läutewerksignales (§. 11 Ziffer 2) erfolgt ist oder wenn die Fahrt des Floßes sich so verzögert, daß sie

zwischen dem Kehler Hafen oder der Mündung des Ill-Rhein-Kanales mehr als 4 Stunden,

zwischen der Kinzigmündung und der Station Nr. IV. mehr als 3 Stunden,

zwischen den Stationen Nr. IV. und Nr. V. mehr als 2 Stunden,

zwischen den Stationen Nr. V. und Nr. VI. mehr als 5 Stunden

in Anspruch nimmt.

§. 13.

Ist der Telegraph oder die Läutewerkeeinrichtung aus irgend welchem Grunde nicht zu benützen, oder will der Schiffs- oder Floßführer dieselbe nicht benützen, oder ist die Anmeldung durch Verzögerung der Fahrt hinfällig geworden, und nicht wieder mittels des Telegraphen oder der Läutewerke erneuert worden, so hat die Anmeldung zur Durchfahrt durch eine Schiffbrücke in folgender Weise zu geschehen:

a. Die Schiffe haben in angemessener Entfernung vor der Schiffbrücke zu halten, vor Anker zu gehen oder am Ufer beizulegen und den Brückenmeister von der Absicht der Durchfahrt in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

Zu Berg fahrende Dampfschiffe mit und ohne Anhang können diese Absicht durch Abfeuern eines Böllerschusses bei Annäherung an die Schiffbrücke auf etwa 1,5 km kundgeben. Schiffe und Flöße, für deren Durchfahrt mehr als zwei Joche ausgefahren werden müssen, können außerhalb der gewöhnlichen Arbeitsstunden der Schiffbrückenmannschaft (§. 11 Ziffer 1 I. lit. a) nur dann durchgelassen werden, wenn die beabsichtigte Durchfahrt schon vor 5 Uhr Nachmittags (vergleiche §. 11 Ziffer 1 I. lit. b.) telegraphisch oder sonstwie zur Kenntniß des Brückenmeisters gebracht worden ist.

b. Die Flöße sind durch den Wahrschauer (Artikel I. Ziffer 2 und Artikel XXX. lit. a. Absatz 4 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein) min-

bestens ¾ und höchstens 1½ Stunde vor Ankunft des Floßes bei dem Brückenmeister anzumelden.

In gleicher Weise ist ein Floß auf Aufforderung eines Brückenmeisters oder eines Rheinbaubeamten anzumelden, wenn nach geschehener Anmeldung durch die Läutewerke während der Fahrt eine Störung der elektromagnetischen Leitung bemerkbar wird, durch welche die Ankündigung der Durchfahrt des Floßes von Brücke zu Brücke gehindert ist.

§. 14

1. Um die sich annähernden Schiffe und Flöße schon auf größere Entfernungen davon zu unterrichten, daß sie die Brücke durchfahren können, werden auf der Brücke folgende Vorsignale gegeben:

a. zur Bezeichnung, daß die Brücke zu Thal durchfahren werden kann, eine rothe Flagge,

b. zur Bezeichnung, daß die Brücke zu Berg durchfahren werden kann, eine weiße Flagge.

2. Sobald für den Durchlaß eines Schiffes oder Floßes die Joche ausgefahren sind und die Durchfahrt erfolgen kann, wird jede der beiden Seiten der Oeffnung durch eine roth und weiße Flagge bezeichnet.

3. Kann eine Schiffbrücke eingetretener Hindernisse wegen zeitweise nicht geöffnet werden, so wird solches den zur Durchfahrt zugelassenen Schiffen und Flößen durch eine auf der Mitte der Brücke aufgezogene blau und weiße Flagge zu erkennen gegeben.

4. Ist diese Flagge (Ziffer 3) aufgezogen oder fehlen bei der Annäherung eines Schiffes oder Floßes die entsprechenden Vorsignale (Ziff. 1 lit. a. oder b.) oder unterbleiben die Durchfahrtssignale (Ziff. 2), so muß das Schiff oder Floß in genügender Entfernung von der Schiffbrücke so rasch als möglich halten, vor Anker gehen oder am Ufer beilegen.

5. Um den zu Berg fahrenden Schiffen anzuzeigen, daß sie die Begegnung mit einem Floß zu erwarten haben, wird, sobald die Durchfahrt eines Floßes mittels der Läutewerke von der nächst oberhalb gelegenen Station angemeldet worden ist, eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge auf der Brücke in der Nähe des rechtseitigen Ufers aufgezogen, und erst wieder eingezogen, wenn das Floß die Schiffbrücke durchfahren hat.

§. 15.

Sobald ein zur Durchfahrt bestimmtes Schiff oder Floß die Schiffbrücke in Sicht bekommt, ist auf demselben eine weithin sichtbare Flagge aufzuziehen, und zwar auf dem Schiff, auch auf den Anhangschiffen eines Schleppzuges, eine roth und weiße Flagge, auf dem Floß eine aus roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge. Die Flaggen sollen 1 m hoch und 1,50 m breit sein.

§. 16.

Zur Durchfahrt zugelassene Dampfschiffe haben ihre Absicht, gegen die Oeffnung der Schiffbrücke einzufahren, durch dreimaliges Wiederholen von 7 Glockenschlägen anzuzeigen.

In der Thalfahrt sollen Dampfschiffe 500 m oberhalb und 100 m unterhalb der Schiff-

brücke mit geminderter Kraft fahren, soweit dies mit Rücksicht auf die sichere Steuerung thunlich erscheint.

In der Bergfahrt dürfen Dampfschiffe die Brücke nur langsam durchfahren.

§. 17.

Alle Schiffe und Flöße haben beim Durchfahren der Schiffbrücken der Richtung des Fahrwassers zu folgen und unter Berücksichtigung von Strömung und Wind genau durch die Mitte der Durchlässe zu steuern.

§. 18

Die telegraphische Anmeldung der Schiffe, auch der Flöße im Falle des §. 11 Ziffer 3, geschieht unentgeltlich. Für die Anmeldung der Flöße mittels der Läutewerke, auch wenn sie durch Vermittlung der Fernsprechstation Nr. II. stattfindet, wird von jedem Floß — ohne Unterschied der Zahl der zu durchfahrenden Brücken — eine Gebühr von 4 Mark erhoben.

Dieselbe ist bei Empfang des mit dem Dienstsiegel der Großherzoglichen Rheinbau-Inspektion versehenen Anmeldeformulars, Anlage B., zu entrichten. Im Falle des §. 13 lit. b Absatz 2 wird die gezahlte Gebühr dem Floßführer zurückerstattet.

§. 19.

Für das Oeffnen des Durchlasses ist eine Gebühr nicht zu entrichten

Den Brückenmeistern und den Brückenmannschaften ist untersagt, für ihre Leistungen von den Schiffern, Steuerleuten oder Flößern eine Belohnung anzunehmen; auch dürfen sie die Besorgung von Privatangelegenheiten der Steuerleute, Schiffer oder Flößer nicht übernehmen.

Karlsruhe, den 17. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Freydorf.

Anlage A.

Formular für die Anmeldung von Schiffen zum Brückendurchlaß.

Rheintelegraph Kehl-Plittersdorf.

Station Nr. . . . . nach Station Nr. . . . . .
Telegramm Nr. . . , befördert am . . ten . . . . . 189 . . . Uhr . . Min.
durch . . . . . .

(Das Unzutreffende ist durchzustreichen!)

Dampfschiff mit . . . Schiffen im Anhang,
Eiserner Schleppkahn
Segelschiff
beabsichtigt Durchfahrt . . . . . *)
durch die Schiffbrücke bei Freistett um . . . . Uhr . . . Min.
Greffern um . . . . Uhr . . . Min.
Plittersdorf um . . . Uhr . . . Min.
Ersuche . . . . . Joche auszufahren.

Der Schiffsführer.

. . . . . .

*) Hier einzusetzen „heute“ oder „morgen frühe“.

Anlage B.

Formular für die Anmeldung eines Floßes zum Brückendurchlaß.

Gebühr 4 Mark.

Läutewerke-Einrichtung Kehl-Plittersdorf.

Siegel der Großh. Rheinbauinspektion.

Station Nr. . . . . nach Station Nr. . . . . .
Signal Nr. . . . , befördert am . . ten . . . . . 189 . . Uhr . . Min.
durch . . . . . .

Ein Floß abgehend nach . . . . . .

Der Floßführer.

. . . . . .

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVI. 243

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 25. Mai 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.
Verordnung des Ministeriums des Innern: das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden betreffend.

Gesetz.

(Vom 7. Mai 1894.)

Die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

1. Die §§. 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12 und 18 des Tarifs zu dem Gesetze, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend, vom 20. August 1864 in der Fassung vom 21. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1874 Seite 293 ff.) werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

§. 4.

Für die Ersatzberechnung bei Verlassenschafts- und bei Gemeinschaftsauseinandersetzungen werden außer der Gebühr des §. 1 oder 2 ferner erhoben von einer Rohmasse:

a.	bis zu	1 000	Mark	1 Mark;
b.	„ „	2 000	„	2 Mark;
c.	„ „	10 000	„	4 Mark;
d.	„ „	20 000	„	6 Mark;
e.	„ „	40 000	„	8 Mark;
f.	„ „	100 000	„	10 Mark;
g.	über	100 000	„	12 Mark.

§. 5.

Der Tagsgebühr, welche für den vollen Tag von wenigstens 8 Stunden Arbeit 12 M. oder bei kürzerer Dauer der Arbeit für die Stunde 1 M. 50 ₰ beträgt, unterliegen:

a. die in Titel I. genannten Geschäfte, wenn dieselben, ehe sie vollendet sind, auf Verlangen der Parteien wieder aufgegeben werden, und die Tagsgebühren alsdann weniger ausmachen, als die Werthstaxe für das vollendete Geschäft ausgemacht hätte;
b. die nachträgliche Berichtigung der im Titel I. genannten Geschäfte, insofern sie auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgt, oder durch die erstmaligen unvollständigen oder unrichtigen Angaben der Parteien, oder durch unentschuldigtes Ausbleiben eines Betheiligten, ohne Verschulden des Geschäftsfertigers, veranlaßt ist;
c. der Sturz von Kassen, Vergleichsverhandlungen, protokollarische Vernehmungen und dergleichen, soweit diese Verrichtungen nicht bloß bei einem der Werthstaxe unterliegenden Geschäfte (Titel I.) vorkommen;
d. die Liquidation von Ausständen, welche auf besonderes Verlangen der Parteien vorgenommen wird;
e. Versteigerungen jeder Art, mit oder ohne Verweisung des Erlöses;
f. die des Accisansatzes halber erfolgende Erbverzeichnung, sowie die Berechnung der Erbschaftsaccise bei Erbverzeichnissen, die aus privatrechtlichen Gründen errichtet werden;
g. die Beurkundung einer Darlegung der Zahlung, einer Hinterlegung und der Zurücknahme der hinterlegten Summe;
h. die Verkündung von letzten Willen und von Eheverträgen, wenn sie nicht in Verbindung mit einem Theilungsgeschäft geschieht;
i. die Anlegung und Abnahme der Siegel, letztere, wenn sie nicht mit einer Vermögensaufnahme verbunden ist;
k. die Beurkundung sonstiger Thatsachen und Vorgänge, für welche im Tarife keine andere Gebühr bestimmt ist;
l. die Anwesenheit des Notars bei Eröffnung eines geheimen letzten Willens (L.R.S. 1007).

§. 6.

Wenn der Anfang oder die Fortsetzung eines Geschäfts — ohne Unterschied, ob es der Tagsgebühr oder einer festbestimmten Gebühr unterliegt — durch das Nichterscheinen der Parteien länger als eine halbe Stunde aufgehalten wird, so ist von den Säumigen für die Zeit des Zuwartens eine nach der Tagsgebühr zu bemessende Versäumnißgebühr zu erheben.

§. 8.

Für Faust-, Nutz-, Unterpfands- oder Kautionsurkunden je nach der Größe der Schuld- oder Kautionssummen die nämliche Gebühr wie nach §. 7 für Kauf- und Tauschbriefe mit der Bestimmung jedoch, daß die Gebühr im Ganzen 12 M. nicht übersteigen darf, und daß die Gebühr für Faustpfand- und Nutzpfandurkunden mindestens 2 M. beträgt.

§. 9.

Für Verträge, insofern weder in §. 7 und 8 noch in den folgenden Sätzen eine andere Gebühr festgesetzt ist:

a. wenn der Werth des Gegenstandes nicht 2000 ℳ. übersteigt, vom Stück . 4 ℳ.;
b. wenn er 2000 ℳ., aber nicht 4000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . . 6 ℳ.;
c. „ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ . . . 8 ℳ.;
d. „ „ 8000 „ „ „ 16000 „ „ „ „ . . . 10 ℳ.;
e. „ „ 16000 „ „ „ 30000 „ „ „ „ . . . 12 ℳ.;
f. „ „ 30000 „ „ „ 60000 „ „ „ „ . . . 14 ℳ.;
g. „ „ 60000 „ „ „ 100000 „ „ „ „ . . . 16 ℳ.;
h. „ „ 100000 „ übersteigt, für je weitere 50000 ℳ. 2 ℳ. mehr;
i. wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrag in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . 8 ℳ.

§. 10.

Für Schenkungen unter Lebenden, letzte Willensverordnungen, für Heirathsverträge, Verpfründungs-, Leibrenten- und Gesellschaftsverträge:

a. wenn der Werth des Gegenstandes nicht 2000 ℳ. übersteigt, vom Stück . 6 ℳ.;
b. wenn er 2000 ℳ., aber nicht 4000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . . 8 ℳ.;
c. „ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ . . . 10 ℳ.;
d. „ „ 8000 „ „ „ 16000 „ „ „ „ . . . 12 ℳ.;
e. „ „ 16000 „ „ „ 30000 „ „ „ „ . . . 14 ℳ.;
f. „ „ 30000 „ „ „ 60000 „ „ „ „ . . . 16 ℳ.;
g. „ „ 60000 „ „ „ 100000 „ „ „ „ . . . 18 ℳ.;
h. „ „ 100000 „ übersteigt, für je weitere 50000 ℳ. 2 ℳ. mehr;
i. wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . 10 ℳ.

§. 11.

Für Aufhebung, Erneuerung und Verlängerung von Verträgen, wenn keine neuen Vertragsbedingungen dabei vorkommen; für Einsetzung in die Rechte des Gläubigers und Uebertragung von Rechten, sofern damit die Erklärung der Annahme verbunden ist, für allgemeine Vollmachten, für Wechselproteste:

a. wenn der Werth des Gegenstandes nicht 2000 ℳ. übersteigt, vom Stück . 3 ℳ.;
b. wenn er 2000 ℳ., aber nicht 4000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . . 4 ℳ.;
c. „ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ . . . 6 ℳ.;
d. „ „ 8000 „ „ „ 16000 „ „ „ „ . . . 8 ℳ.;
e. „ „ 16000 „ „ „ 30000 „ „ „ „ . . . 10 ℳ.;
f. „ „ 30000 „ „ „ 60000 „ „ „ „ . . . 12 ℳ.;

g. wenn er 60 000 ℳ., aber nicht 100 000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . . 14 ℳ.;
h. „ „ 100 000 „ übersteigt, für je weitere 50 000 ℳ. 2 ℳ. mehr;
i. wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . 6 ℳ.

§. 12.

Für besondere Vollmachten, für Schuldanerkenntnisse; für Annahmen, Widerrufe und Verzichte; für Quittungen; für Einwilligungen und Genehmigungen, für Einsetzungen in die Rechte des Gläubigers und für Rechtsübertragungen ohne Erklärung der Annahme; für andere einseitige Willenserklärungen:

a. wenn der Werth des Gegenstandes nicht 2 000 ℳ. übersteigt, vom Stück 2 ℳ. — ₰;
b. wenn er 2 000 ℳ., aber nicht 4 000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . 3 ℳ. 50 ₰;
c. „ „ 4 000 „ „ „ 8 000 „ „ „ „ . . 5 ℳ. — ₰;
d. „ „ 8 000 „ „ „ 16 000 „ „ „ „ . . 7 ℳ. — ₰;
e. „ „ 16 000 „ „ „ 30 000 „ „ „ „ . . 9 ℳ. — ₰;
f. „ „ 30 000 „ „ „ 60 000 „ „ „ „ . . 11 ℳ. — ₰;
g. „ „ 60 000 „ „ „ 100 000 „ „ „ „ . . 13 ℳ. — ₰;
h. „ „ 100 000 „ übersteigt, für je weitere 50 000 ℳ. 2 ℳ. mehr;
i. wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . 4 ℳ. 50 ₰.

§. 18.

Für die Beurkundung der Einwilligung zur Löschung eines Eintrags von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten . . . . . 1 ℳ.,
und, wenn die Einwilligung von mehr als drei Personen in einer Urkunde gleichzeitig ertheilt wird . . . . . 2 ℳ.

2. Die §§. 3 und 27 des in Ziffer 1 genannten Tarifes werden aufgehoben.

Artikel II.

1. Artikel 5 des Gesetzes vom 20. August 1864, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend, in der Fassung vom 21. Juni 1874, erhält folgenden Zusatz als Ziffer 3:

„3. in den Fällen der §§. 9, 10, 11 und 12 des Titel III. wird bei Beträgen von über 100 000 ℳ. jedes angefangene 50 000 ℳ. für voll gerechnet."

2. Artikel 13 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Für die von dem Notar an auswärtigen Amtstagen gefertigten Geschäfte dürfen weder Reisegebühren noch Entfernungsgebühren angerechnet werden."

3. Artikel 16 Absatz 2 des genannten Gesetzes erhält die folgende Fassung:

„Werden Geschäfte, die sowohl in öffentlicher als in Privatform errichtet werden können, in Privatform gefertigt, so darf die Belohnung des Notars für die Fertigung und für Verrichtungen, die lediglich wegen der Eigenschaft der Urkunde als Privaturkunde hinzutreten, nicht mehr als acht Zehntheile der Belohnung betragen, welche der Notar für das in öffentlicher Form errichtete Geschäft zu beziehen haben würde."

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1894 in Kraft.

Artikel IV.

Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzug beauftragt.

Dasselbe ist ermächtigt, den Text der Gesetze vom 20. August 1864 und vom 21. Juni 1874, betreffend die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung, sammt dem beigegebenen Tarif mit den in diesem Gesetze beschlossenen Aenderungen zusammenzustellen und die Zusammenstellung durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 7. Mai 1894.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Verordnung.

(Vom 11. Mai 1894.)

Das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Wirkung vom 1. Januar 1894 an verordnet, was folgt:

§. 1.

Die §§. 8 und 28 der Rubriken-Ordnung zur „Gemeinderechnungs-Anweisung" vom 11. September 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX.) beziehungsweise 1. Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.) werden dahin abgeändert, daß lautet:

§. 8. Von der Schule.

a. Erträgnisse der Schulpfründe einschließlich der Beiträge von Stiftungen und privatrechtlich Verpflichteten.
b. Schulgeld.
c. Staatsbeitrag.
d. Sonstige Einnahmen für Schulzwecke.

§. 28. Für die Schule.

a. Auf Gebäude.
b. Lasten der Schulpfründe.
c. Für das Lehrer- und Dienstpersonal.
d. Sonstiger Aufwand.
e. Für Mittelschulen.

§. 2.

Die „Gebrauchsvorschriften" zu den genannten Paragraphen der Rubriken-Ordnung lauten künftig:

„§. 8 d. (statt c.). Sonstige Einnahmen für Schulzwecke.

In einer besonderen Abtheilung sind die Schulversäumnißstrafen, welche nach §. 28 der Schulordnung — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Nr. XIV. Seite 76 — in die Gemeindekasse fließen, zu vereinnahmen."

„§. 28. Für die Schule.

Die Unterrubriken a., b., c. und d. sollen nur den Aufwand für die — einfache und erweiterte — Volksschule enthalten; jedoch können die allgemeinen Kosten für Gebäude, die auch noch anderen Schulanstalten dienen, ganz unter a. gebucht werden.

Hat eine Gemeinde keine eigene Schule, sondern nur Antheil an einer solchen, so können die Unterrubriken in Wegfall kommen.

Fließen die Schulversäumnißstrafen in die Gemeindekasse, so sind die darauf angewiesenen Ausgaben für Ortsschulzwecke — §. 4 des Elementarunterrichtsgesetzes — in einem besonderen Abschnitt des §. 28 d. zu verrechnen."

Karlsruhe, den 11. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. A. Roth.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVII. 249

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 6. Juni 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Jagdgesetzes betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Mai 1894.)

Die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

Auf Grund der dem unterzeichneten Ministerium durch Artikel IV. des Gesetzes obigen Betreffs vom 7. Mai 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI.) ertheilten Ermächtigung wird der Text des Gesetzes vom 20. August 1864 und des beigegebenen Tarifs, wie er sich aus den in den Gesetzen vom 21. Juni 1874 und vom 7. Mai 1894 festgestellten Aenderungen für die Zeit vom 1. Juli 1894 ab ergibt, nachstehend bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 29. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. Dietz.

I. Gesetz.

Die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für die von den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind ausschließlich die in dem anliegenden Tarif festgesetzten Gebühren zu entrichten. Dieselben werden für die Staatskasse erhoben.

Artikel 2.

Paßt ein Geschäft unter verschiedene Tarifsätze, so kommt der höchste derselben in Anwendung.

Artikel 3.

Unter den festbestimmten Gebühren (Titel I., III., IV. des Tarifs) sind die Gebühren für alle gewöhnlich mit dem Geschäfte verbundenen Verrichtungen, wie namentlich für Vorladungen, Eröffnungen, protokollarische Vernehmungen und Berichte, enthalten.

Artikel 4.

Für die Werthstaxe in den Fällen des Titels I. des Tarifs gelten folgende Vorschriften:

1. Der Bruttomasse werden auch die bestrittenen Aktivforderungen hinzugeschlagen.
2. Bei Gemeinschaftstheilungen kommt nicht bloß das Gemeinschaftsvermögen in Anschlag, sondern auch das eigene Vermögen jedes Ehegatten, soweit dasselbe zu inventiren ist.
3. Dagegen kommen nicht in Anschlag:
   a. die Vergütungen, welche von einem Ehegatten oder dessen Erben der Gemeinschaft (L.R.S. 1437) oder welche von dieser einem Ehegatten oder dessen Erben (L.R.S. 1470 Nr. 3) zu machen sind;
   b. Güter, an welchen dem Erblasser nur die Nutznießung zustand, und die nun einem Dritten, oder (wie etwa Lehen- und Stammgüter) einem Miterben, ohne Aufrechnung zufallen.

Artikel 5.

Bei allen der Werthstaxe unterliegenden Geschäften wird

1. in den Fällen des Titel I. des Tarifs der Betrag bis zu 200 M. für volle 200 M. gerechnet;

2. in den Fällen des Titel I. und der §§. 7 und 8 des Titel III. der volle 200 ℳ. übersteigende Betrag, wenn er unter 100 ℳ. bleibt, nicht berücksichtiget, andernfalls aber für volle 200 ℳ. gerechnet;
3. in den Fällen der §§. 9, 10, 11 und 12 des Titel III. wird bei Beträgen von über 100000 ℳ. jedes angefangene 50000 ℳ. für voll gerechnet.

Artikel 6.

Für Kauf- und Tauschbriefe, welche zur Beurkundung des in den Fällen des Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 1854 — den Nachlaß der Kaufaccise und die Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Kautionsurkunden für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken betreffend, Regierungsblatt Nr. VIII. — stattfindenden Eigenthumsüberganges ausgefertigt werden, ist stets nur die Gebühr einer halben Mark vom Stück — §. 7 a. des Tarifs — anzusetzen.

Der gleiche ermäßigte Ansatz tritt auch ein, wenn in Folge einer Zusammenlegung der Grundstücke, welche sich über das gesammte landwirthschaftliche Gelände einer Gemarkung oder doch über den größeren Theil dieses Geländes erstreckt, neue Unterpfands- oder Kautionsurkunden ausgefertigt werden und diese Ausfertigung vor Ablauf von drei Jahren nach dem Vollzuge der Zusammenlegung geschieht.

Artikel 7.

Bei doppelseitigen Verträgen wird die Gebühr nach dem Werthe der höchsten Leistung berechnet.

Wenn der Gegenstand des Geschäftes in einer Jahresleistung besteht, welche für fünf oder mehr Jahre oder für eine Zeit zu leisten ist, deren Dauer von einem noch ungewissen Ereignisse abhängt, so wird der fünffache Betrag der Jahresleistung, bei jährlichen Leistungen von bestimmter kürzerer Dauer die Gesammtsumme der Jahresbeträge der Berechnung der Gebühr der §§. 9, 10, 11, 12, 13 des Tarifs zu Grunde gelegt.

Artikel 8.

Bei Geschäften, welche nach der Seiten- oder Bogenzahl mit Gebühren belegt sind (§§. 19, 21, 24, 26, 29, 30 des Tarifs), soll jede geschriebene Seite mindestens vier und zwanzig Zeilen von zwei und dreißig Buchstaben, jede Seite einer Rechnung aber ebenso viele Zeilen mit einer sich möglichst annähernden Zahl von Buchstaben und Ziffern enthalten. Die Schlußseite wird, wenn sie auch weniger Zeilen enthält, stets für eine vollgeschriebene Seite gerechnet.

Artikel 9.

Für die Urschrift eines Geschäftes wird keine Schreibgebühr (§. 29 des Tarifs) berechnet, es unterliegen derselben nur die Ausfertigungen von Theilzetteln und Verweisungen, sowie die Auszüge und Abschriften, welche an die Partei oder deren Stellvertreter abgegeben werden.

Für die Beglaubigung von Abschriften, für deren Fertigung der nämliche Beamte die Schreibgebühr angesetzt hat, wird keine Gebühr erhoben.

Artikel 10.

Wenn Notare Geschäfte, welche nicht der Werthstaxe des I. Titels des Tarifs unterliegen, auf Verlangen eines Betheiligten oder wegen der Natur des Geschäftes außerhalb ihres Geschäftszimmers verrichten, so wird, sofern nicht Weggebühren nach Artikel 11 in Ansatz gebracht werden können, die Ganggebühr (§. 31 des Tarifs) erhoben.

Artikel 11.

Bei amtlichen Verrichtungen jeder Art, welche der Notar außerhalb seines Wohnortes oder zeitigen Aufenthaltsortes vornimmt, werden, wenn die Entfernung dieser Orte vom Geschäftsorte mehr als 2 Kilometer beträgt,

1. die Entfernungsgebühr (§. 32 des Tarifs) und nebstdem — falls nicht die Parteien für Fahrgelegenheit sorgen —
2. für Reisekosten angerechnet:
   a. wenn die Orte mittelst Eisenbahnen, Dampfschiffen oder anderen regelmäßigen Fahrgelegenheiten verbunden sind:
      die taxordnungsmäßigen Gebühren, auf Eisenbahnen diejenigen der zweiten Wagenklasse, auf Dampfschiffen die des ersten Platzes;
   b. wenn solche Verkehrsmittel nicht bestehen:
      für je ein Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung bis zu einer Ortsentfernung von 10 Kilometern . . . . . 20 Pfennig;
      für jedes weitere, diese Entfernung übersteigende Kilometer . . 10 „ ;
   c. wenn die Reise auf das besondere Verlangen der Partei nach 8 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens angetreten werden mußte:
      die ortsübliche Auslage für ein gebrauchtes besonderes Gefährt.

Artikel 11a.

Die Entfernungsgebühr (§. 32 des Tarifs) und die Reisekosten (Artikel 11 Ziffer 2) sind für die Hin- und für die Rückreise anzusetzen.

Beträgt die Länge eines zurückgelegten Weges neben vollen Kilometern noch Bruchtheile eines solchen, so werden dieselben bei Bestimmung der Gebühren des Tarifs §. 32 und des Artikels 11 Ziffer 2b. für ein volles Kilometer gerechnet.

Artikel 11b.

Das Justizministerium ist ermächtigt, zu bestimmen, daß bei Reisen in Gemeinden, die weder durch Eisenbahnen noch durch Dampfschiffe verbunden sind, statt der Taxen für andere regelmäßige Fahrgelegenheiten (Artikel 11 Ziffer 2a.), die in Artikel 11 Ziffer 2b. bezeichnete Gebühr zu entrichten sei.

Artikel 12.

Sind auf einer Reise mehrere Geschäfte gefertigt worden, so findet der Ansatz der Entfernungsgebühr nur einmal statt.

Der Berechnung der Reisekosten darf auch in diesem Falle nur der wirklich zurückgelegte Weg zu Grunde gelegt werden.

Der Gesammtaufwand wird unter die Personen, welche die Reise veranlaßt haben und zwar, wenn die mehreren Geschäfte in einem Orte verrichtet wurden, gleich, andernfalls nach Verhältniß der zurückgelegten Entfernungen getheilt.

Artikel 12a.

Nimmt ein Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so ist für jeden Tag die Entfernungsgebühr zu berechnen. Der mehrfache Ansatz der Reisegebühr findet nur statt, wenn die Reise mehrfach gemacht worden ist.

Artikel 13.

Für die von dem Notar an auswärtigen Amtstagen gefertigten Geschäfte dürfen weder Reisegebühren noch Entfernungsgebühren angerechnet werden.

Artikel 14.

Der Betrag der angesetzten Gebühren und die Ordnungszahl, unter welcher das Geschäft im Urkundenverzeichnisse eingetragen ist, muß auf jeder Urschrift und auf jeder Ausfertigung aus Notariatsurkunden angegeben werden.

Artikel 15.

Die durch Verordnung geregelten Gebührenantheile der Notare können auf demselben Wege erhöht werden.

Artikel 16.

Die Belohnung für Geschäfte, für welche keine Gebühr durch Gesetz festgestellt ist, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.

Werden Geschäfte, die sowohl in öffentlicher als in Privatform errichtet werden können, in Privatform gefertigt, so darf die Belohnung des Notars für die Fertigung und für Verrichtungen, die lediglich wegen der Eigenschaft der Urkunde als Privaturkunde hinzutreten, nicht mehr als acht Zehntheile der Belohnung betragen, welche der Notar für das in öffentlicher Form errichtete Geschäft zu beziehen haben würde.

Das Justizministerium kann auf Antrag des Schuldners Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen, unbeschadet weiteren dienstpolizeilichen Einschreitens im geeigneten Falle.

Artikel 17.

Keine Gebühren außer den Schreibgebühren und etwaigen Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten) werden erhoben:

1. wenn sie von der Staatskasse oder aus Kirchenmitteln, oder aus Mitteln einer öffentlichen Anstalt für Wohlthätigkeit oder für Unterricht zu entrichten wären;
2. für die Aufnahme von Ablösungsverträgen über Herrenfrohnden, Blut- und andere Zehnten.

Artikel 18.

Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über Taxen, Sporteln und Stempel für die von den Amtsrevisoraten und Theilungskommissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind aufgehoben.

Artikel 19.

Die Gebühren der Waisenrichter, Schätzer und Zeugen bei rechtspolizeilichen Geschäften werden durch Verordnung der Regierung bestimmt.

II. Tarif

zu dem Gesetze über die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

Titel I.

Theilungen und Vermögensaufnahmen.

§. 1.

Für die Aufnahme und die durch Verloosung oder Vereinbarung im Stück vollzogene Theilung von Verlassenschaften, Gemeinschaften und übergebenem Vermögen (mit Einschluß der Erb- und Schuldverweisungen) werden erhoben:

a. bei einer Rohmasse bis zu 1000 M. von je 200 M. 1 M. 50 Pf., sodann von je weiteren 200 M. der Bruttomasse:

b.	über	1000 M.	bis	2000 M.	. . . . .	je	1 M.;
c.	„	2000 „	„	10000 „	. . . . .	„	80 Pf.;
d.	„	10000 „	„	20000 „	. . . . .	„	60 „ ;
e.	„	20000 „	„	40000 „	. . . . .	„	40 „ ;
f.	„	40000 „	je		. . . . .	„	20 „ .

§. 2.

Der Hälfte der in §. 1 bestimmten Gebühr unterliegen:

1. Vermögensaufnahmen oder Vermögensuntersuchungen mit Zusammenstellung der Aktiven und Passiven (ohne Abtheilung §. 1);
2. Verlassenschafts-, sowie auch Gemeinschafts-Auseinandersetzungen, bei welchen nur Einer der Betheiligten die ganze Verlassenschaft, beziehungsweise die ganze Gemeinschaftsmasse im Stück erhält und den anderen ihre Antheile nur in Geld berechnet werden;
3. Abtheilungen, bei welchen die Antheile der Betheiligten nicht im Stück ausgeschieden, sondern nur in Geld berechnet werden;
4. Vermögensausfolgungen auf den Grund solcher Abtheilungen (Nr. 3), insofern keine neue Vermögensaufnahme erforderlich ist.

§. 3.

(Aufgehoben.)

§. 4.

Für die Ersatzberechnung bei Verlassenschafts- und bei Gemeinschaftsauseinandersetzungen werden außer der Gebühr des §. 1 oder 2 ferner erhoben von einer Rohmasse:

a.	bis zu	1000	ℳ.	1 ℳ;
b.	„ „	2000	„	2 ℳ;
c.	„ „	10000	„	4 ℳ;
d.	„ „	20000	„	6 ℳ;
e.	„ „	40000	„	8 ℳ;
f.	„ „	100000	„	10 ℳ;
g.	über	100000	„	12 ℳ.

Titel II.

Geschäfte, welche der Tagsgebühr unterliegen.

§. 5.

Der Tagsgebühr, welche für den vollen Tag von wenigstens 8 Stunden Arbeit 12 ℳ. oder bei kürzerer Dauer der Arbeit für die Stunde 1 ℳ. 50 ₰ beträgt, unterliegen:

a. die in Titel I. genannten Geschäfte, wenn dieselben, ehe sie vollendet sind, auf Verlangen der Parteien wieder aufgegeben werden, und die Tagsgebühren alsdann weniger ausmachen, als die Werthstaxe für das vollendete Geschäft ausgemacht hätte;

b. die nachträgliche Berichtigung der im Titel I. genannten Geschäfte, insofern sie auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgt, oder durch die erstmaligen unvollständigen oder unrichtigen Angaben der Parteien, oder durch unentschuldigtes Ausbleiben eines Betheiligten, ohne Verschulden des Geschäftsfertigers, veranlaßt ist;

c. der Sturz von Kassen, Vergleichsverhandlungen, protokollarische Vernehmungen und dergleichen, soweit diese Verrichtungen nicht bloß bei einem der Werthstaxe unterliegenden Geschäfte (Titel I.) vorkommen;

d. die Liquidation von Ausständen, welche auf besonderes Verlangen der Parteien vorgenommen wird;

e. Versteigerungen jeder Art, mit oder ohne Verweisung des Erlöses;

f. die des Accisansatzes halber erfolgende Erbverzeichnung, sowie die Berechnung der Erbschaftsaccise bei Erbverzeichnissen, die aus privatrechtlichen Gründen errichtet werden;

g. die Beurkundung einer Darlegung der Zahlung, einer Hinterlegung und der Zurücknahme der hinterlegten Summe;

h. die Verkündung von letzten Willen und von Eheverträgen, wenn sie nicht in Verbindung mit einem Theilungsgeschäft geschieht;

i. die Anlegung und Abnahme der Siegel, letztere, wenn sie nicht mit einer Vermögensaufnahme verbunden ist;
k. die Beurkundung sonstiger Thatsachen und Vorgänge, für welche im Tarife keine andere Gebühr bestimmt ist;
l. die Anwesenheit des Notars bei Eröffnung eines geheimen letzten Willens (L.R.S. 1007).

§. 6.

Wenn der Anfang oder die Fortsetzung eines Geschäfts — ohne Unterschied, ob es der Tagsgebühr oder einer festbestimmten Gebühr unterliegt — durch das Nichterscheinen der Parteien länger als eine halbe Stunde aufgehalten wird, so ist von den Säumigen für die Zeit des Zuwartens eine nach der Tagsgebühr zu bemessende Versäumnißgebühr zu erheben.

Titel III.

Verträge, letzte Willen und andere Rechtsgeschäfte.

§. 7.

Für Kauf- oder Tauschbriefe über Veräußerung oder Vertauschung von Liegenschaften vom Stück:

a. wenn der Kaufpreis oder Tauschwerth nicht über 60 ℳ. beträgt, 50 ₰;
b. bei einem Kaufpreis oder Tauschwerth von mehr als 60 bis zu 200 ℳ. 1 ℳ. 50 ₰;
c. insofern dieser den Betrag von 200 ℳ. übersteigt, neben der Gebühr von 1 ℳ. 50 ₰ von je weiteren 200 ℳ. des Kaufpreises oder Tauschwerthes 50 ₰.

§. 8.

Für Faust-, Nutz-, Unterpfands- oder Kautionsurkunden je nach der Größe der Schuld- oder Kautionssummen die nämliche Gebühr wie nach §. 7 für Kauf- und Tauschbriefe mit der Bestimmung jedoch, daß die Gebühr im Ganzen 12 ℳ. nicht übersteigen darf, und daß die Gebühr für Faustpfand- und Nutzpfandurkunden mindestens 2 ℳ. beträgt.

§. 9.

Für Verträge, insofern weder in §. 7 und 8 noch in den folgenden Sätzen eine andere Gebühr festgesetzt ist:

a. wenn der Werth des Gegenstandes nicht 2000 ℳ. übersteigt, vom Stück . 4 ℳ.;
b. wenn er 2000 ℳ., aber nicht 4000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . . 6 ℳ.;
c. „ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ . . . 8 ℳ.;
d. „ „ 8000 „ „ „ 16000 „ „ „ „ . . . 10 ℳ.;
e. „ „ 16000 „ „ „ 30000 „ „ „ „ . . . 12 ℳ.;
f. „ „ 30000 „ „ „ 60000 „ „ „ „ . . . 14 ℳ.;
g. „ „ 60000 „ „ „ 100000 „ „ „ „ . . . 16 ℳ.;
h. „ „ 100000 „ übersteigt, für je weitere 50000 ℳ. 2 ℳ. mehr;

i. wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrag in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . 8 ℳ.

§. 10.

Für Schenkungen unter Lebenden, letzte Willensverordnungen, für Heirathsverträge, Verpfründungs-, Leibrenten- und Gesellschaftsverträge:

a. wenn der Werth des Gegenstandes nicht 2000 ℳ. übersteigt, vom Stück . 6 ℳ.;
b. wenn er 2000 ℳ., aber nicht 4000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . . 8 ℳ.;
c. „ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ . . . 10 ℳ.;
d. „ „ 8000 „ „ „ 16000 „ „ „ „ . . . 12 ℳ.;
e. „ „ 16000 „ „ „ 30000 „ „ „ „ . . . 14 ℳ.;
f. „ „ 30000 „ „ „ 60000 „ „ „ „ . . . 16 ℳ.;
g. „ „ 60000 „ „ „ 100000 „ „ „ „ . . . 18 ℳ.;
h. „ „ 100000 „ übersteigt, für je weitere 50000 ℳ. 2 ℳ. mehr;
i. wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . 10 ℳ.

§. 11.

Für Aufhebung, Erneuerung und Verlängerung von Verträgen, wenn keine neuen Vertragsbedingungen dabei vorkommen; für Einsetzung in die Rechte des Gläubigers und Uebertragung von Rechten, sofern damit die Erklärung der Annahme verbunden ist, für allgemeine Vollmachten, für Wechselproteste:

a. wenn der Werth des Gegenstandes nicht 2000 ℳ. übersteigt, vom Stück . 3 ℳ.;
b. wenn er 2000 ℳ., aber nicht 4000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . . 4 ℳ.;
c. „ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ . . . 6 ℳ.;
d. „ „ 8000 „ „ „ 16000 „ „ „ „ . . . 8 ℳ.;
e. „ „ 16000 „ „ „ 30000 „ „ „ „ . . . 10 ℳ.;
f. „ „ 30000 „ „ „ 60000 „ „ „ „ . . . 12 ℳ.;
g. wenn er 60000 ℳ., aber nicht 100000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . . 14 ℳ.;
h. „ „ 100000 „ übersteigt, für je weitere 50000 ℳ. 2 ℳ. mehr;
i. wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . 6 ℳ.

§. 12.

Für besondere Vollmachten, für Schuldanerkenntnisse; für Annahmen, Widerrufe und Verzichte; für Quittungen; für Einwilligungen und Genehmigungen, für Einsetzungen in die Rechte des Gläubigers und für Rechtsübertragungen ohne Erklärung der Annahme; für andere einseitige Willenserklärungen:

a. wenn der Werth des Gegenstandes nicht 2000 ℳ. übersteigt, vom Stück 2 ℳ. — ₰;
b. wenn er 2000 ℳ., aber nicht 4000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . 3 ℳ. 50 ₰;
c. „ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ . . 5 ℳ. — ₰;

d. wenn er 8000 M., aber nicht 16000 M. übersteigt, vom Stück . . 7 M. — Sh;
e. „ „ 16000 „ „ „ 30000 „ „ „ „ . . 9 M. — Sh;
f. „ „ 30000 „ „ „ 60000 „ „ „ „ . . 11 M. — Sh;
g. „ „ 60000 „ „ „ 100000 „ „ „ „ . . 13 M. — Sh;
h. „ „ 100000 „ übersteigt, für je weitere 50000 M. 2 M. mehr;
i. wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . 4 M. 50 Sh.

§. 13.

Wenn in den Fällen der §§. 9, 10, 11 und 12 der Gegenstand nur theilweise in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist, die für die nächst hohe Klasse über diesen Werthsbetrag festgesetzte Gebühr.

§. 14.

Für Urkunden über Anerkennung natürlicher Kinder vom Stück . . 2 M.

§. 15.

Für Aufschriftsurkunden auf geheime letzte Willen vom Stück . . . . . 10 M.

§. 16.

Für die Beurkundung von Eröffnungen, Mahnungen und Kündigungen vom Stück 2 M.

§. 17.

Für die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen, für die Bestätigung des Datums von Urkunden vom einzelnen Falle . . . . . 1 M.

§. 18.

Für die Beurkundung der Einwilligung zur Löschung eines Eintrags von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten . . . . . 1 M.,
und, wenn die Einwilligung von mehr als drei Personen in einer Urkunde gleichzeitig ertheilt wird . . . . . 2 M.

§. 19.

Wenn ein den Gebühren der §§. 9 bis 18 unterliegendes Geschäft mehr als zwei Bogen füllt, für jede weitere Blattseite ein Zehntel der für das Geschäft bestimmten Gebühr.

§. 20.

Wenn eines der in den §§. 9 bis 17 genannten Geschäfte ohne Verschulden des Notars unvollendet blieb, die Tagsgebühr; wenn sie mehr beträgt als die für das Geschäft festgesetzte Stückgebühr, diese letzte Gebühr.

Titel IV.

Rechnungen.

§. 21.

Für Stellung von Vormundschafts- und Pflegschaftsrechnungen (mit Einschluß der Notatenbeantwortung) für jeden Bogen der Rechnung (mit Ausschluß der Beilagen) 1 ℳ. 20 ₰.

§. 22.

(Aufgehoben).

Titel V.

Verschiedene Verrichtungen.

§. 23.

Für Gutachten in Fällen, wo solche nach bestimmten Gesetzen und Verordnungen abzugeben sind, und dann auch nur, soweit sie nicht mit den unter Titel I. und II. genannten Geschäften in Verbindung stehen, ... 1 ℳ.

§. 24.

Umfaßt das Gutachten mehr als drei Blattseiten, so werden für jede weitere Blattseite angesetzt . . . . . 50 ₰.

§. 25.

Für die Beglaubigung von Unterschriften . . . . . 1 ℳ.
wenn die Unterschriften von mehr als drei Personen unter einer Urkunde gleichzeitig beglaubigt werden . . . . . 2 ℳ.

§. 26.

Für die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen, welche nicht vom Notar selbst gefertigt wurden . . . . . 1 ℳ.
wenn das Geschäft mehr als einen Bogen umfaßt, für jeden folgenden, auch nicht vollendeten, Bogen . . . . . 10 ₰.

§. 27.

(Aufgehoben).

§. 28.

Für Aufsuchung von Urkunden und Akten in der stehenden Registratur, sofern sie nicht behufs eines anderen Geschäftes geschieht, vom einzelnen Falle . . . . . 50 ₰.

§. 29.

Als Schreibgebühr bei Fertigung von Auszügen oder Abschriften, bei Ausfertigung von Verweisungen oder Theilzetteln, vom Bogen . . . . . 50 ₰.

§. 30.

Für Fertigung von Doppelurschriften, vom Bogen . . . . . 80 ₰.

Titel VI.

Entfernungsgebühren.

§. 31.

Für den Gang nach der Wohnung einer Partei . . . . . 1 ℳ.
und wenn das Geschäft nach 8 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorzunehmen ist 2 ℳ.

§. 32.

Bei auswärtigem Aufenthalt wegen Zeitversäumniß und Zehrungsaufwand für je ein Kilometer des zurückgelegten Weges . . . . . 20 ₰.

Verordnung.

(Vom 18. Mai 1894.)

Den Vollzug des Jagdgesetzes betreffend.

Die §§. 1 und 2 der Verordnung vom 6. November 1886, den Vollzug des Jagdgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Nr. XLVII.), werden abgeändert und ergänzt wie folgt:

§. 1.

Dem unter Ziffer 2 benannten jagdbaren Federwild werden die Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner) hinzugefügt.

§. 2.

Ziffer 2 lit. b. erhält folgende Fassung:

Tagraubvögel (Adler, Falken, Habichte, Milane, Bussarde, Weihen) mit Ausnahme des Thurmfalken, Uhus, Würger, Kernbeißer, Kolkraben, Elstern, Eichelheher, Nuß- oder Tannenheher, Reiher und Kormorane.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit einzelne der in Ziffer 2 lit. b bezeichneten Vogelarten gemäß §. 4 der Verordnung vom 13. Juli 1888, den Schutz von Vögeln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1888 Nr. XXVIII.), durch bezirkspolizeiliche Vorschrift auf Grund der §§. 143 u. 145 Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzbuchs den schützenden Bestimmungen (§§. 1—5) des Reichsgesetzes vom 22. März 1888 über den Vogelschutz unterworfen werden, sind dieselben innerhalb der betreffenden Bezirke nicht als schädliche Thiere zu behandeln.

Karlsruhe, den 18. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. H. von Reck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVIII. 261

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 8. Juni 1894.

Inhalt.

Verordnung und **Bekanntmachung**: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Geschäftsordnung für die Notare als Rechtspolizeibeamte betreffend; des Ministeriums des Innern: die Viehreinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 31. Mai 1894.)

Die Geschäftsordnung für die Notare als Rechtspolizeibeamte betreffend.

I. Die Geschäftsordnung obigen Betreffs vom 2. November 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII. Seite 309 folgende) wird hiemit abgeändert, wie folgt:

1. §. 32 erhält folgenden Zusatz (Absatz 3):

   „Der Notar hat die Parteien bei der Vorladung auf die gesetzlichen Folgen des Nichterscheinens oder des verspäteten Erscheinens aufmerksam zu machen."

2. In §. 68 Absatz 4 erhält die Bestimmung unter b. folgende Fassung:

   „wenn der Ehevertrag freigebige Verfügungen von Todeswegen zu Gunsten Dritter enthält."

3. In §. 191 Absatz 2 wird das Citat „§. 5 k. des Tarifs" durch „§. 5 f. des Tarifs" ersetzt und in §. 194 wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

   „Der Tagsgebühr unterliegen die im Tarif §§. 5, 6 und 20 bezeichneten Geschäfte."

4. In §. 200 kommt Absatz 1 in Wegfall.

5. In §. 201 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

   „Werden Geschäfte, die sowohl in öffentlicher als in Privatform errichtet werden können, in Privatform gefertigt, so darf die Belohnung des Notars für die Fertigung und für Verrichtungen, die lediglich wegen der Eigenschaft der Urkunde als Privaturkunde hinzutreten, nicht mehr als acht Zehntheile der Belohnung betragen, welche der Notar für das in öffentlicher Form errichtete Geschäft zu beziehen haben würde (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 16 Absatz 2 in der Fassung vom 7. Mai 1894). Die tarifmäßige Gebühr für hinzukommende Verrichtungen, wie Unterschriftsbeglaubigungen und dergleichen, kommt in Ansatz, wenn sie für sich allein mehr als jene acht Zehntheile beträgt."

6. In §. 205 wird Absatz 5 wie folgt gefaßt:

„Für die von dem Notar an auswärtigen Amtstagen (vergleiche §. 18 Absatz 4) gefertigten Geschäfte dürfen weder Reisegebühren noch Entfernungsgebühren angerechnet werden (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 13 in der Fassung vom 7. Mai 1894)."

II. Die vorstehend unter Ziffer 1 und 2 gegebenen Bestimmungen treten sofort, die unter Ziffer 3, 4, 5, 6 gegebenen am 1. Juli 1894 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 31. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. Dietz.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Mai 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreich-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 29. April d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 236) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 30. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

Anlage.

A. Oesterreich.

Mähren: Bezirkshauptmannschaften: Göding, Gaya, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau und Proßnitz, ferner die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier.

Schlesien: Bezirkshauptmannschaften: Bielitz, Freistadt, Freiwaldau, Freudenthal, Jägerndorf, Teschen und Troppau, ferner die Städte Bielitz, Friedek und Troppau.

B. Ungarn.

Komitate: Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars und Preßburg.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXIX. 263

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 19. Juni 1894.

Inhalt.

Gesetze: die Erbauung einer Nebenbahn von Bühl nach Bühlerthal betreffend; die Erbauung einer Lokalbahn vom Bahnhof Müllheim nach Badenweiler betreffend; die Erbauung einer Nebenbahn von Bruchsal nach Odenheim und von Ubstadt nach Menzingen betreffend; die Abänderung und Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Gesetz.

(Vom 4. Juni 1894.)

Die Erbauung einer Nebenbahn von Bühl nach Bühlerthal betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden normalspurigen Seitenbahn von der Hauptbahnstation Bühl nach Bühlerthal kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen, vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin vorzubehalten:

1. die Feststellung der Bahnlinie, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Feststellung der Projekte für die baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach Inbetriebnahme der Bahn;
2. die Genehmigung und Abänderung des Fahrplanes;
3. die Genehmigung des Tarifs der Beförderungspreise sowie die Abänderung derselben.

Artikel 4.

Dem Unternehmer können folgende Rechte zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und den Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten.
2. In Bezug auf die Zwangsabtretungen des für die Bahn sammt Zu[gehörde] erforderlichen Geländes, die Anwendbarkeit der bei dem Bau von Staatsbahnen [maß]gebenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Unternehmer zu der Expropriation[skommission] (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ern[ennen] hat.
3. Befreiung des Unternehmers bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude a[ller Art], deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, v[on der] Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühre[n].
4. Befreiung des Unternehmers in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke [von] der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfend[en] Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung de[n] allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Kautionen, welche der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Amortisationskasse zu hinterlegen haben wird, ist das Gesetz vom 22. Juni 1837 anwendbar.

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf der Anschlußstation Bühl kann dem Unternehmer gestattet und die für die Seitenbahn hier erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 6.

Unter der Voraussetzung, daß von den Lokalinteressenten die zur Ermöglichung des Unternehmens erforderlichen Zuschüsse aufgebracht werden, kann neben den Vergünstigungen in Artikel 4 und 5 für die Ausführung der Bahn vom Staat noch ein einmaliger unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Beitrag von 160 000 ℳ gewährt werden. Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 7.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden.

Artikel 8.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1896, wenn bis dahin der Bau nicht vollendet ist. Mit Unserer Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes jedoch noch auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben zu Schloß Baden, den 4. Juni 1894.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Gesetz.

(Vom 4. Juni 1894.)

Die Erbauung einer Lokalbahn vom Bahnhof Müllheim nach Badenweiler betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden schmalspurigen Bahn von der Hauptbahnstation Müllheim nach Badenweiler kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen, vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin vorzubehalten:

1. die Feststellung der Bahnlinie, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Feststellung der Projekte für die baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor und nach Inbetriebnahme der Bahn;
2. die Genehmigung und Abänderung des Fahrplans;
3. die Genehmigung des Tarifs der Beförderungspreise sowie die Abänderung derselben.

Artikel 4.

Dem Unternehmer können folgende Rechte zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und den Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten.
2. In Bezug auf die Zwangsabtretungen des für die Bahn sammt Zugehörde erforderlichen Geländes, die Anwendbarkeit der bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Unternehmer zu der Expropriationskommission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen hat.
3. Befreiung des Unternehmers bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren.
4. Befreiung des Unternehmers in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Kautionen, welche der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Amortisationskasse zu hinterlegen haben wird, ist das Gesetz vom 22. Juni 1837 anwendbar.

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf der Anschlußstation Müllheim kann dem Unternehmer gestattet und die für die Lokalbahn hier erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes, jedoch ausschließlich des Umladegeschäfts, von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 6.

Unter der Voraussetzung, daß von den betheiligten Gemeinden das zur Herstellung der Bahn erforderliche Gelände unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung gestellt wird, kann neben den Vergünstigungen in Artikel 4 und 5 für die Ausführung der Bahn vom Staat noch ein einmaliger unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Beitrag von 17000 ℳ. für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden. Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 7.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden.

Artikel 8.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1896, wenn bis dahin der Bau nicht vollendet ist. Mit Unserer Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes jedoch noch auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben zu Schloß Baden, den 4. Juni 1894.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Gesetz.

(Vom 4. Juni 1894.)

Die Erbauung einer Nebenbahn von Bruchsal nach Odenheim und von Ubstadt nach Menzingen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterstellenden normalspurigen Eisenbahn von Bruchsal nach Odenheim und von Ubstadt nach Menzingen kann einem Unternehmer oder einer Unternehmergesellschaft überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers der Bahn werden in einer besonderen, vom Ministerium Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Unserer Genehmigung zu ertheilenden und alsdann zu veröffentlichenden Konzession festgestellt.

Artikel 3.

In der Konzession ist dem Staat das Recht zu wahren, das Eigenthum der Bahn nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung an jederzeit anzukaufen.

Außerdem ist der Staatsaufsichtsbehörde darin vorzubehalten:

1. die Feststellung der Bahnlinie, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, die Feststellung der Projekte für die baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl vor oder nach Inbetriebnahme der Bahn;
2. die Genehmigung und Abänderung des Fahrplanes;
3. die Genehmigung des Tarifs der Beförderungspreise sowie die Abänderung derselben.

Artikel 4.

Dem Unternehmer können folgende Rechte zugesichert werden:

1. Tax- und Sportelfreiheit in allen den Bau und Betrieb der Bahn betreffenden Angelegenheiten.
2. In Bezug auf die Zwangsabtretungen des für die Bahn sammt Zugehör erforderlichen Geländes, die Anwendbarkeit der bei dem Bau von Staatsbahnen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Unternehmer zu der Expropriationskommission (Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 1838) einen Bevollmächtigten zu ernennen hat.
3. Befreiung des Unternehmers bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, deren Erwerbung für die Eisenbahn und deren Beiwerke erforderlich ist, von der Entrichtung der Liegenschafts- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren.
4. Die Befreiung des Unternehmers in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie den sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen.

Das bei dem Unternehmen verwendete Personal unterliegt bezüglich der Besteuerung den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Kautionen, welche der Unternehmer nach den Konzessionsbedingungen bei der Amortisationskasse zu hinterlegen haben wird, ist das Gesetz vom 22. Juni 1837 anwendbar.

Artikel 5.

Die unentgeltliche Mitbenützung der vorhandenen Anlagen auf der Anschlußstation Bruchsal kann dem Unternehmer gestattet und die für die Seitenbahn hier erforderliche Besorgung des Stations- und Expeditionsdienstes von der Staatsbahnverwaltung ohne Entgelt übernommen werden.

Artikel 6.

Unter der Voraussetzung, daß von den betheiligten Gemeinden der gesammte zur Herstellung der Bahn nach Maßgabe der von Unserer Regierung festgestellten Pläne erforderliche Grund und Boden unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung gestellt und außerdem ein

Baukostenzuschuß in der zur Ermöglichung des Unternehmens erforderlichen Höhe aufgebracht wird, kann neben den Vergünstigungen in Artikel 4 und 5 für die Ausführung der Bahn vom Staat noch ein einmaliger unverzinslicher und nicht rückzahlbarer, aus Beständen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu schöpfender Betrag von 16 900 ℳ für das Kilometer Bahnlänge gewährt werden.

Der Staatsbeitrag kommt erst mit Vollendung des Baues und zwar unmittelbar nach erfolgter Betriebseröffnung zur Auszahlung.

Artikel 7.

Nur mit Zustimmung der Staatsregierung können die Bahnanlagen im Ganzen oder Einzelnen veräußert, verpachtet, verpfändet oder sonst belastet, auch Vorzugs-, gesetzliche oder richterliche Unterpfandsrechte daran erworben werden.

Artikel 8.

Die Wirksamkeit des Gesetzes erlischt mit Ablauf des Jahres 1897, wenn bis dahin der Bau nicht vollendet ist. Mit Unserer Genehmigung kann die Wirksamkeit des Gesetzes jedoch noch auf ein weiteres Jahr erstreckt werden.

Gegeben zu Schloß Baden, den 4. Juni 1894.

Friedrich.

von Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Gesetz.

(Vom 8. Juni 1894.)

Die Abänderung und Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Artikel.

Der §. 144 des Polizeistrafgesetzbuchs erhält die beigesetzte veränderte Fassung:

§. 144.

Entwendungen noch nicht eingebrachter Feld- und Gartenfrüchte oder anderer Bodenerzeugnisse, deren Werth den Betrag von 5 Mark nicht übersteigt, werden nicht als Diebstahl, sondern als Feldfrevel bestraft.

Auch wenn die Entwendung zum alsbaldigen Verbrauch verübt wurde, bedarf es zur Strafverfolgung keines Antrags.

Wer einen Feldfrevel verübt gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher, oder Personen, zu denen er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Feldfrevel, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen werden, sind straflos.

Der Feldfrevel wird, soweit der Werth des Entwendeten den Betrag von 2 Mark nicht übersteigt, mit Geld von 50 Pfennig bis 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Zweiter Artikel.

In das Polizeistrafgesetzbuch werden folgende neue Bestimmungen eingestellt:

§. 41 a.

Wer den Verordnungen über den Brieftaubenverkehr zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Im Falle der Zuwiderhandlung kann auf Einziehung der Brieftauben erkannt werden.

§. 71 b.

Wer eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Zwangserziehung in einer Familie oder in einer Anstalt untergebrachte jugendliche Person unbefugt aus der Familie oder aus der Anstalt entfernt oder zum Verlassen der Familie oder der Anstalt verleitet, wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§. 109 a.

An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, welche im öffentlichen Interesse über die Benützung und Instandhaltung von Wasserleitungen, Gasleitungen oder anderen zur Zuführung elementarer Stoffe oder Kräfte dienenden und für weitere Kreise bestimmten Leitungen, sowie zum Schutze derartiger Anlagen gegen Störung und Beschädigung durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen worden sind.

§. 134 d.

Wer Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst- oder ähnliche Versicherungsgeschäfte betreibt, ohne die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer die durch Verordnung vorgeschriebenen Nachweise über den Betrieb derartiger Geschäfte nicht erbringt oder der durch die zuständige Centralbehörde ergangenen Untersagung des Betriebes zuwiderhandelt.

§. 144a.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird der Feldfrevel bestraft:

1. wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von 2 Mark übersteigt;
2. wenn die Entwendung von einem aufgestellten Feldhüter verübt ist;
3. wenn der Thäter innerhalb der letzten 12 Monate zweimal wegen Feldfrevels rechtskräftig bestraft worden ist;
4. wenn die Entwendung aus einem umschlossenen Raume mittels Einbruchs oder Einsteigens verübt wurde oder zur Eröffnung der Zugänge zu demselben falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet worden sind;
5. wenn der Thäter bei Begehen der That Waffen bei sich führte;
6. wenn zu dem Feldfrevel Mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Feldfreveln oder Diebstählen verbunden haben.

Gegeben zu Schloß Baden, den 8. Juni 1894.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Juni 1894.)

Die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

Zufolge der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Mai d. J., das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI. Seite 247 — erhalten die §§. 28 und 35 der Schulordnung für die Volksschulen vom 27. Februar 1894 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. Seite 76 — folgende geänderte Fassung:

§. 28.

1. Durch Beschluß des Gemeinderaths wird bestimmt, ob die eingehenden Versäumnißstrafen in der Schulfondrechnung, falls eine solche vorhanden ist, oder in der Gemeindekasse verrechnet werden.

2. Der Empfang der Strafgelder ist von dem betreffenden Rechner zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann auch in die Tabelle selbst eingetragen werden.

§. 35.

Dem Gemeinderath wird empfohlen, behufs der gewöhnlichen kleinen Anschaffungen, soweit wegen derselben nicht mit den einzelnen Lehrern Pauschsummen vereinbart sind, dem (ersten) Lehrer eine angemessene Summe zur Verfügung zu stellen.

Karlsruhe, den 12. Juni 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Jaeckle.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXX. 273

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 26. Juni 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend.

Landesherrliche Verordnung: das Verwaltungsgebührengesetz betreffend.

Verordnung und **Bekanntmachung:** der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: den Kostenansatz in gerichtlichen, Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten betreffend; des Ministeriums des Innern: Abänderungen der Deutschen Wehrordnung betreffend.

Gesetz.

(Vom 15. Juni 1894.)

Die Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 255.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Artikel.

Das Gesetz vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII. Seite 255 —, wird in nachstehenden Punkten abgeändert:

I.

§. 14 wird aufgehoben.

II.

In §. 20 wird eingeschaltet:

1 a. in Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden und über die Kreis- und Bezirksverbände;

5 a. im dienstpolizeilichen Verfahren, soweit nicht schon in §. 127 des Beamtengesetzes Sportelfreiheit ausgesprochen ist.

III.

Dem §. 24 wird als Absatz 3 beigefügt:

Auf den Bergmeister finden die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung mit der Maßgabe, daß derselbe in Bezug auf die Erhebung von Sporteln den Bezirksämtern gleichgestellt ist.

IV.

In §. 25 erhalten die nachstehenden Ziffern die beigesetzte veränderte Fassung:

9. Für die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation (§. 2 Ziffer 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870) für jede Person 25—50 ℳ.

Erfolgt die Verleihung für eine Familie, so sind die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder von der Taxe frei.

(11. fällt weg und sind demgemäß die folgenden Ziffern 12—42 als Ziffern 11—41 zu bezeichnen.)

19. Für die Ertheilung eines Steuermanns- oder Schifferpatents . . . . 3 ℳ.

20. Für die Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft:

a. in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern
für eine Gastwirthschaft . . . . . 150 ℳ.
für eine Schankwirthschaft . . . . . 100 ℳ.

b. in Orten mit 3000 bis 10000 Einwohnern
für eine Gastwirthschaft . . . . . 300 ℳ.
für eine Schankwirthschaft . . . . . 200 ℳ.

c. in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern
für eine Gastwirthschaft . . . . . 500 ℳ.
für eine Schankwirthschaft . . . . . 300 ℳ.

Wenn neben der Erlaubniß zum Betrieb einer Schankwirthschaft auch die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein nachgesucht und ertheilt wird, erhöht sich die Taxe
für Orte mit weniger als 3000 Einwohnern um . . . . . 40 ℳ.
für Orte mit 3000 bis 10000 Einwohnern um . . . . . 60 ℳ.
für Orte mit mehr als 10000 Einwohnern um . . . . . 100 ℳ.

Handelt es sich um den Betrieb einer Wirthschaft von besonders bedeutendem Umfange, so kann die Taxe für die Erlaubniß bis zum doppelten Betrag der angegebenen Sätze erhöht werden.

Für die Erlaubniß zur Verlegung einer Wirthschaft innerhalb des Gemeindebezirks sind sieben Zehntel der oben vorgeschriebenen Taxen zu erheben.

Bei Ausdehnung eines beschränkten Schankwirthschaftsbetriebs, sowie bei Umwandlung einer Schankwirthschaft in eine Gastwirthschaft ist die oben bezeichnete Taxe, abzüglich des für die frühere Erlaubniß bezahlten Taxbetrags, zu erheben.

Für die Gestattung des pachtweisen Betriebs einer Realwirthschaft werden zwei Zehntel der oben bezeichneten Taxen erhoben.

Für die Fristung einer Wirthschaftserlaubniß (§. 49 Gewerbeordnung) werden ein bis fünf Zehntel der für die Wirthschaftserlaubniß zu erhebenden Taxe erhoben.

22.	Für die Erlaubniß	
	a. zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus	40—100 ℳ.
	b. zum Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus	5— 20 ℳ.
23.	Für die Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Singspielen, Schaustellungen ꝛc. in einem stehenden Lokal (§. 33 a. Gewerbeordnung)	100—500 ℳ.
28.	Für die Erlaubniß zur Lagerung von Sprengstoffen	3— 25 ℳ.

V.

Im §. 25 wird eingeschaltet:

27 a.	Für die dauernde Befreiung einer Wirthschaft von der Polizeistunde	20— 50 ℳ.

VI.

Dem §. 26 wird als Absatz 4 beigefügt:

Für die Ausstellung eines Jagdpasses wird als Taxe ohne Sportel erhoben:

1.	für Jagdpässe auf ein Jahr	
	a. für Inländer	25 ℳ.
	b. für nicht im Großherzogthum niedergelassene Reichsausländer	50 ℳ.
2.	für Wochenjagdpässe	5 ℳ.

VII.

Nach §. 28 wird eingefügt

§. 28 a.

Diejenigen Behörden, die zu Nachlässen an Einnahmen des Staats für zuständig erklärt sind, können bis zum Höchstbetrag ihrer Zuständigkeit im einzelnen Fall aus besonderen Gründen von dem Ansatz einer Sportel oder Taxe ganz oder theilweise absehen.

Auch ist der Verwaltungsgerichtshof befugt, Sporteln, die lediglich durch eine unrichtige Behandlung einer Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen.

VIII.

In §. 29 wird zwischen Absatz 1 und 2 eingeschaltet:

Die in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Kosten und Auslagen werden auch in denjenigen Fällen erhoben, in denen die Erhebung von Sporteln unterbleibt. In Angelegenheiten der Staatsaufsicht über die Gemeinden und über die Kreis- und Bezirksverbände bleiben jedoch die den Beamten des Bezirksamts zu gewährenden Entschädigungen für Dienstaufwand der Staatskasse zur Last.

Zweiter Artikel.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Von diesem Zeitpunkt an treten §. 12 Absatz 2 und 3 des Jagdgesetzes außer Wirksamkeit.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 4. Juni 1888, wie er sich aus den vorstehenden Aenderungen ergibt, durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt mit der Ueberschrift „Verwaltungsgebührengesetz" bekannt zu machen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 15. Juni 1894.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 21. Juni 1894.)

Das Verwaltungsgebührengesetz betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Grund des zweiten Artikels — Absatz 1 — des Gesetzes vom 15. Juni 1894, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt.

Das obige Gesetz vom 15. Juni 1894 tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Baden, den 21. Juni 1894.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Verordnung.

(Vom 19. Juni 1894.)

Den Kostenansatz in gerichtlichen, Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

Der Gerichtskostenordnung vom 2. Januar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. I.) wird in §. 75 und der Verordnung vom 25. August 1888, den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni 1888 über die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.), wird in §. 25 in dessen Fassung vom 12. Juni 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX.) die folgende gleichlautende Zusatzbestimmung hinzugefügt:

„Vom 1. Juli 1894 an werden Konstatirgebühren an Diejenigen, welche von da ab in das Amt des Kostenbeamten eintreten, nicht mehr gewährt."

Karlsruhe, den 19. Juni 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Jaeckle.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Kirchberger.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Juni 1894.)

Abänderungen der Deutschen Wehrordnung betreffend.

In der abgeänderten Fassung des §. 128 der Wehrordnung (diesseitige Bekanntmachung vom 5. Dezember 1893 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1893 Seite 161, beziehungsweise Seite 170 —) ist in der fünften Zeile statt des 15. Juni zu lesen: 15. Juli.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Juni 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Blattner.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXI. 279

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 27. Juni 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend.
Landesherrliche Verordnung: die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Gesetz.

(Vom 26. Juni 1894.)

Die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 321) erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. Im zweiten Absatz des Artikel 13 werden die Bestimmungen unter b. und c. durch die folgenden ersetzt:

b. bei Einkommen von 10000 bis zu 20000 Mark
für die ersten 10000 Mark in 9000 Mark, für je weitere volle 500 Mark in weiteren 500 Mark;

c. bei Einkommen von 20000 bis zu 25000 Mark
für je volle 500 Mark in 500 Mark;

d. bei Einkommen von 25000 Mark und mehr
für je volle 1000 Mark in 1000 Mark.

2. Dem Artikel 19 wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung beigefügt:

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist, soweit es sich um die nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 4 steuerpflichtigen Bezüge handelt, der am Todestag des Erblassers vorhandene Stand der Renten, insoweit als er den zuletzt versteuerten Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Ver-

jährungsfrist als steuerbar anzunehmen, falls nicht während dieses Zeitraumes ein höherer oder niedrigerer Stand aus bekannten Thatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben nachgewiesen wird.

3. Dem Artikel 24 wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung beigefügt:

Der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuerfuß ist zu erhöhen

bei Steueranschlägen	von	25 000	bis zu	30 000	Mark	um	5	Prozent
"	"	"	30 000	"	"	40 000	"	"	10	"
"	"	"	40 000	"	"	50 000	"	"	15	"
"	"	"	50 000	"	"	75 000	"	"	20	"
"	"	"	75 000	"	"	100 000	"	"	25	"
"	"	"	100 000	"	"	150 000	"	"	30	"
"	"	"	150 000	"	"	200 000	"	"	35	"
"	"	"	200 000	Mark	und	mehr		"	40	" .

4. In Artikel 26 ist

a. im ersten Satz des ersten Absatzes statt „dem achtfachen Betrag": „dem zehnfachen Betrag" zu setzen;

b. im ersten Absatz nach dem ersten Satz folgende Bestimmung einzuschalten:

Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel 19 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer.

c. im zweiten Absatz statt „3 000 Mark": „5 000 Mark" zu setzen.

5. In Artikel 27 ist im ersten Absatz statt „300 Mark": „500 Mark" zu setzen.

6. In Artikel 28 ist im ersten Absatz statt „drei": „fünf" zu setzen.

Artikel II.

Das Kapitalrentensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 37) erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. In Artikel 27 ist

a. im ersten Absatz unter Streichung der Worte „in den letzten drei Jahren" statt „des achtfachen Betrags": „des zehnfachen Betrags",

b. im zweiten Absatz statt „1 000 Mark": „5 000 Mark"

zu setzen.

2. Artikel 29 erhält folgende Fassung:

Wird dargethan, daß die unterbliebene oder zu niedere Steuererklärung auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht angesetzten Steuer an Stelle der Strafe des Artikel 27 eine Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark, die jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

3. In Artikel 31 wird Absatz 1 und 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

Nach dem Tode eines Pflichtigen, der in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Kapitalrentensteuer entrichtet hat, sind die Erben

und für den Fall der Theilnahme an der Gütergemeinschaft auch die Wittwe des Erblassers oder die Vertreter dieser Personen (Artikel 20 Ziffer 1—4) schuldig, innerhalb 6 Monaten, vom Todestag des Erblassers an gerechnet, bei der Bezirkssteuerbehörde die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestag des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen. Erben und Wittwen sind zur Bezahlung dieses Steuernachtrags nach Verhältniß ihres Erbantheils verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrag ihres Erbantheils oder Gemeinschaftsantheils sammtverbindlich. Derselbe verjährt in fünf Jahren vom Todestag des Erblassers an.

Dem Artikel 31 wird als neuer (dritter) Absatz folgende Bestimmung beigefügt:

Bei der Ermittelung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist der am Todestag des Erblassers vorhandene Stand der Renten, insoweit als er den zuletzt versteuerten Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist als steuerbar anzunehmen, falls nicht während dieses Zeitraums ein höherer oder niedrigerer Stand aus bekannten Thatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben nachgewiesen wird.

4. Im ersten Absatz des Artikel 32 ist statt „drei": „fünf" zu setzen und nach „Artikel 27": „und 31" einzuschalten.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel I. Ziffer 1 und 3, die am 1. Januar 1894 in Wirksamkeit treten, am 1. Januar 1895 in Kraft.

Artikel IV.

Uebergangsbestimmung.

In den Fällen, in denen nach dem Tode eines Pflichtigen, der in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Einkommensteuer oder an Kapitalrentensteuer entrichtet hat, Steuernachtrag anzusetzen oder das Strafverfahren einzuleiten ist, sind hinsichtlich des Laufs der Fristen, der Festsetzung des Steuernachtrags und der Anwendung der Strafbestimmungen auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherigen Vorschriften maßgebend, wenn das Ableben des Pflichtigen vor dem 1. Januar 1895 erfolgt ist.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Juni 1894.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Raif.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 21. Juni 1894.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und im Hinblick auf §. 16 des Gesetzes vom 13. März 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI.), haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 13. März 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend, tritt mit dem 1. Juli 1894 in Kraft.

§. 2.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 21. Juni 1894.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXII. 283

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 28. Juni 1894.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Verwaltungsrechtspflege betreffend.
Verordnung des Ministeriums des Innern: die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 26. Juni 1894.)

Die Verwaltungsrechtspflege betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des §. 41 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, und der §§. 13, 14, 16 des Gesetzes vom 13. März 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Ziffer 16 der Landesherrlichen Verordnung vom 5. August 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, erhält folgende Fassung:

„16. über den Anspruch auf Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete und gefallene Thiere, sowie für vernichtete Sachen auf Grund der Reichsgesetze vom 7. April 1869 und vom 23. Juni 1880, sowie des Landesgesetzes vom 13. März 1894 der Bezirksrath;"

Als Ziffer 16 a. wird in die obige Verordnung eingeschaltet:

„16 a. über die Verpflichtung der Besitzer von Pferden oder Rindvieh zu Beiträgen zu den Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder für gefallene Thiere (§§. 10 bis 12 des Gesetzes vom 13. März 1894), der Bezirksrath;"

§. 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1894 in Kraft.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. Juni 1894.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Verordnung.

(Vom 26. Juni 1894.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Zum Vollzuge der Reichsgesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (§§. 3 und 4) und vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend (§§. 57—64), sowie des Landesgesetzes vom 13. März 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend, wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 12. März 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1881 Seite 113), des §. 15 der diesseitigen Verordnung vom 22. Juni 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Seite 121), der diesseitigen Verordnung vom 30. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1872 Seite 5) und der Bekanntmachung vom 5. November 1881, die Rinderpest betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1881 Seite 271), verordnet, wie folgt:

§. 1.

Behufs Ermittelung der einem Berechtigten zu gewährenden Entschädigung veranlaßt das Bezirksamt die Schätzung

1. der Thiere, welche zum Schutze gegen eine Seuche auf polizeiliche Anordnung zu tödten oder nach der Anordnung der Tödtung an der Seuche gefallen sind (§. 57 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, §. 3 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869),
2. der mit Milzbrand oder Rauschbrand behafteten Thiere des Pferdegeschlechtes (Pferde, Esel, Maulesel, Maulthiere) und Rindviehstücke, welche an einer dieser Seuchen gefallen sind oder auf Anordnung des Besitzers, ohne daß er die Seuche als Milzbrand oder Rauschbrand erkannte, getödtet wurden (§. 3 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),
3. der Thiere, welche an Rinderpest gefallen sind (§. 3 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869).

§. 2.

Die Abschätzung fällt weg bezüglich

1. der aus Anlaß der Tollwuth getödteten Hunde und Katzen (vergleiche §. 2 Ziffer 3 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),
2. der Thiere, welche dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören (§. 61 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §. 7 Ziffer 2 des Landesgesetzes vom 13. März 1894), und
3. des in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Schlachtviehs, es sei denn, daß das letztere wegen Rinderpest getödtet wird oder dieser Seuche erlegen ist (§. 2 Ziffer 2 und §. 7 Ziffer 1 des Landesgesetzes vom 13. März 1894 im Zusammenhang mit §§. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869).

§. 3.

Außer in den im §. 2 dieser Verordnung genannten Fällen wird Entschädigung nicht gewährt:

1. für Thiere, welche — abgesehen von Rotz, Lungenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Tollwuth oder Rinderpest — mit einer unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet waren (§. 2 Ziffer 1 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),
2. für Thiere, welche der Vorschrift des §. 6 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zuwider mit einer übertragbaren Seuche behaftet in das Reichsgebiet oder mit Tollwuth, Milzbrand oder Rauschbrand behaftet in das Landesgebiet eingeführt worden sind (§. 61 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §. 7 Ziffer 3 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),
3. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche oder nach ihrer Einführung in das Landesgebiet innerhalb 20 Tagen die Tollwuth oder innerhalb 3 Tagen der Milzbrand oder Rauschbrand festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet, bezw. das Landesgebiet stattgefunden hat (§. 61 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §. 7 Ziffer 4 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),
4. für Thiere, welche innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze an der Rinderpest gefallen sind (§. 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869).

§. 4.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt ferner weg,

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich den Vorschriften

der §§. 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert (§. 63 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §. 7 Ziffer 5 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),

2. wenn unterlassen wurde, von der Erkrankung, dem Verenden oder der Tödtung mit Milzbrand oder Rauschbrand behafteter Thiere unverzüglich Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten (§. 7 Ziffer 6 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),
3. wenn der Besitzer unterlassen hat, schleunigst Anzeige von dem Ausbruche der Rinderpest oder von dem Verdachte dieser Seuche der Ortspolizeibehörde zu erstatten (§. 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869),
4. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande bei dem Erwerb des Thieres Kenntniß hatte (§. 62 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §. 7 Ziffer 7 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),
5. wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt (§. 63 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §. 7 Ziffer 8 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),
6. wenn Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen werden (§. 63 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §. 7 Ziffer 9 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

In den in den §§. 2, 3 und 4 dieser Verordnung verzeichneten Fällen kann eine Abschätzung nur auf den Antrag des Besitzers und unter seiner Haftbarkeit für die Kosten vorgenommen werden. Dem Besitzer ist geeignetenfalls hievon Kenntniß zu geben.

§. 5.

Das Bezirksamt ordnet auch die Abschätzung von Sachen an, welche aus Anlaß der Rinderpest nach Maßgabe der §§. 40, 41, 42, 43 und 44 der Instruktion zum Reichsgesetze vom 7. April 1869 zu vernichten sind.

Muß eine Enteignung von Plätzen stattfinden, so ist das Gesetz vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung maßgebend.

§. 6.

Die Schätzung ist vor der Tödtung, bezw. in kürzester Frist nach dem eingetretenen Tode des Thieres vorzunehmen und kann in dringenden Fällen durch den Bezirksthierarzt veranlaßt werden.

Sie kann auf alle durch die Seuche bedrohten Thiere eines Besitzers ausgedehnt werden.

Die Schätzung von Sachen hat thunlichst vor der Vernichtung der letzteren zu geschehen.

§. 7.

Für jeden Amtsbezirk sind von dem Bezirksrathe alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl zu bezeichnen, aus welchen für die Dauer des laufenden Jahres in den einzelnen Fällen je 3 zu dem Amte eines Schätzers durch das Bezirksamt zu berufen sind. Die Schätzer sind eidlich zu verpflichten. Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen nicht berufen werden (§. 9 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

§. 8.

Bei der Wahl der Schätzer ist nicht nur auf persönliche Vertrauenswürdigkeit und die erforderliche Sachkenntniß derselben, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie vermöge ihrer Berufs- oder sonstigen Verhältnisse die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht besorgen lassen.

§. 9.

Jeder Abschätzung hat der Bezirksthierarzt oder ein dessen Stelle vertretender Thierarzt als Leiter des Geschäfts und Schriftführer beizuwohnen.

Er hat zugleich die Aufgabe, die Schätzer nöthigenfalls auf diejenigen Umstände aufmerksam zu machen, welche den Werth der abzuschätzenden Thiere und Sachen zu bestimmen geeignet sind.

§. 10.

Gegenstand der Abschätzung ist der gemeine Werth des Thieres oder des zu vernichtenden Gegenstandes, bei Thieren jedoch ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist (§. 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, §. 4 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

Die Schätzer haben, abgesehen von Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Tollwuth, auch den Werth derjenigen Theile der Thiere (Fleisch, Haut, Unschlitt, Hörner, Klauen u. s. w.), welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, zu ermitteln.

§. 11.

Stimmen die Gutachten der Schätzer über den Werth des Thieres oder eines Gegenstandes nicht überein, so gilt derjenige Betrag als Ergebniß der Schätzung, in welchem, wenn man von der höchsten Schätzung auf die nachfolgende geringere herabgeht, die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft.

§. 12.

Ueber die Abschätzung und deren Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen, worin die abgeschätzten Thiere einzeln nach Rasse, Geschlecht, Alter, Gebrauchszweck und Ernährungszustand, ferner die abzuschätzenden Gegenstände mit dem ermittelten Werthe bezeichnet werden müssen.

Ziegen, Schafe, Schweine und Geflügel können, wenn eine größere Anzahl solcher Thiere abzuschätzen ist, durchschnittlich nach der Stückzahl gewerthet werden.

§. 13.

Dem Protokoll ist stets ein Gutachten des Bezirksthierarztes beizulegen, welches sich darüber ausspricht, ob und von welcher Krankheit das Thier befallen und ob die Krankheit ihrer Art oder ihrem Grade nach unheilbar und unbedingt tödtlich war. Jedoch fällt die Beantwortung der letzteren Frage bei Rinderpest, Rotz, Lungenseuche und ferner bei Milzbrand, Rauschbrand und Tollwuth des Rindviehs oder der Thiere des Pferdegeschlechts weg.

Ferner ist bei mit Rauschbrand behafteten Rindviehstücken im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahren in solchen Gemeinden, auf welche kraft Verordnungsbestimmung §. 8 des Landesgesetzes vom 13. März 1894 für anwendbar erklärt ist — vergl. §. 16 dieser Verordnung — im Protokoll festzustellen, ob die Schutzimpfung an dem Thier vorgenommen war, oder wenn dies nicht der Fall ist, ob das Thier zur Zeit der letzten staatlicherseits angeordneten Impftagfahrt noch nicht 6 Monate alt oder noch nicht in der Gemeinde eingestellt war (§. 8 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

Das Protokoll ist von den Schätzern zu unterzeichnen, das Ergebniß der Abschätzung und der wesentliche Inhalt des Gutachtens sodann dem Besitzer des Thieres oder Gegenstandes zu eröffnen und dessen etwaige Erklärung gleichfalls aufzunehmen, am Schlusse aber durch den Bezirksthierarzt die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs zu bestätigen.

§. 14.

Sobald die Thiere vorschriftsmäßig getödtet und beseitigt oder die Gegenstände vernichtet sind, hat der Bezirksthierarzt das Protokoll über die Schätzung beziehungsweise die Obduktion dem Bezirksamte vorzulegen.

§. 15.

Der Bezirksrath (§. 9 des Gesetzes vom 13. März 1894) beschließt, ob und in welchem Betrage Entschädigung zu leisten sei.

1. Wenn Thiere des Pferdegeschlechtes mit Rotz behaftet waren, so ist drei Viertel des gemeinen Werths (§. 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880),
2. wenn Rindvieh mit Lungenseuche oder Thiere des Pferdegeschlechtes oder Rindvieh mit Milzbrand oder Rauschbrand oder Tollwuth behaftet waren, vier Fünftel des gemeinen Werths (§. 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §. 4 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),
3. wenn Thiere wegen Rinderpest oder wegen anderer Seuchen getödtet wurden oder an Rinderpest gefallen sind oder in Folge der staatlicherseits angeordneten Schutzimpfung an Rauschbrand zu Grunde gehen, der volle Betrag des gemeinen Werths des Thieres zu vergüten (§. 3 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, §§. 57—59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, §. 8 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

§. 16.

Für mit Rauschbrand behaftete Rindviehstücke im Alter zwischen 6 Monaten und 2 Jahren wird in den durch Verordnung besonders bezeichneten Gemeinden die in den vor-

stehenden Paragraphen bezeichnete Entschädigung nur gewährt, wenn der Besitzer nachweist, daß die Thiere in den letzten 12 Monaten der Schutzimpfung durch einen beamteten Thierarzt unterzogen worden sind. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ermäßigt sich die Entschädigung auf zwei Fünftel des gemeinen Werths, es sei denn, daß die Thiere zur Zeit der letzten staatlicherseits angeordneten Impftagfahrt noch nicht 6 Monate alt oder noch nicht in der Gemeinde eingestellt waren (§. 8 Abs. 1, 2 und 3 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

§. 17.

Pferdebesitzer, welche für ihre Thiere, sofern einer der Fälle des §. 1 dieser Verordnung vorliegen sollte, eine höhere Entschädigung als 1000 Mark in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, müssen diese Thiere alljährlich bei dem Bezirksamte, in dessen Dienstbezirk die Pferde eingestellt sind, anmelden.

Die Anmeldung hat längstens innerhalb 14 Tagen nach Einstellung des betreffenden Thieres im Großherzogthum, außerdem alljährlich bei der allgemeinen Viehzählung zu erfolgen.

Die Anmeldung ist schriftlich und in doppelter Fertigung einzureichen.

Sie hat zu enthalten:

Name und Wohnort des anmeldenden Pferdebesitzers,

Alter, Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Größe, Rasse, Gebrauchsart und Werth des Pferdes, sowie das Datum der Anmeldung.

Das Bezirksamt hat alsbald nach Einlauf der Anmeldung das Gutachten des Bezirksthierarztes über den Werth des Thieres zu erheben.

Eine Fertigung der Anmeldung sowie eine Abschrift des Gutachtens des Bezirksthierarztes sind mit thunlichster Beschleunigung dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 18.

Das Ministerium des Innern trifft Bestimmung darüber, ob für ein angemeldetes Pferd gemäß §. 12 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. März 1894 Rückversicherung zu nehmen sei. Von dem gefaßten Beschlusse ist dem Besitzer Eröffnung zu machen. Wird Rückversicherung genommen, so hat der Besitzer der Staatskasse für den ihr hierdurch erwachsenden Aufwand Ersatz zu leisten.

Die Verpflichtung der Besitzer zur Entrichtung der in den §§. 9 und 10 des obigen Gesetzes erwähnten Beiträge wird hierdurch nicht berührt.

Hat ein Besitzer, dem eine höhere Entschädigung als 1000 Mark zuerkannt ist, die Anmeldung unterlassen, so kann die ihm zu gewährende Entschädigung um den Betrag gekürzt werden, um welchen die Staatskasse in Folge der Unterlassung der Rückversicherung als geschädigt erscheint.

Zuständig zur Entscheidung hierüber ist der Bezirksrath (§. 12 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

§. 19.

Auf die zu leistende Entschädigung sind anzurechnen:

1. die aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssummen in dem Verhältniß, in welchem der gemeine Werth des Thieres vergütet wird;
2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben (§. 59 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, §. 5 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

§. 20.

Der Aufwand für Thiere des Pferdegeschlechts, die mit Milzbrand, Rauschbrand, Rotz oder Tollwuth behaftet sind, wird der Staatskasse jährlich durch Beiträge der Pferdebesitzer, ferner für Rindvieh, das mit Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tollwuth behaftet ist, durch Beiträge der Rindviehbesitzer ersetzt. Ist ein Rindviehstück in Folge der Schutzimpfung gegen Rauschbrand umgestanden, so werden der Staatskasse von der zu leistenden Entschädigung (§. 8 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 13. März 1894, §. 15 dieser Verordnung) nur $^{4}/_{5}$ ersetzt.

Bei Festsetzung der Entschädigung (§. 9 des Landesgesetzes vom 13. März 1894, §. 15 dieser Verordnung) hat der Bezirksrath zugleich zu bestimmen, ob und in welchem Umfange der Staatskasse Ersatz zu leisten sei.

Die Entschädigung für die wegen Rinderpest polizeilich getödteten oder an der Seuche gefallenen Thiere, für vernichtete Sachen und enteignete Plätze wird nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 aus der Reichskasse geleistet.

§. 21.

Der Bezirksrath bestimmt außerdem die den Schätzern zu gewährende Gebühr und Vergütung für Reiseaufwand (§. 9 der Verordnung vom 19. Oktober 1874).

§. 22.

Als berechtigt zum Empfang der zu leistenden Entschädigung gilt, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, derjenige, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand (§. 60 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und §. 6 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

§. 23.

Gegen die Entscheidungen des Bezirksraths kann sowohl Rekurs an das Großherzogliche Ministerium des Innern eingelegt, als verwaltungsgerichtliche Klage erhoben werden (§. 3 Ziffer 16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 13. März 1894, §. 28 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend).

§. 24.

Nach endgiltiger Feststellung der Entschädigung werden die Akten dem Verwaltungshof zur Zahlungsanweisung vorgelegt.

Falls eine Rückversicherung im Sinne des §. 12 des Landesgesetzes vom 13. März 1894 bewirkt wurde und für ein Pferd eine höhere Entschädigung als 1000 Mark zuerkannt ist, hat der Verwaltungshof die Akten dem Ministerium des Innern behufs Erwirkung der Auszahlung des von der Versicherungsanstalt zu entrichtenden Entschädigungsbetrags vorzulegen.

Hinsichtlich der Rinderpest sind nach Feststellung der Entschädigung und der Kosten des Abschätzungsverfahrens die Akten dem Ministerium des Innern behufs der Liquidation des Ersatzes bei der Reichskasse vorzulegen.

Zu den aus der Reichskasse zu ersetzenden Beträgen gehören:

1. die für getödtetes und gefallenes Vieh, für vernichtete Sachen und enteignete Plätze zu gewährenden Entschädigungen,
2. die Kosten des Abschätzungsverfahrens,
3. die Kosten der Tödtung und ordnungsmäßigen Verscharrung der Thiere, sowie der Vernichtung von Sachen,
4. die Kosten der Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstiger Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äußere Einrichtungen und Nebendienstleistungen verursacht werden, also ausschließlich des Aufwandes für die Herstellung von Desinfektionshütten, für Botendienste, Aufsichtspersonal. Indessen werden diese Kosten nur auf die Reichskasse übernommen, wenn durch die Desinfektion entweder Sachen wirklich vernichtet worden sind oder wenn durch dieselbe die sonst nöthige Vernichtung von Sachen vermieden wurde und die Kosten den Werth der vernichteten Sachen nicht übersteigen.

Dagegen werden die Kosten der in Folge von Desinfektionsmaßregeln nöthig werdenden Neuherstellung des Putzes, der Fußböden und sonstiger Einrichtungen von Stallungen u. s. w., soweit diese Kosten den Werth, welchen die fraglichen Einrichtungen zur Zeit ihrer Zerstörung hatten, übersteigen, nicht ersetzt.

Die Bezirksämter haben die Liquidationen nach Gemeinden und Jahrgängen getrennt aufzustellen.

§. 25.

Amtlich sind zu bescheinigen die Belege:

1. bei der Liquidation von Vergütungen für gefallene oder getödtete Thiere hinsichtlich der rechtzeitig erfolgten Anzeige (§. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869, §. 11 der Instruktion vom 26. Mai 1869), sowie darüber, daß sich unter den gefallenen Thieren keine befunden haben, welche innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze gefallen sind (§. 3 Absatz 2 des obigen Gesetzes);

2. bei den durch Schätzer festgestellten Entschädigungsbeträgen hinsichtlich der erfolgten Verpflichtung der Schätzer;
3. bei Arbeitsleistungen hinsichtlich der erfolgten Leistungen und der Angemessenheit der Arbeitslöhne;
4. bei Anschaffungen hinsichtlich der Angemessenheit der Preise, der Nothwendigkeit der Anschaffung und der erfolgten Verwendung.

§. 26.

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Juli 1894 in Kraft.

Uebergangsbestimmung.

§. 27.

Die Anmeldung von z. Zt. der Einführung des Gesetzes vom 13. März 1894 vorhandenen Pferden, für welche im Falle des §. 1 dieser Verordnung eine höhere Entschädigung als 1 000 ℳ in Anspruch genommen wird, hat, abgesehen von der bei der allgemeinen Viehzählung im Dezember d. J. zu bewirkenden Anmeldung im Laufe des Monats Juli 1894 zu geschehen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnold.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 4. Juli 1894.

Inhalt.

Gesetze: die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betreffend; Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.
Verordnung des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Gesetz.

(Vom 21. Juni 1894.)

Die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 27. Juni 1892, die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293), erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. Dem Artikel 11 wird als dritter Absatz beigefügt:

Ausnahmsweise kann unter den von der Steuerverwaltung vorzuschreibenden Kontrolen gestattet werden, daß die Inhaber der in Absatz 1 genannten Räume in diesen für ihre eigene Haushaltung und zur Verabreichung an ihre ständigen oder unständigen landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter Kunstwein von der in Artikel 29 Absatz 3 Ziffer 4 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 137) bezeichneten Art darstellen. Für Jeden, dem diese Erlaubniß ertheilt wird, wird die Menge des darzustellenden Kunstweins von der Steuerverwaltung nach Anhörung der Gemeindebehörde alljährlich festgesetzt.

2. Der zweite Absatz des Artikel 15 erhält folgende Fassung:

Wirthe und Weinkleinverkäufer, sowie Inhaber von Weinhandlungs- und Weinlagerpatenten, die dem Verbot in Artikel 11 Absatz 1 zuwider in ihren Wirthschafts- oder Patentkellern Kunstwein darstellen, oder im Fall des Artikel 11 Absatz 3 über die von der Steuerverwaltung festgesetzte Menge hinaus Kunstwein bereiten oder über den auf Grund des Artikel 11 Absatz 3 dargestellten Kunstwein in anderer als der zugelassenen Weise verfügen, werden neben der in Absatz 1 angedrohten Defraudationsstrafe mit einer Zusatzstrafe von 100 bis 1 000 Mark belegt.

3. Dieses Gesetz tritt am 1. September 1894 in Kraft.

Gegeben zu Schloß Baden, den 21. Juni 1894.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Gesetz.

(Vom 21. Juni 1894.)

Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für Unterrichtswesen (Ausgabetitel IX. B., Außerordentlicher Etat, III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten) erhält für die Jahre 1894 und 1895 den anliegenden Nachtrag.

§. 2.

Der dadurch sich ergebende Mehraufwand im Betrag von 6480 ℳ. ist durch einen entsprechenden Zuschuß der Amortisationskasse zu decken.

Gegeben zu Schloß Baden, den 21. Juni 1894.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Nachtrag

zum Spezial-Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1894 und 1895.

Tit. IX. Unterrichtswesen.

B. Außerordentlicher Etat.

III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

		Voranschlag für 1894 und 1895 zusammen. ℳ
§. 1.	Zur Einführung der elektrischen Beleuchtung in die Großherzogliche Schnitzereischule in Furtwangen	2220
§. 2.	Zur Einführung der elektrischen Beleuchtung und zur Anschaffung eines elektrischen Motors in die Großherzogliche Uhrmacherschule in Furtwangen	4260

Bekanntmachung.

(Vom 28. Juni 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreich-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 30. Mai d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 262) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 28. Juni 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A.
Schenkel.

Vdt. Gülich.

Anlage.

A. Oesterreich.

Böhmen: Bezirkshauptmannschaften: Komotau, Brüx, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnik, Schlan, Saag, Laun, Secan, Pribram, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge; ferner die Stadt Prag.

Mähren: Bezirkshauptmannschaften: Göding, Gaya, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau und Proßnitz; ferner die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier.

B. Ungarn.

Komitate: Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars und Saros.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXIV. 297

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 19. Juli 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen betreffend.
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: das Uebereinkommen zwischen dem deutschen Reich und Rußland wegen gegenseitiger Uebernahme der Angehörigen der beiden Länder betreffend.
Verordnungen des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend; den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes vom 26. Juni 1894 betreffend.

Gesetz.

(Vom 14. Juli 1894.)

Die Aufhebung des Gesetzes vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden betreffend, wird aufgehoben.

Artikel II.

Der Artikel IV. in dem Gesetze vom 5. Juli 1888, Aenderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, wird aufgehoben.

Gegeben zu St. Blasien, den 14. Juli 1894.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Juni 1894.)

Das Uebereinkommen zwiſchen dem deutſchen Reich und Rußland wegen gegenſeitiger Uebernahme der Angehörigen der beiden Länder betreffend.

Nachſtehend bringen wir das zwiſchen dem deutſchen Reiche und Rußland unterm 10. Februar d. J. abgeſchloſſene Uebereinkommen wegen gegenſeitiger Uebernahme der Angehörigen der beiden Länder, welches am 7. Mai d. J. in Kraft getreten iſt, in der durch das Centralblatt für das deutſche Reich vom 30. März d. J. Nr. 14 veröffentlichten Ueberſetzung zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 29. Juni 1894.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
A. A.:
Schenkel.

Vdt. Hofmann.

Die Kaiſerlich deutſche Regierung und die Kaiſerlich ruſſiſche Regierung haben ſich zur Regelung der Frage, nach welchen Grundſätzen jeder Theil zur Wieder-Uebernahme ſeiner auf dem Gebiete des anderen Theils lebenden Angehörigen verpflichtet ſein ſoll, über folgende Punkte geeinigt.

Artikel 1.

Beide Theile verpflichten ſich, diejenigen ihrer früheren Angehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Abweſenheit im Auslande oder durch förmliche Entlaſſung oder auf andere Weiſe verloren haben, zu übernehmen, falls jene nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Dieſe Uebernahmepflicht ſoll ſich jedoch nicht erſtrecken auf Perſonen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerſeits niemals beſeſſen haben.

Artikel 2.

Die heimzuſchaffenden Perſonen ſollen übernommen werden auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechſels der deutſchen und ruſſiſchen Grenzbehörden.

Die Heimſchaffung iſt jedesmal der Grenzbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Uebernahme geſchehen ſoll, vorher anzuzeigen, worauf dieſe nach Prüfung der Verhältniſſe und der Ausweispapiere ihre Zuſtimmung dazu zu geben hat, daß die betreffende Perſon an einem beſtimmten Ort übernommen werde.

Artikel 3.

Ein vorgängiger Schriftwechsel ist nicht erforderlich, wenn die heimzuschaffende Person mit Papieren versehen ist, die noch gültig oder doch erst seit einem Jahre abgelaufen sind, oder wenn kein Zweifel darüber besteht, daß sie dem übernehmenden Staate angehört oder früher angehört hat.

In allen diesen Fällen sollen die Grenzbehörden die betreffende Person ohne weitere Förmlichkeit übernehmen.

Artikel 4.

Eine diplomatische Verhandlung soll stattfinden in den Fällen, in denen die Grenzbehörden sich über die Uebernahmepflicht nicht einigen können, oder wenn die Entscheidung der Grenzbehörden von den höheren Behörden des Heimathsstaats nicht gebilligt wird.

Artikel 5.

Ueber die Grenzorte, wo die Uebernahme der heimzuschaffenden Personen stattzufinden hat, werden sich die beiden Regierungen verständigen.

Artikel 6.

Die beiden Regierungen werden einander die Grenzbehörden bezeichnen, in deren Hand die Uebernahmeverhandlungen gelegt werden sollen.

Artikel 7.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, ihre Grenzbehörden anzuweisen, alle Uebernahme-Anträge mit größtmöglicher Beschleunigung zu erledigen.

Artikel 8.

Dieses Uebereinkommen soll so lange in Kraft bleiben, als es nicht von einer oder der anderen Seite gekündigt wird. In diesem Fall soll es noch drei Monate über den Tag hinaus bestehen, an welchem die Kündigung des einen Theils dem anderen Theil angezeigt sein wird.

Artikel 9.

Gegenwärtiges Abkommen tritt in Wirksamkeit 20 Tage, nachdem es in beiden Staaten vorschriftsmäßig veröffentlicht worden ist.

Berlin, den $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894.

Verordnung.

(Vom 4. Juli 1894.)

Den Vollzug des Einkommensteuer-, des Gewerbsteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend.

In Ergänzung der diesseitigen Verordnungen vom 17. Februar 1885, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41), vom 26. April 1886, den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 177), und vom 6. März 1886, den Vollzug des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 49), wird bestimmt:

Die Steuerkommissäre sind ermächtigt, Gesuche um Feststellung von Steuerabgang oder Steuerrückvergütung, die in Fällen des Todes eines Einkommensteuer-, Gewerbsteuer- oder Kapitalrentensteuerpflichtigen, oder des Wegzugs eines Einkommensteuer- oder Kapitalrentensteuerpflichtigen aus dem Großherzogthum, oder der gänzlichen Aufgabe eines Gewerbebetriebs eingereicht werden, vorbehaltlich der endgiltigen Entscheidung durch den Schatzungsrath beim nächsten Ab- und Zuschreiben, alsbald zu erledigen und zutreffendenfalls die sofortige Einstellung der Steuererhebung und die Leistung von Steuerrückersatz herbeizuführen.

Die Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 4. Juli 1894.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Eichhorn.

Verordnung.

(Vom 6. Juli 1894.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes vom 26. Juni 1894 betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 26. Juni 1894, die Abänderung des Einkommensteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1895 Nachstehendes verordnet:

§. 1.

In der diesseitigen Verordnung vom 17. Februar 1885, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41), erleidet §. 43 folgende Aenderungen:

1. Der dritte Absatz der Ziffer 2 erhält nachstehende Fassung:

Bei Festsetzung der Strafe für die Verfehlungen, die der Steuerpflichtige durch Unterlassung der Abgabe einer Steuererklärung oder Anmeldung oder durch wahrheitswidrige Angaben in einer solchen oder in einem nach Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes eingereichten Gesuche in den letzten fünf Jahren begangen hat, sind die letzten fünf Jahre vom Tag der Erlassung des Strafbescheids oder von der ersten richterlichen Untersuchungshandlung an, wenn eine solche der Erlassung des Strafbescheids vorhergegangen oder ein Strafbescheid nicht erlassen worden ist (§. 68 des Strafgesetzbuchs, §. 459 Absatz 3 der Strafprozeßordnung), zurückzurechnen. Eine Bestrafung wegen Nichtabgabe einer Steuererklärung nach Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes kann hiernach nicht mehr eintreten, wenn seit dem Ablauf der in Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes gewährten zusätzlichen Frist von vier Wochen fünf Jahre verstrichen sind. In den Fällen des Artikel 19 beginnt die Verjährung der Strafverfolgung mit Ablauf der den Erben ꝛc. eingeräumten sechsmonatlichen Frist.

2. Der zweite Absatz der Ziffer 3 erhält nachstehende Fassung:

Dagegen ist bei der Strafausmessung nur der einfache Betrag der nachzuzahlenden Steuer als der hinterzogene Steuerbetrag zu behandeln.

3. Der Ziffer 3 wird als dritter Absatz beigefügt:

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Artikel 19 des Gesetzes ist die verwirkte Strafe gegen Jeden, dem eine Verpflichtung zur Anmeldung oblag, zu erkennen und zwar bildet, wenn die Defraudationsstrafe auszusprechen ist, die ganze von dem Erblasser vorenthaltene Steuerschuldigkeit ohne Rücksicht auf die Größe des Erbtheils des zu Bestrafenden die Grundlage für die Berechnung der Strafe.

§. 2.

Die diesseitige Verordnung vom 6. März 1886, den Vollzug des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 49), erleidet folgende Aenderungen:

1. In §. 19 ist
   a. im ersten Absatz der Ziffer 1 statt: „innerhalb dreier Monate": „binnen sechs Monaten" zu setzen;
   b. in Ziffer 2 statt: „des dritten Monats": „des sechsten Monats" zu setzen;
   c. in Ziffer 4 unter d. statt: „von dem Tage der ersten Erklärung der Erben, beziehungsweise von dem Tage des ersten Fristgesuchs derselben": „von dem Todestage des Erblassers" zu setzen;
   d. in Ziffer 5 der zweite Absatz und im dritten Absatz das Wort: „hiernach" zu streichen;
   e. Ziffer 6 wie folgt zu fassen:

Die Erben und die Wittwe sind verbunden, wenn der Erblasser nach dem 1. April gestorben ist, für das Jahr seines Todes die Steuer nachzuzahlen.

2. In §. 20 ist
   a. der Eingang des ersten Absatzes der Ziffer 3: „die in Artikel 27 und 29 erwähnten letzten drei Jahre sind" zu ersetzen durch: „die fünfjährige Frist für die Strafverjährung ist";
   b. im zweiten Absatz der Ziffer 3 statt: „3 Jahre": „fünf Jahre" zu setzen;
   c. der vierte Absatz der Ziffer 3, wie folgt, zu fassen:
      In den Fällen des Artikel 31 beginnt die Verjährung der Strafverfolgung mit Ablauf der den Erben ꝛc. eingeräumten sechsmonatlichen Frist.

Karlsruhe, den 6. Juli 1894.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Eichhorn.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXV. 303

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 23. Juli 1894.

Inhalt.

Gesetz: Nachtrag zur Gehaltsordnung.

Gesetz.

(Vom 9. Juli 1894.)

Nachtrag zur Gehaltsordnung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Einführungsbestimmungen.

1. An die Stelle des der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 450) beigegebenen Tarifes nebst den späteren Ergänzungen (Gesetze vom 11. Juni 1890 und vom 28. Mai 1892, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1890 Seite 285 und von 1892 Seite 259) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1895 der anliegende neue Tarif.

2. Der letzte Absatz von §. 2 der Gehaltsordnung erhält folgenden Zusatz:

Auch haben die richterlichen Beamten einen Rechtsanspruch auf die im Gehaltstarif für die betreffenden Amtsstellen oder für bestimmte richterliche Funktionen vorgesehenen Nebengehalte und auf Belassung derselben, insolange als das betreffende richterliche Amt bekleidet oder die Funktion ausgeübt wird.

3. Der vorletzte Absatz von §. 9 der Gehaltsordnung erhält vom 1. Januar 1895 an die folgende Fassung:

Im Falle einer Versetzung oder Beförderung wird für die Verwilligung der Zulage in der neuen Amtsstelle die Zeit, die der Beamte seit der letzten Gehalts- oder Zulageverwilligung auf der seitherigen Amtsstelle zugebracht hat, stets mit der ganzen Dauer eingerechnet.

4. Die Vorschrift in §. 14 Absatz 2 der Gehaltsordnung kommt vom 1. Januar 1895 an in Wegfall.

5. Die gegen bisher geänderte Eintheilung der Amtsstellen hat für die nach dem neuen Tarife in eine höhere Abtheilung eingereihten Beamten die Gewährung einer Beförderungszulage nicht zur Folge.

§. 2.

Zulagen und Theilzulagen auf 1. Januar 1895.

1. Die Gehaltszulage, die ein Beamter nach den bisherigen Vorschriften auf 1. Januar 1895 zu erhalten hatte, wird ihm auf diesen Zeitpunkt in unverändertem Betrage gewährt.

2. Wo die Gehaltszulage, auf die ein Beamter am Schlusse des Jahres 1894 nach den bisherigen Vorschriften Anwartschaft hatte, auf einen späteren Zeitpunkt als auf 1. Januar 1895 angefallen wäre, erhält er mit Wirkung vom 1. Januar 1895 den Theilbetrag jener Zulage, der sich nach dem Verhältniß des bis dahin abgelaufenen Theiles der bisherigen Zulagefrist berechnet, unter Aufrundung der Zulage, soweit nöthig, auf die nächste durch zehn theilbare Zahl in vollen Mark.

Jedoch wird bei Beamten der Abtheilungen D. und aufwärts des neuen Tarifes eine solche Theilzulage nur dann gewährt, wenn der neue Tarif die bisherigen Zulagebeträge oder Zulagefristen verändert.

3. Die tarifmäßige Alterszulage, die ein Beamter am Schluß des Jahres 1894 bereits bezieht, wird auf 1. Januar 1895 in Gehalt umgewandelt; die einem Beamten auf 1. Januar 1895 anfallende Alterszulage wird in unverändertem Betrage, aber als Gehalt verwilligt; einem Beamten, der am Schluß des Jahres 1894 Anwartschaft auf eine erst später anfallende Alterszulage hat, wird das nach Ziffer 2 berechnete Betreffniß derselben auf 1. Januar 1895 als Gehalt bewilligt.

Die gleiche Vorschrift gilt für die Umwandlung und Gewährung derjenigen Zulagen, die ein Beamter gemäß §. 25 Ziffer 3 der Gehaltsordnung nach den Verhältnissen am Schluß des Jahres 1894 als Alterszulage bezieht oder zu erwarten hat.

4. Für diejenigen Beamten, deren Gehalt nach Ziffer 1, 2 oder 3 dieses Paragraphen auf 1. Januar 1895 erhöht worden ist, beginnt mit dem gleichen Zeitpunkte der Lauf der neuen Zulagefristen gemäß §. 4.

§. 3.

Außerordentliche Gehaltszulage.

1. Die am Schluß des Jahres 1894 etatmäßig angestellten Beamten der bisherigen Tarifabtheilungen E. bis mit K. erhalten auf 1. Januar 1895 eine außerordentliche Zulage;

ausgenommen sind die Notare, Bezirksassistenzärzte, Badeärzte, Gerichtsvollzieher, Beamte mit freier Gehaltsfestsetzung.

2. Diese außerordentliche Zulage beträgt vier Prozent des Höchstgehaltes, der im neuen Gehaltstarife für die Amtsstelle des Beamten vorgesehen ist, mit Aufrundung, soweit nöthig, auf die nächste durch zehn theilbare Zahl in vollen Mark.

Der Höchstbetrag der außerordentlichen Zulage wird für alle Beamten auf hundert Mark festgesetzt und es darf außerdem bei den seit 1. Januar 1890 zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangten Beamten durch Gewährung dieser Zulage und der Zulage nach §. 2 derjenige Betrag nicht überschritten werden, den der Beamte am 1. Januar 1895 bezöge, wenn auf ihn seit seiner ersten etatmäßigen Anstellung die Vorschriften der Gehaltsordnung und des neuen Gehaltstarifes Anwendung gefunden hätten und der so gefundene Betrag, in sinngemäßer Anwendung von §. 2 Ziffer 2 gegenwärtigen Gesetzes, um die erdiente Theilzulage erhöht würde.

3. Die außerordentliche Zulage wird zwar auch neben der Theilzulage (§. 2 Ziffer 2 und 3) gewährt; indessen darf der Höchstgehalt der Gehaltsklasse, der die Amtsstelle des Beamten durch den neuen Tarif zugewiesen ist, durch keinerlei Gehaltszulage überschritten werden.

§. 4.

Anfangsgehalt und Fristenlauf.

1. Ist der nach den Vorschriften der §§. 2 und 3 sich ergebende Gehalt kleiner als der neue Anfangsgehalt der vom Beamten bekleideten Amtsstelle, so erhält der Beamte mit Wirkung vom 1. Januar 1895 an den neuen Anfangsgehalt.

2. Für alle am Schluß des Jahres 1894 etatmäßig angestellten Beamten der bisherigen Tarifabtheilungen E. bis K. und für diejenigen Beamten der bisherigen Tarifabtheilung D., für deren Amtsstelle der neue Tarif die bisherigen Zulagebeträge oder Zulagefristen abändert, beginnt mit dem 1. Januar 1895 der Fristenlauf für eine Anfangszulage nach dem neuen Tarif. Für die Anwendung dieser Vorschrift kommt es nicht darauf an, wie groß der Gehalt ist, den der Beamte bezieht, oder ob er etwa in seiner dermaligen oder in einer früheren Stellung eine Anfangszulage oder nach §. 2 einen Theilbetrag einer solchen schon erhalten hat.

Wird der Beamte nach dem 1. Januar 1895 befördert, bevor diese Anfangszulage angefallen ist, so wird sie nach der für seine neue Stellung geltenden Vorschrift bemessen.

§. 5.

Nebengehalte.

1. Nebengehalte, die auf Grund des bisherigen Tarifs bewilligt, im neuen Tarif aber nicht mehr oder in geringerem Betrage vorgesehen sind, verbleiben den Beamten, die sie am Schluß des Jahres 1894 bereits beziehen, im Allgemeinen ungeschmälert; sie kommen nur insoweit in Wegfall, als die für ihre Bewilligung maßgebend gewesenen Voraussetzungen aufhören oder der bisherige Höchstgehalt zuzüglich der Alterszulage der vom Beamten am Schlusse des Jahres 1894 bekleideten Amtsstelle durch anfallende Gehaltszulagen überschritten wird.

2. Diese letztere Vorschrift gilt auch für solche Nebengehalte, die einem Beamten, zur Ergänzung der Bezüge auf sein früheres Einkommen, über den bisherigen Höchstgehalt seiner Amtsstelle hinaus belassen worden sind.

3. Bei Anwendung der Vorschriften in §. 23 der Gehaltsordnung bleibt die außerordentliche Zulage, die auf Grund des §. 3 gegenwärtigen Gesetzes gewährt wird, außer Betracht, jedoch darf der Gesammtbezug des Beamten den Höchstgehalt seiner Amtsstelle nach dem neuen Tarife nicht übersteigen. Ebenso kommt jene außerordentliche Zulage für die Anrechnung wandelbarer Bezüge nicht in Betracht.

§. 6.

Uebergangsbestimmungen.

1. Soweit auf 1. Januar 1894 oder später bis zur Verkündung dieses Gesetzes Zulagen an Gehalt oder Nebengehalt, die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften hätten gewährt werden können, nicht bewilligt worden sind, können sie mit Wirkung von dem Zeitpunkte an, auf den die Voraussetzungen zur Bewilligung erfüllt waren, nachträglich verliehen werden. Diese Bestimmung gilt sowohl für die bei Verkündung dieses Gesetzes noch im aktiven Dienst stehenden wie für die seit 1. Januar 1894 zuruhegesetzten oder verstorbenen Beamten.

2. In der Uebergangszeit kommt bei Feststellung der Zulagen und Theilzulagen auch diejenige Dienstzeit zur Anrechnung, die ein Beamter vor dem 1. Januar 1895 im Bezug des für seine Amtsstelle maßgebenden festen oder Höchstgehaltes zugebracht hat. Jedoch kann im Vollzug dieser Bestimmung der Ablauf der Zulagefrist nicht auf einen früheren Zeitpunkt als den 1. Januar 1895 festgesetzt und eine auf diesen Zeitpunkt oder schon früher nach den bisherigen Vorschriften angefallene Zulage nicht nachträglich abgeändert werden.

3. Den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits etatmäßig angestellten Beamten der bisherigen Tarifabtheilungen G. F. und E., deren Amtsstelle im neuen Gehaltstarif unter Abtheilung D. eingereiht ist, kann auf den Zeitpunkt, auf den sie beim Fortbestand des bisherigen Gehaltstarifs durch Vorrücken in eine höhere Tarifabtheilung eine nach dem neuen Tarif nicht mehr zulässige Beförderungszulage erhalten hätten, eine entsprechende außerordentliche Gehaltszulage gewährt werden. Der Lauf der Zulagefristen wird durch diese Zulage nicht berührt. Auf die Notare findet diese Bestimmung keine Anwendung.

4. In ähnlicher Weise kann auch sonst eine von den Vorschriften des Gesetzes abweichende Ordnung der Gehaltsverhältnisse stattfinden, wo ein auf Schluß des Jahres 1894 etatmäßig angestellter Beamter durch die Uebergangsvorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, entgegen der Absicht desselben, in seinem Diensteinkommen dauernd ungünstiger gestellt würde, als bei unveränderter Geltung der bisherigen Vorschriften. Die bezüglichen Verfügungen werden durch landesherrliche Entschließung getroffen und sind dem nächsten Landtag zur Kenntniß zu bringen.

§. 7.

Wohnungsgeld.

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1895 bestimmt sich der Anspruch der etatmäßigen Beamten auf Wohnungsgeld nach dem anliegenden Tarif; die entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere des Gesetzes vom 5. Mai 1892, den Wohnungsgeldtarif betreffend, sind aufgehoben.

2. Vom gleichen Zeitpunkte an werden die den Inhabern von freien und von Dienstwohnungen durch §. 2 des ebengenannten Gesetzes gewährten Vergünstigungen zurückgezogen.

Soweit für deren Wegfall ein am Schluß des Jahres 1894 im Genuß solcher Wohnung stehender Beamter nicht durch die außerordentliche Gehaltszulage Ersatz erlangt, erhält er zum Ausgleich eine Dienstzulage im entsprechenden Betrage; dieselbe ist zurückzuziehen, sobald dem Beamten freie oder Dienstwohnung nicht mehr zugewiesen ist, ferner sobald er im Gehalt über den Betrag hinauskommt, den er auf der vor 1895 von ihm bekleideten Amtsstelle nach den damaligen Vorschriften als Gehalt zuzüglich der Alterszulage hätte erlangen können.

3. Soweit in Folge der neuen Ortsklasseneintheilung die bisherigen Wohnungsgeldsätze einschließlich der am 1. Januar 1892 eingetretenen provisorischen Aufbesserung eine Ermäßigung erfahren, soll den Beamten, die am Schlusse des Jahres 1894 das bisherige höhere Wohnungsgeld bereits beziehen und nicht im Genusse einer freien oder Dienstwohnung sich befinden, der Mehrbetrag für ihre Person so lange belassen werden, als sie an dem bisherigen Ort und in der bisherigen Dienstklasse verbleiben.

Gegeben zu St. Blasien, den 9. Juli 1894.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Gehalts-Tarif.

Abtheilung A.

A. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 12000 ℳ.

Minister;
Ministerialpräsidenten;
Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums.

A. Ord.-Zahl 2.

Fester Gehalt: 10000 ℳ.

Präsident der Oberrechnungskammer;
Präsident des Oberlandesgerichts.

A. Ord.-Zahl 3.

Fester Gehalt: 8400 ℳ.

Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.

Anmerkung zu Abtheilung A.

Dienstzulagen erhalten:

a. Minister (Ord.-Zahl 1) jährlich 6000 ℳ;

b. Ministerialpräsidenten (Ord.-Zahl 1) jährlich 4000 ℳ.

Außerdem erhält derjenige Minister oder Ministerialpräsident, welchem die Repräsentation übertragen ist, einen Repräsentationsgehalt von jährlich 10000 ℳ.

Abtheilung B.

B. Ord.-Zahl 1.

Fester Gehalt: 7500 ℳ.

Miniſterialdirektoren und vorſitzende Räthe der Miniſterien;
Direktoren der Kollegialmittelſtellen;
Senatspräſidenten beim Oberlandesgericht;
Präſidenten der Landgerichte.

B. Ord.-Zahl 2.

Höchſtgehalt: 7500 ℳ.
Ordentliche Zulage: 600 ℳ. nach je 2 Jahren.

Geſandter in Berlin;
Oberſtaatsanwalt;
Vorſtand des Geheimen Kabinets;
Direktor der Amortiſationskaſſe;
Vorſtand der Baudirektion.

B. Ord.-Zahl 3.

Höchſtgehalt: 6800 ℳ.
Ordentliche Zulage: 600 ℳ. nach je 2 Jahren.

Kollegialmitglieder der Miniſterien und der Oberrechnungskammer;
Abtheilungsvorſtände und vorſitzende Räthe bei Kollegialmittelſtellen;
Erſte Staatsanwälte;
Vorſitzender des Vorſtandes der Verſicherungsanſtalt Baden.

B. Ord.-Zahl 4.

Höchstgehalt: 6800 ℳ.
Ordentliche Zulage: 500 ℳ. nach je 2 Jahren.

Landgerichtsdirektoren;
Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsräthe;
Korpskommandeur der Gendarmerie;
Direktor des Generallandesarchivs;
Vorstand des Statistischen Bureaus.

B. Ord.-Zahl 5.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Ordentliche Professoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule;
Professoren der Akademie der bildenden Künste;
Vorstand der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken;
Vorstand der Sternwarte;
Vorstand der Sammlungen für Alterthums- und Völkerkunde und Konservator.

Anmerkung zu Abtheilung B.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung B. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) bei Ord.-Zahl 2, 3 und 4: 300 ℳ.
2. Der Gesandte (Ord.-Zahl 2) bezieht an Gehalt, Dienstzulage und Ersatz für Wohnungsgeld jeweils zusammen 28000 ℳ.
3. Auf die Professoren der Akademie der bildenden Künste findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
4. Dienstzulagen erhalten:
   a. der Generaldirektor der Staatseisenbahnen (Ord.-Zahl 1) jährlich 1200 ℳ;
   b. der Oberstaatsanwalt und der Vorstand des Geheimen Kabinets (Ord.-Zahl 2) jährlich je 700 ℳ innerhalb des Höchstgehalts;
   c. Mitglieder der Ministerien (Ord.-Zahl 3) als Landeskommissäre jährlich 900 ℳ;
   d. Abtheilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen (Ord.-Zahl 3) jährlich 700 ℳ

Abtheilung C.

C. Ord.-Zahl 1.

Höchstgehalt: 6 200 ℳ.
Ordentliche Zulage: 400 ℳ. nach je 2 Jahren.

Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten;
Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse I.).

C. Ord.-Zahl 2.

Höchstgehalt: 5 800 ℳ.
Ordentliche Zulage: 400 ℳ. nach je 2 Jahren.

Mitglieder von Kollegialmittelstellen;
Vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien;
Mitglieder des Vorstandes der Versicherungsanstalt Baden.

C. Ord.-Zahl 3.

Höchstgehalt: 5 500 ℳ.
Ordentliche Zulage: 400 ℳ. nach je 2 Jahren.

Vorstände der Bezirksämter;
Vorstände der Strafanstalten (Gehaltsklasse II.);
Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräthen.

C. Ord.-Zahl 4.

Höchstgehalt: 5 500 ℳ.
Ordentliche Zulage: 350 ℳ. nach je 2 Jahren.

Mitglieder der Landgerichte.

C. Ord.-Zahl 5.

Höchstgehalt: 5500 ℳ.
Ordentliche Zulage: 500 ℳ. nach je 3 Jahren.

Direktoren der Gymnasien, der Realgymnasien, der Oberrealschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule, der Kunstgewerbeschulen;
Vorstände der Generalstaatskasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Beamtenwittwenkasse.

C. Ord.-Zahl 6.

Höchstgehalt: 5200 ℳ.
Ordentliche Zulage: 400 ℳ. nach je 2 Jahren.

Vorstand der Münzverwaltung;
Distriktskommandanten der Gendarmerie.

C. Ord.-Zahl 7.

Höchstgehalt: 5000 ℳ.
Ordentliche Zulage: 500 ℳ. nach je 3 Jahren.

Räthe beim Generallandesarchiv und beim Statistischen Bureau;
Kreisschulräthe;
Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars, der Turnlehrerbildungsanstalt;
Gewerbeschulinspektoren.

Anmerkung zu Abtheilung C.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung C. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) bei Ord.-Zahl 1, 2 und 3: 300 ℳ,
   im Uebrigen: 200 ℳ.
2. Das badische Mitglied der Direktion der Main-Neckar-Bahn (vergl. Ord.-Zahl 2) erhält einen Gehalt bis zu 6000 ℳ. und daneben eine Dienstzulage von 500 ℳ.

3. Dienstzulagen erhalten ferner:
   a. die Vorstände von Strafanstalten, Gehaltsklasse I, (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 ℳ innerhalb des Höchstgehalts;
   b. zwölf Amtsvorstände der größeren Bezirksämter (Ord.-Zahl 3) jährlich 500 ℳ; die in den Höchstgehalt von 5 500 ℳ eingerückten Amtsvorstände, wenn sie nicht die Dienstzulage von 500 ℳ beziehen, eine solche von 300 ℳ jährlich;
   c. Staatsanwälte im Rang von Landgerichtsräthen (Ord.-Zahl 3) jährlich 300 ℳ innerhalb des Höchstgehalts;
   d. Landgerichtliche Untersuchungsrichter (Ord.-Zahl 4) jährlich 400 ℳ, Landgerichtsräthe als Vorsitzende von Handelsgerichten jährlich 600 ℳ;
   e. Mitglieder der Landgerichte (Ord.-Zahl 4) nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist jährlich 300 ℳ;
   f. Direktoren der in Ord.-Zahl 5 Absatz 1 genannten Schulanstalten nach Erreichung des Höchstgehalts und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist jährlich 300 ℳ;
   g. ein Distriktskommandant (Ord.-Zahl 6) für Besorgung der Adjutanturgeschäfte beim Korpskommando jährlich 500 ℳ;
   h. Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, des Lehrerinnenseminars und der Turnlehrerbildungsanstalt (Ord.-Zahl 7) jährlich 300 ℳ.

Abtheilung D.

D. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt:	2 000 M.
Höchstgehalt:	5 000 M.
Anfangszulage:	500 M. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	500 M. nach je 3 Jahren.

Amtsrichter, Staatsanwälte im Range von Landgerichtsassessoren;
Notare, Gerichtsnotare, Notariatsinspektoren;
Bibliothekare an der Hof- und Landesbibliothek und an den Landesuniversitäten;
Vorstände der in C. 7 nicht genannten Mittelschulen;
Rektoren erweiterter Volksschulen;
Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten (Gehaltsklasse I.);
Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten;
Vorstände der technischen Bezirksstellen (Bezirksbauinspektionen, Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau-, Kulturinspektionen) einschließlich der Bahnbau- und Maschineninspektoren;
Hauptkassier der Schuldentilgungskasse;
Finanz- und Steuerinspektoren, Katasterinspektoren;
Domänenverwalter, Obereinnehmer, Oberzollinspektoren, Salineverwalter, Oberförster;
Vorstände der Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung;
Zentralinspektoren bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, bei der Fabrikinspektion und bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen;
Betriebsinspektoren (Eisenbahnverwaltung) und Dampfschifffahrtsinspektor.

D. Ord.-Zahl 2.

Höchstgehalt: 5000 ℳ.
Ordentliche Zulage: 500 ℳ. nach je 3 Jahren.

Vorstand der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt, der Landesgewerbehalle, der Uhrmacherschule;
Professoren der Baugewerkeschule, der Kunstgewerbeschulen;
Landesgeologen;
Bergmeister;
Aerzte bei den Heil- und Pflegeanstalten.

D. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt: 2000 ℳ.
Höchstgehalt: 4500 ℳ.
Anfangszulage: 500 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 500 ℳ. nach je 3 Jahren.

Wissenschaftlich gebildete Beamte als Hilfsarbeiter bei Zentralstellen und als Sekretäre bei Ministerien, Mittelstellen, Gerichtshöfen und der Amortisationskasse;
Zweite Beamte bei Bezirksämtern;
Hauptamtsverwalter, auch Zollinspektoren und andere zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung mit gleichem Rang;
Zweite Beamte der Münz- und Salinenverwaltung;
Techniker als zweite Beamte bei Zentralstellen und technischen Bezirksstellen.

D. Ord.-Zahl 4.

Höchstgehalt: 4500 ℳ.
Ordentliche Zulage: 300 ℳ. nach je 2 Jahren.

Strafanstaltsärzte;
Hausgeistliche bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten.

D. Ord.-Zahl 5.

Höchſtgehalt: 4300 ℳ.
Ordentliche Zulage: 300 ℳ. nach je 3 Jahren.

Vorſtände der landwirthſchaftlichen Lehranſtalten Hochburg und Auguſtenberg.

D. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt: 2000 ℳ.
Höchſtgehalt: 3500 ℳ.
Anfangszulage: 500 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 500 ℳ. nach je 3 Jahren.

Hauptamtskontroleure, auch Zollinſpektoren und andere zweite Beamte der Bezirksfinanzverwaltung mit gleichem Rang;
Zweite Beamte der Forſtverwaltung.

D. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt: 2000 ℳ.
Höchſtgehalt: 3500 ℳ.
Anfangszulage: 200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 200 ℳ. nach je 3 Jahren.

Techniſche Referenten bei Miniſterien, ſoweit nicht zu Abtheilung C. gehörig.

D. Ord.-Zahl 8.

Anfangsgehalt: 1200 ℳ.
Höchſtgehalt: 3500 ℳ.
Anfangszulage: 300 ℳ. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage: 250 ℳ. nach je 3 Jahren.

Bezirksärzte.

D. Ord.-Zahl 9.

Höchstgehalt: 2300 ℳ.
Anfangszulage: 200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 200 ℳ. nach je 3 Jahren.

Vorstand der Impfanstalt.

D. Ord.-Zahl 10.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Außerordentliche und Honorarprofessoren der Landesuniversitäten und der Technischen Hochschule.

Anmerkung zu Abtheilung D.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung D. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) durchweg 200 ℳ.
2. In drei größeren Städten kann je ein zweiter Beamter des Bezirksamts (Ord.-Zahl 3) mit den Bezügen der Amtsvorstände (Abtheilung C. Ord.-Zahl 3) angestellt werden.
3. Das Diensteinkommen der Vorstände von Bezirksfinanzstellen (Domänenverwalter ꝛc.), die als Revisionsvorstände Verwendung finden, kann nach den für Ord.-Zahl 1 geltenden Bestimmungen festgestellt werden; ebenso können die als Stiftungsverwalter oder als Vorstände von Universitätskassen oder bei der Katastrirung der direkten Steuern verwendeten Finanzbeamten der Ord.-Zahl 3 in den geeigneten Fällen mit den Dienstrechten und Bezügen der in Ord.-Zahl 1 aufgeführten Finanzbeamten angestellt werden.

   Die vor dem 1. Januar 1893 in die damalige erste Gehaltsklasse der Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, der Vorstände der Universitätskassen oder der Steuerkommissäre eingereihten Beamten werden auch weiterhin als Beamte der Abtheilung D. Ord.-Zahl 1 angesehen und rücken dementsprechend im Gehalt vor.
4. Für Bezirksärzte (Ord.-Zahl 8) ist der tarifmäßige Anfangsgehalt, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatmäßig angestellt war, unbedingt maßgebend.
5. Bei den Notaren bezeichnen die in Ord.-Zahl 1 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anschlagsmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Werthanschlag des Diensteinkommens; bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinne des Schlußsatzes von §. 15 der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 4000 ℳ. zu Grunde gelegt werden.

6. Den Bezirksärzten (Ord.-Zahl 8) wird, jedoch nur für die Dauer ihres Verbleibens in diesem Amte, wegen ihrer wandelbaren Dienstbezüge ein Betrag von 500 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.
7. Den Gerichtsnotaren, welche Notariatsdienste versehen, wird der Anschlag des wandelbaren Einkommens auf den baaren Gehalt angerechnet.
8. Auf die Strafanstaltsärzte (Ord.-Zahl 4), die technischen Referenten (Ord.-Zahl 7), Bezirksärzte (Ord.-Zahl 8), den Vorstand der Impfanstalt (Ord.-Zahl 9) findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
9. Dienstzulagen erhalten:
   a. Amtsrichter (Ord.-Zahl 1) als Vorsitzende von Handelsgerichten jährlich 600 ℳ;
   b. bei den mit mehr als 3 Richtern (oder Gerichtsnotaren) besetzten Amtsgerichten, der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter jährlich 500 ℳ, sofern er nicht gemäß Anmerkung 9. a eine solche von 600 ℳ bezieht;
   c. Staatsanwälte, so lange sie in die Ord.-Zahl 1 dieser Abtheilung eingereiht sind, innerhalb des Höchstgehalts jährlich 300 ℳ;
   d. Notariatsinspektoren (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 ℳ;
   e. Oberzollinspektoren (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 ℳ, die bei drei größeren Hauptämtern jährlich bis zu 600 ℳ; außerdem der Oberzollinspektor in Mannheim als Hafenkommissär weitere 200 ℳ;
   f. die Vorstände der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und der Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine (Ord.-Zahl 1) jährlich 500 ℳ;
   g. die technischen Zentralinspektoren (Ord.-Zahl 1) bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, ferner die Vorstände der Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau-, Kultur-, Bezirksbauinspektionen, die Vorstände der nicht unter f. genannten Zentralanstalten und der Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung (Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektoren) sowie der Dampfschifffahrtsinspektor (Ord.-Zahl 1) jährlich 300 ℳ.

Abtheilung E.

E. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt: 2000 ℳ.
Höchstgehalt: 4800 ℳ.
Anfangszulage: 400 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 500 ℳ. nach je 3 Jahren.

Revisionsvorstände bei Ministerien und der Oberrechnungskammer;
Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter) und der Universitätskassen (Gehaltsklasse I.);
Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten, bei akademischen Krankenhäusern, bei der Technischen Hochschule, Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses (Gehaltsklasse I.);
Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I.);
Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter der Eisenbahnverwaltung (Gehaltsklasse I.);
Bahnverwalter, Güterverwalter (Gehaltsklasse I.).

E. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt: 2000 ℳ.
Höchstgehalt: 4500 ℳ.
Anfangszulage: 400 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 400 ℳ. nach je 3 Jahren.

Revisionsvorstände bei Mittelstellen;
Vorstände der Zentralverwaltungen von Landesstiftungen (Stiftungsverwalter) und der Universitätskassen (Gehaltsklasse II.);

Verwalter bei Strafanstalten, bei Heil- und Pflegeanstalten, bei akademischen Krankenhäusern, bei der Technischen Hochschule, Vorsteher des polizeilichen Arbeitshauses (Gehaltsklasse II.);
Obergeometer der Technischen Hochschule;
Vorstand der Filiale der Landesgewerbehalle;
Chemiker an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt;
Meteorologe beim Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie;
Bureauvorsteher bei der Eisenbahnverwaltung, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Statistischen Bureau und der Domänendirektion;
Ingenieure (Zivilingenieure, Wasser- und Straßenbau-, Kultur-, Eisenbahn-, Maschineningenieure), auch technisch gebildete Hilfsarbeiter der Fabrikinspektion (Gehaltsklasse I.);
Eisenbahnarchitekten (Gehaltsklasse I.);
Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter der Eisenbahnverwaltung (Gehaltsklasse II.).

E. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt:	2000 ℳ
Höchstgehalt:	4300 ℳ
Anfangszulage:	300 ℳ nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	400 ℳ nach je 3 Jahren.

Landständische Archivare;
Steuerkommissäre (Gehaltsklasse II.);
Zahlmeister (Kassiere, Kontroleure) bei Zentralkassen;
Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Gehaltsklasse I.);
Bahnverwalter, Güterverwalter (Gehaltsklasse II.).

E. Ord.-Zahl 4.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Universitäts-Musikdirektoren;
Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer an Hochschulen.

Anmerkung zu Abtheilung E.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung E. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1)
   bei Ord.-Zahl 1: 200 ℳ,
   im Uebrigen: 100 ℳ.
2. Als Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Abtheilung E. Ord.-Zahl 3, Abtheilung F. Ord.-Zahl 5, je nach dem Dienstalter des Beamten) können die Vorsteher der Zollstellen in Basel, Schaffhausen und Waldshut angestellt werden. Die vor dem 1. Januar 1893 als Zollinspektoren mit Hauptamtsverwaltersrang angestellten Beamten dieser Art können im Gehalt und Nebengehalt nach den Bestimmungen unter Abtheilung E. Ord.-Zahl 2 des Gehaltstarifs vom 24. Juli 1888 vorrücken.
3. Auf die Universitäts-Musikdirektoren und die Hilfslehrer an Hochschulen (Ord.-Zahl 4) findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
4. Dienstzulagen von je 300 ℳ jährlich innerhalb des Höchstgehalts erhalten folgende Beamte der Ord.-Zahl 1:
   die Steuerkommissäre (Gehaltsklasse I.);
   die Bahn- und Güterverwalter (Gehaltsklasse I.).

Abtheilung F.

F. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt:	2000 ℳ.
Höchstgehalt:	4000 ℳ.
Anfangszulage:	400 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	400 ℳ. nach je 3 Jahren.

Sekretäre und Reviſoren bei Miniſterien und der Oberrechnungskammer.

F. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt:	2000 ℳ.
Höchſtgehalt:	4000 ℳ.
Anfangszulage:	300 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	300 ℳ. nach je 3 Jahren.

Ingenieure (Zivilingenieure, Waſſer- und Straßenbau-, Kultur-, Eiſenbahn-, Maſchineningenieure), auch techniſch gebildete Hilfsarbeiter der Fabrikinſpektion (Gehaltsklaſſe II.);
Eiſenbahnarchitekten (Gehaltsklaſſe II.).

F. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt:	2000 ℳ.
Höchſtgehalt:	3800 ℳ.
Anfangszulage:	300 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	350 ℳ. nach je 3 Jahren.

Sekretäre und Reviſoren bei Kollegialmittelſtellen, Gerichtshöfen und dem Statiſtiſchen Bureau, auch andere Bureaubeamte gleicher Stellung bei der Generaldirektion der Staatseiſenbahnen;

Expeditoren und Registratoren bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, der Gesandtschaft in Berlin, dem Geheimen Kabinet, den Kollegialmittelstellen, Gerichtshöfen, Staatsanwaltschaften, dem Generallandesarchiv, dem Statistischen Bureau, der Amortisationskasse;
Oberbuchhalter bei Zentralkassen, auch bei den Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung;
Polizeikommissäre (Gehaltsklasse I.);
Vermessungsrevisoren;
Bezirks- und Forstgeometer (Gehaltsklasse I.);
Kanzleisekretäre beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und bei der Gesandtschaft in Berlin;
Betriebskontroleure bei der Eisenbahnverwaltung;
Apothekenverwalter an Staatsanstalten.

F. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt:	1900 ℳ.
Höchstgehalt:	3800 ℳ.
Anfangszulage:	300 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	250 ℳ. nach je 3 Jahren.

Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten (Gehaltsklasse II.);
Vorstände der landwirthschaftlichen Winterschulen;
Vorstand der Schnitzereischule;
Reallehrer, Gewerbelehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse I.).

F. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt:	1900 ℳ.
Höchstgehalt:	3500 ℳ.
Anfangszulage:	300 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	250 ℳ. nach je 3 Jahren.

Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse I.);
Revisoren bei Bezirksämtern, auch als Gehilfen bei Landeskommissären;
Kanzleisekretäre, soweit nicht in F. 3 genannt;
Zeichner (Gehaltsklasse I.);
Oberbuchhalter der Bezirksfinanzverwaltung;

Obergrenzkontroleure;
Zollverwalter (Gehaltsklasse I.);
Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Gehaltsklasse II.);
Stationskontroleure und Telegraphenkontroleure bei der Eisenbahnverwaltung.

F. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt:	1 000 ℳ.
Höchstgehalt:	2 200 ℳ.
Anfangszulage:	200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	200 ℳ. nach je 3 Jahren.

Bezirksthierärzte.

F. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt:	500 ℳ.
Höchstgehalt:	1 200 ℳ.
Anfangszulage:	150 ℳ. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage:	125 ℳ. nach je 3 Jahren.

Bezirksassistenzärzte.

F. Ord.-Zahl 8.

Fester Gehalt: 900 ℳ.

Badeärzte.

Anmerkung zu Abtheilung F.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung F. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) durchweg 100 ℳ.
2. Wegen der Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen (Ord.-Zahl 5) vergl. Anmerkung 2 zu Abtheilung E.

3. In die erste Gehaltsklasse der Real-, Zeichen- und Musiklehrer (Ord.-Zahl 4) kann der fünfte Theil aller etatmäßig angestellten Beamten dieser Art einrücken. Ebenso kann in die erste Gehaltsklasse der Gewerbelehrer der fünfte Theil aller etatmäßig angestellten Gewerbelehrer vorrücken.
4. Die vor dem 1. Januar 1893 als Stationskontroleure (Gehaltsklasse I.) angestellten Beamten, die jetzt zu den Beamten unter Ord.-Zahl 5 (Stationskontroleure) gehören, können im Gehalt und Nebengehalt nach den Bestimmungen unter Abtheilung F. Ord.-Zahl 6 des Gehaltstarifs vom 24. Juli 1888 vorrücken.
5. Bei den Bezirksassistenzärzten (Ord.-Zahl 7) ist der tarifmäßige Anfangs-, bei den Badeärzten (Ord.-Zahl 8) der feste Gehalt unbedingt maßgebend, auch wenn der Beamte vorher mit höherem Gehalt etatmäßig angestellt war.
6. Den Bezirksthierärzten (Ord.-Zahl 6) wird für die Dauer ihres Verbleibens in diesem Amte wegen ihrer wandelbaren Dienstbezüge ein Betrag von 400 ℳ in den Einkommensanschlag aufgenommen.
7. Die Gebührenbezüge der Kostenbeamten und Sportelextrahenten werden, soweit sie den Betrag von 200 ℳ übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.
8. Auf die Bezirksassistenz- und Badeärzte (Ord.-Zahl 7 und 8) und auf die Bezirksthierärzte (Ord.-Zahl 6) findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
9. Dienstzulagen erhalten:
   a. die Vorstände von Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, Gehaltsklasse II. (Ord.-Zahl 4) jährlich 200 ℳ;
   b. die ersten Lehrer (Vorstände) der Gewerbeschulen mit drei und mehr etatmäßigen Gewerbelehrern (Ord.-Zahl 4) jährlich 400 ℳ, an Gewerbeschulen mit zwei etatmäßigen Gewerbelehrern der erste derselben jährlich 200 ℳ;
   c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse I. (Ord.-Zahl 3), bei ausschließlicher Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei jährlich 300 ℳ, sonst jährlich 150 ℳ;
   d. der als Sportelvisitator verwendete Revisor der Steuerdirektion (Ord.-Zahl 3) jährlich 300 ℳ.

Abtheilung G.

G. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt: 1800 M.
Höchstgehalt: 3700 M.
Anfangszulage: 300 M. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 250 M. nach je 3 Jahren.

Reallehrer, Gewerbelehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer (Gehaltsklasse II.) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Gewerbeschulen, Fachschulen für landwirthschaftlichen, gewerblichen oder kunstgewerblichen Unterricht, an Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten, auch an Straf- oder an Heil- und Pflegeanstalten oder als Beamte der Landesgewerbehalle;
Wissenschaftlich gebildete Assistenten bei der landwirthschaftlich-botanischen und landwirthschaftlich-chemischen Versuchsanstalt, bei dem Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie, sowie bei gewerblichen und kunstgewerblichen Anstalten und an Hochschulinstituten und ähnlichen Anstalten, auch bei dem Statistischen Bureau;
Obstbaulehrer;
Oekonomieinspektor bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen;
Vorstand der Probiranstalt für Edelmetalle.

G. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt: 1800 M.
Höchstgehalt: 3400 M.
Anfangszulage: 300 M. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 250 M. nach je 3 Jahren.

Revisionsgeometer;
Bezirks- und Forstgeometer (Gehaltsklasse II.), Trigonometer;
Steuerkommissäre (Gehaltsklasse III.);
Werkstättevorsteher der Eisenbahnverwaltung.

G. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt: 1700 ℳ.
Höchstgehalt: 3000 ℳ.
Anfangszulage: 300 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 250 ℳ. nach je 3 Jahren.

Bahnexpeditoren I. Klasse, Güterexpeditoren, Obertelegraphisten.

G. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt: 1600 ℳ.
Höchstgehalt: 2900 ℳ.
Anfangszulage: 300 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 250 ℳ. nach je 3 Jahren.

Sekretariatsassistenten bei Ministerien, dem Oberlandesgericht, dem Oberstaatsanwalt, dem Verwaltungsgerichtshof;
Revidenten bei Ministerien und der Oberrechnungskammer;
Polizeikommissäre (Gehaltsklasse II.);
Zahlmeister des Gendarmeriekorps;
Zollverwalter (Vorstände der Untersteuerämter und Nebenzollämter I. Klasse) Gehaltsklasse II.

G. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt: 1500 ℳ.
Höchstgehalt: 2800 ℳ.
Anfangszulage: 200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 250 ℳ. nach je 3 Jahren.

Sekretariatsassistenten und Revidenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und dem Statistischen Bureau;
Betriebssekretäre und Betriebsassistenten bei der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung;
Registratur- und Expeditursassistenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und höheren Behörden, bei dem Geheimen Kabinet, der Gesandschaft in Berlin und dem Generallandesarchiv.

Buchhalter bei Zentralkassen, Bezirks- und Staatsanstaltenkassen, Zentralanstalten der Eisenbahn, Universitätskassen und Universitätsanstalten, Zentralverwaltungen von Landesstiftungen;
Sekretäre an Hochschulen und deren Anstalten;
Katastergeometer;
Vermessungsassistenten;
Brauereiverrechner, Schloßkassier (Domänenverwaltung);
Hauptamtsassistenten, Steuerkommissärassistenten;
Grenzkontroleure, Steuerkontroleure, Revisionsinspektoren.

G. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt:	1500 ℳ.
Höchstgehalt:	2600 ℳ.
Anfangszulage:	200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	250 ℳ. nach je 3 Jahren.

Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II.);
Registratoren bei Amtsgerichten und Bezirksämtern;
Polizeiaktuare;
Gemeinderechnungsrevidenten, auch als Gehilfen bei Landeskommissären.

G. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt:	1400 ℳ.
Höchstgehalt:	2200 ℳ.
Anfangszulage:	200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	200 ℳ. nach je 3 Jahren.

Verwaltungsassistenten bei Zentralkassen, Hochschulen, der Baugewerkeschule, den Kunstgewerbeschulen, Staatsanstaltenverwaltungen, der Landesgewerbehalle und ihrer Filiale, der Uhrmacherschule, dem Statistischen Bureau, der Wasser- und Straßenbauverwaltung, den Zentralverwaltungen von Landesstiftungen;
Aktuare bei Hochschulen;
Expeditions- und Telegraphenassistenten bei der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung.

Anmerkung zu Abtheilung G.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung G. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) durchweg 100 ℳ
2. Die Stellen unter Ord.-Zahl 5, 6 und 7 (mit Ausnahme der Grenzkontroleurstellen) und die regelmäßig von da aus erreichbaren Stellen dieser Abtheilung sind nur solchen Beamten zugänglich, welche mindestens eine Prüfung als — je nach der Verwendungsart — Finanz- oder Eisenbahnassistent, Amtsrevident, Geometer, Aktuar abgelegt haben; im Uebrigen vergleiche Tarifabtheilung J. Ord.-Zahl 3 und 6.
3. Nach Ord.-Zahl 2 gelangen nur die Vorsteher der größeren Werkstätten.
4. Bei den Katastergeometern umfassen die in Ord.-Zahl 5 genannten Beträge für den Werthanschlag des gesammten Diensteinkommens auch den anschlagsmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes. Bei der Ergänzung ihres Gebührenertrages im Sinne des Schlußsatzes von §. 15 der Gehaltsordnung, die nur in Erkrankungsfällen stattfindet, kann ein Jahresbetrag von höchstens 2000 ℳ zu Grunde gelegt werden.
5. Die Gebührenbezüge der Kostenbeamten und Sportelextrahenten werden, soweit sie den Betrag von 150 ℳ übersteigen, mit einem für jede Amtsstelle besonders festzusetzenden Durchschnittsbetrag auf den Gehalt in Anrechnung gebracht.
6. Dienstzulagen erhalten:
   a. die ersten Lehrer (Vorstände) der Gewerbeschulen mit drei oder mehr etatmäßigen Gewerbelehrern jährlich 400 ℳ, an Gewerbeschulen mit zwei etatmäßigen Gewerbelehrern der erste derselben 200 ℳ;
   b. die in Ord.-Zahl 2 genannten Beamten aus der Klasse der geprüften Geometer in der Höhe, daß sie sich an Gehalt und Nebengehalt auf 2200 ℳ stellen;
   c. Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II. (Ord.-Zahl 4), die ausschließlich im Dienste der Kriminalpolizei verwendet sind, jährlich 300 ℳ;
   d. der Zahlmeister des Gendarmeriekorps (Ord.-Zahl 4) jährlich 250 ℳ und nach fünfjährigem Bezug derselben im Ganzen jährlich 500 ℳ;
   e. von den Vorständen der Nebenzollämter I. Klasse und Untersteuerämter (Zollverwalter, Ord.-Zahl 4) die Inhaber der acht wichtigsten Stellen, soweit sie nicht der Gehaltsklasse I. angehören, jährlich 200 ℳ;
   f. Revisionsinspektoren, Grenzkontroleure und Buchhalter bei Staatsanstaltenkassen, auch die als Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen am Sitz von Hauptämtern verwendeten Hauptamtsassistenten und Revisionsinspektoren (Ord.-Zahl 5) jährlich 200 ℳ;
   g. 10 Registratoren oder Polizeiaktuare bei Bezirksämtern (Ord.-Zahl 6),
      10 Registratoren oder Gerichtsschreiber (Gehaltsklasse II.) bei Amtsgerichten (Ord.-Zahl 6),
      30 Beamte der Ord.-Zahl 5 aus dem Geschäftskreise des Finanzministeriums und
      10 solche Beamte aus dem Bereiche der Eisenbahnverwaltung jährlich 200 ℳ

Abtheilung H.

H. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt:	1700 M.
Höchstgehalt:	3000 M.
Anfangszulage:	200 M. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	250 M. nach je 3 Jahren.

Technische Assistenten bei der Wasser- und Straßenbau-, Hochbau- und Eisenbahnverwaltung, der Landesgewerbehalle, ferner an den Fachschulen für landwirthschaftlichen, gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht und ähnlichen Anstalten;
Oekonomen bei Heil- und Pflegeanstalten und bei Strafanstalten;
Hauptmagazinsmeister bei der Eisenbahnverwaltung.

H. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt:	1600 M.
Höchstgehalt:	2700 M.
Anfangszulage:	200 M. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	200 M. nach je 3 Jahren.

Steuereinnehmer (Gehaltsklasse I.);
Material- und Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen;
Zeichner (Gehaltsklasse II.);
Werkmeister bei der Eisenbahn- und Münzverwaltung, auch bei anderen staatlichen Betrieben.

H. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt: 1600 M.
Höchstgehalt: 2500 M.
Anfangszulage: 200 M. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 200 M. nach je 3 Jahren.

Werkführer bei der Eisenbahn-, Salinen- und Münzverwaltung;
Filialmagazinsmeister.

H. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt: 1600 M.
Höchstgehalt: 2400 M.
Anfangszulage: 200 M. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 200 M. nach je 3 Jahren.

Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse I.);
Bahnmeister;
Telegraphenmeister;
Stationsmeister;
Schiffskapitäne.

H. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt: 1500 M.
Höchstgehalt: 2100 M.
Anfangszulage: 120 M. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 120 M. nach je 3 Jahren.

Straßenmeister;
Brückenmeister;
Dammmeister;
Kulturoberaufseher (Wasser- und Straßenbauverwaltung, Domänenverwaltung).

H. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt:	1400 M.	
Höchstgehalt:	2100 M.	
Anfangszulage:	200 M.	nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	150 M.	nach je 3 Jahren.

Lokomotivführer.

H. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt:	1500 M.	
Höchstgehalt:	2000 M.	
Anfangszulage:	200 M.	nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	250 M.	nach je 3 Jahren.

Gendarmerie-Oberwachtmeister.

H. Ord.-Zahl 8.

Anfangsgehalt:	1250 M.	
Höchstgehalt:	2000 M.	
Anfangszulage:	150 M.	nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	150 M.	nach je 3 Jahren.

Zugmeister.

H. Ord.-Zahl 9.

Anfangsgehalt:	1250 M.	
Höchstgehalt:	1800 M.	
Anfangszulage:	150 M.	nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	150 M.	nach je 3 Jahren.

Aktuare bei Bezirksämtern, Staatsanwaltschaften, Gerichtshöfen und Amtsgerichten, auch als Gerichtsschreibereigehilfen.

H. Ord.-Zahl 10.

Anfangsgehalt: 1250 ℳ.
Höchstgehalt: 1750 ℳ.
Anfangszulage: 100 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 100 ℳ. nach je 3 Jahren.

Hauslehrerinnen der Weiberstrafanstalt.

H. Ord.-Zahl 11.

Anfangsgehalt: 1100 ℳ.
Höchstgehalt: 1500 ℳ.
Anfangszulage: 100 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 100 ℳ. nach je 3 Jahren.

Expeditions- und Telegraphengehilfinnen.

H. Ord.-Zahl 12.

Mit freier Gehaltsfestsetzung.

Hilfslehrer an Hochschulen, soweit nicht nach Abtheilung F. gehörig;
Erste Gärtner an Hochschulen und bei der Badanstaltenverwaltung;
Präparatoren an Hochschulinstituten und Sammlungen.

Anmerkung zu Abtheilung H.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung H. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) durchweg 50 ℳ.
2. Die Stellen unter Ord.-Zahl 9 sind für die geprüften Aktuare bestimmt; vergl. Anmerkung 2 zu Tarifabtheilung J.
3. Als Werkmeister bei andern staatlichen Betrieben (Ord.-Zahl 2) können Inhaber besonders wichtiger Maschinistenstellen (Abtheilung J. Ord.-Zahl 5) angestellt werden, welche die Befähigung zum Lokomotivführer oder Werkführer der Eisenbahnverwaltung erlangt oder mindestens durch Absolvirung einer technischen Mittelschule ihre höhere Qualifikation dargethan haben.

4. Auf die unter Ord.-Zahl 12 genannten Hilfslehrer findet die Vorschrift in §. 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes Anwendung.
5. Bei den Gerichtsvollziehern bezeichnen die in Ord.-Zahl 4 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anschlagsmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Werthanschlag des Diensteinkommens; bei den am Schluß des Jahres 1894 bereits etatmäßig angestellten Beamten wird der bisherige Einkommensanschlag zunächst um 250 ℳ. gemindert. Bei der Ergänzung des Gebührenertrages im Sinne des Schlußsatzes von §. 15 der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 2100 ℳ. zu Grunde gelegt werden.
6. Wandelbare Bezüge werden in den Einkommensanschlag aufgenommen bei Lokomotivführern (Ord.-Zahl 6) mit 400 ℳ., Zugmeistern (Ord.-Zahl 8) mit 300 ℳ., bei Schiffskapitänen (Ord.-Zahl 4) mit 200 ℳ.
7. Auf den Gehalt wird der Werthanschlag des wandelbaren Diensteinkommens angerechnet bei Aktuaren (Ord.-Zahl 9), soweit ihre Bezüge als Kostenbeamte oder Sportelextrahenten den Betrag von 100 ℳ. übersteigen; ferner bei Kulturoberaufsehern der Wasser- und Straßenbauverwaltung (Ord.-Zahl 5) mit 800 ℳ., Dammmeistern am Rhein und Straßenmeistern (Ord.-Zahl 5) mit 550 ℳ., Dammmeistern an Binnenflüssen mit 350 ℳ.
8. Naturallieferung freier Dienstkleidung im Werthanschlag von 50 ℳ. erhalten Stationsmeister und Schiffskapitäne (Ord.-Zahl 4), Gendarmerieoberwachtmeister (Ord.-Zahl 7), Zugmeister (Ord.-Zahl 8).
9. Dienstzulagen erhalten:
   a. die Steuereinnehmer (Ord.-Zahl 2) in Städten von mehr als 20000 Einwohnern jährlich 150 ℳ., nach zehnjährigem Bezug derselben 300 ℳ.;
   b. die Bahnmeister (Ord.-Zahl 4) der 18 wichtigsten Bezirke und zwar 6 jährlich 200 ℳ., 12 jährlich 100 ℳ.;
   c. die Gendarmerieoberwachtmeister (Ord.-Zahl 7) jährlich 150 ℳ.;
   d. Aktuare (Ord.-Zahl 9) bei Staatsanwaltschaften jährlich 100 ℳ., nach fünfjährigem Bezug jährlich 200 ℳ.;
   e. die Expeditions- und Telegraphengehilfinnen (Ord.-Zahl 11) jährlich 100 ℳ.

Abtheilung J.

J. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt:	1400 ℳ.
Höchstgehalt:	2800 ℳ.
Anfangszulage:	200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	200 ℳ. nach je 3 Jahren.

Vorsteher der Eisenbahnbilletdruckerei.

J. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt:	1500 ℳ.
Höchstgehalt:	2300 ℳ.
Anfangszulage:	150 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	200 ℳ. nach je 3 Jahren.

Oberaufseher bei Strafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus;
Münzmechanikus.

J. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt:	1400 ℳ.
Höchstgehalt:	2300 ℳ.
Anfangszulage:	200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	200 ℳ. nach je 3 Jahren.

Kanzleiassistenten bei Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Geheimen Kabinet, der Gesandtschaft in Berlin, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof;
Bureauassistenten bei den vorgenannten Behörden und beim Statistischen Bureau.

J. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt:	1450 ℳ.
Höchstgehalt:	2100 ℳ.
Anfangszulage:	150 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	150 ℳ. nach je 3 Jahren.

Steuereinnehmer (Gehaltsklasse II.);
Magazins-, Betriebs- und Werkaufseher und Salinenschreiber bei der Salinenverwaltung, auch Betriebsaufseher bei dem Steinbruchbetrieb in Vormberg;
Hafenmeister;
Bahnexpeditoren II. Klasse.

J. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt:	1400 ℳ.
Höchstgehalt:	2100 ℳ.
Anfangszulage:	150 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	150 ℳ. nach je 3 Jahren.

Aufseher bei der Landesgewerbehalle und bei den Kunstgewerbeschulen;
Maschinisten bei staatlichen Betrieben;
Verwalter und Hausmeister bei der Badanstaltenverwaltung.

J. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt:	1300 ℳ.
Höchstgehalt:	2100 ℳ.
Anfangszulage:	150 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	150 ℳ. nach je 3 Jahren.

Bureauassistenten, soweit nicht unter einer andern Ordnungszahl der Abtheilung J. besonders genannt.

J. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt: 1250 ℳ.
Höchstgehalt: 2000 ℳ.
Anfangszulage: 200 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 150 ℳ. nach je 3 Jahren.

Kanzleiassistenten bei Kollegialmittelstellen, Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Zentralkassen;
Kanzleiassistenten und Verwaltungsgehilfen bei Strafanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, beim Statistischen Bureau, bei der Landesgewerbehalle, bei den Hochschulen und deren Instituten;
Werkschreiber, Billetdrucker und Magazinsaufseher bei der Eisenbahnverwaltung;
Maschinenleiter bei der Dampfschifffahrt.

J. Ord.-Zahl 8.

Anfangsgehalt: 1250 ℳ.
Höchstgehalt: 1950 ℳ.
Anfangszulage: 150 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 150 ℳ. nach je 3 Jahren.

Oberpedelle an Universitäten;
Gerichtsvollzieher (Gehaltsklasse II.).

J. Ord.-Zahl 9.

Anfangsgehalt: 1200 ℳ.
Höchstgehalt: 1900 ℳ.
Anfangszulage: 150 ℳ. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 150 ℳ. nach je 3 Jahren.

Oberaufseher bei Amts- und Kreisgefängnissen mit Regie;
Oberwärter bei den Universitätsirrenkliniken und den Heil- und Pflegeanstalten;
Hausmeister bei Heil- und Pflegeanstalten;
Schifffahrts- und Fischereiaufseher am Bodensee;

Bureauassistenten bei Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung und bei Bezirksgeometern;
Gehilfen bei Steuereinnehmereien und Untersteuerämtern;
Nebenzollamtsassistenten;
Küfermeister (Domänenverwaltung);
Platzsteuermann.

J. Ord.-Zahl 10.

Anfangsgehalt: 1150 M.
Höchstgehalt: 1850 M.
Anfangszulage: 150 M. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage: 150 M. nach je 3 Jahren.

Aufseher I. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen und beim polizeilichen Arbeitshaus;
Bauaufseher (beim Hochbau).

J. Ord.-Zahl 11.

Anfangsgehalt: 1400 M.
Höchstgehalt: 1800 M.
Anfangszulage: 100 M. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage: 150 M. nach je 3 Jahren.

Polizeiwachtmeister;
Gendarmeriewachtmeister;
Steueroberaufseher.

J. Ord.-Zahl 12.

Anfangsgehalt: 1150 M.
Höchstgehalt: 1800 M.
Anfangszulage: 150 M. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage: 150 M. nach je 3 Jahren.

Berittene Grenzaufseher;
Revisionsaufseher;
Schleußenwarte.

Anmerkung zu Abtheilung J.

1. Bei der Beförderung nach Abtheilung J. beträgt die Beförderungszulage (Gehaltsordnung §. 6 Absatz 1) durchweg 50 ℳ.
2. Die — abgesehen von den Kanzleiassistenten — im Registratur-, Expeditur- ꝛc. Dienste der Zentralstellen und sonstigen Behörden, auch im Bezirksdienste verwendeten Assistenten ꝛc., deren Einreihung in Tarifabtheilung G. und H. nach Anmerkung 2 daselbst nicht zulässig ist, werden je nach der Art oder der Stelle ihrer Verwendung in die Tarifabtheilung J. Ordnungszahl 3 oder 6 als Bureauassistent eingereiht. Soweit ein Beamter auf Grund der Vorschriften der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 in eine Kategorie der Tarifabtheilung G. oder H. eingereiht worden ist, behält es dabei sein Bewenden.
3. Maschinisten bei staatlichen Betrieben (Ord.-Zahl 5), die vor dem 1. Januar 1893 als Maschinisten I. Klasse (Abtheilung J. Ord.-Zahl 2 des Gehaltstarifs vom 24. Juli 1888) etatmäßig angestellt waren, können im Gehalt ausnahmsweise bis auf den Betrag von 2700 ℳ. vorrücken.
4. Bei den Gerichtsvollziehern bezeichnen die in Ord.-Zahl 8 genannten Beträge mit Hinzurechnung des anschlagsmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes den Werthanschlag des Diensteinkommens; bei den am Schluß des Jahres 1894 bereits etatmäßig angestellten Beamten wird der bisherige Einkommensanschlag zunächst um 170 ℳ. gemindert. Bei der Ergänzung des Gebührenertrags im Sinne des Schlußsatzes von §. 15 der Gehaltsordnung kann ein Jahresbetrag von höchstens 1800 ℳ. zu Grunde gelegt werden.
5. Wandelbare Bezüge werden in den Einkommensanschlag aufgenommen bei Maschinenleitern (Ord.-Zahl 7) mit 200 ℳ.
6. Den Oberpedellen (Ord.-Zahl 8) wird der Werthanschlag der wandelbaren Bezüge auf den Gehalt angerechnet.
7. Naturallieferung freier Dienstkleidung im Werthanschlag von 50 ℳ. erhalten Oberpedelle (Ord.-Zahl 8), Oberaufseher (Ord.-Zahl 2 und 9), Platzsteuermann (Ord.-Zahl 9), Aufseher I. Klasse (Ord.-Zahl 10), Gendarmeriewachtmeister und Steueroberaufseher (Ord.-Zahl 11), berittene Grenzaufseher und Revisionsaufseher (Ord.-Zahl 12).
8. Polizeiwachtmeister (Ord.-Zahl 11) erhalten zur Beschaffung der Dienstkleidung einen Pauschbetrag von jährlich 100 ℳ. unter Aufnahme dieses Betrages in den Einkommensanschlag.
9. Dienstzulagen erhalten:
   a. der Oberaufseher beim polizeilichen Arbeitshaus (Ord.-Zahl 2) nach Erreichung des Höchstgehaltes und Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist jährlich 100 ℳ.;
   b. Bureauassistenten bei Ministerien ꝛc. (Ord.-Zahl 3) jährlich 200 ℳ., Bureauassistenten der Ord.-Zahl 6 jährlich 100 ℳ.;
   c. Kanzleiassistenten bei Staatsanwaltschaften (Ord.-Zahl 7) jährlich 100 ℳ., nach fünfjährigem Bezug jährlich 200 ℳ.;
   d. Strafanstalts- und Arbeitshausaufseher (Ord.-Zahl 10), die einen Gewerbszweig leiten, jährlich 100 ℳ.;
   e. Strafanstaltsaufseher (Ord.-Zahl 10) für den Meßnersdienst jährlich 50 ℳ.;
   f. Polizei- und Gendarmeriewachtmeister (Ord.-Zahl 11) für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Dienste der Kriminalpolizei jährlich 250 ℳ., andere Gendarmeriewachtmeister jährlich 150 ℳ.

Abtheilung K.

K. Ord.-Zahl 1.

Anfangsgehalt:	1200 M.	
Höchstgehalt:	1700 M.	
Anfangszulage:	150 M.	nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage:	120 M.	nach je 4 Jahren.

Billetausgeber I. Klasse;
Oberschaffner;
Wagenrevidenten;
Steuermänner.

K. Ord.-Zahl 2.

Anfangsgehalt:	1250 M.	
Höchstgehalt:	1650 M.	
Anfangszulage:	160 M.	nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage:	120 M.	nach je 4 Jahren.

Polizeisergeanten;
Steuereinnehmer (Gehaltsklasse III.);
Badmeister, Trinkhalleverwalter, Theatermeister, Theaterbeleuchter bei der Badanstaltenverwaltung.

K. Ord.-Zahl 3.

Anfangsgehalt:	1100 M.
Höchstgehalt:	1650 M.
Anfangszulage:	150 M. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage:	150 M. nach je 4 Jahren.

Kanzleidiener bei den Ministerien, der Oberrechnungskammer, dem Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgerichtshof, Geheimen Kabinet, den Kollegialmittelstellen, der Baudirektion, dem Generallandesarchiv, dem Statistischen Bureau;

Diener der Ständekammern, der Kunstschule, der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken, der Naturaliensammlung, der Alterthumshalle;

Kassendiener bei den Zentralkassen;

Gefangenwärter;

Hausmeister, Pedelle, Gärtner, Laboranten an Hochschulen und Hochschulanstalten;

Hauswart der vereinigten Sammlungen;

Stempelverwaltungsgehilfe;

Waagmeister, Lagerhausaufseher, Hafenmeistergehilfen (Zollverwaltung).

K. Ord.-Zahl 4.

Anfangsgehalt:	950 M.
Höchstgehalt:	1650 M.
Anfangszulage:	150 M. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage:	150 M. nach je 3 Jahren.

Aufseher II. Klasse bei Strafanstalten und Regiegefängnissen und beim polizeilichen Arbeitshaus;

Güteraufseher (Gehaltsklasse I.);

Gebäudeaufseher (Domänenverwaltung).

K. Ord.-Zahl 5.

Anfangsgehalt: 1 200 ℳ.
Höchstgehalt: 1 600 ℳ.
Anfangszulage: 160 ℳ. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage: 120 ℳ. nach je 4 Jahren.

Steueraufseher;
Lokomotivheizer;
Schiffsheizer;
Heizer im Gebäude der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und im Sammlungsgebäude;
Kassiererinnen, Badwärter, Weißzeugbeschließerinnen, Badaufseherinnen bei der Badanstaltenverwaltung.

K. Ord.-Zahl 6.

Anfangsgehalt: 1 100 ℳ.
Höchstgehalt: 1 500 ℳ.
Anfangszulage: 100 ℳ. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage: 120 ℳ. nach je 4 Jahren.

Zolleinnehmer (auch als Ansagepostenverwalter).

K. Ord.-Zahl 7.

Anfangsgehalt: 1 000 ℳ.
Höchstgehalt: 1 450 ℳ.
Anfangszulage: 120 ℳ. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage: 120 ℳ. nach je 4 Jahren.

Diener (Amtsdiener, Kanzleidiener, Kassendiener, Hausdiener, Pförtner):
bei Landeskommissären;
bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften;
bei Amtsgerichten und Bezirksämtern;
bei Hochschulen;
bei der Landesgewerbehalle und deren Filiale, der Uhrmacherschule, der Schnitzereischule;
bei den Kunstgewerbeschulen, der Baugewerkeschule, den Mittelschulen, den Lehrerbildungsanstalten;
bei Bezirksfinanzstellen;

Steuerboten;
Grenzaufseher, Hafenaufseher, Gewichtssetzer, Schiffsbegleiter, Rübenzucker- und Salzsteueraufseher;
Münzgehilfen;
Wagenwärter, Pförtner, Bureaudiener bei Bezirks- und Lokalstellen der Eisenbahnverwaltung;
Schleppschiffführer, Schiffskassiere, Untersteuermänner.

K. Ord.-Zahl 8.

Anfangsgehalt:	900 ℳ	
Höchstgehalt:	1450 ℳ	
Anfangszulage:	150 ℳ	nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage:	120 ℳ	nach je 4 Jahren.

Schaffner.

K. Ord.-Zahl 9.

Anfangsgehalt:	1150 ℳ	
Höchstgehalt:	1400 ℳ	
Anfangszulage:	100 ℳ	nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage:	100 ℳ	nach je 4 Jahren.

Schutzmänner.

K. Ord.-Zahl 10.

Anfangsgehalt:	1100 ℳ	
Höchstgehalt:	1400 ℳ	
Anfangszulage:	100 ℳ	nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage:	100 ℳ	nach je 4 Jahren.

Gendarmen.

K. Ord.-Zahl 11.

Anfangsgehalt: 900 M.
Höchstgehalt: 1300 M.
Anfangszulage: 100 M. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage: 120 M. nach je 4 Jahren.

Oberaufseherinnen bei den Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus;
Arbeitslehrer bei der Blindenerziehungsanstalt;
Werkmeister, Wärter, Kanzleidiener, Gärtner, Thorwarte, Brunnenmeister und Heizer bei Heil- und Pflegeanstalten;
Wirthschafterin bei der Obstbauschule;
Nebenzollamtsdiener, Untersteueramtsdiener.

K. Ord.-Zahl 12.

Anfangsgehalt: 800 M.
Höchstgehalt: 1200 M.
Anfangszulage: 100 M. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage: 120 M. nach je 4 Jahren.

Oberwärterinnen und Weißzeugbeschließerinnen bei Universitätsanstalten und bei Heil- und Pflegeanstalten.

K. Ord.-Zahl 13.

Anfangsgehalt: 800 M.
Höchstgehalt: 1200 M.
Anfangszulage: 100 M. nach 3 Jahren.
Ordentliche Zulage: 100 M. nach je 4 Jahren.

Güteraufseher (Gehaltsklasse II.);
Gartenaufseher (Domänenverwaltung).

K. Ord.-Zahl 14.

Anfangsgehalt:	700 M.
Höchstgehalt:	1100 M.
Anfangszulage:	80 M. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	80 M. nach je 4 Jahren.

Erste Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus;
Forstwarte (Gehaltsklasse I.).

K. Ord.-Zahl 15.

Anfangsgehalt:	700 M.
Höchstgehalt:	1000 M.
Anfangszulage:	60 M. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	60 M. nach je 4 Jahren.

Aufseherinnen bei Weiberstrafanstalten und beim polizeilichen Arbeitshaus.

K. Ord.-Zahl 16.

Anfangsgehalt:	700 M.
Höchstgehalt:	950 M.
Anfangszulage:	50 M. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	50 M. nach je 4 Jahren.

Weichenwärter und Bahnwärter.

K. Ord.-Zahl 17.

Anfangsgehalt:	600 M.
Höchstgehalt:	800 M.
Anfangszulage:	50 M. nach 2 Jahren.
Ordentliche Zulage:	50 M. nach je 4 Jahren.

Wärterinnen bei Heil- und Pflegeanstalten;
Forstwarte (Gehaltsklasse II.);
Güteraufseher (Gehaltsklasse III.).

Anmerkung zu Abtheilung K.

1. Bei der Ernennung eines Schutzmanns (Ord.-Zahl 9) zum Polizeisergeanten (Ord.-Zahl 2) wird eine Beförderungszulage von 50 ℳ. gewährt.
2. Wandelbare Bezüge werden in den Einkommensanschlag aufgenommen bei Oberschaffnern (Ord.-Zahl 1) mit 300 ℳ, Steuermännern (Ord.-Zahl 1) mit 150 ℳ, Lokomotivheizern (Ord.-Zahl 5), Wagenwärtern (Ord.-Zahl 7) und Schaffnern (Ord.-Zahl 8) mit 200 ℳ, Schiffsheizern (Ord.-Zahl 5), Schleppschiffführern, Schiffskassieren und Untersteuermännern (Ord.-Zahl 7) mit 100 ℳ.
3. Auf den Gehalt wird der Werthanschlag des wandelbaren Diensteinkommens angerechnet:
   a. bei den Badmeistern (Ord.-Zahl 2), den Kassiererinnen, Badwärtern Weißzeugbeschließerinnen und Badaufseherinnen (Ord.-Zahl 5) mit dem hälftigen Betrag;
   b. den Steuerboten (Ord.-Zahl 7) mit dem Jahresdurchschnitt;
   c. den Ständekammerdienern (Ord.-Zahl 3) mit höchstens 150 ℳ.;
   d. den Kanzleidienern (Ord.-Zahl 3) mit höchstens 150 ℳ.;
   e. den Kassendienern (Ord.-Zahl 3) mit höchstens 150 ℳ.;
   f. den Dienern der Bezirksfinanzstellen (Ord.-Zahl 7) mit höchstens 100 ℳ,
      bei den unter d. und e. Genannten, soweit dadurch der Baargehalt nicht unter 1 400 ℳ.,
      bei den unter f. Genannten, soweit er nicht unter 1 300 ℳ. sinkt;
   g. den Gefangenwärtern (Ord.-Zahl 3) in dem Maße, daß der Baarbezug an Gehalt nicht unter 1 150 ℳ. sinkt;
   h. den Dienern bei Landgerichten und Staatsanwaltschaften (Ord.-Zahl 7) mit höchstens 150 ℳ., soweit dadurch der Baarbezug an Gehalt nicht unter 1 300 ℳ. sinkt;
   i. den Amtsgerichtsdienern (Ord.-Zahl 7) mit Gefängniß- oder mit Hilfsgerichtsvollziehersdienst, soweit die wandelbaren Bezüge den Betrag von 150 ℳ. übersteigen.
4. den Bahn- und Weichenwärtern (Ord.-Zahl 16) wird der Genuß freier Wohnung zugesichert.
5. Naturallieferung freier Dienstkleidung im Werthanschlage von 50 ℳ. erhalten Billetausgeber, Oberschaffner und Steuermänner (Ord.-Zahl 1); Kanzleidiener, Diener der Ständekammern, der Kunstschule, der Hof- und Landesbibliothek, der Universitätsbibliotheken, der Naturaliensammlung, der Alterthumshalle, Kassendiener, Gefangenwärter, Hausmeister und Pedelle an Hochschulen, Hauswart der vereinigten Sammlungen (Ord.-Zahl 3); Strafanstalts-, Gefängniß- und Arbeitshausaufseher (Ord.-Zahl 4); Steueraufseher (Ord.-Zahl 5); Diener bei Landeskommissären, Landgerichten, Staatsanwaltschaften, Amtsgerichten, Bezirksämtern und Bezirksfinanzstellen, Steuerboten, Grenzaufseher, Hafenaufseher, Schiffsbegleiter, Rübenzucker- und Salzsteueraufseher, Wagenwärter, Pförtner, Bureaudiener, Schleppschiffführer, Schiffskassiere und Untersteuermänner (Ord.-Zahl 7); Schaffner (Ord.-Zahl 8); Gendarmen (Ord.-Zahl 10); Nebenzollamts- und Untersteueramtsdiener (Ord.-Zahl 11); ferner im Anschlag von 25 ℳ. Bahn- und Weichenwärter.
6. Als Pauschbeträge zur Beschaffung der Dienstkleidung erhalten Polizeisergeanten (Ord.-Zahl 2) jährlich 100 ℳ., Schutzmänner (Ord.-Zahl 9) jährlich 90 ℳ., unter Aufnahme dieser Beträge in den Einkommensanschlag. Dienstzulagen zur Beschaffung der Dienstkleidung erhalten Oberaufseherinnen,

Erſte Aufſeherinnen und Aufſeherinnen bei den Strafanſtalten und dem Arbeitshaus (Ord.-Zahl 11, 14 und 15) jährlich 20 ℳ.

7. Dienſtzulagen erhalten ferner:
   a. für die Dauer der ausſchließlichen Verwendung im Dienſte der Kriminalpolizei: Polizeiſergeanten (Ord.-Zahl 2) jährlich 200 ℳ, Schutzmänner (Ord.-Zahl 9) und Gendarmen (Ord.-Zahl 10) jährlich 150 ℳ;
   b. Strafanſtalts- und Arbeitshausaufſeher (Ord.-Zahl 4) für den Meßnersdienſt jährlich 50 ℳ;
   c. die einen Gewerbszweig leitenden Strafanſtalts- und Arbeitshausaufſeher (Ord.-Zahl 4) jährlich 100 ℳ; im Fall der Beförderung zum Aufſeher I. Klaſſe kann der die Beförderungszulage überſteigende Theil dieſer Dienſtzulage vorerſt als Nebengehalt im Sinne von §. 12 Abſatz 1 der Gehaltsordnung belaſſen werden, ſofern nicht der beförderte Beamte alsdann die nach Ziffer 9 d. der Anmerkung zu Abtheilung J. vorgeſehene Dienſtzulage erhält;
   d. Gendarmen (Ord.-Zahl 10) für die Dauer der Verwendung als Fouriere oder berittene Gendarmen jährlich 150 ℳ, als Stationskommandanten jährlich 100 ℳ, ohne eine Verwendung dieſer oder der unter a. bezeichneten Art jährlich 50 ℳ;
   e. von den Zolleinnehmern (Ord.-Zahl 6) die Inhaber der ſechs wichtigſten Stellen jährlich 150 ℳ;
   f. die als Oberaufſeher verwendeten Hafenaufſeher (Ord.-Zahl 7) in Mannheim jährlich 150 ℳ; die als Poſtenführer verwendeten Grenzaufſeher (Ord.-Zahl 7) jährlich 60 ℳ, diejenigen in Baſel und Konſtanz jährlich 100 ℳ;
   g. Gärtner und Brunnenmeiſter (Ord.-Zahl 11) innerhalb des Höchſtgehalts jährlich 100 ℳ;
   h. Weichenwärter (Ord.-Zahl 16) als Stationszulagen je nach der Schwierigkeit des Dienſtes jährlich 100, 125, 160, 200 oder 250 ℳ, außerdem nach vierjährigem Bezug des Höchſtgehaltes Dienſtzulage von jährlich 50 ℳ.

Gemeinſame Bemerkung

zu verſchiedenen Tarifabtheilungen.

Die bei der Verſicherungsanſtalt Baden, beim Vorſtande der landwirthſchaftlichen Berufsgenoſſenſchaft und bei der Verbandsverwaltung der Rindviehverſicherung angeſtellten etatmäßigen Beamten werden, ſoweit ſie im Gehaltstarif nicht ausdrücklich genannt ſind, nach näherer Beſtimmung im Staatsvoranſchlag den gleichartigen Beamten bei Kollegialmittelſtellen und Zentralkaſſen gleichgeachtet.

Welche Amtsſtellen der badiſchen Eiſenbahnverwaltung für die badiſchen Beamten im Dienſte der Main-Neckarbahn maßgebend ſein ſollen (Gehaltsordnung §. 19), richtet ſich nach der jedesmaligen Beſtimmung im Staatsvoranſchlag.

Wohnungsgeld-Tarif.

Dienstklasse	Jahresbetrag des Wohnungsgeldes für die Ortsklasse			
	I.	II.	III.	IV.
	M.	M.	M.	M.
I.	1 200	—	—	—
II.	760	550	—	—
III.	620	410	330	250
IV.	480	360	260	180
V.	350	260	200	150
VI.	250	180	140	100

Ortsklassen.

Ortsklasse I: Die Gemeinden Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.

Ortsklasse II: Die Gemeinden Brötzingen, Bruchsal, Durlach, Emmendingen, Ettlingen, Käferthal, Kehl, Lahr, Lörrach, Mosbach, Offenburg, Rastatt, Säckingen, St. Blasien, Schopfheim, Triberg, Waldshut, Weinheim, Zell i. W.

Ortsklasse III: Die Gemeinden Achern, Bretten, Bühl, Donaueschingen, Eberbach, Engen, Eppingen, Furtwangen, Gernsbach, Hornberg, Kleinlaufenburg, Lauda, Müllheim, Neckarau, Neckargemünd, Neustadt, Oberkirch, Radolfzell, Schwetzingen, Singen, Stockach, Tauberbischofsheim, Thiengen, Ueberlingen, Villingen, Waldkirch, Wertheim, Wiesloch.

Ortsklasse IV: Alle übrigen Gemeinden des Großherzogthums.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXVI. 351

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 28. Juli 1894.

Inhalt.

Gesetz: Zweiter Nachtrag zu dem Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.
Verordnung des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung des Kunstweinsteuergesetzes vom 21. Juni 1894 betreffend.

Gesetz.

(Vom 9. Juli 1894.)

Zweiter Nachtrag zu dem Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der dem Gesetz vom 29. April 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181) als Beilage 1 beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung und die als Beilage 4 beigefügte Zusammenstellung der Spezialbudgets der ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1894 und 1895 erleiden die aus der Anlage ersichtliche Aenderung.

Artikel 2.

Um die hiernach festgestellte Mehreinnahme der allgemeinen Staatsverwaltung mit 24 058 ℳ vermindert sich der in Artikel 2 des oben erwähnten Gesetzes festgestellte Fehlbetrag von 5 230 157 ℳ 63 ₰; dieser beträgt somit 5 206 099 ℳ 63 ₰ und mit Hinzurechnung des

durch Gesetz vom 21. Juni 1894 festgestellten Nachtrags über einen außerordentlichen Aufwand von 6480 ℳ. schließlich 5212579 ℳ. 63 ₰. Die zur Deckung dieser Summe erforderlichen Mittel sind durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu beschaffen.

Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu St. Blasien, den 9. Juli 1894.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Anlage.

Die in Beilage 1 und 4 des Finanzgesetzes vom 29. April 1894 aufgeführten Ausgaben und Einnahmen werden unter den nachbezeichneten Abtheilungen und Titeln durch die beigefügten Beträge ersetzt:

	Ordentlicher Etat 1895.	Künftig wegfallend.
	ℳ	ℳ
I. Allgemeine Staatsverwaltung.		
(Beilage 1 des Finanzgesetzes.)		
Ausgabe.		
A. Staatsministerium.		
Titel I. (unverändert)	1 876 269	—
„ II.	121 652	800
„ III. (unverändert)	14 081 208	—
„ IV. desgl.	500 000	—
„ V. desgl.	37 380	—
„ VI. desgl.	50	—
Summe A. . .	16 616 559	800
B. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
Titel I.	118 197	—
„ II.	40 640	4 320
„ III.	40 018	—
„ IV. (unverändert)	26 628	—
„ V. desgl.	14 204	—
Summe B. . .	239 687	4 320
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
Titel I.	153 919	20 250
„ II.	187 600	700
„ III.	806 593	90
„ IV.	221 693	440
„ V.	2 236 368	93 940
„ VI. (unverändert)	1 329 920	—
„ VII.	1 251 525	2 460
„ VIII.	346 832	2 400
„ IX.	8 027 194	14 377
„ X.	210 568	3 600
„ XI.	8 670	—
„ XII. (unverändert)	49 972	
Summe C. . .	14 830 854	138 257
D. Ministerium des Innern.		
Titel I.	229 530	—
„ II.	60 012	—
„ III.	54 194	—
„ IV.	173 060	200
„ V.	35 550	—
„ VI. (unverändert)	1 950	—
„ VII. desgl.	1 820	—
„ VIII. desgl.	16 800	—
„ IX.	3 906 470	940
Uebertrag . .	4 479 386	1 140

	Ordentlicher Etat 1895.	Künftig wegfallend.
	ℳ	ℳ
D. Ministerium des Innern.		
Uebertrag . .	4 479 386	1 140
Titel X.	877 172	700
„ XI.	53 591	—
„ XII.	1 404 756	—
„ XIII.	114 784	—
„ XIV.	82 560	—
„ XV.	116 160	—
„ XVI.	427 280	—
„ XVII.	4 465 906	6 355
„ XVIII. (unverändert)	5 010	—
„ XIX.	18 180	—
„ XX. desgl.	29 420	—
Summe D. . .	12 074 205	8 195
E. Finanzministerium.		
Titel I.	121 352	2 640
„ II.	50 300	100
„ III.	224 252	7 280
„ IV.	4 999 333	1 000
„ V.	570 642	—
„ VI.	3 983 345	5 530
„ VII.	2 216 524	20
„ VIII.	33 399	—
„ IX. (unverändert)	259 050	—
„ X. desgl.	2 750 000	—
„ XI. desgl.	3 561 700	3 700
Hiezu Voranschlag der Beamtenwittwenkasse für 1895 ℳ in Ausgabe 2 176 868		
Titel XII.	17 070	—
„ XIII. (unverändert)	4 659	—
Summe E. . .	18 791 626	20 270

	Ordentlicher Etat 1895.	Künftig wegfallend.
	ℳ	ℳ
F. Oberrechnungskammer.	101 593	2 000
Wiederholung.		
Summe A. . .	16 616 559	800
„ B. . .	239 687	4 320
„ C. . .	14 830 854	138 257
„ D. . .	12 074 205	8 195
„ E. . .	18 791 626	20 270
„ F. . .	101 593	2 000
Summe der Ausgabe	62 654 524	173 842
Gegenüber der Feststellung des Finanzgesetzes vom 29. April 1894 mit	61 998 311	
Mehr-Ausgabe	656 213	
dazu		
Außerordentlicher Etat.		
D. Ministerium des Innern.		
Titel XI. §. 3 a. Beiträge zu der Versorgung der Rathschreiber für 1894/95 zusammen .	60 000	
Summe der Mehrausgabe	716 213	

	Ordentlicher Etat 1895.
Einnahme.	ℳ.
A. Staatsministerium.	
Titel I. (unverändert) . . .	12 414 680
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
Titel I.	725 462
„ II.	846 053
„ III. (unverändert) . . .	3 311 233
Summe B. . .	4 882 748
C. Ministerium des Innern.	
Titel I. (unverändert) . .	1 700
„ II.	591 190
„ III.	1 012 682
„ IV.	73 296
„ V. (unverändert) . . .	290
„ VI.	16 570
„ VII.	8 750
„ VIII.	1 125 576
Summe C. . .	2 830 054
D. Finanzministerium. für 1894.	
Titel I. . . 8 024 478 ℳ. *)	8 029 803
„ II. . . 943 242 „ *)	943 792
„ III.	
1. Direkte Steuern 12 619 874 „	12 619 874
2. Indirekte „ 11 137 512 „ *)	11 137 512*
3. Justiz- u. Polizeigefälle . . 4 531 395 „ *)	4 531 395*
Uebertr. Tit. III. 28 288 781 ℳ.	28 288 781
„ D. . . 8 967 720 „	8 973 595

*) unverändert.

	für 1894.	Ordentlicher Etat. 1895.
		ℳ.
D. Finanzministerium.		
Uebertr. D. . .	8 967 720 ℳ.	8 973 595
„ Tit. III.	28 288 781 ℳ.	28 288 781
4. Verschiedene Einnahmen .	306 524 „ *)	307 901
	28 595 305 ℳ.	28 596 682
Titel IV. . .	2 259 287 „ *)	2 402 047
„ V. . .	26 717 „ *)	26 717*
„ VI. . .	712 247 „ *)	742 977
Summe D. .	40 561 276 ℳ.	40 742 018
E. Oberrechnungskammer . .		291
Wiederholung.	für 1894.	
Summe A.		12 414 680
„ B.		4 882 748
„ C.		2 830 054
„ D.	40 561 276 ℳ.	40 742 018
„ E.		291
Summe der Einnahme . . .	60 299 668 ℳ.	60 869 791
Gegenüber der Feststellung des Finanzgesetzes v. 29. April 1894 mit	60 019 668 ℳ.	60 409 520
Mehr-Einnahme	280 000 ℳ.	460 271
		740 271 ℳ.
Verglichen mit obiger Mehrausgabe von		716 213 „
bleibt Mehr-Einnahme . .		24 058 ℳ.

*) unverändert.

	Ordentlicher Etat 1895.
	ℳ
II. Ausgeschiedene Verwaltungszweige. (Beilage 4 des Finanzgesetzes.)	
Ausgabe.	
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.	
1. Eigentlicher Betrieb.	
Titel I.	7513295
„ II.	7907720
(Titel III. bis IX. unverändert wie in Beilage 4 des Finanzgesetzes.)	
Summe I., 1 . .	32929565
1a. Werkstättenbetrieb.	
Titel I.	225955
„ II.	2673150
(„ III. unverändert.)	
Summe I., 1a. . .	5472025
1b. Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.	
(Unverändert.)	7607970
Hierzu Summe I., 1. . . .	32929565
„ „ I., 1a. . . .	5472025
Summe I. . .	46009560
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.	
Titel I.	86720
„ II.	80250
(„ III. bis VII unverändert.)	
Summe II. . .	339170

	Ordentlicher Etat 1895.
	ℳ
IV. Eisenbahnschuldentilgungskasse.	
Titel I.	63935
(Titel II. bis VI. unverändert wie in Beilage 4 des Finanzgesetzes.)	
Titel VII.	4749405
Summe IV. . .	43002668
V. Badanstaltenverwaltung . .	298974
Einnahme.	
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.	
1. Eigentlicher Betrieb.	
(Titel I. bis V. unverändert.)	
„ VI.	922485
Summe I., 1 . .	47204985
1a. Werkstättenbetrieb .	5472025
1b. Magazins- (Betriebsmaterialien-) Verwaltung.	
(Unverändert.)	7607970
Summe I. .	60284980
IV. Antheil am Reinertrag der Main-Neckarbahn	870830
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse.	
Titel I. }	8476988
„ II. }	
„ IV.	18375680
(„ III., V. und VI. unverändert wie in Beilage 4 des Finanzgesetzes.)	
Summe V. . .	43002668
VI. Badanstaltenverwaltung . .	298482

Verordnung.

(Vom 20. Juli 1894.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Abänderung des Kunstweinsteuergesetzes vom 21. Juni 1894 betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 21. Juni 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293) und zur Ergänzung der Verordnung vom 27. Juni 1892, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation vom 27. Juni 1892 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 300), wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Erlaubniß zur Darstellung von Kunstwein als Haustrunk in Wirthschafts-, Weinhandlungs- und Weinlagerkellern, sowie in Kellern und Räumen, aus denen Weintransporte in Keller der vorbezeichneten Art anders als auf offener Straße stattfinden können, wird nur ertheilt, wenn die Inhaber dieser Keller und Räume selbsterzeugten Wein im Sinne des Artikel 29 des Weinsteuergesetzes vom 19 Mai 1882 einlegen und einen guten steuerlichen Ruf haben.

§. 2.

Wer diese Erlaubniß zu erhalten wünscht, hat dies der Steuereinnehmerei seines Wohnorts schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung ist nach näherer Vorschrift der Steuerdirektion aufzustellen und in doppelter Fertigung unter Benützung von Formularen, die von den Steuereinnehmereien unentgeltlich abgegeben werden, einzureichen.

§. 3.

Die Anmeldung muß insbesondere enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Anmeldenden;
b. die Bezeichnung der Keller und Räume, in denen der Kunstwein dargestellt und gelagert werden soll;
c. die Zahl der Personen, an die der darzustellende Kunstwein verabreicht werden soll, und zwar, gesondert nach männlichen und weiblichen Personen, die Zahl der zu dem Hausstand des Anmeldenden gehörigen und der ständigen oder unständigen landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter;
d. die Menge des Kunstweins, die an die bezeichneten Personen im Laufe eines Jahres verabreicht wird.

§. 4.

Die Menge des Kunstweins, dessen Darstellung gestattet werden soll, wird, nachdem die Gemeindebehörde des Anmeldenden hierüber gehört ist, von der Bezirkssteuerbehörde je für ein Jahr festgesetzt und auf der Anmeldung vermerkt.

Bei der Bemeſſung dieſer Menge iſt einerſeits auf die Produktionsverhältniſſe, andrerſeits auf den Bedarf jedes Antragſtellers Rückſicht zu nehmen.

Die Erlaubniß zur Darſtellung des Kunſtweins wird auf der Anmeldung ertheilt, deren eine Fertigung dem Anmeldenden ausgehändigt wird.

§. 5.

Dieſe Erlaubniß berechtigt den Anmeldenden nur zur Darſtellung von Kunſtwein von der in Artikel 29 Abſatz 3 Ziffer 4 des Weinſteuergeſetzes vom 19. Mai 1882 bezeichneten Art und zwar in der von der Bezirksſteuerbehörde feſtgeſetzten Menge.

Die Darſtellung von jeder anderen Art von Kunſtwein in den betreffenden Räumen iſt unterſagt.

§. 6.

Der auf Grund der ertheilten Erlaubniß dargeſtellte Kunſtwein darf nur als Haustrunk d. h. für die eigene Haushaltung des Anmeldenden und zur Verabreichung an deſſen ſtändige oder unſtändige landwirthſchaftliche Hilfsarbeiter verwendet werden und muß in der Zeit vom Beginn des Herbſtes bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres bereitet ſein. Der Tag des Anfangs und der Beendigung der Darſtellung des Kunſtweins iſt von dem Anmeldenden der Steuereinnehmerei anzuzeigen.

§. 7.

Der dargeſtellte Kunſtwein iſt nach näherer Vorſchrift der Steuerbehörde abgeſondert von den ſonſtigen Weinvorräthen zu lagern. Die zur Aufbewahrung desſelben dienenden Fäſſer müſſen an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche, nicht verwiſchbare Aufſchrift „Haustrunk (Kunſtwein)“ tragen.

§. 8.

Für den innerhalb der durch die ertheilte Erlaubniß gezogenen Grenzen dargeſtellten Kunſtwein werden die in dem Geſetz vom 27. Juni 1892, die Beſteuerung der Kunſtweinfabrikation betreffend, vorgeſchriebenen Abgaben nicht erhoben. Dagegen unterliegt dieſer Kunſtwein der Beſteuerung nach Maßgabe des Weinſteuergeſetzes vom 19. Mai 1882, ſoweit nicht nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes Steuerbefreiung einzutreten hat.

Karlsruhe, den 20. Juli 1894.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Eichhorn.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 9. August 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Verbrauchssteuern in den Gemeinden betreffend.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Bezüge der im Zivilstaatsdienst stehenden Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend.

Gesetz.

(Vom 4. August 1894.)

Die Verbrauchssteuern in den Gemeinden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die §§. 78 und 79 der Städteordnung und der Gemeindeordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 78.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen die Erhebung einer Verbrauchssteuer angeordnet werden, durch welche folgende zum örtlichen Verbrauch bestimmte Gegenstände belastet werden dürfen: Bier, Essig, Obstwein, Wein, Kunstwein, Branntwein, Getreide, Mehl, Brod, Back-, Teigwaaren, Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaaren, Geflügel, Wildpret, Fische, Krebse, Marktviktualien, Brennstoffe, Fourage.

Kartoffeln, Milch und Speisefette dürfen nicht, Getreide, Mehl und Schwarzbrod nur in den Gemeinden belastet werden, in denen schon am 1. Januar 1895 von den genannten Gegenständen Verbrauchssteuer erhoben wird.

Die Verbrauchssteuer darf für 100 Kilogramm Mehl 1 ℳ 40 ₰, für 100 Kilogramm Getreide 1 ℳ 20 ₰, für 100 Kilogramm Schwarzbrod 1 ℳ 5 ₰, für ein Schwein 1 ℳ, für ein Stück Rindvieh von weniger als 200 Kilogramm Schlachtgewicht 2 ℳ und für eine mehr als 200 Kilogramm schwere Kuh 3 ℳ, für Mehl, Getreide und Schwarzbrod überdies die am 1. Januar 1895 in der einzelnen Gemeinde bestehenden Abgabesätze nicht übersteigen.

Bei Anordnung der Erhebung einer Verbrauchssteuer dürfen die Abgabesätze höchstens derart bemessen werden, daß der jährliche Rohertrag der Verbrauchssteuer nach Abzug der als Rückvergütung zu leistenden Beträge voraussichtlich ein Drittel des Gemeindeaufwandes nicht übersteigt, welcher nach dem Durchschnitt der drei vorausgegangenen Jahre nicht bereits nach §§. 68—77 gedeckt worden ist.

Beträgt in drei aufeinanderfolgenden Jahren der durchschnittliche jährliche Rohertrag der Verbrauchssteuer nach Abzug der als Rückvergütung zu leistenden Betreffnisse mehr als 40 Prozent des, nach den Voranschlägen berechneten, durchschnittlichen ungedeckten Gemeindeaufwandes (Absatz 4), so müssen die Abgabesätze der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes entsprechend herabgesetzt werden.

In der Gemeinde gewonnene oder verfertigte und in die Gemeinde eingeführte Gegenstände gleicher Art sollen von der Verbrauchssteuer in thunlichst gleichem Maße belastet werden.

§. 79.

Befreit von der Verbrauchssteuer sind:

1. der Großherzog und der Großherzogliche Hofhalt,
2. die am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten,
3. die Militärverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Mai 1888 „die Befreiung der Militärverwaltung von der Verbrauchssteuer der Gemeinden betreffend",
4. die Verwaltung der Staatseisenbahnen hinsichtlich der für den Bahn- und Dampfschifffahrtsbetrieb bestimmten Brennstoffe.

§. 79 a.

Werden aus Gegenständen, von welchen Verbrauchssteuer erhoben wurde, von Gewerbetreibenden Waaren hergestellt, welche nicht der Verbrauchssteuer unterliegen, oder werden Gegenstände, von welchen Verbrauchssteuer erhoben wurde, im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustande im Wege des Handels aus der Gemeinde ausgeführt, so hat auf Verlangen Rückvergütung der Verbrauchssteuer zu erfolgen. Der Jahresbetrag der an Gewerbetreibende zu entrichtenden Rückvergütung kann durch Vereinbarung im Voraus für bestimmte Zeit festgesetzt werden.

§. 79 b.

Nähere Bestimmungen über die Erhebung der Verbrauchssteuer, Sicherung und Ueberwachung der Abgabeentrichtung sowie über die Rückvergütung werden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung von Verbrauchssteuer und über Ansprüche auf Rückvergütung entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt in Gemeinden, in welchen Verbrauchssteuern erhoben werden, am 1. Januar 1895, im Uebrigen sofort in Wirksamkeit.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 4. August 1894.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Juli 1894.)

Die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 5. Juli 1894 gnädigst zu genehmigen geruht, daß die §§. 1, 32 und 35 der durch landesherrliche Verordnung vom 20. Mai 1889 eingeführten

Ordnung der Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen

folgende geänderte Fassung erhalten:

§. 1.

1. Die Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen wird regelmäßig jährlich einmal, im Frühjahr, am Sitze des Oberschulraths von einer Kommission vorgenommen, deren Mitglieder jeweils durch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ernannt werden.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Direktor (Vorsteher) des Oberschulraths.

2. Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen (§§. 35 und 36) können auch außerhalb des allgemeinen Prüfungstermins (Ziffer 1 Absatz 1) vorgenommen werden.

§. 32.

Entscheidung über das Ergebniß der Prüfung.

1. Nach dem Abschlusse der gesammten Prüfung entscheidet die Kommission auf Grund der Bestimmungen von §. 9, 2—4, ob die Prüfung bestanden und ob dem Kandidaten ein Zeugniß ersten Grades (Oberlehrer-) oder ein Zeugniß zweiten Grades (Lehrer-Zeugniß) auszustellen ist.

2. Wenn ein Kandidat in seinen Hauptfächern (§. 9, 2) Lehrbefähigung für die oberen oder für die mittleren Klassen erwiesen, dagegen in den Nebenfächern nicht mindestens die für ein Zeugniß zweiten Grades erforderliche Lehrbefähigung (§. 9 Ziffer 2 Absatz 2) dargethan, oder wenn derselbe — bei genügenden Leistungen, auch in den Nebenfächern — in der allgemeinen Prüfung (§. 7) den Forderungen der Prüfungsordnung nicht entsprochen hat, so kann die Prüfungskommission demselben die Befugniß zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung in dem Sinne zuerkennen, daß er zwar nicht die ganze Prüfung zu wiederholen hätte, aber zur Ablegung des Probejahres (§. 38) erst nach Bestehen der Ergänzungsprüfung zugelassen wird.

Dem Kandidaten ist in diesem Falle statt eines Befähigungszeugnisses eine Bescheinigung der Prüfungskommission darüber auszustellen, inwieweit er den Anforderungen zur Zeit entsprochen hat, mit dem Hinzufügen, daß ihm der Zutritt zum Probejahr (§. 38) erst durch das Bestehen einer Ergänzungsprüfung (§. 35) eröffnet werde.

Die Befugniß zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung erlischt, wenn diese nicht in einer Frist von längstens drei Jahren, von Beendigung der ersten Prüfung an, bestanden ist.

3. Kandidaten, welche die Kommission auch nicht für die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung vereigenschaftet erachtet, sind für nicht bestanden zu erklären.

§. 35.

Ergänzungsprüfung.

1. Die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung (§. 32, 2) setzt voraus, daß entweder auch die erste Prüfung bei der badischen Behörde (§. 1) abgelegt wurde, oder der Kandidat in Baden im Schuldienst beschäftigt ist.

2. Bezüglich der Nebenfächer steht es dem Kandidaten zu, von der durch §. 9, 3 getroffenen Bestimmung für die Ergänzungsprüfung auch in dem Falle Gebrauch zu machen, wenn dies für die erste Prüfung nicht geschehen ist.

3. Die Ergänzungsprüfung kann nur einmal abgelegt, die Zulassung zu einer solchen nicht früher als sechs Monate nach der unvollständig bestandenen Prüfung nachgesucht werden.

Für Kandidaten, welche bei Erlassung der gegenwärtigen Bekanntmachung ein bedingtes Zeugniß I. oder II. Grades (Oberlehrer- beziehungsweise Lehrerzeugniß) bereits erworben

haben, gelten weiterhin unverändert die Bestimmungen in §. 32, 2 der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1889.

Karlsruhe, den 11. Juli 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Jaeckle.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Juli 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 28. Juni d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 296) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 29. Juli 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A.

Baader.

Vdt. Arnold.

Anlage.

A. Oesterreich.

Mähren: Die Bezirkshauptmannschaften: Göding, Gaya, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau und Proßnitz; ferner die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Preßburg und Saros.

Bekanntmachung.

(Vom 3. August 1894.)

Die Bezüge der im Zivilstaatsdienst stehenden Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. St. Blasien, den 29. Juli 1894 gnädigst zu bestimmen geruht, daß der Großherzogliche Bergmeister mit Wirkung vom 1. Januar 1894 an in die IV. Klasse des der landesherrlichen Verordnung vom 5. November 1874 beigegebenen Tarifs der Diätensätze aufzunehmen sei.

Karlsruhe, den 3. August 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Diehl.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 29. August 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: das Uebereinkommen über die Einrichtung einer staatlichen bayerischen Kettenschleppschifffahrt auf der badisch-bayerischen Mainstrecke betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 15. August 1894.)

Das Uebereinkommen über die Einrichtung einer staatlichen bayerischen Kettenschleppschifffahrt auf der badisch-bayerischen Mainstrecke betreffend.

Zwischen Bevollmächtigten der Großherzoglichen Regierung und der Königlich Bayerischen Regierung ist am 6. Januar d. J. zu Würzburg ein Uebereinkommen, betreffend die Einrichtung einer staatlichen bayerischen Kettenschleppschifffahrt auf der badisch-bayerischen Mainstrecke, abgeschlossen worden. Nachdem dieses Uebereinkommen beiderseits genehmigt worden ist, wird dasselbe nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll auf Grund Allerhöchster Ermächtigung nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 15. August 1894.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Dr. Seyb.

Nachdem die Königlich Bayerische Staatsregierung beabsichtigt, auf dem Main von Aschaffenburg aufwärts eine Kettenschleppschifffahrt von Staatswegen einzurichten, haben die Regierungen des Großherzogthums Baden und des Königreichs Bayern behufs Regelung der Verhältnisse dieses Unternehmens auf derjenigen Mainstrecke, deren Ufer linksseitig der Großherzoglich Badischen und rechtsseitig der Königlich Bayerischen Staatshoheit unterstehen, kommissarische Verhandlungen pflegen lassen, zu welchen badischerseits der Ministerialdirektor

im Großherzoglichen Miniſterium des Innern Dr. Schenkel und der Großherzogliche Baudirektor Profeſſor Honſell, bayeriſcherſeits der Miniſterialrath im Königlichen Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern Dr. Ritter von Rumpler als Vertreter abgeordnet wurden.

Die beiderſeitigen Vertreter haben unterm Heutigen, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer hohen Regierungen, das nachſtehende Uebereinkommen verabredet:

§. 1.

Zum Zwecke der von der Königlich Bayeriſchen Regierung auf dem Main von Aſchaffenburg aufwärts einzurichtenden Kettenſchleppſchifffahrt geſtattet die Großherzoglich Badiſche Regierung, daß auch auf dem unter badiſcher Staatshoheit ſtehenden Theile des Maines die Kette gelegt und die Kettenſchleppſchifffahrt betrieben wird.

Im Hinblicke auf die Vortheile, die durch dieſes Unternehmen den Schifffahrtsbetheiligten auf badiſchem Gebiete zugehen, wird die Großherzoglich Badiſche Regierung der Kettenſchleppſchifffahrt volles Entgegenkommen erweiſen und alle nach den Geſetzen zuläſſigen Erleichterungen und Förderungen zu Theil werden laſſen, ihr insbeſondere die Benützung der Häfen, Landeplätze und ſonſtigen der Schifffahrt dienenden Einrichtungen für die Zwecke des Unternehmens geſtatten, auch im Falle Seitens der Großherzoglich Badiſchen Regierung hinſichtlich der Benützung ſolcher Anlagen Vorzugsrechte eingeräumt würden, die Kettenſchleppſchifffahrt auf Verlangen dabei in erſter Linie berückſichtigen.

§. 2.

Die Großherzoglich Badiſche Regierung iſt damit einverſtanden, daß auf der Mainſtrecke, deren Ufer linksſeitig der Großherzoglich Badiſchen und rechtsſeitig der Königlich Bayeriſchen Staatshoheit unterſtehen, von der Königlich Bayeriſchen Regierung auf ihre Koſten diejenigen Arbeiten zur Verbeſſerung und Unterhaltung des Fahrwaſſers vorgenommen werden, welche dazu beſtimmt ſind, den Schleppzügen auch bei niederen Waſſerſtänden eine Eintauchung bis zu 0,65 m zu ermöglichen und eine ausreichende Breite des Fahrwaſſers zu ſichern.

Die Projekte, woraus Art und Umfang der beabſichtigten Verbeſſerungsarbeiten zu erſehen iſt, werden vor der Inangriffnahme der Arbeiten der Großherzoglich Badiſchen Regierung mitgetheilt werden, damit ſie in der Lage iſt, die vom Geſichtspunkte der das badiſche Gebiet berührenden öffentlichen Intereſſen etwa beſtehenden Einwendungen geltend zu machen.

Die Ausführung von Verbeſſerungsarbeiten, gegen welche nach einer Seitens der Großherzoglich Badiſchen Regierung erfolgenden Erklärung Einwendungen dieſer Art nicht geltend gemacht werden, ſoll im badiſchen Hoheitsgebiete, ſoweit es nach der dort maßgebenden Geſetzgebung zuläſſig iſt, an die vorgängige Erwirkung einer beſonderen waſſerpolizeilichen Genehmigung nicht gebunden ſein.

Bei den auf badiſchem Gebiete zur Ausführung gelangenden Unterhaltungsarbeiten iſt eine ſolche vorgängige Mittheilung an die Großherzoglich Badiſche Regierung nur erforderlich,

wenn dieſe Arbeiten nicht lediglich die Erhaltung des beſtehenden oder des durch die Verbeſſerungsarbeiten geſchaffenen Zuſtandes, ſondern zugleich auch weſentliche Aenderungen derſelben zum Zweck oder vorausſichtlich zur Folge haben.

§. 3.

Die Königlich Bayeriſche Regierung iſt befugt, die Lage der Kette zu beſtimmen und, ſoweit nicht Geſetze oder verkehrspolizeiliche Beſtimmungen entgegenſtehen, durch reglementariſche Vorſchriften die Beziehungen der Kettenſchleppſchifffahrt zu den ihre Leiſtungen benützenden Betheiligten zu regeln. Ueber derartige Beſtimmungen wird, ſoweit ſie die im §. 2 bezeichnete Mainſtrecke berühren, der Großherzoglich Badiſchen Regierung ſpäteſtens gleichzeitig mit der Veröffentlichung Mittheilung gemacht werden.

Die für die eben genannte Mainſtrecke mit Rückſicht auf die Kettenſchleppſchifffahrt erforderlichen verkehrspolizeilichen Vorſchriften werden von den betheiligten Regierungen auf Grund darüber zu treffender Vereinbarung erlaſſen werden.

§. 4.

Beim Betriebe der Kettenſchleppſchifffahrt wird die Königlich Bayeriſche Regierung die badiſchen Intereſſenten gleich den bayeriſchen behandeln, und zwar ohne Unterſchied, ob die Benützung der Schleppſchifffahrt auf bayeriſchem oder auf badiſchem Staatsgebiete erfolgt.

§. 5.

Die Organe der Kettenſchleppſchifffahrt werden von der Großherzoglich Badiſchen Regierung ermächtigt werden, auf dem unter badiſcher Hoheit ſtehenden Theile des Maines, ſowie überhaupt im Bereiche der in Baden befindlichen Anlagen der Kettenſchleppſchifffahrt die zum Schutze der Kette, der Betriebsmittel und Betriebsanſtalten erforderlichen Maßnahmen vorzukehren und Perſonen, welche ſich ſtrafbarer Handlungen in Bezug auf die Einrichtungen der Kettenſchleppſchifffahrt ſchuldig machen, beim Vorhandenſein der geſetzlichen Vorausſetzungen vorläufig feſtzunehmen. Solche Perſonen ſind unverzüglich der nächſt erreichbaren zuſtändigen badiſchen Behörde zu übergeben.

Die Großherzoglich Badiſche Regierung wird den bayeriſchen Betriebsorganen Gelegenheit geben, bei der polizeilichen oder ſtrafgerichtlichen Behandlung derartiger Perſonen die bayeriſchen Intereſſen wahrzunehmen.

§. 6.

Die ſtaats- und völkerrechtlichen Verhältniſſe der in §. 2 bezeichneten Mainſtrecke ſollen durch gegenwärtiges Uebereinkommen in keiner Weiſe eine Aenderung erleiden, insbeſondere ſoll hinſichtlich der Staatshoheit der gegenwärtige Zuſtand fortbeſtehen.

Keine beim Betriebe der Kettenſchleppſchifffahrt vorkommende Handlung, welche als Ausübung der Staatshoheit gedeutet werden könnte, ſoll zum Nachweiſe des Beſitzes der Staatshoheit in Betracht kommen.

Würzburg, den 6. Januar 1894.

gez. Schenkel. gez. Honſell. gez. Dr. von Rumpler.

Schluß-Protokoll.

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung des Uebereinkommens zwiſchen Baden und Bayern, betreffend die Kettenſchleppſchifffahrt auf der badiſch-bayeriſchen Mainſtrecke, ſind in das gegenwärtige Protokoll noch folgende Erklärungen niedergelegt worden, welche die gleiche Kraft haben ſollen, wie die Beſtimmungen des Uebereinkommens, und mit der Genehmigung dieſes letzteren als mitgenehmigt gelten.

Zu §. 1.

I. Auf eine bezügliche Anfrage erklärte der bayeriſche Vertreter, es ſei zur Zeit nur beabſichtigt, durch Einrichtung der Kettenſchleppſchifffahrt den auf dem Main verkehrenden Schiffern die Schleppkraft zu bieten.

Sollte dennoch in Ausſicht genommen werden, mit der Kettenſchleppſchifffahrt einen gewerbsmäßigen Betrieb der Frachtſchifffahrt auf eigenen Fahrzeugen der Unternehmung zu verbinden, ſo würde die Königlich Bayeriſche Regierung dieſe Abſicht eine entſprechende Zeit zuvor der Großherzoglich Badiſchen Regierung mittheilen und, ſoweit ungünſtige Rückwirkungen einer ſolchen Maßnahme auf die Schifffahrtsbetheiligten der badiſchen Uferplätze zu beſorgen ſind, über die bezüglichen Verhältniſſe, unter Berückſichtigung des im §. 4 des Uebereinkommens niedergelegten Grundſatzes einer gleichmäßigen Behandlung der badiſchen und der bayeriſchen Intereſſenten, mit der Großherzoglich Badiſchen Regierung in ein vorgängiges Benehmen treten.

II. Die beiderſeitigen Vertreter waren darüber einverſtanden, es ſei Sache der Großherzoglich Badiſchen Regierung, dafür zu ſorgen, daß auf dem unter badiſcher Hoheit ſtehenden Theile des Maines den im Zuſammenhange mit der Kettenſchleppſchifffahrt ſich ergebenden Bedürfniſſen nach Herſtellung, Erweiterung und Unterhaltung der Hafen- und Landungs-Einrichtungen entſprochen werde.

III. Die Großherzoglich Badiſche Regierung wird dafür ſorgen, daß die Aenderungen, welche an den von badiſchen Uferorten aus betriebenen Mainfähren durch die Einführung der Kettenſchleppſchifffahrt erforderlich ſind, rechtzeitig vorgenommen werden. Für die dadurch entſtehenden Koſten und etwaige ſonſtige Benachtheiligungen wird die Königlich Bayeriſche Regierung nach denjenigen Grundſätzen, welche für die vom bayeriſchen Ufer aus betriebenen Fähren in Anwendung kommen, Vergütung leiſten.

Zu §. 2.

I. Man war darüber einverſtanden, daß die Großherzoglich Badiſche Regierung, wenn ſie beabſichtigt, im Bett oder am Ufer des unter badiſcher Hoheit ſtehenden Theiles des Maines Arbeiten auszuführen, die auf den Zuſtand des Fahrwaſſers weſentliche Einwirkungen auszuüben geeignet ſind, ſich zuvor mit der Königlich Bayeriſchen Regierung in's Benehmen ſetzen werde, damit Benachtheiligungen der Fahrwaſſerverhältniſſe durch ſolche Arbeiten thunlichſt vermieden werden.

Wegen des wechselseitigen Benehmens über sonstige Anlagen oder Arbeiten in und an dem Flusse, wodurch erheblichere Einwirkungen auf die Interessen des gegenüberliegenden Gebiets ausgeübt werden können, soll es bei den darüber bestehenden allgemeinen Grundsätzen sein Bewenden behalten.

II. Mit dem Beginne der nach §. 2 vorgesehenen Verbesserungsarbeiten in der oberen Hälfte der badisch-bayerischen Mainstrecke sollen für die Dauer des Betriebes der bayerischen Kettenschleppschifffahrt die früher badischerseits gegenüber der Königlich Bayerischen Regierung hinsichtlich der Räumung des Fahrwassers vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen außer Wirksamkeit treten.

Zu §. 4.

I. Seitens der badischen Vertreter wird es als eine Folge des in §. 4 niedergelegten Grundsatzes bezeichnet, daß die Betheiligten in den badischen Uferorten hinsichtlich der Tarifsätze, der Annahme- und Schleppbedingungen, sowie der Ermäßigungen und Erleichterungen, welche etwa beim Vorliegen bestimmter Thatsachen gewährt werden sollten, unter den gleichen Voraussetzungen nicht ungünstiger behandelt werden, als die Betheiligten in den bayerischen Uferorten der im §. 2 bezeichneten Mainstrecke.

Der bayerische Vertreter erklärt sich hiemit einverstanden.

II. Auf Anfrage erklärt der bayerische Vertreter:

1. Alle für den allgemeinen Verkehr bestimmten Schleppzüge sollen zur Ermöglichung des Umschlags in Wertheim anhalten.

2. Die Königlich Bayerische Regierung wird, soferne sie Schlepplohn-Tarife nicht auf Grund kilometrischer Einheitssätze erstellen sollte, davon absehen, die Schlepplohnsätze von einem bestimmten Punkte aus nach einem höher als Wertheim gelegenen Punkte in geringerer Höhe anzusetzen, als bis nach Wertheim.

Gleiches soll bezüglich der Frachttarife bei allenfallsiger Einführung eines eigenen Frachttransport-Verkehres statthaben.

Zu §. 6.

Man war darüber einverstanden, es bleibe die im Schlußprotokolle zu der Vereinbarung vom 1. Februar 1883, betreffend die Kanalisirung des unteren Maines, enthaltene Zusage hinsichtlich der etwaigen Ertheilung einer Konzession zum Betriebe einer Seil- oder Kettenschleppschifffahrt auf dem Maine oberhalb Aschaffenburg für den Fall in Kraft, daß die bayerische Kettenschleppschifffahrt auf dem Maine aus irgend welchen Gründen nicht eröffnet oder der Betrieb dieses Unternehmens wieder eingestellt würde.

Schließlich war man darüber einverstanden, daß, wo in diesem Uebereinkommen von den beiderseitigen Regierungen die Rede ist, darunter auch die Behörden zu verstehen sind, welche von der einen und anderen Regierung in den betreffenden Beziehungen als zuständig bezeichnet werden.

Würzburg, den 6. Januar 1894.

gez. Schenkel. gez. Honsell. gez. Dr. von Rumpler.

Verordnung.

(Vom 18. August 1894.)

betreffend.

Die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker

iniſterium wird verordnet

Mit höchſter Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsmi
was folgt:

§. 1.

Technischen Hoch-

An den Landesuniverſitäten in Heidelberg und Freiburg und an der
emikern errichtet.
ſchule in Karlsruhe werden Kommiſſionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Ch
werden alljähr-
Die Mitglieder der Prüfungskommiſſionen, einſchließlich der Vorſitzenden,
lich durch das Miniſterium des Innern ernannt.

§. 2.

zu legen.

Den Prüfungen ſind die in der Anlage enthaltenen Vorſchriften zu Grunde
ſten ein
Den als beſtanden befundenen Prüflingen wird nach Maßgabe dieſer Vorſchr
Befähigungsausweis ertheilt.

§. 3.

ab 4,

Die zuſtändige Behörde beziehungsweiſe Zentralbehörde im Sinne von §. 16 Abſ
rium
§. 27 Abſatz 3, §. 28 Abſatz 1 und §. 31 der Prüfungsvorſchriften iſt das Miniſte
des Innern.

§. 4.

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft.

§. 5.

§. 4

Das Miniſterium des Innern iſt ermächtigt, innerhalb Jahresfriſt von dem in
bezeichneten Zeitpunkte an

1. den als Leiter öffentlicher Anſtalten zur Unterſuchung von Nahrungs- und Ge
mitteln ſchon angeſtellten Sachverſtändigen den Befähigungsausweis unter Verz
auf die vorgeſehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, den Leit
anderer als ſtaatlicher Anſtalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, ſofern ſie ni
mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Unte
ſuchungsgebühren angewieſen ſind;
2. anderen als den vorgedachten Sachverſtändigen den Befähigungsausweis unter gän
lichem oder theilweiſem Verzicht auf die vorgeſehenen Prüfungen und deren Vor
bedingungen zu ertheilen, ſofern dieſe Sachverſtändigen nach dem Gutachten einer
der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingeſetzten Kommiſſionen nach

ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im Wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

§. 6.

Diejenigen Chemiker, welche den Befähigungsausweis erhalten haben, sollen vorzugsweise berücksichtigt werden und zwar vornehmlich

a. bei der öffentlichen Bestellung (§. 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittelchemie,
b. bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie
c. bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§. 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

Karlsruhe, den 18. August 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Grimm.

Vorschriften,

betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

§. 1.

Ueber die Befähigung zur chemisch-technischen Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, Reichsgesetzblatt Seite 145) wird demjenigen, welcher die in Folgendem vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, ein Ausweis nach dem beiliegenden Muster ertheilt.

§. 2.

Die Prüfungen bestehen in einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.
Die Hauptprüfung zerfällt in einen technischen und einen wissenschaftlichen Abschnitt.

A. Vorprüfung.

§. 3.

Die Kommission für die Vorprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus einem oder zwei Lehrern der Chemie und je einem Lehrer der Botanik und der Physik.
Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§. 4.

In jedem Studienhalbjahr finden Prüfungen statt.

Gesuche, welche später als vier Wochen vor dem amtlich festgesetzten Schluß der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung im laufenden Halbjahr.

Die Prüfung kann nur bei der Prüfungskommission derjenigen Lehranstalt, bei welcher der Studirende eingeschrieben ist oder zuletzt eingeschrieben war, abgelegt werden.

§. 5.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium, einer Oberrealschule oder einer durch Beschluß des Bundesraths als gleichberechtigt anerkannten anderen Lehranstalt des Reichs.

Das Zeugniß der Reife einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt kann ausnahmsweise für ausreichend erachtet werden.

2. Der durch Abgangszeugnisse oder, soweit das Studium noch fortgesetzt wird, durch das Anmeldebuch zu führende Nachweis eines naturwissenschaftlichen Studiums von sechs Halbjahren, deren letztes indessen zur Zeit der Einreichung des Gesuchs noch nicht abgeschlossen zu sein braucht. Das Studium muß auf Universitäten oder auf technischen Hochschulen des Reichs zurückgelegt sein.

Ausnahmsweise kann das Studium auf einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt oder die einem anderen Studium gewidmete Zeit in Anrechnung gebracht werden.

3. Der durch Zeugnisse der Laboratoriumsvorsteher zu führende Nachweis, daß der Studirende mindestens fünf Halbjahre in chemischen Laboratorien der unter Nr. 2. bezeichneten Lehranstalten gearbeitet hat.

§. 6.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung und verfügt die Ladung des Studirenden. Letztere erfolgt mindestens zwei Tage vor der Prüfung, unter Beifügung eines Abdrucks dieser Bestimmungen Die Prüfung kann nach Beginn der letzten sechs Wochen des sechsten Studienhalbjahres stattfinden.

Zu einem Prüfungstermin werden nicht mehr als vier Prüflinge zugelassen.

Wer in dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, wird in dem laufenden Prüfungshalbjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen

§. 7.

Die Prüfung erstreckt sich auf

unorganische, organische und analytische Chemie, Botanik, Physik.

Bei der Prüfung in der unorganischen Chemie ist auch die Mineralogie zu berücksichtigen.

Die Prüfung ist mündlich; der Vorsitzende und zwei Mitglieder müssen bei derselben ständig zugegen sein.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfling etwa eine Stunde, wovon die Hälfte auf Chemie, je ein Viertel auf Botanik und Physik entfällt.

Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, wird, sofern er in Chemie oder Botanik die Befähigung zum Unterricht in allen Klassen oder in Physik die Befähigung zum Unterricht in den mittleren Klassen erwiesen hat, in dem betreffenden Fach nicht geprüft.

§. 8.

Die Gegenstände und das Ergebniß der Prüfung werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Die Zensur wird für das einzelne Fach von dem Examinator ertheilt, und zwar unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend" oder „ungenügend".

Wenn in der Chemie von zwei Lehrern geprüft wird, haben beide sich über die Zensur für das gesammte Fach zu einigen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Stimme desjenigen Examinators, welcher die geringere Zensur ertheilt hat.

§. 9.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt Dieselbe erstreckt sich, wenn die Zensur in der ersten Prüfung für Chemie und für ein zweites Fach „ungenügend" war, auf sämmtliche Gegenstände der Vorprüfung und findet dann nicht vor Ablauf von sechs Monaten statt.

In allen anderen Fällen beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf die nicht bestandenen Fächer. Die Frist, vor deren Ablauf sie nicht stattfinden darf, beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate und wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt. Meldet sich der Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung innerhalb des nächstfolgenden Studiensemesters nach Ablauf der Frist nicht rechtzeitig (§. 4) zur Prüfung, so hat er die ganze Prüfung zu wiederholen.

Lautet in jedem Fache die Zensur mindestens „genügend", so ist die Prüfung bestanden. Als Schlußzensur wird ertheilt

„sehr gut", wenn die Zensur für Chemie und ein anderes Fach „sehr gut", für das dritte Fach mindestens „gut" lautet;

„gut", wenn die Zensur nur in Chemie „sehr gut" oder in Chemie und noch einem Fach mindestens „gut" lautet;

„genügend" in allen übrigen Fällen.

§. 10.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er dieselbe vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§. 11.

Die Wiederholung der ganzen Prüfung kann auch bei einer anderen Prüfungskommission geschehen. Die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern muß bei derselben Kommission stattfinden.

Eine mehr als zweimalige Wiederholung der ganzen Prüfung oder der Prüfung in einem Fache ist nicht zulässig.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§. 12.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird ein Zeugniß ertheilt. Ist die Prüfung ganz oder theilweise zu wiederholen, so wird statt einer Gesammtzensur die Wiederholungsfrist in dem Zeugniß vermerkt. Dieser Vermerk ist, falls der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt nicht mehr eingeschrieben ist, auch in das letzte Abgangszeugniß einzutragen. Ist der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt noch eingeschrieben, so hat der Vorsitzende den Ausfall der Prüfung und die Wiederholungsfristen alsbald der Anstaltsbehörde mitzutheilen. Von dieser ist, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Lehranstalt verläßt, ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

§. 13.

An Gebühren sind für die Vorprüfung vor Beginn derselben 30 ℳ. zu entrichten.

Für Prüflinge, welche das Befähigungszeugniß für das höhere Lehramt besitzen, betragen in den im §. 7 Absatz 5 vorgesehenen Fällen die Gebühren 20 ℳ. Dasselbe gilt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern (§. 9 Absatz 2).

B. Hauptprüfung.

§. 14.

Die Kommission für die Hauptprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus zwei Chemikern, von denen einer auf dem Gebiete der Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen praktisch geschult ist und aus einem Vertreter der Botanik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§. 15.

Die Prüfungen beginnen jährlich im April und enden im Dezember.

Die Prüfung kann vor jeder Prüfungskommission abgelegt werden.

Die Gesuche um Zulassung sind bei dem Vorsitzenden bis zum 1. April einzureichen. Wer die Vorbereitungszeit erst mit dem September beendigt, kann ausnahmsweise noch im laufenden Prüfungsjahre zur Prüfung zugelassen werden, sofern die Meldung vor dem 1. Oktober erfolgt.

§. 16.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf;
2. die in §. 5 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Nachweise;
3. das Zeugniß über die Vorprüfung (§. 12);
4. Zeugnisse der Laboratoriums- oder Anstaltsvorsteher darüber, daß der Prüfling vor oder nach der Vorprüfung an einer der im §. 5 Nr. 2 bezeichneten Lehranstalten mindestens ein Halbjahr an Mikroskopirübungen Theil genommen und nach bestandener Vorprüfung mindestens drei Halbjahre mit Erfolg an einer staatlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln thätig gewesen ist.

Wer die Prüfung als Apotheker mit dem Prädikat „sehr gut" bestanden hat, bedarf, sofern er die im §. 5 Nr. 2 bezeichnete Vorbedingung erfüllt hat, der im §. 5 Nr. 1 und 3 vorgesehenen Nachweise sowie des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer die Befähigung für das höhere Lehramt in Chemie und Botanik für alle Klassen und in Physik für die mittleren Klassen dargethan hat, bedarf, sofern er den im §. 5 unter Nr. 3 vorgesehenen Nachweis erbringt, des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer an einer technischen Hochschule die Diplom-(Absolutorial-)Prüfung für Chemiker bestanden hat, bedarf des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht, wenn die bestehenden Prüfungsvorschriften als ausreichend anerkannt sind.

Wer nach der Vorprüfung ein halbes Jahr an einer Universität oder technischen Hochschule dem naturwissenschaftlichen Studium, verbunden mit praktischer Laboratoriumsthätigkeit gewidmet hat, bedarf nur für zwei Halbjahre des Nachweises über eine praktische Thätigkeit an Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.

Den staatlichen Anstalten dieser Art können von der Zentralbehörde sonstige Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie landwirthschaftliche Untersuchungsanstalten gleichgestellt werden.

§. 17.

Der Vorsitzende der Kommission entscheidet über die Zulassung des Studirenden. Dieser hat sich bei dem Vorsitzenden persönlich zu melden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Nahrungsmittel-Chemiker darthun.

§. 18.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem technischen Abschnitt Nur wer diesen Abschnitt bestanden hat, wird zu dem wissenschaftlichen Abschnitt zugelassen. Zwischen beiden Abschnitten soll ein Zeitraum von höchstens drei Wochen liegen; jedoch kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine längere Frist, ausnahmsweise auch eine Unterbrechung bis zur nächsten Prüfungsperiode gewähren.

§. 19.

Die technische Prüfung wird in einem mit den erforderlichen Mitteln ausgestatteten Staatslaboratorium abgehalten. Es dürfen daran gleichzeitig nicht mehr als acht Kandidaten theilnehmen.

Die Prüfung umfaßt vier Theile. Der Prüfling muß sich befähigt erweisen:

1. eine, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ zu analysiren und mindestens vier einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten oder einer anderen dem Examinator in Bezug auf Natur und Mengenverhältniß der Bestandtheile bekannten chemischen Verbindung oder Mischung quantitativ zu bestimmen;

2. die Zusammensetzung eines ihm vorgelegten Nahrungs- oder Genußmittels qualitativ und quantitativ zu bestimmen;

3. die Zusammensetzung eines Gebrauchsgegenstandes aus dem Bereich des Gesetzes vom 14. Mai 1879 qualitativ und nach dem Ermessen des Examinators auch quantitativ zu bestimmen;

4. einige Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Botanik (der pflanzlichen Systematik, Anatomie und Morphologie) mit Hilfe des Mikroskops zu lösen.

Die Prüfung wird in der hier angegebenen Reihenfolge ohne mehrtägige Unterbrechung erledigt. Zu einem späteren Theil wird nur zugelassen, wer den vorhergehenden Theil bestanden hat.

Die Aufgaben sind so zu wählen, daß die Prüfung in vier Wochen abgeschlossen werden kann.

Sie werden von den einzelnen Examinatoren bestimmt und erst bei Beginn jedes Prüfungstheils bekannt gegeben. Die technische Lösung der Aufgabe des ersten Theils muß, soweit die qualitative Analyse in Betracht kommt, in einem Tage, diejenige der übrigen Aufgaben innerhalb der vom Examinator bei Ueberweisung der einzelnen Aufgaben festzusetzenden Frist beendet sein.

Die Aufgaben und die gesetzten Fristen sind gleichzeitig dem Vorsitzenden von den Examinatoren schriftlich mitzutheilen.

Die Prüfung erfolgt unter Klausur dergestalt, daß der Kandidat die technischen Untersuchungen unter ständiger Anwesenheit des Examinators oder eines Vertreters desselben zu Ende führt und die Ergebnisse täglich in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll einträgt.

§. 20.

Nach Abschluß der technischen Untersuchungen (§. 19) hat der Kandidat in einem schriftlichen Bericht den Gang derselben und den Befund zu beschreiben, auch die daraus zu ziehenden Schlüsse darzulegen und zu begründen. Die schriftliche Ausarbeitung kann für die beiden Analysen des ersten Theils zusammengefaßt werden, falls dieselbe Substanz qualitativ und quantitativ bestimmt worden ist; sie hat sich für Theil 4 auf eine von dem Examinator zu bezeichnende Aufgabe zu beschränken. Die Berichte über die Theile 1, 2 und 3 sind je binnen

drei Tagen nach Abschluß der Laboratoriumsarbeiten, der Bericht über die mikroskopische Aufgabe (Theil 4) binnen zwei Tagen, mit Namensunterschrift versehen, dem Examinator zu übergeben.

Der Kandidat hat bei jeder Arbeit die benutzte Literatur anzugeben und eigenhändig die Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

§. 21.

Die Arbeiten werden von den Fachexaminatoren zensirt und mit den Untersuchungsprotokollen und Zensuren dem Vorsitzenden der Kommission binnen einer Woche nach Empfang vorgelegt.

§. 22.

Die wissenschaftliche Prüfung ist mündlich. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Kommission müssen bei derselben ständig zugegen sein. Zu einem Termin werden nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen.

Die Prüfung erstreckt sich:

1. auf die unorganische, organische und analytische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der bei der Zusammensetzung der Nahrungs- und Genußmittel in Betracht kommenden chemischen Verbindungen, der Nährstoffe und ihrer Umsetzungsprodukte, sowie auch die Ermittelung der Aschenbestandtheile und der Gifte mineralischer und organischer Natur;

2. auf die Herstellung und die normale und abnorme Beschaffenheit der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der unter das Gesetz vom 14. Mai 1879 fallenden Gebrauchsgegenstände. Hierbei ist auch auf die sogenannten landwirthschaftlichen Gewerbe (Bereitung von Molkereiprodukten, Bier, Wein, Branntwein, Stärke, Zucker u. dgl. m.) einzugehen;

3. auf die allgemeine Botanik (pflanzliche Systematik, Anatomie und Morphologie) mit besonderer Berücksichtigung der pflanzlichen Rohstofflehre (Droguenkunde u. dgl.), sowie ferner auf die bakteriologischen Untersuchungsmethoden des Wassers und der übrigen Nahrungs- und Genußmittel, jedoch unter Beschränkung auf die einfachen Kulturverfahren;

4. auf die den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen regelnden Gesetze und Verordnungen, sowie auf die Grenzen der Zuständigkeit des Nahrungsmittel-Chemikers im Verhältniß zum Arzt, Thierarzt und anderen Sachverständigen, endlich auf die Organisation der für die Thätigkeit eines Nahrungsmittel-Chemikers in Betracht kommenden Behörden.

Die Prüfung in den ersten drei Fächern wird von den Fachexaminatoren, im vierten Fache von dem Vorsitzenden, geeignetenfalls unter Betheiligung des einen oder anderen Fachexaminators abgehalten. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in der Regel nicht über eine Stunde.

§. 23.

Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der Zensuren, bei der Zensur „ungenügend" unter kurzer Angabe ihrer Gründe aufgenommen.

§. 24.

Ueber den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Theilen des technischen Abschnitts und in den einzelnen Fächern des wissenschaftlichen Abschnitts werden von den betreffenden Examinatoren Zensuren unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend" ertheilt.

Für Botanik und Bakteriologie muß die gemeinsame Zensur, wenn bei getrennter Beurtheilung in einem dieser Zweige „ungenügend" gegeben werden würde, „ungenügend" lauten.

§. 25.

Ist die Prüfung in einem Theile des technischen Abschnitts nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Die Frist, vor deren Ablauf die Wiederholungsprüfung nicht erfolgen darf, beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr; sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt.

Hat der Kandidat die Prüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts nicht bestanden, so kann er nach Ablauf von sechs Wochen zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Die Nachprüfung findet in Gegenwart des Vorsitzenden und der betheiligten Fachexaminatoren statt. Besteht der Kandidat auch in der Nachprüfung nicht, oder verabsäumt er es, ohne ausreichende Entschuldigung sich innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der für die Nachprüfung gestellten Frist zu melden, so hat er die Prüfung in dem ganzen Abschnitt zu wiederholen. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat die Prüfung in mehr als einem Fache dieses Abschnitts nicht bestanden hat. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§. 26.

Erfolgt die Meldung zur Wiederholung eines Prüfungstheils nicht spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre, so muß die ganze Prüfung von neuem abgelegt werden.

Wer bei der Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§. 27.

Nachdem die Prüfung in allen Theilen bestanden ist, ermittelt der Vorsitzende aus den Einzelzensuren die Schlußzensur, wobei die Zensuren für jeden einzelnen Theil des ersten Abschnitts doppelt gezählt werden, so daß im Ganzen zwölf Einzelzensuren sich ergeben.

Die Schlußzensur „sehr gut" darf nur dann gegeben werden, wenn die Mehrzahl der Einzelzensuren „sehr gut", alle übrigen „gut" lauten; die Schlußzensur „gut" nur dann, wenn die Mehrzahl mindestens „gut" oder wenigstens sechs Einzelzensuren „sehr gut" lauten. In allen übrigen Fällen wird die Schlußzensur „genügend" gegeben.

Nach Feststellung der Schlußzensur legt der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen derjenigen Behörde vor, welche den Ausweis über die Befähigung als Nahrungsmittel-Chemiker (§. 1) ertheilt.

§. 28.

Wer einen Prüfungstermin oder die im §. 17 vorgesehene Frist ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, wird in dem laufenden Prüfungsjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen. Der Vorsitzende hat die Zurückstellung bei der im §. 27 bezeichneten Behörde zu beantragen, falls er die Entschuldigung nicht für ausreichend hält.

Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung von einem begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, oder hält er eine der im §. 19 Absatz 4 und §. 20 vorgesehenen Fristen nicht ein, so hat dies die Wirkung, als wenn er in allen Theilen des Abschnitts die Zensur „ungenügend" erhalten hätte.

§. 29.

Die Prüfung darf nur bei derjenigen Kommission fortgesetzt und wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse werden dem Kandidaten nach bestandener Gesammtprüfung zurückgegeben. Verlangt er sie früher zurück, so ist, falls die Zulassung zur Prüfung bereits ausgesprochen war, vor der Rückgabe in die Urschrift des letzten akademischen Abgangszeugnisses ein Vermerk hierüber, sowie über den Ausfall der schon zurückgelegten Prüfungstheile einzutragen.

§. 30.

An Gebühren sind für die Hauptprüfung vor Beginn derselben 180 ℳ zu entrichten. Davon entfallen:

I. auf den technischen Abschnitt
für jeden der ersten drei Theile 25 ℳ, für den vierten Theil 15 ℳ,
II. auf den wissenschaftlichen Abschnitt 30 ℳ,
III. auf allgemeine Kosten 60 ℳ.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungstheile ganz, die allgemeinen Kosten zur Hälfte zurück, letztere jedoch nur dann, wenn der dritte Theil des technischen Abschnitts noch nicht begonnen war.

Bei einer Wiederholung sind die Gebührensätze für diejenigen Prüfungstheile, welche wiederholt werden, und außerdem je 15 ℳ für jeden zu wiederholenden Prüfungstheil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Für die Nachprüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts sind 15 ℳ zu zahlen.

§. 31.

Ueber die Zulassung der in vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die Zentralbehörde.

Ausweis für geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker.

Dem Herrn . . . . . aus . . . . . wird hierdurch beſcheinigt, daß er ſeine Befähigung zur chemiſch-techniſchen Unterſuchung und Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenſtänden durch die vor der . . . . . Prüfungskommiſſion zu . . . . . mit dem Prädikate . . . . . abgelegte Prüfung nachgewieſen hat.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . .

(Siegel und Unterſchrift der beſcheinigenden Behörde.)

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 10. September 1894.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen den abgesonderten Gemarkungen Lehenwald und Windeck betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 25. August 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 29. Juli d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 363) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 25. August 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Kapferer.

Anlage.

A. Oesterreich.

Galizien: Bezirkshauptmannschaften: Saybusch, Biala, Chrzanow, Wadowice, Krakau, Wirlicka, Myslenice, Bochnia, Cimanowa, Neumarkt, Neusandec, Brzesko, Dabrowa, Tarnow und Grybow, ferner die Stadt Krakau.

B. Ungarn.

Komitate: Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Hont und Preßburg.

Bekanntmachung.

(Vom 28. August 1894.)

Die Verlegung der Gemarkungsgrenze zwiſchen den abgeſonderten Gemarkungen Lehenwald und Windeck betreffend.

Infolge der durch Allerhöchſte Staatsminiſterialentſchließung d. d. Schloß Mainau, den 15. Auguſt 1894 gnädigſt genehmigten Verlegung der Gemarkungsgrenze zwiſchen den abgeſonderten Gemarkungen Lehenwald und Windeck wird der bewohnte Theil der Kolonie Hundsbach, ſoweit er auf Gemarkung Lehenwald liegt, mit der Gemarkung Windeck vereinigt.

Karlsruhe, den 28. Auguſt 1894.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Eiſenlohr.

Vdt. Kapferer.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XL. 383

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 27. September 1894.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte betreffend.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Handelsregister betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 14. September 1894.)

Das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des §. 89, Absatz 1 bis 4 und 6 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399 — haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staats gegen Beamte (§. 89 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399) ist die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zuständig, soweit nicht durch die Ministerien Einschränkungen in der Zuständigkeit dieser Behörde angeordnet werden.

Die zentralen Dienstbehörden sind in jedem Fall befugt, die Untersuchung an sich zu ziehen oder einen besonderen Beamten mit deren Führung zu beauftragen.

§. 2.

Zur Erlassung des Feststellungsbeschlusses ist die dem Beamten vorgesetzte zentrale Dienstbehörde zuständig.

Durch die Ministerien kann für bestimmte Klassen von Beamten oder für bestimmte Fälle der Ersatzverpflichtung angeordnet werden, daß eine dem Beamten vorgesetzte Behörde, welcher

nicht die Eigenschaft einer zentralen Dienstbehörde zukommt, zur Erlassung des Feststellungsbeschlusses zuständig sei.

Wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen hat und sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so erfolgt die Zustellung des Feststellungsbeschlusses gemäß §. 167 Civilprozeßordnung. Die Bekanntmachung der Niederlegung (§. 167 Civilprozeßordnung) geschieht in der Wohnung, die der Beamte an seinem dienstlichen Wohnsitz zuletzt inne hatte.

§. 3.

Ein vollzugsreifer, nicht von der zentralen Dienstbehörde selbst erlassener Feststellungsbeschluß ist, wenn dessen Zwangsvollstreckung herbeigeführt werden soll, der letzteren zur Bestätigung vorzulegen.

Von jeder zum Nachtheil des Beamten erfolgenden Berichtigung des Feststellungsbeschlusses ist demselben durch Zustellung des mit Gründen versehenen Berichtigungsbeschlusses Kenntniß zu geben.

§. 4.

Die Zwangsvollstreckung eines von der zentralen Dienstbehörde erlassenen oder bestätigten Feststellungs- beziehungsweise Berichtigungsbeschlusses erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des vollzugsreifen Feststellungs- oder Berichtigungsbeschlusses. Die Vollstreckungsklausel: „Vorstehende Ausfertigung wird zum Zweck der Zwangsvollstreckung ertheilt" ist von der zentralen Dienstbehörde der Ausfertigung des Beschlusses am Schluß beizufügen und von ihr mit Datum und Unterschrift sowie mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§. 5.

Der Antrag auf Zwangsvollstreckung aus dem mit der Vollstreckungsklausel versehenen Feststellungsbeschlusse kann von jeder dem Beamten vorgesetzten Dienstbehörde gestellt werden.

§. 6.

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens fallen demjenigen Beamten zur Last, der dasselbe schuldhafter Weise veranlaßt hat.

Mehrere Beamte, die wegen eines und desselben Verlustes oder Schadens ersatzpflichtig erklärt werden, haften für die Kosten des Verfahrens sammtverbindlich.

§. 7.

Im Verwaltungsverfahren werden keine Sporteln in Ansatz gebracht.

Die Gebühren der einvernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusetzen.

§. 8.

Die Ministerien sind damit betraut, jedes für seinen Geschäftskreis und geeigneten Falls im wechselseitigen Benehmen, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Gegeben zu Fröschweiler, den 14. September 1894.

Friedrich.

Nokk. v. Brauer. Eisenlohr. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Verordnung.

(Vom 17. September 1894.)

Die Führung der Handelsregister betreffend.

§. 6 Absatz 1 unserer Verordnung vom 21. März 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 105) erhält folgende Fassung:

Scheiden im Laufe der fünfjährigen Amtsperiode Beisitzer aus, so können Ergänzungswahlen stattfinden.

Ergänzungswahlen müssen insoweit stattfinden, als in Folge des Ausscheidens nicht noch mindestens zwei Beisitzer — die Stellvertreter (§. 7) hinzugerechnet — übrig bleiben.

Karlsruhe, den 17. September 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr. Flad.

Verordnung.

(Vom 20. September 1894.)

Die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird die diesseitige Verordnung obigen Betreffs vom 30. September 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 110/111) mit dem Bemerken aufgehoben, daß §. 16 der Hafenpolizeiordnung für Mannheim wieder die durch die Verordnung vom 10. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 331) bestimmte, nachstehende Fassung erhält.

§. 16.

Schiffe, welche unter den Eisenbahnbrücken und den Brücken über dem Verbindungskanal durchfahren, haben die ihnen angewiesene Richtung der Durchfahrt einzuhalten. Schiffe, welche unter diesen Brücken nur durchfahren können, wenn letztere aufgedreht sind, haben außerhalb des Drehprofils und jedenfalls so lange in Ruhe zu bleiben, als die Aufdrehung dauert. Das Anfahren an die Mittelpfeiler oder an die Landfesten ist untersagt, desgleichen das Einsetzen der Schaltwerkzeuge in diese oder einen der beweglichen Theile der Brücken. Das Beiholen ist nur mittelst Anschlagung der Haken an den zu diesem Zwecke angebrachten Ringen und Haltern gestattet. Zur Vermeidung von Beschädigungen müssen die Korksäcke bereit gehalten werden.

Das Aufdrehen der Brücken findet nur in den hierfür festgesetzten, durch Anschlag an den Brückenzufahrten bekannt gemachten Stunden statt.

Karlsruhe, den 20. September 1894.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Eichhorn.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XLI. 387

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 29. September 1894.

Inhalt.

Verordnung und **Bekanntmachungen** des Ministeriums des Innern: den Schutz von Vögeln betreffend; die Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. September 1894.)

Den Schutz von Vögeln betreffend.

Auf Grund des §. 1 des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 476) und im Anschluß an die Verordnung vom 13. Juli 1888, den Schutz von Vögeln betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 346) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Oktober 1890, den Schutz von Vögeln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 646), verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Alle Arten von Krammetsvögeln sind jagdbare Thiere im Sinne des §. 1 Absatz 4 Ziffer 1 des Jagdgesetzes.

Die Erlegung von Krammetsvögeln ist nur mittelst Anwendung von Schußwaffen und nur in der Zeit von 24. August bis 31. Januar einschließlich gestattet.

Das Einfangen von Krammetsvögeln mittelst Schlingen oder anderen Fangeinrichtungen ist verboten.

Karlsruhe, den 24. September 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.
Schenkel.

Vdt. Dr. Schneider.

Bekanntmachung.

(Vom 27. September 1894.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien betreffend.

Nachdem der Stand der Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen Italiens sich in neuerer Zeit günstiger gestaltet hat, wird unter theilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 161) die Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh und Schweine) aus Italien in die Schlachthöfe der Städte Freiburg, Konstanz, Karlsruhe und Mannheim unter den in III. und IV. der diesseitigen Verordnung vom 24. Juni 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 72 und 73) bezeichneten Bedingungen bis auf Weiteres gestattet.

Karlsruhe, den 27. September 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Schenkel.

Vdt. von Grimm.

Bekanntmachung.

(Vom 27. September 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 25. August d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 381) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 27. September 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Schenkel.

Vdt. von Grimm.

Anlage.

A. Oesterreich.

Mähren: Bezirkshauptmannschaften: Göding, Gaya, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau und Proßnitz, ferner die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier.

Galizien: Bezirkshauptmannschaften: Saybusch, Biala, Chrzanow, Wadowice, Krakau, Wirlicka, Myslenice, Bochnia, Limanowa, Neumarkt, Neusandec, Brzesko, Dasrowa, Tarnow und Grybow, ferner die Stadt Krakau.

B. Ungarn.

Komitate: Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Hont, Saros und Preßburg.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XLII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 10. Oktober 1894.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Verordnung.

(Vom 3. Oktober 1894.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 13. März 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI. Seite 123), die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend, wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 16. August 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 595) bezüglich der Erhebung der von den Thierbesitzern zu leistenden Beiträge verordnet, wie folgt:

I. Feststellung und Erhebung der ordentlichen Beiträge.

(§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 13. März 1894; §. 20 der Verordnung vom 26. Juni 1894.)

§. 1.

Die Zählungslisten über den Bestand an Rindvieh und Thieren des Pferdegeschlechts (Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere), welche nach Anordnung des vormaligen Großherzoglichen Handelsministeriums jährlich behufs der Viehzählung in jeder Gemeinde aufgestellt werden, müssen spätestens vom dritten Tage nach der Aufnahme an acht Tage lang auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht aufgelegt werden.

Ort und Zeit der Auflegung wird vorher auf ortsübliche Weise durch den Gemeinderath bekannt gemacht und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Liste für die Berechnung der Beiträge maßgebend sei, welche von den Thierbesitzern zur Deckung der Entschädigungen für Seuchenverluste entrichtet werden müssen.

Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung verbunden, Anträge auf Berichtigung innerhalb der Frist der Auflegung bei dem Gemeinderathe vorzubringen.

Ueber derartige Anträge, soweit sie nicht schon von dem Gemeinderathe mit Zustimmung der Betheiligten erledigt werden, beschließt, vorbehaltlich einer etwaigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über die Beitragspflicht, das Bezirksamt.

§. 2.

Nach Ablauf der Auflegungsfrist läßt der Gemeinderath aus den Zählungslisten eine als Hebregister dienende Ortsliste der Besitzer von Thieren des Pferdegeschlechts und von Rindvieh nach Formular 1 anfertigen und legt dieses Verzeichniß mit den Zählungslisten spätestens 14 Tage nach der Viehzählung dem Bezirksamte vor.

Formular 1.

Von dem Gemeinderath werden nur die 5 ersten Spalten der Ortsliste ausgefüllt. Spalte 6 füllt später (§. 8) das Bezirksamt aus. Die Spalten 7 bis 11 bleiben offen zur Benützung durch den Steuererheber.

Vorübergehend abwesende Thiere, sowie Thiere, welche am Zählungstage auf den Markt geführt werden, sind bei dem Besitzer an dessen Wohnort zu zählen. Vorübergehend und zufällig anwesende Thiere werden bei der Viehzählung nicht aufgenommen, sondern besonders verzeichnet.

Das Bezirksamt hat die Ortslisten (Formular 1) mit den Zählungslisten und der Zusammenstellung der zufällig anwesenden Thiere zu vergleichen und nöthigenfalls zu ergänzen. Sofern die Wohnorte der Besitzer zufällig anwesender Thiere in anderen Amtsbezirken gelegen sind, ist dem betreffenden Bezirksamt die nach dem Zweck der Sache erforderliche Mittheilung zu machen.

§. 3.

In Garnisonsorten werden die Bezirksämter auf Ersuchen von der Kommandantur beziehungsweise dem Garnisonsältesten Verzeichnisse der am Tage der Viehzählung im Privateigenthum der Militärpersonen befindlichen Pferde erhalten und hiernach die betreffenden Ortslisten vervollständigen.

§. 4.

Nach Prüfung und Vervollständigung der Ortslisten Formular 1 (§. 2 Schlußsatz und §. 3) stellt das Bezirksamt dieselben summarisch, nämlich mit den Ortssummen der Spalten 4 und 5 in eine Bezirksliste zusammen und legt diese, summirt und abgeschlossen, unter Anschluß sämmtlicher Ortslisten dem Verwaltungshofe vor, welcher sie später, nach Feststellung der Umlage, dem Bezirksamte wieder zurückgiebt (§. 7).

Die Bezirksliste erhält dieselbe Einrichtung wie die Ortslisten, nur mit dem Unterschiede, daß in Spalte 2 und 3 statt der Namen der umlagepflichtigen Thierbesitzer die Namen der einzelnen Orte einzutragen sind.

§. 5.

Zu dem durch die Umlage auf die Thierbesitzer zu deckenden Aufwande sind — getrennt für Thiere des Pferdegeschlechts und Rindvieh — zu rechnen:

1. der Betrag der im abgelaufenen Jahre auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1894 vorschüßlich geleisteten Vergütungen abzüglich der durch Rückversicherung von Pferden (§. 12 des Gesetzes) gedeckten Beträge;
2. die in dem abgelaufenen Jahre für den Einzug der Umlagen an die Steuerverwaltung (durch die Amtskasse Karlsruhe) bezahlte Vergütung und der etwaige sonstige Verwaltungsaufwand;
3. diejenigen Umlagebeträge, welche in dem abgelaufenen Jahre aus irgend welcher Veranlassung in Abgang verrechnet werden mußten;
4. der Betrag der noch nicht getilgten Vorschüsse aus früheren Jahren.

§. 6.

Sobald die bezüglichen Rechnungsergebnisse des abgelaufenen Jahres durch die nach §. 16 seitens der Amtskassen zu bewirkende Vorlage dem Verwaltungshofe zugekommen sind, berechnet derselbe:

I. den Betrag der ganzen Ersatzforderung der Staatskasse an die Gesammtheit der betreffenden Thierbesitzer am Ende des abgelaufenen Jahres;
II. den Betrag der nach §. 11 des Gesetzes vom 13. März 1894 für jedes Thier des Pferdegeschlechts und jedes Stück Rindvieh nach dem Besitzstande bei der letzten Viehzählung für das beginnende Jahr zu erhebenden Umlage.

Um den Betrag der Ersatzforderung der Staatskasse an die Gesammtheit der betreffenden Thierbesitzer forthin auf dem Laufenden zu erhalten, werden von dem Verwaltungshofe die Ergebnisse der Berechnung nach Ziffer I. und II. fortlaufend zusammengestellt wie folgt:

	für die Thiere des Pferdegeschlechts:	für Rindvieh:
1. Aufzurechnende Gesammtausgabe 1879 .	93 642 ℳ 58 ₰	216 150 ℳ 36 ₰
2. Umlage für 1880	80 401 „ 30 „	205 046 „ 20 „
3. Verbliebene Restschuld	13 241 ℳ 28 ₰	11 104 ℳ 16 ₰
4. Aufzurechnende Gesammtausgabe 1880 .	56 150 „ 40 „	181 260 „ 70 „
Ziffer 3 und 4 zusammen .	69 391 ℳ 68 ₰	192 364 ℳ 86 ₰
5. Umlage für 1881	69 350 „ 20 „	192 356 „ 80 „
6. Verbliebene Restschuld	41 ℳ 48 ₰	8 ℳ 6 ₰

7. Aufzurechnende Gesammtausgabe 1881 u. s. w.

Die Ergebnisse beider Berechnungen (Ziffer I. und II.) legt der Verwaltungshof dem Ministerium des Innern vor, und dieses veröffentlicht im Staatsanzeiger den Betrag der für das betreffende Jahr zu entrichtenden Beiträge.

§. 7.

Auf Grund dieser Bekanntmachung berechnet der Verwaltungshof für jeden Amtsbezirk, welcher Umlagebetrag nach der Gesammtzahl seiner Thiere des Pferdegeschlechts und der Rindviehstücke im Ganzen in demselben zu erheben ist, merkt diesen Betrag in seinem Notabilienbuch vor und füllt hiernach in der Summirungslinie die Spalte 6 der Bezirkslisten aus. Nachdem dies geschehen, werden die Bezirkslisten nebst den zugehörigen Ortslisten den betreffenden Bezirksämtern zurückgegeben.

§. 8.

Das Bezirksamt berechnet sodann die von den einzelnen Thierbesitzern zu bezahlenden Umlagebeträge und trägt solche in die Spalte 6 der Ortsliste und die Summe der nach jeder Ortsliste zu bezahlenden Umlagen ebenso auch in die Spalte 6 der Bezirksliste ein.

Ist die Rechnung richtig, so muß ihr Gesammtbetrag mit der von dem Verwaltungshofe bereits eingetragenen Summe der Bezirksliste wieder übereinstimmen.

Sind sämmtliche Ortslisten hiernach ausgefüllt, so werden sie als nunmehr vollzugsreife Umlageregister nebst der Bezirksliste der Amtskasse zugefertigt, welche wegen der Erhebung das Weitere zu besorgen hat.

§. 9.

Die Amtskasse verlässigt sich zunächst von der Uebereinstimmung der Bezirksliste mit den Ortslisten.

Die Ortslisten übergiebt sie gegen Bescheinigung den betreffenden Steuererhebern zum Einzug der hiernach festgestellten Beiträge.

Die Bezirksliste nimmt sie als Beleg zur Rechnung und fertigt hiernach den Rechnungseintrag über die jedem Steuererheber zum Einzug überwiesene Umlagesumme

§. 10.

Der Steuererheber hat alsbald den Umlagepflichtigen über ihre Schuldigkeit Forderungszettel zuzustellen.

Dieser Forderungszettel dient zugleich zur Anforderung der von den Pferdebesitzern zu leistenden besonderen Beiträge für rückversicherte Pferde (§. 17), sowie der von den Landwirthen zu entrichtenden Beiträge für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung (§. 42 der Verordnung vom 17. August 1889, die Beiträge für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX. Seite 184).

Wenn jedoch die bezüglichen Hebregister dem Steuererheber nicht gleichzeitig zugehen, so hat derselbe jeweils nach Einkunft der Hebregister für die einzelnen Beitragsschuldigkeiten besondere Forderungszettel zuzustellen.

Die Ausfertigung der Forderungszettel hat nach anliegendem Formular 2 zu geschehen, durch welches das der Verordnung vom 17. August 1889 beigegebene Formular 5 ersetzt wird. Formular 2.

§. 11.

Die hierauf eingehenden Beträge sind in den Spalten 7 und 8 des Hebregisters einzutragen.

Rücksichtlich derjenigen Schuldbeträge, welche innerhalb der gegebenen Frist nicht berichtigt worden sind, hat die Mahnung, und soweit auch auf diese keine Zahlung geleistet wird, die Fahrnißpfändung einzutreten. Das hierbei einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Betreibung der Staatssteuern.

§. 12.

Kann ein Umlagebetrag auch nicht durch die Fahrnißpfändung flüssig gemacht, oder kann letztere z. B. wegen Eröffnung des Konkursverfahrens gar nicht vorgenommen werden, so erstattet der Steuererheber der Amtskasse unter Anschluß des Pfändungsprotokolls ꝛc. hievon Anzeige. Die Amtskasse prüft das eingehaltene Verfahren und veranlaßt die etwa nöthige Berichtigung oder Vervollständigung desselben. Ist hierzu keine Veranlassung gegeben, so ermächtigt sie den Steuererheber, den rückständigen Betrag als Abgang in Spalte 9 des Hebregisters einzutragen.

§. 13.

Die Quersumme der Spalten 8 und 9, welche mit dem Betrage in Spalte 6 übereinstimmen muß, wird auf Spalte 10 übertragen, und es werden, sobald alle Einträge der Ortsliste eingegangen oder zur Abgangsbehandlung genehmigt sind, die Spalten 8, 9 und 10 sodann auch vertikal summirt. Von der Summe der Spalte 10 wird der Abgang (Spalte 9) in Abzug gebracht. Der hiernach verbleibende Rest ist nebst dem Hebregister, welchem die etwaige Abgangsermächtigung anzuschließen ist, bei der nächsten Monatsabrechnung der Amtskasse aufzuliefern

§. 14.

Die Amtskasse vereinnahmt im Hat ihrer Rechnung den Sollbetrag der Ortsliste. Der etwa stattgehabte Abgang wird also hier ebenfalls als Baareinnahme behandelt, gleichzeitig aber zur Ausgleichung in Soll und Hat der Ausgabe gestellt und zwar auf den Pferde- oder Rindviehkonto, je nachdem und soweit er dem einen oder andern desselben angehört.

Für allen sonstigen Verwaltungsaufwand, welcher hier verausgabt werden soll, ist jedesmal die Dekretur des Verwaltungshofes einzuholen.

§. 15.

In der Amtskasserechnung werden für die hierher gehörigen Einnahmen und Ausgaben unter Rechnungsabtheilung II. besondere Rubriken eröffnet, nämlich in der Einnahme:

„Ersatz der Entschädigungen für Thiere bei Seuchenverlusten"

und in der Ausgabe:

„Entschädigungen für Thiere bei Seuchenverlusten auf Wiederersatz".

Diese letztere Position erhält die beiden Unterrubriken:

A. für Thiere des Pferdegeschlechts,

B. für Rindvieh.

Jede dieser beiden Unterrubriken wird getrennt geführt und am Ende des Jahres für sich abgeschlossen.

§. 16.

Am Jahresschlusse fertigen die Amtskassen eine Darstellung von dem Abschlußergebnisse beider Ausgaberubriken A. und B. Jeder derselben ist eine Entzifferung beizufügen, aus welcher ersehen werden kann:

a. der Betrag der bezahlten Entschädigungen;
b. die Summe der unter jeder in Abgang verrechneten Beträge;
c. die von der Amtskasse Karlsruhe an die Steuerverwaltung für den Einzug der Umlagen bezahlte Vergütung;
d. der Betrag der für Rückversicherung von Pferden erwachsenen, von den Pferdebesitzern wieder ersetzten Kosten;
e. die Summe der betreffenden sonstigen Verwaltungskosten.

Diese Darstellung, deren Uebereinstimmung mit der Rechnung ausdrücklich zu beurkunden ist, wird mit dem Rechnungsauszug für das abgelaufene Jahr dem Verwaltungshofe vorgelegt, um für die Berechnung der neuen Umlage (§. 7) als Grundlage zu dienen.

II. Außerordentliche Beiträge der Pferdebesitzer für zur Rückversicherung angemeldete Pferde.

§. 17.

Der durch die Rückversicherung erwachsene Aufwand wird auf die Besitzer der angemeldeten Pferde nach Verhältniß des Rückversicherungswerthes der letzteren umgelegt.

Die Erhebung dieser Beiträge erfolgt durch die Amtskassen beziehungsweise die örtlichen Steuererheber und zwar soweit thunlich gleichzeitig mit den durch §. 11 des Landesgesetzes vorgeschriebenen ordentlichen Beiträgen nach den für die letzteren geltenden Vorschriften.

III. Uebergangsbestimmung.

§ 18.

Zu dem durch die Umlage auf die Thierbesitzer zu deckenden Aufwande (§. 5 dieser Verordnung) ist für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1894 der Betrag der in dieser Zeit auf Grund der Gesetze vom 8. November 1867, die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend, vom 30. Januar 1879, die Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche und Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betreffend, und vom 6. März 1880, die Entschädigung für das an Milzbrand gefallene Rindvieh betreffend, vorschüßlich geleisteten Vergütungen zu rechnen.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. von Grimm.

Formular 1.

Bezirksamt Durlach. Ort Singen.

Ortsliste

der Besitzer von Thieren des Pferdegeschlechts und von Rindvieh mit ihrem bei der Viehzählung am 3. Dezember 1894 vorgefundenen Besitzstande.

Nach der Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1895 (Staatsanzeiger Nr. 16) ist als Umlage für das Jahr 1895 zu erheben: für jedes Thier des Pferdegeschlechts 24 ₰, für jedes Stück Rindvieh 12 ₰.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.		9.		10.		11.
Ordnungszahl.	Besitzer		Stückzahl.		Schuldigkeit.		Zahlung.			Abgang.		Summe von Spalte 8 und 9.		Bemerkungen.
	Name	Stand	Thiere des Pferdegeschlechts (Pferde, Stuten, Maulesel, und Maulthiere).	Rindvieh inkl. Milchkälber.	M.	₰	Tag.	Betrag. M.	₰	M.	₰	M.	₰	
							1895							
1.	Georg Abele	Landw.	—	4	—	48	2. März	—	48	—	—	—	48	
2.	Jakob Bauer II.	„	2	10	1	68	3. März	1	68	—	—	1	68	
3.	Konrad Daub	Fuhrm.	6	—	1	44	10. April 15. April	1 —	— 44	—	—	1	44	
4.	Peter Fuhr	Metzger	1	—	—	24	7. März	—	24	—	—	—	24	
5.	Josef Karmann u. s. w.	Fuhrm.	2	—	—	48		—	—	—	48	—	48	
			76	432	70	8		69	48	—	60	70	8	

Abgangsermächtigung liegt bei.

Der Betrag von 70,08 M.

wurde heute der Großherzoglichen Amtskasse Durlach abgeliefert und zwar:

a. baar mit . . . 69,48 M.
b. als Abgang mit —,60 „

zusammen obige 70,08 M.

Singen, den 3. Mai 1895.

Der Steuererheber:
Unterschrift.

Formular 2.
(Viertelbogen).

Gemeinde . . . . . .

Forderungszettel

über

die Beiträge zur land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung und zur Deckung der Entschädigungen für Thiere bei Seuchenverlusten

für das Jahr . . . .

. . . . . .

schuldet

O.-Z. des Hebregisters.	Bezeichnung der Schuldigkeit.	Betrag. ℳ	₰
	Beitrag zur land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung	. . . .	. .
	Umlage nach §§. 10 und 11 des Gesetzes vom 13. März 1894		
	für . . . Thiere des Pferdegeschlechts		
	„ . . . Stück Rindvieh		
	zusammen	. . . .	. .
	Beiträge der Pferdebesitzer für die Rückversicherung nach §. 12 des Gesetzes vom 13. März 1894		
	für . . Pferde mit . . ℳ Versicherungsanschlag	. . . .	. .

Diese Beträge sind binnen 8 Tagen an den unterzeichneten Erheber zu bezahlen.
Die Uebereinstimmung mit den Hebregistern bezeugt:

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Steuererheber:

. . . . . .

Siehe Rückseite!

Rückſeite!

Zahlung.

Am . . ten . . . . . 18 . . mit . . . . . M. . . . ₰

ſage . . . . . .

wofür quittirt der Steuererheber:

Am . . ten . . . . . 18 . . mit . . . . . M. . . . ₰

ſage . . . . . .

wofür quittirt der Steuererheber:

Anmerkung.

1. Dieſer Forderungszettel iſt bei der Zahlung dem Steuererheber vorzulegen.
2. Die Quittung erfolgt auf dem vorgelegten Forderungszettel.
3. Von der Uebereinſtimmung des Forderungszettels mit den Hebregiſtern kann ſich der Pflichtige durch Einſichtnahme der im Beſitze des Steuererhebers befindlichen Hebregiſter überzeugen.

Druck und Verlag von **Malſch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XLIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 17. Oktober 1894.

Inhalt.

Verordnung und **Bekanntmachungen**: des Ministeriums des Innern: den Brieftaubenverkehr betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes betreffend.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1895 betreffend.

Verordnung.

(Vom 6. Oktober 1894.)

Den Brieftaubenverkehr betreffend.

Auf Grund des §. 41a. des Polizeistrafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 270) wird verordnet:

Das Auflassen von ausländischen d. i. von solchen Brieftauben, welche in reichsausländischen Schlägen heimisch sind, sowie das Auflassen von inländischen Brieftauben zum Zwecke von Flügen nach dem Reichsauslande ist verboten.

Auch jede Beförderung der zu einem verbotenen Auflassen bestimmten Brieftauben ist untersagt.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Schenkel.

Vdt. Kapferer.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Oktober 1894.)

Die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Mit Wirkung vom 25. Oktober d. J. ab wird unter Aufhebung der in der Beilage zur Verordnung vom 24. Juni 1893, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus

der Schweiz (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 68), sowie der in der Bekanntmachung vom 22. August 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 85), vom 14. September 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 109), vom 25. Oktober 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131), vom 23. November 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 159), vom 22. Dezember 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 174), vom 19. Februar 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 40) und vom 23. April 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 179) getroffenen Anordnungen bestimmt:

Die Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz ist gemäß Ziffer I. der Verordnung vom 24. Juni 1893 nur über die nachverzeichneten Zollstellen und an den nachgenannten Tagen und Tageszeiten gestattet:

1. über die Zollstelle am Kreuzlinger Thor und die Zollstelle Hauptamt (Hafen) in Konstanz an allen Werktagen von 7—10 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags;
2. über die Zollstelle (Hauptamt) in Singen an jedem Donnerstag von 2—4 Uhr Nachmittags und außerdem nach vorausgegangener Anmeldung an allen übrigen Werktagen;
3. über die Zollstelle (Nebenzollamt) Radolfzell nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
4. über die Zollstelle (Nebenzollamt) Wangen nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
5. über die Zollstelle (Nebenzollamt) Randegg an jedem Dienstag von 2½ bis 4½ Uhr Nachmittags;
6. über die Zollstelle (Nebenzollamt) in Gailingen an jedem Mittwoch und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags und außerdem an den Viehmarkttagen in Dießenhofen und Schaffhausen jeweils von 1—4 Uhr Nachmittags;
7. über die Zollstelle am Bahnhof in Stühlingen an jedem Donnerstag von 3—5 Uhr Nachmittags und außerdem an den Viehmarkttagen in Stühlingen von 7—8 Uhr Vormittags;
8. über die Zollstelle am Bahnhof in Erzingen an jedem Dienstag und an den Viehmarkttagen in Schaffhausen, Neunkirch, Unterhallau und Wilchingen von ½11 Uhr Vormittags bis ½1 Uhr Nachmittags; ferner an den Viehmarkttagen in Erzingen, Grießen, Thiengen und Waldshut von 6—7 Uhr Vormittags;
9. über die Zollstelle in Niedern nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
10. über die Zollstelle in Kadelburg nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;
11. über die Zollstelle Rheinheim nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen;

12. über die Zollstelle Fahrhaus an jedem Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr Nachmittags und außerdem an den Viehmarkttagen in Waldshut und Thiengen im Winter von 7—8 Uhr, im Sommer von 6—7 Uhr Vormittags;
13. über die Zollstelle am Bahnhof in Waldshut täglich von ½4—½5 Uhr Nachmittags;
14. über die Zollstelle Rheinbrücke in Säckingen an jedem Montag und Donnerstag von 4—6 Uhr Nachmittags und für die Zeit vom 1. März bis 1. Oktober an jedem Dienstag und Freitag von 6—8 Uhr Abends;
15. über die Zollstelle Rheinbrücke in Kleinlaufenburg an jedem Dienstag von 8—10 Uhr Vormittags;
16. über die Zollstelle bei Rheinfelden-Nollingen an jedem Donnerstag von 8—10 Uhr Vormittags, an den Viehmarkttagen in Rheinfelden von 7—8½ Uhr Vormittags;
17. über die Zollstelle am badischen Bahnhof in Basel nach vorausgegangener Anmeldung und außerdem regelmäßig Dienstag und Freitag Nachmittags von 2—½7 Uhr;
18. über die Zollstelle Stetten nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen.

Für die thierärztliche Untersuchung der auf besondere Anmeldung über die Zollstellen in Radolfzell, Singen, Wangen, Riedern, Kadelburg, Rheinheim, Basel und Stetten eingeführten Thiere ist mindestens eine Gebühr von 6 ℳ an die Kasse der Eingangszollstelle zu entrichten, sofern der nach Maßgabe der diesseitigen Bekanntmachung vom 24. Juni 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 73/74) zu erhebende Betrag nicht diese Höhe erreicht.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Oktober 1894.)

Die Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 6. Oktober 1894 gnädigst zu genehmigen geruht, daß die landesherrliche Verordnung vom 28. November 1889, die Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 457), unter I. Ziffer 2 im vorletzten Absatz mit sofortiger Wirksamkeit folgende Fassung erhält:

„Notare und Gerichtsvollzieher können, wenn sie dies der Gewährung einer Entschädigung nach der Bestimmung unter f. vorziehen, im Bezug der Geschäftsgebühren belassen werden, wogegen sie neben den etwaigen Kosten ihrer Stellvertretung die gewöhnlichen Lasten des Dienstes forthin zu tragen haben. Nach dem Ermessen des Justizministeriums können indeß im einzelnen Fall die Kosten der Stellvertretung ganz oder theilweise auf die Staatskasse übernommen werden."

Karlsruhe, den 12. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Diefenbacher.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1895 betreffend.

Für das Jahr 1895 wird der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf
Drei Mark fünfunddreißig Pfennig,
einschließlich einer Expeditionsgebühr, jedoch ausschließlich der gesetzlichen Postexpeditionsgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1894.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Raif.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XLIV. 403

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 3. November 1894.

Inhalt.

Verordnung und **Bekanntmachung** des Ministeriums des Innern: den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 25. Oktober 1894.)

Den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

Auf Grund der durch Staatsministerialentschließung vom 19. Oktober 1894 ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung erhält der §. 1 Ziffer 3 unserer Verordnung obigen Betreffs vom 27. Oktober 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 351 — mit sofortiger Wirksamkeit folgende Fassung:

„3. die der unteren Verwaltungsbehörde:

a. im Falle des §. 161 des Gesetzes durch den Bürgermeister,

b. im Falle des §. 126 Absatz 2 des Gesetzes durch das Bezirksamt, an Orten, woselbst die Handhabung der Ortspolizei dem Bürgermeister übertragen ist, auch durch diesen, der jedoch nur Geldstrafen bis einschließlich 10 ℳ androhen und erkennen kann,

c. im Uebrigen durch das Bezirksamt."

Karlsruhe, den 25. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Muser.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Oktober 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreich-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 27. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 388) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

Anlage.

A. Oesterreich.

Böhmen: Bezirkshauptmannschaften: Secan, Pribam, Smichow, (Kladno) Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag.

Galizien: Bezirkshauptmannschaften: Saybusch, Biala, Chrzanow, Wadowice, Krakau, Wielicka, Myslenice, Bochnia, Limanowa, Neumarkt, Neusandec, Brzesko, Dabrowa, Tarnow und Gryhow, ferner die Stadt Krakau.

B. Ungarn.

Komitate: Arva, Szepes (Zips), Liptö (Liptau), Turócz, Trentschin, Nyitra (Neutra), Zólpom (Sohl), Bars, Hont und Saros.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 10. November 1894.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnungen** des Ministeriums des Innern: das Statut der Versicherungsanstalt Baden betreffend; die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend; die Lebens-, Militärdienst- und Aussteuerversicherung betreffend; die Einfuhr von Rindvieh und von frischem Rindfleisch aus Amerika betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Oktober 1894.)

Das Statut der Versicherungsanstalt Baden betreffend.

Nachstehend bringen wir die in der Sitzung des Ausschusses der Versicherungsanstalt Baden vom 12. d. M. beschlossenen und von Großherzoglichem Landesversicherungsamte unter dem 25. d. M. genehmigten Abänderungen der Absätze 3, 4 und 5 des §. 23 des mittelst der diesseitigen Bekanntmachungen vom 26. November 1890 und vom 5. Oktober 1892 in dem Gesetzes- und Verordnungsblatt der Jahre 1890 Seite 736 und 1892 Seite 497 veröffentlichten Statuts der Versicherungsanstalt Baden zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. E. Muser.

Abänderungen des Statuts der Versicherungsanstalt Baden.

§. 23

erhält von Absatz 3 an folgende Fassung:

Sofern die Dienstleistungen innerhalb des Wohnortes erfolgen, wird den Vertretern der Versicherten für jede ganz oder theilweise verwendete Arbeitsstunde, für welche der Verlust von Arbeitsverdienst wahrscheinlich gemacht ist, eine Entschädigung von 40 Pfennig vergütet; wird der Ausfall eines höheren Arbeitsverdienstes nachgewiesen, so wird der höhere Betrag ersetzt.

Diese Entschädigung wird bei Theilnahme an den Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses, der Ausschußkommission und des Schiedsgerichtes stets für 5 beziehungsweise 10 Arbeitsstunden gewährt.

Für die Tage, an welchen der Ausschuß in Karlsruhe Sitzung hält, wird die Bauschgebühr Absatz 2 Ziffer 1 b und Ziffer 2 b auf 5 beziehungsweise 10 Mark erhöht und den in Karlsruhe wohnenden an der Sitzung theilnehmenden Arbeitgebern und Versicherten, und zwar den letzteren neben der Verdienstentschädigung, eine Bauschgebühr für Auslagen von 2 Mark 50 Pfennig beziehungsweise 5 Mark bewilligt.

Verordnung.

(Vom 30. Oktober 1894.)

Die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend.

Der §. 4 Absatz 3 der diesseitigen Verordnung vom 27. Juni 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 353, erhält folgende veränderte Fassung:

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Anlage von Schweine- und Geflügelställen sowie das Halten von Schweinen beschränkt oder ganz untersagt, das Halten von Geflügel beschränkt werden.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Grimm.

Verordnung.

(Vom 31. Oktober 1894.)

Die Lebens-, Militärdienst- und Aussteuerversicherung betreffend.

Auf Grund des §. 134 d. des Polizeistrafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 269) wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Der Betrieb der Lebensversicherung, Militärdienstversicherung und Aussteuerversicherung im Großherzogthum ist vor der Eröffnung beim Ministerium des Innern anzuzeigen.

Die Anzeige ist auch bezüglich solcher Versicherungsunternehmen zu erstatten, welche schon bisher Versicherungsgeschäfte im Großherzogthum betrieben haben, sofern dieser Betrieb fortgesetzt werden soll. Die Anzeige hat in diesem Falle spätestens bis zum 1. Januar 1895 zu erfolgen.

Begräbnißgelderkassen und diejenigen sonstigen Sterbekassen, deren Betrieb sich nicht über den Bezirk einer Gemeinde hinaus erstreckt, unterliegen der Anzeigepflicht nicht.

§. 2.

Die Anzeige hat zu enthalten:

1. den Namen des Versicherungsunternehmens,
2. die Bezeichnung der leitenden Persönlichkeiten,
3. „ „ des Sitzes des Unternehmens,
4. „ „ des Gegenstandes des Unternehmens.

Mit der Anzeige sind vorzulegen:

die Statuten, die Versicherungsbedingungen und Tarife und, sofern es sich nicht um ein neues Unternehmen handelt, der letzte Rechenschaftsbericht.

Für außerbadische Versicherungsunternehmen ist außerdem mit der Anzeige ein im Großherzogthum ansässiger, bevollmächtigter Vertreter zu benennen und der Nachweis zu führen, daß in allen zwischen ihnen und den hierlands wohnenden Versicherten entstehenden Streitigkeiten der Gerichtsstand im Großherzogthum genommen wird.

§. 3

Auf Verlangen des Ministeriums des Innern sind weitere Nachweise über den Gegenstand und die Grundlagen eines Versicherungsunternehmens insbesondere hinsichtlich der finanziellen Fundirung und der Berechnung der Prämien und der Prämienreserven, über die Zuverlässigkeit der leitenden Personen, die Versicherungsbedingungen, die Gewinnvertheilung, den Geschäftsbetrieb, die Zulassung in anderen Staaten und, sofern es sich nicht um ein neues Unternehmen handelt, ferner über den Versicherungsbestand, die vorhandenen Reserven und deren Anlage sowie die Einnahmen und Ausgaben zu erbringen.

§. 4.

Aenderungen in denjenigen Verhältnissen, auf welche sich die Anzeigepflicht des §. 2 erstreckt, sind dem Ministerium des Innern sofort zur Kenntniß zu bringen; auch kann das Ministerium des Innern vorschreiben, daß jede in den gemäß §. 3 nachgewiesenen Verhältnissen nachmals eintretende Aenderung ihm unverzüglich anzuzeigen sei.

§. 5.

Dem Ministerium des Innern müssen alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluß des Rechnungsjahres die Rechenschaftsberichte derjenigen nach §. 1 anzeigepflichtigen Lebens-, Militärdienst- und Aussteuerversicherungsunternehmen vorgelegt werden, welche ihr Geschäft im Großherzogthum betreiben. Mit der Vorlage ist der Nachweis zu verbinden, daß die Bilanz in der Karlsruher Zeitung veröffentlicht worden ist.

Weitere Nachweise und Aufschlüsse kann das Ministerium des Innern verlangen.

Auch ſteht es demſelben zu, durch einen Bevollmächtigten von den Büchern, Rechnungen und Akten jederzeit Einſicht zu nehmen.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1894.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Eiſenlohr.

Vdt. H. von Reck.

Bekanntmachung.

(Vom 7. November 1894.)

Die Einfuhr von Rindvieh und von friſchem Rindfleiſch aus Amerika betreffend.

Nachdem in Hamburg bei zwei amerikaniſchen Rinderſendungen das Texasfieber feſtgeſtellt worden iſt, wird die Einfuhr von lebendem Rindvieh und friſchem Rindfleiſch aus Amerika auf Grund des §. 7 des Reichsgeſetzes vom 23. Juni 1880 bis auf Weiteres verboten. Nur ſolche Sendungen, welche bis zum 28. v. M. einſchließlich aus Amerika abgegangen ſind, werden unter der Bedingung ſofortiger Abſchlachtung noch zugelaſſen.

Karlsruhe, den 7. November 1894.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Eiſenlohr

Vdt. Dr. Schneider.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XLVI. 409

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 17. November 1894.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Dienstweisung der Steinsetzer betreffend.

Verordnung.

(Vom 30. Oktober 1894.)

Die Dienstweisung der Steinsetzer betreffend.

In Gemäßheit des §. 17 der Verordnung vom 1. August 1854 zum Vollzug des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecknetzes betreffend (Regierungsblatt Seite 312), wird über die Aufstellung, die Dienstverrichtungen und die Gebühren der verpflichteten Steinsetzer unter Aufhebung der Verordnung vom 7. März 1856, die Aufstellung der Steinsetzer und ihre Dienstweisung betreffend (Zentral-Verordnungsblatt Seite 47), in der durch die Verordnungen vom 3. November 1874, die Gebühren der Steinsetzer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 519), und vom 14. März 1893, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen betreffend (Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Seite 5), bewirkten Fassung folgende

Dienstweisung

erlassen.

Wahl, Stellung und Beaufsichtigung der Steinsetzer.

§. 1.

In jeder Gemeinde sind in der Regel vier Steinsetzer vom Gemeinderath zu wählen und vom Bezirksamt auf diese Dienstweisung eidlich zu verpflichten.

Im Bedürfnißfall, insbesondere, wenn vier Steinsetzer zur Durchführung der Vermarkung anläßlich der Katastervermessung und Feldbereinigung, oder zur Erfüllung ihrer regelmäßigen Obliegenheiten in zusammengesetzten Gemeinden mit mehreren Gemarkungen nicht genügen, ist auf Anordnung des Bezirksamts oder der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die erforderliche weitere Anzahl von Steinsetzern aushilfsweise aufzustellen.

In kleineren Gemeinden, in welchen die Kataſtervermeſſung beendet iſt, können mit Genehmigung des Bezirksamts, welches hierüber den Bezirksgeometer hören wird, ſtatt vier Steinſetzern zwei Steinſetzer und zwei Stellvertreter aufgeſtellt werden.

Das Bürgermeiſteramt hat dafür zu ſorgen, daß ſtets die vorgeſchriebene Zahl von Steinſetzern vorhanden iſt.

§. 2.

Als Steinſetzer dürfen nur ſolche Ortsbürger oder Ortseinwohner ernannt werden, welche die Wählbarkeitserforderniſſe für den Bürgerausſchuß beſitzen, körperlich rüſtig und für den in Frage ſtehenden Dienſt vereigenſchaftet ſind; wenigſtens einer der Steinſetzer ſoll ſchreibgewandt und fähig ſein, einfache Meſſungen zum Zweck des Steinſatzes vorzunehmen, ſoweit er hiezu nach §. 24 Abſatz 2 dieſer Dienſtweiſung befugt iſt.

Perſonen, welche in auf- oder abſteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verſchwägert ſind, können in einer und derſelben Gemeinde nicht gleichzeitig Steinſetzer ſein.

§. 3.

Die Steinſetzer ſtehen unter dem Bürgermeiſteramte, von welchem ſie ihre Weiſungen und Aufträge erhalten und in ihren Dienſtverrichtungen überwacht werden.

Wer eine Grenzmarke geſetzt, verſetzt, aufgerichtet oder herausgenommen haben will, hat ſich hierwegen an das Bürgermeiſteramt, oder bei dienſtlicher Anweſenheit des Bezirksgeometers an den letzteren zu wenden.

§. 4.

Der Bezirksgeometer wird ſich bei Gelegenheit darüber verläſſigen, ob die Steinſetzer ihren Obliegenheiten pünktlich nachkommen, und über etwaige Ungehörigkeiten nöthigenfalls dem Bürgermeiſteramt oder Bezirksamt, in wichtigeren Fällen der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues Anzeige erſtatten.

§. 5.

Steinſetzer, welche die nöthige Befähigung zur Ausübung ihres Dienſtes nicht haben oder ihre Obliegenheit nicht gehörig erfüllen oder ſich ungebührliche Anrechnungen erlauben, ſind ihres Dienſtes zu entlaſſen.

Wenn die Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues die Entlaſſung eines Steinſetzers fordert, ſo hat das Bezirksamt dieſelbe herbeizuführen.

Aufgabe der Steinſetzer.

§. 6.

Die Steinſetzer ſollen:

1. die Grenzmarken der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen ſetzen;
2. für die Erhaltung ſowohl dieſer Grenzmarken, als der Grenzſteine des der Vermeſſung des Großherzogthums zur Grundlage dienenden Dreiecknetzes ſorgen;

3. die entbehrlichen Grenzmarken herausnehmen;
4. zur gütlichen Lösung der Grenzstreitigkeiten mitwirken.

§. 7.

Außer den verpflichteten Steinsetzern ist Niemand befugt, auf Gemarkungs-, Gewann- oder Eigenthumsgrenzen einen Stein zu setzen, welcher als Grenzstein angesehen werden kann, oder einen aus seiner Lage gekommenen Grenzstein wieder aufzurichten, oder einen entbehrlichen Grenzstein herauszunehmen.

Dasselbe gilt von sonstigen Marken der Gemarkungs- und Gewanngrenzen.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, unterliegt, wenn die Handlung nicht unter das Strafgesetz fällt, gemäß Artikel 5 und 8 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grund liegenden Dreiecknetzes betreffend (Regierungsblatt Seite 199), einer Geldstrafe von 20—50 ℳ.

Bestimmung der Grenzpunkte.

§. 8.

Bevor eine Gemarkungs-, Gewann- oder Eigenthumsgrenzmarke gesetzt wird, muß die Grenze durch unbestrittene Urkunde oder Anerkenntniß oder Uebereinkunft der Betheiligten oder rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt sein.

Zur Herausnahme einer giltigen Gemarkungs-, Gewann- oder Eigenthumsgrenzmarke ist ebenfalls die Zustimmung der Betheiligten oder ein rechtskräftiges Erkenntniß erforderlich.

Bestehen Grenzstreitigkeiten, so sollen die Steinsetzer gemeinschaftlich mit den Vertretern der Gemarkung und mit dem Geometer sich bemühen, zwischen den Betheiligten eine gütliche Uebereinkunft herbeizuführen.

Form und Stoff der Grenzmarken.

§. 9.

Zu Grenzmarken ist Material von bewährter Dauerhaftigkeit zu verwenden.

Wo die durch das Gesetz vom 26. März 1852, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämmtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend (Regierungsblatt Seite 106), verordnete stückweise Vermessung vorgenommen wird oder vorgenommen ist, müssen die Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen mit Steinen vermarkt werden, insoweit nicht von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues durch besondere Entschließung eine Ausnahme gestattet ist.

Für Gemarkungs- und Gewanngrenzen, für welche eine solche Ausnahme zugegeben ist, sind Pfähle von Eichenholz oder andere von der Vermessungsbehörde im Einzelfall bestimmte Grenzzeichen zu verwenden.

Wenn sich Lagerfelsen oder feste Mauern auf der Grenze befinden, so können diese zu Grenzmarken benützt werden, indem der Grenzpunkt mit der Winkelruthe oder mit einem Kreuze versehen wird.

§. 10.

Die Gemarkungsgrenzsteine sollen mindestens 90 cm lang, 21 cm nach jeder Richtung dick, von oben herab auf 30 cm behauen und des festen Standes wegen mit breitem Fuß versehen, auch die Kanten am Kopfe etwas abgestumpft sein.

Werden des weichen Bodens halber hölzerne Marken auf der Gemarkungsgrenze gesetzt, so sollen diese mindestens 120 cm lang und bei kantiger Form nach jeder Richtung 12 cm, bei runder Form 15 cm dick sein.

Die Gemarkungsgrenzsteine erhalten auf der oberen Fläche die Winkelruthe und auf der der Gemarkung zugewendeten Seite den Buchstaben G. nebst dem Anfangsbuchstaben des Namens der Gemarkung, z. B. G. D. (Gemarkung Durlach), welchen auf Verlangen des Inhabers des Markungsrechts noch dessen Wappen beigefügt wird, ferner die Ordnungsnummer. Sie sind so zu setzen, daß sie höchstens zu zwei Fünftel, und wenn sie nicht über 120 cm lang sind, höchstens zu einem Drittel ihrer Länge über den Boden hervorragen.

§. 11.

Die Grenzen der Gewanne müssen mit Steinen bezeichnet werden, welche mindestens 60 cm lang, nach jeder Richtung 15 cm dick, mit breitem Fuß versehen und am Kopfe mit Vermeidung scharfer Kanten roh behauen sind.

Den Gemeinden ist es unbenommen, vollständig behauene Steine von stärkerem Maße zu Gewannsteinen zu verwenden.

Wenn des weichen Bodens halber hölzerne Marken auf Gewanngrenzen gesetzt werden, so müssen sie je nach Umständen 90—120 cm lang und bei vierkantigem Holze nach jeder Richtung wenigstens 9 cm, bei rundem Holze wenigstens 12 cm dick sein.

Steine von 60 cm Länge und hölzerne Marken von der vorgeschriebenen Größe sollen bis auf 15 cm im Boden sitzen, längere Marken dürfen verhältnißmäßig mehr über den Boden hervorragen.

§. 12.

Zur Vermarkung der Eigenthumsgrenzen können die Eigenthümer nach ihrem Belieben behauene oder unbehauene Steine verwenden, welche mindestens 54 cm lang, am Fuße genugsam dick, am Kopfe dagegen etwas verjüngt sein, und bis auf 12 cm im Boden sitzen müssen.

Werden die Eigenthumsgrenzen mit Pfählen festgestellt, so sollen diese 60 cm lang und nach jeder Richtung 6 cm dick sein, und bis auf 15 cm im Boden stecken.

§. 13.

Die Steinsetzer dürfen keine Grenzmarken setzen, welche der Vorschrift der §§. 9—12 in der Art, Dauerhaftigkeit, Größe und Form nicht entsprechen.

Nach Beendigung der Katastervermessung sind die Gemeinden verpflichtet, jederzeit vorschriftsmäßige Grenzmarken vorräthig zu halten und den Grundeigenthümern gegen entsprechende Vergütung zu überlassen.

Setzung der Grenzmarken.

§. 14.

Jeder Grundeigenthümer hat die Marken des der Vermessung des Großherzogthums als Grundlage dienenden Dreiecknetzes, sowie die Gemarkungs- und Gewanngrenzmarken ohne Entschädigungsanspruch auf seinem Eigenthume zu dulden. (Artikel 6 des Gesetzes vom 20. April 1854.)

§. 15.

Bei dem Setzen, Versetzen, Aufrichten und Herausnehmen der Grenzmarken ist Folgendes zu beobachten:

1. Beim Setzen und Versetzen von Eigenthums- und Gewanngrenzmarken haben zwei Steinsetzer mitzuwirken; das Aufrichten derselben, ebenso das Herausnehmen entbehrlicher Gewann- und Eigenthumsgrenzmarken kann einem Steinsetzer übertragen werden.

Zur Vermarkung der Eigenthums- und Gewanngrenzen sind die betheiligten Eigenthümer urkundlich einzuladen. Erscheinen sie nicht, so ist die Vermarkung gleichwohl vorzunehmen.

2. Auf Gemarkungsgrenzen muß bei den Eingangs bezeichneten Arbeiten von jeder betheiligten Gemeinde wenigstens ein Steinsetzer zugegen und jede betheiligte Gemarkung vertreten sein.

3. Auf der Landesgrenze ist das Geschäft nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 5. April 1894, die Erhaltung und Berichtigung der Landesgrenzen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 131), zu verrichten.

§. 16.

Die Grenzmarken müssen so gesetzt werden, daß überall gut von einer Marke zur anderen gesehen werden kann. Wo dies in Folge Unebenheit des Bodens oder anderer Hindernisse nicht möglich ist, sind Zwischenmarken (Läufer) anzubringen.

Bei Gewann- und Eigenthumsgrenzen sind Zwischenmarken auch dann nothwendig, wenn die Entfernung der Grenzmarken in der Grenzlinie mehr als 150 m beträgt

Die Zwischenmarken müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit gleichfalls den Vorschriften der §§. 10, 11, 12, entsprechen.

§. 17.

Die Mitte der Marke soll auf dem Grenzpunkte stehen, da sie den Grenzpunkt bezeichnet.

Bevor die Grube gegraben wird, ist der Grenzpunkt durch Rückmaße auf dem Boden festzustellen, und mittelst dieser die Mitte der Marke auf den Grenzpunkt zu bringen.

§. 18.

Die Grenzmarken sollen einen festen Stand haben und nicht leicht aus ihrer Lage verrückt werden können.

In sumpfigem oder lockerem Boden, sowie an sonstigen ungünstigen Standorten ist dem Versinken oder Umsinken der Grenzmarken durch geeignete Mittel wie Unterlegen oder Umgeben mit Steinen u. dgl. zu begegnen.

§. 19.

An Wegen müssen diejenigen Grenzmarken, welche der Beschädigung ausgesetzt sind, möglichst tief gesetzt und nöthigenfalls durch Abweisssteine u. dgl. geschützt werden.

Bildet die Mitte des Weges die Grenze, so sind die Grenzmarken unbeschadet des Eigenthumsrechts in der Regel beiderseits des Weges zu setzen.

§. 20.

Wenn ein Fluß, Bach oder Graben mit festem Bette die Grenze bildet, so sind nur an den Hauptpunkten desselben, d. h. da, wo er die Richtung wesentlich ändert, Grenzmarken zu setzen. Ist die Mitte des Bettes die Grenze, so sind die Marken verschränkt, d. h. abwechselnd an das linke und an das rechte Ufer zu setzen.

Wenn ein Ufer keinen festen Stand gewährt oder dem Einbruche ausgesetzt ist, so sind die Marken von demselben entfernt auf festen Grund zu setzen.

§. 21.

Werden die Marken in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht auf die Grenzlinie, sondern rückwärts der Grenzlinie gesetzt, so heißen sie Rückmarken und die Entfernung zwischen der Grenzlinie und den Marken heißt Rückmaß.

§. 22.

Wo bei parzellirtem Eigenthum mehrere Eigenthumsgrenzen in annähernd gleicher Richtung ziehen, sollen die benachbarten Grenzmarken in gerader Flucht (sogenannte Steinlinien) versetzt werden.

Wenn die Eigenthumsgrenzen mit Gemarkungs-, Gewann- oder Weggrenzen zusammenfallen, so sind die Eigenthumsgrenzmarken nicht in die Gemarkungs-, Gewann- oder Weggrenzen, sondern hinter dieselben zurückzusetzen, und zwar so, daß die betreffende Steinlinie in der Regel 1,5 m, jedenfalls aber nicht mehr als 4,5 m von der Gemarkungs-, Gewann- oder Weggrenze entfernt ist.

§. 23.

Rücksichtlich der geheimen Unterlagen verbleibt es bei der Uebung. Die Steinsetzer haben sich also derselben forthin wie bisher zu bedienen. Wo aber die durch das Gesetz vom 26. März 1852 vorgeschriebene stückweise Vermessung vorgenommen ist, entscheiden die geheimen Unterlagen nicht gegen den Ort, welcher durch die bei dieser Vermessung erhobenen, in den gefertigten Planen enthaltenen Zahlen bestimmt ist. (Artikel 10 des Gesetzes vom 20. April 1854.)

§. 24.

Wo die stückweise Vermessung nach dem Gesetze vom 26. März 1852 vorgenommen wird oder vorgenommen ist, darf in vermessenen Gewannen keine Grenzmarke gesetzt und keine in den Plan aufgenommene Grenzmarke versetzt oder herausgenommen werden, ohne daß ein Nachweis darüber zu dem Vermessungswerke gegeben wird.

Neu entstandene Grenzen dürfen von den Steinsetzern nach den Angaben der Grundeigenthümer vermarkt werden, wenn dies ohne weitere Vermessungen und Berechnungen geschehen kann. Sind solche erforderlich, so darf eine neue Grenze nur nach den Angaben des Bezirksgeometers beziehungsweise des mit der Beschaffung der Handrisse und Meßurkunden betrauten Geometers vermarkt werden. Ebenso darf eine verloren gegangene Grenzmarke, welche im Vermessungswerk eingetragen ist, erst dann von den Steinsetzern wieder neu gesetzt werden, nachdem der betreffende Grenzpunkt vom Bezirksgeometer neu bestimmt und mit einem Pfahl bezeichnet worden ist.

Wird eine Grenzmarke, welche keine besondere Nummer im Plan hat, entbehrlich, so dürfen die Steinsetzer dieselbe auf Verlangen der Betheiligten ohne Weiteres herausnehmen. Eine Marke dagegen, welche im Plane mit einer besonderen Nummer versehen ist, darf ohne vorgängige Ermächtigung des Bezirksgeometers nicht herausgenommen werden.

Ebenso ist die Ermächtigung des Bezirksgeometers einzuholen, wenn auf der Zwischengrenze zweier nebeneinanderliegenden Grundstücke von verschiedener Rechtsbeschaffenheit, welche von einer Hand bewirthschaftet werden, der besseren landwirthschaftlichen Bestellung wegen die Grenzmarken gemäß Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. März 1882 Nr. 3332 vorübergehend ausgehoben werden sollen. Die Steinsetzer haben diesen Grund der Herausnahme der Grenzsteine unter Hinweisung auf die Ermächtigung des Bezirksgeometers in ihrem Tagebuch ausdrücklich anzugeben.

§. 25.

In jeder Gemarkung, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. März 1852 stückweise vermessen ist, haben die Steinsetzer über die von ihnen vorgenommenen Vermarkungsgeschäfte ein Tagebuch nach beiliegendem Muster zu führen.

Jeder Eintrag muß enthalten:

1. die ihm zukommende Ordnungszahl;
2. den Tag der Verrichtung des Geschäfts unter Angabe des Zeitaufwands nach ¼, ½ und ganzen Tagen (vergleiche §. 30);
3. das Gewann, die Nummern und Eigenthümer der von der Geschäftsverrichtung berührten Grundstücke;
4. eine kurze Beschreibung der Verrichtung, z. B. ob ein aus der Lage gekommener Markstein aufgerichtet, ein beschädigter durch einen neuen ersetzt, ein Grenzpunkt, von welchem der Stein abhanden gekommen war, neu versteint, oder ein entbehrlich gewordener Markstein herausgenommen worden ist;
5. die Beurkundung derjenigen Steinsetzer, welche die Arbeit verrichtet haben;
6. die Bezeichnung der Ersatzbeträge und der zahlungspflichtigen Grundeigenthümer.

Dieses Tagebuch muß gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein, deren Anzahl vom Bürgermeisteramte auf der ersten Seite zu beurkunden ist.

Dienstliche Verrichtungen, welche unter der Aufsicht oder im unmittelbaren Auftrag des Bezirksgeometers vorgenommen werden, insbesondere die Vermarkung der bei den Grenz-

besichtigungen und Fortführungsvermessungen vom Bezirksgeometer bestimmten und mit einem Pfahl bezeichneten Grenzpunkte, sind nicht im Tagebuch, sondern in dem von dem Bezirksgeometer aufgestellten und den Steinsetzern übergebenen Verzeichniß als vollzogen zu beurkunden. Hierauf ist durch einen summarischen Eintrag im Tagebuch zu verweisen.

Erhaltung der Grenzmarken.

§. 26.

Bei der Bearbeitung des Feldes müssen die Marken des der Vermessung des Großherzogthums als Grundlage dienenden Dreiecknetzes, sowie die Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzmarken geschont werden. Wer Arbeiten vornehmen will, welche dem festen Stande einer solchen Marke schaden könnten, hat vorher deren Versetzung auf seine Kosten zu erwirken. (Artikel 7 des Gesetzes vom 20. April 1854.)

§. 27.

Wer eine der im §. 26 genannten Marken beschädigt, ist zum Schadenersatze verbunden und unterliegt überdies, wenn er die Beschädigung vorsätzlich verübt hat, die Handlung aber gleichwohl nicht unter das Strafgesetz fällt, gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 20. April 1854, einer Geldstrafe von 20—50 ℳ.

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen zuwiderhandelt.

§. 28.

Die Steinsetzer sind verpflichtet, über die Erhaltung der Grenzmarken zu wachen und wenn sie eine Veränderung oder einen Schaden daran wahrnehmen, der Ursache nachzuforschen und dem Bürgermeisteramte davon Anzeige zu machen. Das Bürgermeisteramt hat dann den Fall zu untersuchen, und wenn er sich zu einem strafenden Einschreiten eignet, die Akten zum weiteren Verfahren an das Bezirksamt einzusenden, endlich für die Wiederherstellung der Marken zu sorgen.

Nöthigenfalls haben die Steinsetzer das Bürgermeisteramt an seine Obliegenheit zu erinnern und, wenn diese Erinnerungen vergeblich sind, sich an das Bezirksamt zu wenden.

§. 29.

Alle sechs Jahre müssen sämmtliche Dreiecks- und Polygonpunkte, Gemarkungs- und Gewanngrenzmarken einer Gemarkung unter Mitwirkung des Bezirksgeometers von den Steinsetzern besichtigt und sofort, soweit nöthig, wieder hergestellt werden. Bei diesem Geschäfte sollen in der Regel zwei Steinsetzer mitwirken.

Sofern die Besichtigung sämmtlicher Grenzmarken angeordnet wird, haben 3—4 Steinsetzer mitzuwirken, welche sich nach Weisung des Bezirksgeometers auf die zu begehenden Steinlinien vertheilen.

Werden bei einer solchen Besichtigung Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 5—8 des Gesetzes vom 20. April 1854 festgestellt, so sind diese dem Bezirksamt

oder, wenn der Fall des §. 274 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs vorliegt, der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Gebühren der Steinsetzer.

§. 30.

Die Dienste der Steinsetzer werden in der Regel in Tagesgebühren, ausnahmsweise, mit besonderer Genehmigung des Bezirksamts, nach dem Stück entlohnt.

Die Tagesgebühr der Steinsetzer beträgt:

1. bei Verrichtungen innerhalb der Gemarkung:
   in Gemeinden von weniger als 4000 Einwohnern . . . . . 3 ℳ.
   in andern Gemeinden . . . . . 4 ℳ.
2. bei Verrichtungen außerhalb der Gemarkung des Wohnorts:
   in Gemeinden von weniger als 4000 Einwohnern . . . . . 5 ℳ.
   in andern Gemeinden . . . . . 6 ℳ.

Aus besonderen Gründen kann das Bezirksamt die Erhöhung der Tagesgebühr durch Gemeindebeschluß in Gemäßheit des §. 71 Gemeindeordnung genehmigen.

Bei einem Zeitaufwand von zwei Stunden und weniger wird eine Viertelstagesgebühr, bei einem solchen von 2—4 Stunden eine halbe und bei längerer Beschäftigung die volle Tagesgebühr gewährt. Die Steinsetzer haben soweit thunlich die ihnen aufgetragenen Geschäfte in einem Zuge zu verrichten.

Bezüglich der Reisekosten und Weggebühren finden die Bestimmungen in §. 4 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Oktober 1874, die Gebühren der Zeugen ꝛc. betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 499), über die Reisegebühren der Zeugen auch hier Anwendung.

Will der Gemeinderath mit den Steinsetzern bei der anläßlich der Katastervermessung oder Feldbereinigung vorzunehmenden allgemeinen Aussteinung einen Stücklohn vereinbaren, so wird das Bezirksamt hiezu die Genehmigung nur dann ertheilen, wenn die Gebühr so bemessen ist, daß die Steinsetzer bei fleißiger und guter Arbeit in einem vollen Tag die Tagesgebühr verdienen.

Die Gebühren der Steinsetzer werden von der Gemeinde vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Verpflichteten vorschüßlich bezahlt.

§. 31.

Für die Vermarkung der Eigenthumsgrenzen kann außer dem in §. 30 bestimmten Lohne für jeden Eintrag in das Tagebuch für den Steinsetzer, welcher den Eintrag macht, eine Gebühr von zehn Pfennig von den betheiligten Eigenthümern erhoben werden. Sämmtliche Verrichtungen auf den Grenzen eines und desselben Grundstücks — oder bei großen Gütern, deren Bestandtheile ihrer Lage und Eintheilung nach als Gewanne betrachtet werden können, auf den Grenzen eines solchen Gewanns — sind in einen Eintrag aufzunehmen.

Tragung der Kosten.

§. 32.

Die Kosten der Verpflichtung der Steinsetzer werden aus der Gemeindekasse bestritten.

§. 33.

Die zum Vermarkungsgeschäft erforderlichen Werkzeuge sowie 2 Fünfmeterlatten, 6 Stück Visirstäbe, 2 Senkel und das Tagebuch der Steinsetzer sind von der Gemeinde anzuschaffen und stets in gutem Zustand zu erhalten.

§. 34.

Wegen der Kosten der Aussteinung der Landesgrenze ist die landesherrliche Verordnung vom 5. April 1894 maßgebend.

Die Kosten der Aussteinung der Gemarkungs- und Gewanngrenzen hat die Gemarkungsgemeinde, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen.

Die Grenzscheidung zwischen einzelnen Grundstücken geschieht auf gemeinschaftliche Kosten der Besitzer der betreffenden Grundstücke. (Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 20. April 1854.)

§. 35.

Die Kosten für die Vermarkung der Eigenthumsgrenzen sind von den Steinsetzern nach folgenden Regeln auf die betheiligten Eigenthümer auszutheilen:

1. wenn sich das Eigenthum an einem Grenzpunkte nur in einer Richtung theilt, so fällt auf jede Seite die Hälfte der Kosten;
2. gehen mehrere Grenzlinien von einem Punkte aus, so sind die Kosten gleichheitlich unter die Grundstücke oder Grundstückslagen zu vertheilen, welche in dem Punkte zusammentreffen;
3. bestimmt ein Punkt eine Grenzlinie, welche mehreren nebeneinanderliegenden Stücken gemeinsam ist, so sind die auf diese Stücke fallenden Kosten nach Verhältniß ihres Antheils an der gemeinsamen Grenzlinie auf dieselben auszuschlagen;
4. veranlaßt ein Grundeigenthümer besondere Kosten, so hat er diese allein zu tragen. Wenn z. B. ein Grundeigenthümer behauene Steine auf seiner Grenze setzen läßt, während sonst rauhe Steine verwendet werden, so fällt ihm der ganze Mehraufwand für die Steine zur Last, falls nicht der Nachbar freiwillig daran Theil nimmt.

§. 36.

Vorstehende Vorschriften treten am 1. Januar 1895 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

Anlage
zu §. 25 der Dienſtweiſung.

Gemarkung Stern.

Tagebuch

über

die Dienſtverrichtungen der Steinſetzer.

Dieſes Tagebuch der Steinſetzer der Gemarkung Stern enthält . . . . Seiten.

Stern, den . . . ten 18

Bürgermeiſteramt:

Anmerkung: Die mit lateiniſchen Lettern gedruckten Bemerkungen ſollen die deutſchgedruckten Beiſpiele von Einträgen erläutern.

Ord.-Zahl	Zeit der Ausführung. Jahr. Tag.	Monat.	Zeitaufwand in Tagen.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke, an welchen die Verrichtungen vorgenommen wurden. Nummer des Grundstücks	Gewann.	Eigenthümer.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Mustereinträge

betreffend

I. Dienstverrichtungen, welche auf Ansuchen der Grundeigenthümer im Auftrag des Bürgermeisters vollzogen wurden.

1. Aufrichtung aus ihrer Lage gekommener Grenzsteine.

1	3	1895 April	½	160	Gemeindeweg nach Friedburg	Gemeinde Stern

2. Ersatz schadhafter Grenzsteine.

2	4	"	¼	386	Im Grün	Scherer Johann, Landwirth
				387		Berberich Martin, Wittwe

3. Ausbebung von Grenzsteinen.

3	5	"	¼	101	Im Ortsetter	Margstein Wilh., Landwirth
4	"	"		96	" "	Hurst Heinrich, Kaufmann

Beschreibung der vorgenommenen Verrichtungen.	Unterschrift der mitwirkenden Steinsetzer.	Ersatzbetrag der Grundeigenthümer.*)	Bezeichnung der zahlungspflichtigen Grundeigenthümer.*)
8.	9.	10.	11.
		ℳ.	

[*) Diese Spalten können entweder von den Steinsetzern oder von den Rathschreibern im Benehmen mit denselben ausgefüllt werden.]

Auf der Strecke zwischen dem Dorf und der Adlerbrücke zehn schief gestandene Grenzsteine wieder aufgerichtet.	Steinmann Christoph	1,50	Gemeinde Stern.
Auf der Zwischengrenze zwei beschädigte Steine durch neue ersetzt.	Steinmann Christoph,	0,75	Scherer Joh., Landw.
	Pfähler Franz Joseph	0,75	Berberich Mart., Wwe.
Zwei entbehrliche Grenzsteine ausgehoben.	Fels Stefan	0,50	Margstein Wilh., Landw.
Einen Grenzstein am Wohnhaus wegen Umbau vorübergehend ausgehoben.	"	0,25	Hurst Heinr., Kaufmann.

Ord.-Zahl.	Zeit der Ausführung. Jahr. Tag.	Monat.	Zeitaufwand in Tagen.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke, an welchen die Verrichtungen vorgenommen wurden. Nummer des Grundstücks	Gewann.	Eigenthümer.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
				4. Vorübergehende Aushebung von Grenzsteinen mit Ermächtigung des Bezirksgeometers (§. 24 der Dienstweisung).		
				a. Aushebung mit besonderer Nummer im Plan bezeichneter Steine.		
5	10	Mai	½	416	Steinäcker	Gemeinde Stern
				b. Aushebung behufs gemeinsamer Bewirthschaftung zweier Grundstücke von verschiedener Rechtsbeschaffenheit.		
6	"	"		1207 a.		Ewald Friedrich, Landwirth
				1207 b.		Ewald Friedr., Landw. Kinder
				II. Bei Vermarkung der bei den Grenzbesichtigungen und Fortführungsvermessungen vom Bezirksgeometer bestimmten und mit einem Pfahl bezeichneten Grenzpunkte genügt eine Verweisung auf das vom Bezirksgeometer aufgestellte und mit der Vollzugsbeurkundung der Steinsetzer zu versehende Verzeichniss etwa in folgender Form:		
7				„Daß die in der Beilage M. .... unter O. Z. 1 bis .... aufgeführten Grenzsteine auf den mit Pfählen bezeichneten Punkten gesetzt worden sind, beurkunden: N....., den ....ten ..... Die Steinsetzer:" T. T.		

Beschreibung der vorgenommenen Verrichtungen.	Unterschrift der mitwirkenden Steinsetzer.	Ersatzbetrag der Grundeigenthümer.*)	Bezeichnung der zahlungspflichtigen Grundeigenthümer.*)
8.	9.	10.	11.
		ℳ	
		[*) Diese Spalten können entweder von den Steinsetzern oder von den Rathschreibern im Benehmen mit denselben ausgefüllt werden.]	
Am Gemeindeweg nach Hard längs der Grundstücke 526—551 vier im Plan mit Nr. 271, 272, 273 und 275 bezeichneten Grenzsteine wegen Wegverbreiterung mit Ermächtigung des Bezirksgeometers ausgehoben.	Märker Karl	1,00	Gemeinde Stern.
Wegen gemeinschaftl. Bestellung zwei Grenzsteine in der Zwischengrenze mit Ermächtigung des Bezirksgeometers ausgehoben.	„	0,50	Ewald Friedr., Landw.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XLVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 19. November 1894.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend.

Verordnung.

(Vom 7. November 1894.)

Die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren betreffend, vom 7. Juni 1884, wird hiemit unter Bezugnahme auf §. 53 der Vollzugs-Verordnung vom 30 Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LII.) im Einverständnisse mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen weiter verordnet, was folgt:

Die in §. 31 des Gesetzes vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung hat durch einmalige Einrückung in die „Karlsruher Zeitung" zu geschehen.

In die Verzeichnisse der Massen, bei welchen die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, sind aufzunehmen:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und seines etwaigen Vertreters;
2. der Betrag des hinterlegten Geldes;
3. der Zeitpunkt der erfolgten Hinterlegung;
4 die Veranlassung zur Hinterlegung;
5. der Zeitpunkt, auf welchen die Verzinsung einzustellen ist.

An Stelle der Angabe unter Ziffer 1 genügt bei Hinterlegungen aus der Zeit vor 1. Januar 1885 die Bezeichnung der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat.

Karlsruhe, den 7. November 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. Dietz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XLVIII. 427

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 11. Dezember 1894.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die deutsche Wehrordnung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Oktober 1894.)

Die deutsche Wehrordnung betreffend.

In der Anlage wird die deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 sammt der diesseitigen Verordnung vom 13. Dezember 1888, betreffend die Wehrordnung, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Abänderungen bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Blattner.

Digitized by Google

Nr. XLIX. 429

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 12. Dezember 1894.

Inhalt.

Verordnungen und **Bekanntmachungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Gerichtskostenordnung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend; die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 20. November 1894.)

Die Gerichtskostenordnung betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium wird verordnet:

Artikel I.

Die Gerichtskostenordnung vom 2. Januar 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1) erhält nachstehende Aenderungen:

I. Der §. 106 in der durch die Verordnungen vom 14. April 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI. von 1891) und vom 28. Januar 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V. von 1893) festgestellten Fassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ist nachgewiesenermaßen (§. 102) der verurtheilte Beschuldigte zahlungsunfähig, auch nicht in Aussicht, daß er zahlungsfähig werde, so wird — von Privatklagesachen abgesehen, vergleiche §. 99 Absatz 1 — ein Kostenverzeichniß nicht gefertigt.

II. In §. 107 werden „Satz 1" sowie die Worte „oder geht ein Antrag der Amtskasse nach §. 106 Absatz 2 ein" gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. November 1894.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. Flad.

Verordnung.

(Vom 15. November 1894.)

Die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 13. März 1894, betreffend die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123), wird bestimmt:

§. 1.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1895 ab findet auf die in der Anlage verzeichneten Gemeinden die Bestimmung des §. 8 Absatz 1 des genannten Gesetzes Anwendung, wornach für mit Rauschbrand behaftete Rindviehstücke im Alter zwischen 6 Monaten und 2 Jahren eine Entschädigung von $^4/_5$ des gemeinen Werths nur gewährt wird, wenn der Besitzer nachweist, daß die Thiere in den letzten 12 Monaten der Schutzimpfung durch einen beamteten Thierarzt unterzogen worden sind.

§. 2.

In den in der Anlage verzeichneten Gemeinden wird alljährlich im Frühjahr die Schutzimpfung gegen den Rauschbrand auf Staatskosten vorgenommen.

Die Bekanntgabe der Tagfahrten zur Impfung erfolgt durch das Großherzogliche Bezirksamt.

Karlsruhe, den 15. November 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Anlage.

Amtsbezirk Mosbach:
- Obrigheim,
- Oberschefflenz.

Amtsbezirk Adelsheim:
- Hüngheim,
- Osterburken,
- Schlierstadt,
- Sindolsheim.

Amtsbezirk Buchen:
- Götzingen,
- Waldstetten,
- Gerichtstetten,
- Höpfingen,
- Altheim,
- Hardheim.

Amtsbezirk Tauberbischofsheim:
- Gerchsheim,
- Gissigheim,
- Oberndorf,
- Uissingen-Gräffingen,
- Uissigheim,
- Großrinderfeld,
- Grünsfeld,
- Impfingen,
- Wenkheim,
- Zimmern.

Amtsbezirk Wertheim:
- Bettingen,
- Dertingen,
- Niklashausen.

Bekanntmachung.

(Vom 21. November 1894.)

Die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betreffend.

Nach Vereinbarung der Bundesregierungen ſollen die auf Grund der Vorſchriften für die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker (vergleiche Beilage zu der diesſeitigen Verordnung vom 18. Auguſt d. J., Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.) ertheilten Befähigungsausweiſe für den Umfang des ganzen Reiches Gültigkeit haben.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in anderen Bundesſtaaten ertheilten Befähigungsausweiſe auch in Baden Anerkennung zu finden haben.

Karlsruhe, den 21. November 1894.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Eiſenlohr.

Vdt. Hofmann.

Bekanntmachung.

(Vom 30. November 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oeſterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten öſterreichiſch-ungariſchen Bezirken iſt die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesſeitige Bekanntmachung vom 27. Oktober d. J. (Geſetzes- und Verordnungsblatt Seite 404) tritt außer Wirkſamkeit.

Karlsruhe, den 30. November 1894.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
Eiſenlohr. Vdt. Dr. Gülich.

Anlage.

A. Oeſterreich.

Bezirkshauptmannſchaften: Saybuſch, Biala, Chrzanow, Wadowice, Krakau, Wielizka, Myslenice, Bochnia, Limanowa, Neumarkt, Neuſandec, Brzesko, Dabrowa, Tarnow und Grybow, ferner die Stadt Krakau.

B. Ungarn.

Komitate: Arva, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Turocz, Trentſchin, Pozſony (Preßburg), Nyitra (Neutra), Zólyóm (Sohl), Bars, Hont und Saros.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Beilage zum Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1894.

Deutsche Wehr-Ordnung.

Anmerkung. Die bis zum April 1894 erschienenen Aenderungen haben im Text an den entsprechenden Stellen Aufnahme gefunden.

Auf Ihren Bericht vom 21. November d. J. will Ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 und der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar d. J., der anbei folgenden Deutschen Wehrordnung Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 22. November 1888.

gez. **Wilhelm.**

gez. v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

Uebergangsbestimmungen.

1. Diejenigen Mannschaften der Ersatzreserve, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 — d. i. vor dem 14. Februar 1888 — nicht übungspflichtig waren, bleiben während ihrer weiteren Zugehörigkeit zur Ersatzreserve von Uebungen befreit. Ihre Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt am 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem dieselben 5 Jahre — vom 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgte — der Ersatzreserve angehört haben.

   Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II. §. 19, 3.

2. Mannschaften, welche vor dem 14. Februar 1888 der Ersatzreserve zweiter Klasse angehörten und mit diesem Zeitpunkte Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots geworden sind (Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II. §. 19, 2), weisen sich als solche durch ihre früheren Papiere aus.

3. Personen, welche vor dem 14. Februar 1888 das 42. Lebensjahr bereits vollendet hatten, sind nicht mehr landsturmpflichtig.

   Die für den Landsturm getroffenen Bestimmungen finden ferner auf Angehörige von Elsaß-Lothringen, welche vor dem 1. Januar 1851 geboren sind, keine Anwendung.

   Gesetz vom 11. 2. 88. Art. II. §. 34, 1.

4. Für das Jahr 1888/89 sind die Schiffermusterungen — dem bisherigen Termin entsprechend — im Januar 1889 abzuhalten.

Abkürzungen.

D. Str. G.	Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
G. v. 6. 5. 80.	Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880).
G. v. 31. 3. 85.	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885).
G. v. 11. 2. 88.	Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht (vom 11. Februar 1888).
K. G.	Kontrolgesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875).
M. Str. G.	Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
R. M. G.	Reichs-Militärgesetz (vom 2. Mai 1874).
R. V.	Reichsverfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
St. A. G.	Staatsangehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870).
W. G.	Wehrgesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).
G. v. 27. 1. 90.	Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 27. Januar 1890).
G. v. 8. 2. 90.	Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen (vom 8. Februar 1890).
G. v. 15. 7. 90.	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 15. Juli 1890).
G. v. 26. 5. 93.	Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung (vom 26. Mai 1893).
G. v. 3. 8. 93.	Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 3. August 1893).

Erſter Theil.

Erſatzweſen.

Abſchnitt I.

Organiſation des Erſatzweſens.

§. 1.

Erſatzbezirke.

1. Das Gebiet des Deutſchen Reichs*) iſt in militäriſcher Hinſicht in 19 Armeekorps-Bezirke eingetheilt.

   Jeder Armeekorps-Bezirk bildet einen beſonderen Erſatzbezirk.

   Das Großherzogthum Heſſen bildet außerdem einen Erſatzbezirk für ſich.

   R. M. G. §. 5.

2. Jeder Erſatzbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogthum Heſſen in zwei Infanterie-Brigadebezirke.

3. Jeder Infanterie-Brigadebezirk beſteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken.**)

   In Anlage 1 iſt die zeitige Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutſche Reich nachrichtlich beigefügt.

4. Die Landwehrbezirke ſind in Rückſicht auf die Erſatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und dieſe letzteren — wenn nöthig — in Muſterungsbezirke (§. 60, 4) eingetheilt.

   R. M. G. §. 30, 2.

5. Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Eintheilung in Zivil-Verwaltungsbezirke ab.

   In denjenigen Bundesſtaaten, in welchen eine Kreiseintheilung beſteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Größere Kreiſe können jedoch auch in mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, ſind in Hinſicht des Erſatzgeſchäfts (§. 3) von dem Kreiſe, welchem ſie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

---

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehrordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 von Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern erlaſſen; jedoch haben die für Bayern beſtehenden Anordnungen hier inſoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinſchaft der militäriſchen Beziehungen dies erfordert.

**) Im Reichs-Militärgeſetz „Landwehr-Bataillonsbezirke“ genannt.

Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nur ausnahmsweise in verschiedene Aushebungsbezirke zerlegt werden. Macht die Höhe der Einwohnerzahl solche Theilung erforderlich, so ist dieselbe nicht räumlich, sondern derart zu bewirken, daß die Wehrpflichtigen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen getheilt werden.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelegt, daß letztere im Allgemeinen nicht weniger als 30 000 und nicht mehr als 70 000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatzkommission (§. 2, 3 und 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungseintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, seitens der Bundesregierungen ꝛc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

§. 2.

Ersatzbehörden.

1. Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).
2. Sämmtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter Preußischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das Königlich Preußische Kriegsministerium im Verein mit den obersten Zivil-Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerialinstanz".

   Als oberste Zivil-Verwaltungsbehörden fungiren:

   a. für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
   b. für Baden das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
   c. für Hessen das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern und der Justiz zu Darmstadt,
   d. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium zu Schwerin,
   e. für Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium zu Weimar,
   f. für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium zu Neustrelitz,
   g. für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium zu Oldenburg,

h. für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium zu Braunschweig,
i. für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Meiningen,
k. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Altenburg,
l. für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abtheilung B. des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
m. für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
n. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
o. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
p. für Reuß älterer Linie die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,
q. für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,
r. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung zu Bückeburg,
s. für Lippe das Fürstlich Lippische Kabinetsministerium zu Detmold,
t. für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
u. für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
v. für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
w. für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatzangelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R. M. G. §. 30, 3 d.

Die Mitwirkung des Reichs-Marine-Amtes hinsichtlich der Leitung der Ersatzangelegenheiten der Marine in der Ministerialinstanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung beziehungsweise aus der Marineordnung.

3. In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz" vor.

R. M. G. §. 30, 3 c.

Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren nachstehende Zivilbehörden:

a. für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich Preußischen Oberpräsidenten,
b. für Baden ein Beauftragter des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
c. für Hessen ein Beauftragter des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz zu Darmstadt,

d. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgiſche Miniſterium des Innern zu Schwerin,
e. für Großherzogthum Sachſen das Großherzoglich Sächſiſche Staatsminiſterium, Departement des Innern, zu Weimar,
f. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich Mecklenburgiſche Landesregierung zu Neuſtrelitz,
g. für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgiſche Staatsminiſterium, Departement der Juſtiz, zu Oldenburg,
h. für Braunſchweig das Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Staatsminiſterium, Departement des Innern, zu Braunſchweig,
i. für Sachſen-Meiningen das Herzoglich Sächſiſche Staatsminiſterium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
k. für Sachſen-Altenburg das Herzoglich Sächſiſche Miniſterium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
l. für Sachſen-Coburg und Gotha der Chef des Departements I. des Herzoglich Sächſiſchen Staatsminiſteriums zu Gotha,
m. für Anhalt das Herzoglich Anhaltiſche Staatsminiſterium zu Deſſau,
n. für Schwarzburg-Sondershauſen das Fürſtlich Schwarzburgiſche Miniſterium, I. Abtheilung, zu Sondershauſen,
o. für Schwarzburg-Rudolſtadt das Fürſtlich Schwarzburgiſche Miniſterium zu Rudolſtadt,
p. für Reuß älterer Linie die Fürſtlich Reuß-Plauiſche Landesregierung zu Greiz,
q. für Reuß jüngerer Linie das Fürſtlich Reuß-Plauiſche Miniſterium, Abtheilung für das Innere, zu Gera,
r. für Schaumburg-Lippe die Fürſtlich Schaumburg-Lippiſche Landesregierung zu Bückeburg,
s. für Lippe die Fürſtlich Lippiſche Regierung zu Detmold,
t. für Lübeck die Militärkommiſſion des Senats zu Lübeck,
u. für Bremen die Militärkommiſſion des Senats zu Bremen,
v. für Hamburg die Militärkommiſſion des Senats zu Hamburg,
w. für Elſaß-Lothringen das Kaiſerliche Miniſterium für Elſaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, zu Straßburg.

Im Königreich Bayern fungiren als Erſatzbehörden dritter Inſtanz die beiden Generalkommandos zu München und Würzburg im Verein mit je einem für den Armeekorps-Bezirk durch das Königlich Bayeriſche Staatsminiſterium des Innern an den bezeichneten Orten ernannten Kommiſſar.*)

Im Königreich Sachſen wird die Erſatzbehörde dritter Inſtanz durch die Ober-Rekrutirungsbehörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

---

*) Als Kommiſſare fungiren zur Zeit: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präſident der Königlichen Regierung von Oberbayern in München; für den Bezirk des II. Armeekorps der Präſident der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg in Würzburg.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Die Mitwirkung des Marinestations-Kommandos hinsichtlich der Ersatzangelegenheiten der Marine in der dritten Instanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung beziehungsweise aus der Marineordnung.

Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigadekommandeur*) oder Landwehrinspekteur und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirk der xten Infanteriebrigade"

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.**)

M. M. G. §. 30, 2 b. u. G. v 31. 3. 85.

Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatzkommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.***)

In Infanterie-Brigadebezirken, in welchen die Geschäfte des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission durch mehrere Offiziere versehen werden, führt diejenige, bei welcher der Infanterie-Brigadekommandeur die Geschäfte wahrnimmt, die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission I." u. s. w.,

die übrigen die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission II., III." u. s. f.

Die für die Aushebungsbezirke der Landwehrbezirke I. bis IV. Berlin bestehende Ober-Ersatzkommission führt die Benennung

„Ober-Ersatzkommission im Bezirk Berlin".

Für den Geschäftsbereich der letzteren können mit Genehmigung der Ministerialinstanz

*) Anträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigadekommandeur bezw. Bezirkskommandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen und von dem zuständigen Kriegsministerium zu entscheiden.

**) Da, wo in den folgenden Paragraphen von dem Infanterie-Brigadekommandeur bezw. dem Bezirkskommandeur in ihrer Eigenschaft als Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission bezw. der Ersatzkommission, sowie von dem Brigade-Adjutanten die Rede ist, gilt das daselbst Gesagte für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere bezw. für den betreffenden Adjutanten.

***) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen Offiziere bezw. Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Ober-Ersatzkommission ꝛc.", und in dem Dienstsiegel das Landeswappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landeswappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatzkommissionen und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) sinngemäße Anwendung.

Hülfs-Ober-Ersatzkommissionen gebildet werden, welche unter fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind, und deren Geschäftsbereich bei den Landwehrbezirken Berlin nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als Mitglied der Ober-Ersatzkommission erfolgt durch die in der dritten Instanz fungirende Zivilbehörde.*)

5. In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandeur**) und ein Verwaltungsbeamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizeidirektor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (Kreises 2c.) N. N."

die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.***)

R. M. G. §. 30. 3 u. u. G. v. 31. 3. 85.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission bezw. Ober-Ersatzkommission zugewiesen sind (§§. 64, 5 und 71, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem Offizier (§. 61, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. §. 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober-Ersatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt bezw. ernannt.

Ist in volksreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Zivilbehörde †) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigadebezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige".

*) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern und der Justiz.

**) Siehe Anmerkung *) zu §. 2, 4 erster Absatz (Seite 9).

***) Siehe Anmerkung **) zu §. 2, 4 erster Absatz (Seite 9).

†) Siehe Anmerkung *) zu §. 2, 4 letzter Absatz (Seite 10).

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden (Abschnitt XIV.).

8. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatzkommission.

R. M. G. §. 30, 7.

Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

§. 3.

Ersatzgeschäft.

1. Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.
2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft (Abschnitt VII.).

   Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

   Diese bestehen aus den Rekrutirungsstammrollen (§. 45), den alphabetischen Listen (§. 47) und den Restantenlisten (§. 48).
3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft (Abschnitt VIII.).

   Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.
4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft (Abschnitt IX.).

   Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.
5. Außerdem findet in einzelnen Bezirken für die Schifffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungsgeschäft statt (Abschnitt X.).
6. In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäft vereinigt (Abschnitt XV.).
7. Nach Aufruf des Landsturms findet für die von demselben betroffenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft statt (Abschnitt XVI.).

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

   Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

   a. die Mitglieder regierender Häuser;

b. die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

R. V. Art. 57. W. G. §. 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

W. G. §. 1, Abs. 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 24.

§. 5.

Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.
2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.
   Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig.

G. v. 11. 2. 88. Art. I. W. G. §§. 6 und 7.

3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:
   a. aktive Dienstpflicht,
   b. Reservepflicht,
   c. Landwehrpflicht,
   d. Ersatzreservepflicht.

   } Dienstpflicht im stehenden Heere,

4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:
   a. aktive Dienstpflicht,
   b. Marinereservepflicht,
   c. Seewehrpflicht,
   d. Marine-Ersatzreservepflicht.

   } Dienstpflicht in der stehenden Marine,*)

5. Ueber Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19.
6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig (§. 20).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

§. 6.

Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.

*) Im Wehrgesetz „Flotte" genannt.

2. Die Dienſtpflicht im ſtehenden Heere dauert ſieben Jahre (vergl. jedoch §. 11, 5).
3. Während der Dauer der Dienſtpflicht im ſtehenden Heere ſind die Mannſchaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die erſten drei, alle übrigen Mannſchaften die erſten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienſt bei den Fahnen verpflichtet.

   Inſoweit Mannſchaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienſt im Herbſt 1893 hätten zur Entlaſſung kommen müſſen, für das dritte Dienſtjahr zurückbehalten, oder während deſſelben einberufen worden ſind, zählt dieſe Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung.

   G. v. 3. 8. 93. Art. III.
4. Im Falle nothwendiger Verſtärkungen können auf Anordnung des Kaiſers die nach den Beſtimmungen der Ziffer 3 zu entlaſſenden Mannſchaften im aktiven Dienſt zurückbehalten werden. Eine ſolche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.

   G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 1.
5. Nach abgeleiſtetem aktiven Dienſt werden die Mannſchaften zur Reſerve beurlaubt.

§. 7.

Aktive Dienſtzeit im Heere.

1. Die aktive Dienſtzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienſtantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannſchaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingeſtellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingeſtellt gelten.

   W. G. §. 6.
2. Die aktive Dienſtzeit der als unſichere Dienſtpflichtige*) eingeſtellten Mannſchaften wird von dem auf ihre Einſtellung folgenden Rekruteneinſtellungstermine ab gerechnet.

   R. M. G. §. 33.
3. Die Zeit einer Freiheitsſtrafe von mehr als ſechs Wochen wird auf die aktive Dienſtzeit nicht angerechnet.

   M. Str. G. §. 18.
4. Im Uebrigen richtet ſich die Dauer der aktiven Dienſtzeit nach den vom Kaiſer alljährlich zu erlaſſenden Rekrutirungsbeſtimmungen.

§. 8.

Aktive Dienſtzeit der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche ſich während ihrer Dienſtzeit ſelbſt bekleiden, ausrüſten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntniſſe in dem vorgeſchriebenen Umfange dargelegt haben, werden ſchon nach einer einjährigen aktiven Dienſtzeit im ſtehenden Heere — vom Tage des Dienſteintritts an gerechnet — zur Reſerve beurlaubt.

   W. G. §. 11.

*) Im Reichs-Militärgeſetz „Heerespflichtige“ genannt.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

R. M. G. §. 50, Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7 Ziffer 1 berechnet.

§. 9.

Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten

   Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtskandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel keine Anwendung.
2. Giebt der nach Ziffer 1 Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder eingezogen werden (§§. 64, 5 c. und 82, 5 c.).

   R. M. G. §. 51.
3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor dem erwähnten Zeitpunkt aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hiervon Mittheilung zu machen.

§. 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten.

1. Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.
2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.
3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

§. 11.

Reservepflicht.

1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

3. Mannſchaften, welche in Folge eigenen Verſchuldens verſpätet aus dem aktiven Dienſt entlaſſen werden, treten ſtets in die jüngſte Jahresklaſſe der Reſerve ein (§. 7, 3).

M. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62.

4. Mannſchaften der Reſerve, welche ſich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienſte ohne anerkannte Entſchuldigung unbefolgt laſſen, können, abgeſehen von der etwa noch anderweit über ſie zu verhängenden Strafe (§. 119), unter Verlängerung ihrer Dienſtpflicht in die nächſt jüngere Jahresklaſſe verſetzt werden.

Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, ſo können ſie entſprechend weiter zurückverſetzt werden.

R. M. G. §. 67.

Die Entſcheidung hierüber ſteht dem Bezirkskommandeur zu.

5. Die Verſetzung aus der Reſerve in die Landwehr erſten Aufgebots (§. 12, 1 bis 3) erfolgt bei den nächſten auf Erfüllung der Dienſtzeit im ſtehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrolverſammlungen.

Nur diejenigen Mannſchaften, deren Dienſtzeit im ſtehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbſt-Kontrolverſammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr verſetzt.

R. M. G. §. 62. G. v. 6. 5. 80. Art. I. §. 4.

6. Ueber Reſervepflicht ehemaliger Erſatzreſerviſten ſiehe §. 13, 7 und 8.

§. 12.

Landwehrpflicht.

1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingetheilt.

2. Die Verpflichtung zum Dienſt in der Landwehr erſten Aufgebots iſt von fünfjähriger Dauer.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

Mannſchaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im ſtehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben und nach dem 1. Oktober 1893 zur Entlaſſung gekommen ſind, dienen in der Landwehr erſten Aufgebots nur drei Jahre.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 3.

Die Beſtimmung des zweiten Abſatzes gilt auch für Mannſchaften der Kavallerie, welche ſich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienſtzeit verpflichtet und dieſe Verpflichtung erfüllt haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

3. Der Eintritt in die Landwehr erſten Aufgebots erfolgt nach abgeleiſteter Dienſtpflicht im ſtehenden Heere.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

4. Die Verſetzung aus der Landwehr erſten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienſtpflicht bei den Frühjahrs-Kontrolverſammlungen.

Nur diejenigen Mannſchaften, deren Dienſtzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft (vergl. §. 11, 5 zweiter Abſatz), treten bei den Herbſt-Kontrolverſammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 5.

5. Die Verpflichtung zum Dienſt in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.
6. Für Mannſchaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§. 22, 2) in das Heer eingetreten ſind, endigt dieſe Verpflichtung jedoch ſchon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem ſie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben.
7. Der Uebertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landſturm zweiten Aufgebots (§. 20, 2 bis 5) erfolgt nach erfüllter Dienſtpflicht ohne Weiteres.
8. Die im §. 11 unter Ziffer 1, 2 und 4 enthaltenen Beſtimmungen finden auf die Landwehr erſten und zweiten Aufgebots ſinngemäße Anwendung. Im Beſonderen wird hiernach ein Mann, welcher beiſpielsweiſe während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenſtande zwei Mal um je eine Jahresklaſſe wegen Kontrolentziehung u. ſ. w zurückverſetzt iſt, erſt am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 41. Lebensjahr vollendet, zum Landſturm zweiten Aufgebots überzutreten haben. Eine Verlängerung der Dienſtpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus iſt auf dieſe Weiſe jedoch nicht zuläſſig.
9. Ueber Landwehrpflicht ehemaliger Erſatzreſerviſten ſiehe § 13, 5 bis 8.

§. 13.

Erſatzreſervepflicht.

1. Die Erſatzreſerve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Erſatztruppentheilen. Derſelben ſind alljährlich ſo viele Mannſchaften zu überweiſen, daß mit ſieben Jahresklaſſen der erſte Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 8 und 9.

2. Die Erſatzreſervepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

3. Die Mannſchaften der Erſatzreſerve (Erſatzreſerviſten) werden in Jahresklaſſen nach dem Zeitpunkt, von welchem ab ihre Erſatzreſervepflicht berechnet wird, eingetheilt.
4. Mannſchaften, welche durch eigenes Verſchulden verſpätet der Erſatzreſerve überwieſen werden, treten ſtets in die jüngſte Jahresklaſſe ein. In dieſem Falle ſowie in denjenigen Fällen, in welchen eine Zurückverſetzung in jüngere Jahresklaſſen wegen Kontrolentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Erſatzreſerve erſt zu demſelben Zeitpunkt wie der der betreffenden Jahresklaſſe.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

   Bezüglich der Zurückverſetzung in jüngere Jahresklaſſen findet §. 11, 4 ſinngemäße Anwendung.

5. Erſatzreſerviſten, welche geübt haben (§. 117), treten nach Ablauf der Erſatzreſervepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Erſatzreſerviſten zum Landſturm erſten

Aufgebots (§. 20, 2 bis 4) über. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrolversammlung.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 15.

6. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots regelt sich nach §. 12, 5, 7 und 8.
7. Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppentheilen einberufen werden, sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppentheile zu entlassen.

   Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

   Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.
8. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bezw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Einstellung zum aktiven Dienst gelangt wären.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 18.

§. 14.

Dienstpflicht in der stehenden Marine.

1. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marinereservepflicht.
2. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt.

§. 15.

Aktive Dienstpflicht in der Marine.

1. Die Bestimmungen des §. 7, 1, 3 und 4 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Marine sinngemäße Anwendung; die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.
2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden.

   W. G. §. 6.
3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf ein Jahr verkürzt werden.

   W. G. §. 13, 3.

4. Junge Seeleute von Beruf und Maſchiniſten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienſt oder das Zeugniß über die Befähigung zum Seeſteuermann beſitzen (§. 88, 3), genügen ihrer aktiven Dienſtpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienſt.

   Dieſelben ſind nicht verpflichtet, ſich ſelbſt zu bekleiden und zu verpflegen. Im Uebrigen ſiehe Marineordnung.

   W. G. §. 13, 4.

5. Seeleute, welche auf einem Deutſchen Handelsſchiffe nach vorſchriftsmäßiger Anmuſterung thatſächlich in Dienſt getreten ſind, ſollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmuſterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienſtpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlaſſung von dem Handelsſchiffe, bevor ſie ſich aufs Neue anmuſtern laſſen, nachträglich zu erfüllen.

   W. G. §. 13, 5.

   Ueber vorſchriftsmäßige Anmuſterung ſiehe §. 107, 2 und §. 108, 4.

6. Ebenſo ſollen Seeleute während der Zeit des Beſuchs einer Deutſchen Navigations- oder Schiffsbauſchule im Frieden zum Dienſt in der Marine nicht herangezogen werden.

   W. G. §. 13, 5.

   Als Navigationsſchulen im Sinne dieſer Vorſchrift ſind die öffentlichen Navigationsſchulen anzuſehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommiſſion für die Prüfung der Seeſteuerleute auf Deutſchen Kauffahrteiſchiffen eingeſetzt iſt.

7. Im Uebrigen finden die Beſtimmungen der §§. 8 und 10 ſinngemäße Anwendung.

   Die näheren Beſtimmungen ſind in der Marineordnung enthalten.

§. 16.

Marinereſervepflicht.

1. Die Beſtimmungen des §. 11, 1 bis 5 finden ſinngemäße Anwendung.
2. Ueber Marinereſervepflicht ehemaliger Marine-Erſatzreſerviſten ſiehe §. 18, 3 und 4.

§. 17.

Seewehrpflicht.

1. Die Beſtimmungen des §. 12, 1 bis 8 finden auf die Seewehr ſinngemäße Anwendung.
2. Ueber Seewehrpflicht ehemaliger Marine-Erſatzreſerviſten ſiehe §. 18, 3 und 4.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 20.

§. 18.

Marine-Erſatzreſervepflicht.

1. Die Marine-Erſatzreſerve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 22.

   Derſelben werden ſämmtliche in Betracht kommenden (§. 41) Mannſchaften der ſeemänniſchen und halbſeemänniſchen Bevölkerung (§. 23) überwieſen.

2. Die Bestimmungen des §. 13, 2 bis 4 finden auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.
3. Marine-Ersatzreservisten, welche nach Uebungen als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über.
4. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach den im §. 13, 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen zu berechnen.
5. Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.
   Die Entlassung erfolgt zu dem im §. 13, 5 festgesetzten Zeitpunkt.
6. Marine-Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung zur Ergänzung der Marine einberufen werden, sind bei der Demobilmachung zu entlassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 20 u. 22.

§. 19.

Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der stehenden Marine, Seewehr und Marine-Ersatzreserve gelten nur für den Frieden.

W. G. §. 14. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 5, 15 und 20.

2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:
   der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,
   „ „ von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots,
   „ „ von der Ersatzreserve zur Landwehr zweiten Aufgebots,
   „ „ von der Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
   „ „ von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots,
   „ „ von der stehenden Marine zur Seewehr,
   „ „ von der Seewehr ersten Aufgebots zur Seewehr zweiten Aufgebots,
   „ „ von der Marine-Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
   „ „ von der Seewehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots.
3. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20.

§. 20.

Landsturmpflicht.

1. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Vertheidigung des Vaterlandes theilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 23.

2. Der Landſturm beſteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.
3. Der Landſturm wird in zwei Aufgebote eingetheilt.
4. Zum Landſturm erſten Aufgebots gehören die Landſturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem ſie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landſturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landſturmpflicht.
5. Perſonen, welche gemäß §. 12, 6 vor dem im vorigen Abſatz bezeichneten Zeitpunkte ihre Dienſtpflicht in der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots abgeleiſtet haben, treten ſofort zum Landſturm zweiten Aufgebots über.
6. Der Uebertritt vom Landſturm erſten Aufgebots zum Landſturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne Weiteres; ebenſo erliſcht die Landſturmpflicht zu dem unter Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkt, ohne daß es dazu einer beſonderen Verfügung bedarf.
7. Durch die Landſturmpflicht wird die Militärpflicht (§. 22) nicht geändert.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 24.

8. Der Aufruf des Landſturms erfolgt durch Kaiſerliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandirenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Feſtungen.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 25.

9. Der Aufruf des Landſturms erſten Aufgebots bezw. zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklaſſen, mit den jüngſten beginnend, ſoweit die militäriſchen Intereſſen es geſtatten.
10. Dem Aufruf unterliegen nicht ſolche Wehrpflichtige, welche gemäß §. 38 wegen körperlicher und geiſtiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienſt im Heere und in der Marine befunden und ausgemuſtert ſind.

    G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

11. Bei Aufruf des Landſturms bleiben von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine ausgeſchloſſen:
    a. Perſonen, welche zur Zuchthausſtrafe verurtheilt ſind — dauernd,

       D. Str. G. § 31.

    b. Perſonen, welche durch Straferkenntniß aus dem Heere oder der Marine entfernt ſind — dauernd,

       M. Str. G. §. 32, 3.

    c. Perſonen, welche mit Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte beſtraft ſind — für die Dauer, während welcher ſie unter der Wirkung der Ehrenſtrafen ſtehen.

       D. Str. G. §. 34.

12. Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflöſung des Landſturms findet ein Uebertritt vom erſten zum zweiten Aufgebot, ſowie ein Ausſcheiden aus dem Landſturm nicht ſtatt.

    G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

13. Die Auflöſung des Landſturms wird vom Kaiſer angeordnet.

Mit Ablauf des Tages der Entlaſſung hört das militäriſche Dienſtverhältniß der Landſturmpflichtigen auf.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 33.

14. Ueber Befreiung der in außereuropäiſchen Ländern befindlichen Landſturmpflichtigen von Befolgung des Aufrufs (bereits im Frieden) ſiehe §. 100, 3 b. und c.
15. Ueber Ausmuſterung Landſturmpflichtiger, welche ihren Aufenthalt im Auslande haben, vom Dienſt im Landſturm (bereits im Frieden) ſiehe §. 100, 4.
16. Im Uebrigen ſiehe §. 39, ſowie Abſchnitte XVI. und XX.

§. 21.

Wehrpflicht nach Erwerbung und Verluſt der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten.

1. Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig.

St. A. G. §. 10.

Die Regelung der Dienſtpflicht ſolcher Perſonen erfolgt nach denſelben Grundſätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

2. Perſonen, welche das Reichsgebiet verlaſſen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, ſind, wenn ſie ihren dauernden Aufenthalt in Deutſchland nehmen, zur Geſtellung vor den Erſatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienſt zurückgehalten werden.

Daſſelbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutſche Reich zurückgekehrter Perſonen, ſofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorſtehenden Beſtimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R. M. G. §. 11.

Sobald ſolche Mannſchaften ſich gemeldet haben oder ermittelt ſind, iſt den Erſatzbehörden dritter Inſtanz Meldung zu erſtatten. Letztere haben in jedem Einzelfalle über die Zuläſſigkeit und den Zeitpunkt der Einſtellung, ſowie darüber Entſcheidung zu treffen, ob Anlaß vorliegt, den Betreffenden die Vortheile der Looſung zu entziehen.

3. In Betreff der Perſonen der Reſerve, Landwehr, Erſatzreſerve, Marinereſerve, Seewehr oder Marine-Erſatzreſerve, welche nach erfolgter Auswanderung wieder naturaliſirt werden, ſiehe R. M. G. §. 68, G. v. 11. 2. 88. Art. I. und St. A. G. §. 10.
4. Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiſerlicher Genehmigung.
5. Sind Angehörige fremder Staaten irrthümlich zum Militärdienſte eingeſtellt, ſo hat ſofort ihre Entlaſſung aus jedem Militärverhältniß und Streichung in den militäriſchen Liſten

zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation beantragen, und diesem Antrage stattgegeben wird.

Abschnitt III.

Militärpflicht.

§. 22.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 28, 1).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

§. 23.

Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen.

R. V. Art. 53, Abs. 4.

Aus der halbseemännischen Bevölkerung wird der weitere Bedarf der Marine an Seeleuten gedeckt.

2. Zur seemännischen Bevölkerung*) des Reichs sind zu rechnen:
   a. Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind;
   b. See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c. Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
   d. Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
   e. Schiffsköche und Kellner (Stewards).
3. Zur halbseemännischen Bevölkerung*) sind zu rechnen:
   a. Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
   b. See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.

*) Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Militärpflichtige, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutirungsstammrolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben.

§. 24.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten.

   W. G. §. 10.

2. Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.

3. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

   G. v. 6. 5. 80. Art II. §. 10.

4. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII. und XIV., sowie in der Marineordnung enthalten.

§. 25.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 22, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht). *)

   R. M. G. §. 31.

   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen. **)

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

   Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

   a. für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter ꝛc., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.

   b. für militärpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

   W. G. §. 17. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

---

*) Militärpflichtige, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§. 93, 2) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle entbunden.

**) Im Uebrigen siehe §. 77, 4.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 12.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

   Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§. 28, 4).

   Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 67) vorzulegen.

   Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes 2c.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§. 29, 6).

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§. 47, 8).

10. Versäumung der Meldefristen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

   Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§. 26, 8).

R. M. G. §. 33.

---

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. (R. M. G. §. 32.)

§. 26.

Geſtellungspflicht.

1. Die Geſtellungspflicht iſt die Pflicht der Militärpflichtigen, ſich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entſcheidung über ihre Dienſtverpflichtung vor den Erſatzbehörden zu geſtellen. Die Geſtellung findet höchſtens zweimal jährlich ſtatt.

   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

2. Jeder Militärpflichtige iſt in dem Aushebungsbezirk geſtellungspflichtig, in welchem er ſich zur Stammrolle zu melden hat (§. 25, 2 bis 4).

3. Wünſchen im Auslande ſich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Geſtellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, ſo haben ſie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweiſung nach dieſen Bezirken zu beantragen.

   In Betreff der Geſtellung im Auslande ſiehe §. 42.

4. Unterlaſſene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Geſtellungspflicht (Ziffer 7).

5. Die Geſtellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich ſowohl vor der Erſatzkommiſſion als auch vor der Ober-Erſatzkommiſſion ſtatt, ſofern nicht die Militärpflichtigen durch die Erſatzbehörden hiervon ganz oder theilweiſe entbunden ſind. (Siehe §§. 62, 3; 72, 2 und 42, 1.)

6. Geſuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Geſtellung ſind an den Zivilvorſitzenden der Erſatzkommiſſion desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem ſie ſich nach Ziffer 2 oder 3 zu geſtellen haben (§. 62, 3).

7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Erſatzbehörden nicht pünktlich erſcheinen, ſind, ſofern ſie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldſtrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu beſtrafen.

   Außerdem können ihnen von den Erſatzbehörden die Vortheile der Looſung (§. 66) entzogen werden.

   Iſt dieſe Verſäumniß in böslicher Abſicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Vorausſetzungen des §. 140 D. Str. G. vor, ſo ſind ſie unbeſchadet der von ihnen verwirkten Strafe als unſichere Dienſtpflichtige (§. 66, 3 c.) zu behandeln.

8. Iſt die Verſäumniß der Geſtellungspflicht durch Umſtände herbeigeführt, deren Beſeitigung nicht in dem Willen der Geſtellungspflichtigen lag, ſo treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

   R. M. G. §. 33.

§. 27.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlaſſung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:

   Wehrpflichtigen, welche ſich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten

25. Lebensjahre befinden, bevor ſie ein Zeugniß der Erſatzkommiſſion darüber beigebracht haben, daß ſie die Entlaſſung nicht bloß in der Abſicht nachſuchen, um ſich der Dienſtpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

St. A. G. §. 15, 1.

2. Die Erſatzkommiſſionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachſuchung der Auswanderungserlaubniß nicht bloß die Abſicht zum Grunde liegt, ſich der Dienſtpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

Trifft dieſe Vorausſetzung zu, ſo iſt das vorerwähnte Zeugniß zu verweigern.

Die desfallſigen Entſcheidungen der ſtändigen Mitglieder der Erſatzkommiſſion ſind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverſchiedenheit der beiden ſtändigen Mitglieder der Erſatzkommiſſion iſt die Entſcheidung der Ober-Erſatzkommiſſion einzuholen. Bis zum Eingang dieſer Entſcheidung iſt von der Ertheilung der Auswanderungserlaubniß Abſtand zu nehmen.

St. A. G. §. 14.

3. Die Beſtimmung unter Ziffer 1 findet, ſofern Familienväter für ſich und ihre Familien die Entlaſſung aus der Reichsangehörigkeit nachſuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergeſtalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlaſſung geſtattet werden muß, den Söhnen derſelben die Entlaſſung ſo lange zu verſagen iſt, als das unter Ziffer 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht iſt.

St. A. G. §. 19.

4. Die Entlaſſung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirkſam, wenn der Entlaſſene nicht binnen ſechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlaſſungsurkunde an ſeinen Wohnſitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt.

St. A. G. §. 18.

5. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiſerliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubniß an Wehrpflichtige unterſagt werden.

St. A. G. §. 17.

6. Ueber Beſtrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger ſiehe Strafgeſetzbuch für das Deutſche Reich §. 140. (Vergl. auch §. 26, 7.)

Abſchnitt IV.

Grundſätze für Entſcheidungen über Militärpflichtige.

§. 28.

Entſcheidungen der Erſatzbehörden im Allgemeinen.

1. Die Entſcheidungen der Erſatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältniſſe und die Rangirung der Militärpflichtigen.
2. Die Entſcheidungen ſind entweder vorläufige oder endgültige.

3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
   a. Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   b. Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   c. Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
   d. Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
   e. Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§. 29.

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
   a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30),
   b. wegen zeitiger Untauglichkeit (§. 31),
   c. in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33),
   d. als überzählig (§. 34).
2. Die Zurückstellungen unter 1 a bis c. werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1 d. durch die Ober-Ersatzkommission verfügt.
3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

   Lassen besondere im Gesetz begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.

   R. M. G. §. 20.
4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig:
   a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 30, 2), und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
   b. behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 32, 5) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre (vergleiche §§. 33, 7 und 89, 7). Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahres zurückzustellen.
   c. in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres (§§. 32, 6 und 93).

   R. M. G. §§. 18 und 20. G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14. G. v. 8. 2. 90.

   Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch §. 93, 2 und 3.)
5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 26, 2).

6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Ziffer 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

   Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatzkommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatzkommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsort zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz verfügt werden.

   Zurückstellungen über die in Ziffer 3 und 4 erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

   Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

   Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig.

   R. M. G. §. 22 in Verbindung mit G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatzkommission (Ziffer 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von Neuem ausgesprochen werden (§. 97, 2).

§. 30.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.

   R. M. G. §. 18.

2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§. 29, 4 a.).

3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

   R. M. G. §. 18.

4. Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf jedoch in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Sie werden in dieſem Falle in eine Arbeiterabtheilung eingeſtellt.

Die Dienſtzeit in der Arbeiterabtheilung kommt auf die aktive Dienſtzeit zur Anrechnung (§. 43, 2).

R. M. G. §. 18.

§. 31.

Zurückſtellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu ſchwach oder zu klein für den Dienſt im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet ſind, werden vorläufig zurückgeſtellt.
2. Das geringſte Maß der Körperlänge für den Dienſt mit der Waffe beträgt, ſoweit die Aushebung (§. 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden ſowie die Erſatzreſerve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienſt ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker) ſowie für die der ſeemänniſchen und halbſeemänniſchen Bevölkerung angehörigen Mannſchaften und Marinehandwerker, für die Erſatzreſerve zum Dienſt ohne Waffe, für Marine-Erſatzreſerve und für den Landſturm iſt ein geringſtes Körpermaß nicht vorgeſchrieben.
3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu ſtellenden Anforderungen ſind in der Heerordnung bezw. in der Marineordnung enthalten.
4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entſchieden werden. Zuläſſige Ausnahmen ſiehe §. 29, 4.

R. M. G. §. 17.

§. 32.

Zurückſtellung in Berückſichtigung bürgerlicher Verhältniſſe.

1. Zurückſtellungen in Berückſichtigung bürgerlicher Verhältniſſe finden auf Anſuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen ſtatt.

   R. M. G. §. 19.

2. Es dürfen vorläufig zurückgeſtellt werden:
   a. die einzigen Ernährer hülfloſer Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geſchwiſter;
   b. der Sohn eines zur Arbeit und Aufſicht unfähigen Grundbeſitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieſer Sohn deſſen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthſchaftlichen Erhaltung des Beſitzes, der Pachtung oder des Gewerbes iſt;
   c. der nächſtälteſte Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden geſtorbenen, oder in Folge derſelben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit geſtorbenen Soldaten, ſofern durch die Zurückſtellung den Angehörigen des letzteren eine weſentliche Erleichterung gewährt werden kann;
   d. Militärpflichtige, welchen der Beſitz oder die Pachtung von Grundſtücken durch Erbſchaft oder Vermächtniß zugefallen, ſofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirth-

schaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen.

g. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

R. M. G. §. 20. G v. 8. 2. 90.

3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Der einstweilen Zurückgestellte ist spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres einzustellen und gleichzeitig der zuerst Eingestellte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Ziffer 2 b. entsprechende Anwendung.

R. M. G. §. 20.

4. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. §. 22.

5. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2 f. aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 29, Ziffer 4 b. oder c. Anwendung.

R. M. G. §. 20, c. G. v. 8. 2. 90.

§. 33.

Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission des Gestellungsortes statt. Letztere Ersatzkommission hat sich dieserhalb erforderlichen Falls mit der den Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommission in Verbindung zu setzen.
2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.
3. Das Vorhandensein verheiratheter Brüder, welche zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Ver-

werfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheirathung und Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Musterungstermin desjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamirten erfolgt ist.

Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer älterer Brüder, welche im Heere oder in der Marine als Unteroffiziere dienen, kein Grund der Abweisung, insofern eine Bescheinigung des Truppen=(Marine=)theils darüber vorliegt, daß dieser mit ersteren auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

4. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

5. Die im §. 32, 2 a. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie ꝛc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des §. 32, 2 a. und b. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits= beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatzbehörden persönlich vorstellen muß (§. 63, 7). Ist dies unthunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

6. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, sowie auf Schwiegersöhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen.

Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter (§. 22, 2) geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

7. Eine Zurückstellung auf Grund des §. 32, 2 f. darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial= oder anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig=freiwilligen Dienst nachzuweisen.

8. Auf Schüler von Landwirthschafts= und Handelsschulen kann dagegen die Bestimmung des §. 32, 2 f. in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweislich der Landwirthschaft bezw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpflichtige, welche in den Offizier=

stand zu treten beabsichtigen und sich auf einer Privatschule zu den nöthigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besitz einer Annahme-Erklärung von einem Truppentheil befinden.

9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden:
   a. Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
   b. den schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,
   c. allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

   Die Zurückstellung der unter b. und c. genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

   Seeleute, welche eine Deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§. 15, 6).

10. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

    Die Zurückstellung der in Rußland lebenden Deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf seitens der Kaiserlich Deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzkommission (§. 25, 4) — verfügt werden.

§. 34.

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für Ausfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften (§. 73, 5) gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt (§. 73, 7).

   Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§. 77) jederzeit zurückgegriffen werden.

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig, und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§§. 28, 4 und 40, 1).

§. 35.

Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

   In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

2. Dieſe Beſcheinigungen ſind einzutragen:
   für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Looſungsſcheine (§. 67) und zwar unter „Bemerkungen",
   für alle zum einjährig-freiwilligen Dienſt Berechtigten in die Berechtigungsſcheine (§. 88).
3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Looſungsſchein.
4. Den auf Grund des Zeugniſſes über die Befähigung zum Seeſteuermann zum einjährig-freiwilligen Dienſt in der Marine Berechtigten (§. 88, 3) iſt über die erfolgte Zurückſtellung eine beſondere Beſcheinigung auszuſtellen.
5. Für die Militärpflichtigen, welche ſeitens der Truppen zum freiwilligen Dienſt angenommen ſind, dient als Ausweis — behufs Zurückſtellung von der Aushebung bis zum Dienſtantritt — der Annahmeſchein (§. 85).

§. 36.

Endgültige Entſcheidungen.

1. Endgültige Entſcheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Erſatzkommiſſion.
   R. M. G. §. 30, 7.

   Ausnahmen hiervon finden bei außerterminlichen Muſterungen (§. 78), bei den Schiffermuſterungen (§. 76) und im Kriege (§. 97) ſtatt, ferner in den Fällen der §§. 39, 2 und 40, 4.
2. Gegen die Entſcheidungen der Ober-Erſatzkommiſſionen ſteht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Inſtanzen zu.

   Gegen die Entſcheidungen der Ober-Erſatzkommiſſionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannſchaften auf die verſchiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile ſowie über die Vertheilung der Erſatzreſerviſten (Marine-Erſatzreſerviſten) auf die verſchiedenen Waffengattungen ꝛc. und Marinetheile (§. 71, 2) findet eine Berufung nicht ſtatt.
   R. M. G. §. 30, 5.

   In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienſtpflicht gerichteten Entſcheidungen auch ſeitens des ſtändigen militäriſchen Mitglieds der Ober-Erſatzkommiſſion Berufung an die höhere Inſtanz eingelegt werden.
   R. M. G. §. 30, 8.
3. Die endgültigen Entſcheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfriſt der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zuläſſigen Zurückſtellungen hinausgeſchoben werden.
4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entſchieden werden kann, weil ſie ſich nicht

rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung (§. 28, 4) bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht (§. 4, 3) fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen (§. 43, 1).

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

Im Uebrigen siehe §. 72, 6.

§. 37.

Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

   D. Str. G. §§. 31 und 37.

2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 30, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.
3. Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungsscheins.
4. Ueber Ausschließung bei Aufruf des Landsturms siehe §. 20, 11.
5. Betreffs Bestrafung Militärpflichtiger im Auslande siehe D. Str. G. §. 37.

§. 38.

Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zu einem ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienst ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit.

   R. M. G. §. 15. W. G. §. 1.

2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufruf des Landsturms.

   R. M. G. §. 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 27.

3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungsscheins.
4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

   Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

§. 39.

Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots. *)

1. Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen:
   a. Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienst im stehenden Heere, sowie in der Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe, und im Besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter u. s. w.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 16. W. G. §. 1.
   b. Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind (§. 31) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve gewachsen sind.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 9 u. 19. R. M. G. §. 17.
   c. Militärpflichtige, denen die im §. 32, 2 a. bis c. enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Ober-Ersatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung als durch Zuweisung zur Ersatzreserve angezeigt erscheinen lassen.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 19. R. M. G. §. 21.
   d. Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen des §. 40, 1 und 2 der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf derselben gedeckt und Ueberschuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den gemäß Ziffer 1 des §. 40 zur Ersatzreserve überführten Mannschaften Ueberschuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Loosnummern der Letzteren.
   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 9.
2. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine weitergehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve rechtfertigen. Im Uebrigen vergleiche §. 40, 4.
   Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.
   R. M. G. §. 22. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.
3. Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Ertheilung eines Landsturmscheins.

---

*) Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§. 18, 1).

4. Ein nach Ziffer 1 c. und 2 Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zwecks entzieht, welcher seine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden (§. 43, 1).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10. R. M. G. §. 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatzkommission erforderlich.

R. M. G. §. 30, 1 c.

Die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs herbeigeführt werden. Die Aushebung und Einstellung erfolgt im gewöhnlichen Verfahren, kann aber ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz außerterminlich erfolgen.

§. 40.

Ueberweisung zur Ersatzreserve.

1. Der Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienst im stehenden Heere tauglich befunden, aber als „Ueberzählige" bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.

   Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkt — erforderlichen Falls unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung — ohne Weiteres.

2. Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13, 1) ist zu entnehmen:
   a. aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, denen die im §. 32, 2 a. bis c. enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. (Im Uebrigen siehe §. 73, 1);
   b. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden;
   c. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit (§. 31) zurückgestellt worden sind, und auch im dritten Militärpflichtjahr noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

3. Für die Ueberweisung zur Ersatzreserve ist die vorstehende Reihenfolge maßgebend. Ist Ueberschuß vorhanden, so erfolgt die Ueberweisung desselben an den Landsturm ersten Aufgebots nach den im §. 39, 1 d. enthaltenen Bestimmungen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 9.

3. a. Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben (§. 29, 4 b.), sind der Ersatzreserve zu überweisen. Im Uebrigen siehe §. 117, 4.

G. v. 8. 2. 90.

4. Die ausnahmsweise Ueberweisung anderer als der unter Ziffer 1, 2 und 3 a. bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz verfügt werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 10.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig.
Im Uebrigen siehe §§. 39, 2 und 117, 10.

5. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatzreservepasses.
6. Auf einen nach Ziffer 2 a. und 4 Berücksichtigten, welcher sich der Erfüllung des Zwecks entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, findet die Bestimmung des §. 39, 4 sinngemäße Anwendung.

§. 41.

Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve.

1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämmtliche Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienst ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe tauglich sind.
2. Hierzu gehören die im §. 39, 1 und §. 40, 2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23).
3. Die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Ertheilung eines Marine-Ersatzreservepasses.
4. Die Bestimmung der Ziffer 6 des §. 40 findet auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

§. 42.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:
   a. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 38, 1);

b. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§§. 39, 1 a. und b.; 40, 2 b. und c.);

c. wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 32, 2 a. bis e. aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Ziffer 1 a. und b.) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Auch sind die aktiven Aerzte der Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

Die Ersatzbehörden sind nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Aerzte als glaubwürdig anzunehmen.

3. Auf den nach Ziffer 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, oder in dessen Bezirk der Militärpflichtige sich aufhält bezw. in dessen Bezirk der Ort liegt, an welchem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Ziffer 1 a. und b.) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Marine ist in der Regel noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.

4. Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden.

Die heimathliche Ersatzkommission (§ 25, 2 bis 4) ist durch den zuständigen Marinetheil hiervon zu benachrichtigen

§. 43.

Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat.
2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 30, 4 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.
3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 65, 4).
4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX. enthalten.

Abſchnitt V.

Liſtenführung.

§. 44.

Liſtenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Erſatzweſen betreffenden Liſten müſſen gewiſſenhaft und ſorgfältig geführt und deutlich geſchrieben werden.

   Irrungen ſind nicht durch Radiren, ſondern mittelſt Durchſtreichens zu verbeſſern. Der Grund der Abänderung iſt durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.
2. Die Liſten beſtehen in den Grundliſten (§. 3, 2) und den Vorſtellungsliſten (§. 50).
3. Die Grundliſten beſtehen in den Rekrutirungsſtammrollen, den alphabetiſchen Liſten und den Reſtantenliſten.

   Die Rekrutirungsſtammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derſelben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

   Die alphabetiſchen Liſten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen deſſelben Aushebungsbezirks.

   Die Reſtantenliſten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entſchieden iſt.
4. Die Vorſtellungsliſten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entſcheidung herbeigeführt werden kann oder muß.
5. Die Anlage von Hülfsliſten zur Erleichterung des Muſterungsgeſchäfts iſt geſtattet.
6. Alle Belege, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundliſten ſtattfindet, ſind dem Zivilvorſitzenden der Erſatzkommiſſion auszuhändigen und von dieſem in geſonderten Heften den alphabetiſchen oder Reſtantenliſten beizufügen und aufzubewahren.
7. Streichungen aus den Grundliſten müſſen derart ſtattfinden, daß ſowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leſerlich bleiben.
8. Zu allgemeinen Erlaſſen über die Liſtenführung und zur Anordnung etwaiger durch beſondere Verhältniſſe bedingter Abweichungen von den in dieſem Abſchnitt getroffenen Beſtimmungen iſt für die Grundliſten nur die in der dritten Inſtanz fungirende Zivilbehörde,*) für die Vorſtellungsliſten nur die Erſatzbehörde dritter Inſtanz innerhalb ihres Geſchäftsbereichs befugt.

§. 45.

Rekrutirungsſtammrollen im Allgemeinen.**)

1. Die Vorſteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der

*) In Sachſen die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

**) Siehe Badiſche Vollzugsverordnung vom 13. Dezember 1888, abgedruckt am Schluſſe (hinter Anlage 4).

Ersatzbehörden Rekrutirungsstammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 46, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.

R. M. G. §. 31.

2. Die Rekrutirungsstammrollen werden auf Grund der Zivilstandsregister, der nach §. 25 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt.

R. M. G. §. 32.

3. Die Rekrutirungsstammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
4. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungsstammrollen innerhalb des Aushebungsbezirks ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission. Derselbe darf die Rekrutirungsstammrollen seines Aushebungsbezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.

§. 46.

Führung der Rekrutirungsstammrollen.

1. Die Rekrutirungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungsstammrolle besteht.
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungsstammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

   Bei Anlegung jeder Rekrutirungsstammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

   Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.
3. In die Rekrutirungsstammrollen werden aufgenommen:
   a. die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
   b. die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 25, 1 und 7);
   c. die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 25, 10); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.
4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 24), werden zwar in die Rekrutirungsstammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.
5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.
6. Die Rekrutirungsstammrollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.*)

*) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist schon bei Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist.

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Spalten leer zu lassen.

7. Die mit Führung der Zivilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:
   a. den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1889 einen Auszug aus dem Jahre 1872, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;
   b. den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirkes.
8. Die unter 7 a. genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen (Ziffer 3 a.) benutzt.
9. Die unter 7 b. genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungsstammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

   Der Zivilvorsitzende der betreffenden Ersatzkommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig, den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittlung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburtsgemeinden ꝛc. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.
10. Insoweit die Führung der Zivilstandsregister und der Rekrutirungsstammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde ꝛc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Zivilstandsregistern in die Rekrutirungsstammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes zu übersenden (Ziffer 7 b.).
11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

    Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungsstammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

---

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der früheren Weise Geburtslisten einzureichen.

Außerdem werden beigefügt:

a. die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Ziffer 7 a);

b. die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Ziffer 7 b. und 9).

Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Zivilstandsregistern stattgefunden hat (Ziffer 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission sendet die Rekrutirungsstammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§. 47, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§. 49, 5), an die Vorsteher der Gemeinden ꝛc. zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungsstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts (§. 61, 3).

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 25, 9) hat der zur Führung der Rekrutirungsstammrolle Verpflichtete dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen (§. 47, 8).

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission stattfinden.

15. Ueber Führung der Rekrutirungsstammrollen in großen Städten siehe §. 47, 11.

16. Ueber Vernichtung der Rekrutirungsstammrollen siehe §. 48, 6.

§. 47.

Alphabetische Listen.

1. Das Ersatzgeschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungsstammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk.

Sie wird nach demselben Muster wie die Rekrutirungsstammrollen geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden ꝛc. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungsstammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird

die alphabetiſche Liſte des laufenden Jahres aufgeſtellt. Die alphabetiſchen Liſten der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungsſtammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach §. 44, 6 verfahren.

5. Die Vervollſtändigung der alphabetiſchen Liſte erfolgt beim Muſterungsgeſchäft (§§. 64 und 68, 3), ſodann auf Grund der Vorſtellungsliſten (§. 50) nach dem Aushebungsgeſchäft.

Berichtigungen der alphabetiſchen Liſten erfolgen auf Grund der nach §. 46, 13 und nach §. 49, 1 und 2 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angeſtellter Ermittelungen (§. 49, 6) und ſtattgehabter Ueberweiſungen (§. 47, 8).

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetiſchen Liſten finden ſtatt, ſobald ein Militärpflichtiger ſeinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungsbezirks wechſelt.

7. Streichungen von Namen in den alphabetiſchen Liſten finden ſtatt:
   a. wenn Militärpflichtige verſtorben ſind;*)
   b. wenn Militärpflichtige eine endgültige Entſcheidung ſeitens der Erſatzbehörden erhalten haben beziehungsweiſe als Rekruten ausgehoben ſind;
   c. wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten ſind;
   d. wenn Militärpflichtige, welche **nicht** in dem Aushebungsbezirk geboren ſind,**) in Folge Aufenthaltswechſels nach anderen Aushebungsbezirken überwieſen ſind, oder wenn dieſelben auf Grund des §. 140 des Strafgeſetzbuches für das Deutſche Reich gerichtlich verurtheilt ſind (§. 49, 7);
   e. wenn Militärpflichtige in die Reſtantenliſte aufgenommen ſind;
   f. wenn Militärpflichtige die Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgeſetzes vom 1. Juni 1870 verloren haben.

   Neben jeder Streichung iſt der Grund kurz zu vermerken; im Falle zu f. iſt die betreffende Verfügung der zuſtändigen Zivil-Verwaltungsbehörde anzugeben. Die Streichung wegen Verluſtes der Reichsangehörigkeit gemäß §. 21 St. A. G. iſt von der Zuſtimmung der Zivilverwaltungsbehörde abhängig.

8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen (§. 25, 9), werden durch den Zivilvorſitzenden der Erſatzkommiſſion des bisherigen Aushebungsbezirks demjenigen des neuen Aushebungsbezirks überwieſen.

Die Ueberweiſung iſt jedoch nicht ohne Weiteres zu veranlaſſen, ſondern von dem Zivilvorſitzenden des Anzugsortes auf Grund der nach §§. 25, 9 und 46, 13 zu machenden Meldungen zu beantragen und erſt dann von dem Zivilvorſitzenden des Abzugsortes zu bewirken.

Als Ueberweiſungspapier für derartige Militärpflichtige dient ein vom Zivilvorſitzenden zu unterſchreibender Auszug aus der alphabetiſchen Liſte.

*) Iſt eine Sterbeurkunde nicht zu beſchaffen, ſo kann die Streichung angeblich Verſtorbener durch den Zivilvorſitzenden der Erſatzkommiſſion auf Grund glaubwürdiger Ermittelungen verfügt werden.

**) Eine Streichung ſolcher Militärpflichtiger, welche in dem Aushebungsbezirke geboren ſind, in den dortigen Grundliſten findet in beiden zu Ziffer 7 d. bezeichneten Fällen nicht ſtatt (ſiehe §. 48, 1).

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen“ die im Aushebungsbezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§. 66, 12).

Den Militärpflichtigen selbst sind die Loosungsscheine (§. 67) bei der Abmeldung durch die mit Führung der Rekrutirungsstammrolle beauftragte Behörde oder Person mit dem Abmeldevermerk unter Angabe des Ortes „wohin“ zu versehen und den noch nicht im Besitz eines Loosungsscheines befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigungen mit den gleichen Angaben zu ertheilen.

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission verantwortlich.

10. Der Militärvorsitzende der Ersatzkommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungsgeschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Liste der Vorjahre nach den Listen der Zivilvorsitzenden zu berichtigen.

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen (Ziffer 7).

11. In Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungsstammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Ueber Genehmigung hierzu siehe §. 44, 8.

In diesem Falle erhält der Militärvorsitzende der Ersatzkommission Abschriften der Rekrutirungsstammrollen der einzelnen Jahre übersandt.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatzkommission verfügt werden.

§. 48.

Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre befindlichen Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatzgeschäftes Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

2. Die Restantenlisten werden nach Muster 6 jahrgangsweise aufgestellt.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutirungsstammrollen des Aushebungsbezirks aufgenommen werden.

3. Die Militärpflichtigen werden in den Reſtantenliſten ſo lange fortgeführt, bis ſie aus dem wehrpflichtigen Alter (§. 4, 3) getreten ſind, ſofern nicht eine der im §. 47, 7 a. bis c. und f. bezeichneten Vorausſetzungen vorliegt.
4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre ſtattfindenden Erſatzgeſchäfts unermittelt geblieben ſind, werden nur in den Reſtantenliſten des Aushebungsbezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

   Liegt der Geburtsort im Auslande, ſo werden ſie in demjenigen Aushebungsbezirk weiter fortgeführt, in deſſen alphabetiſcher Liſte ſie ſich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden.
5. Die Führung der Reſtantenliſten liegt dem Zivilvorſitzenden der Erſatzkommiſſion ob.

   Der Militärvorſitzende beſorgt ſich alljährlich zugleich mit der Abſchrift der alphabetiſchen Liſte des laufenden Jahres Abſchrift der neu aufgeſtellten Reſtantenliſte.

   Von ſpäteren Veränderungen in den Reſtantenliſten erhält er durch den Zivilvorſitzenden Kenntniß.
6. Die Reſtantenliſten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen vernichtet werden.

   Gleichzeitig verfügt der Zivilvorſitzende der Erſatzkommiſſion die Vernichtung der Rekrutirungsſtammrollen der betreffenden Jahrgänge (§. 46, 16).

   Im Uebrigen ſiehe §. 50, 8.

§. 49.

Berichtigung der Grundliſten.

1. Unmittelbar nach Beendigung des Aushebungsgeſchäfts hat der Zivilvorſitzende jeder Erſatzkommiſſion von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entſcheidung über die in ſeinem Aushebungsbezirk zur Geſtellung vor den Erſatzbehörden herangezogenen, in anderen Aushebungsbezirken gebürtigen Perſonen dem Zivilvorſitzenden der Erſatzkommiſſion des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, mittelſt eines von ihm zu unterſchreibenden Auszuges aus der alphabetiſchen Liſte Mittheilung zu machen. Dieſe Mittheilungen ſind vorbehaltlich der bis zum 1. Februar des nächſtfolgenden Jahres erforderlich werdenden Nachträge bis zum 1. Oktober zu beenden.
2. Eine gleiche Mittheilung iſt, ſofern Militärpflichtige zur Vorſtellung vor den Erſatzbehörden gelangen, ohne in die Grundliſten aufgenommen zu ſein, unverzüglich an den Zivilvorſitzenden desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem der Vorgeſtellte geſtellungspflichtig iſt (§. 26, 2).
3. Die Benachrichtigungsſchreiben ſind als Beläge zu den alphabetiſchen oder Reſtantenliſten ebenſo lange, wie dieſe, aufzubewahren (§. 44, 6).
4. Auf Grund dieſer Benachrichtigungen ſind bis zum 1. März die alphabetiſchen und Reſtantenliſten zu berichtigen.

5. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungsstammrollen (§. 46, 12).
6. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben, sind vorbehaltlich der durch die Bestimmungen in §. 62 bedingten, sofort zu veranlassenden Maßnahmen durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission alsbald nach dem 1. Oktober (Ziffer 1) Ermittelungen anzustellen; auch ist bezüglichen Ansuchen seitens anderer Zivilvorsitzender ungesäumt Folge zu geben.
7. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist, oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reiches ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich zu veranlassen (siehe §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877).

   Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Zivilvorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

   Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 50.

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§. 44, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.
2. Sie werden nach Muster 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungsliste A

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen (§. 37).

Vorstellungsliste B

enthält die
   a. wegen geistiger Gebrechen,
   b. wegen körperlicher Gebrechen

auszumusternden Militärpflichtigen (§. 38).

Vorstellungsliste C

enthält die
   a. wegen häuslicher Verhältnisse,
   b. wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen Mindermaß,
   c. wegen zeitiger Untauglichkeit,

zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§. 39).

Vorstellungsliste D

enthält die

a. wegen häuslicher Verhältnisse,
b. wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß,
c. wegen zeitiger Untauglichkeit

zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§. 40).

Vorstellungsliste E

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung.

Vorstellungsliste F

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, und zwar:

a. die Auszuschließenden,
b. die Auszumusternden,
c. die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,
d. die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§. 66, 2).

4. Sämmtliche Vorstellungslisten A bis F werden in je vier Ausfertigungen von der Ersatzkommission gefertigt und vollzogen, von denen je eine für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommission bestimmt ist.

Die Ausfertigungen für die Militärvorsitzenden läßt der Militärvorsitzende der Ersatzkommission, die für die Zivilvorsitzenden der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission anfertigen.

5. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist (§. 82, 5);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§§. 76, 3 und 81, 2);

Beilage 3,

enthaltend diejenigen zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche

a. wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,
b. von den Truppen- bezw. Marinetheilen abgewiesen worden sind (§ 94, 7).

6. Die Anfertigung der Beilagen 1 und 2 liegt dem Militärvorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ob und zwar in je vier Ausfertigungen und nach demselben Muster wie die Vorstellungslisten.

7. Betreffs Veränderungen bezw. Zugangsnachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §§. 68, 5 und 72, 4.

8. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Zugangsnachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 48, 6).

Abschnitt VI.

Ersatzvertheilung.

§. 51.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

   G. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.

2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum zwei-, drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppentheile*) wird dem zuständigen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt.
4. Der festgestellte Ersatzbedarf der Marinetheile wird durch das Reichs-Marine-Amt dem Königlich preußischen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

§. 52.

Ersatzvertheilung. Allgemeines.

1. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das Königlich preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorpsbezirke**) vertheilt, und zwar nach dem Verhältniß der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen***) ausschließlich derjenigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.
2. Die vorläufige Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung statt. Die endgültige Vertheilung erfolgt durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffermusterungen (§. 76, 6) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen.

---

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) außer Betracht.

**) Das Großherzogthum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeekorpsbezirk (§. 1, 1).

***) Die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten bezw. zu befreienden Militärpflichtigen und die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts bleiben außer Ansatz.

3. Beim Mangel an Erſatzmannſchaften der ſeemänniſchen (halbſeemänniſchen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.
4. Vermag ein Armeekorps-Bezirk ſeinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, ſo wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke deſſelben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
5. Die unter ſelbſtändiger Militärverwaltung ſtehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Rekrutengeſtellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 R. M. G. in der Faſſung des G. v. 6. 5. 80 zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsminiſterien untereinander.
6. Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres iſt im Uebrigen das militäriſche Bedürfniß maßgebend.

   G. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.

7. Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannſchaften findet bei der Erſatzvertheilung nicht ſtatt.

§. 53.

Miniſterial-Erſatzvertheilung.

1. Die ſeitens der Kriegsminiſterien nach Maßgabe der Feſtſetzungen des §. 52 aufzuſtellende Erſatzvertheilung bildet die Miniſterial-Erſatzvertheilung.
2. Die ſeitens des Königlich preußiſchen Kriegsminiſteriums aufgeſtellte Miniſterial-Erſatzvertheilung muß enthalten:
   a. die Geſammtzahl der aus jedem Armeekorps-Bezirk zu ſtellenden Rekruten — getrennt nach Land- und ſeemänniſcher (halbſeemänniſcher) Bevölkerung. Beim XIV. Armeekorps tritt ferner eine Trennung der von dem Großherzogthum Baden und dem elſaß-lothringiſchen Antheil aufzubringenden Rekruten ein,
   b. die Vertheilung der aus jedem Armeekorps-Bezirk zu ſtellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche ſie beſtimmt ſind, und nach Waffengattungen getrennt.

      In denjenigen Armeekorps-Bezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu ſtellen ſind, iſt auch die Vertheilung derſelben auf die Marinetheile anzugeben.
3. Die Miniſterial-Erſatzvertheilung wird von dem Königlich preußiſchen Kriegsminiſterium dem Großherzoglich badiſchen Miniſterium des Innern, dem Großherzoglich heſſiſchen Miniſterium des Innern und der Juſtiz, dem Reichs-Marine-Amt, ſämmtlichen unterſtellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich heſſiſchen (25.) Diviſion überſendet.

4. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und nach Maßgabe der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen bezw. Ueberzähligen auf die Armeekorps-Bezirke vertheilt.
5. Ueber den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe §. 54, 5.

§. 54.

Korps-Ersatzvertheilung.

1. Die Generalkommandos vertheilen den aus ihrem Bereiche aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Brigadebezirke (Korps-Ersatzvertheilung*) nach dem Verhältniß der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen**) nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt.

   Beim XIV. Armeekorps wird die Korps-Ersatzvertheilung, soweit sie auf die von dem Großherzogthum Baden aufzubringenden Rekruten (§. 53, 2 a.) sich bezieht, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Generalkommando des XIV. Armeekorps aufgestellt. Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatzvertheilung seitens des Ministeriums des Innern und der Justiz im Einverständniß mit dem Divisionskommando aufgestellt.
2. Die Korps-Ersatzvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile ꝛc.***)
3. Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 52, 4 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Armeekorps-Bezirks nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
4. Kann ein Armeekorps-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen.
5. Der Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13, 1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der für die Ersatzreserve brauchbaren Militärpflichtigen vertheilt.†)

---

*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch das Kriegsministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath.

) Siehe Seite 48, Anmerkung *) zu §. 52, 1.

***) Falls aus dem Korpsbezirk Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalkommando ꝛc. Abschrift oder Auszug der Ersatzvertheilung an das Reichsmarineamt.

†) In Württemberg durch das Königlich württembergische Kriegsministerium bezw. den Ober-Rekrutirungsrath; im Großherzogthum Hessen durch die Großherzoglich hessische (25.) Division.

§. 55.

Brigade-Ersatzvertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatzvertheilung entwerfen die Brigadekommandeure eine vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen, dient.
2. Für die Aufstellung dieser vorläufigen Ersatzvertheilung ist hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militärpflichtigen,*) hinsichtlich der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung die Zahl der in den Vorstellungslisten F enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.
3. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks im Verhältniß der in denselben vorhandenen Ueberzähligen herangezogen.
4. Die endgültige Brigade-Ersatzvertheilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeschäftes im gesammten Brigadebezirk nach dem Verhältniß der in den einzelnen Aushebungsbezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen festgestellt.
5. Die Brigadekommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirk, nach Berücksichtigung der gemäß §. 40, 1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen, noch aufzubringenden Ersatzreservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen. Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk endgültig aufgebracht werden.

Abschnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§. 56.

Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungsgeschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.

---

*) Die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Ziffer 4.

2. Während dieses Zeitraums erfolgt:
   a. die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
   b. die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäftes erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungseingaben),
   c. die Vorbereitung der Rundreise der Ersatzkommission.

§. 57.

Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren ꝛc. zur Befolgung der im §. 25 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.
2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere*) sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.
3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungsstammrollen siehe §§. 45 und 46.
4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungsstammrollen u. s. w. an die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen siehe §. 46, 11.
5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 47.
6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 48.
7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreaupersonal anfertigen (§. 44, 5).

§. 58.

Vorbereitungseingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts gelooſt haben, beim Musterungsgeschäft einrangiren zu können (§. 66), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.
   Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 66, 5.
2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungsbezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatzkommission festgestellt.
3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigadekommandeure den Generalkommandos, in Hessen dem Divisionskommando und durch diese dem Preußischen Kriegsministerium nach Muster 8 zum 1. März anzuzeigen.

*) Die Vorschrift der Anmerkung *) zu §. 46, 6 ist auch hier zu beachten.

Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegsministerien dem Preußischen Kriegsministerium zu dem angegebenen Zeitpunkt gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.

Letzteres stellt eine Uebersicht für sämmtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt.

4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militär-Vorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Kalenderjahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.*)

   In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Zivilvorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben nach Muster 9 bei (§. 52, 2).

5. Der Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission läßt die unter Ziffer 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 9 und 10 zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem Generalkommando,**) in Hessen dem Divisionskommando, ein.

   Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das Königlich Preußische Kriegsministerium eingereicht.

§. 59.

Vorbereitung der Musterungsreise.

Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört:

a. die Feststellung des Reiseplans,
b. die Berufung des Musterungspersonals,
c. die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§. 60.

Musterungsreise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs darüber ab, bis zu welchem Zeitpunkt das Musterungsgeschäft beendet sein muß (siehe auch §. 68, 3). Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.

---

*) Abgesehen von den im §. 86, 4 vorgesehenen Fällen sind in diese Nachweisung nur diejenigen freiwillig eingetretenen Mannschaften aufzunehmen, denen die betreffenden Zivilvorsitzenden den Meldeschein (§. 84, 2) ertheilt haben, und diejenigen Einjährig-Freiwilligen, deren Zurückstellung (§. 93, 2, 3 und 6) sie vermittelt haben bezw. über deren Einstellung ihnen, sofern eine Zurückstellung überhaupt noch nicht verfügt war, von den betreffenden Truppen-(Marine-)theilen Mittheilung gemacht worden ist.

**) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungsrath.

2. Der Bezirkskommandeur ſtellt hiernach einen Reiſeplan für ſeinen Landwehrbezirk auf und theilt ihn den Zivilvorſitzenden der Erſatzkommiſſionen ſämmtlicher betheiligter Aushebungsbezirke mit.
3. Bei Aufſtellung des Reiſeplans bleibt zu beachten:
   a. Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
   b. Rückſichtnahme auf die vorhandenen Eiſenbahn-, Dampfſchiff- und Chauſſeeverbindungen,
   c. Abhaltung des Muſterungsgeſchäfts an dem Orte, an welchem der Zivilvorſitzende der Erſatzkommiſſion ſeinen Amtsſitz hat (ſiehe jedoch Ziffer 4),
   d. Rückſichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
   e. Rückſichtnahme auf die Zahl der zu muſternden Militärpflichtigen.

   Auch ſind Muſterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen möglichſt zu vermeiden, ebenſo ſollen dieſelben nicht am Gründonnerſtag und dem auf den Charfreitag folgenden Sonnabend ſtattfinden.
4. Um der unter 3 d. enthaltenen Bedingung zu entſprechen, ſind die Muſterungsorte ſo zu wählen, daß die zu muſternden Militärpflichtigen möglichſt nicht länger als einen Tag (einſchließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geſchäften entzogen werden.

   Mit Rückſicht hierauf hat die Zuſammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Muſterungsbezirken ſtattzufinden (§. 1, 4).
5. Die Zahl der an einem Tage zu muſternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweiſe überſteigen.
6. Sind ſeitens der Zivilvorſitzenden gegen den durch den Bezirkskommandeur vorgelegten Reiſeplan Bedenken nicht zu erheben, ſo wird derſelbe als feſtſtehend der Ober-Erſatzkommiſſion (zu Händen des Militärvorſitzenden) mitgetheilt.

   Werden Bedenken erhoben, ſo iſt denſelben, ſofern ſie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es iſt die Entſcheidung der Ober-Erſatzkommiſſion herbeizuführen.
7. Sobald der Reiſeplan feſtſteht, ſorgen die Zivilvorſitzenden für Bereitſtellung geeigneter Räumlichkeiten in den Muſterungsorten. Es ſind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Muſterungsgeſchäfts und ein bedeckter Raum als Verſammlungsort der Militärpflichtigen.
8. Bei Eintritt einer Mobilmachung iſt das etwa im Gange befindliche Muſterungsgeſchäft zu unterbrechen. Das militäriſche Perſonal (§. 61, 1) kehrt ſofort in ſeine Standorte zurück.

§. 61.

Muſterungsperſonal.

1. Das Muſterungsperſonal beſteht militäriſcherſeits aus dem Bezirkskommandeur, einem Infanterieoffizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterperſonal.

   Die Zutheilung des Infanterieoffiziers*) und des Militärarztes wird durch den

*) Die dem Muſterungsperſonal zuzutheilenden Infanterieoffiziere ſind aus der Zahl der Lieutenants des Friedensſtandes auszuwählen. Nur wenn ſolche nicht verfügbar ſein ſollten, darf die Heranziehung von Lieutenants des Beurlaubtenſtandes ſtattfinden.

Infanterie-Brigadekommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 60, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Theilnahme am Musterungsgeschäft heranzuziehen.

2. Der Zivilvorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (§. 2, 6).

3. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher und der mit der Führung der Rekrutirungsstammrollen betrauten Personen (§. 45, 1) beim Musterungsgeschäft. Dieselben haben die Rekrutirungsstammrollen, welche ihnen der Zivilvorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgiebt, mit zur Stelle zu bringen.

§. 62.

Beorderung der Militärpflichtigen ꝛc. zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher u. s. w.

Bezügliche Mittheilung an die Gemeindevorsteher u. s. w. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 61, 3 erfolgenden Benachrichtigung.

2. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission macht in seinem Aushebungsbezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.

3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirk stellen.

Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission und zu Gunsten von schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugniß einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatzkommission veranlaßt werden (§. 78).

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel ꝛc. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5. Wer sich der Gestellung böslich entzieht (§. 26, 7), wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 66, 9) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden (§. 78, 4).
6. Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Militärpflichtigen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w.*) untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk gestellungspflichtig sind oder nicht (§. 26), durch von dem Zivilvorsitzenden bestimmte Polizei- ꝛc. Organe im Musterungstermin vorzuführen.
7. Im Uebrigen ist eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirk stattgehabten Musterungsgeschäft verhindert waren.
8. Bezüglich Mittheilung des Ergebnisses der Musterung der unter Ziffer 6 und 7 Genannten an den Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission siehe §. 49, 2.
9. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes zu fällen (§. 64, 5c.), so liegt deren Beorderung dem Bezirkskommandeur ob.

Abschnitt VIII.

Musterungsgeschäft.

§. 63.

Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und gemustert.
2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatzkommission vorgestellt werden, bestimmt der Zivilvorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.
3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.
4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatzkommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Ent-

*) Die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen dürfen ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbringung, welche die Landes-Polizeibehörde gegen sie angeordnet hat, in das Heer bezw. die Marine eingestellt werden.

blößung des ganzen Körpers unter möglichſter Berückſichtigung des Schamgefühls ſtattfinden muß.

5. Jeder Militärpflichtige wird, ſofern er nicht augenſcheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 37) iſt, unter den Augen des Militärvorſitzenden behufs Feſtſtellung ſeiner Größe ohne Fußbekleidung gemeſſen.
6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollſtändigung und Berichtigung der Grundliſten nach ſeinen bürgerlichen Verhältniſſen befragt.*) Außerdem muß feſtgeſtellt werden, ob Ausſchließungsgründe (§§. 30 und 37) vorhanden.
7. Jeder Militärpflichtige, ſowie ſeine Angehörigen ſind berechtigt, ſpäteſtens im Muſterungstermine Anträge auf Zurückſtellung oder Befreiung von der Aushebung zu ſtellen.

   Entſteht jedoch die Veranlaſſung zur Reklamation erſt nach Beendigung des Muſterungsgeſchäfts, ſo kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§§. 33, 1 und 72, 3).

   Die Betheiligten ſind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverſtändigen zu unterſtützen (§. 65, 5 und 6).

   R. M. G. §. 30, 6.

   Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß im Muſterungstermin nach Maßgabe des §. 33, 5 zweiter Abſatz beſtätigt werden.
8. Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er ſich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf ſich im Muſterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein beſonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-(Marine-)theils erwächſt.

   Durch dieſe freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vortheile der Loosnummer und gelangen in erſter Linie zur Aushebung (§. 66, 2).

§. 64.

Geſchäftsordnung der Erſatzkommiſſion.

1. Den Vorſitz im Muſterungstermin führen die beiden ſtändigen Mitglieder gemeinſchaftlich.
2. Der Militärvorſitzende iſt für die Gründlichkeit der ärztlichen Unterſuchung und der Meſſung verantwortlich. Er ſchlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen u. ſ. w. vor.

   Um dieſen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung ſeiner alphabetiſchen Liſte im Muſterungstermin beauftragen (ſiehe §. 68, 3).

---

*) In den Küſten-Aushebungsbezirken iſt feſtzuſtellen, ob der Militärpflichtige zur ſeemänniſchen oder halbſeemänniſchen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und ſomit zum Dienſt in der Marine verpflichtet iſt.

3. Dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob. (Siehe auch Anmerkung zu §. 63, 6.)

   Er führt seine alphabetische Liste in der Regel eigenhändig.

   Außerdem prüft er die Berichtigung der Rekrutirungsstammrollen.

4. Den im Namen der Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Zivilvorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu besorgen.

   Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme der über die Loosung aufzunehmenden Verhandlung (§. 68, 2), nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission*) unterliegen:
   a. Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§. 32 und 33), mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission (§. 29, 4 b.).
   b. Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 66, 3 b.);
   c. Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum aktiven Dienst von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren (§§. 9, 2; 39, 4; 40, 6; 41, 5 und 82, 5 c.).

   R. M. G. §. 30, 4.

6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

   Dem Militär- und Zivilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung vorzulegen.

   Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Zivilvorsitzenden maßgebend.

   R. M. G. §. 30, 5.

§. 65.

Entscheidungen der Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitt IV. enthaltenen Grundsätzen.
2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Zurückstellung (im Reichs-Militärgesetze §. 30, 7 „Klassifikation" genannt) der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve bezw. der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots (§. 101, 1) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des §. 64 des Reichs-Militärgesetzes bezw. §. 29, Artikel II. des Gesetzes vom 11. Februar 1888 (siehe Abschnitt XXI.).

durch die Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.

3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

   Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Zivilvorsitzenden.

4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird der Militärpflichtige, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

   Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatzkommission vorzustellen.

5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 63, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

6. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hiefür zu stellen, oder ein Zeugniß eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist.

§. 66.

Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.

2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
   a. Freiwillig Einzustellende (§. 63, 8) einschließlich der Forstlehrlinge,
   b. Vorweg Einzustellende,
   c. Vorzumerkende,
   d. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges,
   e. Ueberzählige früherer Jahrgänge.

3. a. Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deßhalb von den Ersatzkommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind (§. 26, 7).

   R. M. G. §. 33.

   b. Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatzkommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

   R. M. G. §§. 30, 4 u. und 33.

c. Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppentheil*) bezw. der nächsten Arbeiterabtheilung (§. 30, 4) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (Matrosendivisionen: §. 23, 2 a., b. und 3; Werftdivisionen: §. 23, 2 c. und d.) überwiesen werden (§. 68, 3).

d. Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die unter a. bis c. erwähnten Folgen nicht ein.

R. M. G. §. 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungsbezirks stehen, in welchem sie geloost haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen — ältester Jahrgang voran — und Loosnummern. Die Einrangirung Verzogener findet nach dem Werth ihrer Loosnummern im Verhältniß zu den Abschlußnummern statt **).

5. a. Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahr statt. An derselben nehmen — abgesehen von den unter Ziffer 7 vorgesehenen Ausnahmen — alle in der alphabetischen Liste des laufenden Jahrgangs geführten Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, soweit sie bei der Musterung erschienen waren oder entschuldigt gefehlt haben, Theil.

b. Die bei der Loosung gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

c. Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist (siehe Ziffer 14).

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatzkommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

d. Ist zur Aufbringung des einem Aushebungsbezirk auferlegten Rekrutenantheils auf die Ueberzähligen früherer Jahrgänge (Ziffer 2 e.) zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer zugleich als Abschlußnummer ohne Rücksicht darauf, ob zwischen dem zuletzt Ausgehobenen des laufenden Jahrgangs und der höchsten Loosnummer sich noch einzelne von der Aushebung zurückgestellte Militärpflichtige befinden oder nicht. In solchem Falle wird ferner die Abschlußnummer der betreffenden früheren Jahrgänge entsprechend hinaufgerückt.

---

*) Die allgemeine Regelung der Vertheilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppentheile ist Sache der Generalkommandos.

**) Beispiel: Ein Vorzumerkender besitzt in dem Musterungsbezirk A., woselbst die Abschlußnummer seines Jahrgangs „1200" ist, die Loosnummer „900". Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B., woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrgangs „400" beträgt. Er wird demnach im Verhältniß 900 : 1200 = x : 400, x = 300, mithin hinter dem Vorzumerkenden einzurangiren sein, welcher im Musterungsbezirk B. die Loosnummer „300" besitzt.

e. Alle vor der Abſchlußnummer ihres Jahrgangs ſtehen bleibende Militärpflichtige werden im nächſten Jahre Vorzumerkende (Ziffer 4).

6. Der Termin, an welchem die Looſung ſtattfinden ſoll, wird öffentlich bekannt gemacht. Dieſelbe findet in Gegenwart der verſtärkten Erſatzkommiſſion ſtatt, nachdem das Muſterungsgeſchäft im ganzen Aushebungsbezirk beendigt iſt.

Jedem Militärpflichtigen iſt das perſönliche Erſcheinen überlaſſen. Für die nicht Erſchienenen wird durch ein Mitglied der Erſatzkommiſſion gelooſt.

7. Von der Looſung ſind auszuſchließen:
   1. die zum einjährig-freiwilligen Dienſt Berechtigten,
   2. die von den Truppen-(Marine-)theilen angenommenen Freiwilligen (einſchließlich Forſtlehrlinge),
   3. die vorweg Einzuſtellenden,
   4. die dauernd Unwürdigen (§. 31 D. St. G.),
   5. bis auf Weiteres die Militärpflichtigen der ſeemänniſchen und halbſeemänniſchen Bevölkerung (§. 76, 4).
8. Für die Richtigkeit des Looſens iſt der Zivilvorſitzende der Erſatzkommiſſion vorzugsweiſe verantwortlich.
9. Die Zahl der zu ziehenden Looſe muß der Zahl der an der Looſung theilnehmenden Militärpflichtigen (Ziffer 5 a.) entſprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommiſſion in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird ſodann gehörig umgeſchüttelt.

10. Die Militärpflichtigen looſen in der Reihenfolge der alphabetiſchen Liſte. In welcher Weiſe die Looſe für abweſende Militärpflichtige zu ziehen ſind, beſtimmt der Zivilvorſitzende. Jedes gezogene Loos wird laut verleſen und ſogleich in die alphabetiſche Liſte eingetragen und zwar durch den Militär- und Zivilvorſitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Looſung dürfen nur ausnahmsweiſe ſtattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung iſt das Gefäß mit den Looſen unter ſicherem Verſchluß aufzubewahren.

Betreffs Ausſtellung von Looſungsſcheinen ſiehe §. 67.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im erſten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern.

Sind ſie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, ſo werden ſie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den Abſchlußnummern einrangirt.*)

*) Beiſpiel: Ein Ueberzähliger beſitzt in dem Muſterungsbezirk A., woſelbſt die Abſchlußnummer ſeines Jahrgangs „1200“ iſt, die Loosnummer „1500“. Derſelbe verzieht in den Muſterungsbezirk B., woſelbſt die Abſchlußnummer deſſelben Jahrgangs „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältniß 1500 : 1200 = x : 400, x = 500, mithin hinter dem Ueberzähligen einzurangiren ſein, welcher in dem Muſterungsbezirk B. die Loosnummer „500“ beſitzt.

Ueberſteigt die bei ſolcher Berechnung gewonnene Zahl die höchſte Loosnummer des Muſterungsbezirks, ſo würde der zugezogene Militärpflichtige unmittelbar hinter demjenigen zu rangiren haben, welcher die höchſte Loosnummer gezogen hat.

Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Ueberzähligen nach dem Werthe, welchen ihre Loosnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, in die Ueberzähligen des neuen Aushebungsbezirks einzurangiren.*)

12. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§. 47, 8), sind nach dem Werth ihrer Loosnummer im Verhältniß zu den höchsten Loosnummern einzurangiren.**)
13. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, für welche ohne ihr Verschulden nicht gelooſt ist, loosen mit dem laufenden Jahrgang und werden nach dem Werth der gezogenen Nummer im Verhältniß zur höchsten Loosnummer des laufenden und ihres Jahrgangs in den letzteren einrangirt.***)
14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahn- und Luftschiffertruppen, Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 73, 5).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R. M. G. §. 13.

§. 67.

Loosungsscheine.

1. Den gemusterten Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt.

   Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.
2. Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zugehen.

*) Beispiel: Ein Ueberzähliger mit der Loosnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbezirk A., woselbst die höchste Loosnummer 520, eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B., in welchem die höchste Loosnummer auf 384, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 310 Ueberzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältniß 520 : 400 = 310 : x — der 238te Ueberzählige, also hinter der Loosnummer (74 + 238 =) 312 einzurangiren sein.

**) Beispiel: Ein Militärpflichtiger hat bei der Loosung in dem Musterungsbezirk A., woselbst die höchste Loosnummer „1600“ beträgt, die Loosnummer „1200“ gezogen. In dem Musterungsbezirk B., wohin derselbe verzieht, ist die höchste Loosnummer „2000“. Er wird demnach im Verhältniß 1200 : 1600 = x : 2000, x = 1500, mithin hinter dem Militärpflichtigen der Loosnummer „1500“, einzurangiren sein.

***) Beispiel: Ein im Jahre 1867 geborener Militärpflichtiger hat ohne sein Verschulden im Jahre 1887 keine Loosnummer erhalten; er looſt erst im Jahre 1888 mit dem laufenden Jahrgang, für welchen die höchste Loosnummer „2500“ beträgt, und erhält hierbei die Loosnummer „1200“. Die höchste Loosnummer seines Jahrgangs (1867) betrug „2000“. Die Einrangirung in den letzteren erfolgt demnach im Verhältniß 1200 : 2500 = x : 2000, x = 960, mithin hinter dem Militärpflichtigen des Jahrgangs 1867, welcher im Jahre 1887 die Loosnummer „960“ gezogen hat.

Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungsstammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3. Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungsstammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen.

Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzkommission vervollständigt.

Ueber Eintragungen beim Verziehen siehe §. 47, 8.

§. 68.

Beendigung des Musterungsgeschäfts.

1. Nach geschehener Loosung ist das Musterungsgeschäft beendigt.
2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird eine Verhandlung aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatzkommission unterzeichnet.

Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatzkommission eine summarische Uebersicht der Ergebnisse des Musterungsgeschäfts an die Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) ein.

War der Infanterieoffizier mit Führung der alphabetischen Liste des Bezirkskommandeurs im Musterungstermin beauftragt (§. 64, 2), so kann derselbe auch zum Vergleichen der Listen noch herangezogen werden.

Ueber etwaige während des Musterungsgeschäfts bewirkte Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist bei Vorlage der Uebersicht Meldung zu erstatten (§. 66, 8c.).

Der Brigadekommandeur meldet nach näherer Anordnung des Generalkommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen, ausschließlich derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt beziehungsweise zu befreien sind, und ausschließlich der zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorps-Bezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgetheilt. *)

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 50 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatzkommission.

Der Vorstellungsliste A. sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B. die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C. die Landsturmscheine beizufügen.

---

*) Seitens des XIV. Armeekorps sind die Angaben getrennt für das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zu machen.

5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Zuzug oder Wegzug der Militärpflichtigen ꝛc. Veränderungen ein, so sind erstere hiernach durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission vor Beginn des Aushebungsgeschäftes bezw. jedes Geschäftstages unter Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung zu berichtigen.

Im Uebrigen siehe §. 72, 4.

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§. 69.

Aushebungsreise.

1. Der Plan zur Aushebungsreise wird durch die Infanterie-Brigadekommandeure aufgestellt und den Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommissionen mitgetheilt.
2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a. Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
   b. Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
   c. Abhaltung des Aushebungsgeschäfts soweit thunlich an den Orten, an welchen die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen ihren Amtssitz haben,
   d. Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.
3. Bei Ziffer 2 d. kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten D. und E., in der Regel auch die Zahl der in den Vorstellungslisten B. und C. enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D. und E. im Allgemeinen nicht mehr wie 300, aus den Vorstellungslisten B. und C. nicht mehr wie 600 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.

   Die in den Vorstellungslisten A. enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

   Mit Ermächtigung der Ersatzbehörden dritter Instanz darf von persönlicher Vorstellung der in den Vorstellungslisten B. und C., b. und c. enthaltenen Militärpflichtigen ausnahmsweise allgemein abgesehen werden.

   Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C. unter a. aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.

   Im Uebrigen siehe §. 72, 2.
4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
   a. daß jeder Ersatzkommission von Beendigung des Musterungsgeschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatzkommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
   b. daß die Aushebung vor der Rekruteneinstellung beendet ist,
   c. daß die Infanterie-Brigadekommandeure u. s. w. den Herbstübungen beiwohnen können.

An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5. Sind seitens der Zivilvorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatzbehörden dritter Instanz mitgetheilt.

   Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatzbehörde dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatzkommission wird den Ersatzkommissionen mitgetheilt.

   Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der vorläufigen Brigade-Ersatzvertheilung anzuschließen (§. 55).

   Die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 60, 7).

7. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Aushebungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§. 70, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§. 70.

Berufung des Aushebungspersonals.

1. Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigadekommandeur u. s. w. mit dem Brigade-Adjutanten u. s. w., dem zuständigen Bezirkskommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

   Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 69, 5) veranlaßt. Die Heranziehung des militärischen Unterpersonals bestimmt der Infanterie-Brigadekommandeur auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses.

2. Von Seiten des Zivils gehört zum Aushebungspersonal der Zivilvorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission, der Zivilvorsitzende der zuständigen Ersatzkommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

   Die Heranziehung der im §. 61, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission.

   Für jeden Infanterie-Brigadebezirk beziehungsweise für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaates fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§. 71.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)theile sowie über die Vertheilung der Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen ꝛc. und Marinetheile. Auch bezeichnet der Militärvorsitzende diejenigen Ersatzreservisten, welche ihrer Körperbeschaffenheit nach vorzugsweise übungsfähig sind (§. 117, 10).

   Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.
3. Auf den Zivilvorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission finden die Bestimmungen des §. 64, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.
4. Den im Namen der Ober-Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Militärvorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Zivilvorsitzenden zu besorgen.
5. Die Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

   Dem Militär- und Zivilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntniß der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

   Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

   Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militärvorsitzenden maßgebend.

   R. M. G. §. 30, 5.

   Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.
6. Abgesehen von den nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen (§. 29, 1 bis 5), unterliegen die Beschlüsse der Ersatzkommission der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission. Auch müssen derselben alle, sei es im ersten, zweiten oder dritten Militärpflichtjahre, von der Ersatzkommission unbegründet befundenen Reklamationen ohne Rücksicht darauf, ob seitens der Betheiligten Einspruch erhoben ist oder nicht, sowie alle im dritten Militärpflichtjahr als begründet anerkannten Reklamationen vorgelegt werden. *) Im Uebrigen siehe §. 33, 5 zweiter Absatz.

*) Es schließt dies nicht aus, daß bei der Prüfung und Entscheidung über die von der Ersatzkommission als unbegründet zurückgewiesenen, seitens der Betheiligten nicht angefochtenen Reklamationen ein mehr summarisches Verfahren eingeführt und damit einer Erschwerung oder Verzögerung des Geschäftsganges der Ober-Ersatzkommission vorgebeugt werde.

7. Im Aushebungstermine getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission über Militärpflichtige dürfen, — soweit es sich nicht um zulässige Umbestimmungen behufs Aufbringung des erforderlichen Ersatzes bezw. Nachersatzes (§. 77) oder um Reklamationen handelt, welche erst nach dem Aushebungsgeschäft zur Vorlage oder Entscheidung gelangen konnten (§. 81, 4) — nur von der Ersatzbehörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.
8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 32, 2 und 3) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

   Im Uebrigen siehe §. 36, 2.
9. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatzkommission vorzunehmen.

§. 72.

Gestellung zur Aushebung.

1. a. Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

   Es werden alle in den Vorstellungslisten B., C., D., E. und F. enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht besondere Anordnungen erlassen sind (§. 69, 3 bezw. §. 72, 2).

   Außerdem siehe §. 65, 4.

   Von den in der Vorstellungsliste F. Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§§. 62, 3 und 75, 2).

   Außerdem beordert der Zivilvorsitzende die in Beilage 3 (§. 50, 5) aufgeführten Freiwilligen.

   b. Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern u. s. w. untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk stellungspflichtig sind oder nicht (§. 26), durch von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bestimmte Polizei- 2c. Organe im Aushebungstermin vorzuführen.*)

   c. Dem Bezirkskommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 50, 5) ob.

---

*) Ueber Aushebung der in Arbeitshäusern u. s. w. Untergebrachten siehe Anmerkung *) zu §. 62, 6 Seite 56).

2. Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel, sowie zur Zeit der Aushebung Erkrankte dürfen auf Grund ärztlicher Zeugnisse (§. 62, 4) durch die Ersatzkommission, andere Militärpflichtige nur in vereinzelten Fällen ausnahmsweise durch die Ober-Ersatzkommission von der Gestellung befreit werden.

   Die Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer 6.

3. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.

4. Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen bezw. vorgeführt werden (Ziffer 1 b.), ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, sind in besondere Zugangslisten zu den bezüglichen Vorstellungslisten aufzunehmen. Ueber solche Militärpflichtige ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. Siehe jedoch §. 73, 4 e.

   Von jeder derartigen Entscheidung ist durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, bezw. in deren Bezirk er sich zur Musterung gestellt hat, sofern seine Ueberweisung nicht mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist, sofort Mittheilung zu machen (§. 49, 2).

   Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

5. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

   Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

6. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermin gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 66, 3 entschieden.

   Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt (§. 36, 4), oder es wird die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission bestätigt, nachdem erforderlichenfalls noch eine besondere ärztliche Untersuchung durch den Bezirkskommandeur veranlaßt ist.

§. 73.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitt IV. enthaltenen Grundsätzen.

   Die Ober-Ersatzkommission bezeichnet diejenigen gemäß §. 40, 2 a. der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften, deren Heranziehung zu Uebungen im Frieden bürgerlicher Verhältnisse wegen unthunlich ist (siehe §. 117, 10).

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

   Ob eine Entkleidung der Militärpflichtigen nothwendig, bestimmt der Militärvorsitzende.

   Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen" nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission von dem Vorschlage der Ersatzkommission abweicht, nicht statt.

4. a. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet.

   b. Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermin soweit thunlich ausgehändigt. Daneben hat eine eingehende Belehrung sämmtlicher Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten über ihre demnächstigen Melde- 2c. Pflichten, die zuständige Kontrolstelle 2c. durch den Bezirkskommandeur stattzufinden.

   c. Die Ersatzreservepässe für die „Ueberzähligen" sind so zeitig auszufertigen, daß sie den Betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve sofort ausgehändigt werden können.

   d. Zur Ausstellung 2c. der Papiere für diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, ist diejenige Ober-Ersatzkommission bezw. dasjenige Bezirkskommando verpflichtet, in deren Bereich die Militärpflichtigen gestellungspflichtig sind (§. 26), oder in deren Bezirk dieselben sich zur Musterung gestellt haben, sofern nicht ihre Ueberweisung von dort mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist.

   e. Denjenigen gemäß §. 72, 4 zur Vorstellung gelangten Militärpflichtigen, welche für tauglich befunden werden, ist stets ein (eventuell vorläufiger) Urlaubspaß (Ziffer 6) zu ertheilen.

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Ziffer 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

   Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahn- und Luftschiffertruppen, Oekonomiehandwerker und Marine (§. 66, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

   Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

Falls taugliche Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die Marine aufzubringen hat, so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß §. 74, 2 und 3 zu erstattenden Meldungen aufzunehmen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehrbehörden (§. 80) und erhalten Urlaubspässe nach Muster 12.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben „Ueberzählige". Dieselben bleiben im Besitz ihres unter „Bemerkungen" durch die Ersatzkommission entsprechend vervollständigten Loosungsscheins (§. 35, 3).

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden „Ueberzähligen" werden ebenso wie die in ihrem dritten Militärpflichtjahre ausgehobenen aber bis zum nächsten 1. Februar nicht eingestellten Rekruten (§. 77, 4) am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve — erforderlichen Falls unter Vertheilung auf eine andere Waffengattung u. s. w. — übergeführt (§. 40, 1).*) Die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge — sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 34) — sowie zwar ausgehobene aber als überzählig nicht eingestellte Rekruten solcher Jahrgänge (§. 77, 4) bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt.

8. Hinsichtlich Entscheidung über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse siehe §§. 64, 5 b. und 66, 3 b.; über nachträgliche Aushebung und Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, siehe §§. 9, 2; 39, 4; 40, 6; 64, 5 c. und 82, 5 c.; über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften siehe §. 82, 5; über die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen siehe §. 94, 8.

9. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres durch den Bezirkskommandeur bekannt zu machen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 13 u. 20.

Erfolgt bei späterer Abhaltung des Aushebungsgeschäfts die Ueberweisung zur Ersatzreserve erst nach dem 15. Juli, so hat die Bekanntgabe des Gestellungstages an die zur Uebung heranzuziehenden Mannschaften in der Regel im Aushebungstermin durch den Bezirkskommandeur zu geschehen.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungsbefehlen an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzutheilen, daß sie Näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrolirende Bezirkskommando erfahren werden.

---

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatzreserve wird vom 1. Oktober des 1. Militärpflichtjahres berechnet (§§. 13, 2 und 18, 2).

Betreffs Bekanntgabe des Gestellungstages an schifffahrttreibende Mannschaften, sowie an solche Ersatzreservisten 2c., welche auf ihren Wunsch später oder als Nachersatz nachträglich zur Uebung herangezogen werden sollen, siehe §. 117, 3 und 8.

§. 74.

Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatzvertheilung durch die Ober-Ersatzkommission ist das Aushebungsgeschäft im Infanterie-Brigadebezirk beendet.
2. Der Infanterie-Brigadekommandeur reicht sogleich eine Ausfertigung der endgültig festgestellten Brigade-Ersatzvertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisionskommandeur ein, giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an und meldet die Zahl der zur Einstellung in eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen*) (§§. 30, 4 und 43, 2).
3. Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Musters 13 an das vorgesetzte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§. 75.

Im Allgemeinen.

1. Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden.
2. Es dürfen daher diejenigen schifffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachtheile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§. 26, 6) durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§. 62, 3) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.**)

*) Die Generalkommandos bestimmen über die Einstellung der für eine Arbeiterabtheilung Ausgehobenen.

**) In Aushebungsbezirken, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schifffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§. 78) außerterminlich gemustert werden.

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Zivilvorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

Beim Musterungsgeschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§§. 35 und 67) eingetragen.

3. Die Schiffermusterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marinearztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungsgeschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 72) statt.

4. Woselbst schifffahrttreibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffermusterungen nicht anberaumt. *)

5. Die Termine für die Schiffermusterungen werden innerhalb des Brigadebezirks durch den Infanterie-Brigadekommandeur festgesetzt und durch die Ersatzkommissionen amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen im Anschluß an die Schiffermusterung erfolgen kann.

6. Das Oberkommando der Marine theilt bis zum 1. November jedes Jahres den Generalkommandos der Küstenbezirke mit, ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können.

Die Generalkommandos vertheilen die namhaft gemachten Marineärzte auf die Infanteriebrigaden.

Die Infanterie-Brigadekommandeure theilen sie den einzelnen Ersatzkommissionen zu und benachrichtigen das Oberkommando der Marine über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marineärzte.

Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigadekommandeure das Nöthige (§. 61, 1).

§. 76.

Entscheidungen.

1. Bei den Schiffermusterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der schifffahrttreibenden Militärpflichtigen entschieden, sofern solche nicht außerterminlich gemustert werden (§. 78).

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 32, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des §. 62 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungsterminen durch die Ersatzkommissionen — im Auftrage

*) Siehe Anmerkung zu §. 75, 2.

der Ober-Ersatzkommissionen — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 66, 2) ist bei der Aushebung der schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung innezuhalten.

Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§. 58, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge für das Heer auszuhebenden schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Muster 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können (§. 77).

Die für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen 2c. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungsbefehle ersetzt.

4. Sämmtliche tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung werden ausgehoben.

5. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadekommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadesammelplatz (§. 81, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

6. Der Brigadekommandeur gibt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando, dieses an das Königlich preußische Kriegsministerium — unter Trennung der im Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung — sofort weiter.

Das Königlich preußische Kriegsministerium regelt die Vertheilung auf die verschiedenen Marinetheile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amt hiervon Mittheilung.

7. Die Ausschließungs- und Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden im Schiffermusterungstermine durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt, Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepässe wie gewöhnlich unterstempelt und sogleich ausgehändigt.

8. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorsitzenden) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.

Abschnitt XI.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§. 77.

Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der

Truppen Nachersatz gestellt, sofern der Gestellungsbefehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann (Ziffer 4).

2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirk bezw. Korpsbezirk gestellt, aus welchem der Truppen-(Marine-)theil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

   Sind dieselben aus mehreren Korpsbezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz in der Regel aus demjenigen Korpsbezirk gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3. Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Infanterie-Brigadekommandeure bezw. auf die Brigadebezirke durch die kommandirenden Generale nach den im §. 55 enthaltenen Grundsätzen.

4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 73, 5), welche bis zum 1. Februar keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, werden durch die Bezirkskommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservepässe (§. 73, 7) zu ertheilen sind. Den Bezirkskommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 78.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger und dann vorgenommen,*) wenn die Voraussetzungen des §. 62, 4 vorliegen. Außerdem dürfen dieselben in Ausnahmefällen durch die Ober-Ersatzkommission behufs Herbeiführung einer Entscheidung über Mannschaften, welche wegen Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind, genehmigt werden (§. 82, 5 a.).

2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

   Die ärztliche Untersuchung findet im Stabsquartier des Bezirkskommandos statt.

   Der Zusammentritt der Ersatzkommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

   Ueber Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 76 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung werden, sofern sie die Einstellung wünschen, sogleich in die Marine eingestellt und zu dem Zweck durch den Bezirkskommandeur dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§. 66, 3 c.) überwiesen.

---

*) Siehe auch Anmerkung **) zu §. 75, 2 (Seite 71).

4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) Meldung erstattet, welche — sofern dieselben nicht als unsichere Dienstpflichtige gemäß §. 66, 3 c. sofort zur Einstellung gebracht sind — Bestimmung über etwaige Einstellung erläßt.

   Brauchbar befundene Militärpflichtige, welche fluchtverdächtig erscheinen, sind bis zum Eingang der Entscheidung der Ober-Ersatzkommission durch den Bezirkskommandeur einem Truppentheil vorläufig zu überweisen.
5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach § 94, 7.

§. 79.

Ergebnisse des Ersatzgeschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatzkommissionen für ihren Bezirk die Ergebnisse des Ersatzgeschäfts ꝛc., wozu ihnen die Ersatzkommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Muster 14 zusammen.

   Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.
2. Die nach Muster 14 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigadekommandeur dem Generalkommando, in Hessen dem Divisionskommando, und durch den Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der in der dritten Instanz fungirenden Zivilbehörde eingereicht.

   Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatzgeschäft beizufügen.
3. Die Generalkommandos (in Hessen das Divisionskommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Muster für den unterstellten Ersatzbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadekommandeure werden beigefügt.
4. Das Preußische Kriegsministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R. M. G. §. 37.

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§. 80.

Kontrole der Rekruten.

1. Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 109, 1 b.). Ihre Kontrole wird durch die Bezirkskommandos ausgeübt.

Als Kontrolliſten dienen die Vorſtellungsliſten und deren Beilagen (§. 50).

Die Aushändigung der Urlaubspäſſe oder der Geſtellungsbefehle findet ſofort nach der Aushebung ſtatt.

2. Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrolſtelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrolbezirk (§. 105, 5) ſich dort innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspaß oder in dem Geſtellungsbefehl angegebenen Zeitpunkt und Orte müſſen ſie ſich bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe pünktlich einfinden (Ausnahme ſiehe §. 81, 1).

3. Die beurlaubten Rekruten ſind den Beſtimmungen im dritten Abſchnitt des Militär-Strafgeſetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Beſtimmungen im vierten Abſchnitt deſſelben Geſetzbuchs über Selbſtbeſchädigung und Vorſchützung von Gebrechen in gleicher Weiſe wie die Perſonen des aktiven Dienſtſtandes unterworfen.

R. M. G. §. 60, 3.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen ſie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs.

R. M. G. §. 60, 4.

Die auf Vorſtehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgeſetzbuchs ſind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspäſſe oder Geſtellungsbefehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder ſeines Stellvertreters vorzuleſen und zu erklären.

Bei dieſer Gelegenheit iſt den Rekruten auch eine Belehrung gemäß §§. 36, 2 zweiter Abſatz, 77, 4 und 81, 5, ſowie über ihre Meldepflichten (Ziffer 2) und die ihnen zuſtehenden Marſchgebührniſſe zu ertheilen.

§. 81.

Geſtellung der Rekruten.

1. Die Geſtellung der Rekruten zur Einſtellung in die Truppen-(Marine-)theile findet im Allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando ſtatt, in deſſen Bereich ſie ausgehoben ſind.

Rekruten, welche zwiſchen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkt der Geſtellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen ſind (§. 80, 2), werden von dem Kommando des Letzteren dem Truppen-(Marine-)theil, für welchen ſie ausgehoben, unmittelbar überſandt. Bezügliche Anweiſung iſt dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu ertheilen. Von der thatſächlich erfolgten Abſendung iſt dem Bezirkskommando, in deſſen Bereich die Rekruten ausgehoben ſind, ſofort Mittheilung zu machen.

2. Rekruten, welche ſich wegen Krankheit nicht rechtzeitig geſtellen können, werden zu Nacherſatzgeſtellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächſten Jahre wieder der Ober-Erſatzkommiſſion vorgeſtellt (§. 50, 5).

Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppen-(Marine-)theil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-(Marine-)lazareth veranlaßt.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des §. 30, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle ab und treten in die Reihe der Militärpflichtigen zurück.

   Der Bezirkskommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatzkommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

   Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigadekommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung (d. h. zwischen Aushebung und dem festgesetzten Rekruteneinstellungstermin) brotloser Rekruten.

5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten für die Reise zum Truppen-(Marine-)theil mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein.

   Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Bezirkskommandos genommen.

7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirkskommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 80, 3) zu sorgen.

   Werden derartige Rekruten später aufgegriffen, so sind dieselben sofort — Marinerekruten bei den im §. 66, 3 c. bezeichneten Marinetheilen — zur Einstellung zu bringen. Die aktive Dienstzeit solcher Rekruten wird wie die der unsicheren Dienstpflichtigen berechnet (§. 7, 2 sowie Marineordnung).

8. Die bei den Schiffermusterungen ausgehobenen und in die Marine einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§. 76, 5).

   Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigadestabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigadekommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und Ausgleiche veranlassen kann.

   Erscheint das Brigadestabsquartier — seiner Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marinerekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs unmittelbar überwiesen.

§. 82.

Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande,

oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter (§. 4, 3) befinden, zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

2. Zur Disposition der Ersatzbehörden sind zu entlassen:
   a. Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit dienstunbrauchbar werden (R. M. G. §. 52);
   b. Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse gemäß §. 83 zur Entlassung gelangen*) (R. M. G. §. 53);
   c. Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit in Gemäßheit der §§. 9 und 12 der Militär-Strafgerichtsordnung in Verbindung mit §. 18 des Reichs-Militärgesetzes wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden;
   d. Mannschaften, welche von Unteroffizierschulen zur Entlassung gelangen (§. 87, 6).

   Die Entlassungen zu a. und c. werden durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Marinestations-Chef verfügt; zu b. siehe §. 83, zu d. §. 87, 6.

3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

   R. M. G. §§. 54 und 56.

   Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

   R. M. G. §. 60, 3.

4. Die vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind durch den Bezirkskommandeur unter Abnahme ihrer Militärpapiere aus dem Militärverhältniß zu entlassen und hierbei über ihre demnächstige Militärpflicht (§. 22) und Meldepflicht (§. 25) zu belehren. Gleichzeitig ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Anordnung einer entsprechenden Kontrole über die spätere Erfüllung der Meldepflicht Mittheilung zu machen.

5. a. Im Uebrigen wird über die Art der späteren Dienstpflicht der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften durch die Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen (§. 73, 8). **) Ist die Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit erfolgt, so darf die Entscheidung in Ausnahmefällen gelegentlich einer durch die Ober-Ersatzkommission zu genehmigenden außerterminlichen Musterung erfolgen (§. 78, 1). ***)

*) Trifft bei den in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassenen Mannschaften die Voraussetzung der Ziffer 5 c. zu, so treten dieselben, ohne daß es einer Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission bedarf, sofort zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe 2c. über.

**) Siehe Anmerkung *) zu §. 82, 2 b. (Seite 78).

***) Einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung der als dauernd invalide anerkannten Mannschaften bedarf es in der Regel nicht.

b. Für die Entscheidung sind die Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

c. Haben die unter Ziffer 2 a. und b. genannten Mannschaften bereits ein Jahr (unter Berücksichtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung) oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate gedient, so treten sie — abgesehen von Fällen dauernder Unbrauchbarkeit*) (§. 38) — zum Beurlaubtenstand ihrer Waffe ꝛc. über und dürfen nicht von Neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienste begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**)

R. M. G. §. 55.

d. Ueber die nach Ziffer 2 c. entlassenen Mannschaften muß spätestens im fünften Militärpflichtjahr endgültig entschieden werden (§. 30, 2). Kann alsdann ihre Wiederaushebung zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit mit Rücksicht auf die Festsetzung des §. 30, 1 noch nicht erfolgen, so treten militärisch ausgebildete Mannschaften zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe ꝛc., nicht ausgebildete Mannschaften sind auszuschließen (§. 37). Im Uebrigen siehe D. Str. G. §. 31.

§. 83.

Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 32, 2, a. bis c. gestellt und berücksichtigt werden.
2. Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt (§. 71, 8) erst nach der Aushebung eingetreten sein.
3. Handelt es sich um eine Berufung (§. 71, 8), so steht die Entscheidung lediglich der Ersatzbehörde dritter Instanz zu, in deren Bereich die angefochtene Entscheidung getroffen ist.

   Findet die genannte Ersatzbehörde die Berufung begründet, so ist — sofern der Reklamirte seiner Dienstpflicht in einem anderen Korpsbezirk u. s. w. genügt — dem an den kommandirenden General des letzteren bezw. an den betreffenden Marinestations-Chef von derselben zu richtenden Ansuchen auf Entlassung ohne weitere Prüfung Folge zu geben.
4. Handelt es sich dagegen um einen neuen, bis dahin noch nicht gestellten Entlassungsantrag, so entscheidet über die Zulässigkeit des Gesuchs, nach Begutachtung der Verhältnisse durch

---

*) Bezügliche Entscheidung ist in die Militärpapiere einzutragen.

**) Wiederheranziehungen derartiger Mannschaften zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission (R. M. G. §. 30, 4 c.).

Einer Zusammenberufung der genannten Kommissionen bedarf es nicht, die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs erfolgen.

Die Wiedereinstellung darf sofort bei dem nächsten Truppen-(Marine-)theil derselben Waffe ꝛc. erfolgen.

die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission desjenigen Bezirks, in welchem die reklamirenden Eltern 2c. wohnen, der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der betreffende Marinestations-Chef — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Zivilbehörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten.*)

5. Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, welche als unsichere Dienstpflichtige eingestellt sind, darf bei Voraussetzung der allerdringendsten Verhältnisse nur ausnahmsweise von den unter Ziffer 3 und 4 genannten Dienststellen genehmigt werden.

   Ueber Beurlaubung solcher Mannschaften zur Disposition der Truppen-(Marine-) theile siehe Heer- bezw. Marineordnung.

6. Die Entlassung eines Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

7. Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium bezw. das Reichs-Marine-Amt in Gemeinschaft mit der obersten Zivil-Verwaltungsbehörde des Heimathsbezirks des Reklamirten genehmigt werden.

   Derartige Gesuche sind auf dem Instanzenwege zur Vorlage zu bringen.

   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 53.

8. Ueber Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht bezw. Wiederaushebung und Aushebung der in Folge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht Befreiten siehe §. 82, 5 c. bezw. §§. 39, 4. 40, 6 und 41, 5.

9. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe §. 99, 3.

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§. 84.

Meldeschein.

1. Wer freiwillig zu zwei-, drei-, oder vierjährigem aktiven Dienst (§. 12, 2) in das Heer oder in die Marine eintreten will (§. 24), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppen-(Marine-)theil bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.

   Der Zivilvorsitzende hat vor Ertheilung der Erlaubniß festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört, und darf

*) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

zutreffendenfalls die Erlaubniß zum freiwilligen Dienſteintritt nur für die Marine ertheilen (§. 24, 2).

2. Der Zivilvorſitzende der Erſatzkommiſſion giebt ſeine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldeſcheins nach Muſter 15.

   Die Ertheilung des Meldeſcheins iſt abhängig zu machen:

   a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,

   b. von der obrigkeitlichen Beſcheinigung, daß der zum freiwilligen Dienſt ſich Meldende durch Zivilverhältniſſe nicht gebunden iſt und ſich untadelhaft geführt hat.

   Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Meldeſchein auch dann ertheilt werden, wenn dieſelben anſtatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Beſcheinigung beibringen, daß die Familie der Hülfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

   Von der Vorbedingung der untadelhaften Führung darf nur in vereinzelten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Erſatzbehörde dritter Inſtanz abgeſehen werden. Letzterer bleibt es überlaſſen, in ſolchem Falle einen bezüglichen Vermerk auf dem Meldeſchein anzuordnen.

3. Die ertheilten Meldeſcheine haben nur bis zum nächſten 1. April Gültigkeit.

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeſchein nachgeſucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines ſolchen keinen Gebrauch von demſelben gemacht hat, muß — ſofern er ſchon militärpflichtig iſt — bis zur Beendigung des Aushebungsgeſchäfts und ſofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar nächſten Jahres zur Verfügung der Ober-Erſatzkommiſſion bleiben; es ſei denn, daß dieſe ſelbſt auf Antrag eines Truppen-(Marine-)theils die Genehmigung zur Ertheilung des Meldeſcheins giebt.

   G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 10.

5. Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Muſterungstermin ſiehe §. 63, 8.

6. Die Einſtellung bezw. Annahme von Erſatz- oder Marine-Erſatzreſerviſten zu zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienſt iſt zuläſſig. Dieſelbe iſt abhängig zu machen von dem obrigkeitlichen Nachweiſe,

   a. daß der ſich Meldende ſich gut geführt hat,

   b. daß derſelbe durch Zivilverhältniſſe nicht gebunden iſt.

   Der Nachſuchung und Beibringung eines Meldeſcheins (Ziffer 1 und 2) bedarf es nicht.

7. Die zum einjährig-freiwilligen Dienſt Berechtigten (§. 93, 1) bedürfen behufs Eintritts zu zweijährigem, dreijährigem oder vierjährigem Dienſt keines Meldeſcheins.

§. 85.

Annahmeſchein.

1. Den mit Meldeſcheinen verſehenen jungen Leuten ſteht die Wahl des Truppentheils, bei welchem ſie dienen wollen, frei.

   W. G. §. 17.

2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

   Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind.

   Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.
3. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

   Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheins nach Muster 16. Die Aushändigung desselben hat von dem betreffenden Truppentheil zu erfolgen, und ist damit eine Belehrung gemäß Ziffer 4 und 5 zu verbinden.
4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

   R. M. G. §§. 34 und 56.

   Sie stehen unter der Kontrole des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Bezirkskommandos einberufen.
5. Die Festsetzungen des §. 80, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

   R. M. G. §. 60, 3 und 4.
6. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Marine siehe Marineordnung.

§. 86.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppen-(Marine-)theil den Zivilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilt hat, unmittelbar nach der Einstellung zu benachrichtigen. Letzterer hat zutreffendenfalls die Mittheilung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes weiterzugeben.

   Dieser Benachrichtigung ist der Meldeschein beizufügen.
2. Tritt ein zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigter zu zwei-, drei- oder vierjährigem Dienste ein (§. 84, 7), so finden wegen der Benachrichtigung die Bestimmungen des §. 94, 10 sinngemäße Anwendung.
3. Auf Grund der Benachrichtigung werden die Freiwilligen in den Grundlisten gestrichen.
4. Bei Einstellung von Freiwilligen aus militärischen Bildungs- und Lehranstalten — mit Ausnahme der Unteroffizierschulen (§. 87, 5) — ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission

des Geburtsorts durch den Truppen-(Marine-)theil zu benachrichtigen, bei welchem die Einstellung erfolgt ist.

Hiernach ist auch hinsichtlich der in das Heer übertretenden Zöglinge des Kadettenkorps zu verfahren.

5. Bei Einstellung von Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten zu zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste (§. 84, 6) ist durch den Truppen-(Marine-)theil das Bezirkskommando, in dessen Kontrole sich der Eingestellte befindet, (behufs Ueberweisung desselben) zu benachrichtigen.

§. 87.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.

   Bei dieser Meldung ist der Meldeschein (§. 84, 2) vorzulegen.
3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

   Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sofern Stellen offen sind, eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahmeschein ertheilt.

   Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil verpflichtet.
4. Nach Ertheilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Reihe der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§. 85, 4 und 5).
5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch letztere dem Zivilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilte, die im §. 86, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.
6. Entlassungen von Unteroffizierschülern erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgesetzte Militärbehörde verfügt.

   Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

   Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

Abſchnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienſt.

§. 88.

Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienſt (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsſcheines nach Muſter 17 zuerkannt.
2. Die Berechtigungsſcheine werden von den Prüfungskommiſſionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt.
3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienſt außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§. 15, 4).

   Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuſtändigen Behörde ausgeſtellte Zeugniß über die Befähigung zum Seeſteuermann.

§. 89.

Nachſuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienſt darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgeſucht werden. Die frühere Nachſuchung darf, ſofern es ſich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweiſe durch die Erſatzbehörde dritter Inſtanz zugelaſſen werden, doch hat in ſolchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsſcheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

   Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsſcheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verluſt des Anrechts ſpäteſtens bis zum 1. April des erſten Militärpflichtjahres (§. 22, 2) bei der Prüfungskommiſſion zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieſes Zeitpunktes darf der Berechtigungsſchein ausnahmsweiſe mit Genehmigung der Erſatzbehörde dritter Inſtanz ertheilt werden.
2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommiſſion für Einjährig-Freiwillige nachgeſucht, in deren Bezirk der Betreffende geſtellungspflichtig ſein würde (§§. 25 und 26), ſofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.
3. Wer die Berechtigung nachſuchen will, hat ſich ſpäteſtens bis zum 1. Februar des erſten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommiſſion ſchriftlich zu melden.

   Zwiſchen dem 1. Februar und dem 1. April des erſten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweiſe von der Prüfungskommiſſion berückſichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:
   a. ein Geburtszeugniß,
   b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.*) Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.
   c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

   Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

   Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§. 91) geschehen.

   Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder
   a. die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder
   b. es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder
   c. es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:
   a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
   b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

---

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes (§. 15, 4).

c. zu Kunſtleiſtungen angeſtellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Perſonen, welche auf eine derartige Berückſichtigung Anſpruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugniſſe beizufügen. Dieſelben ſind nur einer Prüfung in den Elementarkenntniſſen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Erſatzbehörde dritter Inſtanz entſcheidet, ob der Berechtigungsſchein zu ertheilen iſt oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Beſtimmung des §. 32, 2 f. zurückgeſtellt worden ſind, dürfen — mit Genehmigung der Erſatzbehörden dritter Inſtanz — während der Dauer der Zurückſtellung (§. 29, 4 b.) die Berechtigung zum einjährigen Dienſt nachträglich nachſuchen.

Weitere Ausnahmen können in beſonderen Fällen durch die Erſatzbehörden dritter Inſtanz genehmigt werden.

§. 90.

Nachweis der wiſſenſchaftlichen Befähigung durch Schulzeugniſſe.

1. Diejenigen Lehranſtalten, welche gültige Zeugniſſe*) über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienſt ausſtellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klaſſifizirt.
2. Dabei ſind folgende Lehranſtalten zu unterſcheiden:
   a. ſolche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Beſuch der zweiten Klaſſe zur Darlegung der wiſſenſchaftlichen Befähigung genügt,
   b. ſolche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Beſuch der erſten Klaſſe nöthig iſt,
   c. ſolche, bei welchen das Beſtehen der Entlaſſungsprüfung gefordert wird,
   d. ſolche, für welche beſondere Bedingungen feſtgeſtellt werden.
3. Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranſtalten ſind durch das Zentralblatt für das Deutſche Reich zur Kenntniß zu bringen.
4. Reifezeugniſſe für die Univerſität und die derſelben gleichgeſtellten Hochſchulen und Reifezeugniſſe für die erſte Klaſſe der unter Ziffer 2 a. genannten Anſtalten machen die Beibringung der nach Muſter 18 auszuſtellenden Zeugniſſe entbehrlich.
5. Der einjährige Beſuch der zweiten Klaſſe des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wiſſenſchaftlichen Befähigung.
6. Die Prüfungskommiſſion prüft die Gültigkeit der Zeugniſſe und ertheilt, ſofern gegen dieſelben nichts einzuwenden, den Berechtigungsſchein.

---

*) Die von der zuſtändigen Schulaufſichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Zöglings von dem obligatoriſchen Unterricht in der Religion (bei beſonderer Lage der konfeſſionellen Verhältniſſe), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugniſſe) übt bei ſonſtiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugniſſes aus, jedoch iſt die Befreiung auf dem Zeugniſſe ausdrücklich zu vermerken.

7. Der Reichskanzler ist ermächtigt*), in besonderen Fällen ausnahmsweise einzelnen für das akademische Studium befähigenden Reifezeugnissen ausländischer höherer Lehranstalten die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst beizulegen.
8. Der Reichskanzler ist ermächtigt*), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahrgange eine solche Prüfung stattfindet, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat.

§. 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.
2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

   Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

   Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgesuche dürfen durch die Prüfungskommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgehabt und der im §. 89, 1 für den Nachweis der Berechtigung festgesetzte späteste Zeitpunkt nicht überschritten ist.
3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung siehe Anlage 2.

§. 92.

Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
   a. zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute,

*) Bezügliche Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Aeußerung auf dem Dienstwege weiter.

b. der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission,*) in deren Bezirk die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Bereich der Zivilverwaltung.

Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

3. Die Ernennung der unter 2a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalkommando,**) der unter 2b genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Zivilbehörde.***)

Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.

4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungskommission sind in der Anlage 2 enthalten.
5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§. 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen.

Beschränkungen siehe §. 94, 3.
W. G. §. 17.

Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marinetheil erforderlich, und enthält die Marineordnung Näheres hierüber.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß §. 89, 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes (§. 26, 2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berech-

---

*) Der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige zu Berlin tritt an Stelle des Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der Vorsteher der Militärkommission für Berlin als ordentliches Mitglied hinzu.

**) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

***) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern und der Justiz.

tigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann (§. 88, 3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14.

4. Versäumniß der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrolvorschriften (§. 26, 7. erster Absatz) zur Folge.

5. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 29, 6 Anwendung.

6. a. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.

   b. Im Uebrigen siehe §. 29, 7, zweiter Absatz.

   c. Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

   d. Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritt bei einem Truppen-(Marine-)theil (Ziffer 8).

   e. Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ministerialinstanz (§. 29, 7), so sind die Berechtigungsscheine den Militärpflichtigen mit der Weisung zurückzugeben, sich gleichwohl bei einem Truppen-(Marine-)theil zum Dienstantritt (siehe d.) anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

   Die Ersatzkommissionen haben solchen Anträgen Abschrift des Berechtigungsscheins oder einen Auszug aus demselben beizufügen; Letzterer muß

   Namen,
   Zeit und Ort der Geburt, } des Militärpflichtigen,
   verfügte Zurückstellung,
   event. stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung,
   Meldung beim Truppen-(Marine-)theil,
   Entscheidung der Ober-Ersatzkommission u. s. w.,

   enthalten.

7. a. Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsscheine vermerkt. Befähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind mit einem derartigen Vermerk nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber auszustellen.

   b. Jede Zurückstellung wird von der Ersatzkommission (Ziffer 2) in einer zu diesem Zweck angelegten Hülfsliste (§. 57, 7) geführt und der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Kontrole in den Grundlisten mitgetheilt.

Eine Aufnahme des zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Grundlisten der erstgenannten Ersatzkommission findet nur statt, sofern dieselbe gleichzeitig die des Geburtsortes des Berechtigten ist.

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6 c. bezeichneten Ersatzkommission vorgesetzt ist, bezw., falls die Berechtigung durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nachgewiesen war, durch den zuständigen*) Marinestations-Chef wieder verliehen werden.

Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu zwei- bezw. dreijährigem aktiven Dienste bei dem nächsten Rekruten-Einstellungstermine herbei.

Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Diensteintritt angeordnet wird.**)

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 29, 8.

9. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§§. 8, 2 und 94, 9). Bei Seesteuerleuten tritt hierbei der zuständige (§. 93, 8 Absatz 1) Marinestations-Chef an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§. 2, 3).

Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche die nöthige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. §. 10), die Berechtigung zu entziehen.

10. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§§. 32 und 33).

§. 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämmtlichen Waffengattungen ausschließlich des Trains, am 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppentheilen (Bataillonen) am 1. April statt.

*) Für die Zuständigkeit ist Anlage 12 der Marineordnung maßgebend.

) Siehe Anmerkung *) zu §. 94, 4 (Seite 91). Mit Wiederabstandnahme von der Einstellung tritt die Zurückstellung ohne Weiteres wieder in Kraft.

Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos*) verfügt werden.

Der Diensteintritt von Militärapothekern kann, sofern Stellen offen sind, jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugniß über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen. **)

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, 9) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 14.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsschein bescheinigt. ***)

Im Uebrigen siehe Ziffer 13 und §. 93, 8.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und gemäß Ziffer 6 und 7 belehrt.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung †) untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppentheile auf dem Berechtigungsschein vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheil

---

*) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

**) Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkt der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor u. s. w. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen.

***) Gesuchen um Wiederabstandnahme von der Einstellung darf seitens der Truppen-(Marine-)theile entsprochen werden, sofern dem zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten ein über den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Einstellung hinausreichender Ausstand (Zurückstellung) ertheilt war (§. 93, 7 bezw. 7) oder in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß der Betreffende bei einem anderen Truppen-(Marine-)theile einzutreten beabsichtigt.

†) Im Sinne dieser Bestimmung ist die schwere Kavallerie einerseits und die leichte Kavallerie andererseits als je eine besondere Waffengattung anzusehen.

derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Ziffer 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Ziffer 7 a.

7. a. Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb vier Wochen bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft (§. 72, 1 a.). *)

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden.

Unterlassung der angeordneten Meldung hat, sofern damit eine Ueberschreitung des Ausstandszeitpunktes verbunden ist (§. 93, 3 bezw. 7 a.), die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 26, 5 und 29, 6 nach Maßgabe des §. 26, 7 zur Folge.

b. Die Truppentheile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen (Ziffer 5), nehmen denselben, sofern nicht Ziffer 6 Abs. 1 Platz greift, den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Uebersendung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsortes.

Es ist daher seitens des abgewiesenen Freiwilligen dem Truppentheil der Aufenthaltsort bezw. der Ort, an welchem derselbe innerhalb der nächsten vier Wochen einen solchen zu nehmen gedenkt, anzugeben.

8. a. Die Ober-Ersatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

b. Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

c. Findet die Ober-Ersatzkommission mit Ausstand versehene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im dritten Militärpflichtjahre stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben ohne Weiteres wieder in den Genuß der Zurückstellung.

---

*) Sofern der Freiwillige noch weiteren Ausstand besitzt und sich vor Ablauf desselben noch einmal bei einem Truppen-(Marine-)theil zum Dienstantritt zu melden wünscht, darf auf seinen Antrag die endgültige Entscheidung hinausgeschoben und von der Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission Abstand genommen werden (§. 26, ·). In gleicher Weise kann auch auf die Vorstellung solcher Freiwilligen verzichtet werden, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden (siehe Ziffer 8 d.).

Der Berechtigungsschein ist von der Ersatzkommission mit bezüglichem Vermerk zu versehen.

Spätestens mit Ablauf letzterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppen-(Marine-)theil zum Dienstantritt zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von Neuem der Vorschrift der Ziffer 7 a. nachzukommen.

d. Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärpflichtigen Alter, so ist zu unterscheiden:

aa. Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren der Ziffer 8 b. Platz.

bb. Dieselben werden für zeitig untauglich oder bedingt tauglich erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter über sie entschieden werden, sofern sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§. 93, 2) oder sofern sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppentheile angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach Ziffer 7 Platz.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 9), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Zivilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die (eventuell sofortige) Einstellung zum zwei- bezw. dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*)

10. a. Vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des §. 93 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens des Truppentheils u. s. w. der Zivilvorsitzende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.

b. War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntniß zu setzen.

c. Der Benachrichtigung ist der Berechtigungsschein beizufügen.

d. Die unter a. und b. bezeichneten Zivilvorsitzenden ihrerseits haben dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Berichtigung der Grundlisten entsprechende Mittheilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a. genannten Freiwilligen in der nach §. 93, 7 b. geführten Hülfsliste bewirkt ist.

11. Wird ein Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppentheil versetzt.

---

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutirungsbehörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungsrath.

12. Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienſt eingeſtellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu ſeinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweiſe durch das Generalkommando*) die Geld- und Brotverpflegung und unter beſonderen Umſtänden auch Bekleidung, Ausrüſtung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppentheils gewährt werden.
13. Hat ein zum Dienſt Angenommener (Ziffer 4) ſich zum Dienſteintritt nicht geſtellt (§. 93, 8), ſo iſt dem Zivilvorſitzenden der Erſatzkommiſſion, durch welche die Zurückſtellung verfügt war, bezw. dem Zivilvorſitzenden der Erſatzkommiſſion des Aufenthaltsorts, ſofern eine Zurückſtellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen- (Marine-)theil Anzeige zu machen.

Abſchnitt XV.

Erſatzgeſchäft im Kriege.

§. 95.

Organiſation des Erſatzweſens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalkommandos und der Infanterie-Brigadekommandos die gleichnamigen ſtellvertretenden Behörden mit gleichen Befugniſſen.
2. Das Aushebungsgeſchäft wird mit dem Muſterungsgeſchäft vereinigt. Beſondere Schiffermuſterungen finden nicht ſtatt, jedoch können die Mannſchaften der ſeemänniſchen und halbſeemänniſchen Bevölkerung, welche von Reiſen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemuſtert werden.
3. Die Erſatzbehörden dritter Inſtanz ſetzen in denjenigen Bezirken, in welchen das Erſatzgeſchäft in der verfügbaren Zeit nicht erledigt werden kann, ſoweit erforderlich, neben den Erſatzkommiſſionen Hülfs-Erſatzkommiſſionen mit den gleichen Befugniſſen und gleicher Verantwortung ein.

   Die Auswahl der Mitglieder der Hülfs-Erſatzkommiſſionen, ſowie die Bezeichnung der den letzteren zuzuweiſenden Bezirke u. ſ. w. iſt im Frieden vorzubereiten.

   Die Abgrenzung der Bezirke kann ſowohl in räumlicher Beziehung, als auch nach den Anfangsbuchſtaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen erfolgen.
4. Die Erſatzbehörden dritter Inſtanz ſind ferner befugt, mit Bezug auf die Handhabung des Erſatzgeſchäfts für größere Städte beſondere Einrichtungen zu treffen.
5. Beim Mangel an Militärärzten ſind zunächſt die Bezirksärzte (Kreisphyſiker), im Bedarfsfalle andere dazu bereite und geeignete Aerzte zur Vertretung heranzuziehen.

*) In Sachſen mit Genehmigung des Kriegsminiſteriums.

6. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäftes nicht angängig, so sind durch das stellvertretende Generalkommando*) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen gesicherten Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§. 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege siehe §. 19
2. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger siehe §. 27, 5.
3. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimathsstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.
   St. A. G. §. 20.
4. Ueber Landsturmpflicht siehe §. 20, ferner Abschnitt XVI. und XX.

§. 97.

Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt (§. 95, 2)
2. Die tauglich befundenen Mannschaften werden ausgehoben. Ausnahmen siehe §. 20, 11. Wegen vorläufiger Zurückstellungen vergleiche §§. 29, 8 und 99, 2. Eine Loosung findet nicht statt.
3. Seemännische und halbseemännische Bevölkerung (§. 23) sind der Aushebung für die Marine unterworfen.
4. Die vom Auslande oder von Schifffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichen Falls außerterminlich zu mustern. Siehe auch §. 98, 4.
5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirk dem stellvertretenden Generalkommando umgehend Meldung zu erstatten.
6. Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk nach Heer und Marine getrennt summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung bezüglich des Heeres (nach Anhalt des Musters 13) dem zuständigen Kriegsministerium, bezüglich der Marine dem Reichs-Marine-Amt unverzüglich ein.

Die sonstigen Eingaben (Ersatzbedarfsnachweisungen, Ergebnisse des Ersatzgeschäfts) fallen fort.

*) In Sachsen durch das Kriegsministerium.

7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos*) bezw. des Reichs-Marine-Amts.

Brotlose Rekruten, außerterminlich Gemusterte und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos jederzeit einem von dem stellvertretenden Generalkommando bezeichneten Ersatztruppentheil zur Einstellung überwiesen werden; soweit Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung in Frage kommen, sind dieselben sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marinetheil (§. 66, 3 c.) zu überweisen.

§. 98.

Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 21, 4 und 24 Anwendung

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile u. s. w. zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.
4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.
5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.
6. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Marine sind in der Marineordnung enthalten.

§. 99.

Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.
2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatzkommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.
3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz.

*) In Sachsen nach der Bestimmung des Kriegsministeriums.

jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Reichs-Marine-Amt ausnahmsweise verfügt werden.

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§. 100.

Allgemeines.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §. 20.
2. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 26.

3. a. Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.
   b. Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden.

      G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 28.

   c. Derartige Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem die Gesuchsteller zum Landsturm überwiesen bezw. zum Landsturm übergetreten sind. Die Gesuche unterliegen der Entscheidung der Ersatzkommission.
   Die Entscheidung ist eine endgültige.
   d. Nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.
4. Landsturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, dürfen im Frieden durch die Ober-Ersatzkommissionen vom Dienst im Landsturm ausgemustert werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor derselben erforderlich ist, wenn sie durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugniß (§. 42, 2) nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind.

   Derartige Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden der unter Ziffer 3 c. bezeichneten Ersatzkommission zu richten. Die durch denselben herbeizuführende Entscheidung der

Ober-Ersatzkommission ist eine endgültige, sie wird in den Militärpapieren vermerkt oder in besonderer Bescheinigung ertheilt.

§. 101.

Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige.

1. Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche, welche aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm übertraten, werden nach erfolgtem Aufruf ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

   Im Uebrigen siehe Abschnitt XX.

2. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche des Landsturms ersten Aufgebots, und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Landsturm ersten Aufgebots übertraten, sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen.

   Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nur auf diese.

3. Erstreckt sich der Aufruf des Landsturms auch auf Militärpflichtige, so erfolgt deren Musterung und Aushebung dennoch stets im Wege des gewöhnlichen Ersatzgeschäfts im Kriege nach §. 97.

§. 102.

Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle.

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufruf betroffenen Jahresklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Stammrolle (Landsturmrolle) an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermangelung des letzteren bei demjenigen Zivilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.
2. Von der Anmeldung zur Stammrolle sind die als dauernd untauglich Ausgemusterten (§. 20, 10) befreit.
3. Die Stammrollen (Landsturmrollen I. siehe Ziffer 1) werden von den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände nach Muster 19 jahrgangweise angelegt*) und enthalten die ortsanwesenden Landsturmpflichtigen gleicher Altersklassen in alphabetischer Reihenfolge.
4. Die Landsturmrollen I. werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.
5. Die Landsturmrollen I. des ganzen Aushebungsbezirks werden jahrgangweise nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden oder gleichartigen Verbände an einander geheftet und bilden die alphabetischen Landsturmlisten für den Aushebungsbezirk.

*) Die nöthigen Formulare sind schon im Frieden vorräthig zu halten.

§. 103.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Auf Grund des vom stellvertretenden Generalkommando festgestellten Bedarfs bestimmt dasselbe, welche Jahresklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind.
2. Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen findet durch die Ersatzkommissionen nach §. 95 mit nachstehenden Abweichungen statt.
3. Das Musterungsgeschäft ist derart zu regeln, daß an einem Orte und Tage bis zu 600 Landsturmpflichtige gemustert und ausgehoben werden können.
4. Die Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände u. s. w. vermittelst ortsüblicher Bekanntmachung gemäß der ihnen vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ertheilten Weisungen.

   Die Gemeindevorsteher 2c. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betreffenden Orts bekannt sind.
5. Zur Gestellung im Landsturmmusterungstermin sind verpflichtet alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen derjenigen Jahresklassen, welche nach Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos zunächst zur Musterung heranzuziehen sind (Ziffer 1), mit Ausnahme
   a. der von der Gestellung ausdrücklich Befreiten (§. 100, 3); siehe auch Ziffer 10 vierter Absatz;
   b. der vom Dienst im Heer und der Marine Ausgemusterten (§§. 20, 10 und 100, 4);

   Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

   Etwaige Papiere über die von den Ersatzbehörden erhaltenen Entscheidungen bezw. etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.
6. Bei der Musterung wird über Würdigkeit (§. 20, 11), Tauglichkeit (Ziffer 7) und Abkömmlichkeit (Ziffer 9 und 10) entschieden.

   Unwürdige (§. 20, 11) werden vom Dienst im Landsturm ausgeschlossen. Die Militärpapiere derselben sind mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) hierüber zu ertheilen.

   Alle Tauglichen und Abkömmlichen sind auszuheben, eine Loosung findet nicht statt.
7. Eine ärztliche Untersuchung der Landsturmpflichtigen im Musterungstermine findet nur insoweit statt, als Zweifel über die körperliche Tauglichkeit vorliegen.

   Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit und Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen u. s. w.

   Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben. Die körperliche Tauglichkeit für den militärischen Dienst ist von bestimmten Bedingungen nicht abhängig (W. G. §. 1, Abs. 2).

   Für die Marine sind Landsturmpflichtige nur in den Bezirken des I., II., IX.,

X. und XVII. Armeekorps, und auch da nur solche auszuheben, welche Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern sind.

Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden nicht zum Dienst mit der Waffe, sondern zur Verwendung in der Krankenpflege und Seelsorge ausgehoben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29 und R. M. G. §. 65.

8. Wer weder zum Dienst mit der Waffe noch zum Dienst ohne Waffe, und im Besonderen zu einer militärischen Dienstleistung und Arbeit, welche seinem bürgerlichen Beruf entspricht, tauglich ist, wird ausgemustert. Die Ausgemusterten sind von allen militärischen Pflichten befreit.

Die Militärpapiere sind mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) zu ertheilen.

9. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots, in besonders dringenden Fällen einzelne Landsturmpflichtige ersten Aufgebots auch hinter die letzte Jahresklasse des zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die Zahl derart Zurückgestellter darf jedoch, einschließlich der nach §. 120, 5 b. zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen, fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29 und R. M. G. §. 64.

10. Landsturmpflichtige Beamte können unter sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand geltenden Bestimmungen (§. 125) so lange als unabkömmlich anerkannt werden, als der Gesammtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbezirks gedeckt werden kann.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Zivilbehörde, bei oder unter welcher der Zivilbeamte angestellt ist.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen sind den betreffenden Beamten einzuhändigen und von den letzteren im Musterungstermin vorzulegen. Wird die Reklamation berücksichtigt, so ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt nothwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind gleichfalls als unabkömmlich anzuerkennen. Sie sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermin befreit; es genügt die Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

11. Ueber die Zahl der ausgehobenen Landsturmpflichtigen — nach Jahresklassen und Waffengattungen u. s. w. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirk der Ersatzbehörde dritter Instanz umgehend Meldung zu erstatten.

Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegsministerium bezw. dem Reichs-Marine-Amt ein.

12. Ueber fehlende Landsturmpflichtige stellt der Zivilvorsitzende im Musterungstermin eine Liste zusammen und theilt Auszüge daraus den betreffenden Ortsbehörden mit.

Alle Zivilbehörden haben fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Musterungstermin nicht erschienen sind, ermittelt und erforderlichen Falls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert werden.

13. Außerterminliche Musterungen Landsturmpflichtiger finden beim Bezirkskommando statt.

Betreffs Einstellung brotloser oder unsicherer Landsturmpflichtiger findet §. 97, 7 Anwendung.

§. 104.

Kontrole und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Die Kontrole der ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Einberufung richtet sich nach den für die Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen; dieselben sind durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machen.

Einen schriftlichen Ausweis erhalten die ausgehobenen Landsturmpflichtigen nicht.

Sobald das militärische Interesse es fordert, sind Kontrolversammlungen abzuhalten.

Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

2. Das stellvertretende Generalkommando*) bezw. das Oberkommando der Marine bestimmt je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung u. s. w. einzuberufenden Landsturmpflichtigen.

3. Die Einberufung erfolgt mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando, welchem nach beendigter Musterung die Landsturmrollen zu übergeben sind.

Ueber die Reihenfolge der Einberufung entscheidet unter den ausgehobenen Landsturmpflichtigen derselben Jahresklasse zunächst das militärische Interesse, demnächst der Grad der Tauglichkeit und schließlich die Abkömmlichkeit.

In ältere Jahresklassen darf nur dann gegriffen werden, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften überhaupt, oder an Mannschaften einzelner Waffen u. s. w. nicht aufzubringen vermögen.

*) In Sachsen das Kriegsministerium unter Anhörung des stellvertretenden Generalkommandos.

Zweiter Theil.

Kontrolweſen.

Abſchnitt XVII.

Organiſation der Kontrole.

§. 105.

Im Allgemeinen.

1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militäriſchen Pflichten der nicht zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen (§. 109, 2) zu beaufſichtigen.
2. Sie wird einestheils durch die Erſatzbehörden, anderntheils durch die Landwehrbehörden unter theilweiſer Mitwirkung der Zivilbehörden ausgeübt.
3. Der Kontrole durch die Erſatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Beſtimmung des erſten Theils dieſer Verordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entſcheidung über ihr Dienſtverhältniß.

   Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehrbehörden ein. Sie wird, ſoweit ſie ohne Mitwirkung der Zivilbehörden erfolgt, durch den zweiten Theil der Heerordnung geregelt. Soweit ſie unter Mitwirkung der Zivilbehörden ſtattfindet, iſt ſie Gegenſtand des zweiten Theils dieſer Verordnung.
4. Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehrbehörden ſind die Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung ſtehen die Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter und die Bezirksfeldwebel.

   Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter“.
5. Kontrolbezirke ſind die Landwehrbezirke (Anlage 1), und innerhalb derſelben die Kompagniebezirke bezw. die Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter (§. 114, 2).
6. Nach Einberufung des Landſturms (Abſchnitt XVI. und XX.) iſt das Perſonal der Bezirkskommandos ſoweit als möglich zum Dienſt mit der Waffe verfügbar zu machen. Soweit Vertretung erforderlich und nicht durch felddienſtunfähige Perſonen zu ermöglichen iſt, kann äußerſten Falls die ſtellvertretende Infanteriebrigade einen Theil der Geſchäfte

übernehmen, während die Einzelheiten der Kontrole des verbleibenden Restes an Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen übernommen werden.

Die Generalkommandos und in dritter Instanz fungirenden Zivilbehörden*) haben die erforderlichen allgemeinen Vereinbarungen bereits im Frieden zu treffen.

§. 106.

Mitwirkung von Zivilbehörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.
   R. M. G. §. 70.
2. a. Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob.
   An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.
   b. Bei der Unterstützung in der Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.
   c. Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole, und zwar:
      aa. über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;
      bb. über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimirt zu erachten sind;
      cc. über das Verfahren hinsichtlich derjenigen innerhalb der unter b. erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehrpflichtigen, welche sich nicht im Besitz von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.
3. Die mit Führung des Meldewesens (§. 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neu anziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2 b. bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.
4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§. 107, 1), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beur-

*) In Sachsen die Ober-Rekrutirungsbehörde.

laubtenstandes die Pässe so lange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§. 107; 108, 8; 111, 12).

5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirthschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.
6. Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter 2 b. bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes der Betreffenden Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien aufzuerlegen.
7. Die Konsuln, die Seemannsämter*), die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrole mitzuwirken.
8. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Amtsanwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen (§§. 108, 5 und 111, 19) den Ersatz- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Abschnitt XVIII

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 107.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit erteilt werden, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 108.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht (§. 22) dienen die im ersten Theil vorgeschriebenen Scheine (Muster 1 bis 5, 11, 12, 15 bis 17).

*) Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

Die Ertheilung dieſer Scheine im Original erfolgt koſtenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten — ausſchließlich der Erſatzreſervepäſſe, Marine-Erſatzreſervepäſſe, Rekrutenurlaubspäſſe und Freiwilligenannahmeſcheine — werden an den Zivilvorſitzenden der Erſatzkommiſſion des Aufenthaltsorts gerichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der vorſtehend ausgenommenen Militärpapiere ſind an die Kontrolſtelle zu richten (§. 112, 4).

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Dieſe Behörde erhebt auch die Schreibgebühren.

2. Wer ſich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweiſen kann, wird zur ſofortigen Anmeldung zur Rekrutirungsſtammrolle veranlaßt.
3. Heimathsſcheine, Auslandspäſſe und ſonſtige Reiſepapiere ſind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückſtellung (§. 29) zu gewähren.
4. Anmuſterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückſtellung (§§. 29 und 33, 9) ſtattfinden.
5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Unterſuchung gegen Militärpflichtige, ſowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger iſt dem Zivilvorſitzenden der Erſatzkommiſſion ihres Aushebungsbezirks möglichſt bald Kenntniß zu geben*) (§. 106, 8).

Abſchnitt XIX.

Erfüllung der Dienſtpflicht.

§. 109.

Erfüllung der Dienſtpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienſtpflicht wird theils im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine, theils im Beurlaubtenverhältniß abgeleiſtet.
2. Zum aktiven Heere gehören:
   A. Die Militärperſonen des Friedensſtandes, und zwar:
      a. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensſtandes vom Tage ihrer Anſtellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlaſſung aus dem Dienſt;
      b. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeſchloſſenen Kapitulation;
      c. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einſtellung in einen Truppentheil an — ſämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlaſſung aus dem aktiven Dienſt.

*) Iſt der Militärpflichtige inzwiſchen zu den Perſonen des Beurlaubtenſtandes übergetreten, ſo hat die Abgabe der Mittheilung an das zuſtändige Bezirkskommando zu erfolgen.

B. a. Die aus dem Beurlaubtenſtande zum Dienſt einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannſchaften von dem Tage, zu welchem ſie einberufen ſind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlaſſung;

b. alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienſt aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannſchaften, welche zu keiner der vorgenannten Klaſſe gehören, von dem Tage, zu welchem ſie einberufen ſind, bezw. vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an bis zum Ablauf des Tages der Entlaſſung;

c. die Zivilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anſtellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlaſſung aus dem Dienſte.

R. M. G. §. 38.

Auf die aktive Marine finden vorſtehende Feſtſetzungen ſinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältniß befinden ſich alle Perſonen des Beurlaubtenſtandes, welche nicht zum aktiven Dienſt einberufen ſind.

4. Zum Beurlaubtenſtande gehören:*)

a. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannſchaften der Reſerve, Marinereſerve, Landwehr und Seewehr ſowie die Mannſchaften der Erſatzreſerve und Marine-Erſatzreſerve;

b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;

c. die bis zur Entſcheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Dispoſition der Erſatzbehörden entlaſſenen Mannſchaften;

d. die vor erfüllter aktiver Dienſtpflicht zur Dispoſition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannſchaften.

W. G. §. 15. R. M. G. §. 56. u. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 11.

§. 110.

Erfüllung der Dienſtpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärperſonen des aktiven Heeres enthält der dritte Abſchnitt des Reichs-Militärgeſetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.

2. Die Entlaſſung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärperſonen des aktiven Heeres bezw. der aktiven Marine nicht ertheilt werden, bevor ſie aus dem Dienſt entlaſſen ſind (§. 111, 7).

St. A. G. §. 15.

3. Als Ausweis für Militärperſonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitätsoffiziere weiſen ſich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Beſtallungen aus.

---

*) Nach Aufruf des Landſturms gehören die vom Aufruf betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Liſten des Landſturms eingetragenen Perſonen ebenfalls zum Beurlaubtenſtande (§§. 100, 2 und 121, 4).

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 26 u. 30.

4. Bei Märſchen dienen die Marſchrouten, bei Eiſenbahnfahrten die Militärfahrſcheine als Ausweis.
5. Zeitweiſe beurlaubte Mannſchaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsſcheine.

§. 111.

Erfüllung der Dienſtpflicht im Beurlaubtenſtande im Allgemeinen.

1. Die Perſonen des Beurlaubtenſtandes ſind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältniſſes, ſiehe §. 109, 3) den zur Ausübung der militäriſchen Kontrole (§. 105, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

   Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienſtliche Befehle ihrer Vorgeſetzten und namentlich Geſtellungsbefehle ihnen jederzeit zugeſtellt werden können.

   Im dienſtlichen Verkehr mit ihren Vorgeſetzten oder wenn ſie in Militäruniform erſcheinen, ſind ſie der militäriſchen Disziplin unterworfen.

   R. M. G. §. 57.
2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Perſonen des Beurlaubtenſtandes ſich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

   R. M. G. §. 58.
3. Im Frieden können Mannſchaften der Reſerve, Marinereſerve, Landwehr und Seewehr, ſowie der Erſatzreſerve und Marine-Erſatzreſerve, welche nach außereuropäiſchen Ländern gehen wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienſtobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

   R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

   Dieſer Urlaub wird durch die Bezirkskommandos ertheilt.

   Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenſtandes können unter gleichen Verhältniſſen durch den Infanterie-Brigadekommandeur beurlaubt werden.

   Wer keinen Urlaub nachſucht oder erhält, iſt zwar in der Wahl ſeines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beſchränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienſtobliegenheiten erfüllen. (Siehe Ziffer 6.)
4. Weiſt ein auf Grund der unter Ziffer 3 enthaltenen Beſtimmungen Beurlaubter durch Konſulatsbeſcheinigungen nach, daß er ſich in einem außereuropäiſchen Lande eine feſte*) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, ſo kann der Urlaub bis zur Entlaſſung aus dem Militärverhältniß und unter gleichzeitiger Befreiung von der

*) Geſuche von Perſonen, welche kein eigenes Geſchäft oder Gewerbe betreiben, vielmehr als Angeſtellte in einem Geſchäft oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, können dann Berückſichtigung finden, wenn in der Konſulatsbeſcheinigung neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung beſcheinigt wird, daß die Eigenartigkeit der kaufmänniſchen ꝛc. Verhältniſſe des betreffenden Landes bezw. der betreffenden Stellung ſelbſt die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbeſtimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feſte Stellung kennzeichnet.

Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. §. 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt *sichernde* Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben;*) auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 4, 4 und 20.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkskommandos.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Treffen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht zu, ist aber gleichwohl die Verlängerung des Urlaubs erwünscht, so darf dieselbe von Neuem nach Ziffer 3 bewilligt werden.
6. Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Auslande *allgemein* von den gewöhnlichen Friedens-Dienstobliegenheiten ausschließlich der Uebungen zu befreien.
7. Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots sowie den im §. 109, 4 b. bis d. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

R. M. G. §. 60, 1.

Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§. 6, 3), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind (vergl. Ziffer 16 a.).

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 2.

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur ertheilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4, 2. St. A. G. §. 15.

Bezügliche Gesuche ꝛc. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von diesen entschieden.

Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

*) Unter gleichen Voraussetzungen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden; siehe §. 100, 3 b.

8. Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr zweiten Aufgebots, welche es unterlassen, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

R. M. G. §. 60, 2. D. Str. G. §. 140, erster Absatz, 2, bezw. G. v. 11. 2. 1888. Art. II. §. 4, 3; D. St. G. §. 360.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Bezirkskommandos (siehe Ziffer 17).

9. Die Festsetzungen über die besonderen Dienstverhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind in den §§. 80, 82 und 85 enthalten.

10. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)theile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthaltsorts sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs.

R. M. G. §. 60, 5.

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, wird durch den bezeichneten Bezirkskommandeur sofort zum Dienst wieder einberufen.

11. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze, und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G. §. 61.

12. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 114, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen (§. 106, 4).

13. Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 114.

14. Ueber die erfolgte Anmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist durch die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist hierbei anzugeben (§. 114, 8).

Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen.

15. Die Seemannsämter im Inlande haben den von ihnen abgemusterten Mannschaften des Beurlaubtenstandes eine Bescheinigung*) über den Tag den Abmusterung auszustellen,

*) Nach dem Muster b. der Anlage 4.

und dieſelben gleichzeitig zur Rückmeldung bei der Kontrolſtelle (§. 113, 1) unter Vorzeigung der erhaltenen Abmuſterungsbeſcheinigung anzuweiſen (§. 114, 8).

16. a. Mannſchaften der Reſerve und Marinereſerve, der Land- und Seewehr erſten Aufgebots, ſowie der Erſatzreſerve und Marine-Erſatzreſerve darf in der Zeit, in welcher ſie nicht zum aktiven Dienſt einberufen ſind, die Erlaubniß zur Auswanderung (Entlaſſung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden.

W. G. §. 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20. St. A. G. §. 15, 3. R. V. Art. 59.

(Ausnahme ſiehe Ziffer 7 zweiter Abſatz.)

Vor Ertheilung der Entlaſſung aus der Reichsangehörigkeit iſt durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mittheilung zu machen. Die Aushändigung der Entlaſſungsurkunde darf erſt erfolgen, nachdem das Bezirkskommando beſcheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienſt nicht entgegenſteht.

b. Mannſchaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubniß zur Auswanderung; dieſelben ſind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorſtehenden Auswanderung der zuſtändigen Kontrolſtelle Anzeige zu machen.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4, 2.

c. Wer ohne Erlaubniß auswandert (a.) bezw. auswandert, ohne der zuſtändigen Kontrolſtelle Anzeige gemacht zu haben (b.), unterliegt der im §. 360 des Strafgeſetzbuches für das Deutſche Reich angedrohten Strafe.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20 bezw. §. 4, 3.

17. Die in den Fällen der Ziffern 8 und 16 c. durch §. 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877*) für Erhebung der Anklage und Eröffnung der Unterſuchung erforderten Erklärungen ſind von den Bezirkskommandos auszuſtellen und gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens der Staatsanwaltſchaft vorzulegen.

18. Wenn Perſonen des Beurlaubtenſtandes, welche die Entlaſſung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39 Lebensjahre wieder zurückkehren, ſo iſt durch die Polizeibehörde dem nächſten Bezirkskommando hiervon Mittheilung zu machen (§. 21).

19. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Unterſuchung gegen Perſonen des Beurlaubtenſtandes ſowie von deren Ausfall iſt dem Bezirkskommando, in deſſen Kontrole ſie ſtehen, möglichſt bald Mittheilung zu machen (§. 106, 8).

---

*) Im Hinblick auf die §§. 4, 3; 11 und 20 Art. II. d. G. v. 11. 2. 88. ſind auszuſtellen:

a. Erklärungen im Sinne des dritten Abſatzes des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reſerve (Marinereſerve) und Landwehr (Seewehr) erſten Aufgebots bezw. der Mannſchaften der Reſerve (Marinereſerve), der Landwehr (Seewehr) erſten Aufgebots und der Erſatzreſerve (Marine-Erſatzreſerve);

b. Erklärungen im Sinne des vierten Abſatzes des §. 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere, ſowie der Mannſchaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

§. 112.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 110, 3 bezeichneten Papiere aus.

   Verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten auf ihren Antrag Entlassungsurkunden.
2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Muster 12 oder 16 ertheilten Scheine, Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve durch Ersatzreservepässe bezw Marine-Ersatzreservepässe (Muster 4 bezw. 5) aus.
3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungszeugnisse.
4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

   Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.

   Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an ihre Kontrolstelle zu richten (§. 113, 1).

§. 113.

Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel — im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommandos — ausgeübt (§. 105, 4).
2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die nach §. 114 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 115 abzuhaltenden Kontrolversammlungen.
3. Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

   W. G. §. 6.
4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können durch den Bezirkskommandeur — abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe — unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

   M. M. G. §. 67.

§. 114.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. a. Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Kontrolstelle (§. 113, 1) mündlich oder schriftlich*) erstattet werden. Den Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots steht es frei, die Meldungen durch Familienangehörige erstatten zu lassen. Im Uebrigen sind Meldungen durch einen Dritten nur in den Fällen zulässig, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

   Sind in einzelnen Kontrolbezirken besondere Orte (Meldeorte) festgesetzt, an welchen zu bestimmten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden. Für Bekanntmachung der Meldezeiten haben die Bezirkskommandos Sorge zu tragen.

   b. Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung bei der Kontrolstelle durch das Bezirkskommando angeordnet werden.

   Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

   In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

   K. G. §. 2. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 4.

2. a. Die Gestellung im Stationsorte des Kompagniebezirks begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

   Mannschaften, welche auf Grund der Ziffer 1 in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, haben nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen Anspruch auf Marschgebührnisse, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte zusammenfällt.

   K. G. §. 3.

   b. Sofern Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter errichtet sind (§. 105, 4), sind die Orte derselben als Kompagnie-Stationsorte anzusehen. Sind aber neben ersteren Kontrolstellen Meldeorte (Ziffer 1 a. zweiter Absatz) eingerichtet, so sind letztere Orte als diejenigen Stationsorte zu betrachten, in welchen die Gestellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat, während bei Berufung in den mit dem Meldeort nicht

---

*) Zwecks Erleichterung der schriftlichen Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare zur kostenfreien Benutzung durch die Kontrolpflichtigen niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen verpflichtet, den Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare behülflich zu sein. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

Die Kosten der Formulare werden durch die Bezirkskommandos getragen.

zusammenfallenden Ort des Hauptmeldeamts bezw. Meldeamts alsdann Marschgebührnisse in demselben Umfange wie vorstehend nach dem zweiten Absatz der Ziffer 2 a. bei Berufung in das Stabsquartier des Bezirkskommandos gezahlt werden.

3. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden.

   Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

4. a. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei der Kontrolstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppen-(Marine-)theils bleibt.

   b. Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten haben sich in Folge ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve innerhalb 8 Tagen nach Aushändigung des Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepasses bei der unter a. genannten Kontrolstelle anzumelden.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*), welche innerhalb des Kontrolbezirks (Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder des Kompagniebezirks) ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen ihrer Kontrolstelle zu melden.

   Wer aus einem Kontrolbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrolstelle ab- und bei der zuständigen Kontrolstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tagen nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

   Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes*) haben den Antritt einer Reise und die Rückkehr von derselben der Kontrolstelle zu melden, sobald die Reise eine 14tägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht (§. 111, 1, 3 und 12).

7. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen,*) haben sich gemäß Ziffer 6 abzumelden und sind während der Wanderschaft von weiteren Meldungen entbunden.**)

---

*) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen. Bezüglich dieser siehe §. 80, 2 und 3 bezw. §. 85, 5.

**) Die Ertheilung eines Wanderurlaubs auf bestimmte Zeit ist unzulässig; dagegen ist in Fällen, in denen sich die Wanderschaft sehr ausdehnt, zeitweise der Verbleib des Wandernden dadurch festzustellen, daß den Betreffenden durch Vermittelung der für eine Befehlsbeförderung bezeichneten Person aufgegeben wird, über ihren zeitigen Aufenthalt Aufschluß zu geben.

Sobald dieſelben jedoch an einem Orte innerhalb Deutſchlands in Arbeit treten, haben ſie ſich bei der Kontrolſtelle des neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Erfolgt die Arbeit außerhalb Deutſchlands, ſo iſt der bisher zuſtändigen Kontrolſtelle die entſprechende Meldung zu erſtatten.

8. Mannſchaften der Reſerve, Marinereſerve, Landwehr, Seewehr, Erſatzreſerve und Marine-Erſatzreſerve, welche zur See gehen, ſind in Friedenszeiten bei Anmuſterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung bei der Kontrolſtelle entbunden (§. 111, 14). Dieſelben haben ſich jedoch nach im Inlande erfolgter Abmuſterung innerhalb 14 Tagen, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmuſterungsbeſcheinigung (§. 111, 15) bei der zuſtändigen Kontrolſtelle zurückzumelden. Befindet ſich am Abmuſterungsorte nicht die zuſtändige Kontrolſtelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, ſo kann die ſolchenfalls jedoch ſtets perſönlich zu erſtattende Rückmeldung auch bei dieſer Stelle erfolgen und wird von derſelben unmittelbar an die eigentlich zuſtändige Kontrolſtelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmuſterung die ſofortige Wiederanmuſterung für daſſelbe Schiff, ſo kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß §. 111, 14 von dem betreffenden Seemannsamte zu machende Mittheilung hat jedoch ungeſäumt zu erfolgen.

9. Bei allen Meldungen ſind die im §. 112, 2 und 3 genannten Papiere (ausſchließlich etwaiger Führungszeugniſſe) vorzulegen.

Sind dieſelben zufällig nicht vorhanden, ſo hat die Meldung dennoch zu geſchehen. Falls Seeleute, bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes bereits bei der Abmuſterung eine baldige erneute Anmuſterung in Ausſicht haben, genügt bei ſchriftlicher Rückmeldung die Beifügung der Abmuſterungsbeſcheinigung.

10. Auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenſtandes finden vorſtehende Feſtſetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß ſie nur zu Meldungen an die Bezirkskommandos verpflichtet ſind.

§. 115.

Kontrolverſammlungen*) der Perſonen des Beurlaubtenſtandes.

1. Die Angehörigen der Land- und Seewehr erſten Aufgebots, der Erſatzreſerve und Marine-Erſatzreſerve können alljährlich einmal, die übrigen Perſonen des Beurlaubtenſtandes zweimal zu Kontrolverſammlungen zuſammenberufen werden.

K. G. §. 1. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 12.

Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrolverſammlungen nicht herangezogen werden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 4, 1 und 20.

*) Ueber Kontrolverſammlungen nach Aufruf des Landſturms ſiehe §§. 104, 1 und 121, 2.

Die Kontrolverſammlungen ſind mit Bezug auf Zeit und Ort ſo einzurichten, daß die betheiligten Mannſchaften nicht länger als einen Tag, einſchließlich des Hinweges zum Verſammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geſchäften entzogen werden.

K. G. §. 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrolverſammlungen nicht ſtatt, an Sonn- und Feiertagen ſind dieſelben thunlichſt zu vermeiden.

2. Geſtellung zu den Kontrolverſammlungen begründet keinen Anſpruch auf Gebühren.

K. G. §. 3.

3. Befreiungen von den Kontrolverſammlungen können nur durch die Bezirkskommandos ertheilt werden.
4. Die Frühjahrs-Kontrolverſammlungen finden im April, die Herbſt-Kontrolverſammlungen im November ſtatt.
5. Zu den Frühjahrs-Kontrolverſammlungen werden die Angehörigen der Land- und Seewehr erſten Aufgebots ſowie die Erſatzreſerviſten und Marine-Erſatzreſerviſten herangezogen.

   Mannſchaften der Land- und Seewehr erſten Aufgebots, welche im Herbſt zur Land- bezw. Seewehr zweiten Aufgebots übergeführt werden (§§. 12, 4; 17, 1), ſind behufs Berufung zu den Herbſt-Kontrolverſammlungen von den Frühjahrs-Kontrolverſammlungen des betreffenden Jahres entbunden.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 5, 12 und 20.

6. In denjenigen Kontrolbezirken, in welchen ſchifffahrttreibende Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommandos im Laufe des Monats Januar beſondere Schifferkontrolverſammlungen anberaumt werden.
7. Die Einberufung zu den Kontrolverſammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

   Zu jeder Kontrolverſammlung ſind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.
8. Die nach Mittheilung der Seemannsämter für Deutſche Handelsſchiffe Angemuſterten ſind während der Dauer der bei der Anmuſterung eingegangenen Verpflichtungen von der Theilnahme an den Kontrolverſammlungen befreit.

W. G. §. 13, 3.

9. Die ſchifffahrttreibenden und die im Auslande befindlichen Perſonen ſind in der Regel von dem perſönlichen Erſcheinen bei den Kontrolverſammlungen zu entbinden.

   Es genügt die Feſtſetzung, daß die Mannſchaften ſich in der erſten Hälfte des Monats November mündlich oder ſchriftlich bei ihrer Kontrolſtelle zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältniſſen hierbei anzugeben haben.
10. Wer durch Krankheit oder dringende Geſchäfte, welche ſo unvorhergeſehen eintreten, daß ein Befreiungsgeſuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Theilnahme an der Kontrolverſammlung abgehalten wird, muß vorher oder ſpäteſtens zur Stunde derſelben durch eine Beſcheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entſchuldigt werden.
11. Wer zur Theilnahme an der Kontrolverſammlung verpflichtet iſt, bis 15 April bezw.

15. November aber zu derſelben keine Aufforderung (Ziffer 7) erhalten hat, auch nicht von der Kontrolverſammlung befreit iſt, iſt verpflichtet, ſich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder ſchriftlich bei der zuſtändigen Kontrolſtelle zu melden.

§. 116.

Uebungen der Reſerve, Marinereſerve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reſerviſt iſt während der Dauer des Reſerveverhältniſſes zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Dieſe Uebungen ſollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überſchreiten.

Als Uebung iſt auch jede Dienſtleiſtung im Heere oder in der Marine aus Anlaß nothwendiger Verſtärkungen oder einer Mobilmachung anzuſehen.

W. G. §. 6.

Reſerviſten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolverſammlungen zur Landwehr verſetzt werden, ſind nach den Herbſt-Kontrolverſammlungen des vorangegangenen Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

2. Die Mannſchaften der Landwehrinfanterie des erſten Aufgebots können während der Dienſtzeit in der Landwehr erſten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in beſonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannſchaften der Landwehr erſten Aufgebots der übrigen Waffen üben in demſelben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anſchluſſe an die betreffenden Linien-Truppentheile.

W. G. §. 7. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

3. Mannſchaften der Landwehr erſten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überſchritten haben, können zu den geſetzlichen Uebungen nur ausnahmsweiſe, auf Grund beſonderer Kaiſerlicher Verordnung, einberufen werden.

Dieſe Beſchränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a. in Folge eigenen Verſchuldens verſpätet in den aktiven Dienſt getreten ſind;
b. wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsſtrafe von mehr als ſechswöchiger Dauer — §. 18 des Militär-Strafgeſetzbuches — nachdienen müſſen, oder
c. auf ihren Antrag*) von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden ſind.

K. G. §. 4.

Mannſchaften der Landwehr erſten Aufgebots, welche bei den Frühjahrs-Kontrolverſammlungen zur Landwehr zweiten Aufgebots verſetzt werden, ſind nach den Herbſt-Kontrolverſammlungen des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

*) Die mit Zuſtimmung des Uebungspflichtigen von dem Brotherrn, der vorgeſetzten Behörde ꝛc. deſſelben geſtellten Anträge ſind als eigene Anträge im Sinne dieſer Feſtſetzung anzuſehen.

4. Die schifffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.
K. G. §. 4.
5. Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.
6. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden.
W. G. §. 12.
7. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung 2c.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.
K. G. §. 5.
8. Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.
W. G. §. 12.

Finden die gewöhnlichen Uebungen der Landwehr bei den Linientruppentheilen statt (Ziffer 2, dritter Absatz), so sind die Landwehroffiziere ebenfalls zu diesen heranzuziehen.
9. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale.
W. G. §. 8.
10. Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften ausschließlich der Offizieraspiranten durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten nur durch die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere u. s. w. angehören, unter Mittheilung an den kommandirenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist (Ziffer 9), verfügt werden.

Handelt es sich um eine nach bereits angetretener Uebung beantragte Befreiung (Abkürzung der Uebung), so ist zur Entscheidung bei Mannschaften ausschließlich Offizieraspiranten der Kommandeur des Truppentheils 2c., eventuell nach Anhörung des Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten der kommandirende General desjenigen Armeekorps bezw. die oberste Waffenbehörde zuständig, welcher der Truppentheil 2c. angehört, bei dem die Uebung stattfindet. Dem kommandirenden General, welcher die Uebung verfügt hat (Ziffer 9), ist von der Befreiung Mittheilung zu machen.
11. Die Bestimmungen über die Uebungen der Offiziere und Mannschaften der Marinereserve und Seewehr ersten Aufgebots sind in der Marineordnung enthalten.

§. 117.

Uebungen der Ersatzreserve. *)

1. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.

*) Uebungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Uebungen überhaupt nicht herangezogen.

2. Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen.

3. Schifffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen.

Als Nachersatz sind die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften (§. 40, 1) nicht heranzuziehen.

Im Uebrigen siehe §. 73, 9.

4. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit.

G. v. 1. 2. 88. Art. II. §. 13. G. v. 8. 2. 90.

5. a. Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst sind (§. 88 Muster 17) oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung (§. 90) nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 13.

b. Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tagen nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrolstelle (§. 113, 1) nachstehende Papiere einzureichen:

1. seinen Ersatzreservepaß,
2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;
3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugniß;
4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß.

c. Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach Maßgabe der Grundsätze des §. 90. Derselbe ertheilt, sofern er kein Bedenken hat, die Berechtigung und vermerkt dieselbe im Ersatzreservepaß.

Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirkskommandeurs entscheidet die Ober-Ersatzkommission endgültig.

d. Die Meldung beim Truppentheil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Ersatzreservepasses stattzufinden.

e. Die erfolgte Annahme wird durch den Truppentheil im Ersatzreservepaß vermerkt und dient gleichzeitig als Gestellungsbefehl.

f. Von der Annahme zur Uebung hat der Truppentheil das den Ersatzreservisten kontrolirende Bezirkskommando sofort zu benachrichtigen.

g. Verspätete Anträge — sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils (siehe b.), als auch um Annahme bei einem solchen (siehe d.) — werden grundsätzlich abgewiesen, sofern die Nichtinnehaltung des Termins zur Meldung beim Truppentheil nicht durch den Zeitpunkt der Ueberweisung zur Ersatzreserve bedingt wurde.

6. Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 13.

7. Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a. in Folge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,

b. wegen Kontrolentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder

c. auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 14.

8. Die schifffahrttreibenden Ersatzreservisten sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

K. G. §. 4. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 11.

9. In Betreff der Einberufungen zu den Uebungen und Befreiungen von denselben findet die Bestimmung des §. 116, 9 und 10 sinngemäße Anwendung.

10. Bei der Heranziehung der Ersatzreservisten zu den Uebungen ist, soweit die militärischen Interessen es gestatten, unter den vorzugsweise übungsfähig bezeichneten Mannschaften (§. 71, 2) im Allgemeinen dieselbe Reihenfolge innezuhalten, welche im §. 40 für die Ueberweisung zur Ersatzreserve festgesetzt ist.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission gemäß §. 73, 1 zweiter Absatz, bezw. etwaige Festsetzungen der Ersatzbehörde dritter Instanz gelegentlich der Ueberweisung zur Ersatzreserve nach §. 40, 4 sind zu berücksichtigen.

§. 118.

Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Einberufung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a. zu den jährlichen Uebungen (§§. 116, 9 und 117, 9);

b. wenn Theile des Reichsgebietes in Kriegszuſtand erklärt werden.

W. G. §. 8. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

2. Bei nothwendigen Verſtärkungen oder Mobilmachungen bezw. bei Bildung von Erſatztruppentheilen werden die Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes, ſoweit die militäriſchen Intereſſen es geſtatten, nach den Jahresklaſſen, mit den jüngſten beginnend, einberufen.

R. M. G. §. 63. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 8.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältniſſe derartige Berückſichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienſtklaſſe zeitweiſe zurückgeſtellt werden:
   a. Reſerviſten (Marinereſerviſten) hinter die letzte Jahresklaſſe der Reſerve (Marinereſerve);
   b. Mannſchaften der Landwehr (Seewehr) erſten Aufgebots, ſowie in beſonders dringenden Fällen auch einzelne Reſerviſten (Marinereſerviſten) hinter die letzte Jahresklaſſe der Landwehr (Seewehr) erſten Aufgebots;
   c. Mannſchaften der Landwehr (Seewehr) erſten und zweiten Aufgebots, ſowie in beſonders dringenden Fällen auch einzelne Reſerviſten (Marinereſerviſten) hinter die letzte Jahresklaſſe der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.
   d. Erſatzreſerviſten (Marine-Erſatzreſerviſten) hinter die letzte Jahresklaſſe der Erſatzreſerve (Marine-Erſatzreſerve), ſowie in beſonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklaſſe der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

   Jedoch dürfen in keinem Aushebungsbezirke die Zahlen der hinter die letzte Jahresklaſſe Zurückgeſtellten überſteigen:

   bei a.: zwei Prozent der Reſerve (Marinereſerve);

   bei b.: drei Prozent der Reſerve (Marinereſerve) und Landwehr (Seewehr) erſten Aufgebots;

   bei c.: drei Prozent der Reſerve (Marinereſerve) und der geſammten Landwehr (Seewehr);

   bei d.: fünf Prozent der vorhandenen Erſatzreſerviſten (Marine-Erſatzreſerviſten).

   Auf die Dauer der Geſammtdienſtzeit (Dienſtpflicht) hat die Zurückſtellung keinen Einfluß.

   R. M. G. §. 64. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 6, 16 und 20.

   Ueber das Verfahren ſiehe Abſchnitt XXI.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, ſowie Angeſtellte der Eiſenbahnen, welche der Reſerve, Marinereſerve, Landwehr, Seewehr, Erſatzreſerve und Marine-Erſatzreſerve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verſtärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklaſſe der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zurückgeſtellt werden, wenn ihre Stellen ſelbſt vorübergehend nicht offen gelaſſen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen iſt.

   R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

   Ueber das Verfahren ſiehe Abſchnitt XXII.

5. Perſonen des Beurlaubtenſtandes, welche ein geiſtliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes beſtehenden Religionsgeſellſchaft bekleiden, werden zum Dienſt mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Ziffer 4 Anwendung.

R. M. G. §. 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§. 11 und 20.

6. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihr Dienstalter, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

G. v. 6. 5. 80. Art. II. §. 66.

7. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungsbefehle (§. 111, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Zivilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R. M. G. §. 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungsbefehle, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsbefehle, die Mittheilung über nicht bestellbare Befehle.

8. Die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Mannschaften der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten.

§. 119.

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

K. G. §. 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer enthalten.
3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

   Ist innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern vom Aufenthaltsort des zu Bestrafenden ein Militärarrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Ansuchen der Militärbehörde durch die Zivilbehörde zu vollstrecken.

   Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Zivilbehörde.

   Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.*)

   K. G. §. 7.

Abschnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§. 120.

Im Allgemeinen.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §§. 20 und 100; über Bezeichnung „ausgebildete Landsturmpflichtige" siehe §. 101, 1.
2. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrole und Uebungen unterworfen werden.

   G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 31.
3. Gesuche um Befreiung von der Befolgung des Aufrufs für die Dauer des Aufenthalts außerhalb Europas, sofern der Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. geführt wird, siehe §. 100, 3 b. bis d.
4. Ausmusterung vom Dienst im Landsturm von Landsturmpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, auf Grund glaubhafter ärztlicher Zeugnisse, siehe §. 100, 4.
5. a. Die Bestimmungen des §. 118, 3 bis 6 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der in Folge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms einschließlich der nach §. 103, 9 eintretenden Falles zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf.

      G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 29.

   b. Gesuche um Zurückstellung auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen an den Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes zu richten, und finden im Uebrigen die Bestimmungen der §§. 122, 1 und 123 Anwendung.

*) Hierzu gehören auch die durch den Transport der betreffenden Personen vom Aufenthaltsorte zum Zivilgefängniß erwachsenen Kosten, soweit die zwangsweise Ueberführung der Bestraften dorthin in Folge Nichtbefolgung der Aufforderung zur Verbüßung der Strafe nothwendig geworden ist.

Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

c. In Betreff des Unabkömmlichkeitsverfahrens finden die Bestimmungen des Abschnitts XXII. auf die ausgebildeten Landsturmpflichtigen Anwendung. Im Besonderen sind Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung unzulässig.

Bezüglich des zum Waffendienst vorläufig nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals siehe §. 128, 3 b.

§. 121.

Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. a. Die vom Aufruf betroffenen ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben. Befindet sich der Aufenthaltsort im Auslande, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

b. In gleicher Weise melden sich die ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- wie des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche von dem Aufruf zwar nicht betroffen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind, sowie diejenigen ehemaligen Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres, welche mindestens acht Jahre aktiv gedient haben, und der Marine, ohne Rücksicht auf die Dauer der aktiven Dienstzeit, welche, obwohl von dem Aufruf nicht betroffen, bereit sind, zum Dienst in Offizierstellen freiwillig einzutreten.

c. Diejenigen der unter a. und b. bezeichneten Personen, welche bei ihrem Ausscheiden der Marine angehört haben, bleiben der Marine zur Verfügung.

d. die Einberufung zum Dienst erfolgt durch das zuständige Bezirkskommando mittelst Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung.

e. Diejenigen unter a. und b. bezeichneten Personen, deren Unfähigkeit für den Dienst im Landsturm 2c. militärärztlich festgestellt und von dem vorgesetzten stellvertretenden Infanterie-Brigadekommandeur anerkannt wird, werden je nach den Verhältnissen bis zur Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit bezw. für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung im Landsturm befreit. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung vom Bezirkskommandeur.

2. a. Die vom Aufruf betroffenen Mannschaften werden nach näherer Anordnung der Generalkommandos von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung in Sammelorte zum Dienst einberufen Die Militärpapiere sind mitzubringen. In den Sammelorten werden namentliche Verzeichnisse der Eingetroffenen nach Truppentheilen 2c. und Jahresklassen getrennt aufgestellt und den Transportführern zur Aushändigung an die Landsturmformation u. s. w. mitgegeben.

b. Der Marine ſtehen zur Verfügung und zwar aus den Bezirken des I., II., IX., X. und XVII. Armeekorps:
   1. alle Landſturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben,
   2. die Maſchiniſten, Maſchiniſtengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern, welche aus dem Beurlaubtenſtande des Heeres zum Landſturm übergetreten ſind.

c. Die ärztliche Unterſuchung der Einberufenen erfolgt in der Regel erſt bei der Landſturmformation u. ſ. w.

d. Ergiebt die ärztliche Unterſuchung die dauernde oder vorausſichtlich längere Zeit anhaltende Dienſtunfähigkeit, ſo verfügt der Kommandeur der Landſturmformation u. ſ. w. die Wiederentlaſſung des betreffenden Mannes.

   Ueber die erfolgte Geſtellung und Wiederentlaſſung iſt ein Vermerk in die Militärpapiere einzutragen bezw. eine beſondere Beſcheinigung zu ertheilen. Die Landſturmpflichtigen bleiben alsdann, ſofern ſie dauernd dienſtunfähig ſind, für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landſturms von einer weiteren Dienſtverpflichtung befreit. Mannſchaften, welche wegen vorausſichtlich längere Zeit anhaltender Dienſtunfähigkeit entlaſſen ſind, treten in die Kontrole des Bezirkskommandos. Daſſelbe veranlaßt nach wiederhergeſtellter Dienſtfähigkeit und bei vorhandenem Bedürfniß die Wiedereinberufung.

e. Ausgebildete Landſturmpflichtige, auf welche die Vorausſetzungen des §. 20, 11 zutreffen, ſind ſofort zu entlaſſen. Die Militärpapiere u. ſ. w. derſelben ſind entſprechend zu vervollſtändigen.

f. Baldthunlichſt nach der Einſtellung in die Landſturmformation u. ſ. w. ſind von dem Kommandeur derſelben dem Bezirkskommando, aus deſſen Bereich die Ueberweiſung der Mannſchaften erfolgte, namentliche Verzeichniſſe der eingeſtellten ſowie der wieder entlaſſenen Mannſchaften (ſiehe d. und e.) zu überſenden.

   Dieſe Verzeichniſſe müſſen folgende Angaben enthalten:

   Waffengattung,
   Charge,
   Familien- und Vornamen,
   Tag und Jahr der Geburt,
   Bisheriger Wohnort, ſowie eventuell
   Grund der Entlaſſung.

g. Das Bezirkskommando theilt Auszüge aus dieſen Verzeichniſſen (f.), ſowie ein Verzeichniß der ſchon im Frieden hinter die letzte Jahresklaſſe des Landſturms zweiten Aufgebots Zurückgeſtellten (§. 120, 5) dem Zivilvorſitzenden der zuſtändigen Erſatzkommiſſion mit.

h. Auf Grund dieſer Mittheilungen veranlaßt der Zivilvorſitzende die Aufſtellung der Landſturmrolle II. nach Muſter 19, ſtellt unter Mitwirkung der Gemeindebehörden die Namen der nicht zur Geſtellung Gelangten feſt und veranlaßt die nöthigen Ermittelungen nach dem Verbleib derſelben.

   Die Landſturmrolle II. dient zur Ausübung einer Kontrole für die Zivilbehörden.

3. Bis zur Einberufung zum Dienst erhalten vom Aufruf betroffene, aber verfügbar gebliebene Personen des Landsturms zweiten Aufgebots keinen besonderen Ausweis.

   Dieselben sind baldthunlichst zu Kontrolversammlungen einzuberufen. Bei den Kontrolversammlungen wird der verfügbare Bestand festgestellt und durch die Bezirkskommandos in Listen nach dem Muster der Landsturmrolle II. — waffenweise getrennt — aufgenommen und fortlaufend in der für die Landwehr vorgeschriebenen Weise kontrolirt.
4. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben in Folge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung des §. 100, 2 Anwendung.

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.*)

§. 122.

Zurückstellungsgründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der in §§. 118, 3 und 120, 5 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungsgründe) eintreten:
   a. Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
   b. wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;
   c. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.
2. Mannschaften, welche wegen Kontrolentziehung nachdienen müssen (§. 113, 4), haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§. 123.

Zurückstellungsverfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve (§. 118, 3), sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Auf-

*) Im Reichs-Militärgesetz §. 30, 7 „Klassifikation" genannt.

gebots (§. 120, 5), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission (§. 64, 5), welche im Anschluß an das Musterungsgeschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen zu diesem Zweck jährlich einmal Sitzung hält.
3. Das Verfahren der verstärkten Ersatzkommission beim Zurückstellungsgeschäft regelt sich nach §. 64, 6 erster Absatz.
4. Gegen die Entscheidungen der verstärkten Ersatzkommission steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruchs zu. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so erfolgt die endgültige Entscheidung durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission, anderenfalls ist die Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission endgültig.
   R. M. G. §. 30, 7.
5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungstermin.

   Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.
6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungsbezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung
7. Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission amtlich bekannt gemacht.

§. 124.

Außerterminliche Zurückstellung.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungstermin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve zurückgestellt und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.
2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermin der Reserven bezw. nach den Entlassungsterminen der Marinereserven, dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Zurückstellungstermin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission verfügt werden.
3. Mannschaften, welche nach dem Zurückstellungstermin des laufenden Jahres der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve überwiesen werden, können durch Uebereinkommen der

ständigen Mitglieder der Ersatzkommission vorläufig hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve zurückgestellt werden.

4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

   Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.

5. Eine Wiederentlassung einzelner bei einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung bezw. zur Bildung von Ersatztruppentheilen einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem in §§. 83 und 99, 3 vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

   Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Zurückstellungstermin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w. ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

   Auf Landsturmpflichtige, welche zum Dienst einberufen sind, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

6. Wiederentlassung einzelner zu Friedensübungen einberufener Personen siehe §§. 116, 10 bezw. 117, 9.

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§. 125.

Unabkömmlichkeitsgründe.

1. Der nach §. 118, 4 und 5 zulässigen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots sowie der im § 120, 5 zulässigen Zurückstellung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms dürfen in erster Reihe nur solche Beamte theilhaftig werden, welche in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

   Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

   Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeitsbescheinigung) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Zivilbehörde, bei oder unter welcher der Zivilbeamte angestellt ist.

2. Außer den unter Ziffer 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeitsbescheinigungen versehen werden:

   a. durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden kautionspflichtigen Beamten von Staatskassen, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lootsen;

   b. durch die Ober-Postdirektionen nach Genehmigung des Reichspostamtes die etatsmäßigen

Post- und Telegraphenbeamten und die mit dem technischen Post- und Telegraphendienst beschäftigten Hülfsarbeiter, letztere jedoch nur im Ausnahmefall.*)

3. Vom Waffendienst werden zurückgestellt:
   a. dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;
   b. vorläufig (§. 128, s) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter.

   Ueber das Verfahren siehe §. 128.

   Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich diese Bestimmung im Allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebes während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienst herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in Betreff Zurückstellung vom Waffendienst die Gleichstellung dieser Beamten u. s. w. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden an das Reichs-Eisenbahnamt gerichtet, und von diesem im Einvernehmen mit dem Chef des Generalstabes der Armee entschieden.
4. Die Schutzmannschaften**) sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.
5. Die Unabkömmlichkeit von Zivilbeamten anderer Dienstklassen kann nur durch die vorgesetzte Ministerialbehörde***) bescheinigt werden.
6. Die bei den Staatsgestüten, sowie bei den Landesgestüten und bei den Zuchthengstdepots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf begründeten Antrag des Gestütsvorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

   Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.
7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.
8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

---

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphenverwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

**) Unter Schutzmannschaften im Sinne dieser Bestimmung werden nur diejenigen in den Staatshaushaltsetats als solche aufgeführten Beamten verstanden. Alle übrigen von der Kommune angestellten Polizeidiener — gleichviel ob sie Schutzmänner heißen — sind Kommunalbeamte und nach Ziffer 5 zu behandeln.

***) Das Reichsbankdirektorium ist im Verhältniß zu den ihm unterstellten Beamten als Ministerialbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

§. 126.

Unabkömmlichkeitsverfahren.*)

1. Diejenigen Zivilbehörden, welche nach §. 125 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Februar jedes Jahres, sowie Nachtragslisten zum 1. September jedes Jahres, beide nach Muster 20, den Provinzial-Generalkommandos**) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolirt werden. Soweit ausgebildete Landsturmpflichtige in Frage kommen, sind diese Listen den Provinzial-Generalkommandos**) mitzutheilen, in deren Bezirk die Beamten ihren Wohnsitz haben; befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Provinzial-Generalkommando zuständig, in dessen Bezirk der Uebertritt zum Landsturm erfolgt ist.

   In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

   Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt.
2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

   Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

   Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.
3. Die Generalkommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Bezirkskommandos zugehen.

   Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen werden von den Bezirkskommandos aufbewahrt.
4. Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.
5. Wegen der unausgebildeten Landsturmpflichtigen siehe W. O. §. 103, 6 und 10.

§. 127.

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

1. Nach §. 28, 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.
2. Die Vertheilung des für Feldeisenbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahnamt statt.

*) §. 126 findet auf das Eisenbahnpersonal keine Anwendung; die Zurückstellung des Letzteren erfolgt nach §. 128.

**) In Sachsen und Württemberg dem Kriegsministerium.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie felddienstfähig sind.

Vizefeldwebel als Offizierstellvertreter können — ebenso wie Offiziere — vom Chef des Generalstabes der Armee unter namentlicher Bezeichnung beansprucht werden.

Den Bahnverwaltungen bleibt anheimgestellt, Anträge auf Belassung einzelner schwer zu ersetzender Beamten dem Chef des Generalstabes vorzulegen.

4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahnverwaltungen dem Chef des Generalstabes der Armee namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Muster 21 ein.

Dieser theilt sodann den Generalkommandos mit, wie viele und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen ꝛc. durch Vermittelung des zuständigen Kriegsministeriums.

§. 128.

Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach §. 125, 3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören:
   a. Höhere Eisenbahnbeamte;
   b. Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
   c. Fahrpersonal;
   d. Bahndienst- und Stationspersonal;
   e. Ständige Eisenbahnarbeiter.
2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.
3. a. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach Muster 22 aufgestellten Gesammtliste — getrennt nach den Gruppen a. und b. des §. 125, 3 — und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienst, für jeden Einzelnen, nach Muster 23 durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos zu beantragen (siehe Ziffer 7).

   Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden.

   b. Eines Antrags auf Zurückstellung des ausgebildeten dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienst bedarf es im Frieden

nicht. Dasſelbe bleibt bei Aufruf des Landſturms vorläufig von der Einberufung zum Waffendienſt auf Grund einer eintretenden Falls vorzuzeigenden Beſcheinigung über die Anſtellung bezw Beſchäftigung im Eiſenbahndienſt (Ziffer 1) befreit. Ueber die eventuelle Heranziehung zur Ergänzung von Eiſenbahnformationen trifft der Chef des Generalſtabes der Armee im Einverſtändniß mit dem Reichseiſenbahnamt Verfügung.

4. Die verfügte Zurückſtellung der unter 3a. genannten Perſonen wird auf der daſelbſt erwähnten Beſcheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächſten Jahres Gültigkeit.
5. Scheiden Mannſchaften in der Zwiſchenzeit aus dem Bahndienſt gänzlich aus, ſo ſendet die Bahnverwaltung die gedachte Beſcheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Bezirkskommando unverzüglich zu.
6. Außerterminliche Geſuche um Zurückſtellung vom Waffendienſt ſind nur bei den unter Ziffer 1a. aufgeführten Beamten zuläſſig.

   Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweiſungen (Ziffer 3a.) zur Kenntniß des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Geſuche.
7. Vorſtehende Feſtſetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenſtandes gleichfalls Anwendung, ſofern dieſelben nicht dem Beurlaubtenſtande der Eiſenbahnbrigade angehören. In letzterem Falle iſt eine Zurückſtellung derſelben vom Waffendienſt ebenſowenig wie für Vizefeldwebel, welche dem Beurlaubtenſtande der Eiſenbahnbrigade angehören, zu beantragen.
8. Ueber die ſpätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalſtabes für Feldeiſenbahnformationen nicht beanſpruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eiſenbahnen vorläufig belaſſenen, ſpäter aber entbehrlichen dienſtpflichtigen ꝛc. Perſonals (§. 125, 3b.) das Weitere zu veranlaſſen, bleibt dem Königlich preußiſchen Kriegsminiſterium vorbehalten.

Anlage 1 zu §. 1.

Landwehr-Bezirkseintheilung

für

das Deutsche Reich.

Anmerkung: Das alphabetische Verzeichniß der Landwehrbezirke ist am Schlusse dieser Anlage abgedruckt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
I.	1.	Wehlau.	Kreis Labiau. „ Wehlau. „ Niederung.	Königreich Preußen. R.-B. Königsberg.
		Tilsit.	Kreis Heydekrug. „ Tilsit. „ Memel.	R.-B. Gumbinnen. R.-B. Königsberg.
	2.	Insterburg.	Kreis Ragnit. „ Insterburg. „ Darkehmen.	R.-B. Gumbinnen
		Gumbinnen.	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	
		Goldap.	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	
	3.	Bartenstein.	Kreis Pr. Eylau. „ Friedland O. Pr. „ Heilsberg.	R.-B. Königsberg.
		Rastenburg.	Kreis Rastenburg. „ Rössel. „ Gerdauen.	
		Allenstein.	Kreis Allenstein. „ Ortelsburg.	
		Lötzen.	Kreis Sensburg. „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	R.-B. Gumbinnen.
	4.	Königsberg.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	R.-B. Königsberg.
		Braunsberg.	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Pr. Holland. „ Mohrungen.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich) Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
II.	5.	Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königreich Preußen.
		Anclam.	Kreis Anclam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	R.-B. Stettin.
		Stralsund.	Kreis Franzburg. „ Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	R.-B. Stralsund.
	6.	Belgard.	Kreis Köslin. „ Kolberg-Körlin. „ Bublitz. „ Belgard. „ Schivelbein.	R.-B. Köslin.
		Naugard.	Kreis Cammin. „ Naugard. „ Greifenberg. „ Regenwalde.	R.-B. Stettin.
		Stargard.	Kreis Saatzig. „ Greifenhagen. „ Pyritz.	
	7.	Bromberg.	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	R.-B. Bromberg.
		Deutsch-Crone.	Kreis Deutsch-Crone. „ Flatow.	R.-B. Marienwerder.
		Neustettin.	Kreis Neustettin. „ Dramburg.	R.-B. Köslin.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
II.	8.	Gnesen.	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowitz. „ Witkowo. „ Znin.	Königreich Preußen.
		Inowrazlaw.	Kreis Inowrazlaw. „ Strelno. „ Schubin.	R.-B. Bromberg.
		Schneidemühl.	Kreis Kolmar i. Pos. „ Czarnikau. „ Filehne.	
III.	9.	Frankfurt a. O.	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus. „ Weststernberg.	
		Cüstrin.	Kreis Königsberg i. N. „ Soldin. „ Oststernberg.	
		Landsberg a. W.	Stadt Landsberg. Landkreis Landsberg.	
		Woldenberg.	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	Crossen.	Kreis Crossen. „ Züllichau. „ Schwiebus.	R.-B. Frankfurt a. O.
		Guben.	Stadt Guben. Landkreis Guben. Kreis Sorau.	
		Calau.	Kreis Luckau. „ Calau.	
		Cottbus.	Kreis Lübben. Stadt Cottbus. Landkreis Cottbus. Kreis Spremberg.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
III.	11.	Potsdam.	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Preußen.
		Jüterbog.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	R.-B. Potsdam.
		Brandenburg a. H.	Stadt Brandenburg. Kreis Westhavelland. Stadt Spandau. Kreis Osthavelland.	
	Berlin (Landwehrinspektion).*)	I. Berlin.	Hauptstadt Berlin.	—
		II. Berlin.		
		III. Berlin.	Kreis Oberbarnim. „ Niederbarnim.	R.-B. Potsdam.
		IV. Berlin.**)	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg. Hauptstadt Berlin.	—
	12.	Perleberg.	Kreis Ostprignitz. „ Westprignitz.	R.-B. Potsdam.
		Ruppin.	Kreis Ruppin.	
		Prenzlau.	Kreis Prenzlau. „ Angermünde. „ Templin.	

*) Die militärische Kontrole ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen ꝛc. organisirt.

**) Das Bezirkskommando IV. Berlin befindet sich vorläufig in Steglitz.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
IV.	13.	1. Bezirk.*)	Burg.	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	Königreich Preußen.
			Magdeburg.	Stadt Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
			Aschersleben.	Kreis Kalbe. „ Aschersleben.	
		2. Bezirk.*)	Stendal.	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	R.-B. Magdeburg.
			Neuhaldensleben.	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	
	14.	1. Bezirk.**)	Halberstadt.	Stadt Halberstadt. Landkreis Halberstadt. Kreis Oschersleben. „ Wernigerode.	
			Dessau.	Kreis Dessau. „ Zerbst.	
			Bernburg.	Kreis Köthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	Herzogthum Anhalt.
		2. Bezirk.**)	Halle a. S.	Saalkreis. Stadt Halle a. S. Mansfelder Seekreis.	Königreich Preußen.
			Bitterfeld.	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	R.-B. Merseburg.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 14. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
IV.	15. 1. Bezirk.*)	Mühlhausen i. Th.	Stadt Mühlhausen. Landkreis Mühlhausen. Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Langensalza.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt.
		Erfurt.	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen. Oberherrschaft Arnstadt. Kreis Ziegenrück.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
		Sondershausen.	Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. „ Weißensee. Unterherrschaft Sondershausen.	Königreich Preußen. R.-B. Erfurt. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	2. Bezirk.*)	Sangerhausen.	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	
		Weißenfels.	Kreis Merseburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	Königreich Preußen. R.-B. Merseburg.
		Naumburg a. S.	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	
		Torgau.	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Altenburg.	Ostkreis (Altenburg). Westkreis (Roda).	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
	16.	Gera.	Unterländischer Bezirk Gera. Oberländischer Bezirk Schleiz. Fürstenthum Reuß älterer Linie. Landrathsamtsbezirk Rudolstadt. Landrathsamtsbezirk Königsee. Landrathsamtsbezirk Frankenhausen.	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie. Fürstenthum Reuß älterer Linie. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 15. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
V.	17.	Görlitz.	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königreich Preußen.
		Muskau.	Kreis Hoyerswerda. „ Rothenburg.	
		Sprottau.	Kreis Sagan. „ Sprottau. „ Lüben.	R.-B. Liegnitz.
		Neusalz a. O.	Kreis Grünberg. „ Freistadt.	
		Glogau.	Kreis Glogau. „ Fraustadt. „ Lissa.	R.-B. Posen.
	18.	Jauer.	Kreis Schönau. „ Bolkenhayn. „ Jauer.	R.-B. Liegnitz.
		Liegnitz.	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	
		Lauban.	Kreis Löwenberg. „ Lauban.	
		Hirschberg.	Kreis Landshut. „ Hirschberg.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
V.	19.	Posen.	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen-Ost. „ „ -West.	Königreich Preußen. R.-B. Posen.
		Samter.	Kreis Samter. „ Birnbaum. „ Schwerin a. W.	
		Neutomischel.	Kreis Meseritz. „ Neutomischel. „ Grätz.	
		Kosten.	Kreis Kosten. „ Schmiegel. „ Bomst.	
	20.	Schroda.	Kreis Wreschen. „ Schroda.	
		Schrimm.	Kreis Pleschen. „ Jarotschin. „ Schrimm.	
		Rawitsch.	Kreis Gostyn. „ Rawitsch. „ Koschmin. „ Krotoschin.	
		Ostrowo.	Kreis Ostrowo. „ Adelnau. „ Schildberg. „ Kempen.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
VI.	21. 1. Bezirk.*)	I. Breslau.	Stadt Breslau.	Königreich Preußen.
		Striegau.	Kreis Striegau. „ Waldenburg.	
	2. Bezirk.*)	II. Breslau.	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. „ Trebnitz.	
		Oels.	Kreis Oels. „ Groß-Wartenberg. „ Militsch.	
		Wohlau.	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	R.-B. Breslau.
	22.	Glatz.	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	
		Schweidnitz.	Kreis Schweidnitz. „ Reichenbach.	
		Münsterberg.	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	
		Brieg.	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 21. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 6. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
VI.	23.	Rybnik.	Kreis Pleß. „ Rybnik.	Königreich Preußen.
		Ratibor.	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		Gleiwitz.	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz. „ Zabrze.	
		Cosel.	Kreis Cosel. „ Neustadt.	
	24.	Neisse.	Kreis Neisse. „ Grottkau.	N.-B. Oppeln.
		Beuthen.	Kreis Tarnowitz. Stadt Beuthen. Landkreis Beuthen.	
		Kattowitz.	Kreis Kattowitz.	
		Kreuzburg.	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Kreuzburg.	
		Oppeln.	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
VII.	25. 1. Bezirk.*)	Paderborn.	Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter „ Büren.	Königreich Preußen, R.-B. Minden.
		Soest.	Verwaltungsbezirk Lippevode-Kappel.	Fürstenthum Lippe.
			Kreis Soest. „ Lippstadt. „ Hamm.	Königreich Preußen.
		Dortmund.	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund Kreis Hörde	
	2. Bezirk.*)	I. Bochum.	Stadt Bochum. Landkreis Bochum.	R.-B. Arnsberg.
		II. Bochum.	Kreis Gelsenkirchen. „ Hattingen.	
		Hagen.	Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Schwelm. „ Iserlohn.	
	26. 1. Bezirk.**)	Minden.	Kreis Minden „ Lübbecke. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	R.-B. Minden. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
		Detmold	Aushebungsbezirk Detmold. Aushebungsbezirk Lemgo Kreis Herford.	Fürstenthum Lippe. Königreich Preußen.
		Bielefeld.	Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. „ Wiedenbrück.	R.-B. Minden.
		I. Münster	Stadt Münster. Landkreis Münster Kreis Steinfurt „ Coesfeld.	
	2. Bezirk.**)	II. Münster.	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	R.-B. Münster.
		Recklinghausen.	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
VII.	27.		Barmen.	Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettmann.	Königreich Preußen.
			Solingen.	Kreis Solingen.	
			Lennep.	Stadt Remscheid. Kreis Lennep.	
	28.	1. Bezirk *)	Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf.	
			Crefeld.	Stadt Crefeld. Landkreis Crefeld.	R.-B. Düsseldorf.
			Geldern.	Kreis Cleve. „ Moers. „ Geldern.	
			Essen.	Stadt Essen. Landkreis Essen.	
		2. Bezirk *)	Mülheim a. d. Ruhr.	Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. Ruhr.	
			Wesel.	Kreis Rees. „ Ruhrort.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
VIII.	29.		Aachen.	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Preußen.
			Montjoie.	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy.	R.-B. Aachen.
			Erkelenz.	Kreis Erkelenz. „ Heinsberg. „ Kempen.	R.-B. Düsseldorf.
			Jülich.	Kreis Düren. „ Geilenkirchen. „ Jülich.	R.-B. Aachen.
	30.	1. Bezirk.*)	Neuß.	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. Stadt München-Gladbach. Kreis Gladbach.	R.-B. Düsseldorf.
			Siegburg.	Siegkreis. Kreis Waldbroel.	R.-B. Coeln.
			Bonn.	Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Bergheim. „ Euskirchen. „ Rheinbach.	
		2. Bezirk.*)	Deutz.	Kreis Mülheim a. Rhein. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	
			Coeln.	Stadt Coeln. Landkreis Coeln.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 30. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
VIII.	31.	1. Bezirk.*)	Neuwied.	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Königreich Preußen. R.-B. Coblenz.
			Andernach.	Kreis Mayen. „ Cochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
		2. Bezirk.*)	Coblenz.	Stadt Coblenz. Landkreis Coblenz. Kreis St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	R.-B. Sigmaringen.
			Kreuznach.	Kreis Simmern. „ Zell. „ Kreuznach. „ Meisenheim.	R.-B. Coblenz.
	32.	1. Bezirk.**)	St. Wendel.	Fürstenthum Birkenfeld. Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Großherzogthum Oldenburg.
			St. Johann.	Kreis Saarbrücken.	
			Saarlouis.	Kreis Saarlouis. „ Merzig.	Königreich Preußen, R.-B. Trier.
		2. Bezirk.**)	I. Trier.	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Berncastel.	
			II. Trier.	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 31. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 32. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 16. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
IX.	33. 1. Bezirk.*)	Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Ritzebüttel. Vergedorf.	Freie und Hansestadt Hamburg.
		Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
			Kreis Herzogthum Lauenburg.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.
	33. 2. Bezirk.*)	I. Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
		II. Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremerhaven.	
			Kreis Lehe.	
			„ Geestemünde.	
			„ Osterholz.	
			„ Blumenthal.	
			„ Verden.	
			„ Achim.	
			„ Rotenburg.	
			„ Zeven.	Königreich Preußen, R.-B. Stade.
		Stade.	Kreis Jork.	
			„ Stade.	
			„ Kehdingen.	
			„ Neuhaus a. d. O.	
			„ Hadeln.	
			„ Bremervörde.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 33. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 9. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	Schwerin.	Aushebungsbezirk: Schwerin. Hagenow. Ludwigslust. Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
		Neustrelitz.	Aushebungsbezirk: Neustrelitz. Neubrandenburg. Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		Wismar.	Aushebungsbezirk: Wismar. Grevismühlen. Doberan.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
		Rostock.	Aushebungsbezirk: Rostock. Ribnitz. Güstrow.	
		Waren.	Aushebungsbezirk: Malchin. Waren.	
	35.	Schleswig.	Kreis Eckernförde. „ Schleswig. „ Husum. „ Eiderstedt.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.
		Flensburg.	Stadt Flensburg. Landkreis Flensburg. Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
IX.	36.	1. Bezirk.*)	Kiel.	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Kreis Plön. „ Oldenburg. Fürstenthum Lübeck.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein. Großherzogthum Oldenburg.
			Rendsburg.	Kreis Rendsburg. „ Norderdithmarschen. „ Süderdithmarschen. „ Steinburg.	
		2. Bezirk.*)	I. Altona.	Stadt Altona.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.
			II. Altona.	Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg.	
X.	37.		Aurich.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschließlich Jadegebiet. „ Aurich. „ Leer. „ Weener.	R.-B. Aurich.
			Lingen.	Kreis Meppen. „ Aschendorf. „ Hümmling. „ Lingen. „ Grafschaft Bentheim. „ Bersenbrück.	R.-B. Osnabrück.

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 36. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
X.	37.	I. Oldenburg.	Jadegebiet.	Königreich Preußen. R.-B. Aurich.
			Stadt Varel. Amt Varel. Stadt Jever. Amt Jever. „ Butjadingen. „ Brake. „ Elsfleth. „ Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.
		II. Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. „ Westerstede. „ Wildeshausen. „ Vechta. „ Cloppenburg. „ Friesoythe.	
	38.	Osnabrück.	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. „ Melle. „ Iburg. „ Diepholz. „ Syke.	Königreich Preußen. R.-B. Osnabrück.
		Nienburg.	Kreis Hoya. „ Nienburg. „ Stolzenau. „ Sulingen. „ Neustadt a. R.	R.-B. Hannover.
		Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Stadt Linden. Landkreis Linden. Kreis Springe. „ Hameln.	
			„ Rinteln.	R.-B. Cassel.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
X.	39.	Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. „ Gronau. „ Alfeld. „ Goslar. „ Zellerfeld. „ Ilfeld.	Königreich Preußen. R.-B. Hildesheim.
		Göttingen.	Kreis Osterode. „ Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. „ Uslar. „ Einbeck. „ Northeim.	
	40.	Lüneburg.	Kreis Lüchow. „ Dannenberg. „ Bleckede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	R.-B. Lüneburg.
		Celle.	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. „ Burgdorf. „ Isenhagen. „ Fallingbostel. „ Soltau. „ Uelzen.	
		I. Braunschweig.	Kreis Braunschweig. „ Helmstedt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
		II. Braunschweig.	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XI.	41.	1. Bezirk.*)	Oberlahnstein.	Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterwesterwaldkreis.	Königreich Preußen.
			Wiesbaden.	Stadt Wiesbaden. Kreis Hoechst. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis. Untertaunuskreis.	R.-B. Wiesbaden.
		2. Bezirk.*)	Wetzlar.	Kreis Wetzlar. Dillkreis.	R.-B. Coblenz.
			Limburg a. L.	Oberlahnkreis. Kreis Westerburg. Oberwesterwaldkreis. Kreis Limburg.	R.-B. Wiesbaden.
		1. Bezirk.**)	Marburg.	Kreis Biedenkopf. „ Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain.	R.-B. Cassel.
			Fulda.	Kreis Fulda. „ Gelnhausen. „ Schlüchtern. „ Gersfeld.	
	42.		Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M. Obertaunuskreis. Kreis Usingen.	R.-B. Wiesbaden.
				Stadt Hanau. Landkreis Hanau.	R.-B. Cassel.
		2. Bezirk.**)	Meschede.	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	R.-B. Arnsberg.
			Siegen.	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XI.	43.	1. Bezirk.*)	Arolsen.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfhagen. „ Frankenberg.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
			I. Cassel.	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. „ Hofgeismar.	Königreich Preußen. R.-B. Cassel.
			Gotha.	Kreis Gotha. „ Coburg. „ Ohrdruf. „ Waltershausen.	Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.
		2. Bezirk.*)	II. Cassel.	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar. „ Homberg.	Königreich Preußen. R.-B. Cassel.
			Hersfeld.	Kreis Rotenburg a. F. „ Schmalkalden. „ Hünfeld. „ Hersfeld.	
	44.		Meiningen.	Kreis Meiningen. „ Hildburghausen. „ Sonneberg. „ Saalfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.
			Weimar.	I. Verwaltungsbezirk (Weimar). II. Verwaltungsbezirk (Apolda). V. Verwaltungsbezirk (Neustadt a. O.).	Großherzogthum Sachsen.
			Eisenach.	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach). IV. Verwaltungsbezirk (Dermbach).	

*) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 43. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XI. Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzoglich Hessische)	I. Darmstadt.	Kreis Darmstadt. „ Offenbach.	Großherzogthum Hessen.
		Friedberg.	Kreis Friedberg. „ Büdingen.	
		Gießen.	Kreis Gießen. „ Alsfeld. „ Lauterbach. „ Schotten.	
	50. (2. Großherzoglich Hessische)	II. Darmstadt.	Kreis Dieburg. „ Bensheim. „ Groß-Gerau.	
		Erbach.	Kreis Erbach. „ Heppenheim.	
		Mainz.	Kreis Mainz. „ Bingen.	
		Worms.	Kreis Worms. „ Oppenheim. „ Alzey.	
XII. (Königlich Sächsisches.)	46. (2. Königlich Sächsische)	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	Königreich Sachsen.
		Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. „ Löbau.	
		Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen. „ Kamenz.	
		Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XII. (Königlich Sächsisches.)	47. (3. Königlich Sächsische)	Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen. „ Oelsnitz.	Königreich Sachsen.
		Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	
		Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
		Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.	
	48. (4. Königlich Sächsische)	Leipzig.	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	
		Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. „ Rochlitz.	
		Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. „ Oschatz.	
	63. (5. Königlich Sächsische)	Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	
		Annaberg.	Amtshauptmannschaft Marienberg. „ Annaberg.	
		I. Chemnitz.	Stadt Chemnitz.	
		II. Chemnitz.	Amtshauptmannschaft Chemnitz. „ Flöha.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XII. (Königlich Sächsisches.)	64. (6. Königlich Sächsische)	Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	Königreich Sachsen.
		Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	
		Dresden-Altstadt.	Der links der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Altstadt). Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt. Der links der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	
		Dresden-Neustadt.	Der rechts der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Neustadt). Der rechts der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	
XIII. (Königlich Württembergisches.)	51. (1. Königlich Württembergische)	Calw.	Oberamtsbezirk Herrenberg. „ Calw. „ Neuenbürg. „ Nagold.	Königreich Württemberg.
		Reutlingen.	Oberamtsbezirk Reutlingen. „ Tübingen. „ Rottenburg a. N.	
		Horb.	Oberamtsbezirk Horb. „ Freudenstadt. „ Sulz. „ Oberndorf.	
		Rottweil.	Oberamtsbezirk Balingen. „ Rottweil. „ Spaichingen. „ Tuttlingen.	
		Stuttgart.	Oberamtsbezirk Stuttgart, Stadtdirektion. „ Stuttgart, Oberamt.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XIII. (Königlich Württembergisches.)	52. (2. Königlich Württembergische)	Leonberg.	Oberamtsbezirk Böblingen. „ Leonberg. „ Vaihingen. „ Maulbronn.	Königreich Württemberg.
		Ludwigsburg.	Oberamtsbezirk Ludwigsburg. „ Cannstatt. „ Marbach. „ Waiblingen.	
		Heilbronn.	Oberamtsbezirk Brackenheim. „ Besigheim. „ Heilbronn. „ Neckarsulm.	
		Hall.	Oberamtsbezirk Backnang. „ Weinsberg. „ Oehringen. „ Hall.	
	53. (3. Königlich Württembergische)	Mergentheim.	Oberamtsbezirk Künzelsau. „ Gerabronn. „ Crailsheim. „ Mergentheim.	
		Ellwangen.	Oberamtsbezirk Gaildorf. „ Ellwangen. „ Aalen. „ Neresheim.	
		Gmünd.	Oberamtsbezirk Schorndorf. „ Welzheim. „ Göppingen. „ Gmünd.	
		Ulm.	Oberamtsbezirk Geislingen. „ Heidenheim. „ Ulm.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XIII. (Königlich Württembergisches.)	54. (4. Königlich Württembergische)	Ravensburg.	Oberamtsbezirk Riedlingen. „ Saulgau. „ Ravensburg. „ Tettnang.	Königreich Württemberg.
		Biberach.	Oberamtsbezirk Biberach. „ Waldsee. „ Leutkirch. „ Wangen.	
		Ehingen.	Oberamtsbezirk Blaubeuren. „ Münsingen. „ Ehingen. „ Laupheim.	
		Eßlingen.	Oberamtsbezirk Kirchheim. „ Nürtingen. „ Eßlingen. „ Urach.	
XIV.	55.	Mosbach.	Bezirksamt Tauberbischofsheim. „ Wertheim. „ Buchen. „ Adelsheim. „ Mosbach. „ Eberbach.	Großherzogthum Baden.
		Mannheim.	Bezirksamt Mannheim. „ Schwetzingen.	
		Heidelberg.	Bezirksamt Heidelberg. „ Wiesloch. „ Weinheim.	
		Bruchsal.	Bezirksamt Sinsheim. „ Eppingen. „ Bretten. „ Bruchsal.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XIV.	56.	Karlsruhe.	Bezirksamt Durlach. „ Ettlingen. „ Pforzheim. „ Karlsruhe.	Großherzogthum Baden.
		Rastatt.	Bezirksamt Rastatt. „ Baden. „ Bühl. „ Achern. „ Oberkirch.	
		Offenburg.	Bezirksamt Offenburg. „ Kehl. „ Wolfach. „ Lahr. „ Ettenheim.	
	57.	Freiburg.	Bezirksamt Emmendingen. „ Waldkirch. „ Breisach. „ Freiburg. „ Staufen.	
		Lörrach.	Bezirksamt Müllheim. „ Lörrach. „ Schönau. „ Schopfheim. „ Säckingen.	
		Colmar.	Kreis Colmar. „ Rappoltsweiler.	Elsaß-Lothringen.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XIV.	58.	Donaueschingen.	Bezirksamt Triberg. „ Villingen. „ Donaueschingen. „ Neustadt. „ St. Blasien. „ Bonndorf. „ Waldshut.	Großherzogthum Baden.
		Stockach.	Bezirksamt Engen. „ Stockach. „ Meßkirch. „ Ueberlingen. „ Pfullendorf. „ Konstanz.	
		Mülhausen i. E.	Kreis Mülhausen i. E. „ Altkirch.	Elsaß-Lothringen.
		Gebweiler.	Kreis Gebweiler. „ Thann.	
XV.	61.	Straßburg.	Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	Elsaß-Lothringen.
		Molsheim.	Kreis Molsheim. Kantone Buchsweiler, Zabern, Maursmünster, Lützelstein. } des Kreises Zabern.	
		Schlettstadt.	Kreis Erstein. „ Schlettstadt.	
	62.	Saargemünd.	Kreis Saargemünd. „ Saarburg. Kantone Saarunion und Drulingen. } des Kreises Zabern.	
		Hagenau.	Kreis Weißenburg. „ Hagenau.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
XVI.	66.	Diedenhofen.	Kreis Diedenhofen. „ Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
		Metz.	Stadt Metz. Landkreis Metz.	
		Forbach.	Kreis Chateau-Salins. „ Forbach.	
XVII.	69.	Schlawe.	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	Königreich Preußen. R.-B. Koeslin.
		Stolp.	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	
		Conitz.	Kreis Conitz. „ Tuchel. „ Schlochau.	R.-B. Marienwerder.
	70.	Thorn.	Kreis Thorn. „ Culm. „ Briesen.	
		Graudenz.	Kreis Schwetz. „ Marienwerder. „ Graudenz.	
	71.	Danzig.	Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe. „ Danziger Niederung. „ Dirschau.	R.-B. Danzig.
		Pr. Stargardt.	Kreis Pr. Stargardt. „ Berent.	
		Neustadt.	Kreis Neustadt i. W. „ Putzig. „ Carthaus.	
	72.	Osterode.	Kreis Osterode. „ Neidenburg.	R.-B. Königsberg.
		Deutsch-Eylau.	Kreis Rosenberg. „ Löbau. „ Strasburg.	R.-B. Marienwerder.
		Marienburg.	Kreis Stuhm. Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	R.-B. Danzig.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
I. Königlich Bayerisches.	1. Königlich Bayerische.	Rosenheim.	Bezirksamt Berchtesgaden. „ Traunstein. „ Laufen. „ Rosenheim. Magistrat Traunstein. „ Rosenheim.	Königreich Bayern.
		Wasserburg.	Bezirksamt Altötting. „ Mühldorf. „ Wasserburg. „ Ebersberg. „ Erding.	
		Weilheim.	Bezirksamt Miesbach. „ Tölz. „ Weilheim. „ Garmisch. „ Schongau.	R.-B. Ober-Bayern.
		I. München.	Magistrat München.	
	2. Königlich Bayerische.	II. München.	Bezirksamt München I. „ „ II. „ Landsberg. „ Bruck. „ Dachau. Magistrat Landsberg.	
		Landshut.	Bezirksamt Dingolfing. „ Vilsbiburg. „ Landshut. „ Rottenburg. Magistrat Landshut.	R.-B. Nieder-Bayern.
			Bezirksamt, Magistrat } Freising.	R.-B. Ober-Bayern.
		Vilshofen.	Bezirksamt Eggenfelden. „ Pfarrkirchen. „ Griesbach. „ Vilshofen. „ Landau a. J.	
		Passau.	Bezirksamt Passau. „ Wegscheid. „ Wolfstein. „ Grafenau. „ Regen. „ Deggendorf. Magistrat Passau. „ Deggendorf.	R.-B. Nieder-Bayern.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
1. Königlich Bayerisches.	3. Königlich Bayerische.	Kempten.	Bezirksamt Kempten. " Füssen. " Sonthofen. " Lindau. Magistrat Kempten. " Lindau.	Königreich Bayern.
		Mindelheim.	Bezirksamt Oberdorf. " Kaufbeuren. " Mindelheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuren. " Memmingen.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
		Augsburg.	Bezirksamt Augsburg. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Illertissen. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg. " Neu-Ulm.	
			Bezirksamt Friedberg.	R.-B. Ober-Bayern.
	4. Königlich Bayerische.	Dillingen.	Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Günzburg. " Dillingen. " Donauwörth. " Nördlingen.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
		Ingolstadt.	Bezirksamt Aichach. " Schrobenhausen. " Pfaffenhofen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt.	R.-B. Ober-Bayern.
			Bezirksamt Beilngries.	R.-B. Oberpfalz u. Regensburg
			Bezirksamt / Magistrat } Eichstätt.	R.-B. Mittelfranken.
			Bezirksamt / Magistrat } Neuburg a. D.	R.-B. Schwaben und Neuburg
		Gunzenhausen.	Bezirksamt Dinkelsbühl. " Gunzenhausen. " Weißenburg. " Hilpoltstein. " Feuchtwangen. " Schwabach. Magistrat Dinkelsbühl. " Weißenburg. " Schwabach.	R.-B. Mittelfranken.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
II. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	Regensburg.	Bezirksamt Kelheim.	Königreich Bayern.
			" Regensburg.	R.-B. Nieder-Bayern.
			" Stadtamhof.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			" Parsberg.	
			Magistrat Regensburg.	
		Straubing.	Bezirksamt Mallersdorf.	R.-B. Nieder-Bayern.
			" Straubing.	
			" Bogen.	
			" Viechtach.	
			" Kötzting.	
			Magistrat Straubing.	
			Bezirksamt Cham.	
		Amberg.	Bezirksamt Roding.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			" Waldmünchen.	
			" Neunburg v. W.	
			" Burglengenfeld.	
			" Nabburg.	
			" Amberg.	
			Magistrat Amberg.	
	6. Königlich Bayerische.	Nürnberg.	Bezirksamt Neumarkt.	R.-B. Oberpfalz u. Regensburg.
			" Nürnberg.	R.-B. Mittelfranken.
			" Fürth.	
			Magistrat Nürnberg.	
			" Fürth.	
		Ansbach.	Bezirksamt Ansbach.	
			" Neustadt a. d. Aisch.	
			" Uffenheim.	
			" Rothenburg a. T.	
			Magistrat Ansbach.	
			" Rothenburg a. T.	
		Erlangen.	Bezirksamt Sulzbach.	R.-B. Oberpfalz u. Regensburg.
			" Hersbruck.	R.-B. Mittelfranken.
			" Erlangen.	
			Magistrat Erlangen.	
			Bezirksamt Forchheim.	R.-B. Oberfranken.
			" Höchstadt.	
			Magistrat Forchheim.	
		Kitzingen.	Bezirksamt Scheinfeld.	R.-B. Mittelfranken.
			" Ochsenfurt.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
			" Kitzingen.	
			" Gerolzhofen.	
			" Haßfurt.	
			Magistrat Kitzingen.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
1. Königlich Bayerisches.	3. Königlich Bayerische.	Kempten.	Bezirksamt Kempten. " Füssen. " Sonthofen. " Lindau. Magistrat Kempten. " Lindau.	Königreich Bayern.
		Mindelheim.	Bezirksamt Oberdorf. " Kaufbeuren. " Mindelheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuren. " Memmingen.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
		Augsburg.	Bezirksamt Augsburg. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Illertissen. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg. " Neu-Ulm.	
			Bezirksamt Friedberg.	R.-B. Ober-Bayern.
	4. Königlich Bayerische.	Dillingen.	Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Günzburg. " Dillingen. " Donauwörth. " Nördlingen.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
		Ingolstadt.	Bezirksamt Aichach. " Schrobenhausen. " Pfaffenhofen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt.	R.-B. Ober-Bayern.
			Bezirksamt Beilngries.	R.-B. Oberpfalz u. Regensburg.
			Bezirksamt / Magistrat } Eichstätt.	R.-B. Mittelfranken.
			Bezirksamt / Magistrat } Neuburg a. D.	R.-B. Schwaben und Neuburg
		Gunzenhausen.	Bezirksamt Dinkelsbühl. " Gunzenhausen. " Weißenburg. " Hilpoltstein. " Feuchtwangen. " Schwabach. Magistrat Dinkelsbühl. " Weißenburg. " Schwabach.	R.-B. Mittelfranken.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
II. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	Regensburg.	Bezirksamt Kelheim.	Königreich Bayern. R.-B. Nieder-Bayern.
			" Regensburg.	
			" Stadtamhof.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			" Parsberg.	
			Magistrat Regensburg.	
		Straubing.	Bezirksamt Mallersdorf.	R.-B. Nieder-Bayern.
			" Straubing.	
			" Bogen.	
			" Viechtach.	
			" Kötzting.	
			Magistrat Straubing.	
			Bezirksamt Cham.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
		Amberg.	Bezirksamt Roding.	
			" Waldmünchen.	
			" Neunburg v. W.	
			" Burglengenfeld.	
			" Nabburg.	
			" Amberg.	
			Magistrat Amberg.	
	6. Königlich Bayerische.	Nürnberg.	Bezirksamt Neumarkt.	R.-B. Oberpfalz u. Regensburg.
			" Nürnberg.	R.-B. Mittelfranken.
			" Fürth.	
			Magistrat Nürnberg.	
			" Fürth.	
		Ansbach.	Bezirksamt Ansbach.	
			" Neustadt a. d. Aisch.	
			" Uffenheim.	
			" Rothenburg a. T.	
			Magistrat Ansbach.	
			" Rothenburg a. T.	
		Erlangen.	Bezirksamt Sulzbach.	R.-B. Oberpfalz u. Regensburg.
			" Hersbruck.	R.-B. Mittelfranken.
			" Erlangen.	
			Magistrat Erlangen.	
			Bezirksamt Forchheim.	R.-B. Oberfranken.
			" Höchstadt.	
			Magistrat Forchheim.	
		Kitzingen.	Bezirksamt Scheinfeld.	R.-B. Mittelfranken.
			" Ochsenfurt.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
			" Kitzingen.	
			" Gerolzhofen.	
			" Haßfurt.	
			Magistrat Kitzingen.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
II. Königlich Bayerisches.	7. Königlich Bayerische.	Bamberg.	Bezirksamt Ebern.	Königreich Bayern. R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
			" Staffelstein.	
			" Lichtenfels.	
			" Ebermannstadt.	
			" Bamberg I.	R.-B. Oberfranken.
			" Bamberg II.	
			Magistrat Bamberg.	
		Kissingen.	Bezirksamt Königshofen.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
			" Mellrichstadt.	
			" Neustadt a. S.	
			" Brückenau.	
			" Kissingen.	
			" Hammelburg.	
		Würzburg.	Bezirksamt Würzburg.	
			" Karlstadt.	
			" Schweinfurt.	
			Magistrat Würzburg.	
			" Schweinfurt.	
		Aschaffenburg.	Bezirksamt Miltenberg.	
			" Obernburg.	
			" Marktheidenfeld.	
			" Lohr.	
			" Alzenau.	
			" Aschaffenburg.	
			Magistrat Aschaffenburg.	
	8. Königlich Bayerische.	Weiden.	Bezirksamt Vohenstrauß.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			" Neustadt a. d. W. N.	
			" Tirschenreuth.	
			" Kemnath.	
			" Eschenbach.	
		Hof.	Bezirksamt Wunsiedel.	R.-B. Oberfranken.
			" Rehau.	
			" Hof.	
			" Naila.	
			" Münchberg.	
			" Berneck.	
			Magistrat Hof.	
		Bayreuth.	Bezirksamt Teuschnitz.	
			" Kronach.	
			" Stadtsteinach.	
			" Kulmbach.	
			" Bayreuth.	
			" Pegnitz.	
			Magistrat Kulmbach.	
			" Bayreuth.	

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Reg.-Bezirk).
II. Königlich Bayerisches.	9. Königlich Bayerische.	Kaiserslautern.	Bezirksamt Kirchheimbolanden. „ Kusel. „ Kaiserslautern.	Königreich Bayern.
		Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt Frankenthal. „ Neustadt a. d. H. „ Speyer. „ Ludwigshafen a. Rh.	R.-B. Pfalz.
		Landau.	Bezirksamt Bergzabern. „ Landau. „ Germersheim.	
		Zweibrücken.	Bezirksamt Homburg. „ Zweibrücken. „ Pirmasens.	

Alphabetisches Verzeichniß der Landwehrbezirke.

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Aachen	VIII.	29.	
Allenstein	I.	3.	
Altenburg	IV.	16.	
I. Altona	IX.	36. (2. Bezirk.)	
II. Altona	IX.	36. (2. Bezirk.)	
Amberg	II. K. Bay.	5. K. Bay.	
Andernach	VIII.	31. (1. Bezirk.)	
Anklam	II.	5.	
Annaberg	XII.	63. (5. K. Sächs.)	
Ansbach	II. K. Bay.	6. K. Bay.	
Arolsen	XI.	43. (1. Bezirk.)	
Aschaffenburg	II. K. Bay.	7. K. Bay.	
Aschersleben	IV.	13. (1. Bezirk.)	
Augsburg	I. K. Bay.	3. K. Bay.	
Aurich	X.	37.	
Bamberg	II. K. Bay.	7. K. Bay.	
Barmen	VII.	27.	
Bartenstein	I.	3.	
Bautzen	XII.	46. (2. K. Sächs.)	
Bayreuth	II. K. Bay.	8. K. Bay.	
Belgard	II.	6.	
I. Berlin	III.	Ldw. Inspekt. Berlin.	
II. Berlin	III.		
III. Berlin	III.		
IV. Berlin*)	III.		
Bernburg	IV.	14. (1. Bezirk.)	
Beuthen	VI.	24.	
Biberach	XIII.	54. (4. K. Württ.)	
Bielefeld	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Bitterfeld	IV.	14. (2. Bezirk.)	
I. Bochum	VII.	25. (2. Bezirk.)	
II. Bochum	VII.	25. (2. Bezirk.)	
Bonn	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
Borna	XII.	48. (4. K. Sächs.)	

*) Das Bezirkskommando IV. Berlin befindet sich vorläufig in Steglitz.

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Brandenburg a. H.	III.	11.	
Braunsberg	I.	4.	
I. Braunschweig	X.	40.	
II. Braunschweig	X.	40.	
I. Bremen	IX.	33. (2. Bezirk.)	
II. Bremen	IX.	33. (2. Bezirk.)	
I. Breslau	VI.	21. (1. Bezirk.)	
II. Breslau	VI.	21. (2. Bezirk.)	
Brieg	VI.	22.	
Bromberg	II.	7.	
Bruchsal	XIV.	55.	
Burg	IV.	13. (1. Bezirk.)	
Calau	III.	10.	
Calw	XIII.	51. (1. K. Württ.)	
I. Cassel	XI.	43. (1. Bezirk.)	
II. Cassel	XI.	43. (2. Bezirk.)	
Celle	X.	40.	
I. Chemnitz	XII.	63. (5. K. Sächs.)	
II. Chemnitz	XII.	63. (5. K. Sächs.)	
Coblenz	VIII.	31. (2. Bezirk.)	
Coeln	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Colmar	XIV.	57.	
Conitz	XVII.	69.	
Cosel	VI.	23.	
Cottbus	III.	10.	
Crefeld	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Crone (Deutsch) (Deutsch-Crone)	II.	7.	
Crossen	III.	10.	
Cüstrin	III.	9.	
Danzig	XVII.	71.	
I. Darmstadt	XI.	49.	
II. Darmstadt	XI.	50.	
Dessau	IV.	14. (1. Bezirk.)	
Detmold	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Deutz	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Diedenhofen	XVI.	66.	
Dillingen	I. K. Bay.	4. K. Bay.	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Doebeln	XII.	64. (6. K. Sächs.)	
Donaueschingen	XIV.	58.	
Dortmund	VII.	25. (1. Bezirk.)	
Dresden-Altstadt	XII.	64. (6. K. Sächs.)	
Dresden-Neustadt	XII.	64. (6. K. Sächs.)	
Düsseldorf	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Ehingen	XIII.	54. (4. K. Württ.)	
Eisenach	XI.	44.	
Ellwangen	XIII.	53. (3. K. Württ.)	
Erbach i. O.	XI.	50.	
Erfurt	IV.	15. (1. Bezirk.)	
Erkelenz	VIII.	29.	
Erlangen	II. K. Bay.	6. K. Bay.	
Essen	VII.	28. (2. Bezirk.)	
Eßlingen	XIII.	54. (4. K. Württ.)	
Eylau (Deutsch) (Deutsch-Eylau)	XVII.	72.	
Flensburg	IX.	35.	
Forbach	XVI.	66.	
Frankfurt a. M.	XI.	42. (1. Bezirk.)	
Frankfurt a. O.	III.	9.	
Freiberg	XII.	63. (5. K. Sächs.)	
Freiburg	XIV.	57.	
Friedberg	XI.	49.	
Fulda	XI.	42. (1. Bezirk.)	
Gebweiler	XIV.	58.	
Geldern	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Gera	IV.	16.	
Gießen	XI.	49.	
Glatz	VI.	22.	
Glauchau	XII.	47. (3. K. Sächs.)	
Gleiwitz	VI.	23.	
Glogau	V.	17.	
Gmünd	XIII.	53. (3. K. Württ.)	
Gnesen	II.	8.	
Görlitz	V.	17.	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Göttingen	X.	39.	
Goldap	I.	2.	
Gotha	XI.	43. (1. Bezirk.)	
Graudenz	XVII.	70.	
Großenhain	XII.	46. (2. K. Sächs.)	
Guben	III.	10.	
Gumbinnen	I.	2.	
Gunzenhausen	I. K. Bay.	4. K. Bay.	
Hagen	VII.	25. (2. Bezirk.)	
Hagenau	XV.	62.	
Halberstadt	IV.	14. (1. Bezirk.)	
Hall	XIII.	52. (2. K. Württ.)	
Halle a. S.	IV.	14. (2. Bezirk.)	
Hamburg	IX.	33. (1. Bezirk.)	
Hannover	X.	38.	
Heidelberg	XIV.	55.	
Heilbronn	XIII.	52. (2. K. Württ.)	
Hersfeld	XI.	43. (2. Bezirk.)	
Hildesheim	X.	39.	
Hirschberg	V.	18.	
Hof	II. K. Bay.	8. K. Bay.	
Horb	XIII.	51. (1. K. Württ.)	
Jauer	V.	18.	
Ingolstadt	I. K. Bay.	4. K. Bay.	
Inowrazlaw	II.	8.	
Insterburg	I.	2.	
St. Johann	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Jülich	VIII.	29.	
Jüterbog	III.	11.	
Kaiserslautern	II. K. Bay.	9. K. Bay.	
Karlsruhe	XIV.	56.	
Kattowitz	VI.	24.	
Kempten	I. K. Bay.	3. K. Bay.	
Kiel	IX.	36. (1. Bezirk.)	
Kissingen	II. K. Bay.	7. K. Bay.	
Kitzingen	II. K. Bay.	6. K. Bay.	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Königsberg	I.	4.	
Kosten	V.	19.	
Kreuzburg	VI.	24.	
Kreuznach	VIII.	31. (2. Bezirk.)	
Landau	II. K. Bay.	9. K. Bay.	
Landsberg a. W.	III.	9.	
Landshut	I. K. Bay.	2. K. Bay.	
Lauban	V.	18.	
Leipzig	XII.	48. (4. K. Sächs.)	
Lennep	VII.	27.	
Leonberg	XIII.	52. (2. K. Württ.)	
Liegnitz	V.	18.	
Limburg a. L.	XI.	41. (2. Bezirk.)	
Lingen	X.	37.	
Lörrach	XIV.	57.	
Lötzen	I.	3.	
Ludwigsburg	XIII.	52. (2. K. Württ.)	
Ludwigshafen a. Rh.	II. K. Bay.	9. K. Bay.	
Lübeck	IX.	33. (1. Bezirk.)	
Lüneburg	X.	40.	
Magdeburg	IV.	13. (1. Bezirk.)	
Mainz	XI.	50.	
Mannheim	XIV.	55.	
Marburg	XI.	42. (1. Bezirk.)	
Marienburg	XVII.	72.	
Meiningen	XI.	44.	
Meißen	XII.	64. (6. K. Sächs.)	
Mergentheim	XIII.	53. (3. K. Württ.)	
Meschede	XI.	42. (2. Bezirk.)	
Metz	XVI.	66.	
Mindelheim	I. K. Bay.	3. K. Bay.	
Minden	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Molsheim	XV.	61.	
Montjoie	VIII.	29.	
Mosbach	XIV.	55.	
Mühlhausen i. Th.	IV.	15. (1. Bezirk.)	
Mülhausen i. E.	XIV.	58.	
Mülheim a. d. Ruhr	VII.	28. (2. Bezirk.)	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
I. München	I. K. Bay.	1. K. Bay.	
II. München	I. K. Bay.	2. K. Bay.	
I. Münster	VII.	26. (2. Bezirk.)	
II. Münster	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Münsterberg	VI.	22.	
Muskau	V.	17.	
Naugard	II.	6.	
Naumburg a. S.	IV.	15. (2. Bezirk.)	
Neiße	VI.	24.	
Neuhaldensleben	IV.	13. (2. Bezirk.)	
Neusalz a. O.	V.	17.	
Neuß	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
Neustadt W. Pr.	XVII.	71.	
Neustettin	II.	7.	
Neustrelitz	IX.	34.	
Neutomischel	V.	19.	
Neuwied	VIII.	31. (1. Bezirk.)	
Nienburg	X.	38.	
Nürnberg	II. K. Bay.	6. K. Bay.	
Oberlahnstein	XI.	41. (1. Bezirk.)	
Oels	VI.	21. (2. Bezirk.)	
Offenburg	XIV.	56.	
I. Oldenburg	X.	37.	
II. Oldenburg	X.	37.	
Oppeln	VI.	24.	
Osnabrück	X.	38.	
Osterode	XVII.	72.	
Ostrowo	V.	20.	
Paderborn	VII.	25. (1. Bezirk.)	
Passau	I. K. Bay.	2. K. Bay.	
Perleberg	III.	12.	
Pirna	XII.	46. (2. K. Sächs.)	
Plauen	XII.	47. (3. K. Sächs.)	
Posen	V.	19.	
Potsdam	III.	11.	
Prenzlau	III.	12.	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Rastatt	XIV.	56.	
Rastenburg	I.	3.	
Ratibor	VI.	23.	
Ravensburg	XIII.	54. (4. K. Württ.)	
Rawitsch	V.	20.	
Recklinghausen	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Regensburg	II. K. Bay.	5. K. Bay.	
Rendsburg	IX.	36. (1. Bezirk.)	
Reutlingen	XIII.	51. (1. K. Württ.)	
Rosenheim	I. K. Bay.	1. K. Bay.	
Rostock	IX.	34.	
Rottweil	XIII.	51. (1. K. Württ.)	
Ruppin	III.	12.	
Rybnik	VI.	23.	
Saargemünd	XV.	62.	
Saarlouis	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Samter	V.	19.	
Sangerhausen	IV.	15. (2. Bezirk.)	
Schlawe	XVII.	69.	
Schleswig	IX.	35.	
Schlettstadt	XV.	61.	
Schneeberg	XII.	47. (3. K. Sächs.)	
Schneidemühl	II.	8.	
Schrimm	V.	20.	
Schroda	V.	20.	
Schweidnitz	VI.	22.	
Schwerin	IX.	34.	
Siegburg	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
Siegen	XI.	42. (2. Bezirk.)	
Soest	VII.	25. (1. Bezirk.)	
Solingen	VII.	27.	
Sondershausen	IV.	15. (1. Bezirk.)	
Sprottau	V.	17.	
Stade	IX.	33. (2. Bezirk.)	
Stargard i. Pomm.	II.	6.	
Stargardt i. Pr. (Pr. Stargardt)	XVII.	71.	
Stendal	IV.	13. (2. Bezirk.)	
Stettin	II.	5.	
Stockach	XIV.	58.	

Landwehrbezirke.	Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Bemerkungen.
Stolp	XVII.	69.	
Stralsund	II.	5.	
Straßburg	XV.	61.	
Straubing	II. K. Bay.	5. K. Bay.	
Striegau	VI.	21. (1. Bezirk.)	
Stuttgart	XIII.	51. (1. K. Württ.)	
Thorn	XVII.	70.	
Tilsit	I.	1.	
Torgau	IV.	16.	
I. Trier	VIII.	32. (2. Bezirk.)	
II. Trier	VIII.	32. (2. Bezirk.)	
Ulm	XIII.	53. (3. K. Württ.)	
Vilshofen	I. K. Bay.	2. K. Bay.	
Waren	IX.	34.	
Wasserburg	I. K. Bay.	1. K. Bay.	
Wehlau	I.	1.	
Weiden	II. K. Bay.	8. K. Bay.	
Weilheim	I. K. Bay.	1. K. Bay.	
Weimar	XI.	44.	
Weißenfels	IV.	15. (2. Bezirk.)	
St. Wendel	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Wesel	VII.	28. (2. Bezirk.)	
Wetzlar	XI.	41. (2. Bezirk.)	
Wiesbaden	XI.	41. (1. Bezirk.)	
Wismar	IX.	34.	
Wohlau	VI.	21. (2. Bezirk.)	
Woldenberg	III.	9.	
Worms	XI.	50.	
Wurzen	XII.	48. (4. K. Sächs.)	
Würzburg	II. K. Bay.	7. K. Bay.	
Zittau	XII.	46. (2. K. Sächs.)	
Zweibrücken	II. K. Bay.	9. K. Bay.	
Zwickau	XII.	47. (3. K. Sächs.)	

Anlage 2 zu §. 91.

Prüfungs-Ordnung

zum einjährig-freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§. 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§. 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a. Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die

Ueberſetzung eines leichten deutſchen Diktates ohne weſentliche Verſtöße gegen die grammatikaliſchen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Ausſprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikaliſchen Regeln die Fähigkeit, proſaiſche Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Franzöſiſchen beiſpielsweiſe Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plœtz' Chrestomathie und dergleichen, im Engliſchen beiſpielsweiſe Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu überſetzen, auch ein deutſches, leichtes Thema ohne erhebliche Verſtöße gegen die Orthographie, Wortſtellung und Satzbildung in das Engliſche oder Franzöſiſche zu übertragen.

b. In der Geographie: Kenntniß der Hauptſachen aus der mathematiſchen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetenſyſtem, Fixſterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinſterniſſe, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreiſe, Zonen, Pole u. ſ. w.).

In der phyſiſchen und politiſchen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüſſe, ſowie der Hauptländer und deren Hauptſtädte. Für Europa und vornehmlich für Deutſchland ſpeziellere Kenntniß der Meere, Meerbuſen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußſyſteme, der Hauptflüſſe, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüſſe und ihres Laufes durch verſchiedene Länder, der an denſelben belegenen größeren Städte, ſowie der bedeutenderen Eiſenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c. In der Geſchichte: Bekanntſchaft mit den weſentlichſten Thatſachen aus der Geſchichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutſchen Geſchichte, namentlich der Entſtehung des deutſchen Kaiſerreichs, der deutſchen Kaiſergeſchlechter, der größeren Kriege von Karl dem Großen bis zur Gründung des neuen deutſchen Reichs einſchließlich und der Entwickelung der einzelnen deutſchen Staaten, mit Berückſichtigung der Geſchichte des Landes, dem der Prüfling angehört. Bei der Prüfung in der Geſchichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptſächlichſten Data hinreicht, als auf die Bekanntſchaft mit dem Zuſammenhange, in welchem die einzelnen Ereigniſſe mit einander ſtehen.

d. In der deutſchen Literatur: Bekanntſchaft mit den Grundzügen der deutſchen Literatur, insbeſondere mit ihren Klaſſikern.

e. Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen

Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f. In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g. In der Chemie sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission zu.

§. 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a. in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b. in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§. 1);

c. in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Zivilvorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben überwachenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen vier Stunden, für die im §. 4 unter b. und c. gedachten drei Arbeiten je eine Stunde, zu gewähren. Die Zeit, welche zum Diktiren der Aufgaben erforderlich ist, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Zivilvorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Zensuren werden nöthigenfalls durch Mehrheitsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Zivilvorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

§. 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als zehn Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Prüfling in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtergebniß der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§. 13.

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder theilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14.

Den Prüflingen ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine endgültige; eine Berufung gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Prüflingen, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16.

Prüflinge, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17.

Bei jeder Prüfung wird eine von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Prüflinge geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Anlage 3 zu §. 106.

Anhalt

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrole ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrole hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.*)

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmescheine.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen ist.

---

*) a. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen:

I. Ersatzreservescheine I.

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Ersatzreserve II. übergeführt ist, anderenfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren

II. Ersatzreserveschein II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

III. Seewehrschein

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seewehrverhältniß entlassen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b. In Elsaß-Lothringen gelangten bei Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion als Ausweis

Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.

2. Ausmusterungsschein (in Buchform).*)

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

3. Ausschließungsschein (in Buchform).*)

Wie vorstehend zu 2.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.**)

Inhaber ist als legitimirt zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

5. Ersatzreservepaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten,

a. wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrolstelle nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist; oder

b. wenn sich in dem Passe der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder

c. wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten [siehe a.] nachgekommen ist.)

d. wenn sich im Passe einer der Vermerke „dauernd ganzinvalide", „aus dem Heere ausgestoßen" befindet.

Anderenfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

6. Landsturmschein (in Buchform).

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrole und ist daher als legitimirt anzusehen.

7. Loosungsschein.

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn er

a. zu den Musterungsterminen erschienen,

b. den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle zu a. gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B., zu b. gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

über die Befreiung vom Militärdienst „Militär-Befreiungsscheine", von der damaligen Departements-Ersatzkommission vollzogen, zur Ausgabe.

Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimirt zu erachten.

*) Früher in Größe eines halben Bogens.

**) Seesteuerleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungszeugniß zum Seesteuermann nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Ersatzkommission in besonderer Bescheinigung ertheilt.

8. Marine-Ersatzreservepaß (in Buchform).
   Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß".
9. Marine-Militärpaß (in Buchform).
   Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:
   „dauernd ganzinvalide"
   „aus der Marine ausgestoßen"
   oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.
   Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.
   Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.
10. Meldescheine zum freiwilligen Eintritt.
   Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimirt zu erachten.
   Ist die Frist abgelaufen, und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3. zu verfahren.
   Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrole.
11. Militärpaß (in Buchform).
   Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:
   „dauernd ganzinvalide"
   „aus dem Heere ausgestoßen"
   oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.
   Anderenfalls ist zu kontroliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrolstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.
   Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.
12. Urlaubspaß (für Rekruten).
   a. Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrolstelle bewirkt hat.
      Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrolstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b. Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritt bei einem Truppen-(Marine-)theil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrolstelle zu kontroliren, eventuell nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher 2c.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.
2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.
3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

   Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirk seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.
4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a. Vor- und Familienname,
   b. Tag und Ort der Geburt,
   c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d. in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppen-(Marine-)theil ausgehoben,
   e. wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

   Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Be-

treffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)theile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a. Vor- und Familiennamen,
   b. Tag und Ort der Geburt,
   c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d. bei welchem Truppen-(Marine-)theil gedient,
   e. Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
   f. wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a. Vor- und Familiennamen,
   b. Tag und Ort der Geburt,
   c. Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d. wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,
   e. wo bisher oder zuletzt in Kontrole.

   Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapieres zur Meldung
   a. bei dem Stammrollenführer oder
   b. bei der Kontrolstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in den Fällen

zu a. bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen

zu b. bei der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung
a. vor den Ersatzbehörden oder
b. vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-(Marine-)theil)
verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist
in den Fällen zu a.
unter Abnahme der Militärpapiere dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission,
in den Fällen zu b.
der nächsten Kontrolstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrole über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§. 106, 3 bis 7, 107, 108, 2 bis 4, sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.
3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntniß erhalten.
4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief ꝛc.) namhaft zu machen. Der Zivilvorsitzende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mittheilung zu erstatten.
6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Anlage 4 zu §. 106.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vergl. §§. 5 bis 23 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§. 22, 2 der Wehrordnung.)
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (§. 107 der Wehrordnung.)
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung zur Anmusterung als Schiffer oder als Schiffsleute zugelassen werden. (§. 108, 4 bezw. §§. 29 und 33, 9 der Wehrordnung.)
4. Der Anmusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatzkommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatzkommission vollzogenen und unterstempelten Ausschließungs-, Ausmusterungs- oder Landsturmscheins*) bezw. eines von dem Bezirkskommando unterstempelten Ersatzreservepasses oder Marine-Ersatzreserve-

*) bezw. eines Ersatzreservescheins (2. Klasse) oder Seewehrscheins. (Letztere beiden Papiere dienen solchen Landsturmpflichtigen als Ausweis, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 eine endgültige Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben.)

passes befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniß entgegen.

5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrolstelle (§. 113, 1 der Wehrordnung) entbunden.

   Von jeder Anmusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 109, 4 b. und c. der Wehrordnung) durch die Seemannsämter haben letztere demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtung anzugeben (§. 111, 14 der Wehrordnung).

6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermannes mit Schiffsführerexamen oder Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a. dem zuständigen Kommando der Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werftdivision Mittheilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mittheilung direkt an das Reichs-Marine-Amt zu richten.

7. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden (§. 111, 10 der Wehrordnung).

8. Die Seemannsämter im Inlande haben den unter 5 und 7 genannten Mannschaften eine Bescheinigung über den Tag der Abmusterung nach anliegendem Muster b. auszustellen, auch dieselben anzuweisen, daß sie sich spätestens innerhalb vierzehn Tagen, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach erfolgter Abmusterung unter Vorzeigung der Abmusterungsbescheinigung bei der zuständigen Kontrolstelle zurückzumelden haben (§§. 111, 15 und 114, 8 der Wehrordnung).

   Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrolstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrolstelle weitergegeben.

   Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß Ziffer 5 und 6 von dem betreffenden Seemannsamt zu machende Mittheilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (siehe Ziffer 1) und sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurück-

zukehren und sich bei der nächsten Kontrolstelle zu melden (§§. 29, 8 und 111, 2 der Wehrordnung).

Soweit die Mannschaften dem Beurlaubtenstande der Marine angehören, kann die Anmeldung, statt bei der nächsten Kontrolstelle, bei den Marine-Stationskommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft zu Danzig erfolgen.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob (§. 100, 3 a. der Wehrordnung).

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen Deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) darthun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von Deutscher Seite kein Hinderniß entgegensteht, so haben die Seemannsämter vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personal beschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das Genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5, 7 bis 10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im Besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolirt, Mittheilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 8 zu ertheilen.

Anlage 5.

Verordnung.

(Vom 13. Dezember 1888.)

Die Wehrordnung betreffend.

Zum Vollzug des §. 44 der Wehrordnung vom 22. November 1888 wird bezüglich der Führung der Stammrollen und der Gesuche um Zurückstellung verordnet:

I.

Die Stammrollen werden für jede Gemeinde durch den Gemeinderath, für Kolonien mit eigener Polizeiverwaltung durch den Stabhalter angelegt und weitergeführt. Der Gemeinderath ist dafür verantwortlich, daß alle Militärpflichtige, die in der Gemeinde stellungspflichtig sind, in die Stammrolle aufgenommen werden.

II.

Die Standesbeamten geben auf den 15. Januar jeden Jahres den Gemeinderäthen einen Auszug aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechtes. Der Auszug (Geburtsliste) ist nach Formular Anlage I. zu fertigen, indem die Rubriken 1, 2, 3, 4, 5 a. und c., 6 a. ausgefüllt und in Rubrik 10 auch die Todestage bemerkt werden, sofern sie den für das Geburtsjahr und die nächstfolgenden Jahre geführten Sterberegistern des Geburtsortes zu entnehmen sind.

In die Geburtsliste sind auch diejenigen im Ausland (außerhalb des Deutschen Reichs) Geborenen männlichen Geschlechts aufzunehmen, über welche dem Standesbeamten Standesbeurkundungen zugegangen sind und sich bei seinen Sammelakten befinden (§. 36 der Dienstweisung für die Standesbeamten).

III.

Die Bürgermeister als Standesbeamte lassen jährlich in der ersten Hälfte des Januars aus dem Sterberegister eine Zusammenstellung aller in dem vorhergehenden Kalenderjahre in der Gemeinde gestorbenen männlichen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anfertigen. Die Zusammenstellung gibt Vor- und Familienname, Geburtsort, für die in der Gemeinde Geborenen Geburtsdatum, für die Uebrigen Alter, Sterbetag, Stand, Wohnort des Verstorbenen, Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort der Eltern an und zerfällt in zwei Abtheilungen.

Die erste enthält alle Gestorbenen, die in der Gemeinde geboren sind und wird auf den 15. Januar dem Gemeinderathe vorgelegt.

Die zweite enthält die übrigen Gestorbenen und ist auf 15. Januar dem Bezirksamte einzusenden.

IV.

Alljährlich im Anfang des Monats Januar haben die Gemeinderäthe durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die Aufforderung zur Anmeldung zur Stammrolle ergehen zu lassen. Bescheinigung ist der Stammrolle beizulegen.

Die Aufforderung lautet wie folgt:

Oeffentliche Aufforderung,

die Anmeldung zur Stammrolle betreffend.

In Gemäßheit des §. 25 der Wehrordnung werden die Militärpflichtigen, welche bei dem Ersatzgeschäft des Jahres . . . . meldepflichtig sind, aufgefordert, sich zur Stammrolle anzumelden.

1. Zur Anmeldung sind verpflichtet:
   a. alle Deutsche, welche im Jahre . . . . das 20. Lebensjahr zurücklegen, also im Jahre . . . . geboren sind;
   b. alle früher geborenen Deutschen, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig durch Ausschließung, Ausmusterung, Ueberweisung zum Landsturm, zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve, oder durch Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil entschieden ist, sofern sie nicht durch die Ersatzbehörden von der Anmeldung ausdrücklich entbunden oder über das Jahr . . . . . hinaus zurückgestellt wurden.

2. Die Anmeldung erfolgt bei dem Gemeinderath desjenigen Ortes, an dem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so muß die Anmeldung an dem Orte des Wohnsitzes und beim Mangel eines inländischen Wohnsitzes an dem Geburtsort, oder wenn auch dieser im Ausland liegt, an dem letzten Wohnsitz der Eltern geschehen.

3. Ist der Militärpflichtige von dem Orte, in dem er sich nach Ziffer 2 zu melden hat, zeitig abwesend, so haben die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn die Verpflichtung zur Anmeldung.

4. Die Anmeldung hat vom 15. Januar bis 1. Februar zu geschehen, sie soll enthalten: Familien- und Vorname des Pflichtigen, dessen Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Aufenthaltsort, Religion, Gewerbe oder Stand, sodann Name, Gewerbe oder Stand und Wohnsitz der Eltern, sowie ob diese noch leben oder todt sind. Sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort erfolgt, ist ein Geburtszeugniß*) vorzulegen. Bei wiederholter Anmeldung müssen die Loosungsscheine vorgelegt werden.

5. Wer die vorgeschriebene Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen (R. M. G. §. 32).

V.

Die Angemeldeten sind nach Prüfung der Anmeldung, sofern sie nicht schon in die Geburtslisten eingetragen sind, sogleich in eine nach Formular Anlage I. zu führende Anmeldeliste nach der Reihe der Anmeldungen einzuschreiben. Hinsichtlich der in den Geburtslisten Eingetragenen sind die Angaben über Stand, Wohnort u. s. w. in den betreffenden Rubriken der Geburtsliste nachzutragen.

Bei der Anmeldung ist auf die Vorschriften rücksichtlich der Anzeige von Gebrechen und der Gesuche um Zurückstellung aufmerksam zu machen. Wehrordnung §. 63, 7, §. 65, 5, 6, §. 32.

Die Loosungsscheine werden zurückgegeben.

Die Anmeldeliste ist am 2. Februar zu schließen.

VI.

1. In der Zeit vom 1. bis 15. Februar hat der Gemeinderath die Stammrolle für das laufende Jahr nach Schema 6 der Wehrordnung anzufertigen und die Stammrollen der früheren Jahre zu ergänzen.

2. Die Stammrolle wird jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Stammrolle besteht.

Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Stammrolle eingetragen. Bei Anlegung jeder Stammrolle ist unter dem letzten Namen jeden Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.

Die Stammrolle muß gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs zu verbessern.

Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

3. In die Stammrolle des laufenden Jahres werden aufgenommen:

a. Die innerhalb der Gemeinde geborenen männlichen Personen, welche in diesem Jahre das 20. Lebensjahr zurücklegen.

Die Namen sind den Geburtslisten zu entnehmen, welche dem Gemeinderathe jährlich von dem Standesbeamten zugehen. Ausgelassen werden Diejenigen, welche ausweislich der den Gemeindebehörden von dem Standesbeamten und dem Bezirksamte gemachten Mittheilungen inzwischen gestorben sind. Junge Männer, welche von ihrem Geburtsort weggezogen sind, werden gleichwohl in die Stammrolle aufgenommen. Ebenso Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind.

b. Die in der Anmeldeliste eingetragenen Militärpflichtigen, die in diesem Jahre das 20. Lebensjahr zurücklegen.

c. Die durch nachträgliche Anmeldung oder durch die Mittheilungen und Nachforschungen der Ortsbehörden — namentlich auch durch die Einsicht der gemäß Verordnung vom 8. Mai 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 123) geführten

Listen über Wohnungs- und Aufenthaltsveränderungen — etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten, welche in diesem Jahre das 20. Lebensjahr zurücklegen.

4. Nur die Rubriken 1—10 der Stammrolle werden ausgefüllt, zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, die bezüglichen Rubriken vielmehr, wenn auch die einzuziehenden Erkundigungen bei der Heimathsbehörde u. s. w. ohne Ergebniß bleiben, leer zu lassen.

In der Rubrik Bemerkungen werden alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritt des Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, und überhaupt Angaben eingetragen, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind Behufs Ermittelung der Bestrafungen ist insbesondere von den Strafnachrichten, welche den Bürgermeistern gemäß der Verordnung vom 14. September 1882 §. 11 zugehen, Einsicht zu nehmen.

5. Haben sich Militärpflichtige angemeldet, die einem älteren Jahrgang angehören, oder sind solche Militärpflichtige in anderer Weise ermittelt worden, so sind sie in den Rubriken 1—10 der Stammrollen der ihrem Alter entsprechenden Jahrgänge einzutragen; befindet sich schon ein Eintrag in der Stammrolle über den Angemeldeten, so sind die etwa eingetretenen Veränderungen in Betreff des Wohnsitzes, Standes, Gewerbes, sowie die erfolgten Bestrafungen einzutragen.

6. Doppelte Eintragungen in der Stammrolle sind unzulässig, sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

VII.

Zum 15. Februar jeden Jahres werden die Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre dem Bezirksamte eingereicht. Sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge eingetragen worden, so ist die Stammrolle, in die sie eingetragen, beizulegen.

Außerdem werden angeschlossen:

a. die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Stammrolle des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Geburtsliste I.);
b. die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungen;
c. die Anmeldeliste des laufenden Jahres.

VIII.

Sind von den in der Gemeinde geborenen Personen, welche das 17., 18., 19. oder 20. Lebensjahr im laufenden Jahr zurücklegen würden, nach den von dem Bezirksamte und dem Standesbeamten jährlich im Januar gemachten Mittheilungen etwelche gestorben, so ist alsbald nach Eintreffen der Mittheilung in den bei der Gemeinde aufbewahrten Geburtslisten bei dem betreffenden Eintrag der Sterbetag unter Hinweis auf das bezirksamtliche Schreiben oder auf die Liste der Standesbeamten in die Rubrik Bemerkungen einzuschreiben.

IX.

Die Streichung eines Namens in der Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Bezirksamtes geschehen und muß derart stattfinden, daß die Namen, sowie alle Bemerkungen leserlich bleiben.

X.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses sowohl bei dem Gemeinderathe des Ortes, wo sie in die Stammrolle aufgenommen wurden, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort dem dortigen Gemeinderathe spätestens innerhalb drei Tagen unter Vorlage des Loosungsscheins zu melden. Bei der Abmeldung ist der Loosungsschein mit dem Abmeldevermerk unter Angabe des Ortes „wohin" zu versehen und den noch nicht im Besitz eines Loosungsscheines befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigung mit den gleichen Angaben zu ertheilen. Ueber die erfolgte Abmeldung wird in der Stammrolle zu der Rubrik Bemerkungen die Notiz „abgemeldet nach" aufgenommen, über den Neuangemeldeten dagegen alsbald ein Eintrag in die Stammrolle des betreffenden Jahrgangs gefertigt.

XI.

Jede im ferneren Verlauf des Jahres stattfindende nachträgliche Aufnahme in die Stammrolle, jede darin vorgenommene Aenderung, sowie jede gemäß X. in Folge Aufenthaltswechsels erfolgte Anmeldung hat der Gemeinderath unverzüglich dem Bezirksamte anzuzeigen.

XII.

Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, ist gleichwohl verpflichtet, sich nachträglich anzumelden.

Die Bürgermeister haben Diejenigen, welche die Anmeldung versäumten oder ganz unterließen, den Bezirksämtern zur Bestrafung anzuzeigen.

XIII.

Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen. Sie werden für jedes Jahr mit den dazu gehörigen Beilagen besonders geheftet. Die Mittheilungen über Todesfälle sind in einem besonderen Aktenhefte zu sammeln.

XIV.

Gesuche um Zurückstellung oder Entlassung in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse — §. 32 der Wehrordnung — haben die Gemeinderäthe durch die Beantwortung der in Anlage II. verzeichneten Fragen zur Beschlußnahme vorzubereiten.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Blattner.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Gemeinde.	Nr.	Familienname Vorname.	Datum, Ort der Geburt (Bezirksamt, Bundesstaat).	a. Namen, Vornamen der Eltern, b. ob solche noch leben oder nicht, c. Gewerbe des Vaters (Stand).	a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes. b. Aufenthaltsort des Militärpflichtigen.

Zu Anlage 5.

Anlage I.

7.	8.	9.	10.
Religion.	Stand. Gewerbe.	Zur Stammrolle gemeldet, eingetragene Nr.	Bemerkungen.

Anlage II.

Bezirksamt

Gemeinde

Auf das vorgetragene Gesuch um . . . . . des . . . . . , zum Militärdienst eingestellt den . . ten . . . . . 18 . ., geboren den . . ten . . . . . 18 . ., sind die Familienverhältnisse desselben von dem unterzeichneten Gemeinderathe geprüft worden, welcher folgende Fragen auf Pflicht und Gewissen, wie folgt beantwortet:

1. Wie heißen die Eltern des Reklamirten?

   Leben sie noch?

   Wie alt sind sie?

2. Wie groß ist ungefähr das Vermögen der Eltern?

   Worin besteht es hauptsächlich?

   Welches Gewerbe treiben sie?

   Haben die Eltern Schulden und wie hoch sind solche ungefähr anzunehmen?

   Sind unter den Schulden Gleichstellungsschulden an Kinder, wieviel betragen sie?

3. Wie groß iſt das Grundſteuerkapital?

Gewerbſteuerkapital?

der Einkommenſteueranſchlag

(im einfachen Betrag)?

der Eltern
und welches Vieh halten ſie?

4. Sind die Eltern zur Arbeit und Aufſicht in ihrem Gewerbe fähig oder nicht?

5. Wie viele Brüder und Schweſtern hat der Reklamirte noch am Leben?

Wie heißen ſie?

Wie alt ſind ſie und womit ernähren ſie ſich?

Haben ſie das elterliche Haus verlaſſen und ſeit wann?

Haben die Brüder im ſtehenden Heere gedient? Warum nicht?

Sind ſie als Stütze der Eltern zurückgeſtellt worden?

Iſt eine oder mehrere der Schweſtern verheirathet und befindet ſich der Mann der Verheiratheten im Hauſe der Eltern des Reklamirten?

oder ſeit wann und aus welchem Grunde hat er deren Haus verlaſſen?

6. Womit ernährte ſich der Reklamirte und was verdiente er wöchentlich?

   Welche Unterſtützung kann der Reklamirte den Seinigen leiſten?

   Können die perſönlichen Dienſte, welche er ihnen leiſtet, nicht eben ſo gut durch einen Knecht, Gewerbsgehilfen und warum nicht gethan werden?

7. Wird in dem elterlichen Haus ein Knecht, Gewerbsgehilfe oder Taglöhner gehalten?

   Iſt ſolcher früher gehalten worden?

8. Hat der Reklamirte immer bei den Eltern gewohnt?

   oder hat derſelbe und wie lange ſich auswärts aufgehalten und wo?

9. Können die Eltern oder Angehörigen ſich nicht ohne den Reklamirten ernähren?

   Können die übrigen Kinder keine Unterſtützung leiſten?

   Warum nicht?

10. Wie viel Perſonen über 14 Jahre befinden ſich im Hauſe der Eltern des Reklamirten und gehören zur Familie außer den ad 5 aufgeführten Geſchwiſtern?

Wie heißen dieſe Perſonen?

Wie alt ſind ſie?

Womit beſchäftigen ſie ſich?

11. Wenn der Vater des Reklamirten nicht mehr am Leben iſt, hat die Mutter ſich etwa wieder verheirathet und wie heißt der zweite Mann?

Wie alt iſt er?

12. Hat die Familie neuerdings erhebliche Unterſtützung aus Armenfonds bezogen?

Der unterzeichnete Gemeinderath muß nach pflichtmäßiger Prüfung die nachgeſuchte . . . . . befürworten, weil er der Anſicht iſt, daß . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . den . . ten 18

Der Gemeinderath:

Note. Kann das Geſuch nicht befürwortet werden, ſo iſt der letzte Abſatz zu ſtreichen. Bei der Befürwortung iſt anzugeben, ob der Reklamirte für den einzigen Ernährer der Familie, der Eltern, Großeltern oder Geſchwiſter zu erachten iſt, oder ob ohne die Zurückſtellung oder Entlaſſung der Beſitz, die Pachtung, das Gewerbe des Vaters oder des Reklamirten nicht erhalten werden kann.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Ersatzwesen.

Abschnitt I.

Organisation des Ersatzwesens.

Seite

§. 1. Ersatzbezirke 5
§. 2. Ersatzbehörden 6
§. 3. Ersatzgeschäft 11

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4. Wehrpflicht 11
§. 5. Gliederung der Wehrpflicht 12
§. 6. Dienstpflicht im stehenden Heere 12
§. 7. Aktive Dienstzeit im Heere 13
§. 8. Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen 13
§. 9. Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts 14
§. 10. Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehr-Anstalten . . . 14
§. 11. Reservepflicht 14
§. 12. Landwehrpflicht 15
§. 13. Ersatzreservepflicht 16
§. 14. Dienstpflicht in der stehenden Marine 17
§. 15. Aktive Dienstpflicht in der Marine 17

Seite

§. 16. Marinereservepflicht 18
§. 17. Seewehrpflicht 18
§. 18. Marine-Ersatzreservepflicht 18
§. 19. Dienstpflicht im Kriege 19
§. 20. Landsturmpflicht 19
§. 21. Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten 21

Abschnitt III.

Militärpflicht.

§. 22. Bedeutung der Militärpflicht 22
§. 23. Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung 22
§. 24. Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht 23
§. 25. Meldepflicht 23
§. 26. Gestellungspflicht 25
§. 27. Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen 25

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 28. Entscheidungen der Ersatzbehörden im Allgemeinen 26
§. 29. Vorläufige Entscheidungen 27
§. 30. Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe 28
§. 31. Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit 29
§. 32. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse 29
§. 33. Beurtheilung der Reklamationen 30
§. 34. Zurückstellung als überzählig 32
§. 35. Bescheinigung der Zurückstellung 32
§. 36. Endgültige Entscheidungen 33
§. 37. Ausschließung 34
§. 38. Ausmusterung 34
§. 39. Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots 35
§. 40. Ueberweisung zur Ersatzreserve 36
§. 41. Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve 37
§. 42. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande 37
§. 43. Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine 38

Abſchnitt V.

Liſtenführung.

Seite

§. 44. Liſtenführung im Allgemeinen 39
§. 45. Rekrutirungsſtammrollen im Allgemeinen 39
§. 46. Führung der Rekrutirungsſtammrollen 40
§. 47. Alphabetiſche Liſten 42
§. 48. Reſtantenliſten 44
§. 49. Berichtigung der Grundliſten 45
§. 50. Vorſtellungsliſten 46

Abſchnitt VI.

Erſatzvertheilung.

§. 51. Ermittelung des Erſatzbedarfs 48
§. 52. Erſatzvertheilung. Allgemeines 48
§. 53. Miniſterial-Erſatzvertheilung 49
§. 54. Korps-Erſatzvertheilung 50
§. 55. Brigade-Erſatzvertheilung 51

Abſchnitt VII.

Vorbereitungsgeſchäft.

§. 56. Vorbereitungsgeſchäft im Allgemeinen 51
§. 57. Aufſtellung der Grundliſten 52
§. 58. Vorbereitungseingaben 52
§. 59. Vorbereitung der Muſterungsreiſe 53
§. 60. Muſterungsreiſe 53
§. 61. Muſterungsperſonal 54
§. 62. Beorderung der Militärpflichtigen ꝛc. zur Muſterung 55

Abſchnitt VIII.

Muſterungsgeſchäft.

§. 63. Muſterung 56
§. 64. Geſchäftsordnung der Erſatzkommiſſion 57
§. 65. Entſcheidungen der Erſatzkommiſſion 58
§. 66. Rangirung und Looſung 59
§. 67. Looſungsſcheine 62
§. 68. Beendigung des Muſterungsgeſchäfts 63

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

Seite

§. 69. Aushebungsreise 64
§. 70. Berufung des Aushebungspersonals 65
§. 71. Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission 66
§. 72. Gestellung zur Aushebung 67
§. 73. Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission 68
§. 74. Beendigung der Aushebung 71

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§. 75. Im Allgemeinen 71
§. 76. Entscheidungen 72

Abschnitt XI.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§. 77. Nachersatzgestellungen 73
§. 78. Außerterminliche Musterungen 74
§. 79. Ergebnisse des Ersatzgeschäfts 75

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§. 80. Kontrole der Rekruten 75
§. 81. Gestellung der Rekruten 76
§. 82. Entlassung 77
§. 83. Entlassungsgesuche in Folge bürgerlicher Verhältnisse 79

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§. 84. Meldeschein 80
§. 85. Annahmeschein 81
§. 86. Nachricht über Einstellung von Freiwilligen 82
§. 87. Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule 83

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

Seite

§. 88. Berechtigung 84
§. 89. Nachsuchung der Berechtigung 84
§. 90. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse 86
§. 91. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung 87
§. 92. Geschäftsordnung der Prüfungskommission 87
§. 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten 88
§. 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt 90

Abschnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§. 95. Organisation des Ersatzwesens 94
§. 96. Wehrpflicht im Kriege 95
§. 97. Musterung und Aushebung Militärpflichtiger 95
§. 98. Freiwilliger Eintritt 96
§. 99. Reklamationen 96

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§. 100. Allgemeines 97
§. 101. Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige 98
§. 102. Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle 98
§. 103. Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen 99
§. 104. Kontrole und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen . . . 101

Zweiter Theil.

Kontrolwesen.

Abschnitt XVII.

Organisation der Kontrole.

§. 105. Im Allgemeinen 102
§. 106. Mitwirkung von Zivilbehörden 103

Digitized by Google

Abschnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

Seite

§. 107. Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht 104
§. 108. Erfüllung der Militärpflicht 104

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 109. Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen 105
§. 110. Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine 106
§. 111. Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen 107
§. 112. Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes 111
§. 113. Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes 111
§. 114. Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes 112
§. 115. Kontrolversammlungen der Personen des Beurlaubtenstandes 114
§. 116. Uebungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr 116
§. 117. Uebungen der Ersatzreserve 117
§. 118. Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes 119
§. 119. Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes 121

Abschnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§. 120. Im Allgemeinen 122
§. 121. Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen 123

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.

§. 122. Zurückstellungsgründe 125
§. 123. Zurückstellungsverfahren 125
§. 124. Außerterminliche Zurückstellung 126

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§. 125. Unabkömmlichkeitsgründe 127
§. 126. Unabkömmlichkeitsverfahren 129

Seite

§. 127. Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals 129
§. 128. Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturm zweiten Aufgebots angehörenden Eisenbahnpersonals vom Waffendienst. 130

Anlagen.

Anlage 1 zu §. 1. Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich 133
Alphabetisches Verzeichniß der Landwehr-Bezirke 169
„ 2 zu §. 91. Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst 177
„ 3 zu §. 106. Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole 183
„ 4 zu §. 106. Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind 189
„ 5. Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1888 zum Vollzuge des §. 44 der Wehrordnung 193

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 15. Dezember 1894.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Anzeige von ansteckenden Krankheiten betreffend; Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend; Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend.

Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1894.)

Die Anzeige von ansteckenden Krankheiten betreffend.

Auf Grund des §. 85 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die in der diesseitigen Verordnung vom 30. Dezember 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1882 Nr. I.) bestimmte Anzeigepflicht des behandelnden Arztes wird auf die Erkrankung an Kroup mit der Maßgabe ausgedehnt, daß der Arzt jeden Fall dieser Erkrankung spätestens am folgenden Tag nach erlangter Kenntniß dem Bezirksamte schriftlich anzuzeigen hat.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1894.)

Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend.

Auf Grund der §§. 85 und 87a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unter Aufhebung der Verordnung vom 2. August 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII., verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das Familienhaupt, in dessen Wohnung eine Erkrankung an Diphtherie oder Scharlach vorkommt, ist verpflichtet,

a. für thunlichste Absonderung des Erkrankten zu sorgen,
b. die zu seinem Hausstande gehörenden Kinder vom Besuche der Schule und der Kirche abzuhalten und darauf hinzuwirken, daß der Verkehr dieser Kinder mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen, thunlichst beschränkt werde,
c. die erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen gemäß der beigedruckten Anweisung (Anlage I.) zu bewirken.

Die Maßregeln unter a. und b. sind zu beobachten, bis vier Wochen seit Beginn der letzten in dem Hausstande aufgetretenen Erkrankung abgelaufen sind und eine sorgfältige Reinigung des Kranken entsprechend der Anweisung über das Desinfektionsverfahren stattgefunden hat, oder bis acht Tage seit der Entfernung des Erkrankten oder der zum Hausstand gehörenden gesunden Kinder aus der Wohnung verstrichen sind.

§. 2.

Bei dringender Gefahr der Weiterverbreitung von Diphtherie oder Scharlach, oder wenn die Vorschriften des §. 1 nicht befolgt werden oder wenn die Absonderung nach den häuslichen Verhältnissen und der Zahl der in der Familie befindlichen Kinder besonderen Schwierigkeiten unterliegt, kann das Bezirksamt die Verbringung des Kranken in eine Krankenanstalt anordnen.

Beim Mangel einer Krankenanstalt hat die Gemeinde in solchen Fällen hiezu geeignete Räumlichkeiten nach Maßgabe der beigedruckten Anleitung (Anlage II.) zu beschaffen.

§. 3.

Der Zutritt zu Leichen der an Diphtherie oder Scharlach Gestorbenen ist thunlichst zu beschränken, insbesondere Kindern nicht zu gestatten. Auch zu den Leichenbegängnissen dürfen in solchen Fällen Kinder nicht beigezogen werden.

§. 4.

Sofort nach dem erſtmaligen Auftreten von Diphtherie oder Scharlach in einer Gemeinde hat die Ortspolizeibehörde die Beſtimmungen der §§. 1 und 3 dieſer Verordnung ſowie die Anweiſung über das Desinfektionsverfahren bekannt zu machen.

Die Ortspolizeibehörde hat außerdem, ſobald ſie von einer Erkrankung an Diphtherie oder Scharlach Kenntniß erhält, dem Familienhaupt, in deſſen Hausſtand die Erkrankung erfolgt iſt, die Beobachtung der in §. 1 vorgeſchriebenen Maßregeln ſchriftlich und unter Hinweiſung auf die Strafbeſtimmungen des §. 85 Polizeiſtrafgeſetzbuchs und des §. 327 Strafgeſetzbuchs aufzugeben, ſowie für genaue Ueberwachung des Vollzugs aller Anordnungen Sorge zu tragen.

§. 5.

In Volksſchulen hat der Vorſitzende der Ortsſchulbehörde (das Rektorat, beziehungsweiſe wo ein erſter Lehrer durch die Oberſchulbehörde beſtellt iſt, dieſer), in höheren Lehranſtalten und in Privatſchulen der Anſtaltsvorſtand, Schüler (Schülerinnen), die an Diphtherie oder Scharlach erkranken, oder in deren Hausſtande Diphtherie- oder Scharlach-Erkrankungen eingetreten ſind, von dem Beſuch der Schule auszuſchließen, bis das Familienhaupt, zu deſſen Hausſtand der Schüler gehört, der Schulbehörde perſönlich oder ſchriftlich anzeigt, daß vier Wochen ſeit Beginn der letzten in dem Hausſtande aufgetretenen Diphtherie- oder Scharlach-Erkrankung abgelaufen ſind und die vorgeſchriebene Reinigung des Kranken ſtattgefunden hat, oder acht Tage ſeit Entfernung des Erkrankten beziehungsweiſe der geſunden Kinder aus der Wohnung verſtrichen ſind.

Nebſtdem haben die in Abſatz 1 bezeichneten Behörden und Perſonen die Verpflichtung, dafür zu ſorgen, daß die zu Ziffer 1 e. der Anweiſung über das Desinfektionsverfahren gegebenen Vorſchriften gehörig vollzogen werden.

§. 6.

Der Schluß der Schule ſoll in der Regel nur auf Antrag des Bezirksarztes verfügt werden. Der Antrag iſt zu ſtellen, wenn Erkrankungen an Diphtherie oder Scharlach eine beſonders ausgedehnte Verbreitung oder einen beſonders gefährlichen Charakter erlangen oder in dem Schulgebäude ſelbſt vorkommen.

Zuſtändig zur Verfügung des Schulſchluſſes iſt, außer dem Bezirksamt, bei Volksſchulen die Ortsſchulbehörde, bei höheren Lehranſtalten der Anſtaltsvorſtand.

Ausnahmsweiſe dürfen an Orten, die nicht Sitz eines Bezirksarztes ſind, die Ortsſchulbehörden beziehungsweiſe Anſtaltsvorſtände, letztere nach zuvor eingeholter Zuſtimmung des Beiraths, den einſtweiligen Schulſchluß — vorbehaltlich der ſofortigen Anzeige an den Bezirksarzt und der Gutheißung desſelben — dann von ſich aus verfügen, wenn wegen außerordentlicher Verhältniſſe die vorherige Einholung der bezirksärztlichen Aeußerung als eine mit Gefahr verbundene Verzögerung zu betrachten wäre.

Die Wiedereröffnung des Unterrichts darf unter allen Umſtänden nur nach vorheriger Zuſtimmung des Bezirksarztes ſtattfinden.

Lehrer, in deren Hausstand Diphtherie oder Scharlach auftritt, sind von Ertheilung des Unterrichts auszuschließen.

§. 7.

Kleinkinderschulen sind bei Verbreitung oder gefährlichem Auftreten von Diphtherie oder Scharlach von der Ortspolizeibehörde sofort zu schließen. Die Wiedereröffnung darf nur mit Zustimmung des Bezirksarztes erfolgen.

§. 8.

Die Ortspolizeibehörden haben den Ortsschulbehörden beziehungsweise wo ein Rektorat oder erster Lehrer bestellt ist, diesem, den Vorständen höherer Lehranstalten und den Vorstehern von Privatschulen von allen aus der betreffenden Gemeinde zu ihrer Kenntniß gelangenden Erkrankungen an Diphtherie und Scharlach sofort Nachricht zu geben.

In Städten ist zu diesem Behufe auf die Anzeige solcher Erkrankungen alsbald zu ermitteln, welche Schulen die zu dem Hausstande des Kranken gehörenden Kinder besuchen. Auch die Lehrer sind verpflichtet, Erkrankungen von Schülern an Diphtherie oder Scharlach, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Ortsschulbehörde oder dem Anstaltsvorstande anzuzeigen.

§. 9.

Bei besonders gefährlichem Auftreten von Diphtherie oder Scharlach oder beim Vorkommen mehrerer Erkrankungen in einem Hause kann auf Antrag des Bezirksarztes der Zutritt zu den Wohnungen, in denen sich Kranke befinden, durch Anschlag an den Eingängen von der Ortspolizeibehörde unter Strafandrohung untersagt werden.

Dem Bezirksamt bleibt ferner vorbehalten, nöthigenfalls weitere zur Verhütung der Verbreitung von Diphtherie oder Scharlach geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Abgabe von Milch und anderen Nahrungs- und Genußmitteln aus Häusern, in welchen sich derartige Kranke befinden, zu beschränken oder zu verbieten.

§. 10.

Zum Zweck der geordneten Ausführung des Desinfektionsverfahrens sind durch die Gemeindebehörden hiezu ausgebildete Personen aufzustellen, welche im Bedürfnißfall die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen auf Kosten der Gemeinde vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten zu vollziehen haben.

Benachbarte kleinere Gemeinden können die Bestellung gemeinsam vornehmen.

§. 11.

Wenn in einer Gemeinde Erkrankungen an Diphtherie oder Scharlach unter Umständen vorkommen, welche eine epidemische Verbreitung oder den Mangel ärztlicher Behandlung oder genügender Pflege befürchten lassen, so hat der Bezirksarzt sofort an Ort und Stelle über die obwaltenden Verhältnisse und den Verlauf der Erkrankungen Erhebungen zu veranstalten, die geeigneten Belehrungen zu ertheilen, sich über den Vollzug der sanitätspolizeilichen Sicher-

heitsmaßregeln zu verlässigen, bei Feststellung von Mängeln entsprechende Abhilfe zu bewirken, sowie auch die Beseitigung sonstiger sanitärer mit den Erkrankungen im Zusammenhang stehender Mißstände einzuleiten.

Während der Dauer einer Epidemie hat der Bezirksarzt den Besuch der betreffenden Gemeinde zeitweilig zu wiederholen. Auch ist beim ersten Besuch die Mitwirkung der behandelnden Aerzte beim Vollzug der sanitätspolizeilichen Anordnungen nach Erfordern zu sichern.

Beim drohenden oder wirklichen Ausbruch einer Diphtherie- oder Scharlach-Epidemie ist vom Bezirksarzt hierüber sowie über die getroffenen sanitätspolizeilichen Maßnahmen und deren Vollzug alsbald an das Ministerium des Innern zu berichten. Ueber den Verlauf und das Erlöschen der Epidemie sind weitere Berichte zu erstatten.

§. 12.

Die Beförderung von Leichen an Diphtherie oder Scharlach Gestorbener in eine dem Sterbeort nahegelegene andere Gemarkung kann, sofern sie nicht auf der Eisenbahn erfolgt, vom Bezirksamt ausnahmsweise unter besonderen vom Bezirksarzt zu bezeichnenden Vorsichtsmaßregeln und unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die Leiche am Bestimmungsorte unmittelbar auf den Begräbnißplatz verbracht wird.

§. 13.

Sämmtliche in den §§. 1—12 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen gelten auch beim Vorkommen von Kroup.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

Anlage I.

Anweisung

über das Desinfektionsverfahren bei Diphtherie, Kroup und Scharlach.

1. Die bei Erkrankungen an Diphtherie, Kroup und Scharlach erforderliche Desinfektion hat sich zu erstrecken:
   a. auf den Kranken selbst, dessen Ausdünstung und Ausflüsse,
   b. auf das Krankenzimmer, dessen Möbel und sonstige Einrichtung und die von dem Kranken benutzten Gebrauchsgegenstände,

c. auf die Personen, die mit dem Kranken verkehren,

d. auf die Leichen der an diesen Krankheiten Verstorbenen,

e. auf die Schul- und andere Räume, in denen die Erkrankten zu verkehren pflegten.

2. Als Desinfektionsmittel sind vorzugsweise zu verwenden:

a. strömender überhitzter Wasserdampf in besonderen Apparaten,

b. 5prozentige Carbolsäurelösung,

c. heiße Kaliseifenlösung,

d. Verbrennung werthloser Gegenstände,

e. gründliche Austrocknung und Lüftung.

Im Einzelnen ist zu beachten:

Zu 1 a. und b. Vor Allem muß hinsichtlich des Kranken selbst für die Erhaltung größter Reinlichkeit gesorgt werden. Der Kranke ist täglich mit warmem Wasser zu waschen; die Leib- und Bettwäsche des Kranken ist möglichst häufig und nach erfolgter Verunreinigung derselben sofort zu wechseln. Das Krankenzimmer ist täglich durch Aufwaschen mit feuchten Tüchern zu reinigen und die Luft in demselben muß mehrmals täglich gründlich erneuert werden.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist ferner den Absonderungs- und Auswurfstoffen des Kranken zuzuwenden; dieselben dürfen nicht mit den Wänden, dem Boden oder den Möbeln des Zimmers in Berührung kommen.

Zum Auffangen und Abwischen der Ausscheidungen aus Mund und Nase sind Tücher zu gebrauchen, die täglich mehrmals zu wechseln, jeweils nach dem Gebrauche in 5prozentige Carbollösung zu werfen und 24 Stunden lang in dieser Flüssigkeit zu belassen sind.

Am meisten empfiehlt es sich, zur Reinigung der Nase und des Mundes Bäuschchen von Carbol- oder Salicylwatte oder Läppchen zu verwenden, die sofort nach ihrer Benützung verbrannt werden.

Werden Spucknäpfe benützt, so sind solche zu einem Drittheil mit 5prozentiger Carbollösung zu füllen; die Entleerung derselben hat in den Abtritt zu erfolgen.

Eß- und Trinkgeschirre müssen vor ihrer anderweitigen Wiederbenützung mehrere Stunden in Seifenlösung gekocht werden.

Speisen und Getränke, insbesondere Milch, die von den Kranken nicht genossen wurden, aber sich eine Zeitlang in dem Krankenzimmer befanden, dürfen nicht anderweitig aufbewahrt oder verwendet, sondern müssen vernichtet werden.

Genesene Kranke müssen, bevor sie mit Gesunden wieder verkehren, sich in einem warmen Seifenbad oder, falls dies nicht ausführbar ist, durch Abwaschen des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser sorgfältig reinigen, darauf reine Wäsche und in der Krankheit nicht benützte oder desinficirte Kleider anlegen.

Leib- und Bettwäsche des Kranken, ferner alle sonstigen waschbaren mit dem Kranken in Berührung gekommene Gegenstände, sowie die zum Aufwaschen des Krankenzimmers benützten

Tücher sind, ohne vorher geschüttelt oder ausgestäubt zu werden, in 5prozentiger Carbollösung mindestens 12 Stunden lang einzuweichen, sodann eine halbe Stunde lang in Wasser zu kochen und in Kaliseifenlösung auszuwaschen. Steht ein Dampfdesinfektionsapparat zur Verfügung, so sind die Gegenstände in diesen zu verbringen.

Nicht waschbares Bettzeug und ebensolche Kleider sollen gleichfalls in dem Dampfdesinfektionsapparate behandelt oder wenigstens 2mal 24 Stunden lang außer Gebrauch gesetzt und mit Vermeidung des Schüttelns oder Klopfens an einen trockenen, luftigen Ort zur Lüftung aufgestellt werden. Keinenfalls dürfen diese Gegenstände *vor* ihrer Desinfektion oder Lüftung trocken aufbewahrt oder in andere Hausräume gebracht werden.

Wird das Krankenzimmer nicht mehr benützt, so sind die Fußböden, Thüren und Fenster, sowie alle Holzverkleidungen und nicht polirte Möbel in demselben mit 5prozentiger Carbollösung sorgfältig abzuwaschen, ebenso die Wandflächen, soweit dieselben mit Auswurfsstoffen der Kranken besudelt sind.

Polirte Möbel jeder Art, insbesondere die Bettstatten, Bilder und Metallgegenstände sind mit trockenen Lappen, Tapeten und gestrichene Wände mit frischem Brod trocken abzureiben, nachdem vorher der Fußboden des Zimmers stark mit Carbollösung angefeuchtet ist.

Alle zu diesen Abreibungen benützte Gegenstände und Stoffe sind zu verbrennen.

Ehe ein Zimmer, in welchem ein an Diphtherie oder Kroup oder Scharlach Erkrankter verpflegt wurde, wieder in Gebrauch genommen wird, soll dasselbe nach vorschriftsmäßiger sorgfältiger Desinfektion mindestens 24 Stunden lang mittelst Durchzug gelüftet werden.

Zu 1 c. Alle Personen, welche mit an Diphtherie oder Kroup oder Scharlach Erkrankten in Verkehr getreten sind, haben sich, bevor sie wieder mit Gesunden in Berührung kommen, die Hände mit 5prozentiger Carbollösung oder Seifenlösung sorgfältig zu reinigen.

Zu 1 d. Leichen an Diphtherie oder Kroup oder Scharlach Verstorbener sollen möglichst rasch nach eingetretenem Tode in die Leichenhalle verbracht, beim Mangel einer solchen aber bis zu ihrer Beerdigung im Sterbezimmer belassen und in keinen anderen bewohnten Hausraum verbracht werden, sie sind in ein in 5prozentige Carbollösung getauchtes Tuch einzuhüllen und sobald wie möglich einzusargen. Der Sarg ist sofort zu schließen.

Die Beerdigung darf mit besonderer Genehmigung des Bezirksarztes auch früher als 30 Stunden nach dem Tode vorgenommen werden.

Zu 1 e. Sind mehrere Schüler, die das gleiche Schullokal besuchten, an Diphtherie oder Kroup oder Scharlach erkrankt, so muß dieses Schullokal alsbald desinfizirt werden. Zu diesem Zweck sind die Wände und Decken mit frischem Brode abzureiben, das sofort nach der Verwendung zu verbrennen ist. Der Fußboden wird mit 5prozentiger Carbollösung stark angefeuchtet und ist sodann mindestens 12 Stunden lang, während im Ofen Feuer brennt, durch Oeffnen von Fenster und Thüren kräftiger Luftzug zu erzeugen. Während der Boden noch naß ist, sind alle in dem Schulzimmer befindlichen Gegenstände mit 5prozentiger Carbollösung energisch abzureiben.

Anlage II.

Anleitung

zur Beschaffung von Absonderungsräumen gemäß §. 2 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1894, Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach betreffend.

Bei der Ermittlung und Einrichtung von Absonderungsräumen ist vorzugsweise auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

1. Das Gebäude, in welchem Räume zu dem Absonderungszweck bestimmt werden, soll möglichst entfernt von bewohnten Häusern und reinlich gehalten sein, gesunde Lage und trockenen Untergrund haben.
2. Das Gebäude soll, wenn äußerst möglich, unbewohnt sein; keinenfalls dürfen Kinder in demselben sich aufhalten.
3. In Bezug auf Zahl und Größe der Räume ist darauf zu halten, daß jedem Krankenbett ein Raum von in der Regel 25 Kubikmeter, keinenfalls unter 20 Kubikmeter, entspricht, sowie daß eine Trennung der aufzunehmenden Kranken nach Geschlechter nöthigenfalls durchgeführt werden kann.
4. Die Räume müssen hinlänglich beleuchtet und gut zu lüften sein; in kalter Jahreszeit muß Heizungseinrichtung vorhanden sein.
5. Außer den Krankenräumen muß ein geeigneter Raum zur Unterbringung von Pflegepersonal verfügbar sein, ebenso, wenn äußerst möglich, eine Küche (Theeküche).
6. Die Abortsanlage darf nicht benachtheiligend auf die Krankenräume einwirken.
7. Das einfache Mobiliar hat zu bestehen aus einem geeigneten Bett für jeden Kranken nebst erforderlichem Weißzeug, Wasch- und sonstigem Geschirr, einem Tisch und mehreren Stühlen. Wenn möglich, ist das eigene Bett des Erkrankten mitzubringen und fortzubenützen.

   Für das Pflegepersonal sind ebenfalls einfache Einrichtungsgegenstände nach Bedarf zu beschaffen.
8. Kann die Kost nicht in dem Haus beschafft werden, so ist die Verköstigung auf andere zweckentsprechende Weise sicher zu stellen.
9. Der Zutritt zu den Krankenräumen ist auf das Nothwendigste zu beschränken; Kinder dürfen keinenfalls zugelassen werden.
10. Für geordnete Pflege der Erkrankten ist durch Einstellung geübter und erfahrener Krankenwärterinnen sofort Sorge zu tragen; ist eine solche Wärterin nicht im Orte verfügbar, so ist die Berufung einer Krankenschwester nach der hierüber bestehenden besonderen Anweisung ungesäumt durch den Bezirksarzt zu bewirken.
11. Ehe die Räumlichkeiten wieder in andere Benützung genommen werden, sind dieselben vorschriftsmäßig gründlich zu desinfiziren.

Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1894.)

Maßregeln gegen Masern und Keuchhusten betreffend.

Auf Grund der §§. 85 und 87 a des Polizeistrafgesetzbuchs wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnet, was folgt:

§. 1.

Erkranken Schüler (Schülerinnen) an Masern oder Keuchhusten, so sind dieselben in Volksschulen durch den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde (das Rektorat, beziehungsweise wo ein erster Lehrer bestellt ist, durch diesen), in höheren Lehranstalten und in Privatschulen durch den Anstaltsvorstand von dem Schulbesuche auszuschließen, bis ein ärztliches Zeugniß die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit für beseitigt erklärt oder bei Masern vierzehn Tage seit Beginn der Krankheit abgelaufen, bei Keuchhusten keine Anfälle der Krankheit mehr wahrnehmbar sind.

Auf Antrag des Bezirksarztes sind bei gefährlichem Auftreten der Masern auch Schüler (Schülerinnen), in deren Hausstand Fälle dieser Krankheit vorkommen, von dem Schulbesuche auszuschließen.

§. 2.

Der Schluß der Schule soll in der Regel nur auf Antrag des Bezirksarztes verfügt werden. Der Antrag ist zu stellen, wenn Masern oder Keuchhusten eine besonders ausgedehnte Verbreitung oder einen besonders gefährlichen Charakter erlangen oder in dem Schulgebäude selbst vorkommen.

Zuständig zur Verfügung des Schulschlusses ist, außer dem Bezirksamt, bei Volksschulen die Ortsschulbehörde, bei höheren Lehranstalten der Anstaltsvorstand.

Ausnahmsweise dürfen an Orten, die nicht Sitz eines Bezirksarztes sind, die Ortsschulbehörden beziehungsweise Anstaltsvorstände, letztere nach zuvor eingeholter Zustimmung des Beiraths, den einstweiligen Schulschluß — vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Bezirksarzt und der Gutheißung desselben — dann von sich aus verfügen, wenn wegen außerordentlicher Verhältnisse die vorherige Einholung der bezirksärztlichen Aeußerung als eine mit Gefahr verbundene Verzögerung zu betrachten wäre.

Die Wiedereröffnung des Unterrichts darf unter allen Umständen nur nach vorheriger Zustimmung des Bezirksarztes stattfinden.

Lehrer, in deren Hausstand Masern oder Keuchhusten auftritt, sind von Ertheilung des Unterrichts auszuschließen.

§. 3.

Kleinkinderschulen sind bei Verbreitung oder gefährlichem Auftreten von Masern oder Keuchhusten von der Ortspolizeibehörde sofort zu schließen. Die Wiedereröffnung darf nur mit Genehmigung des Bezirksarztes erfolgen.

§. 4.

Nehmen Masern oder Keuchhusten in einer Gemeinde einen epidemieartigen oder gefährlichen Charakter an oder ergeben sich in Bezug auf Behandlung und Pflege der Kranken besondere örtliche Mißstände, so hat der Bezirksarzt an Ort und Stelle von den obwaltenden Verhältnissen sich zu verlässigen sowie nach Erfordern für die geeigneten sanitätspolizeilichen Maßnahmen und bei sonstigen Mängeln für entsprechende Abhilfe zu sorgen.

Während der Dauer einer Epidemie hat der Bezirksarzt den Besuch der betreffenden Gemeinde zeitweilig zu wiederholen.

Ueber Ausbruch, Verlauf und Erlöschen einer Epidemie sowie bei gefährlichem Auftreten von Masern oder Keuchhusten ist vom Bezirksarzt unter Bezeichnung der getroffenen Anordnungen an das Ministerium des Innern zu berichten.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 29. Dezember 1894.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine betreffend; den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betreffend; die Vereinigung der Nebengemeinde Untermulten und der abgesonderten Gemarkung Obermulten mit der Gemeinde Altern betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 21. Dezember 1894.)

Die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1895 erhält der §. 10 der Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1890 Seite 97), folgende Fassung:

„§. 10.

Zuständigkeit zur etatmäßigen Anstellung.

Die etatmäßige Anstellung erfolgt

1. durch landesherrliche Entschließung:
   a. bei Uebertragung einer der in Tarifabtheilung A. bis einschließlich E. bezeichneten Stellen,
   b. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines landesherrlich angestellten Beamten auf eine Stelle, welche an sich gemäß Ziffer 2 und 3 nicht durch landesherrliche Entschließung zu besetzen wäre;
2. durch Entschließung des Ministeriums:
   a. bei Uebertragung einer der in Tarifabtheilung F. bezeichneten etatmäßigen Stellen sowie derjenigen in Tarifabtheilung G. bis K. bezeichneten Stellen, welche nicht einer Zentralmittelstelle untergeordnet sind,

b. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines durch Ministerialentschließung angestellten Beamten auf eine Stelle, welche an sich gemäß Ziffer 3 durch Entschließung einer Zentralmittelstelle zu besetzen wäre;

3. durch Entschließung der vorgesetzten Zentralmittelstelle:
bei allen übrigen Besetzungen etatmäßiger Stellen.

Die landesherrliche Anstellung kann auch bei Beamten der Tarifabtheilung F. eintreten, wenn sie entweder fünf Jahre eine in Tarifabtheilung F. aufgeführte Amtsstelle bekleidet haben oder seit zehn Jahren unwiderruflich angestellt sind.

Durch das Ministerium kann für bestimmte Dienststellen oder Klassen von Anwärtern vorgeschrieben werden, daß die etatmäßige Anstellung auch in den Fällen, in denen sie nach vorstehender Bestimmung von einer Zentralmittelstelle auszusprechen ist, durch das Ministerium oder nur mit dessen Genehmigung zu erfolgen hat.

Diese vorgängige Genehmigung des Ministeriums ist stets erforderlich, wenn einer Person, welche vorher im Dienste des Reichs oder eines außerbadischen Staats als Beamter verwendet oder früher nach Bekleidung einer etatmäßigen Stellung aus dem badischen staatlichen Dienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden war, die Eigenschaft als etatmäßiger Beamter von einer Zentralmittelstelle verliehen werden soll."

II. Gleichzeitig erhält der dritte Absatz von §. 12 der genannten Verordnung folgende Fassung:

„Wird der Beamte ohne Aenderung in der Art der etatmäßigen Stelle nach einem anderen Orte versetzt, so wird ihm hierüber eine Bestallung nur zugefertigt, wenn die Versetzung durch landesherrliche Entschließung erfolgt ist."

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Dezember 1894.

Friedrich.

Nokk. v. Brauer. Eisenlohr. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Dezember 1894.)

Die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. Oktober d. J. wird nachstehende, von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt beschlossene und von den Regierungen der Rheinuferstaaten genehmigte Abänderung der Polizeiordnung für

die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine vom 3. September 1887 (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. November 1887, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393) zur Nachachtung mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Abänderungsbestimmung am 1. Februar 1895 in Wirksamkeit tritt.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Dr. Schneider.

Artikel XVII. der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine erhält nachfolgende Fassung:

Sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 1,3 m am Kölner Pegel und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 1 m am Mainzer Pegel gefallen ist, ist die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit gänzlich untersagt.

Bekanntmachung.

(Vom 11. Dezember 1894.)

Den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betreffend.

In der Anlage bringen wir die vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 8. November d. J. beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 28. Mai d. J., betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege (Reichsgesetzblatt Seite 463) mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Geschäfte durch die Großherzoglichen Bezirksämter wahrzunehmen sind, welchen somit auch die Brieftauben-Liebhabervereine die Listen gemäß Ziffer 3 der Bestimmungen einzureichen haben.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Hofmann.

Ausführungsbestimmungen

des Bundesraths vom 8. November d. J. zu dem Gesetze vom 28. Mai d. J., den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 463).

1. Als Stempel zur Bezeichnung der Militärbrieftauben, ohne Unterschied, ob sie der Militär-(Marine-)Verwaltung oder Privatpersonen gehören, dient das Kaiserliche

Wappen in beistehender Form und Größe. Der Stempel wird auf die Innenseite beider Flügel aufgedrückt.

2. Jede Privatperson, welche Militärbrieftauben halten will, muß Mitglied eines Vereins sein, der dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehört und statutengemäß seine Brieftauben der Militär-(Marine-)Verwaltung zur Verfügung stellt.

   Jeder Verein erhält zur Abstempelung der seinen Mitgliedern gehörigen Militärbrieftauben einen Stempel, der von dem zuständigen Kriegsministerium (Reichs-Marine-Amt) beschafft wird und dessen Eigenthum bleibt.

3. Die Orts-Polizeibehörden erhalten alljährlich im Laufe des Dezember durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden — denen das zuständige Kriegsministerium die erforderlichen Unterlagen zukommen läßt — Verzeichnisse der in ihrem Bezirke befindlichen Brieftauben-Liebhaber-Vereine. Die Vereine haben zum 15. Dezember jedes Jahres der Orts-Polizeibehörde Listen einzureichen, aus welchen für jedes einzelne Mitglied hervorgehen muß: Name, Stand, Wohnung jedes Mitgliedes, Zahl seiner Militärbrieftauben und Lage des Taubenschlages. Die Orts-Polizeibehörde erläßt hierauf bis zum 15. Januar des folgenden Jahres die im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung.

4. Die Orts-Polizeibehörden haben die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Ausführungsvorschriften seitens der Privatpersonen zu überwachen, insbesondere jeden Mißbrauch des Stempels zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen.

Bekanntmachung.

(Vom 13. Dezember 1894.)

Die Vereinigung der Nebengemeinde Untermulten und der abgesonderten Gemarkung Obermulten mit der Gemeinde Aitern betreffend.

Mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 6 d. M. wurde genehmigt, daß mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1895 der Nebenort Untermulten, Amts Schönau, als solcher aufgehoben und mit der Hauptgemeinde Aitern vereinigt und daß der Gemarkung der Hauptgemeinde Aitern die Gemarkung des vorherigen Nebenortes Untermulten und die bisherige abgesonderte Gemarkung Obermulten einverleibt werde.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. E. Muser.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google